

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 187

31. Jahrgang

18. Juli 1988

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I *Mitteilungen*

Europäisches Parlament

Sitzungsperiode 1988—1989

88/C 187/01

Protokoll der Sitzung vom Montag, 13. Juni 1987

Teil I: Ablauf der Sitzung

1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode	1
2. Genehmigung des Protokolls	1
3. Nachruf	1
4. Mitteilung des Präsidenten	1
5. Übermittlung eines gemeinsamen Standpunkts des Rates	2
6. Prüfung von Mandaten	2
7. Zusammensetzung der Ausschüsse	2
8. Zusammensetzung des Parlaments	2
9. Petitionen	2
10. Schriftliche Erklärung zur Eintragung ins Register (Artikel 65 der Geschäftsordnung)	3
11. Ausschlußbefassung (Änderung)	3
12. Genehmigung zur Ausarbeitung von Berichten	3

Erklärung der benutzten Zeichen:

- * : Einfache Konsultation (eine Lesung)
- ** I : Verfahren der Zusammenarbeit (Erste Lesung)
- ** II : Verfahren der Zusammenarbeit (Zweite Lesung)
- *** : Zustimmung

Preis: 28,00 ECU

(Fortsetzung umseitig)

Inhalt (Fortsetzung)	Seite
13. Vorlage von Dokumenten	4
14. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat	10
15. Arbeitsplan	10
16. Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen	12
17. Redezeit	12
18. Antrag auf Aufhebung der Immunität eines Mitglieds (Aussprache und Abstimmung)	13
19. Architektonisches Erbe von Palermo und Lissabon (Aussprache)	13
20. Änderung von Artikel 29 der Geschäftsordnung des Parlaments (Aussprache)	13
21. Schiffbau (Aussprache) *	14
22. Tagesordnung der nächsten Sitzung	14

Teil II: Vom Parlament angenommene Texte

Antrag auf Aufhebung der Immunität eines Mitglieds:

Beschluß über den ersten Antrag auf Aufhebung der Immunität von Marco Pannella	16
--	----

88/C 187/02

Protokoll der Sitzung vom Dienstag, 14. Juni 1988

Teil I: Ablauf der Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls	18
2. Vorlage von Dokumenten	18
3. Beschluß über die Dringlichkeit	18
4. Dringlichkeitsdebatte (Bekanntgabe der eingereichten Entschließungsanträge)	18
5. Schutz der Ozonschicht (Aussprache) *	21
6. Verschmutzung des Rheins und anderer Flüsse (Aussprache) *	21
7. Herstellung und Vermarktung von Eiprodukten (Aussprache) *	21
8. Steuerbefreiungen bei der Einfuhr (Aussprache) *	22
9. Wiederaufbau der im September 1986 zerstörten Gebiete in Griechenland (Aussprache) *	22
10. Begrüßung	22
11. Agrarpreise für 1988—1989 (Abstimmung) *	22
12. Schutz der Ozonschicht (Abstimmung) *	24
13. Dringlichkeitsdebatte (Liste der zu behandelnden Themen)	27
14. Fragestunde (Anfragen an den Rat und an die Außenminister)	28
15. Franchisevereinbarungen (Aussprache)	29
16. Kapitalverkehr — Zahlungsbilanzen (Aussprache) *	29
17. Zusammensetzung des Parlaments	30
18. Gericht erster Instanz (Aussprache)*	30
19. Gemeinschaftsprogramm DRIVE (Aussprache) **II	30
20. Gemeinschaftsaktion DELTA (Aussprache) **II	30
21. Internationale Zusammenarbeit und notwendiger wissenschaftlicher Austausch (Aussprache) **II	30
22. Forschungs-Aktionsprogramm auf dem Gebiet der Biotechnologie (Aussprache) **II	31
23. F&E-Programm auf dem Gebiet der Metrologie und chemischen Analysen (Aussprache) **II	31
24. Bedingungen für die Registrierung von Schiffen (Aussprache) *	31
25. Tagesordnung der nächsten Sitzung	31

Teil II: Vom Parlament angenommene Texte

1. Agrarpreise: *	
Verordnung I (Vorschläge für Verordnungen — Dok. KOM(88) 120 endg.)	33
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide	35
Verordnung 17	36
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung des Erzeugungsrichtpreises, der Erzeugungsbeihilfe und des Interventionspreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1988/1989	37
Verordnung 19	37
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 136/66 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette	38
Verordnung 28	39
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 über die Beihilferegelung für Trockenfutter	39
Verordnung 39	40
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 hinsichtlich der Mitverantwortungsabgabe für Milch und Milcherzeugnisse	41
Verordnung 58	41
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für Wein für das Wirtschaftsjahr 1988/1989	41
Verordnung 60	42
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Zielpreise, der Interventionspreise und der Käufern von Tabakblättern gewährten Prämien sowie der abgeleiteten Interventionspreise für Tabakballen, der Bezugsqualitäten, der Anbaugebiete, der garantierten Höchstmengen und der von der Anwendung des Artikels 7 a der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 ausgeschlossenen Sorten für die Ernte 1988 sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1975/87	43
Verordnung 62	44
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung des Rates zur Änderung insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse	45
2. Schutz der Ozonschicht: *	
a) Vorschlag für einen Beschluß I — Dok. KOM(88) 58 endg. 2	46
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Entscheidung betreffend den Abschluß und die Durchführung des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einer Abnahme der Ozonschicht führen	47
Vorschlag für eine Verordnung II	48
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für bestimmte Stoffe, die zu einer Abnahme der Ozonschicht führen	53
b) Entschließung zum Schutz der Ozonschicht (Dok. A 2-333/87)	53

Teil I: Ablauf der Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls	70
2. Vorlage von Dokumenten	70

3. Dringlichkeitsdebatte (Einsprüche)	70
4. Protokolle zu den Kooperationsabkommen mit Marokko — Abkommen über die Fischereibeziehungen mit Marokko (Aussprache) ***/*	71
5. Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung (Aussprache) **II	72
6. Insider-Geschäfte (Aussprache) **I	72
7. Haushaltsverfahren — Eigene Mittel (Aussprache) *	72
8. Demokratisches Defizit der Europäischen Gemeinschaften — Europäische Politische Union (Aussprache)	73
9. Kosten des Nicht-Europa — Vollendung des Binnenmarktes (Aussprache)	73
10. Schriftliche Erklärungen (Artikel 65 der Geschäftsordnung)	74
11. Änderung von Artikel 29 der Geschäftsordnung (Abstimmung)	74
12. Gemeinschaftsprogramm DRIVE (Abstimmung) **II	75
13. Gemeinschaftsaktion DELTA (Abstimmung) **II	75
14. Internationale Zusammenarbeit und notwendiger wissenschaftlicher Austausch (Abstimmung) **II	75
15. Forschungsprogramm auf dem Gebiet der Biotechnologie (Abstimmung) **II	75
16. F&E-Programm auf dem Gebiet der Metrologie und chemischen Analysen (Abstimmung) **	75
17. Zusatzprotokolle zu dem Kooperationsabkommen EWG/Marokko — Abkommen über die Fischereibeziehungen zu Marokko (Abstimmung) ***/*	75
18. Insider-Geschäfte (Abstimmung) **I	76
19. Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung (Abstimmung) **II	77
20. Haushaltsverfahren — eigene Mittel (Abstimmung) *	77
21. Fragestunde (Anfragen an die Kommission)	78
22. Weiterbehandlung der Stellungnahmen des Parlaments durch die Kommission	79
23. Tagesordnung der nächsten Sitzung	79

Teil II: Vom Parlament angenommene Texte

1. Änderung von Artikel 29 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments: Text der Geschäftsordnung	81
Beschluß zur Änderung von Artikel 29 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments (Dok. A 2-60/88)	82
2. Gemeinschaftsprogramm DRIVE: **II Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Entscheidung des Rates über ein Gemeinschaftsprogramm auf dem Gebiet der Informationstechnologie und Telekommunikation im Straßenverkehr — DRIVE (Dedicated Road Infrastructure for Vehicle Safety in Europe) (Dok. A 2-82/88)	83
3. Gemeinschaftsaktion DELTA: **II Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Entscheidung über eine Gemeinschaftsaktion auf dem Gebiet der Lerntechnologie — DELTA (Development of European Learning through technological advance) — Pilotaktion (Dok. A 2-84/88)	84
4. Internationale Zusammenarbeit und notwendiger wissenschaftlicher Austausch: **II Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses zur Festlegung eines Plans für die Stimulierung der internationalen Zusammenarbeit und des für die europäischen Forscher notwendigen wissenschaftlichen Austauschs (1988—1992) (SCIENCE) (Dok. A 2-93/88)	85
5. Forschungsaktionsprogramm auf dem Gebiet der Biotechnologie: **II Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses zur Revision des mehrjährigen Forschungs-Aktionsprogramms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Biotechnologie (Dok. A 2-87/88)	86
6. F&E-Programm auf dem Gebiet der Metrologie und chemischen Analysen: **II Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Entscheidung des Rates über ein Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Metrologie und chemischen Analysen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft 1988—1992 (Referenzbüro der Gemeinschaft — BCR) (Dok. A 2-83/88)	87

7. Zusatzprotokolle zu dem Kooperationsabkommen EWG/Marokko — Abkommen über die Fischereibeziehungen zu Marokko: ***/*	
a) Zustimmung zum Abschluß eines Protokolls über finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (Dok. A 2-94/88)	88
b) Zustimmung zu dem Protokoll zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spaniens und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft (Dok. A 2-95/88)	88
c) Zustimmung zum Abschluß eines Zusatzprotokolls zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (Dok. A 2-96/88)	89
d) Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(88) 146 endg.	89
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zum Abschluß des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko und zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen (Dok. A 2-43/88)	90
8. Insider-Geschäfte: **I	
Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(87) 111 endg.	90
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Koordinierung der Vorschriften betreffend Insider-Geschäfte (Dok. A 2-55/88)	93
9. Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung: **II	
Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer zweiten Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG (Dok. A 2-100/88)	94
10. Haushaltsverfahren — Eigene Mittel: *	
a) Entschließung zur Ratifizierung einer interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (Dok. A 2-116/88)	94
Vorschlag für einen Beschluß — Dok. KOM(88) 137 endg.	99
b) Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften (EWG, Euratom, EGKS) (Dok. A 2-109/88)	101

88/C 187/04

Protokoll der Sitzung vom Donnerstag, 16. Juni 1988

Teil I: Ablauf der Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls	119
2. Vorlage von Dokumenten	119
3. Erklärung des Präsidenten zur Aussetzung eines Konzertierungsverfahren	119
4. Vorlage des Haushaltsvorentwurfs der Gemeinschaften für 1989	120
5. Haushaltsfragen (Aussprache) *	120
6. Rolle des Parlaments in der Außenpolitik im Rahmen der Einheitlichen Akte (Aussprache)	120
7. Lage in Chile (Aussprache)	121
8. Schriftliche Erklärung (Artikel 65 der Geschäftsordnung)	121
9. Erklärung des Rates zur sechsmonatigen Tätigkeit der deutschen Präsidentschaft — Beziehungen EWG/RGW (Aussprache) *	121
10. Hilfe für Mittelamerika (Aussprache)	121
11. Haushaltsfragen (Abstimmung) *	122
12. Beziehungen EWG/RGW (Abstimmung) *	124
13. Schiffbau (Abstimmung) *	124

(Fortsetzung umseitig)

14. Architektonisches Erbe von Palermo und Lissabon (Abstimmung)	126
15. Verschmutzung des Rheins und anderer Flüsse (Abstimmung)	127
16. Herstellung und Vermarktung von Eiprodukten (Abstimmung) *	128
17. Steuerbefreiungen bei der Einfuhr (Abstimmung) *	129
18. Wiederaufbau der im September 1986 zerstörten Gebiet in Griechenland (Abstimmung) *	129
19. Franchiseverfahren (Abstimmung)	129
20. Antrag auf Aufhebung der Immunität eines Mitglieds	130
21. Hilfe für Mittelamerika (Fortsetzung der Aussprache)	130
22. Tagesordnung der nächsten Sitzung	130

Teil II: Vom Parlament angenommene Texte

1. Haushaltsfragen: *

a) Vorschlag für einen Beschluß — Dok. KOM(88) 257/88	132
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über die Haushaltsdisziplin (Dok. A 2-117/88)	137
b) Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(88) 148 endg.	138
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Dok. A 2-118/88)	142
c) Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 176 endg.	142
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Harmonisierung der Definition des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen (BSPmp) und zur Stärkung der statistischen Berechnungsgrundlagen (Dok. A 2-111/88)	144
d) Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(88) 230 endg.	145
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (Dok. A 2-112/88)	146
e) Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(88) 195 endg.	146
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie (Dok. A 2-110/88)	147

2. Beziehungen EWG/RGW: *

Vorschlag für einen Beschluß — Dok. KOM(88) 333 endg.	148
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für einen Beschluß über die Verabschiedung der Gemeinsamen Erklärung zur Aufnahme offizieller Beziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) (Dok. A 2-119/88)	148

3. Schiffbau: *

a) Entschließung zu der Mitteilung der Kommission zum Schiffbau: industrielle, soziale und regionale Aspekte (Dok. A 2-66/88)	149
b) Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(87) 275 endg. und Dok. KOM(88) 205 endg.	152
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung eines Gemeinschaftsprogrammes zugunsten der Umstellung von Schiffbaugebieten (Programm RENAVAL) (Dok. A 2-76/88)	156
c) Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(87) 275 endg. 2	156
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über ein spezifisches Gemeinschaftsprogramm für soziale Begleitmaßnahmen zugunsten entlassener oder von Entlassung bedrohter Arbeitnehmer im Schiffbau (Dok. A 2-26/88)	160

4. Architektonisches Erbe von Palermo und Lissabon:	
a) Entschließung zum Einsatz der Finanzinstrumente der Gemeinschaft bei der Sanierung des Stadtkerns von Palermo (Dok. A 2-21/88)	160
b) Entschließung zur Erhaltung des architektonischen Erbes von Lissabon (Dok. A 2-20/88)	163
5. Verschmutzung des Rheins und anderer Flüsse: *	
a) Vorschlag für einen Beschluß I — Dok. KOM(86) 710 endg.	166
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über eine Ergänzung zu Anhang IV des Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung durch Quecksilber mit Ausnahme desjenigen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse (Dok. A 2-3/88)	168
Vorschlag für einen Beschluß II — Dok. KOM(87) 427 endg.	168
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über eine Ergänzung zu Anhang IV des Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung um Tetrachlorkohlenstoff (Dok. A 2-3/88)	170
b) Entschließung zur Verschmutzung des Rheins (Dok. A 2-337/87)	170
c) Entschließung zu der Schadstoffbelastung der Wasserläufe in den Mitgliedstaaten (Dok. A 2-332/87)	173
6. Herstellung und Vermarktung von Eiprodukten: *	
Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(87) 46 endg.	177
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Eiprodukten (Dok. A 2-59/88)	184
7. Steuerbefreiungen bei der Einfuhr: *	
a) Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(87) 583 endg.	184
b) Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(87) 570 endg.	185
8. Wiederaufbau der im September 1986 zerstörten Gebiete in Griechenland: *	
Vorschlag für einen Beschluß — Dok. KOM(87) 727/endg.	186
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß zur Änderung des Beschlusses 87/182/EWG vom 9. März 1987 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen für eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zum Wiederaufbau der durch die Erdbeben im September 1986 zerstörten Gebiete in Griechenland aufzunehmen (Dok. A 2-63/88)	187
9. Franchisevereinbarungen	
a) Entschließung zum Entwurf einer Verordnung der Kommission über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von Franchisevereinbarungen (Dok. A 2-17/88)	187
b) Entschließung zu dem Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Know-how-Vereinbarungen (Dok. A 2-36/88)	189

Teil I: Ablauf der Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls	202
2. Tagesordnung	202
3. Petitionen	202
4. Ausschußbefassung	203
5. Verfahren ohne Bericht	203
6. Stiftung für Osteuropa-Forschung (Abstimmung)	203
7. Kapitalverkehr — Zahlungsbilanzen (Abstimmung)	203
8. Gericht erster Instanz (Abstimmung)	205

Inhalt (Fortsetzung)	Seite
9. Registrierung von Schiffen (Abstimmung)	205
10. Demokratisches Defizit der Gemeinschaften — Europäische Politische Union (Abstimmung)	205
11. Rolle des Parlaments in der Außenpolitik im Rahmen der Einheitlichen Akte (Abstimmung)	206
12. Zeichensprache für Gehörlose (Aussprache und Abstimmung)	207
13. Protektionismus in den Handelsbeziehungen EWG/USA (Aussprache und Abstimmung)	208
14. Profiltiefe von Reifen (Aussprache und Abstimmung)	209
15. Technische Merkmale bestimmter Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs (Aussprache und Abstimmung)	209
16. Hilfe für Mittelamerika (Fortsetzung der Aussprache und Abstimmung)	210
17. Protokoll der vorangegangenen Sitzung	210
18. Beziehungen EWG/EFTA	210
19. Lage in Chile (Fortsetzung und Aussprache)	210
20. Kosten des Nicht-Europa — Vollendung des Binnenmarkts (Fortsetzung der Aussprache und Abstimmung)	210
21. Entlastung betreffend den Haushalt des Parlaments für 1983, 1984 und 1985 (Aussprache und Abstimmung)	211
22. Zusammensetzung des Parlaments	212
23. Zusammensetzung der Ausschüsse	212
24. Schriftliche Erklärungen (Artikel 65 der Geschäftsordnung)	212
25. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Entschliefungen	212
26. Zeitpunkt der nächsten Tagung	212
27. Unterbrechung der Sitzungsperiode	219

Teil II: Vom Parlament angenommene Texte

1. Verfahren ohne Bericht:	
a) Vorschlag für eine Richtlinie (Dok. KOM(88) 37 endg.) zur Änderung der Richtlinie 75/275/EWG betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Niederlande)	213
b) Vorschlag für eine Entscheidung (Dok. KOM(88) 183 endg.) für eine spezifische Hilfe zur Entwicklung der Landwirtschaftsstatistik in Irland	213
c) Vorschlag für eine Richtlinie (Dok. KOM(88) 170 endg.) zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen in die Mitgliedstaaten	213
d) Vorschlag für eine Richtlinie (Dok. KOM(88) 179 endg.) zur Änderung der Richtlinie 66/403/EWG über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln	213
2. Europäische Stiftung für Osteuropa-Forschung:	
Entschliebung zur Errichtung einer europäischen Stiftung für Osteuropastudien (Dok. A 2-101/88)	213
3. Kapitalverkehr — Zahlungsbilanzen:	
Entschliebung zur Schaffung eines europäischen Finanzraums (Dok. A 2-70/88) ...	214
Vorschlag für eine Richtlinie I — Dok. KOM(87) 550 endg.	217
Legislative Entschliebung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Durchführung des Artikels 67 des EWG-Vertrags (Liberalisierung des Kapitalverkehrs)	219
Vorschlag für eine Richtlinie II	220
Legislative Entschliebung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie Nr. 72/156/EWG zur Regulierung der internationalen Finanzströme und zur Neutralisierung ihrer unerwünschten Wirkungen auf die binnenwirtschaftliche Liquidität	221

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 1988—1989

Sitzung vom 13. bis 17. Juni 1988

Palais de l'Europe — Straßburg

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MONTAG, 13. JUNI 1988

(88/C 187/01)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: LORD PLUMB

*Präsident**(Die Sitzung wird um 17.00 Uhr eröffnet.)***1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode**

Der Präsident erklärt die am 20. Mai 1988 unterbrochene Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für wiederaufgenommen.

2. Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Nachruf

Der Präsident würdigt im Namen des Parlaments den am 22. Mai verstorbenen Herrn Romualdi, den am 23. Mai verstorbenen Herrn Almirante und den am 6. Juni verstorbenen Herrn Ciancaglini.

Das Parlament legt eine Schweigeminute ein.

4. Mitteilung des Präsidenten

Der Präsident teilt mit,

— daß am 27. Mai 1988 auf den Wohnsitz von Herrn Frage Iribarne ein Terroranschlag verübt worden ist;

— daß die Verhandlungen im Rahmen des Trialogs, deren Ziel der Abschluß eines Abkommens für eine wirksame Kontrolle der Ausgaben der Gemeinschaft auf Fünfjahres-Basis gewesen ist, abgeschlossen sind; der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister hat heute

Erklärung der benutzten Zeichen

- * : einfache Konsultation (eine Lesung)
- ** I : Verfahren der Zusammenarbeit (Erste Lesung)
- ** II : Verfahren der Zusammenarbeit (Zweite Lesung)
- *** : Zustimmung

(Laut der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage)

Montag, 13. Juni 1988

dieses Abkommen gebilligt, dessen Annahme der Haushaltsausschuß dem Parlament empfiehlt.

Es sprechen

— Herr Andrews zu dem Beschluß der UEFA über die Beschränkung der Zahl ausländischer Spieler, die in einem Fußballklub spielen dürfen (der Präsident weist darauf hin, daß er diese Frage mit der Kommission erörtern wird);

— Frau Daly zur Befreiung von sieben Mitgliedern der kaiserlichen Familie Äthopiens, die in diesem Land gefangengehalten wurden, was den Bemühungen der Delegation des Parlaments und insbesondere von Herrn Bersani im Rahmen der AKP/EWG-Zusammenarbeit zu verdanken ist;

— Herr Ford zur Reinheit des Trinkwassers in seinem Wahlkreis;

— Herr Ciccio messere, der dagegen protestiert, daß seines Erachtens entgegen den Bestimmungen der Geschäftsordnung die meisten Änderungsanträge von Herrn Pannella und anderen zum Bericht Martin (Dok. A 2-88/88) für unzulässig erklärt wurden.

5. Übermittlung eines Gemeinsamen Standpunkts des Rates

Der Präsident teilt auf der Grundlage von Artikel 45 Absatz 1 der Geschäftsordnung mit, daß er gemäß den Bestimmungen der Einheitlichen Akte den folgenden gemeinsamen Standpunkt des Rates mit der dazugehörigen Begründung sowie der Haltung der Kommission dazu erhalten hat:

— Gemeinsamer Standpunkt im Hinblick auf die Annahme einer zweiten Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG (Dok. C 2-65/88);

federführend: RECH;
mitberatend: WIRT.

Die Drei-Monatsfrist, über die das Parlament verfügt, um dazu Stellung zu nehmen, beginnt somit mit dem Datum des 14. Juni 1988.

Er weist darauf hin, daß die Empfehlung für die zweite Lesung bereits auf der Tagesordnung von Mittwoch dieser Tagung steht.

6. Prüfung von Mandaten

Auf Vorschlag des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität beschließt das Parlament, die Mandate der Herrn Wohlfart und Del Duca zu bestätigen.

7. Zusammensetzung der Ausschüsse

Auf Antrag der EVP-Fraktion bestätigt das Parlament die Ernennung von Herrn Del Duca als Mitglied des Ausschusses für Geschäftsordnung.

8. Zusammensetzung des Parlaments

Der Präsident unterrichtet das Parlament davon, daß die zuständigen italienischen Behörden ihm mitgeteilt haben, daß die Herren Giulio Maceratini und Silvio Vitale mit Wirkung vom 6. Juni anstelle der verstorbenen Mitglieder Romualdi und Almirante als Mitglieder des Parlaments benannt wurden.

Er heißt diese neuen Kollegen willkommen und erinnert an die Bestimmungen von Artikel 6. Absatz 3 der Geschäftsordnung.

9. Petitionen

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Petitionen erhalten hat:

— von Fräulein Sandra I. Henderson zur Einweisung wegen Geistesgestörtheit (Nr. 86/88);

— von Herrn Raoul Allan Gonzalez Ustra zur Untersuchung einer Verhaftung aufgrund einer nicht belegten Zeugenaussage (Nr. 87/88);

— von Herrn Jacques Hinckx zur Diskriminierung aufgrund der Nationalität im Bereich des Amateursports in Belgien (Nr. 88/88);

— von Herrn Peter H. M. Dimmer zu einem Scheidungsprozeß (Nr. 89/88);

— von Herrn Guido Kast zur Freizügigkeit von Rentnern in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft (Nr. 90/88);

— von Herrn J. Brimicombe zum Ausländerwahlrecht zur Anerkennung von auf Dauer erwerbsunfähigen Personen innerhalb der EG zur Anerkennung vergleichbarer Diplôme durch alle Mitgliedsstaaten der EG (Nr. 91/88);

— von Frau Helga Conan zur steuerlichen Behandlung einer deutsch-französischen Familie im Grenzgebiet Deutschland—Frankreich (Nr. 92/88);

— von Herrn Augusto Scanduzzi zur Diskriminierung bei der Anstellung aufgrund des Alters (Nr. 93/88);

— von der Invalid Care Allowance Advice Group und den Mirror Group Newspapers zum zusätzlichen und unabhängigen Einkommen für verheiratete und mit im Haushalt lebende Frauen (Nr. 94/88);

— von Herrn Sabato Grippo zum Antrag auf Auszahlung einer Kriegsinvalidenrente (Nr. 95/88);

Montag, 13. Juni 1988

— von Herrn Alexander Geerling zur Benachteiligung durch Einstufung in die „beschränkte“ Steuerpflicht in der Bundesrepublik Deutschland (Nr. 96/88);

— von der Firma Alstar zur Nichtanerkennung ausländischer Bescheinigungen in Italien (Nr. 97/88);

— von der Asociación de Padres (Elternvereinigung) des Colegio Publico Banus zum Arbeitskampf im Colegio Publico Banus zwischen den Lehrkräften und der Verwaltung (Nr. 98/88);

— von Herrn Mehdi Husaini zum britischen Einwanderungsgesetz vom 6. November 1987 (Nr. 99/88);

— von den Herren R. Verougstraete und C. Van Herck zur grenzüberschreitenden Tätigkeit der KMB in einer zu einem europäischen Entwicklungsschwerpunkt erklärten Region (Nr. 100/88);

— von Herrn José Francisco Branco Baião zur sozialen Gerechtigkeit in Portugal (Nr. 101/88);

— von Herrn P. Ind. Danilo Martini zu Schwierigkeiten beim Warenversand (Nr. 102/88);

— von Herrn Pierre Triquenaux zum willkürlichen Ausschluß von Nichtfranzosen von den Gewinnspielen „Télé-7-Jours“ (Nr. 103/88);

— von Frau Ann Sheeran zur Verschlechterung der natürlichen Bedingungen auf Bull Island, die von der Unesco zum Naturschutzgebiet erklärt wurde (Nr. 104/88);

— von Herrn Stany Carre zum Massaker der Delphine (Nr. 105/88);

— von Herrn José Trillo Juncosa zur Zerstörung großer Weinbaugebiete in Europa (Nr. 106/88);

— von Herrn J. van der Aa für Herrn und Frau F. Vermeulen-Nijboer zu den Auswirkungen der Gleichberechtigung der Frau in der Sozialgesetzgebung (Nr. 107/88);

— von Herrn und Frau Okolo-Kulak zum Rechtsstreit über Hauseigentum in Bonn (Nr. 108/88);

— von Frau Eugenia Sgarbossa zur belgischen Hinterbliebenenrente (Nr. 109/88);

— von Herrn Helmut Eichinger zum umfassenden Schlachtverbot für Hunde und Katzen in der EG (Nr. 110/88);

— von Herrn Paolo Tiano zur Anstellung beim Postministerium (Nr. 111/88);

— von SOS Estuaire zur Gefahr für den natürlichen Lebensraum der Seine-Bucht (Nr. 112/88);

— vom Parlament Kataloniens zur Erklärung des Katalanischen zur Amtssprache für europäische Institutionen (Nr. 113/88);

— von Herrn Zaf Shafi zur Verhaftung von Ali Sarem in Syrien (Nr. 114/88);

— von Herrn Pier Paolo Venturini zu einem Verkehrsunfall in Griechenland (Nr. 115/88);

— von Herrn S. Nowick zur Kriegsversehrtenrente von deutschen Behörden (Nr. 116/88);

— von Herrn A. Geerling zur Doppelbesteuerung aufgrund eines Unternehmens in der Bundesrepublik Deutschland und eines Wohnsitzes in den Niederlanden (Nr. 117/88);

— von Herrn Roger Michiels zur detaillierten Honoraraufstellung für ärztliche Behandlungen in Italien (Nr. 118/88);

— von Herrn J. Valkenburg zur ungerechtfertigten Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis (Nr. 119/88);

— von Herrn Sylvain De Weerdts zur niederländischen Regelung betreffend Treibstoff für Transittrekken für die Zivilluftfahrt (Nr. 120/88);

— von Herrn Lucio Arangia zur Instanz zur praktischen Überprüfung einer Kriegsrente (Nr. 121/88);

— von Herrn Günter Meinzer zur Diskriminierung bei der Ausübung der von der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Rechte und Freiheiten (Nr. 122/88);

— vom Fremdenverkehrsverein Sorrent-Sant'Agnello zum Sozialtourismus-Programm für das Vereinte Europa (Nr. 123/88).

Diese Petitionen wurden in das in Artikel 128 Absatz 3 der Geschäftsordnung vorgesehene Register eingetragen und gemäß Absatz 4 desselben Artikels zur Prüfung an den Petitionsausschuß überwiesen.

Beschlüsse betreffend verschiedene Petitionen:

Die Petition Nr. 117/88 muß zurückgezogen werden, da sie mit der Petition Nr. 96/88 identisch ist.

10. Schriftliche Erklärung zur Eintragung ins Register (Artikel 65 der Geschäftsordnung)

Die schriftlichen Erklärungen Dok. 2 und 3/88 haben nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften erhalten und werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 65 Absatz 5 der Geschäftsordnung hinfällig.

11. Ausschußbefassung (Änderung)

Der Ausschuß für Recht ist als federführender und der Ausschuß für Jugend als mitberatender Ausschuß mit dem Entschließungsantrag von Herrn F. Ford und anderen zu den freien Rundfunksendern (Dok. B 2-1377/87) befaßt worden (ursprünglich federführend: Ausschuß für Jugend, mitberatend: Ausschuß für Recht).

12. Genehmigung zur Ausarbeitung von Berichten

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten erhält die Genehmigung zur Ausarbeitung eines Berichts über die

Montag, 13. Juni 1988

Verwaltung des Europäischen Sozialfonds in den Jahren 1989—1991.

Der Ausschuß für Haushaltskontrolle erhält die Genehmigung zur Ausarbeitung

— eines Berichts über die Kontrolle des Europäischen Sozialfonds (mitberatend: Ausschuß für soziale Angelegenheiten),

— eines Berichts über die Kontrolle der Nahrungsmittelhilfe der EG (mitberatend: Ausschuß für Entwicklung).

13. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Dokumente erhalten hat:

a) vom Rat Ersuchen um Stellungnahme zu folgenden Vorschlägen der Kommission an den Rat:

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung einzelstaatlicher Schifferpatente für den Binnenschiffsgüterverkehr (Dok. C 2-59/88);

federführend: VKHR;

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für einen Beschluß über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland über Forschungsarbeiten auf dem Gebiet Holz, einschließlich Kork, als erneuerbarer Rohstoff (Dok. C 2-60/88);

federführend: ENER;

mitberatend: AUWI;

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur

Erklärung der Abkürzungen

POLI: Politischer Ausschuß,
LAWI: Ausschuß für Landwirtschaft,
HAUS: Haushaltsausschuß,
WIRT: Ausschuß für Wirtschaft,
ENER: Ausschuß für Energie,
AUWI: Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen,
RECH: Ausschuß für Recht,
SOZA: Ausschuß für soziale Angelegenheiten,
REGI: Ausschuß für Regionalpolitik,
VKHR: Verkehrsausschuß,
UMWE: Ausschuß für Umweltfragen,
JUGD: Ausschuß für Jugend,
ENTW: Ausschuß für Entwicklung,
KONT: Ausschuß für Haushaltskontrolle,
INST: Institutioneller Ausschuß,
FRAU: Ausschuß für die Rechte der Frau,
PETI: Petitionsausschuß,
GORD: Ausschuß für Geschäftsordnung,
AKTE: Nichtständiger Ausschuß für die Einheitliche Akte.

Änderung der Richtlinie 66/403/EWG über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (Dok. C 2-61/88);

federführend: LAWI;

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie für einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute (Dok. C 2-62/88);

federführend: RECH;

mitberatend: WIRT;

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die Gewährung von Beihilfen für den kombinierten Verkehr (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1658/82) und Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr (Dok. C 2-63/88);

federführend: VKHR;

— Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für

I. eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und

II. eine Richtlinie zur einheitlichen Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr

(Dok. C 2-64/88);

federführend: VKHR;

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 85/3/EWG über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs (Dok. C 2-66/88);

federführend: VKHR;

mitberatend: WIRT;

mitberatend: UMWE;

— Empfehlungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für

I. einen Beschluß betreffend den Abschluß eines Zusatzprotokolls zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko

II. einen Beschluß betreffend den Abschluß eines Protokolls zum Kooperationsabkommen zwi-

Montag, 13. Juni 1988

schen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft

- III. einen Beschluß betreffend den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko

(Dok. C 2-67/88);

federführend: ENTW;

mitberatend: POLI, HAUS, AUWI;

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für einen Beschluß über den Abschluß einer Gemeinsamen Erklärung über die Aufnahme offizieller Beziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (Dok. C 2-69/88);

federführend: POLI;

mitberatend: AUWI;

b) von den Ausschüssen die folgenden Berichte:

— * Bericht im Namen des Verkehrsausschusses über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(86) 523 endg. — C 2-188/87) für eine Entscheidung über eine gemeinsame Haltung der Mitgliedstaaten bei der Unterzeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Bedingungen für die Registrierung von Schiffen. Berichterstatter: Herr Romera i Alcazar (Dok. A 2-53/88);

— * Bericht im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(87) 275 endg. — C 2-130/87 und Dok. KOM(88) 205 endg.) für eine Verordnung zur Einführung eines Gemeinschaftsprogrammes zugunsten der Umstellung von Schiffbaugebieten (Programm Renaval). Berichterstatter: Herr Oliva Garcia (Dok. A 2-76/88);

— Bericht im Namen des Verkehrsausschusses über die Binnenhäfen. Berichterstatter: Herr Coimbra Martins (Dok. A 2-85/88);

— Bericht im Namen des Politischen Ausschusses über die Rolle des Europäischen Parlaments in der Außenpolitik im Rahmen der Einheitlichen Europäischen Akte. Berichterstatter: Herr Planas Puchades (Dok. A 2-86/88);

— * Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die Vorschläge der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 58 endg./2 — Dok. C 2-17/88) für:

- I. eine Entscheidung betreffend die Genehmigung und die Durchführung des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Mon-

trealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

- II. eine Verordnung zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für bestimmte Stoffe, die zu einer Abnahme der Ozonschicht führen. Berichterstatterin: Frau Martin

(Dok. A 2-88/88);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über Protektionismus in den Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika. Berichterstatterin: Dame Shelagh Roberts (Dok. A 2-89/88);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität über den ersten Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Marco Pannella. Berichterstatter: Herr Donnez (Dok. A 2-90/88);

— * Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung über die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(87) 642 endg. — C 2-286/87) für:

- I. eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

- II. eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine im Sinne von Nr. 15 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87

- III. eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure. Berichterstatter: Herr F. Pisoni

(Dok. A 2-91/88);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die katastrophalen Folgen für die Umwelt durch die großflächigen Abholzungen in Sarawak (Ostmalaysia). Berichterstatter: Herr van der Lek (Dok. A 2-92/88);

— *** Bericht im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (Empfehlung der Kommission für einen Beschluß des Rates) (Dok. KOM(88) 168 endg. — C 2-67/88). Berichterstatter: Herr Patterson (Dok. A 2-94/88);

— *** Bericht im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über den Abschluß eines Protokolls zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen

Montag, 13. Juni 1988

Republik zur Gemeinschaft (Empfehlung der Kommission für einen Beschluß des Rates) (Dok. KOM(88) 168 endg. — C 2-67/88) Berichtersteller: Herr Patterson (Dok. A 2-95/88);

— *** Bericht im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über den Abschluß eines Zusatzprotokolls zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (Empfehlung der Kommission für einen Beschluß des Rates) (Dok. KOM(88) 169 endg. — C 2-67/88). Berichtersteller: Herr Patterson (Dok. A 2-96/88);

— * Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(87) 401 endg. — C 2-159/87) für eine Richtlinie über den Ausweis der Energieeffizienz von Gebäuden. Berichtersteller: Herr Andrews (Dok. A 2-99/88);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport über die Errichtung einer europäischen Stiftung für Osteuropastudien. Berichtersteller: Herr Pelikan (Dok. A 2-101/88);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung über die regionalen Auswirkungen der Schaffung einer festen Verbindung über den Ärmelkanal sowie zwischen Italien und Sizilien. Berichtersteller: Herr Alvarez de Eulate (Dok. A 2-102/88);

— ** I Bericht im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(87) 649 endg./2 — C 2-282/87) für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 77/452/EWG über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr sowie der Richtlinie 77/453/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind. Berichterstellerin: Frau Fontaine (Dok. A 2-103/88);

— Bericht im Namen des Politischen Ausschusses über die Verwendung der Europaflagge. Berichtersteller: Herr Gama (Dok. A 2-104/88);

— ** I Bericht im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(87) 577 endg. — C 2-267/87) für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 75/362/EWG, 77/452/EWG, 78/686/EWG, 78/1026/EWG und 80/154/EWG für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise des Arztes, der Krankenschwester und des Kranken-

pflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes und der Hebamme sowie der Richtlinien 75/363/EWG, 78/1027/EWG und 80/155/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes, des Tierarztes und der Hebamme. Berichterstellerin: Frau Fontaine (Dok. A 2-105/88);

— Bericht im Namen des Institutionellen Ausschusses über die Modalitäten einer Volksbefragung der europäischen Bürger betreffend die Europäische Union. Berichtersteller: Herr Bru Puron (Dok. A 2-106/88)

— * Bericht im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über den vom Gerichtshof unterbreiteten Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Errichtung eines Gerichts erster Instanz (Dok. C 2-225/87 — 8770/87 JUR 125 COUR 13). Berichterstellerin: Frau Vayssade (Dok. A 2-107/88);

— * Zweiter Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung über bestimmte Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat zur Festsetzung der Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse und zu flankierenden Maßnahmen 1988/89 (Dok. KOM(88) 120/endg. — C 27/88). Berichtersteller: Herr Romeos (Dok. A 2-108/88).

— * Zweiter Bericht im Namen des Haushaltsausschusses über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 137 endg. — C 2-21/88) für einen Beschluß über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften (EWG, Euratom, EGKS). Berichtersteller: Herr Langes (Dok. A 2-109/88);

— * Bericht im Namen des Haushaltsausschusses über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 195 endg. — C 2-37/88) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Intervention durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie. Berichtersteller: Herr Stevenson (Dok. A 2-110/88);

— * Bericht im Namen des Haushaltsausschusses über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 176 endg. — C 2-42/88) für eine Richtlinie zur Harmonisierung der Definitionen des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen (BSPmP) und zur Stärkung der statistischen Berechnungsgrundlagen. Berichtersteller: Herr Christodoulou (Dok. A 2-111/88);

— * Bericht im Namen des Haushaltsausschusses über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 230 endg. — C 2-47/88) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik. Berichterstellerin: Frau Scrivener (Dok. A 2-112/88);

— Zweiter Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung über die Aus-

Montag, 13. Juni 1988

wirkungen der Verbreitung von milchähnlichen Produkten auf die gemeinsame Marktorganisation für Milchprodukte und die gemeinsame Agrarpolitik. Berichterstatterin: Frau Le Roux (Dok. A 2-113/88);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport über den Beitrag Europas zum Olympischen Jahr 1992. Berichterstatter: Herr Gerontopoulos (Dok. A 2-114/88);

c) von den Ausschüssen die folgenden Empfehlungen für die Zweite Lesung:

— ** II (Verfahren der Zusammenarbeit) Zweite Lesung — Empfehlung des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Entscheidung des Rates über ein Gemeinschaftsprogramme auf dem Gebiet der Informationstechnologie und Telekommunikation im Straßenverkehr — DRIVE (Dedicated Road Infrastructure for Vehicle Safety in Europa) (Dok. C 2-54/88). Berichterstatter: Herr Turner (Dok. A 2-82/88);

— ** II (Verfahren der Zusammenarbeit) Zweite Lesung — Empfehlung des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Entscheidung (EWG) des Rates über ein Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Metrologie und chemischen Analysen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft 1988—1992 (Referenzbüro der Gemeinschaft — BCR). (Dok. C 2-55/88). Berichterstatter: Herr Ciancaglini (Dok. A 2-83/88);

— ** II (Verfahren der Zusammenarbeit) Zweite Lesung — Empfehlung des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Entscheidung über eine Gemeinschaftsaktion auf dem Gebiet der Lerntechnologie — DELTA (Development of European Learning through technological advance) — Pilotaktion. (Dok. C 2-58/88). Berichterstatterin: Frau Peus (Dok. A 2-84/88);

— ** II (Verfahren der Zusammenarbeit) Zweite Lesung — Empfehlung des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates zum Vorschlag für einen Beschluß zur Revision des mehrjährigen Forschungs-Aktionsprogramms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Biotechnologie (Dok. C 2-57/88). Berichterstatter: Herr Sanz Fernandez (Dok. A 2-87/88);

— ** II (Verfahren der Zusammenarbeit) Zweite Lesung — Empfehlung des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Vorschlag für einen Beschluß zur Festlegung eines Plans für die Stimulierung der internationalen Zusammenarbeit und des für die europäischen Forscher notwendigen wissenschaftlichen Austauschs (1988—1992) (SCI-

ENCE) (Dok. C 2-56/88). Berichterstatter: Herr Sanz Fernandez (Dok. A 2-93/88);

— ** II (Verfahren der Zusammenarbeit) Zweite Lesung — Empfehlung des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates zu dem Vorschlag für eine zweite Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG (Dok. C 2-65/88). Berichterstatter: Herr Price (Dok. A 2-100/88);

d) die folgenden mündlichen Anfragen mit Aussprache:

— mündliche Anfrage (0-216/87/rev.) mit Aussprache von Herrn Elles im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten an den Rat: Beziehungen EG—EFTA (Dok. B 2-342/88);

— mündliche Anfrage (0-217/87) mit Aussprache von Herrn Elles im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten an die Kommission: Beziehungen zwischen EG und EFTA (Dok. B 2-343/88);

— mündliche Anfrage (0-39/88/rev.) mit Aussprache von Herrn Bonaccini im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik an den Rat: 3. Bericht der Kommission an den Rat und an das Parlament über die Durchführung des Weißbuches der Kommission zur Vollendung des Binnenmarktes (Dok. KOM(88) 134 endg.) (Dok. B 2-344/88);

— mündliche Anfrage (0-40/88) mit Aussprache von Herrn Bonaccini im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik an die Kommission: 3. Bericht der Kommission an den Rat und an das Parlament über die Durchführung des Weißbuches der Kommission zur Vollendung des Binnenmarktes (Dok. KOM(88) 134 endg.) (Dok. B 2-345/88);

— mündliche Anfrage (0-42/88) mit Aussprache von den Abgeordneten Cinciari Rodano, Pranchère, Perez Royo, Miranda da Silva, Filinis, Papapietro, Ferrero an die Kommission: Anwendung des Seefischereiabkommens zwischen der EWG und dem Königreich Marokko (Dok. B 2-346/88);

— mündliche Anfrage (0-46/88) mit Aussprache von den Abgeordneten Garcia Raya, Sakellariou, Olivia García, Cano Pinto, Vazquez Fouz, Ramirez Heredia, Garcia Arias an den Rat: Mittelamerikahilfe der Europäischen Gemeinschaften (Dok. B 2-347/88);

— mündliche Anfrage (0-54/88) mit Aussprache von den Abgeordneten Lenz, Langes Ligios, Münch, Marck und F. Pisoni im Namen der Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christlich-Demokratische Fraktion) an die Kommission: Modalitäten für die Verteilung der Hilfe unter die Länder Zentralamerikas (Dok. B 2-348/88);

— mündliche Anfrage (0-55/88) mit Aussprache von den Abgeordneten Lenz, Langes, Ligios, Münch,

Montag, 13. Juni 1988

Marck, F. Pisoni im Namen der Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christlich-Demokratische Fraktion) an den Rat: Sonderbeihilfe der Europäischen Gemeinschaft für Zentralamerika (Dok. B 2-349/88);

— mündliche Anfrage (0-57/88) mit Aussprache von den Abgeordneten Fanti, Pranchère, Gutierrez Diaz, Miranda da Silva im Namen der Kommunistischen Fraktion an den Rat: Unterstützung des von den Ländern Mittelamerikas ausgearbeiteten „Sofortaktionsplans“ durch die Europäische Gemeinschaft (Dok. B 2-350/88);

e) Anfragen gemäß Artikel 60 der Geschäftsordnung für die Fragestunde am 14. und 15. Juni 1988 (Dok. B 2-375/88), die von folgenden Abgeordneten eingereicht wurden:

Telkämper, Ewing, J. Elles, Raftery, Hutton, Papoutsis, Gasóliba i Böhm, Negri, Dury, Lopez Valverde, Hindley, Pearce, Dessylas, Ephremidis, Balfe, Christiansen, Kolokotronis, Alavanos, Boot, Ewing, Alavanos, Iversen, García Arias, Dury, Suarez Gonzalez, Selva, Cabezon Alonso, Pearce, Mavros, Dessylas, Barros Moura, Balfe, Arbeloa Muru, Newton Dunn, Ephremidis, Wissenbeek, Elliott, Ewing, Vandemeulebroucke, McCartin, Garcia Arias, Raftery, Ca. Jackson, Castle, Schmid, Ch. Jackson, Bird, Adam, Medina Ortega, Scott-Hopkins, Gasóliba i Böhm, Negri, Habsburg, Dury, Nitsch, Christensen, Glinne, Bloch von Blottnitz, Hammerich, Anastassopoulos, Alavanos, Giannakou-Koutsikou, Patterson, Dessylas, Ephremidis, Roberts, Crawley, Prag, Seligman, Griffiths, J. Elles, Nielsen, Kolokotronis, Filinis, Pantazi, O'Malley, Hutton, Seal, Ford Stewart-Clark, Fitzgerald, Ulburghs, Cabezon Alonso, Mizzau, Pearce, Arbeloa Muru, Llorca Vilaplana, Jensen, Cassidy, McMahan, Iversen, Hughes, Marck, Gerontopoulos;

f) die folgenden gemäß Artikel 63 der Geschäftsordnung eingereichten Entschließungsanträge:

— von den Abgeordneten Habsburg, Lentz-Cornette, Squarzialupi, Segre, Diez de Rivera, Fitzgerald, Pannella, Bloch von Blottnitz, Coderch Planas, Mertens, Crawley, Gutierrez Diaz, Schön, Schleicher, Theato, Penders, Cornelissen, Bardong, Perez Royo, Gatti, Barret, Ulburghs und Ciccimessere zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Andorra (Dok. B 2-204/88);

federführend: POLI;

— von den Abgeordneten Lucas Pires und Christodoulou zu den Kosten aufgrund der Randlage bestimmter Regionen (Dok. B 2-205/88);

federführend: REGI;

— von den Abgeordneten Giummarra, Costanzo, F. Pisoni, N. Pisoni, Chiabrande, Gaibisso und Borgo zur Obst- und Gemüseerzeugung im Folienanbau (Dok. B 2-206/88);

federführend: LAWI;
mitberatend: AUWI;

— von Herrn Romera i Alcazar zu Verkehrsunfällen in der Gemeinschaft während der Osterfeiertage (Dok. B 2-207/88);

federführend: VKHR;

— von den Abgeordneten Schleicher, Ebel, Früh, Mertens, Ciancaglini, Poetschki, Giannakou-Koutsikou, Hoffmann, McCartin, dos Santos Machado, Brok und Klepsch im Namen der EVP-Fraktion zum Verkehrslärm in der Europäischen Gemeinschaft (Dok. B 2-208/88);

federführend: UMWE;
mitberatend: VKHR;

— von den Abgeordneten Croux, Ciancaglini, Poetschki, dos Santos Machado, Hoffmann, Brok, Schleicher, McCartin, Giannakou-Koutsikou und Klepsch im Namen der Fraktion der Europäischen Volkspartei zu den Folgen der Vollaendigung des Binnenmarktes für die Grenzgebiete (Dok. B 2-209/88);

federführend: REGI;
mitberatend: WIRT;

— von Herrn Parodi zu den Veranstaltungen im Christoph-Kolumbus-Jahr (Dok. B 2-210/88);

federführend: JUGD;

— von den Herren Vandemeulebroucke und Kuijpers zur Vorbereitung der Klein- und Mittelbetriebe auf den europäischen Binnenmarkt (Dok. B 2-211/88);

federführend: WIRT;

— von den Abgeordneten Eyraud, Weber, Bombard, Thareau und Graziani zu den wasserbaulichen Maßnahmen an der Loire und ihren Nebenflüssen und zur Notwendigkeit, sie zu schützen (Dok. B 2-212/88);

federführend: UMWE;

— von Frau Bloch von Blottnitz zur Durchsetzung und Reform der geltenden Rechtsvorschriften zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft (Dok. B 2-213/88);

federführend: UMWE;

— von Herrn Patterson zur Ausbeutung von Kindern und zum weltweiten Handel mit Kindern (Dok. B 2-214/88);

federführend: POLI;

— von Frau Lizin zu einer Beihilfe für den Europäischen Rat der Adoptionsorganisationen (Dok. B 2-215/88);

Montag, 13. Juni 1988

federführend: SOZA;
mitberatend: RECH;

— von Frau Lizin zur Anerkennung der Berufskrankheiten (Dok. B 2-216/88);

federführend: SOZA;

— von Herrn Robles Piquer zur Stärkung des Gemeinschaftsgeistes und des europäischen Gedankens unter den Fachleuten aus dem Bereich der wissenschaftlichen Forschung (Dok. B 2-217/88);

federführend: ENER;

— von Herrn Cottrell zum Aktionsplan für den Tropenwald (Dok. B 2-218/88);

federführend: ENER;
mitberatend: LAWI, ENTW, UMWE;

— von Herrn Fourçans zur Erklärung der Gemeinde „Saint André Le Coq“ zum geographischen Mittelpunkt der Europäischen Gemeinschaft (Dok. B 2-219/88);

federführend: JUGD;

— von Herrn Balfe und Frau Lizin zur häuslichen Pflege durch Angehörige in der Gemeinschaft (Dok. B 2-220/88);

federführend: FRAU;
mitberatend: SOZA, HAUS;

— von den Abgeordneten Wedekind, Maij-Weggen, Mertens, Lentz-Cornette und Schleicher zur Verbesserung der wissenschaftlichen Grundlagen des Natur- und Artenschutzes der Europäischen Gemeinschaft (Dok. B 2-221/88);

federführend: UMWE;

— von Frau Bloch von Blottnitz zu einem Cruelty-Label für Pelzmäntel (Dok. B 2-222/88);

federführend: UMWE;
mitberatend: WIRT;

— von Frau Thome-Patenôtre zur Errichtung eines europäischen Campus und eines technologischen Komplexes in Rambouillet (Dok. B 2-223/88);

federführend: JUGD;

— von Frau Squarcialupi zur Eindämmung der gegebenenfalls durch den Massentourismus verursachten Umweltschäden (Dok. B 2-224/88);

federführend: UMWE;
mitberatend: JUGD;

— von Frau Squarcialupi zu den Maßnahmen zur Eindämmung möglicher Schäden für die Volksgesundheit, die sich aus dem Massentourismus ergeben können (Dok. B 2-225/88);

federführend: UMWE;
mitberatend: JUGD;

— von den Abgeordneten Weber, Bloch von Blottnitz, Maij-Weggen, Squarcialupi, Elliott, Newens und van der Lek zu den Gemeinschaftseinfuhren von Gelbflossenthun, bei dessen Fang Delphine getötet werden (Dok. B 2-226/88);

federführend: UMWE;
mitberatend: LAWI;
mitberatend: AUWI;

— von den Abgeordneten Howell und Cottrell zur Schädigung der Ozonschicht durch FCKW (Dok. B 2-227/88);

federführend: UMWE;

— von den Abgeordneten von Wogau und Chanterie im Namen der EVP-Fraktion zur Beseitigung der Steuerriskriminierungen gegenüber Bewohnern aus Grenzgebieten innerhalb der Gemeinschaft (Dok. B 2-228/88);

federführend: WIRT;

— von den Herren Cryer und Smith zu verspäteten Zahlungen an nicht benötigte Stahlarbeiter (Dok. B 2-229/88);

federführend: SOZA;

— von Herrn Lafuente Lopez zur Förderung einer Europäischen Zentrale für Fremdenverkehrsdienstleistungen (Dok. B 2-230/88);

federführend: JUGD;
mitberatend: HAUS;

— von Herrn Argüelles Salaverria zur gemeinschaftlichen Harmonisierung der rechtlichen Regelungen betreffend den Beruf des Wertpapieranalysten (Dok. B 2-231/88);

federführend: RECH;
mitberatend: WIRT;

— von Herrn Robles Piquer zur gemeinschaftlichen Koordinierung von Bemühungen zur Verhinderung eines Anstiegs der Staatsverschuldung (Dok. B 2-232/88);

federführend: WIRT;

— von Herrn Garaikoetxea Urriza zur Ausarbeitung eines Gemeinschaftsprogramms für die Grenzregionen (Dok. B 2-233/88);

federführend: REGI;

— von Herrn Compasso zur Benennung von Neapel als „Stadt der Kultur“ für 1991 (Dok. B 2-234/88);

federführend: JUGD;

Montag, 13. Juni 1988

— von Frau Van Hemeldonck zur gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung (Dok. B 2-235/88);

federführend: SOZA;
mitberatend: RECH;

— von den Abgeordneten Ch. Jackson, Newton Dunn, Simmonds, Daly, Scott-Hopkins, Catherwood, Navarro Velasco, Ca. Jackson, Jepsen, O'Hagan und Stewart-Clark zur Lage der Landwirtschaft im Hinblick auf 1992 (Dok. B 2-236/88);

federführend: LAWI;

— von Frau Garcia Arias zur Rolle lokaler und regionaler Behörden auf dem Gebiet der Zusammenarbeit und der Entwicklung (Dok. B 2-237/88);

federführend: REGI;
mitberatend: ENTW;

— von Herrn Falconer zur Versicherungsregelung für Arbeitnehmer in der Asbest-Industrie (Dok. B 2-238/88);

federführend: SOZA;
mitberatend: UMWE;

g) die folgenden gemäß Artikel 65 der Geschäftsordnung eingereichten schriftlichen Erklärungen zur Aufnahme ins Register:

— von den Abgeordneten Formigoni, Pannella, Baron Crespo, Scott-Hopkins, Cervetti, Condesso, Vandemeulebroucke, Punset i Casals, Habsburg, Fellermaier, Glinne, Blumenfeld, Beyer de Ryke, Mattina, Amadei, Balfe, Seefeld, Pelikan, Ford, Antoniozzi, Penders, Gama, Zahorka, Frage Iribarne, Battersby, Pearce, Llorca Vilyplana, Simpson, Stewart-Clark, Patterson, Alvarez de Eulate Peñaranda, Trivelli, Trupia, Galuzzi, Perez Royo, Segre, Ciciomessere, Negri, Coderch Planas, Sherlock, Castellina, Gerontopoulos zur Verwaltung der gegenwärtig unter israelischer Verwaltung stehenden Gebiete durch die EG (Dok. 6/88);

— von den Abgeordneten Pelikan und Tridente zu einer Generalamnestie für die politischen Häftlinge in der Tschechoslowakischen Republik (Dok. 7/88);

— von den Abgeordneten Veil, Fullet, Formigoni, Tuckman, Moravia, van der Lek, Larive, Ford, Suarez Gonzalez und Marinaro zum Kampf gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus (Dok. 8/88).

14. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat

Der Präsident teilt mit, daß er vom Rat beglaubigte Abschrift des folgenden Dokuments erhalten hat:

— Akte über die Notifizierung der Genehmigung des internationalen Übereinkommens von 1982 über Jute und Juteerzeugnisse durch die Gemeinschaft.

15. Arbeitsplan

Nach der Tagesordnung folgt die Festsetzung des Arbeitsplans.

Der Präsident weist darauf hin, daß es sich angesichts der zunehmenden Belastung aufgrund der ständig zunehmenden Anzahl der auf der Tagesordnung stehenden Berichte sowohl für die Abgeordneten als auch für das Personal als äußerst schwierig erweist, den Arbeitsanfall zu bewältigen. Er bittet die Abgeordneten um Verständnis und versichert, daß alles getan wird, damit so viele Berichte wie möglich geprüft werden können.

Er teilt mit, daß der Entwurf der Tagesordnung für die laufende Tagung (PE 123.521) verteilt worden ist und folgende Änderungen dazu vorgeschlagen oder daran vorgenommen wurden (Artikel 73 und 74 der Geschäftsordnung):

Montag, 13. Juni 1988:

Keine Änderungen.

Dienstag, 14. Juni:

— Die Abstimmung über den zweiten Bericht Romeos (Dok. A 2-108/88) über die acht Vorschläge zu den Agrarpreisen, die an den Ausschuß zurücküberwiesen worden waren (*Teil I Punkt 4 des Protokolls vom 19. Mai 1988*) wird als erster Punkt für die Abstimmungsstunde am Mittag vorgesehen; an diese Abstimmung schließt sich die Abstimmung über die beiden Berichte Martin über die Ozonschicht (Dok. A 2-88/88 und A 2-333/87) an, danach folgt, wenn möglich, die Abstimmung über die drei Berichte zum Schiffbau von Frau Quin (Dok. A 2-66/88), von Herrn Oliva Garcia (Dok. A 2-76/88) und von Herrn Chanterie (Dok. A 2-26/88) und schließlich die Abstimmung über die Berichte, zu denen die Aussprache abgeschlossen ist;

— der Bericht Besse (Dok. A 2-70/88) wird verschoben und nach der gemeinsamen Aussprache über die Berichte Chanterie (Dok. A 2-17/88) und Mühlen (Dok. A 2-36/88) behandelt, um Herrn Delors, *Präsident der Kommission*, die Möglichkeit zu geben, in der Aussprache das Wort zu ergreifen;

— ein Bericht Vayssade über die Schaffung eines Gerichts der ersten Instanz (Dok. A 2-107/88) wird nach dem o.g. Bericht Besse auf die Tagesordnung gesetzt;

— der Bericht Wedekind über die Informationstechnologien (Dok. A 2-61/88) wird auf Antrag des Ausschusses für Energie an den Ausschuß zurücküberwiesen. Es spricht Herr Lalor, der dagegen protestiert, daß die Tagesordnung auf den Kopf gestellt wird, um dem

Montag, 13. Juni 1988

Präsidenten der Kommission die Möglichkeit zu geben, in der Aussprache das Wort zu ergreifen.

Mittwoch, 15. Juni:

— Da der Rat das Parlament nicht vor dem 17. Juni zum Abschluß eines Zusatzprotokolls zum Kooperationsabkommen EWG/Syrien konsultieren wird, wird der Bericht Patterson (Dok. A 2-95/88) von der Tagesordnung abgesetzt;

— eine gemeinsame Aussprache über einen Bericht Dankert (der morgen im Ausschuß verabschiedet wird) über die interinstitutionelle Vereinbarung betreffend die Haushaltsdisziplin und über einen zweiten Bericht Langes über die Eigenmittel (Dok. A 2-109/88) wird nach dem Bericht Hoon (Dok. A 2-55/88) auf die Tagesordnung gesetzt;

— der Bericht Catherwood (Dok. A 2-39/88) wird in gemeinsamer Aussprache mit vier mündlichen Anfragen an die Kommission zum Binnenmarkt (B 2-345/88 von Herrn Bonaccini im Namen des Wirtschaftsausschusses, 0-19/88 der EVP-Fraktion, 0-20/88 der Regenbogen-Fraktion und 0-45/88 der Liberalen Fraktion) behandelt;

— die Reihenfolge der Abstimmungen für die Abstimmungsstunde um 17.00 Uhr ist folgende:

Bericht Bru Puron (Dok. A 2-60/88)

Berichte im Zusammenhang mit der Einheitlichen Akte einschließlich des Berichts Marck (Dok. A 2-43/88) im Anschluß an den Bericht Patterson (Dok. A 2-94/88).

Berichte Dankert (der am Dienstag im Ausschuß verabschiedet wird) und Langes (Dok. A 2-109/88) über Haushaltsfragen (eine qualifizierte Mehrheit ist für die Annahme der Entschließung im Bericht Dankert erforderlich).

Donnerstag, 16. Juni:

Um die zahlreichen Tagesordnungspunkte dieser Tagung prüfen zu können, wird von 21.00 bis 24.00 Uhr eine zweite Nachtsitzung vorgesehen.

Die Tagesordnung für Donnerstag stellt sich wie folgt dar:

10.00 Uhr:

Vorlage des Haushaltsplans 1989 durch die Kommission mit anschließender Aussprache;

— gemeinsame Aussprache über vier Berichte des Haushaltsausschusses über die Umsetzung der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom Februar 1988:

Bericht Price über eine Änderung der Haushaltsordnung *,
Bericht Christodoulou über die Definition des BSP *,
Bericht Scrivener über die Finanzierung der GAP *,
Bericht Stevenson über die Interventionen des EAGFL *;

— Bericht Planas über die Rolle des Parlaments in der Außenpolitik (Dok. A 2-86/88);

— Bericht Saby über Chile (Dok. A 2-336/87);

15.00 Uhr:

— die Erklärung des amtierenden Ratspräsidenten über die Halbjahrestätigkeit der deutschen Präsidentschaft wird in gemeinsamer Aussprache mit einem Bericht Ercini (der morgen im Ausschuß verabschiedet werden soll) über das Abkommen EWG/COMECON behandelt;

— gemeinsame Aussprache über sechs mündliche Anfragen zu Mittelamerika (Dok. 0-46/88 von Herrn Garcia Raya und anderen, 0-54/88 und 0-55/88 der EVP-Fraktion, 0-57/88 der Kommunistischen Fraktion, 0-58/88 der Sozialistischen Fraktion und 0-60/88 der Kommunistischen Fraktion);

— Mündliche Anfrage der ED-Fraktion zu den Beziehungen EWG/EFTA;

— gegebenenfalls Fortsetzung der Tagesordnung vom Vormittag;

— gegebenenfalls Fortsetzung der Tagesordnung vom Mittwoch;

22.00 Uhr bis 24.00 Uhr:

— Dringlichkeitsdebatte (deren Dauer auf 2 Stunden gekürzt wird).

Es spricht Herr Welsh, der darauf hinweist, daß es in Anbetracht der Tatsache, daß das Erweiterte Präsidium des Parlaments am Donnerstag mit der amtierenden Ratspräsidentschaft zusammentreffen soll, wünschenswert wäre, wenn über den Bericht Planas Puchades (Dok. A 2-86/88), der das Thema der Europäischen Politischen Zusammenarbeit behandelt, vor diesem Treffen abgestimmt würde (der Präsident antwortet, daß diese Frage geprüft wird).

Freitag, 17. Juni:

Der Bericht Newton Dunn über die Profiltiefe von Reifen (Dok. A 2-34/88), der im Mai vertagt worden war, wird nach dem Bericht Lemass (Dok. A 2-302/87) behandelt.

Anträge auf Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens (Artikel 75 der Geschäftsordnung)

1) vom Rat für:

— einen Beschluß über die Haushaltsdisziplin (Dok. C 2-53/88):

Montag, 13. Juni 1988

Begründung der Dringlichkeit:

Diese Konsultation steht im Zusammenhang mit der Umsetzung der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom Februar 1988.

2) von der Kommission für:

— eine Richtlinie über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs (Dok. C 2-66/88):

Begründung der Dringlichkeit:

Der Rat möchte in seiner nächsten Tagung am 20. Juni zu einem gesamten Maßnahmenpaket in diesem Bereich Stellung nehmen.

Das Parlament wird zu Beginn der Sitzung am Dienstag über diese Dringlichkeitsanträge befinden.

Der Arbeitsplan ist somit festgelegt.

16. Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen

Der Präsident weist darauf hin, daß die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen zu den auf der Tagesordnung stehenden Berichten abgelaufen ist; lediglich für den Bericht Bru Puron (Dok. A 2-106/88) wird sie bis heute abend, 19.00 Uhr, verlängert.

Die Frist für die Einreichung von Entschließungsanträgen zum Abschluß der Aussprache über die mündlichen Anfragen zu Mittelamerika wurde auf heute abend, 19.00 Uhr, und die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen dazu auf morgen, 18.00 Uhr, festgesetzt.

Für die Berichte, die zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt wurden, wird die Frist auf heute abend, 19.00 Uhr, festgesetzt;

- 2. Bericht Romeos (Dok. A 2-108/88),
- Bericht Vayssade (Dok. A 2-107/88),
- 2. Bericht Langes (Dok. A 2-109/88),
- Bericht Christodoulou (Dok. A 2-111/88),
- Bericht Scrivener (Dok. A 2-112/88),
- Bericht Stevenson (Dok. A 2-110/88).

Die Frist für die Einreichung von Entschließungsanträgen zum Abschluß der Aussprache über die mündlichen Anfragen zum Binnenmarkt (Nr. 0-40/88/rev., 0-19/88, 0-20/88, 0-45/88) wurde auf heute abend, 19.00 Uhr, und die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen dazu auf morgen, 18.00 Uhr, festgesetzt.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen zu den folgenden Berichten, die mit Verspätung im

Ausschuß verabschiedet wurden, wird auf Mittwoch, 11.00 Uhr, festgesetzt:

- Berichte Dankert über die interinstitutionelle Vereinbarung betreffend die Haushaltsdisziplin, die Haushaltsdisziplin,
- Bericht Price über eine Änderung der Haushaltsordnung,
- Bericht Ercini über das Abkommen EWG/COMECON.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen zu anderen Punkten, die zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden könnten, wird später festgesetzt.

17. Redezeit

Es ist vorgesehen, die Redezeit für die Aussprachen gemäß Artikel 83 der Geschäftsordnung wie folgt aufzuteilen:

— *Gesamtredezeit für die Aussprachen am Montag*

Berichterstatter: 35 Minuten (7 × 5 Minuten),

Kommission: 25 Minuten insgesamt,

Mitglieder: 60 Minuten, die sich wie folgt aufteilen:

Sozialistische Fraktion: 15 Minuten,

Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christlich-demokratische Fraktion): 11 Minuten,

Fraktion der Europäischen Demokraten: 7 Minuten,

Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden: 6 Minuten,

Liberales und Demokratische Fraktion: 6 Minuten,

Fraktion „Sammlungsbewegung der Europäischen Demokraten“: 4 Minuten,

Regenbogen-Fraktion: 4 Minuten,

Fraktion der Europäischen Rechten: 3 Minuten,

Fraktionslose: 4 Minuten;

— *Gesamtredezeit für die Aussprachen am Dienstag*

Berichterstatter: 95 Minuten (19 × 5 Minuten),

Kommission: 95 Minuten insgesamt,

Mitglieder: 240 Minuten, die sich wie folgt aufteilen:

Sozialistische Fraktion: 71 Minuten,

Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christlich-demokratische Fraktion): 50 Minuten,

Fraktion der Europäischen Demokraten: 30 Minuten,

Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden: 22 Minuten,

Montag, 13. Juni 1988

Libérale und Demokratische Fraktion: 20 Minuten,
 Fraktion „Sammlungsbewegung der Europäischen Demokraten“: 14 Minuten,
 Regenbogen-Fraktion: 10 Minuten,
 Fraktion der Europäischen Rechten: 9 Minuten,
 Fraktionslose: 14 Minuten;

— *Gesamtrededzeit für die Aussprachen am Mittwoch*

Berichterstatter: 50 Minuten (10 × 5 Minuten),
 Verfasser: 20 Minuten (4 × Minuten),
 Kommission: 60 Minuten insgesamt,
 Mitglieder: 180 Minuten, die sich wie folgt aufteilen:
 Sozialistische Fraktion: 52 Minuten,
 Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christlich-demokratische Fraktion): 37 Minuten,
 Fraktion der Europäischen Demokraten: 22 Minuten,
 Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden: 17 Minuten,
 Liberale und Demokratische Fraktion: 15 Minuten,
 Fraktion „Sammlungsbewegung der Europäischen Demokraten“: 11 Minuten,
 Regenbogen-Fraktion: 8 Minuten,
 Fraktion der Europäischen Rechten: 7 Minuten,
 Fraktionslose: 11 Minuten;

— *Gesamtrededzeit für die Aussprachen am Donnerstag (außer Dringlichkeitsdebatte):*

Berichterstatter: 40 Minuten (8 × 5 Minuten),
 Verfasser: 30 Minuten (6 × 5 Minuten),
 Kommission: 60 Minuten insgesamt,
 Rat: 30 Minuten insgesamt,
 Mitglieder: 180 Minuten, die sich wie folgt aufteilen:
 Sozialistische Fraktion: 52 Minuten,
 Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christlich-demokratische Fraktion): 37 Minuten,
 Fraktion der Europäischen Demokraten: 22 Minuten,
 Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden: 17 Minuten,
 Liberale und Demokratische Fraktion: 15 Minuten,
 Fraktion „Sammlungsbewegung der Europäischen Demokraten“: 11 Minuten,
 Regenbogen-Fraktion: 8 Minuten,
 Fraktion der Europäischen Rechten: 7 Minuten,
 Fraktionslose: 11 Minuten.

18. Antrag auf Aufhebung der Immunität eines Mitglieds (Aussprache und Abstimmung)

Herr Donnez erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität über den ersten Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Marco Pannella (Dok. A 2-90/88).

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

Das Parlament nimmt den Beschluß an (*Teil II*).

19. Architektonisches Erbe von Palermo und Lissabon (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Berichte.

Herr M. Pereira erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung über die Beteiligung der Finanzinstrumente der Gemeinschaft an der Sanierung des Stadtkerns von Palermo (Dok. A 2-21/88).

Herr C. Beazley erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung über die Erhaltung des architektonischen Erbes von Lissabon (Dok. A 2-20/88).

Es sprechen Frau Belo im Namen der Sozialistischen Fraktion, die Herren Lima im Namen der EVP-Fraktion, P. Beazley im Namen der ED-Fraktion, De Pasquale im Namen der Kommunistischen Fraktion.

VORSITZ: HERR MEGAHY

Vizepräsident

Es sprechen die Herren Pimenta im Namen der Liberalen Fraktion, Tridente, Regenbogen-Fraktion, Buttafuoco im Namen der ER-Fraktion, Guarraci, Lucas Pires, Aboim Inglez, Compasso und Sutherland, *Mitglied der Kommission*.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung in der nächsten Abstimmungsstunde stattfindet (*Teil I Punkt 14 des Protokolls vom 16. Juni 1988*).

20. Änderung von Artikel 29 der Geschäftsordnung des Parlaments (Aussprache)

Herr Bru Puron erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und

Montag, 13. Juni 1988

Fragen der Immunität über die Änderung von Artikel 29 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments (Dok. A 2-60/88).

Es sprechen die Herren Rogalla im Namen der Sozialistischen Fraktion, Herman im Namen der EVP-Fraktion, Newton Dunn im Namen der ED-Fraktion, Estgen und Sutherland, *Mitglied der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung am Mittwoch um 17.00 Uhr stattfindet (*Teil I Punkt 11 des Protokolls vom 15. Juni 1988*).

21. Schiffbau (Aussprache) *

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über drei Berichte.

Fräulein Quin erläutert ihren Zwischenbericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über die Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zum Schiffbau — industrielle, soziale und regionale Aspekte (Dok. KOM(87) 275 endg. — Dok. C 2-130/87) (Dok. A 2-66/88).

Herr Oliva Garcia erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(87) 275 endg. — Dok. C 2-130/87 und KOM(88) 205 endg.) für eine Verordnung zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms zugunsten der Umstellung von Schiffbaugebieten (Programm RENAVAL) (Dok. A 2-76/88).

Herr Chanterie erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. C 2-130/87 Dok. KOM(87) 275 endg.) für eine Verordnung über ein spezifisches Gemeinschaftsprogramm für soziale Begleitmaßnahmen zugunsten entlassener oder von Entlassung bedrohter Arbeitnehmer im Schiffbau (Dok. A 2-26/88).

Es sprechen Frau Van Hemeldonck im Namen der Sozialistischen Fraktion, die Herren Santos Machado im Namen der EVP-Fraktion, Diaz del Rio im Namen der ED-Fraktion, Pimenta im Namen der Liberalen Fraktion, Frau Ewing im Namen der ESEP-Fraktion, Frau Van Dijk, Regenbogen-Fraktion, die Herren Calvo Ortega, fraktionslos, Herr von der Vring, Frau Giannakou-Koutsikou, die Herren C. Beazley, Fitzgerald, Garaikoetxea, Montero Zabala, McMahon, Ulburghs und Schmidhuber, *Mitglied der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung in der nächsten Abstimmungsstunde stattfindet (*Teil I Punkt 13 des Protokolls vom 16. Juni 1988*).

22. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident teilt mit, daß die Tagesordnung für die Sitzung am Dienstag, 14. Juni 1988 wie folgt festgelegt wurde:

9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr und 21.00 Uhr bis 24.00 Uhr:

- Dringlichkeitsdebatte (Bekanntgabe der eingereichten Entschließungsanträge),
- Beschluß über die Dringlichkeit,
- Gemeinsame Aussprache über zwei Berichte Martin über die Ozonschicht *,
- Gemeinsame Aussprache über zwei Berichte Maij-Weggen über die Verschmutzung des Rheins und eines Berichts Iversen über die Verschmutzung der Wasserläufe *,
- Berichte Mertens über Eiprodukte *,
- Gemeinsame Aussprache über zwei Berichte Cassidy über Steuerbefreiungen *,
- Bericht Delorozoy über NGI *,
- Gemeinsame Aussprache über einen Bericht Chanterie und einen Bericht Mühlen über bestimmte Kategorien von Vereinbarungen,
- Bericht Besse über den europäischen Finanzraum *,
- Bericht Vayssade über die Errichtung eines Gerichts erster Instanz,
- Empfehlung für die zweite Lesung zu DRIVE ** II,
- Empfehlung für die zweite Lesung zu DELTA ** II,
- Empfehlung für die zweite Lesung über den notwendigen Austausch von europäischen Forschern ** II,
- Empfehlung für die zweite Lesung zur Biotechnologie ** II,
- Empfehlung für die zweite Lesung zur angewandten Metrologie ** II,
- Bericht Romera i Alcazar zur Registrierung von Schiffen *;

12.00 Uhr:

Abstimmung über

- den 2. Bericht Romeos (Dok. A 2-108/88) *,
- die Berichte Martin (Dok. A 2-88/88 und 333/87) *,

Montag, 13. Juni 1988

- den Zwischenbericht Quin (Dok. A 2-66/88),
- den Bericht Oliva Garcia (Dok. A 2-76/88) *,
- den Bericht Chanterie (Dok. A 2-26/88) *,
- den Bericht M. Pereira (Dok. A 2-21/88),
- den Bericht C. Beazley (Dok. A 2-20/88),
- die Entschließungsanträge, zu denen die Aussprache abgeschlossen ist (ohne die Abstimmungen im

Zusammenhang mit der Anwendung der Einheitlichen Akte);

15.00 Uhr bis 16.30 Uhr:

- Dringlichkeitsdebatte (Liste der zu behandelnden Themen),
- Fragestunde (Anfragen an den Rat und an die Außenminister).

(Die Sitzung wird um 20.00 Uhr geschlossen.)

Enrico VINCI
Generalsekretär

Siegbert ALBER
Vizepräsident

Montag, 13. Juni 1988

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

Antrag auf Aufhebung der Immunität eines Mitglieds

- Dok. A2-90/88

BESCHLUSS

über den Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Marco Pannella*Das Europäische Parlament,*

- befaßt mit einem Justizminister der Italienischen Republik am 8. Januar 1987 übermittelten Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Marco Pannella,
 - unter Hinweis auf Artikel 10 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 sowie auf Artikel 4 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen zum Europäischen Parlament,
 - in Kenntnis der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Mai 1964 und 10. Juli 1986 (1),
 - in Kenntnis von Artikel 68 der italienischen Verfassung,
 - unter Hinweis auf Artikel 5 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität (Dok. A2-90/88),
1. beschließt, die parlamentarische Immunität von Herrn Marco Pannella nicht aufzuheben;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und den Bericht seines Ausschusses unverzüglich der zuständigen Behörde der Italienischen Republik zu übermitteln.

(1) Siehe Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes 1964, Rechtssache 101-63 (Wagner/Fohrmann und Krier), S. 397 sowie das Urteil in der Rechtssache 149/85 (Wybot/Faure), in der Sammlung noch nicht veröffentlicht.

Montag, 13. Juni 1988

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 13. Juni 1988

ABENS, ABOIM INGLEZ, ADAM, ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDRÉ, ANDREWS, ANGLADE, ANTONIOZZI, ANTONY, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BACHY, BAILLOT, BALFE, BANOTTI, BARBARELLA, BARÓN CRESPO, BARRETT, BARROS MOURA, BARZANTI, BATTERSBY, BAUDOUIN, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BÉTTIZA, BEUMER, BEYER DE RYKE, BIRD, BJØRNVIG, BLOCH VON BLOTTNITZ, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BONDE, BOUTOS, BROOKES, BRU PURÓN, BUCHAN, BUENO VICENTE, BUTTAFUOCO, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CAROSSINO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CASTLE, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CHAMBEIRON, CHANTERIE, CHINAUD, CHRISTENSEN, CHRISTIANSEN, CHRISTODOULOU, CICCIOMESSERE, CINCIARI RODANO, CLINTON, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINOT, COLLINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, COMPASSO, CONDESSO, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, COT, DE COURCY LING, CROUX, CRUSOL, CRYER, CURRY, DALY, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, VAN DER LEK, DELOROZOY, DE PASQUALE, DESAMA, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DESSYLAS, DI BARTOLOMEI, DIDÓ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DIMITRIADIS, DONNEZ, DOURO, DUETOFT, DURY, EBEL, ELLES D. L., ELLES J., ELLIOTT, EPHREMIDIS, ERCINI, ESCUDER CROFT, ESCUDERO LOPEZ, ESTGEN, EWING, FAITH, FALCONER, FANTI, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FERRERO, FIGUEIREDO LOPES, FILINIS, FITZGERALD, FITZSIMONS, FLANAGAN, FONTAINE, FORD, FOURÇANS, FRAGA IRIBARNE, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GADILOUX, GAIBISSO, GAMA, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GATTI, GAUCHER, GAUTHIER, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIUMMARRA, GLINNE, GOMES, GRAZIANI, GREDAL, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUARRACI, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HACKEL, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HINDLEY, HITZGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HOON, HOWELL, HUCKFIELD, HUGHES, HUTTON, IVERSEN, JACKSON C., JACKSON CH., JANSSEN VAN RAAY, KILBY, KILLILEA, KLÍNKENBORG, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LAMBRIAS, LARIVE, LEHIDEUX, LEMASS, LENTZ-CORNETTE, LIGIOS, LIMA, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LOO, LUCAS PIRES, MADEIRA, MAFFRE-BAUGÉ, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALAUD, DE LA MALÈNE, MARQUES MENDES, MARTIN D., MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MCMILLAN-SCOTT, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, METTEN, MONTERO ZABALA, MOORHOUSE, MORÁN LOPEZ, MORODO LEONICO, MORRIS, MOUCHEL, MÜLLER, MÜNCH, MUNS ALBUIXÉCH, MUNTINGH, MUSSO, NAVARRO VELASCO, NEGRI, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN J. B., NIELSEN T., NORD, NORDMANN, NORMANTON, O'DONNELL, OLIVA GARCÍA, O'MALLEY, OPPENHEIM, PALMIERI, PAKYRIAZIS, PAPON, PAPOUTSIS, PASTY, PATTERSON, PELIKAN, PEREIRA M., PEREIRA V., PÉREZ ROYO, PETRONIO, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTO, PIQUET, PIRKL, PISONI F., PISONI N., PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, POETSCHKI, PONIATOWSKI, PONS GRAU, PORDEA, POULSEN, PRAG, PRANCHÈRE, PRICE, PROUT, PROVAN, QUIN, RABBETHGE, RAFTERY, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, RINSCHÉ, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, SABY, SAKELLARIOU, FIGUEIREDO LOPES, SANZ FERNÁNDEZ, SARIDAKIS, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHÖN, SCHREIBER, SEAL, SEEFELD, SEGRE, SELVA, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SPÁTH, SQUARCIALUPI, STAES, STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENSON, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TAYLOR, TELKÄMPER, THOME-PATENÔTRE, TOLMAN, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TORRES MARINHO, TOURRAIN, TRIDENTE, TRIVELLI, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, VON UEXKÜLL, ULBURGH, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VAN DIJK, VANNECK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, VERDE I ALDEA, VERGEER, VERNIER, VETTER, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WAGNER, WAWRZIK, WEBER, WELSH, WEST, WIJSENBEK, VON WOGAU, WOHLFART, WURTZ, ZAHORKA.

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DIENSTAG, 14. JUNI 1988

(88/C 187/02)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: HERR ALBER

*Vizepräsident**(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)***1. Genehmigung des Protokolls**

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

2. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er folgende mündliche Anfragen mit Aussprache erhalten hat:

— von Herrn Croux im Namen der EVP-Fraktion an die Kommission zum Bericht über die Folgen der Vollendung des Binnenmarktes (Dok. B 2-390/88);

— von den Herren Vandemeulebroucke und Kuijpers im Namen der Regenbogen-Fraktion an die Kommission zum Bericht der Kommission über den europäischen Binnenmarkt und die daraus zu ziehenden Schlußfolgerungen (Dok. B 2-391/88);

— von Herrn Pimenta im Namen der Liberalen Fraktion an die Kommission zu den Kosten des Nicht-Europa (Dok. B 2-392/88),

— von den Herren Sakellariou, Garcia Raya, Boesmans, Wetting, Romeos, Woltjer und Frau Rothe an die Kommission zur Wirtschaftshilfe der Europäischen Gemeinschaft für Mittelamerika (Dok. B 2-393/88);

— von Herrn Fanti, Frau Barbarella, den Herren Ferrero, Pranchère, Gutierrez Diaz, Miranda da Silva und Filinis an die Kommission zum Dreijahresplan für den Wiederaufbau und die Entwicklung Zentralamerikas (Dok. B 2-394/88).

3. Beschluß über die Dringlichkeit

Nach der Tagesordnung folgt der Beschluß über die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens auf folgende zwei Vorschläge:

a) Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 257 endg. — Dok. C 2-53/88) für einen Beschluß über die Haushaltsdisziplin (Bericht Dankert):

Die Dringlichkeit wird beschlossen.

Der Bericht Dankert wird auf die Tagesordnung von Donnerstag, 16. Juni, gesetzt und die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen auf Mittwoch, 15. Juni, 11.00 Uhr, festgelegt.

b) Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 286 endg. — Dok. C 2-66/88) für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 85/3/EWG über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs:

Es sprechen die Herren Anastassopoulos, Vorsitzender des Verkehrsausschusses, und Wijsenbeek.

Die Dringlichkeit wird beschlossen.

Dieser Punkt wird auf die Tagesordnung von Freitag, 17. Juni, gesetzt und die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen auf Mittwoch, 15. Juni, 18.00 Uhr, festgelegt.

4. Dringlichkeitsdebatte (Bekanntgabe der eingereichten Entschließungsanträge)

Der Präsident teilt mit, daß folgende Abgeordnete gemäß Artikel 64 Absatz 1 der Geschäftsordnung Entschließungsanträge mit Antrag auf eine Debatte über akute, dringliche und wichtige Fragen eingereicht haben:

Erklärung der benutzten Zeichen

- * : einfache Konsultation (eine Lesung)
- ** I : Verfahren der Zusammenarbeit (Erste Lesung)
- ** II : Verfahren der Zusammenarbeit (Zweite Lesung)
- *** : Zustimmung

(Laut der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage)

Hinweise zur Abstimmungsstunde

- falls nicht anders angegeben, haben die Berichterstatter dem Präsidenten ihre Haltung zu den Änderungsanträgen schriftlich mitgeteilt;
- die Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen sind in der Anlage wiedergegeben.

Dienstag, 14. Juni 1988

- N. Pisoni, Antoniozzi, Bersani, Borgo, Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Chiabrando, Chiusano, Costanzo, Del Duca, Formigoni, Gaibisso, Giavazzi, Giummarra, Iodice, Ligios, Lima, Michelini, Parodi, F. Pisoni, Pomilio, Selva, Starita und Stavrou zum Schutz für Teigwaren aus Hartweizen (Dok. B 2-400/88);
- Didò, Gadioux, Cabezon Alonso, Guarraci, Mattina, Sierra Bardaji, Dury, Raggio, Martelli, Baget Bozzo, Boniver, Amadei, Pelikan, Moroni, Zagari, Vernimmen, Rigo, Andenna, Gomes, Carossino, Besse, Avgerinos und Bonaccini zum Schutz für Teigwaren aus Hartweizen (Dok. B 2-401/88);
- Veil, Delorozoy, Larive, André, Muns, Garcia, Scrivener, Maher im Namen der Liberalen Fraktion zur Notwendigkeit, Frauen als Kommissionsmitglieder zu berufen (Dok. B 2-402/88);
- de Vries, De Gucht, De Winter, T. Nielsen, Larive, Pimenta, Nord, André, Wijsenbeek, Toussaint, Louwes, Compasso, Donnez im Namen der Liberalen-Fraktion zur Ausbreitung von Killeralgen in der Nordsee (Dok. B 2-403/88);
- Condesso und Muns im Namen der Liberalen Fraktion zum Beitritt der EG-Mitgliedstaaten zur „MIGA“ (Dok. B 2-404/88);
- André, De Gucht, Compasso und B. Nielsen im Namen der Liberalen Fraktion zur Verfolgung von Lenko Lukyamenko (Dok. B 2-405/88);
- Romera i Alcazar, Llorca Vilaplana und Jepsen im Namen der ED-Fraktion zu den tödlichen Algen in der Nordsee (Dok. B 2-406/88);
- McMillan-Scott, Moorhouse, Romera i Alcazar und Bethell im Namen der ED-Fraktion zur Flugsicherung (Dok. B 2-407/88);
- Bethell im Namen der ED-Fraktion zu Inhaftierten in der Türkei (Dok. B 2-408/88);
- Robles Piquer im Namen der ED-Fraktion zur Entführung des Präsidentschaftskandidaten Dr. Alvaro Gomez Hurtado und weiten Gewalttaten in Kolumbien (Dok. B 2-409/88);
- Welsh, Robles Piquer und Toksvig im Namen der ED-Fraktion zum Moskauer Gipfel (Dok. B 2-410/88);
- Newton Dunn, Argüelles Salaverría, Cassidy, Prag, O'Hagan, Diez del Rio, Brookes, Llorca Vilaplana, Romera i Alcazar, Valverde, Patterson, Simpsom, Poulsen, Welsh, P. Beazley, McMahon, Price, Robles Piquer, Alvarez de Eulate, Roberts, Ch. Jackson, Faith, Escuder Croft zu den jüngsten Maßnahmen zur Beseitigung der Rechte der Minderheiten in Rumänien (Dok. B 2-417/88);
- Saby, Glinne, Bombard und Pelikan zur Lage in der autonomen Region Berg-Karabach und in der Republik Armenien (Dok. B 2-418/88);
- Hughes und Ford im Namen der Sozialistischen Fraktion zu den Intrigen der USA gegen britische Geschäftsleute in Rom (Dok. B 2-419/88);
- Arbeloa Muru im Namen der Sozialistischen Fraktion zu Hinrichtungen in Nigeria (Dok. B 2-420/88);
- Arbeloa Muru im Namen der Sozialistischen Fraktion zu den Inhaftierungen und Folterungen mit Todesfolge in Syrien (Dok. B 2-421/88);
- Staes im Namen der Regenbogen-Fraktion zur Situation in den Flüchtlingslagern in Honduras und Mittelamerika (Dok. B 2-422/88);
- Bloch von Blottnitz und Staes im Namen der Regenbogen-Fraktion zur Umweltkatastrophe in Nord- und Ostsee (Dok. B 2-423/88);
- Bloch von Blottnitz im Namen der Regenbogen-Fraktion zu den Unfällen in der Wiederaufarbeitungsanlage (Dok. B 2-424/88);
- Arbeloa Muru im Namen der Sozialistischen Fraktion zur Inhaftierung von aktiven Verfechtern der Menschenrechte in Uganda, der UdSSR, Südafrika und Syrien (Dok. B 2-425/88);
- Lomas im Namen der Sozialistischen Fraktion zum Prozeß von Kutlu & Sargin in der Türkei (Dok. B 2-426/88);
- Woltjer, Arndt, von der Vring, Fich, Walter, Collins, Bombard, Madeira, Boesmans, Van Hemeldonck und Glinne im Namen der Sozialistischen Fraktion zur Umweltkatastrophe in der Nord- und Ostsee (Dok. B 2-427/88);
- Pordea im Namen der ER-Fraktion zu Europa und zum Moskauer Gipfel (Dok. B 2-428/88);
- Squarcialupi, Trupia, De March, Moura, Perez Royo im Namen der Kommunistischen Fraktion zum Schicksal einiger Vertreter der Opposition in Zaire (Dok. B 2-429/88);
- Squarcialupi, Trupia, De March, Miranda, Perez Royo im Namen der Kommunistischen Fraktion zur Ausweisung von 65 chinesischen Müttern aus Hongkong (Dok. B 2-430/88);
- Prag im Namen der ED-Fraktion zur steigenden Flut der Gewalt in Südafrika (Dok. B 2-431/88);
- Prag im Namen der ED-Fraktion zur Wirtschaftskrise in Vietnam (Dok. B 2-432/88);
- Prag im Namen der ED-Fraktion und De Gucht im Namen der Liberalen Fraktion, Telkämper im Namen der Regenbogenfraktion, sowie Seeler und Hindley im Namen der Sozialistischen Fraktion zu den politischen Häftlingen in Malaysia (Dok. B 2-433/88);
- Habsburg, Fontaine, Lenz und O'Malley im Namen der EVP-Fraktion zu den jüngsten Ereignissen in Rumänien (Dok. B 2-434/88);
- Lehideux, Dimitriadis und Petronio im Namen der ER-Fraktion zur internationalen AIDS-Konferenz von Stockholm (Dok. B 2-435/88);
- Gaucher und Pordea im Namen der ER-Fraktion zu den Forderungen der verschiedenen Nationalitäten

Dienstag, 14. Juni 1988

und ethnischen Minderheiten in der Sowjetunion (Dok. B 2-436/88);

— Balfe und Stevenson im Namen der Sozialistischen Fraktion zu den bevorstehenden Wahlen in Pakistan (Dok. B 2-437/88);

— Wurtz, Catellina, Pranchère, Ephremidis, Miranda da Silva, Perez Royo, Filinis, Iversen und Trupia im Namen der Kommunistischen Fraktion zu den Menschenrechtsverletzungen in der Türkei (Dok. B 2-438/88);

— Trivelli, Perez Royo, Wurtz, Aboim Inglez, Ephremidis, Filinis, Boserup im Namen der Kommunistischen Fraktion zur Festnahme eines schwedischen Journalisten auf den Philippinen (Dok. B 2-439/88);

— Ulburghs, Ford, Smith, Megahy, Morris, Squarcialupi, McMahon, Buchan, Tongue, Diez de Rivera, Vandemeulebroucke, Staes, d'Anconca, Van Dijk, Telkämper, Tridente, Rogalla, Schinzel, van den Heuvel, Viehoff, Pannella, Ciccimessere, Negri und Avgerinos zur Antarktis (Dok. B 2-440/88);

— Staes im Namen der Regenbogen-Fraktion zur Ausbeutung der Bodenschätze in der Antarktis (Dok. B 2-443/88);

— Eyraud, Bombard, Graziani, Colino Salamanca, Tongue, Weber, Van Hemeldonck, Thareau, Diez de Rivera, Vazquez Fouz, Garcia Raya, Romeos, Cabrera, d'Ancona, Donnez, Bachy, Gadioux, Sakellariou, van den Heuvel, Buchan, Happart, Viehoff, Arbeloa Muru, Sierra Bardaji, Sutra de Germa zu Verschmutzung der Loire und ihrer Nebenflüsse aufgrund des Brandes im Betrieb Protex (Dok. B 2-444/88);

— Habsburg, Fontaine, Lenz, O'Malley, Chanterie, Klepsch im Namen der EVP-Fraktion zum jüngsten Moskauer Treffen zwischen den USA und der UdSSR (Dok. B 2-445/88);

— Maij-Weggen, Schleicher, Lentz-Cornette im Namen der EVP-Fraktion zu dem jüngsten Fisch- und Robbensterben in der Nordsee (Dok. B 2-446/88);

— Penders, Habsburg, Chanterie im Namen der EVP-Fraktion zu den diplomatischen Beziehungen zwischen Griechenland und Israel (Dok. B 2-447/88);

— Iversen, Squarcialupi, Graziani, Miranda da Silva, Puerta Gutierrez, Le Roux und Dessylas im Namen der Kommunistischen Fraktion zur Verbrennung von chemischen Abfällen (Dok. B 2-448/88);

— Iversen, Squarcialupi, Graziani, Aboim Inglez, Puerta Gutierrez, Dessylas und Le Roux im Namen der Kommunistischen Fraktion zum Algenwachstum in der Nordsee (Dok. B 2-449/88);

— Pasty, Buchan, Mouchel, Musso, Killilea, Fitzgerald, Guermeur und Marleix im Namen der SdED-Fraktion zur Krise im Schweinefleischsektor (Dok. B 2-450/88);

— de la Malène, Guermeur, Musso, Malaud, Pasty, Gauthier, Ewing, Lemass und Thome-Patenôtre im

Namen der SdED-Fraktion zum Bürgerkrieg in Äthiopien (Dok. B 2-451/88);

— Coste-Floret, Malaud, Musso, Pasty, Guermeur, Gauthier, Ewing und Thome-Patenôtre im Namen der SdED-Fraktion zur Verhaftung aktiver Pazifisten in Jugoslawien (Dok. B 2-452/88);

— Gauthier, Baudouin, Guermeur, Pasty, Musso, Lemass, Ewing, Thome-Patenôtre und Fitzgerald im Namen der SdED-Fraktion zum Bergwerksunglück in Borken (Dok. B 2-453/88);

— Guermeur, Vernier, Baudouin, Musso, Fitzgerald und Lemass im Namen der SdED-Fraktion zur „gelben Pest“ in der Nordsee (Dok. B 2-454/88);

— Squarcialupi, Graziani, Iversen, Le Roux, Dessylas, Puerta Gutierrez, Barros Moura im Namen der Kommunistischen Fraktion zum illegalen Transport von toxischen und gefährlichen Abfällen zwischen Italien und Nigeria (Dok. B 2-455/88);

— Fontaine, von Wogau, Christodoulou, Herman, Chanterie, Maij-Weggen und Croux im Namen der EVP-Fraktion zum Europäischen Rat von Hannover (Dok. B 2-456/88);

— van der Lek, Telkämper im Namen der Regenbogen-Fraktion, Muntingh und Weber zur Einführung eines gefährlichen Ersatzstoffes für PCB in der EG (Dok. B 2-457/88);

— Fitzsimons, de la Malène, Anglade und Mouchel im Namen der SdED-Fraktion zum Gipfel Reagan/Gorbatschow (Dok. B 2-458/88);

— Andrews, Barret, Boutos, Ewing, Fitzgerald, Flanagan, Killilea, Lalor und Lemass im Namen der SdED-Fraktion zur Schließung von Sellafeld und Trawsfynydd (Dok. B 2-459/88);

— Ulburghs, Telkämper, Tridente, von Uexküll, Alber, Klinkenborg, Estgen, Staes, Schreiber, Van Dijk, Janssen van Raay, André, Bloch von Blottnitz, Chanterie, Croux, Happart, Herman, Calvo Ortega, Montero, Glinne, Hitzigrath, von der Vring, Ciccimessere, Negri, Pannella, Kuijpers, Van Hemeldonck, Boesmans zur Entführung von Dr. Cools im Libanon (Dok. B 2-460/88);

— Vandemeulebroucke und Kuijpers im Namen der Regenbogen-Fraktion zum Verschwinden des flämischen Arztes Jan Cools im Libanon (Dok. B 2-462/88);

— Vandemeulebroucke und Kujpers im Namen der Regenbogen-Fraktion zum jüngsten Gipfeltreffen Reagan-Gorbatschow sowie zur Abrüstungs- und Menschenrechtsproblematik (Dok. B 2-463/88);

— Vandemeulebroucke und Kujpers im Namen der Regenbogen-Fraktion zu der sogenannten Algenplage in Nordeuropa (Dok. B 2-464/88).

Der Präsident teilt mit, daß dem Parlament gemäß Artikel 64 der Geschäftsordnung um 15.00 Uhr die Liste der Themen bekanntgeben wird, die in der nächsten Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen,

Dienstag, 14. Juni 1988

die am Donnerstag, 16. Juni, von 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr stattfinden wird, behandelt werden.

5. Schutz der Ozonschicht (Aussprache)*

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Berichte im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz.

Frau Martin erläutert

— ihren Bericht über die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 58 endg. 2 — Dok. C 2-17/88) für

- I. eine Entscheidung betreffend den Abschluß und die Durchführung des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einer Abnahme der Ozonschicht führen
- II. eine Verordnung zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für bestimmte Stoffe, die zu einer Abnahme der Ozonschicht führen

(Dok. A 2-88/88)*

— sowie ihren zweiten Bericht über den Schutz der Ozonschicht (Dok. A 2-333/87).

Es sprechen Frau Weber, Vorsitzende des Ausschusses für Umweltfragen, Frau Schleicher im Namen der EVP-Fraktion, Frau Jackson im Namen der ED-Fraktion, die Herren Iversen, Kommunistische Fraktion, Barrett im Namen der SdED-Fraktion, Staes, Regenbogen-Fraktion, Negri, fraktionslos, Fitzsimons, Frau Bjørnvig, Frau Diez de Rivera, die Herren Roelants du Vivier, Ulburgs, Poulsen, CiccioMessere, Frau Le Roux und Herr Clinton Davis, *Mitglied der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung in der nächsten Abstimmungsstunde stattfindet (*Teil I Punkt 12*).

6. Verschmutzung des Rheins und anderer Flüsse (Aussprache)*

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über drei Berichte im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz.

Frau Maij-Weggen erläutert

— ihren Bericht über die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für

- I. einen Beschluß über eine Ergänzung zu Anhang IV des Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung durch Quecksilber mit Ausnahme desjenigen aus dem Industrie-

zweig Alkalichloridelektrolyse (Dok. KOM(86) 710 endg. — Dok. C 2-183/86)

- II. einen Beschluß betreffend eine Ergänzung des Anhangs IV des Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung um Tetrachlorkohlenstoff (Dok. KOM(87) 427 endg. — Dok. C 2-182/87)

(Dok. A 2-3/88)*

— sowie ihren Bericht über die Verschmutzung des Rheins (Dok. A 2-337/87).

Herr Iversen erläutert seinen Bericht über die Schadstoffbelastung der Wasserläufe in den Mitgliedstaaten.

Es sprechen Herr Muntingh im Namen der Sozialistischen Fraktion, Frau Schleicher im Namen der EVP-Fraktion, Frau Squarcialupi, Kommunistische Fraktion.

VORSITZ: HERR CLINTON

Vizepräsident

Es sprechen die Herren Pereira im Namen der Liberalen Fraktion, Guermeur im Namen der SdED-Fraktion, Frau Bloch von Blottnitz, Regenbogen-Fraktion, Diez de Rivera, fraktionslos, Herr Bombard, Frau Nielsen, die Herren Andrews, Maher, Frau Maij-Weggen, Berichtserstatterin, Herr Iversen, Berichtserstatter, die Herren Muntingh zur Wortmeldung von Frau Maij-Weggen und Clinton Davis, *Mitglied der Kommission*.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung in der nächsten Abstimmungsstunde stattfindet (*Teil I Punkt 15 des Protokolls vom 16. Juni 1988*).

7. Herstellung und Vermarktung von Eiprodukten (Aussprache)*

Herr Mertens erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(87) 46 endg. — Dok. C 2-6/87) für eine Richtlinie über die gesundheitlichen Probleme im Zusammenhang mit der Erzeugung und Vermarktung von Eiprodukten (Dok. A 2-59/88).

Es spricht Herr Clinton Davis, *Mitglied der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung in der nächsten Abstimmungsstunde stattfindet (*Teil I Punkt 16 des Protokolls vom 16. Juni 1988*).

Dienstag, 14. Juni 1988

8. Steuerbefreiungen bei der Einfuhr (Aussprache)*

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Berichte.

Es sprechen die Herren von Wogau im Namen der EVP-Fraktion, Raftery und Rogalla, der fragt, warum Herr Sutherland, *Mitglied der Kommission*, anstelle von Lord Cockfield in der Aussprache das Wort ergreift.

Herr Cassidy erläutert seine Berichte im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik

— über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(87) 583 endg. — Dok. C 2-263/87) für eine Richtlinie zur fünften Änderung der Richtlinie 74/651/EWG über Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art innerhalb der Gemeinschaft (Dok. A 2-74/88)

— über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(87) 570 endg. — Dok. C 2-278/87) für eine Richtlinie zur neunten Änderung der Richtlinie 69/169/EWG zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr (Dok. A 2-73/88).

Es spricht Herr Sutherland, der auch Herrn Rogalla antwortet.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung in der nächsten Abstimmungsstunde stattfindet (*Teil I Punkt 17 des Protokolls vom 16. Juni 1988*).

9. Wiederaufbau der im September 1986 zerstörten Gebiete in Griechenland (Aussprache)*

Herr Delorozoy erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(87) 727 endg. — Dok. C 2-285/87) für einen Beschluß zur Änderung des Beschlusses 87/182/EWG vom 9. März 1987 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen für eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zum Wiederaufbau der durch die von dem Erdbeben im September 1986 zerstörten Gebiete in Griechenland aufzunehmen (Dok. A 2-63/88).

Es sprechen die Herren Mühlen im Namen der EVP-Fraktion, Ephremidis, Kommunistische Fraktion, Frau Giannakou-Koutsikou, Herr Matutes, *Mitglied der Kommission*.

VORSITZ: HERR DANKERT

Vizepräsident

Es spricht Herr Ephremidis, der eine Frage an die Kommission richtet, die Herr Matutes beantwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung in der nächsten Abstimmungsstunde stattfindet (*Teil I Punkt 18 des Protokolls vom 16. Juni 1988*).

10. Begrüßung

Der Präsident heißt im Namen des Parlaments eine Delegation des indischen Parlaments unter der Leitung von Dr. Bal Ram Jakhar, Sprecher der Lok Sabha der Indischen Union, willkommen, die auf der Ehrentribüne Platz genommen hat.

ABSTIMMUNGSSTUNDE

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmungsstunde.

11. Agrarpreise für 1988—1989 (Abstimmung)* (1)

(Zweiter Bericht Romeos — Dok. A 2-108/88)

(Die Abstimmung über den ersten Bericht Romeos fand am 19. Mai 1988 statt (*Teil I Punkte 4 und 15 des Protokolls dieses Tages*).

Es spricht der Berichterstatter.

— *Vorschlag für Verordnung 1 (Getreide)*

Nach Erwägung 1:

Änderungsantrag Nr. 1: angenommen.

Erwägung 2:

Die ED-Fraktion hat eine gesonderte Abstimmung beantragt: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Erwägung 4:

Änderungsantrag Nr. 31, von den Herren Bocklet, Früh, Späth und Mertens: abgelehnt.

Nach Erwägung 4 bis Artikel 1:

Änderungsanträge Nrn. 2 bis 10: in aufeinanderfolgenden Abstimmungen angenommen.

(1) Falls nicht anders angegeben, wurden die Änderungsanträge vom Ausschuß für Landwirtschaft eingereicht.

Dienstag, 14. Juni 1988

Artikel 1 Absatz 7:

Die ED-Fraktion hat gesonderte Abstimmung und namentliche Abstimmung beantragt:

Abstimmende: 255,
Für: 94,
Gegen: 166,
Enthaltungen: 5.

Ziffer 7 wird abgelehnt.

Die EVP-Fraktion hat namentliche Abstimmung über den so geänderten Vorschlag der Kommission beantragt:

Abstimmende: 264,
Für: 190,
Gegen: 69,
Enthaltungen: 5.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Es spricht Herr Navarro Velasco.

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung durch elektronische Abstimmung an (*Teil II Punkt 1*).

— *Vorschlag für Verordnung 17 (Olivenöl):*

Artikel 1:

Änderungsantrag Nr. 11: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 12: die ED-Fraktion hat eine Abstimmung nach getrennten Teilen beantragt:

1. Teil bis „erzeugen“: angenommen.

Rest: angenommen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II. Punkt 1*).

— *Vorschlag für Verordnung 19 (Fette)*

Nach Erwägung 2 und Artikel 1:

Änderungsanträge Nrn. 13 und 14: in aufeinanderfolgenden Abstimmungen angenommen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 1*).

— *Vorschlag für Verordnung 28 (Beihilferegelung für Trockenfutter):*

Erwägung 2:

Herr Bocklet und andere haben eine gesonderte Abstimmung beantragt: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Nach Erwägung 2:

Änderungsantrag Nr. 15: angenommen.

Artikel 1 Absatz 2:

Änderungsantrag Nr. 30 von Herrn Bocklet und andern: abgelehnt.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 1*).

— *Vorschlag für Verordnung 39 (Mitverantwortungsabgabe für Milch und Milcherzeugnisse):*

Erwägung 2:

Änderungsantrag Nr. 16: durch namentliche Abstimmung (EVP) angenommen:

Abstimmende: 288,
Für: 277,
Gegen: 8,
Enthaltungen: 3.

Nach Erwägung 2:

Änderungsantrag Nr. 22 von Herrn Woltjer: angenommen.

Artikel 1 nach Absatz 2:

Änderungsantrag Nr. 25 desselben Verfassers: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Änderungsantrag Nr. 32: hinfällig.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission durch namentliche Abstimmung (EVP):

Abstimmende: 255,
Für: 202,

Dienstag, 14. Juni 1988

Gegen: 14,
Enthaltungen: 39.

(Teil II Punkt 1).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an
(Teil II Punkt 1).

— *Vorschlag für Verordnung 58 (Orientierungspreise für Wein):*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission
(Teil II Punkt 1).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an
(Teil II Punkt 1).

— *Vorschlag für Verordnung 60 (Tabak):*

Vor Erwägung 1:

Änderungsantrag Nr. 17: angenommen.

Erwägung 4:

Änderungsantrag Nr. 26 von den Herren Woltjer und Vazquez Fouz: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Nach Erwägung 4:

Änderungsantrag Nr. 23 derselben Verfasser: angenommen.

Anhang IV:

Änderungsantrag Nr. 27 derselben Verfasser: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Anhang V:

Änderungsantrag Nr. 28 von Herrn Stavrou: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Nach Anhang V:

Änderungsantrag Nr. 24 von Herrn Stavrou:

Es sprechen die Herren von der Vring, der darauf hinweist, daß dieser Änderungsantrag nicht gedruckt wurde, Marck, der Präsident, der den Änderungsantrag vorliest, Herr Romeos, Frau Weber, die darauf hinweist, daß dieser Änderungsantrag mit Änderungsantrag Nr. 23 identisch ist und daher hinfällig wird; dem pflichtet der Verfasser bei.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an
(Teil II Punkt 1).

— *Vorschlag für Verordnung 62 (Umrechnungskurse):*

Nach Erwägung 2:

Änderungsantrag Nr. 29 von der Sozialistischen Fraktion: die EVP-Fraktion hat eine Abstimmung nach getrennten Teilen beantragt:

1. Teil bis „aufstellt“: angenommen.

Rest: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Änderungsantrag Nr. 18: hinfällig.

Nach Erwägung 4 bis nach Artikel 1:

Änderungsanträge Nrn. 19, 20 und 21: in aufeinanderfolgenden Abstimmungen angenommen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission durch namentliche Abstimmung (EVP):

Abstimmende: 293,

Für: 277,

Gegen: 3,

Enthaltungen: 3.

(Teil II Punkt 1).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Erklärungen zur Abstimmung:

Es sprechen die Herren Gaibisso, McCartin und Pranchère im Namen der französischen Mitglieder der Kommunistischen Fraktion.

Es sprechen die Herren Navarro Velasco zum Verfahren, O'Malley, der im Namen des Haushaltsausschusses der Kommission eine Frage stellt, Cot, Vorsitzender des Haushaltsausschusses, und Andriessen, *Vizepräsident der Kommission*, der die Frage beantwortet.

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an
(Teil II Punkt 1).

12. Schutz der Ozonschicht (Abstimmung)*

(Berichte Martin — Dok. A 2-88/88 * und A 2-333/87/Korr.)

— *Bericht Dok. A 2-88/88: (1)*

Es spricht Herr Pannella, der auf eine Reihe von Fehlern und Auslassungen in der Übersetzung der Vor-

(1) Falls nicht anders angegeben, wurden die Änderungsanträge vom Ausschuß für Umweltfragen eingereicht.

Dienstag, 14. Juni 1988

schläge der Kommission hinweist und die Ansicht vertritt, daß das Parlament unter diesen Umständen nicht in der Lage ist, sich in angemessener Weise zu diesen Vorschlägen zu äußern.

Der Präsident stellt fest, daß ein Antrag auf Anwendung des Artikels 102 der Geschäftsordnung (Ablehnung einer Aussprache wegen Unzulässigkeit) gestellt wurde, über den er abstimmen läßt.

Das Parlament lehnt diesen Antrag ab.

— *Vorschlag für einen Beschluß I — Dok. KOM(88) 58 endg. 2 — Dok. C 2-17/88:*

Änderungsanträge Nrn. 1 bis 7 (auf Vorschlag des Präsidenten wurde *en bloc* abgestimmt): angenommen.

Änderungsantrag Nr. 8: durch namentliche Abstimmung (Soz.) angenommen:

Abstimmende: 258,
Für: 258,
Gegen: 0,
Enthaltungen: 0.

Änderungsantrag Nr. 9: angenommen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 2 a*)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 2 a*)).

— *Vorschlag für eine Verordnung II:*

Erwägung 2 erster Satz:

Änderungsantrag Nr. 33 (Teil betreffend den ersten Satz der Erwägung) von Frau Bloch von Blottnitz: angenommen.

(Änderungsantrag Nr. 43 erster Teil und Änderungsantrag Nr. 39: hinfällig.)

Es spricht Frau Weber, Vorsitzende des Ausschusses für Umweltfragen, die darauf hinweist, daß der Änderung 41 ebenfalls hinfällig wird.

Erwägung 2 zweiter Satz:

Änderungsantrag Nr. 43 (Teil betreffend den zweiten Satz der Erwägung) von den Herren Pannella, Ciccio-messere und Negri: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 41: hinfällig.

Erwägung 2 nach dem zweiten Satz:

Änderungsantrag Nr. 42 von Herrn Pannella und anderen: abgelehnt.

Erwägung 2 dritter Satz:

Änderungsantrag 30 von Frau Martin, Herrn Nordmann und Herrn V. Pereira im Namen der Liberalen Fraktion: nach einer Wortmeldung von Frau Weber durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 38 von Herrn Ulburghs: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Änderungsantrag Nr. 33 (2. Teil betreffend den dritten Satz der Erwägung) von Frau Bloch von Blottnitz: abgelehnt.

Nach Erwägung 2:

Änderungsantrag Nr. 44 von Herrn Pannella: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 45 von Herrn Ciccio-messere: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 29 von Herrn Negri: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 31 von Frau Martin und anderen im Namen der Liberalen Fraktion: angenommen.

Erwägung 4:

Änderungsantrag Nr. 11 von Frau Weber: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 46: hinfällig.

Erwägung 5:

Änderungsantrag Nr. 47 von den Herren Panella, Ciccio-messere und Negri: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 12 von Frau Weber: angenommen.

Nach Erwägung 5:

Änderungsantrag Nr. 13 derselben Verfasserin: durch namentliche Abstimmung (Soz.) angenommen:

Abstimmende: 270,
Für: 269,
Gegen: 1,
Enthaltungen: 0.

Erwägung 6:

Änderungsantrag Nr. 48 von Herrn Pannella und anderen: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 34 von Frau Bloch von Blottnitz: abgelehnt.

Erwägung 7:

Änderungsantrag 14 von Frau Weber: angenommen.

Erwägung 9:

Es sprechen Herr Negri, der darauf hinweist, daß der Kommissionstext in den einzelnen Sprachen erhebliche Unterschiede aufweist, Frau Weber, Vorsitzende des

Dienstag, 14. Juni 1988

Ausschusses für Umweltfragen, und Frau Lentz-Cornette.

Änderungsantrag Nr. 49 von Herrn Pannella und anderen: abgelehnt.

Nach Erwägung 9:

Änderungsantrag Nr. 32 von Frau Martin und anderen im Namen der Liberalen Fraktion: angenommen.

Nach Erwägung 11:

Änderungsantrag Nr. 50 von Herrn Negri durch elektronische Abstimmung angenommen.

Artikel 3 Absatz 1:

Änderungsantrag Nr. 51 von Herrn Pannella: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 52 von Herrn Negri: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 53 von Herrn CiccioMessere: abgelehnt.

Artikel 3 Absatz 2:

Änderungsantrag Nr. 56 von Herrn Pannella und anderen: abgelehnt.

Artikel 5:

Änderungsantrag Nr. 57 von Herrn Pannella: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 55 von Herrn Negri: abgelehnt.

Es sprechen Frau Squarcialupi, die fragt, welche Sprachfassung für den Text der Kommission maßgeblich ist, und Frau Martin, Berichterstatterin, die darauf hinweist, daß der Ausschuß für Umweltfragen von der französischen Fassung ausgegangen ist.

Änderungsantrag Nr. 56 von Herrn CiccioMessere: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Artikel 8 Absatz 1:

Änderungsantrag Nr. 35 von Frau Bloch von Blottnitz: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 58 von Herrn Pannella: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 59 von den Herren CiccioMessere und Negri: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 15 von Frau Weber: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Änderungsantrag Nr. 16 derselben Verfasserin: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 17 derselben Verfasserin: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Änderungsantrag Nr. 10: hinfällig.

Änderungsantrag Nr. 18 derselben Verfasserin: durch namentliche Abstimmung (Soz.) angenommen:

Abstimmende: 225,

Für: 142,

Gegen: 80,

Enthaltungen: 3.

Änderungsantrag Nr. 37: hinfällig.

Artikel 8 Absatz 2:

Änderungsantrag Nr. 60 von Herrn Pannella: abgelehnt.

Artikel 8 Absatz 3:

Änderungsantrag Nr. 61, desselben Verfassers: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Änderungsantrag Nr. 19: hinfällig.

Artikel 9:

Änderungsantrag Nr. 36 von Frau Bloch von Blottnitz: abgelehnt.

Artikel 9 nach Absatz 1:

Änderungsantrag Nr. 20: von der Verfasserin, Frau Weber, nach einer Wortmeldung der Berichterstatterin zurückgezogen.

Artikel 9 Absatz 2:

Änderungsantrag Nr. 63 von Herrn Pannella: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 62 von den Herren Negri und CiccioMessere: abgelehnt.

Änderungsanträge Nrn. 21 bis 24 von Frau Weber: in aufeinanderfolgenden Abstimmungen angenommen.

Artikel 9 nach Absatz 2:

Änderungsantrag Nr. 25 derselben Verfasserin: durch namentliche Abstimmung (Soz.) angenommen:

Abstimmende: 225,

Für: 134,

Gegen: 84,

Enthaltungen: 7.

Artikel 9 Absatz 4:

Änderungsantrag Nr. 64 von Herrn Pannella: abgelehnt.

Artikel 10:

Änderungsantrag Nr. 26 von Frau Weber: angenommen.

Artikel 11:

Änderungsantrag Nr. 27 derselben Verfasserin: angenommen.

Nach Artikel 11:

Änderungsanträge Nrn. 66, 67 und 69: annulliert.

Dienstag, 14. Juni 1988

Änderungsantrag Nr. 71 von Herrn Pannella: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 70: hinfällig.

Änderungsantrag Nr. 68 von Herrn Negri: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 65 von Herrn CiccioMessere: angenommen.

Anhang II:

Änderungsantrag Nr. 28 von Frau Weber: angenommen.

Durch namentliche Abstimmung (Soz.) billigt das Parlament den so geänderten Vorschlag der Kommission:

Abstimmende: 237,
Für: 226,
Gegen: 6,
Enthaltungen: 5.

(Teil II Punkt 2 a)).

Es sprechen Frau Schleicher und die Berichterstatterin, die von der Kommission wissen wollen, wie sie zu den angenommenen Änderungsanträgen steht.

Es sprechen die Herren Clinton Davis, *Mitglied der Kommission*, und die Berichterstatterin.

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Präambel: angenommen.

Ziffer 1:

Änderungsantrag Nr. 40 von Herrn Ulburghs: angenommen.

Ziffern 2 bis 4: angenommen.

Erklärungen zur Abstimmung:

Es sprechen Frau Schleicher im Namen der EVP-Fraktion, Frau Jackson im Namen der ED-Fraktion, Frau Bloch von Blotnitz im Namen der Regenbogen-Fraktion und Herr Negri.

Das Parlament nimmt die so geänderte legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 2 a*)).

Bericht Dok. A 2-333/87/Korr.:

— *EntschlieÙungsantrag:*

Präambel, Erwägungen und Ziffern 1 bis 4: angenommen.

Ziffer 5:

Änderungsantrag Nr. 2 von den Herren Pannella, Negri und CiccioMessere: durch namentliche Abstimmung (Soz.) abgelehnt:

Abstimmende: 220,
Für: 18,
Gegen: 198,
Enthaltungen: 4.

Ziffern 6 bis 14: angenommen.

Nach Ziffer 14:

Änderungsantrag Nr. 1 von Frau Tongue: durch namentliche Abstimmung (Soz.) angenommen:

Abstimmende: 218,
Für: 215,
Gegen: 2,
Enthaltungen: 1.

Ziffern 15 bis 20: angenommen.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 2 b*)).

(*Die Sitzung wird um 13.25 Uhr unterbrochen und um 15.15 Uhr wiederaufgenommen.*)

VORSITZ: HERR AMARAL

Vizepräsident

13. **Dringlichkeitsdebatte** (Liste der zu behandelnden Themen)

Der Präsident gibt dem Parlament gemäß Artikel 64 Absatz 2 der Geschäftsordnung die Liste der Themen für die Aussprache über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen bekannt.

Diese Liste umfaÙt 25 EntschlieÙungsanträge und stellt sich wie folgt dar:

I. ALGENPEST IN DER NORDSEE

- 403/88 der Liberalen Fraktion,
- 406/88 der ED-Fraktion,
- 423/88 der Regenbogen-Fraktion,
- 427/88 der Sozialistischen Fraktion,
- 446/88 der EVP-Fraktion,
- 449/88 der Kommunistischen Fraktion,
- 454/88 der SdED-Fraktion,
- 464/88 der Regenbogen-Fraktion;

Dienstag, 14. Juni 1988

II. MENSCHENRECHTE

- 431/88 der ED-Fraktion: Südafrika,
- 460/88 von Herrn Ulburghs und anderen: Entführungen im Libanon und in Kolumbien,
- 462/88 der Regenbogen-Fraktion: Entführungen im Libanon und in Kolumbien,
- 409/88 der ED-Fraktion: Entführungen im Libanon und in Kolumbien,
- 408/88 der ED-Fraktion: Türkei,
- 426/88 der Sozialistischen Fraktion: Türkei,
- 438/88 der Kommunistischen Fraktion: Türkei,
- 405/88 der Liberalen Fraktion: UdSSR,
- 418/88 der Sozialistischen Fraktion: UdSSR,
- 436/88 der ER-Fraktion: UdSSR,
- 417/88 von Herrn Newton Dunn und anderen: Rumänien,
- 434/88 der EVP-Fraktion: Rumänien;

III. MOSKAUER GIPFEL

- 410/88 der ED-Fraktion,
- 428/88 der ER-Fraktion,
- 445/88 der EVP-Fraktion,
- 458/88 der SdED-Fraktion,
- 463/88 der Regenbogen-Fraktion.

Gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Geschäftsordnung wird die gesamte Redezeit für diese Debatte, vorbehaltlich einer Änderung der Liste, wie folgt verteilt:

Für einen der Verfasser: 1 Minute,

Abgeordnete: 60 Minuten insgesamt.

Etwaige Einsprüche gegen diese Liste, die schriftlich begründet und von einer Fraktion oder mindestens 23 Abgeordneten eingereicht werden müssen, sind gemäß Artikel 64 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Geschäftsordnung bis heute abend, 19.00 Uhr, einzureichen. Zu Beginn der morgigen Sitzung wird über diese Einsprüche ohne Aussprache abgestimmt.

14. Fragestunde (Anfragen an den Rat und an die Außenminister)

Das Parlament prüft eine Reihe von Anfragen an den Rat, an die Außenminister und an die Kommission (Dok. B 2-375/88).

Anfragen an den Rat

Anfrage Nr. 1 von Herrn Telkämper wird schriftlich beantwortet, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Anfrage Nr. 2 von Frau Ewing: Verkauf von Fischereilizenzen

Frau Adam-Schwaetzer, *amtierende Ratspräsidentin*, beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Frau Ewing.

Anfrage Nr. 3 von Herrn Elles: Europäisches Jahr in Japan

Frau Adam-Schwaetzer beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von den Herren Elles, Welsh und von Frau Ewing.

Anfrage Nr. 4 von Herrn Raftery wird schriftlich beantwortet, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Anfrage Nr. 5 von Herrn Hutton: Beim Rat anhängige Vorschläge, die von der Einheitlichen Akte betroffen sind

Frau Adam-Schwaetzer beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Hutton.

Anfrage Nr. 6 von Herrn Papoutsis: Wiedereinsetzung der Mittel für das vierte Finanzprotokoll mit der Türkei in den Gemeinschaftshaushalt 1988

Frau Adam-Schwaetzer beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Herren Papoutsis, Ephremidis und Welsh.

Es sprechen Frau Dury, die die Zulässigkeit der Zusatzfragen von Herrn Ephremidis in Frage stellt und Herr Taylor.

Anfrage Nr. 7 von Herrn Gasóliba i Böhm: Schwankungen der Preise für Trockenfrüchte in der EWG

Frau Adam-Schwaetzer beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von Herrn Muns, der den Verfasser vertritt, von Frau Dury und von Herrn Dessylas.

Anfrage Nr. 8 von Herrn Negri wird schriftlich beantwortet, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Anfrage Nr. 9 von Frau Dury: Zweiter Jahrestag der gemeinsamen Erklärung wegen Rassismus und Ausländerfeindlichkeit, angenommen am 11. Juni 1986 vom Europäischen Parlament, dem Rat, den im Rat vereinigten Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission

Frau Adam-Schwaetzer beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von Frau Dury, von den Herren Ramirez Heredia und Lomas.

Anfrage Nr. 10 von Herrn Valverde Lopez: Anzahl der Änderungsanträge des Europäischen Parlaments zu Richtlinien und Verordnungen

Frau Adam-Schwaetzer beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Valverde Lopez.

Anfragen Nrn. 11 von Herrn Hindley und 12 von Herrn Pearce werden schriftlich beantwortet, da die Verfasser nicht anwesend sind.

Dienstag, 14. Juni 1988

Anfrage Nr. 13 von Herrn Dessylas: Agrarpreise 1988/89

Frau Adam-Schwaetzer beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von den Herren Dessylas und Maher.

Anfrage Nr. 14 von Herrn Ephremidis: Assoziationsrat EWG—Türkei

Frau Adam-Schwaetzer beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Herren Ephremidis, Balfe und Taylor.

Anfrage Nr. 15 von Herrn Balfe: Politisches Asyl

Frau Adam-Schwaetzer beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von den Herren Balfe, Medina Ortega und von Frau Boot.

Anfragen an die Außenminister**Anfrage Nr. 19 von Frau Boot: Die baltische Frage**

Frau Adam-Schwaetzer, *amtierende Präsidentin der Außenminister*, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von Frau Boot und Herrn Pordea.

Anfrage Nr. 20 von Frau Ewing: Sanktionen gegen Südafrika

Frau Adam-Schwaetzer beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von Frau Ewing, den Herrn Smith und P. Beazley.

Anfrage Nr. 21 von Herrn Alavaons: Maßnahmen gegen Südafrika

Frau Adam-Schwaetzer beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Herren Ephremidis, Marshall und Morris.

Anfrage Nr. 22 von Herrn Iversen: Sanktionsmaßnahmen der EG gegenüber Südafrika

Frau Adam-Schwaetzer beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von den Herren Iversen, Smith und von Frau Simons.

Der Präsident erklärt den ersten Teil der Fragestunde für geschlossen.

15. Franchisevereinbarungen (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Berichte. Herr Chanterie erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Entwurf einer Verordnung der Kommission über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Franchisevereinbarungen (Dok. A 2-17/88).

VORSITZ: HERR ROMEOS

Vizepräsident

Herr Mühlen erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Know-how-Vereinbarungen (Dok. A 2-36/88).

Es sprechen Herr Metten im Namen der Sozialistischen Fraktion, Sir Jack Stewart-Clark im Namen der ED-Fraktion, die Herren Sutherland, *Mitglied der Kommission*, Chanterie, Berichterstatter, der eine Frage an die Kommission richtet, die Herr Sutherland beantwortet.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung am Donnerstag um 18.30 Uhr stattfindet (*Teil I Punkt 20 des Protokolls vom 16. Juni 1988*).

16. Kapitalverkehr — Zahlungsbilanzen (Aussprache)*

Herr Besser erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über eine Mitteilung der Kommission zur Schaffung eines europäischen Finanzraums und die Vorschläge der Kommission an den Rat (Dok. KOM(87) 550 endg. — Dok. C 2-310/87) für:

- I. eine Richtlinie zur Durchführung von Artikel 67 des EWG-Vertrags — Aufhebung aller Beschränkungen des Kapitalverkehrs
- II. eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 72/156/EWG zur Regulierung der internationalen Finanzströme und zur Neutralisierung ihrer unerwünschten Wirkungen auf die binnenwirtschaftliche Liquidität
- III. eine Verordnung zur Einführung eines einheitlichen Systems des mittelfristigen Bestands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten

(Dok. A 2-70/88).

Es sprechen Sir Fred Catherwood, Berichterstatter des mitberatenden Haushaltsausschusses, die Herren Metten im Namen der Sozialistischen Fraktion, Herman im Namen der EVP-Fraktion, Patterson im Namen der ED-Fraktion, Bonaccini, Kommunistische Fraktion, Amaral im Namen der Liberalen Fraktion, und van der Waal, fraktionslos.

VORSITZ: HERR FANTI

Vizepräsident

Der Präsident teilt mit, daß die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen zu den Entschließungs-

Dienstag, 14. Juni 1988

anträgen zum Binnenmarkt bis morgen 13.00 Uhr, verlängert wird.

An der Aussprache beteiligen sich die Abgeordneten Buena Vicente, Franz, Oppenheim, Ephremidis, Muns, O'Malley, Baillot, Saridakis, F. Pisoni und Herr Delors, *Präsident der Kommission*, sowie Herr Metten, der eine Frage an die Kommission stellt, die Herr Delors beantwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung am Donnerstag, um 18.30 Uhr, stattfindet (*Teil I Punkt 7 des Protokolls vom 17. Juni 1988*).

17. Zusammensetzung des Parlaments

Der Präsident unterrichtet das Parlament davon, daß die zuständigen italienischen Behörden ihm mitgeteilt haben, daß Herr Giovanni Travaglini anstelle des verstorbenen Michelangelo Ciancaglini als Mitglied des Parlaments benannt wurde.

Er heißt diesen neuen Kollegen willkommen und erinnert an die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 3 der Geschäftsordnung.

(*Die Sitzung wird um 19.00 Uhr unterbrochen und um 21.00 Uhr wiederaufgenommen.*)

VORSITZ: HERR MEGAHI

Vizepräsident

18. Gericht erster Instanz (Aussprache) *

Frau Vayssade erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über den vom Gerichtshof unterbreiteten Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Errichtung eines Gerichts erster Instanz (Dok. C 2-225/87 — 8770/87 JUR 125 COUR 13) (Dok. A 2-107/88).

Es sprechen die Herren Bru Puron im Namen der Sozialistischen Fraktion, Janssen van Raay im Namen der EVP-Fraktion, Garcia Amigo im Namen der ED-Fraktion, Marques Mendes im Namen der Liberalen Fraktion und Delors, *Präsident der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung am Donnerstag, um 18.30 Uhr, stattfindet (*Teil I Punkt 8 des Protokolls vom 17. Juni 1988*).

19. Gemeinschaftsprogramm DRIVE (Aussprache) ** II

Herr Turner erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung des Ausschusses für Energie, Forschung und

Technologie betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Entscheidung des Rates über ein Gemeinschaftsprogramm auf dem Gebiet der Informationstechnologie und Telekommunikation im Straßenverkehr — DRIVE (Dedicated Road Infrastructure for Vehicle Safety in Europe) (Dok. C 2-54/88) (Dok. A 2-82/88).

Es sprechen die Herren Kolokotronis und Narjes, *Vizepräsident der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung am folgenden Tag, um 17.00 Uhr, stattfindet (*Teil I Punkt 12 des Protokolls vom 15. Juni 1988*).

20. Gemeinschaftsaktion DELTA (Aussprache) ** II

Frau Peus erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Entscheidung über eine Gemeinschaftsaktion auf dem Gebiet der Lerntechnologie — DELTA (Development of European learning through technological advance) — Pilotaktion (Dok. C 2-58/88) (Dok. A 2-84/88).

Es sprechen Frau Viehoff im Namen der Sozialistischen Fraktion, die Herren Seligman, der dagegen protestiert, daß kein Vertreter des Rates anwesend ist, und der anschließend im Namen der ED-Fraktion das Wort ergreift, und Narjes, *Vizepräsident der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung am folgenden Tag, um 17.00 Uhr, stattfindet (*Teil I Punkt 13 des Protokolls vom 15. Juni 1988*).

21. Internationale Zusammenarbeit und notwendiger wissenschaftlicher Austausch (Aussprache) ** II

Herr Sanz Fernandez erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses zur Festlegung eines Plans für die Stimulierung der internationalen Zusammenarbeit und des für die europäischen Forscher notwendigen wissenschaftlichen Austauschs (1988—1992) (SCIENCE) (Dok. C 2-56/88) (Dok. A 2-93/88).

Es sprechen Herr Linkohr im Namen der Sozialistischen Fraktion, Frau Peus im Namen der EVP-Fraktion, die Herrn Turner im Namen der ED-Fraktion, Carvalho Cardoso und Narjes, *Vizepräsident der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Dienstag, 14. Juni 1988

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung am folgenden Tag, um 17.00 Uhr, stattfindet (*Teil I Punkt 14 des Protokolls vom 15. Juni 1988*).

22. Forschungs-Aktionsprogramm auf dem Gebiet der Biotechnologie (Aussprache) ** II

Herr Sanz Fernandez erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme des Vorschlags für einen Beschluß zur Revision des mehrjährigen Forschungs-Aktionsprogramms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Biotechnologie (Dok. C 2-57/88) (Dok. A 2-87/88).

Es sprechen Frau Viehoff im Namen der Sozialistischen Fraktion, Frau Peus im Namen der EVP-Fraktion, die Herren Robles Piquer im Namen der ED-Fraktion, Carvalho Cardoso, Narjes, *Vizepräsident der Kommission*, und Frau Viehoff, die eine Frage an die Kommission stellt, die Herr Narjes beantwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung am folgenden Tag, um 17.00 Uhr, stattfindet (*Teil I Punkt 15 des Protokolls vom 15. Juni 1988*).

23. F&E-Programm auf dem Gebiet der Metrologie und chemischen Analysen (Aussprache) ** II

Herr Chiabrando erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Entscheidung über ein Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Metrologie und chemischen Analysen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (1988—1992) (Referenzbüro oder Gemeinschaft — BCR) (Dok. C 2-55/88) (Dok. A 2-83/88).

Es spricht Herr Narjes, *Vizepräsident der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung am folgenden Tag, um 17.00 Uhr, stattfindet (*Teil I Punkt 16 des Protokolls vom 15. Juni 1988*).

24. Bedingungen für die Registrierung von Schiffen (Aussprache) *

Herr Romera i Alcazar erläutert seinen Bericht im Namen des Verkehrsausschusses über den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates (Dok. KOM(86) 523 endg. — Dok. C 2-188/87) über eine gemeinsame Haltung der Mitgliedstaaten bei der Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens der Vereinigten

Nationen über die Bedingungen für die Registrierung von Schiffen (Dok. A 2-53/88).

Es sprechen die Herren Wijsenbeek, Berichtserstatter des mitberatenden Rechtsausschusses, Ebel im Namen der EVP-Fraktion, Clinton Davis, *Mitglied der Kommission*, Wijsenbeek, der eine Frage an die Kommission stellt, die Herr Clinton Davis beantwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung am Donnerstag, um 18.30 Uhr, stattfindet (*Teil I Punkt 9 des Protokolls vom 16. Juni 1988*).

25. Tagesordnung der nächsten Sitzung.

Der Präsident teilt mit, daß die Tagesordnung für die Sitzung am Mittwoch, 15. Juni 1988, wie folgt festgelegt wurde:

9.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 20.00 Uhr:

- Dringlichkeitsdebatte (Einsprüche),
- Gemeinsame Aussprache über drei Berichte Patterson und einen Bericht Marck ⁽¹⁾ über die Beziehungen EWG/Königreich Marokko **/*,
- Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den freien Dienstleistungsverkehr ** II,
- Bericht Hoon über Insidergeschäfte ** I,
- gemeinsame Aussprache über einen Bericht Dankert und einen zweiten Bericht Langes über das Haushaltsverfahren *,
- gemeinsame Aussprache über einen Bericht Tous-saint und einen Bericht Bru Puron über die Politische Union,
- gemeinsame Aussprache über einen Bericht Catherwood und vier mündliche Anfragen mit Aussprache über den Binnenmarkt,
- Bericht Roberts über den Protektionsismus in den Beziehungen zwischen der EWG und den USA;

17.00 Uhr:

Abstimmung über

- den Bericht Bru Puron (Dok. A 2-60/88),
- die Berichte im Zusammenhang mit der Anwendung der Einheitlichen Akte (Zweite Lesungen Dok. A 2-82, 84, 93, 87, 83/88); Berichte Patterson (Dok. A 2-94, 95, 96/88), Bericht Marck (Dok. A 2-43/88),

(1) Die mündliche Anfrage (Dok. B 2-346/88) wird in die Aussprache einbezogen.

Dienstag, 14. Juni 1988

zweite Lesung (Dok. A 2-100/88), Bericht Hoon (Dok. A 2-55/88),

— Bericht Dankert (Dok. A 2-116/88),

— zweiter Bericht Langes (Dok. A 2-109/88);

18.15 bis 19.45 Uhr:

Fragestunde (Anfragen an die Kommission);

19.45 bis 20.00 Uhr:

Weiterbehandlung der Stellungnahmen des Parlaments.

(Die Sitzung wird um 23.30 Uhr geschlossen.)

Enrico VINCI
Generalsekretär

Nicole PERY
Vizepräsidentin

Dienstag, 14. Juni 1988

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Agrarpreise *

Vorschläge für Verordnungen (KOM(88) 120 endg.)

— Vorschlag für eine Verordnung Nr. 1

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXTVerordnung (EWG) Nr. .../.. des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über
die gemeinsame Marktorganisation für Getreide

ÄNDERUNG Nr. 1

Erwägung 1a (neu)

Im Rahmen der angekündigten Weiterentwicklung der sozio-strukturellen Maßnahmen sind Schritte zur direkten Stützung der Einkommen der kleineren Erzeuger erforderlich.

Erwägung 2

Der Weltmarkt für Buchweizen, Hirse und Kanariensaat ist nicht transparent genug, so daß er sich im Hinblick auf die Festsetzung der Abschöpfung nur schwer beurteilen läßt. Um die Verwaltung des Markts zu vereinfachen und zu verbessern, sollte die betreffende Abschöpfung der auf Gerste anwendbaren angeglichen werden.

entfällt

ÄNDERUNG Nr. 2

Erwägung 4a (neu)

In Anbetracht der Neuordnung der Getreidemärkte 1986/87 und der Festsetzung der Stabilisatorenmechanismen ist die Sanierung des Marktes durch eine Begrenzung des Volumens der Importe an Getreidekonkurrenzzeugnissen auf das Niveau von 1986 zu erreichen. Der Zugang zum EG-Markt ist in erster Linie Produkten aus den AKP-Ländern und aus der Dritten Welt vorzubehalten.

ÄNDERUNG Nr. 3

Erwägung 4b (neu)

Derartige Maßnahmen zur Marktstützung sollten stets mit einer klaren Analyse der damit verbundenen Kosten und des Nutzens einhergehen, um zu vermeiden, daß ein noch größerer Teil der Mittel des EAGFL für Maßnahmen zur Absatzförderung anstelle von Maßnahmen zur Einkommensstützung verwendet wird.

Dienstag, 14. Juni 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

ARTIKEL 1, ABSATZ 2

Artikel 4a Absatz 4 soll wie folgt heißen:

4. Der Rat definiert auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit den Begriff „kleiner Erzeuger“ und erläßt die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel.

ARTIKEL 1, ABSATZ 5

Artikel 7, Absatz 5

5. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Grundregeln zu diesem Artikel.

ARTIKEL 1, ABSATZ 6

Artikel 11b, Absatz 2

2. Für Getreide, das über die in einer Bezugszeit verwendete Menge hinaus verfüttert wird, kann eine Prämie gewährt werden.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 4

ARTIKEL 1, ABSATZ 2

Artikel 4a, Absatz 4 soll wie folgt heißen:

4. Der Rat definiert auf der Grundlage von Artikel 43 Absatz 2 des EWG-Vertrags den Begriff „kleiner Erzeuger“ und erläßt die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel.

ÄNDERUNG Nr. 5

ARTIKEL 1, ABSATZ 5

Artikel 7, Absatz 2a (neu)

2a. Die Kommission kann im Rahmen der Intervention spezifische Verwaltungsmaßnahmen treffen, um Probleme in Regionen mit unzureichender privater Lagerkapazität zu bewältigen.

Im Falle der Anwendung dieser Maßnahme legt die Kommission dem Parlament und dem Rat einen Bericht vor.

ÄNDERUNG Nr. 6

ARTIKEL 1, ABSATZ 5

Artikel 7, Absatz 2b (neu)

2b. Die Kommission ergreift zusätzliche Interventionsmaßnahmen für die Frühernten, die in bestimmten Gebieten einiger Mitgliedstaaten vorgenommen werden, und zwar insbesondere für Kleinerzeuger und Erzeuger in Problemgebieten.

ÄNDERUNG Nr. 7

ARTIKEL 1, ABSATZ 5

Artikel 7, Absatz 5

5. Die Grundregeln zu diesem Artikel werden auf der Grundlage von Artikel 43 Absatz 2 des EWG-Vertrags festgelegt.

ÄNDERUNG Nr. 8

ARTIKEL 1, ABSATZ 6

Artikel 11b, Absatz 2

2. Für Getreide, das über eine auf Gemeinschaftsebene festgesetzte Schwelle hinaus verfüttert wird, kann eine Prämie gewährt werden: diese Schwelle muß die derzeitigen unterschiedlichen Anteile der Verwendung von Futtergetreide in den einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigen, damit keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

Dienstag, 14. Juni 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ARTIKEL 1, ABSATZ 6

Artikel 11b, Absatz 3

3. *Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Grundregeln der Intervention fest.*

ARTIKEL 1, ABSATZ 7

7. *Artikel 13 Absatz 1 zweiter Unterabsatz erhält folgende Fassung:*

„Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Position 1008 der Kombinierten Nomenklatur mit Ausnahme der Unterposition 1008 90 10 wird die auf die Gerste anwendbare, bei der Einfuhr des Erzeugnisses der Unterposition 1008 90 10 die auf Roggen anwendbare Abschöpfung erhoben.“

ÄNDERUNG Nr. 9

ARTIKEL 1, ABSATZ 6

Artikel 11b, Absatz 3

3. Die Grundregeln der Intervention werden auf der Grundlage von Artikel 43 Absatz 2 des EWG-Vertrags festgelegt.

ÄNDERUNG Nr. 10

ARTIKEL 1, ABSATZ 6

Artikel 11b, Absatz 4a (neu)

4a. Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat einen jährlichen Bericht mit einer Kosten-Nutzen-Analyse für die in diesem Artikel genannten Regelungen und die Auswirkungen dieser und vergleichbarer Maßnahmen auf die Einkommen der Erzeuger.

entfällt

— Dok. A2-108/88

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine

1. **Verordnung (EWG) Nr. .../.. des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (1),
- vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-27/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses sowie des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-64/88),

(1) KOM(88) 120 endg.

Dienstag, 14. Juni 1988

- in Kenntnis des 2. Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (Dok. A2-108/88),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— Vorschlag für eine Verordnung Nr. 17

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Verordnung (EWG) Nr. .../.. des Rates zur Festsetzung des Erzeugungsrichtpreises, der Erzeugungsbeihilfe und des Interventionspreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1988/89

ÄNDERUNG Nr. 11

Artikel 1, Buchstabe b)

- b) Erzeugungsbeihilfe:
- für Spanien:
27,10 ECU je 100 kg,
 - für Portugal:
21,29 ECU je 100 kg,
 - für die Zehnergemeinschaft:
70,95 ECU je 100 kg,

Artikel 1, Buchstabe b)

- b) Erzeugungsbeihilfe:
- für Spanien:
27,37 ECU je 100 kg,
 - für Portugal:
21,50 ECU je 100 kg,
 - für die Zehnergemeinschaft:
71,66 ECU je 100 kg.

ÄNDERUNG Nr. 12

Artikel 1, Buchstabe c)

- c) Erzeugungsbeihilfe für Olivenölerzeuger, die je Wirtschaftsjahr durchschnittlich mehr als 200 kg Olivenöl erzeugen:
- für Spanien:
29,33 ECU je 100 kg,
 - für Portugal:
23,52 ECU je 100 kg,
 - für die Zehnergemeinschaft:
80,95 ECU je 100 kg.

Artikel 1, Buchstabe c)

- c) Erzeugungsbeihilfe für Olivenölerzeuger, die je Wirtschaftsjahr durchschnittlich nicht mehr als 300 kg Olivenöl erzeugen:
- für Spanien:
29,62 ECU je 100 kg,
 - für Portugal:
23,76 ECU je 100 kg,
 - für die Zehnergemeinschaft:
81,76 ECU je 100 kg.

Dienstag, 14. Juni 1988

— Dok. A2-108/88

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine

17. Verordnung (EWG) Nr. .../.. des Rates zur Festsetzung des Erzeugungsrichtpreises, der Erzeugungsbeihilfe und des Interventionspreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1988/89

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (¹),
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-27/88),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses sowie des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-64/88),
 - in Kenntnis des 2. Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (Dok. A2-108/88),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹) KOM(88) 120 endg.

— Vorschlag für eine Verordnung Nr. 19

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Verordnung des Rates für Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette

ÄNDERUNG Nr. 13

Erwägung 2a (neu)

Die Kommission hat dem Rat einen vom Parlament geänderten Vorschlag zur Einführung einer Regelung zur Stabilisierung der Verbraucherpreise für Öle und Fette vorgelegt.

Dienstag, 14. Juni 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ARTIKEL 1, ABSATZ 4

4) Artikel 26 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

2. *Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die für die Intervention geltenden Bedingungen und legt insbesondere die Grundsätze fest, nach denen die Interventionsstellen die angekauften Ölsaaten absetzen.*

ÄNDERUNG Nr. 14

ARTIKEL 1, ABSATZ 4

4) Artikel 26 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

2. Die für die Intervention geltenden Bedingungen und die Grundsätze, nach denen die Interventionsstellen die angekauften Ölsaaten absetzen, **werden nach den Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des EWG-Vertrags festgelegt.**

— Dok. A2-108/88

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine

19. Verordnung (EWG) Nr. .../.. des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-27/88),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses sowie des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-64/88),
 - in Kenntnis des 2. Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (Dok. A2-108/88),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ KOM(88) 120 endg.

Dienstag, 14. Juni 1988

— Vorschlag für eine Verordnung Nr. 28

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT**Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 1417/78 über die Beihilferegelung für Trockenfutter****ÄNDERUNG Nr. 15***Erwägung 2a (neu)*

Spätestens zum 31. Dezember 1989 wird die Kommission einen Bericht über die Möglichkeit der Zulassung von gemahlener oder zerkleinerten sonnengetrockneten Erzeugnissen zur Beihilferegelung für Trockenfutter vorlegen.

— Dok. A2-108/88

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine

28. Verordnung (EWG) Nr. .../.. des Rates zur Änderung der Verordnung 1417/78 über die Beihilferegelung für Trockenfutter

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-27/88),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses sowie des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-64/88),
 - in Kenntnis des 2. Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (Dok. A2-108/88),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ KOM(88) 120 endg.

Dienstag, 14. Juni 1988

— Vorschlag für eine Verordnung Nr. 39

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT**Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 hinsichtlich der Mitverantwortungsabgabe für Milch und Milcherzeugnisse***Erwägung 2*

Die Abgabe sollte durch Schaffung einer unmittelbaren Beziehung zwischen der Erzeugung und den Absatzmöglichkeiten bei Milcherzeugnissen ein besseres Gleichgewicht auf dem Milchmarkt herstellen helfen und so auch dem großen öffentlichen Interesse, das diesem Sektor gilt, gerecht werden. Die gegenwärtig vorliegenden Daten und Vorausschätzungen zeigen, daß die genannten Ziele bis zum Ende des vorgesehenen Zeitraums voraussichtlich nicht erreicht werden können. Es ist daher erforderlich, die genannte Abgabe in den Milchwirtschaftsjahren 1988/89 und 1989/90 weiterhin zu erheben und den Abgabesatz für das Wirtschaftsjahr 1988/89 auf 2 v.H. des Milchrichtpreises festzusetzen.

ÄNDERUNG Nr. 16*Erwägung 2*

Die Abgabe sollte durch Schaffung einer unmittelbaren Beziehung zwischen der Erzeugung und den Absatzmöglichkeiten bei Milcherzeugnissen ein besseres Gleichgewicht auf dem Milchmarkt herstellen helfen und so auch dem großen öffentlichen Interesse, das diesem Sektor gilt, gerecht werden. Die gegenwärtig vorliegenden Daten und Vorausschätzungen zeigen, daß die genannten Ziele bis zum Ende des vorgesehenen Zeitraums voraussichtlich nicht erreicht werden können. Es ist daher erforderlich, die genannte Abgabe in den Milchwirtschaftsjahren 1988/89 und 1989/90 weiterhin zu erheben und den Abgabesatz für das Wirtschaftsjahr 1988/89 auf 2 v.H. des Milchrichtpreises festzusetzen, **für das Wirtschaftsjahr 1989/89 ist jedoch eine Kürzung dieser Abgabe vorzusehen.**

ÄNDERUNG Nr. 22*Erwägung 2a (neu)*

Innerhalb des Quotensystems müssen die Produktionsmöglichkeiten für die kleineren Landwirte verbessert werden. Dazu ist es erforderlich, ein Programm prioritärer Maßnahmen auszuarbeiten, in dessen Rahmen unter anderem strukturelle Maßnahmen zur Quotenübertragung sowie die schrittweise Abschaffung der Mitverantwortungsabgabe zumindest für die kleineren Erzeuger vorgesehen werden.

ÄNDERUNG Nr. 25*ARTIKEL 1, ABSATZ 2a (neu)*

2a. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften trifft auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments Maßnahmen zur Begrenzung einer übermäßig intensiven Bodennutzung durch Einführung einer Zusatzabgabe bei Überschreitung einer näher festzusetzenden Produktionshöchstmenge in kg je ha Anbaufläche. Diese Höchstmenge wird nach der Umweltgefährdung der betreffenden Region festgesetzt. In den Fällen, in denen dies zu einer überdurchschnittlichen Produktionsbegrenzung führt, sollte die Kommission im Rahmen von Bestimmungen wie der Bergbauernregelung zum Ausgleich eine Vergütung gewähren.

Dienstag, 14. Juni 1988

— Dok. A2-108/88

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für

39. eine Verordnung (EWG) Nr. .../.. des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 hinsichtlich der Mitverantwortungsabgabe für Milch und Milcherzeugnisse

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-27/88),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses sowie des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-64/88),
 - in Kenntnis des 2. Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (Dok. A2-108/88),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ KOM(88) 120 endg.

— Vorschlag für eine Verordnung Nr. 58: gebilligt

— Dok. A2-108/88

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für

58. eine Verordnung (EWG) Nr. des Rates zur Festsetzungen des Orientierungspreises für Wein für das Wirtschaftsjahr 1988/89

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-27/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,

⁽¹⁾ KOM(88) 120 endg.

Dienstag, 14. Juni 1988

- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses sowie des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-64/88),
 - in Kenntnis des 2. Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (Dok. A2-108/88),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— **Vorschlag für eine Verordnung Nr. 60**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Verordnung des Rates zur Festsetzung der Zielpreise, der Interventionspreise und der Käufern von Tabakblättern gewährten Prämien sowie der abgeleiteten Interventionspreise für Tabakballen, der Bezugsqualitäten, der Anbaugelände, der garantierten Höchstmengen und der von der Anwendung des Artikels 7a der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 ausgeschlossenen Sorten für die Ernte 1988 sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1975/87

ÄNDERUNG Nr. 17

Erwägung -1 (neu)

Die auf den Familienbetrieb ausgerichtete Markt- und Preispolitik ist das Hauptinstrument zur Stützung der Einkommen in der Landwirtschaft. Eine solche Politik kann nur dann voll wirksam werden, wenn sie Bestandteil einer Gesamtpolitik ist, die eine mit ausreichenden Mitteln ausgestattete, effiziente sozio-strukturelle Politik umfaßt. Diese Politik muß unter Achtung der Wettbewerbsregeln des Vertrags durchgeführt werden. Die anderen Politiken der Gemeinschaft müssen den spezifischen Merkmalen der Landwirtschaft in der Gemeinschaft und den beträchtlichen Anstrengungen, die die europäischen Landwirte im Hinblick auf die Reform der GAP im Bereich der Märkte zu unternehmen bereit sind, Rechnung tragen.

ÄNDERUNG Nr. 26

Erwägung 4

Gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 ist innerhalb einer Gesamtmenge je Sorte oder Sortengruppe der gemeinschaftlichen Tabakerzeugung nach den in dem genannten Artikel angeführten Kriterien eine garantierte Höchstmenge festzulegen, deren Überschreitung eine entsprechende Herabsetzung der Preise

Erwägung 4

Gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 ist innerhalb einer Gesamtmenge je Sorte oder Sortengruppe der gemeinschaftlichen Tabakerzeugung nach den in dem genannten Artikel angeführten Kriterien eine garantierte Höchstmenge festzulegen, deren Überschreitung eine entsprechende Herabsetzung der Preise

Dienstag, 14. Juni 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

und Prämien zur Folge hat. Diese garantierten Höchstmengen sollten bestimmt werden. Die so festgesetzten Mengen können jedoch, genau wie die Aufteilung je *Sortengruppe*, in Anbetracht der Erfahrung und der Umstellungsprogramme bei der nächsten Ernte erneut untersucht werden. Folglich gelten die so erlassenen Vorschriften nur für die Ernte 1988.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

und Prämien zur Folge hat. **Diese garantierten Höchstmengen sollten je Sorte festgelegt werden, um eine ungleiche Behandlung der einzelnen Mitgliedstaaten zu vermeiden.** Die so festgesetzten Mengen können jedoch, genau wie die Aufteilung je Sorte in Anbetracht der Erfahrung und der Umstellungsprogramme bei der nächsten Ernte erneut untersucht werden. Folglich gelten die so erlassenen Vorschriften nur für die Ernte 1988.

ÄNDERUNG Nr. 23

Erwägung 4a (neu)

Für den Zeitraum 1988-1991 wird die Kommission Strukturprogramme für die Gruppe IV, insbesondere für die Sorten Isebelia und Mavra, vorlegen.

Durch diese Programme wird ein System von Hektarbeihilfen für diejenigen Erzeuger eingeführt, die ihre Produktion auf andere, am Markt stärker gefragte Sorten oder andere landwirtschaftliche Erzeugnisse umstellen, oder für diejenigen, welche die Produktion endgültig einstellen.

Die Höhe der Beihilfen soll die Folgen der Drosselung der ursprünglichen Produktion ausgleichen und den Erzeugern während der Umstrukturierungszeit ein zufriedenstellendes Einkommensniveau gewährleisten.

— Dok. A2-108/88

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag Kommission an den Rat für eine

60. Verordnung (EWG) Nr. .../.. des Rates zur Festsetzung der Zielpreise, der Interventionspreise und der Käufern von Tabakblättern gewährten Prämien sowie der abgeleiteten Interventionspreise für Tabakballen, der Bezugsqualitäten, der Anbaugebiete, der garantierten Höchstmengen und der von der Anwendung des Artikels 7a der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 ausgeschlossenen Sorten für die Ernte 1988 sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1975/87

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (1),
- vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-27/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses sowie des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-64/88),

(1) KOM(88) 120 endg.

Dienstag, 14. Juni 1988

- in Kenntnis des 2. Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (Dok. A2-108/88),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— **Vorschlag für eine Verordnung Nr. 62**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Verordnung des Rates zur Änderung insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse

ÄNDERUNG Nr. 29

Erwägung 2a (neu)

Die Vollendung des Binnenmarktes bis zum Jahre 1992 setzt voraus, daß die Kommission einen endgültigen Zeitplan für die Beseitigung aller Währungsausgleichsbeträge aufstellt; es ist von wesentlicher Bedeutung, daß dieser Prozeß mit Agrarpreisvorschlägen verknüpft ist, die den Verbraucher vor Preiserhöhungen schützen.

ÄNDERUNG Nr. 19

Erwägung 4a (neu)

Das derzeitige System der Anwendung der Währungsausgleichsbeträge im Schweinefleischsektor beruht auf einer pauschalen Berechnung, die erheblich von der wirtschaftlichen Realität abweicht. Diese Währungsausgleichsbeträge sind ein Störfaktor im innergemeinschaftlichen Handel und gefährden die Marktstabilität. Sie müssen daher abgeschafft werden.

ÄNDERUNG Nr. 20

ARTIKEL 1a (neu)

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften legt auf Vorschlag der Kommission und nach Konsultation des Europäischen Parlaments einen Zeitplan für die allmähliche Beseitigung aller Währungsausgleichsbeträge von 1989 bis 1992 fest; dabei unterbreitet er gleichzeitig Vorschläge zur Überarbeitung des derzeitigen Systems zum Auffangen von Veränderungen bei den Umrechnungskursen für die Landwirtschaft.

Dienstag, 14. Juni 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT**ÄNDERUNG Nr. 21***ARTIKEL 1 (neu)*

Im Schweinefleischsektor entspricht der landwirtschaftliche Umrechnungskurs dem effektiven Umrechnungskurs nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85.

— Dok. A2-108/88

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für

62. eine Verordnung (EWG) Nr. .../.. des Rates zur Änderung insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-27/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses sowie des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-64/88),
- in Kenntnis des 2. Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (Dok. A2-108/88),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ KOM(88) 120 endg.

Dienstag, 14. Juni 1988

2. Schutz der Ozonschicht *

a) — Vorschlag für eine Entscheidung II KOM(88) 58 endg./2

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT**I.****Entscheidung des Rates betreffend die Genehmigung und die Durchführung des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einer Abnahme der Ozonschicht führen**

Präambel unverändert

Erwägung 1 unverändert

Die fortgesetzte Emission von Fluorchlorkohlenwasserstoffen und Halonen im gegenwärtigen Umfang *wird voraussichtlich zu schweren Schäden führen*. Es besteht weltweit Einvernehmen darüber, daß sowohl die Produktion als auch der Verbrauch dieser Stoffe erheblich eingeschränkt werden müssen. Die Entscheidungen 80/372/EWG ⁽¹⁾ und 82/295/EWG ⁽²⁾ des Rates schreiben *Kontrollen vor, die jedoch nur eine sehr begrenzte Wirkung haben und lediglich zwei dieser Stoffe betreffen (FCKW 11 und FCKW 12)*.

Es ist notwendig, zum Schutz, zur Bewahrung und zur Verbesserung der Umwelt das Wiener Übereinkommen und sein Protokoll abzuschließen, *das vom Grundsatz der Vorbeugung ausgeht — um weitere Schäden an der Ozonschicht zu verhüten — und sich auf verfügbare wissenschaftliche und technische Daten stützt*.

Die Gemeinschaft muß schon deshalb Vertragspartei des Protokolls sein, weil einige seiner Bestimmungen nur dann durchgeführt werden können, wenn die Gemeinschaft und alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien werden.

Die Gemeinschaft *sollte* im Rahmen ihrer Handelspolitik ein Verfahren zur Beschränkung der Einfuhren der kontrollierten Stoffe einführen, damit die im Montrealer Protokoll *über Stoffe, die zu einer Abnahme der Ozonschicht führen*, festgelegten Bedingungen für den Verbrauch dieser Stoffe in der Gemeinschaft eingehalten werden.

Die fortgesetzte Emission von Fluorchlorwasserstoffen und Halonen im gegenwärtigen Umfang *hat bereits zu schwerwiegenden Schäden an den Ozonschicht geführt*. Es besteht weltweit Einvernehmen darüber, daß sowohl die Produktion als auch der Verbrauch dieser Stoffe erheblich eingeschränkt werden müssen. Die Entscheidungen 80/372/EWG ⁽¹⁾ und 82/795/EWG ⁽²⁾ des Rates betreffend FCKW 11 und FCKW 12 sind mittlerweile überholt; *daher muß die Kommission neue Vorschläge für Maßnahmen betreffend Alternativen zu Fluorchlorkohlenwasserstoffen und die Verringerung der Verluste dieser Stoffe insbesondere auf den Sektoren der Schaumkunststoffe, der Kühlgeräte und der Lösungsmittel unterbreiten*.

Es ist notwendig, zum Schutz, Bewahrung und zur Verbesserung der Umwelt das Wiener Übereinkommen und sein Protokoll abzuschließen. *Dieses Übereinkommen muß jedoch im Hinblick auf die Entwicklung der wissenschaftlichen Daten in einem restriktiveren Sinne revidiert werden. Die Gemeinschaft müßte bis 1990 eine Bewertung und Prüfung der in Artikel 6 des Protokolls vorgesehenen Regelungsmaßnahmen vorschlagen*.

Die Gemeinschaft muß schon deshalb Vertragspartei des Protokolls sein, weil einige seiner Bestimmungen nur dann durchgeführt werden können, wenn die Gemeinschaft und alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien werden.

Die Gemeinschaft wird im Rahmen ihrer Handelspolitik ein Verfahren zur Kontrolle mengenmäßiger Importquoten für die geregelten Stoffe einführen, damit die im Montrealer Protokoll festgelegten Bedingungen für den Verbrauch dieser Stoffe in der Gemeinschaft eingehalten werden, *ebenso wird sie sicherstellen, daß nach einem festzulegenden Zeitpunkt keine Exporte mehr in den Nichtunterzeichnerstaaten des Montrealer Protokolls erfolgen*.

Erwägung 4 unverändert

⁽¹⁾ ABL Nr. L 90 vom 30.4.1980, S. 45
⁽²⁾ ABL Nr. L 329 vom 25.11.1987, S. 29

⁽¹⁾ ABL Nr. L 90 vom 30.4.1980, S. 45
⁽²⁾ ABL Nr. L 329 vom 25.11.1987, S. 29

Dienstag, 14. Juni 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Die Gemeinschaft *sollte* das Wiener Übereinkommen und das Montrealer Protokoll genehmigen.

Die Gemeinschaft **wird** das Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einer Abnahme der Ozonschicht führen, annehmen.

Einige Bestimmungen des Protokolls, insbesondere Artikel 2 Absatz 8, gelten in der Gemeinschaft nur dann, wenn alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien des Protokolls sind.

Die Gemeinschaft **wird darüber hinausgehend die Möglichkeiten des Artikels 2 Absatz 11 nutzen, weitergehende Maßnahmen für ihr Gebiet zu beschließen.**

Einige Bestimmungen des Protokolls, insbesondere Artikel 2 Absatz 8 gelten in der Gemeinschaft nur dann, wenn alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien des Protokolls sind.

Erwägungen 7 und 8 unverändert

Artikel 1 und 2 unverändert

Artikel 3

1. Diejenigen Mitgliedstaaten, die das Wiener Übereinkommen noch nicht unterzeichnet haben, tun dies so bald wie möglich. Diejenigen Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, *entscheiden* bis zum 15. September 1988, *ob sie es ratifizieren werden*, um eine gleichzeitige Annahme und Ratifikation durch die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

Artikel 3

1. Diejenigen Mitgliedstaaten, die das Wiener Übereinkommen noch nicht unterzeichnet haben, tun dies so bald wie möglich. Diejenigen Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, **verpflichten sich** bis zum 15. September 1988, **das Protokoll zu ratifizieren**, um eine gleichzeitige Annahme und Ratifikation durch die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

2. Diejenigen Mitgliedstaaten, die das Montrealer Protokoll noch nicht unterzeichnet haben, tun dies so bald wie möglich. Alle Mitgliedstaaten *beschließen* bis zum 15. September 1988, *ob sie es ratifizieren werden*, um eine gleichzeitige Annahme und Ratifikation durch die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

2. Diejenigen Mitgliedstaaten, die das Wiener Übereinkommen noch nicht unterzeichnet haben, tun dies so bald wie möglich. Diejenigen Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, **verpflichten sich** bis zum 15. September 1988, **das Protokoll zu ratifizieren**, um eine gleichzeitige Annahme und Ratifikation durch die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

Restlicher Text unverändert

— Dok. A2-88/88

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Entscheidung betreffend den Abschluß und die Durchführung des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einer Abnahme der Ozonschicht führen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (¹),
- vom Rat gemäß Artikel 113, 116 und 130s des EWG-Vertrags konsultiert,
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagenen Rechtsgrundlagen angemessen sind,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (Dok. A2-88/88),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

(¹) KOM(88) 58 endg. 2

Dienstag, 14. Juni 1988

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— Vorschlag für eine Verordnung II KOM(88) 58 endg./2

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

II.

Verordnung des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für bestimmte Stoffe, die zu einer Abnahme der Ozonschicht führen

Präambel unverändert

Erwägung unverändert

Die fortgesetzte Emission von Fluorchlorkohlenwasserstoffen und Halonen im gegenwärtigen Umfang *dürfte zu schweren Schäden an der Ozonschicht führen. Es besteht weltweit Einvernehmen darüber, daß sowohl die Produktion als auch der Verbrauch dieser Stoffe erheblich eingeschränkt werden müssen.* Die Entscheidungen 80/372/EWG ⁽¹⁾ und 82/295/EWG ⁽²⁾ des Rates schreiben Kontrollen vor, die jedoch nur eine sehr begrenzte Wirkung haben und lediglich zwei dieser Stoffe betreffen (FCKW 11 und FCKW 12).

Die fortgesetzte Emission von Fluorchlorkohlenwasserstoffen und Halonen **hat zu schwerwiegenden Schäden an der Ozonschicht geführt. Es ist zwingend notwendig, daß sowohl die Produktion als auch der Verbrauch dieser Stoffe drastisch eingeschränkt werden. Es ist erstrebenswert, möglichst kurzfristig vollkommen auf die Verwendung von FCKW als Treibgas in Spraydosen zu verzichten.** Die Entscheidungen 80/372/EWG ⁽¹⁾ und 82/295/EWG ⁽²⁾ des Rates schreiben Kontrollen vor, die jedoch nur eine sehr begrenzte Wirkung haben und lediglich zwei dieser Stoffe betreffen (FCKW 11 und FCKW12).

Der betreffenden Entscheidung sollte durch Maßnahmen zum Ausbau der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den Unternehmen verstärkt Geltung verschafft werden, um die Ersatzstoff-Forschung zu beschleunigen, sofern die Ersatzstoffe weder gesundheits- noch umweltschädlich sind.

Erwägung 3 unverändert

Angesichts der Verantwortung der Gemeinschaft für die Umwelt und für den Warenverkehr *sollte die Gemeinschaft das Wiener Übereinkommen und das Montrealer Protokoll genehmigen.*

Angesichts der Verantwortung der Gemeinschaft für die Umwelt und für den Warenverkehr **wird die Gemeinschaft das Wiener Übereinkommen und das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einer Abnahme der Ozonschicht führen, genehmigen.**

Es müssen auf Gemeinschaftsebene Maßnahmen getroffen werden, um die Verpflichtungen der Gemeinschaft gemäß dem Übereinkommen und dem Protokoll zu erfüllen und insbesondere die Produktion und den Verbrauch von Fluorchlorkohlenwasserstoffen und Halonen in der Gemeinschaft zu regeln.

Es müssen auf Gemeinschaftsebene Maßnahmen getroffen werden, um die Verpflichtungen der Gemeinschaft gemäß dem Übereinkommen und dem Protokoll zu erfüllen und insbesondere die Produktion und den Verbrauch von Fluorchlorkohlenwasserstoffen und Halonen **sowie den internationalen Handel mit diesen Stoffen einschließlich des Exports in die Länder, die Abkommen und Protokoll nicht unterzeichnet haben, in der Gemeinschaft zu regeln.**

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 90 vom 30.4.1980, S. 45
⁽²⁾ ABl. Nr. L 329 vom 25.11.1982, S. 29

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 90 vom 30.4.1980, S. 45
⁽²⁾ ABl. Nr. L 329 vom 25.11.1982, S. 29

Dienstag, 14. Juni 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Aufgrund der jüngsten Ergebnisse des Jahresberichts über die Ozonschicht (15. März 1988) hält die Europäische Gemeinschaft es für unabdingbar, über die Auflagen des Montrealer Protokolls hinauszugehen und gemäß Artikel 2 Absatz 11 dieses Protokolls strengere Maßnahmen zu erlassen.

Erwägung 6 unverändert

Das Protokoll schreibt darüber hinaus Beschränkungen für den Warenverkehr mit Staaten, die nicht Vertragsparteien des Protokolls sind, sowie die Übermittlung bestimmter Daten vor.

Das Protokoll schreibt darüber hinaus Beschränkungen für den Warenverkehr mit Staaten, die nicht Vertragsparteien des Protokolls sind, sowie die Übermittlung bestimmter Daten vor; **es sieht insbesondere die Einstellung der Einfuhren aus Staaten vor, die das Protokoll nicht unterzeichnet haben, sowie die schrittweise Verringerung der Exporte in diese Staaten.**

Erwägungen 8 und 9 unverändert

Die Gemeinschaft sollte nach der Ratifizierung des Protokolls und seiner Anwendung die in Artikel 2 Absatz 11 des Protokolls gebotenen Möglichkeiten nutzen, um strengere Maßnahmen als die im Protokoll vorgeschriebenen vorzuschlagen.

Die Ausfuhr von Technologien und Anlagen, die zur Produktion von FCKW und Halonen erforderlich sind, wird in Drittländer wird Wirkung vom 1. Juli 1989 verboten.

Artikel 1 bis 4 unverändert

Artikel 5

Ab 1. Januar 1993 ist die Einfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern stammen, die nicht Vertragsparteien des Protokolls sind, oder dort hergestellt worden sind und Fluorchlorkohlenwasserstoffe oder Halone enthalten, in die Gemeinschaft untersagt.

Artikel 5

Ab 1. Januar 1992 ist die Einfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern stammen, die nicht Vertragsparteien des Protokolls sind, oder dort hergestellt worden sind und Fluorchlorkohlenwasserstoffe oder Halone enthalten, in die Gemeinschaft untersagt.

Unterabsatz 2 unverändert

Artikel 6 und 7 unverändert

Artikel 8

1. Die Hersteller sorgen gemäß den Bestimmungen von Absatz 3 dafür, daß

- in der Zeit vom 1. Juli 1989 bis zum 30. Juni 1990 sowie in jedem 12 Monats-Zeitraum danach der Index für den berechneten Umfang ihrer Fluorchlorkohlenwasserstoffproduktion desjenigen von 1986 nicht übersteigt;
- in der Zeit vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994 sowie in jedem 12 Monats-Zeitraum danach der Index für den berechneten Umfang ihrer Fluorchlorkohlenwasserstoffproduktion 80 % desjenigen von 1986 nicht übersteigt;

Artikel 8

1. Die Hersteller verpflichten sich, der Kommission die genauen Zahlen ihrer Produktion an Fluorchlorkohlenwasserstoffen und Halonen für 1986 mitzuteilen und sorgen gemäß den Bestimmungen von Absatz 3 dafür, daß

- in der Zeit vom 1. Juli 1989 bis zum 30. Juni 1990 sowie in jedem 12 Monats-Zeitraum danach der Index für den berechneten Umfang ihrer Fluorchlorkohlenwasserstoffproduktion 70 % desjenigen von 1986 nicht übersteigt;
- in der Zeit vom 1. Juli 1992 bis zum 30. Juni 1993 sowie in jedem 12 Monats-Zeitraum danach der Index für den berechneten Umfang ihrer Fluorchlorkohlenwasserstoffproduktion 50 % desjenigen von 1986 nicht übersteigt;

Dienstag, 14. Juni 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

- in der Zeit vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 sowie in jedem 12 Monats-Zeitraum danach der Index für den berechneten Umfang ihrer Fluorchlorkohlenwasserstoffproduktion 50 % desjenigen von 1986 nicht übersteigt;

Absatz 2 unverändert

3. *Ein Hersteller kann von der Kommission die Erlaubnis erhalten, den in Absätzen 1 und 2 genannten Produktionsumfang zum Zwecke der industriellen Rationalisierung oder zur Deckung der grundlegenden nationalen Bedürfnisse der in Artikel 5 des Protokolls bezeichneten Staaten — zu überschreiten, sofern der jeweils berechnete Umfang der Fluorchlorkohlenwasserstoff- und Halogenproduktion in den betroffenen Mitgliedstaaten den gemäß Artikel 2 des Protokolls für die fraglichen Zeiträume erlaubten Umfang nicht überschreitet. Die Kommission wendet das in Artikel 10 genannte Verfahren an.*

Absatz 4 unverändert

Artikel 9

Absatz 1 unverändert

2. Die Hersteller dürfen von den von ihnen hergestellten Mengen in der Gemeinschaft verkaufen oder verwenden:

- in der Zeit vom 1. Juli 1989 bis zum 30. Juni 1990 und in jedem 12 Monats-Zeitraum danach eine Menge an Fluorchlorkohlenwasserstoffen, deren Index für den berechneten Umfang den Index für die 1986 in der Gemeinschaft verwendete Menge nicht übersteigt;
- in der Zeit vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994 und in jedem 12 Monats-Zeitraum danach eine Menge an Fluorchlorkohlenwasserstoffen, deren Index für den berechneten Umfang 80 % des Indexes für die 1986 in der Gemeinschaft verwendete Menge nicht übersteigt;
- in der Zeit vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 und in jedem 12 Monats-Zeitraum danach eine Menge an Fluorchlorkohlenwasserstoffen, deren Index für den berechneten Umfang 50 % des Indexes für die 1986 in der Gemeinschaft verwendete Menge nicht übersteigt;

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

- in der Zeit vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996 sowie in jedem 12 Monats-Zeitraum danach der Index für den berechneten Umfang ihrer Fluorchlorkohlenwasserstoffproduktion 15 % desjenigen von 1986 nicht übersteigt;

3. **Die Kommission darf über keine Ausnahmeregelung zugunsten der Erzeuger verfügen, was die Einhaltung der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Vorschriften betrifft.**

Artikel 9

2. Die Hersteller dürfen von den **auf dem gemeinschaftlichen Markt befindlichen** Mengen in der Gemeinschaft verkaufen oder verwenden:

- in der Zeit vom 1. Juli 1989 bis zum 30. Juni 1990 und in jedem 12 Monats-Zeitraum danach eine Menge an Fluorchlorkohlenwasserstoffen, deren Index für den berechneten Umfang 70 % des Indexes für die 1986 in der Gemeinschaft verwendete Menge nicht übersteigt;
- in der Zeit vom 1. Juli 1992 bis zum 30. Juni 1993 und in jedem 12 Monats-Zeitraum danach eine Menge an Fluorchlorkohlenwasserstoffen, deren Index für den berechneten Umfang 50 % des Indexes für die 1986 in der Gemeinschaft verwendete Menge nicht übersteigt;
- in der Zeit vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996 und in jedem 12 Monats-Zeitraum danach eine Menge an Fluorchlorkohlenwasserstoffen, deren Index für den berechneten Umfang 15 % des Indexes für die 1986 in der Gemeinschaft verwendete Menge nicht übersteigt;

2a. Die Hersteller verpflichten sich, die verbleibenden Mengen an Fluorchlorkohlenwasserstoffen und Halonen in geschlossenen Systemen zu verwenden, sie dem Recycling zuzuführen oder sie risikolos zu beseitigen, sofern dies technisch möglich ist, und zwar ab 1989, und falls sich dies als unmöglich herausstellt, bis spätestens 1996.

Absätze 3 bis 5 unverändert

Dienstag, 14. Juni 1988

 VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

 VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Artikel 10

Absätze 1 und 2 unverändert

Die Kommission beschließt Maßnahmen, die unmittelbar in Kraft treten. Stimmen diese Maßnahmen nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses überein, werden sie von der Kommission unverzüglich an den Rat übermittelt. In diesem Fall kann die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um höchstens einen Monat, vom Zeitpunkt dieser Mitteilung an gerechnet, verschieben. Der Rat, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, kann innerhalb der in dem vorstehenden Absatz genannten Frist einen anderen Beschluß fassen.

Artikel 11

Absätze 1 und 2 unverändert

Die Hersteller teilen der Kommission ferner für jeden sechsmonatigen Berichtszeitraum die Daten über die Mengen geregelter Stoffe mit, die durch Technologien zerstört wurden, die von den Vertragsparteien des Montrealer Protokolls zu billigen sind. Diese Daten sind der Kommission in dem Berichtszeitraum vorzulegen, der auf die Billigung der oben genannten Technologien durch die Vertragsparteien folgt.

Artikel 12 bis 14 unverändert

Anhang I unverändert

Artikel 10

Die Kommission beschließt die erwogenen Maßnahmen, falls sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen. Falls die erwogenen Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht übereinstimmen oder falls keine Stellungnahme vorliegt, übermittelt die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag über die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit. Falls er nach Ablauf einer Frist, die in jedem vom Rat anzunehmenden Akt gemäß diesem Absatz festgelegt wird, in keinem Fall aber drei Monate nach dem Zeitpunkt der Befassung des Rats überschreiten darf, nicht beschlossen hat, werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission angenommen.

Artikel 11

entfällt

Artikel 11a

Die Ausfuhr von zur Herstellung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen und Halonen erforderlichen Technologien und Anlagen in Drittländer ist ab dem 1. Juli 1989 verboten.

Dienstag, 14. Juni 1988

ANHANG II**Mengenmäßige Beschränkungen für die Einfuhr von Stoffen des Anhangs I aus Drittländern in die Gemeinschaft****VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT**

Kombinierte Nomenklatur		Beschreibung	Einheiten	MENGENMÄSSIGE BESCHRÄNKUNGEN			
				Vom 1. Juli 89 bis 31. Dezember 1989 31	Für Zwölfmonatszeiträume vom 1.1.90 bis 30.06.93	Für Zwölfmonatszeiträume vom 01.07.93 bis 30.06.98	Für Zwölfmonatszeiträume vom 01.07.98 bis 30.06.99
Position	Unterposition						
2903.40.00	(von der DG XXI zu bestimmen)	Gruppe I von Anhang I (außer FCKW 115)	Gewichtete Tonnen (*)	791	1.582	1.266	791
		Gruppe II von Anhang I	Gewichtete Tonnen (*)	Für Zwölfmonatszeiträume vom 01.01.92 bis 31.12.93 15 000			

(*) ANMERKUNG: Gewichtet entsprechend dem in Anhang I genannten Ozonbeschädigungspotential. Dies entspricht dem in der Verordnung genannten berechneten Umfang.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Kombinierte Nomenklatur		Beschreibung	Einheiten	MENGENMÄSSIGE BESCHRÄNKUNGEN		
				Für Zwölfmonatszeiträume vom 01.07.89 bis 30.06.92	Für Zwölfmonatszeiträume vom 01.07.92 bis 30.06.95	Für die Zwölfmonatszeiträume vom 01.07.95 bis 30.06.96
Position	Unterposition					
2903.40.00	(von der DG XXI zu bestimmen)	Gruppe I von Anhang I (außer FCKW 115)	Gewichtete Tonnen (*)	1.055 (70 %)	791 (50 %)	237 (15 %)
		Gruppe II von Anhang I	Gewichtete Tonnen (*)	15.000		

(*) ANMERKUNG: Gewichtet entsprechend dem in Anhang I genannten Ozonbeschädigungspotential. Dies entspricht dem in der Verordnung genannten berechneten Umfang.

Dienstag, 14. Juni 1988

— Dok. A2-88/88

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für bestimmte Stoffe, die zu einer Abnahme der Ozonschicht führen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 113 und 130s des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-17/88),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagenen Rechtsgrundlagen angemessen sind,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (Dok. A2-88/88,
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ KOM(88) 58 endg. 2

b) Dok. A2-333/87

ENTSCHEIDUNG**zum Schutz der Ozonschicht**

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag der Abgeordneten Weber, Collins und Muntingh zum Schutz der Ozonschicht vor den Gefahren durch Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) (Dok. B2-1038/86),
- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag von Herrn Robera i Alcazar zu den möglichen Gefahren, die durch den Abbau der unseren Planeten umgebenden Ozonschicht heraufbeschworen werden (Dok. B2-1146/86)
- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag von Herrn Staes zum starken Abbau der Ozonschicht (Dok. B2-1242/86),
- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Iversen zu einem Plan für die Senkung des Verbrauchs von Freon (Dok. B2-1515/86),
- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag von Herrn Pannella u.a. zur Notwendigkeit einer gemeinsamen Position der EWG zum Problem der Abnahme der Ozonschicht in der Luft (Dok. B2-69/87),

Dienstag, 14. Juni 1988

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat zu den Fluorchlorkohlenwasserstoffen in der Umwelt: Überprüfung der Überwachungsmaßnahmen (KOM(86) 602 endg.), aus der hervorgeht, daß die Herstellung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen in der EG nach 1982 wieder zugenommen hat, in der aber auch deutlich die umfassende Verantwortung der Länder der EG in diesem Bereich aufgezeigt wird,
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 23. April 1982 zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Entscheidung über die Verstärkung der Vorbeugemaßnahmen in bezug auf Fluorchlorkohlenwasserstoffe in der Umwelt ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Entscheidung des Rates vom 26. März 1980 zu den Fluorchlorkohlenwasserstoffen in der Umwelt (80/372/EWG) ⁽²⁾, die völlig unzureichend war, da sie nur vorsah, daß die Produktionskapazität eingefroren werden sollte, nicht aber die Produktion, und sie zum anderen nur Fluorchlorkohlenwasserstoff 11 und 12 betraf,
 - in Kenntnis der Entscheidung des Rats vom 15. November 1982 zur Verstärkung der Vorbeugemaßnahmen in bezug auf Fluorchlorkohlenwasserstoffe in der Umwelt (82/795/EWG ⁽³⁾), die ebenfalls als völlig unzureichend betrachtet werden muß, weil hier nur Regeln für eine angemessene Praxis festgesetzt wurden, aber nicht für eine tatsächliche Senkung der Produktion und des Verbrauchs getan wurde, ebensowenig für die Förderung der Suche nach Alternativen zu Fluorchlorkohlenwasserstoffen,
 - in Kenntnis des Protokolls von Montreal „über Substanzen, die die Ozonschicht abbauen“ vom 16.9.1987,
 - in Kenntnis des zweiten Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und der Stellungnahme des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie (Dok. A2-333/87/corr.),
- A. in Erwägung der Bedeutung, die dem weltweiten Abkommen von Montreal zukommt,
- B. unter Hinweis darauf, daß die Unterzeichnung eines weltweit geltenden Abkommens, des ersten dieser Art auf dem Gebiet des Umweltschutzes, von großer Bedeutung ist, da es hier um ein Problem von weltweiter Größenordnung geht,
- C. in der Erwägung, daß die heute in der Atmosphäre vorhandenen FCKW die Ozonschicht um 2-4 % abbauen werden,
- D. in Erwägung der besonderen Verantwortung der EG als weltweit größter Hersteller und weltweit größter Exporteur von Fluorchlorkohlenwasserstoffen,
- E. in dem Bedauern, das bisher erst zwei Mitgliedstaaten das Wiener Übereinkommen vom 22. März 1985 ratifiziert haben, obwohl unter anderem die skandinavischen Länder, die Vereinigten Staaten, Kanada und die Sowjetunion es bereits getan haben,
- F. in dem Bedauern, daß 3 Mitgliedstaaten — Irland, Portugal und Spanien — das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet haben,
- G. in dem Bedauern, daß 2 Mitgliedstaaten — Irland und Spanien — das Protokoll von Montreal nicht unterzeichnet haben,
- H. in der Erwägung, daß die jüngsten wissenschaftlichen Daten, die insbesondere bei der Expedition in die Antarktis im September 1987 über die Schäden an der schützenden Ozonschicht gewonnen wurden, die Rolle von Chlor und Brom in der Stratosphäre nachweisen,
- I. in der Erwägung, daß die FCKW eine Lebensdauer von 50 bis 100 Jahren haben, wodurch die biochemische Stabilität der Stratosphäre auf sehr lange Sicht belastet wird,
- J. im Wissen darüber, daß allein die Menge der sich bildenden Chloratome in der Stratosphäre verantwortlich ist für den Ozonabbau, unabhängig von der jeweiligen Substanz, der sie entstammen oder dem Zweck, für den sie eingesetzt wurden,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 125 vom 17.5.1982, S. 167

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 30.4.1980, S. 45

⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 25.11.1982, S. 29

Dienstag, 14. Juni 1988

- K. angesichts der im FCKW-Protokoll von Montreal enthaltenen Feststellung, daß die „Emissionen in signifikanter Weise die Ozonschicht abbauen oder sonst verändern können“ „mit möglichen nachteiligen Wirkungen für menschliche Gesundheit, Umwelt und globales Klima“;
- L. in der Erwägung ferner, daß die FCKW zur Erwärmung der Atmosphäre beitragen (Treibhauseffekt),
- M. in Erwägung der Bedeutung der Forschungsarbeiten, die im Hinblick auf die Beschlußfassung geleistet wurden,
- N. in der Erwägung, daß die FCKW für die Herstellung oder den Betrieb von Massenkonsumgütern verwendet werden: Spraydosen, Kühlschränke, Schaumkunststoffe zu Isolierzwecken, Autositze usw.,
- O. in der Erwägung, daß der größte Teil der in Spraydosen angebotenen Produkte nicht als lebensnotwendig betrachtet werden könne und daß überdies die Treibgase in Spraydosen durch andere mechanische Sprühsysteme ersetzt werden können,
- P. in der Erwägung überdies, daß der Einsatz anderer Mittel als FCKW in wertvolleren und wichtigen Produkten wie Kühlschränken sich nur völlig unbedeutend auf die Gesamtkosten des Produkts auswirken würde,
- Q. unter Hinweis darauf, daß die Erfahrungen unter anderem in Schweden, in den Vereinigten Staaten und in Kanada zeigen, daß das Verbot von FCKW in Spraydosen wirtschaftlich gemeistert werden kann,
- R. in Erwägung der umfassenden gemeinsamen Untersuchungen im Rahmen der nordischen Zusammenarbeit über die Möglichkeit zur Anwendung von Alternativen zu FCKW und in der Erwägung, daß derartige Produkte bereits erprobt wurden und daß einige in Europa und in den Vereinigten Staaten bereits verwendet werden,
- S. überzeugt davon, daß für die meisten Anwendungen Alternativen vorhanden sind oder sich kurzfristig entwickeln lassen und daß eine Rückführung von FCKW ebenfalls als echte Option zu betrachten ist; daß die Industrie genügend Zeit hatte, an Alternativen und Recycling-Möglichkeiten zu arbeiten, da die Diskussion über die Zerstörung der Ozonschicht mehr als 10 Jahre andauert,
- T. in der Überzeugung, daß jedoch unbedingt gewährleistet sein muß, daß diese Alternativprodukte weder für die Umwelt noch für die menschliche Gesundheit ein Risiko darstellen,
1. begrüßt, daß das Montreal-Protokoll alle wichtigen FCKW (11, 12, 113, 114) umfaßt und zudem auch die gefährlichen Bromverbindungen;
 2. bedauert, daß das Protokoll nur eine zweistufige Verringerung der FCKW-Produktion um 20 % bis 1994 und um weitere 30 % bis 1999 vorsieht und damit die mögliche Schädigung der Ozonschicht bis weit ins 21. Jahrhundert hinein fort dauern wird;
 3. fordert alle Mitgliedstaaten auf, möglichst rasch das Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht sowie das Protokoll von Montreal individuell zu ratifizieren;
 4. fordert die EG und ihre Mitgliedstaaten auf, die in Artikel 2.11 ausdrücklich erwähnte Möglichkeit, strengere Regeln als die im Protokoll vorgesehenen vorzunehmen, auch wirklich zu nutzen;
 5. hält es für wünschenswert, daß diese zusätzlichen Maßnahmen zumindest denen der nordischen Länder angepaßt werden, die bereits angekündigt haben, Produktion und Verbrauch a) um 25 % bis 1993 und b) um 50 % bis 1997 zu reduzieren;
 6. vertritt aufgrund der in den Vereinigten Staaten gemachten Erfahrungen die Auffassung, daß das Verbot der Anwendung von FCKW in einem einzigen Bereich, z.B. in Spraydosen und in einem einzigen Land, begrenzte Auswirkungen auf den Schutz der Ozonschicht hat und daß mithin nur ein weltweites Vorgehen befriedigende Ergebnisse herbeiführen kann;
 7. fordert die Kommission auf,
 - a) ein Verbot von FCKW als Treibgas in Spraydosen vorzubereiten und
 - b) die Verpflichtung zu geschlossenen Systemen und zur Rückgewinnung der FCKW bei Kühl- und Lösungsmitteln;

Dienstag, 14. Juni 1988

8. fordert die Kommission auf, dem Rat möglichst bald einen Vorschlag zu unterbreiten, um eine Kontrolle des gemeinsamen Verbrauchs von FCKW in den Mitgliedstaaten einzuführen;
9. fordert eine enge Zusammenarbeit zwischen der Generaldirektion Forschung von der Generaldirektion Umwelt der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, damit die Forschungsarbeiten der Gemeinschaft auf einer Linie mit der Beschlußfassung liegen und bei den Vorschlägen der Kommission die letzten wissenschaftlichen Ergebnisse in diesem Bereich berücksichtigt werden können;
10. fordert die Kommission auf, Kontakt zur Nordischen Zusammenarbeit aufzunehmen, um die Möglichkeiten der Anwendung von Alternativen zu FCKW zu untersuchen;
11. fordert, daß zusätzliche Forschungen über die Auswirkungen der Abnahme der Ozonschicht auf die menschliche Gesundheit, die Meeresorganismen, die Vegetation (insbesondere Landwirtschaft) und das Klima angestellt werden;
12. fordert die Kommission auf, mit dem UNEP (Umweltprogramm der Vereinten Nationen) zusammenzuarbeiten, um die neuen wissenschaftlichen Daten im Rahmen einer engeren Expertengruppe ab 1988 neu zu bewerten;
13. fordert, daß die Forschungen im Bereich der Ersatzzeugnisse unterstützt und die Industriebetriebe ermuntert werden, die laufenden Arbeiten zu beschleunigen;
14. fordert, daß die Kommission dazu beiträgt, für die derzeitigen Verbraucher von FCKW – einschließlich in den Entwicklungsländern – Informationskampagnen über die auf dem europäischen Markt verfügbaren Ersatzzeugnisse zu organisieren;
15. fordert die Kommission auf, in allen künftigen Vorschlägen für Rechtsvorschriften in diesem Bereich die Kennzeichnung der Inhaltsstoffe sämtlicher Praydosen zu fordern, damit die Verbraucher leicht jene Erzeugnisse erkennen können, die die Ozonschicht wahrscheinlich schädigen;
16. fordert noch vor Einstellung der Verwendung von FCKW, daß Anreize gegeben werden, um FCKW 12 durch das zehnmal weniger schädliche FCKW 22 zu Kühlzwecken zu ersetzen;
17. fordert im übrigen die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Informationskampagnen durchzuführen, um den Verbraucher über die Folgen der Verwendung von Spraydosen für Umwelt und Gesundheit aufzuklären;
18. fordert die Kommission auf, sich aktiv an der Schaffung von Stationen zur Überwachung der Ozonschicht, die weltweit zu errichten sind, zu beteiligen;
19. fordert die Kommission auf, die Teilnahme europäischer Sachverständiger an den wissenschaftlichen Expeditionen in die Antarktis zu fördern und zu koordinieren;
20. fordert die Kommission auf, dem Europäischen Parlament eine schriftliche Information zu geben über die Bedeutung des Art. 2.8 bezüglich der Rolle der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, insbesondere
 - a) für den Fall, daß nicht alle EG-Staaten das Protokoll unterzeichnen,
 - b) in bezug auf die Folgen von Maßnahmen einzelner Mitgliedstaaten für die der EG insgesamt zugerechneten FCKW-Produktions- und Verbrauchsmengen;
21. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen der Mitgliedsländer, dem Europarat und dem Nordischen Rat zu übermitteln.

Dienstag, 14. Juni 1988

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 14. Juni 1988.

ABELIN, ABENS, ABOIM INGLEZ, ADAM, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMARAL, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDENNA, ANDRÉ, ANDREWS, ANGLADE, ANTONIOZZI, ANTONY, ARBELOA MURU, ARGUELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BACHY, BAILLOT, BALFE, BANOTTI, BARBARELLA, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARRETT, BARROS MOURA, BARZANTI, BATTERSBY, BAUDOUIN, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BERSANI, BESSE, BETHELL, BETTIZA, BEUMER, BEYER DE RYKE, BIRD, VON BISMARCK, BJØRNVIG, BLOCH VON BLOTTNITZ, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BONDE, BONIVER, BOOT, BORG, BOSERUP, BOUTOS, BROK, BROOKES, BRU PURÓN, BUCHAN, BUCHOU, BUENO VICENTE, BUTTAFUOCO, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CAROSSINO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CASTELLINA, CASTLE, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CHAMBEIRON, CHANTÈRIE, CHARZAT, CHIABRANDO, CHINAUD, CHRISTENSEN, CHRISTIANSEN, CHRISTODOULOU, CICCIOMESSERE, CINCIARI RODANO, CLINTON, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINOT, COLLINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, COMPASSO, CONDESSO, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, COT, COTTRELL, DE COURCY LING, CRAWLEY, CROUX, CRUSOL, CRYER, CURRY, DALSASS, DALY, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DE GUCHT, VAN DER LEK, DELOROZOY, DE MARCH, DE PASQUALE, DESAMA, DEBATISSE, DEPREZ, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DESSYLAS, DI BARTOLOMEI, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DIMITRIADIS, DONNEZ, DOURO, DUPUY, DURY, EBEL, ELLES D. L., ELLES J., ELLIOTT, EPHREMIDIS, ERCINI, ESCUDER CROFT, ESCUDERO LOPEZ, ESTGEN, EWING, EYRAUD, FAITH, FALCONER, FANTI, FANTON A., FATOUS, FELLERMAIER, FERRERO, FIGUEIREDO LOPES, FILINIS, FITZGERALD, FITZSIMONS, FONTAINE, FORD, FOURÇANS, FRAGA IRIBARNE, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GAIBISSO, GAMA, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCIA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GASÓLIBA I BÖHM, GATTI, GAUCHER, GAUTHIER, GAWRONSKI, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIAVAZZI, GIUMMARRA, GOMES, GRAZIANI, GREDAL, GRIFFITHS, GRIMALDOS, GRIMALDOS, GUARRACI, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HAPPART, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HOON, HOWELL, HUCKFIELD, HUGHES, HUTTON, IODICE, IVERSEN, JACKSON C., JACKSON CH., JANSSEN VAN RAAY, KILBY, KILLILEA, KLEPSCH, KLINKENBORG, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LALOR, LAMBRIAS, LANGES, LARIVE, LATAILLADE, LE CHEVALLIER, LE PEN, LEHIDEUX, VAN DER LEK, LEMASS, LEMMER, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LE ROUX, LIGIOS, LIMA, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LOO, LOUWES, LUCAS PIRES, LUSTER, MACERATINI, MADEIRA, MAFFRE-BAUGÉ, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALAUD, MALLET, MARCK, MARLEIX, MARQUES MENDES, MARSHALL, MARTIN D., MARTIN S., MATTINA, MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MCMILLAN-SCOTT, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, METTEN, MICHELINI, MIHR, MIRANDA DA SILVA, MIZZAU, MONTERO ZABALA, MOORHOUSE, MORÁN LOPEZ, MORODO LEONICO, MORRIS, MOTCHANE, MOUCHEL, MÜHLEN, MÜLLER, MÜNCH, MUNS ALBUIXECH, MUNTINGH, MUSSO, NAVARRO VELASCO, NEGRI, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN J. B., NIELSEN T., NORD, NORDMANN, NORMANTON, VON NOSTITZ, O'DONNELL, OLIVA GARCÍA, O'MALLEY, OPPENHEIM, D'ORMESSON, PALMIERI, PAPAKYRIAZIS, PAPAPIETRO, PAPON, PAPOUTSIS, PASTY, PATTERSON, PEARCE, PELIKAN, PENDERS, PEREIRA M., PEREIRA V., PÉREZ ROYO, PERINAT ELIO, PERY, PETERS, PETRONIO, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PININFARINA, PINTASILGO, PIQUET, PIRKL, PISONI F., PISONI N., PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, POETSCHKI, POETTERING, PONIATOWSKI, PONS GRAU, PORDEA, POULSEN, PRAG, PRANCHÈRE, PRICE, PROUT, PROVAN, QUIN, RABBETHGE, RAFTERY, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, RIGO, RINSCHÉ, ROBERTS, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, FIGUEIREDO LOPES, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SELVA, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STARITA, STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENSON, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TAYLOR, TELKÄMPER, THAREAU, THEATO, THOME-PATENÔTRE, TOKSVIG, TOLMAN, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TORRES MARINHO, TOURRAIN, TOUSSAINT,

Dienstag, 14. Juni 1988

TRAVAGLINI, TRIDENTE, TRUPIA, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, VON UEXKÜLL, ULBURGHS, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VAN DIJK, VANNECK, VANLERENBERGHE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, VERDE I ALDEA, VERGEER, VERNIMMEN, VETTER, VIEHOFF, VISSER, VITALE, VITTINGHOFF, DE VRIES, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WAGNER, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WELSH, WEST, WETTIG, WIJSENBEEK, VON WOGAU, WOHLFART, WOLFF, WOLTJER, WURTH-POLFER, WURTZ, ZAHORKA, ZARGES.

Dienstag, 14. Juni 1988

ANLAGE

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

- (+) = Für
 (-) = Gegen
 (O) = Enthaltung

Bericht Romeos — Dok. A 2-108/88

Agrarpreise

Artikel 1 Absatz 7

(+)

ALBER, AMARAL, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ANDREWS, ANGLADE, ANTONIOZZI, BANOTTI, BARRETT, BAUDOUIN, BUCHOU, BUTTAFUOCO, CAROSSINO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CHIABRANDO, CHINAUD, CHRISTODOULOU, CINCIARI RODANO, CLINTON, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, CROUX, DE PASQUALE, DEL DUCA, DELOROZOY, ESTGEN, FANTON A., FIGUEIREDO LOPES, FITZGERALD, FLANAGAN, FOURÇANS, FRANZ, FRÜH, GATTI, GAUTHIER, GAWRONSKI, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIUMMARRA, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HERMAN, KILLILEA, LALOR, LAMBRIAS, LARIVE, LEMASS, LENTZ-CORNETTE, LIGIOS, LIMA, LUCAS PIRES, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MARCK, MARQUES MENDES, MARTIN S., MCCARTIN, MERTENS, MÜHLEN, MUNS ALBUIXECH, NIELSEN J. B., O'DONNELL, O'MALLEY, PENDERS, PEREIRA M., PEREIRA V., PIMENTA, PIRKL, PISONI F., PISONI N., POETSCHKI, RAFTERY, ROSSETTI, ROSSI T., SANTOS MACHADO, SARIDAKIS, SCHÖN, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAUFFENBERG, STAVROU, TELKÄMPER, THEATO, TOLMAN, TOURRAIN, TZOUNIS, VEIL, VERGEER, WAWRZIK, WIJSENBECK, VON WOGAU, WOLFF.

(-)

ABENS, ABOIM INGLEZ, ADAM, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, D'ANCONA, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARNDT, AVGERINOS, BARÓN CRESPO, BATTERSBY, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BETTIZA, BIRD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BRU PURÓN, BUCHAN, BUENO VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CANO PINTO, CASSIDY, CASTLE, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CHANTERIE, CICCIOMESSERE, CODERCH PLANAS, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, COLUMBU, COT, CRUSOL, CURRY, DALY, DESAMA, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DURY, EBEL, ELLES D. L., ELLIOTT, ESCUDER CROFT, EYRAUD, FAITH, FALCONER, FATOUS, FELLERMAIER, FRAGA IRIBARNE, FRIEDRICH I., FUILLET, GADIOUX, GAMA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUARRACI, VAN DEN HEUVEL, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HOWELL, HUCKFIELD, HUGHES, HUTTON, JACKSON C., JACKSON CH., KILBY, KLINKENBORG, KOLOKOTRONIS, LAFUENTE LÓPEZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, MADEIRA, TORRES MARINHO, MARTIN D., MCGOWAN, MCMAHON, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, METTEN, MOORHOUSE, MUNTINGH, NAVARRO VELASCO, NEGRI, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NORMANTON, OLIVA GARCÍA, PANNELLA, PATTERSON, PETERS, PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PROUT, QUIN, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROTHE, ROTHLEY, SABY, SAKELLARIOU, SALISCH, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMPSON, SMITH, STEVENSON, STEWART, SUÁREZ GONZÁLEZ, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TUCKMAN, TURNER, ULBURGHES, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VERNIMMEN, VETTER, VIEHOFF, VON DER VRING, WEBER, WELSH, WEST, WETTIG, WOHLFART, WOLTJER.

Dienstag, 14. Juni 1988

(O)

BEUMER, DE MARCH, GAIBISSO, THAREAU, TRIDENTE.

Vorschlag für eine Verordnung Nr. 1

(+)

ABENS, ADAM, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, D'ANCONA, ANDREWS, ANGLADE, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARNDT, AVGERINOS, BARBARELLA, BARÓN CRESPO, BARRETT, BARZANTI, BATTERSBY, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BIRD, BOESMANS, BOMBARD, BRU PURÓN, BUENO VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CANO PINTO, CAROSSINO, CASSIDY, CASTLE, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CICCIOMESSERE, CINCIARI RODANO, CODERCH PLANAS, COIMBRA MARTINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, COSTE-FLORET, COT, CROUX, DALY, DE PASQUALE, DESAMA, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DURY, ELLES D. L., ELLES J., ELLIOTT, ESCUDER CROFT, EYRAUD, FAITH, FALCONER, FANTON A., FATOUS, FELLERMAIER, FILINIS, FITZGERALD, FLANAGAN, FRAGA IRIBARNE, FUILLET, GADIOUX, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GATTI, GAUTHIER, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUARRACI, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, VAN DEN HEUVEL, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HOWELL, HUCKFIELD, HUGHES, HUTTON, IVERSEN, JACKSON C., JACKSON CH., KILBY, KILLILEA, KLINKENBORG, KOLOKOTRONIS, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LARIVE, LEMASS, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, MADEIRA, TORRES MARINHO, MARTIN D., MCGOWAN, MCMAHON, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, METTEN, MOORHOUSE, MOUCHEL, MUNTINGH, NAVARRO VELASCO, NEGRI, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NORMANTON, PANNELLA, PATTERSON, PEREIRA M., PETERS, PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PROUT, QUIN, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, SABY, SAKELLARIOU, SALISCH, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEEFELD, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SMITH, STEVENSON, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THAREAU, THEATO, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TOURRAIN, TRIDENTE, TUCKMAN, TURNER, ULBURGHES, VALVERDE LOPEZ, VANDEMEULEBROUCKE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VERNIMMEN, VETTER, VIEHOFF, VISSER, VON DER VRING, WAGNER, WEBER, WELSH, WEST, WETTIG, WOHLFART, WOLTJER.

(-)

ABOIM INGLEZ, ALBER, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ANTONIOZZI, BAILLOT, BANOTTI, BETTIZA, BOCKLET, BUCHOU, BUTTAFUOCO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CHIABRANDO, CHINAUD, CHRISTODOULOU, CLINTON, COLINO SALAMANCA, CORNELISSEN, DE MARCH, DEL DUCA, DELOROZOY, EBEL, ESTGEN, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, GAIBISSO, GAMA, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIUMMARRA, HABSBURG, HERMAN, LAMBRIAS, LE ROUX, LENTZ-CORNETTE, LIGIOS, LIMA, MACERATINI, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MARCK, MARQUES MENDES, MARTIN S., MCCARTIN, MERTENS, MÜHLEN, NIELSEN J. B., O'MALLEY, PENDERS, PIRKL, PISONI N., POETSCHKI, PRANCHÈRE, RAFTERY, SANTOS MACHADO, SARIDAKIS, SCHÖN, SPÁTH, STAUFFENBERG, STAVROU, TOLMAN, TZOUNIS, VERGEER, WAWRZIK, VON WOGAU, WOLFF, ZAHORKA.

(O)

BEUMER, CHANTERIE, DI BARTOLOMEI, FOURÇANS, ROELANTS DU VIVIER.

Änderungsantrag Nr. 16

(+)

ABELIN, ABENS, ADAM, ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDRÉ, ANDREWS, ANGLADE,

Dienstag, 14. Juni 1988

ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARNDT, AVGERINOS, BACHY, BAILLOT, BALFE, BANOTTI, BARBARELLA, BARÓN CRESPO, BARRETT, BARZANTI, BATTERSBY, BAUDOUIN, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BERSANI, BEUMER, BIRD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BRU PURÓN, BUCHOU, BUENO VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CANO PINTO, CAROSSINO, CASSIDY, CASTLE, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CHANTERIE, CHINAUD, CHRISTODOULOU, CINCIARI RODANO, CLINTON, CODERCH PLANAS, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, COT, CROUX, CRUSOL, CRYER, CURRY, DALY, DE BACKER-VAN OCKEN, DE MARCH, DE PASQUALE, DELOROZOY, DESAMA, DI BARTOLOMEI, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DURY, EBEL, ELLES D. L., ELLES J., ELLIOTT, ESCUDER CROFT, ESTGEN, FAITH, FALCONER, FANTI, FANTON A., FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FILINIS, FITZGERALD, FITZSIMONS, FLANAGAN, FORD, FOURÇANS, FRAGA IRIBARNE, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GAMA, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GATTI, GAWRONSKI, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUARRACI, HABSBERG, HÄNSCH, HAPPART, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HUCKFIELD, HUGHES, JACKSON C., JACKSON CH., JANSSEN VAN RAAY, KILBY, KILLILEA, KLINKENBORG, KOLOKOTRONIS, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LARIVE, LE ROUX, LEMASS, LENTZ-CORNETTE, LIGIOS, LIMA, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LUCAS PIRES, MADEIRA, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MARCK, TORRES MARINHO, MARQUES MENDES, MARTIN D., MARTIN S., MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MCMILLAN-SCOTT, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, METTEN, MONTERO ZABALA, MOORHOUSE, MORRIS, MOUCHEL, MÜHLEN, NAVARRO VELASCO, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN J. B., NIELSEN T., NORMANTON, O'DONNELL, O'MALLEY, PASTY, PATTERSON, PENDERS, PEREIRA M., PEREIRA V., PETERS, PEUS, PIMENTA, PININFARINA, PIRKL, PISONI F., PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, POETSCHKI, PONS GRAU, PRAG, PRANCHÈRE, PRICE, PROUT, PROVAN, RAFTERY, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, SABY, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SPÁTH, SQUARCIALUPI, STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENSON, STEWART, STEWART-CLARK, TAYLOR, THAREAU, THEATO, TOLMAN, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TOURRAIN, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, ULBURGH, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, VERDE I ALDEA, VERGEER, VERNIMMEN, VETTER, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAWRZIK, WEBER, WELSH, WEST, WETTIG, VON WOGAU, WOHLFART, WOLFF, WOLTJER, ZAHORKA.

(-)

BETTIZA, BUTTAFUOCO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, DEL DUCA, DESSYLAS, MACERATINI, PISONI N., STAES.

(0)

EYRAUD, GADIOUX, SUTRA DE GERMA.

Vorschlag für eine Verordnung Nr. 39

(+)

ABELIN, ABENS, ADAM, ALBER, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDREWS, ANGLADE, ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARNDT, AVGERINOS, BACHY, BALFE, BARÓN CRESPO, BARRETT, BAUDOUIN, BELO, BERSANI, BIRD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BUENO VICENTE, BUTTAFUOCO, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASTLE, CERVERA CARDONA, CHRISTODOULOU, CLINTON, CODERCH PLANAS, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, COT, CROUX, CRUSOL,

Dienstag, 14. Juni 1988

CRYER, DELOROZOY, DESAMA, DI BARTOLOMEI, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, EBEL, ELLIOTT, ESTGEN, EYRAUD, FALCONER, FANTON A., FELLERMAIER, FERRER CASALS, FITZGERALD, FITZSIMONS, FLANAGAN, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GAMA, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GAUTHIER, GAWRONSKI, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GOMES, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUARRACI, GUERMEUR, HABSBERG, HAPPART, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HUGHES, JANSSEN VAN RAAY, KILLILEA, KLINKENBORG, KOLOKOTRONIS, LALOR, LAMBRIAS, LARIVE, LEMASS, LENTZ-CORNETTE, LIGIOS, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, MADEIRA, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MARQUES MENDES, MARTIN D., MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, METTEN, MONTERO ZABALA, MORRIS, MOUCHEL, MUNS ALBUIXECH, MUNTINGH, NEWENS, NIELSEN J. B., NIELSEN T., O'DONNELL, O'MALLEY, PASTY, PATTERSON, PELIKAN, PENDERS, PEREIRA M., PEUS, PININFARINA, PIRKL, PISONI F., PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, PONS GRAU, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMEOS, ROTHE, ROTHLEY, SABY, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SMITH, SPÄTH, STAES, STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENSON, STEWART, SUTRA DE GERMA, TAYLOR, TELKÄMPER, THAREAU, THEATO, TOLMAN, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TOURRAIN, TZOUNIS, ULBURGH, VANDEMEULEBROUCKE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, VERDE I ALDEA, VERNIMMEN, VETTER, VIEHOFF, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAWRZIK, WEBER, WEST, WETTIG, VON WOGAU, WOHLFART, WOLTJER, ZAHORKA.

(-)

ANDRÉ, BETTIZA, BUCHOU, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CHINAUD, DEL DUCA, FOURÇANS, GAIBISSO, LIMA, MARCK, MARTIN S., NEGRI, PISONI N., WOLFF.

(0)

ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, BAILLOT, BATTERSBY, BEAZLEY P., CASSIDY, CATHERWOOD, CHANTERIE, DE PASQUALE, ELLES J., ESCUDER CROFT, FAITH, FERRERO, FRAGA IRIBARNE, GARCÍA AMIGÓ, GARRÍGA POLLEDO, GATTI, GRAZIANI, GUTIÉRREZ DÍAZ, HUTTON, JACKSON CH., LAFUENTE LÓPEZ, NAVARRO VELASCO, NEWTON DUNN, PRAG, PRICE, PROUT, PROVAN, ROBERTS, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSI T., SHERLOCK, SIMMONDS, SQUARCIALUPI, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TUCKMAN, TURNER, VALVERDE LOPEZ, WELSH.

Vorschlag für eine Verordnung Nr. 62

(+)

ABELIN, ABENS, ADAM, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDRÉ, ANGLADE, ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARNDT, AVGERINOS, BACHY, BANOTTI, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARRETT, BARZANTI, BATTERSBY, BAUDOUIN, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BERSANI, BESSE, BETTIZA, BEUMER, BIRD, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BRU PURÓN, BUCHOU, BUENO VICENTE, BUTTAFUOCO, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABRERA BAZÁN, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CAROSSINO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CASTLE, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CHANTERIE, CHIABRANDO, CHRISTODOULOU, CINCIARI RODANO, CLINTON, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, COLUMBU, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, COT, DE COURCY LING, CROUX, CRUSOL, CRYER, CURRY, DE BACKER-VAN OCKEN, DE PASQUALE, DEL DUCA, DELOROZOY, DESAMA, DESSYLAS, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DURY, ELLES D. L., ELLES J., ELLIOTT, EPHREMIDIS, ESCUDER CROFT, EYRAUD, FAITH, FALCONER, FANTI, FANTON A., FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FERRERO, FITZGERALD, GATTI, FORD, FRAGA IRIBARNE, FRANZ, FUILLET, GADIOUX, GAMA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GATTI, GAUTHIER, GAWRONSKI, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GOMES, GRAZIANI, GRIFFITHS, GRIMALDOS

Dienstag, 14. Juni 1988

GRIMALDOS, GUARRACI, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HAPPART, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HOWELL, HUCKFIELD, HUGHES, HUTTON, JACKSON C., JACKSON CH., JANSSEN VAN RAAY, KILBY, KILLILEA, KLINKENBORG, KOLOKOTRONIS, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LAMBRIAS, LARIVE, LENTZ-CORNETTE, LIGIOS, LIMA, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LUCAS PIRES, MACERATINI, MADEIRA, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MARCK, TORRES MARINHO, MARQUES MENDES, MARTIN D., MARTIN S., MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MCMILLAN-SCOTT, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, METTEN, MONTERO ZABALA, MOORHOUSE, MOUCHEL, MUNS ALBUIXECH, MUNTINGH, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NIELSEN T., NORD, NORMANTON, O'DONNELL, O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, PAPAKYRIAZIS, PASTY, PATTERSON, PELIKAN, PENDERS, PEREIRA M., PEREIRA V., PETERS, PEUS, PIMENTA, PININFARINA, PIRKL, PISONI F., PISONI N., PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, POETSCHKI, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PROUT, PROVAN, QUIN, RAFTERY, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHINZEL, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SQUARCIALUPI, STAVROU, STEVENSON, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, SUTRA DE GERMA, TAYLOR, THAREAU, THEATO, TOLMAN, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TOURRAIN, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, ULBURGHS, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, VERDE I ALDEA, VERGEER, VETTER, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WAGNER, WAWRZIK, WEBER, WELSH, WEST, WETTIG, VON WOGAU, WOLFF, WOLTJER, ZAHORKA.

(—)

ALBER, BOCKLET, EBEL, ESTGEN, FRIEDRICH I., FRÜH, MERTENS, MÜLLER, NEGRI, NIELSEN J. B., SCHLEICHER, SPÄTH, STAUFFENBERG.

(O)

BOUTOS, GAIBISSO, PANNELLA.

Bericht Martin — Dok. A 2-88/88

Ozonschicht

Änderungsantrag Nr. 8

(+)

ADAM, ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ANGLADE, ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARNDT, AVGERINOS, BAILLOT, BANOTTI, BARÓN CRESPO, BARRETT, BATTERSBY, BAUDOUIN, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BERSANI, BEUMER, BIRD, BJØRNVIG, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BONDE, BOUTOS, BUCHOU, BUENO VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CASTLE, CERVERA CARDONA, CHANTERIE, CHIABRANDO, CHINAUD, CHRISTENSEN, CHRISTODOULOU, CICCIOMESSERE, CINCIARI RODANO, CODERCH PLANAS, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COMPASSO, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, COT, DE COURCY LING, CROUX, CRUSOL, DE BACKER-VAN OCKEN, DE MARCH, DEL DUCA, DELOROZOY, DESAMA, DESSYLAS, DI BARTOLOMEI, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DURY, EBEL, ELLIOTT, ESCUDER CROFT, ESTGEN, FALCONER, FANTON A., FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FITZGERALD, FITZSIMONS, FORD, FRAGA IRIBARNE, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, GAIBISSO, GAMA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GAUTHIER, GAWRONSKI, GERONTOPOULOS, GIUMMARRA, GOMES, GRAZIANI, GREDAL, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUARRACI, GUERMEUR, HABSBERG,

Dienstag, 14. Juni 1988

HÄNSCH, HAPPART, VAN DEN HEUVEL, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOWELL, HUCKFIELD, HUGHES, HUTTON, IVERSEN, JACKSON C., KILLILEA, KLEPSCH, KLINKENBORG, KOLOKOTRONIS, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LALOR, LAMBRIAS, LARIVE, LE ROUX, VAN DER LEK, LEMASS, LENTZ-CORNETTE, LIGIOS, LIMA, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LUCAS PIRES, MADEIRA, MAHER, MARCK, MARQUES MENDES, MARTIN D., MARTIN S., MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, METTEN, MONTERO ZABALA, MOORHOUSE, MOUCHEL, MÜHLEN, MÜLLER, MUNS ALBUIXECH, MUNTINGH, MUSSO, NEGRI, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWTON DUNN, NIELSEN J. B., NIELSEN T., NORD, NORMANTON, OLIVA GARCÍA, PANNELLA, PAPAKYRIAZIS, PATTERSON, PEREIRA M., PEREIRA V., PETERS, PEUS, PININFARINA, PIRKL, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POETSCHKI, PONIATOWSKI, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PROUT, QUIN, RAFTERY, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, ROBERTS, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, SAKELLARIOU, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEEFELD, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENSON, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TELKÄMPER, THEATO, TOLMAN, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TOURRAIN, TRIDENTE, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, ULBURGHES, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, VERDE I ALDEA, VETTER, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WAWRZIK, WEBER, WEST, WOLFF, WOLTJER.

Änderungsantrag Nr. 13

(+)

ABELIN, ADAM, ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDRÉ, ANGLADE, ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BANOTTI, BARBARELLA, BARÓN CRESPO, BARRETT, BARZANTI, BAUDOIN, BEAZLEY C., BELO, BERSANI, BESSE, BEUMER, BIRD, BJØRNVIG, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BONDE, BOUTOS, BROK, BRU PURÓN, BUCHOU, BUENO VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CERVERA CARDONA, CHANTERIE, CHIABRANDO, CHINAUD, CHRISTENSEN, CICCIOMESSERE, CINCIARI RODANO, CLINTON, CODERCH PLANAS, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, COMPASSO, CORNELISSEN, DE COURCY LING, CROUX, CRUSOL, DE BACKER-VAN OCKEN, DE MARCH, DEL DUCA, DELOROZOY, DESAMA, DESSYLAS, DI BARTOLOMEI, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DURY, EBEL, ELLIOTT, ESTGEN, FAITH, FALCONER, FANTON A., FELLERMAIER, FERRERO, FITZGERALD, FORD, FRAGA IRIBARNE, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, GADIOUX, GAIBISSO, GAMA, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRIGA POLLEDO, GATTI, GAUTHIER, GAWRONSKI, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GOMES, GRAZIANI, GREDAL, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUARRACI, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HÄNSCH, HAPPART, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HOWELL, HUCKFIELD, HUGHES, HUTTON, IVERSEN, JACKSON C., KILBY, KLEPSCH, KLINKENBORG, KOLOKOTRONIS, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LALOR, LAMBRIAS, LARIVE, LE ROUX, VAN DER LEK, LENTZ-CORNETTE, LIGIOS, LIMA, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOO, LUCAS PIRES, MADEIRA, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MARCK, TORRES MARINHO, MARQUES MENDES, MARTIN D., MARTIN S., MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, METTEN, MONTERO ZABALA, MOORHOUSE, MORRIS, MÜHLEN, MÜLLER, MUNTINGH, NEGRI, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN T., NORD, OLIVA GARCÍA, OPPENHEIM, PANNELLA, PAPAKYRIAZIS, PATTERSON, PELIKAN, PEREIRA M., PEREIRA V., PETERS, PEUS, PIMENTA, PININFARINA, PIRKL, PISONI F., PISONI N., PLANAS PUCHADES, POETSCHKI, PONIATOWSKI, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PROUT, QUIN, RAFTERY, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, ROBERTS, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEEFELD, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENSON, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, SUTRA DE

Dienstag, 14. Juni 1988

GERMA, TELKÄMPER, THAREAU, THEATO, TOLMAN, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TOURRAIN, TRIDENTE, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, ULBURGHS, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, VERDE I ALDEA, VETTER, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WAWRZIK, WEBER, WEST, WIJSENBECK, VON WOGAU, WOLFF.

(-)

VAN DEN HEUVEL.

Änderungsantrag Nr. 18

(+)

ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, D'ANCONA, ANDRÉ, ARBELOA MURU, AVGERINOS, BARÓN CRESPO, BARZANTI, BAUDOUIN, BELO, BESSE, BIRD, BJØRNVIG, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BONDE, BRU PURÓN, BUENO VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CANO PINTO, CASTLE, CERVERA CARDONA, CICCIOMESSERE, CINCIARI RODANO, CODERCH PLANAS, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, CRUSOL, DE MARCH, DESAMA, DESSYLAS, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, ELLIOTT, FALCONER, FELLERMAIER, FERRERO, GADIOUX, GAIBISSO, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GATTI, GOMES, GRAZIANI, GREDAL, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUARRACI, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HAPPART, VAN DEN HEUVEL, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HUCKFIELD, HUGHES, IVERSEN, KLINKENBORG, KOLOKOTRONIS, LE ROUX, VAN DER LEK, LIMA, LINKOHR, MADEIRA, TORRES MARINHO, MARTIN D., MCGOWAN, MCMAHON, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, METTEN, MONTERO ZABALA, MORÁN LOPEZ, MUNTINGH, NEGRI, NEUGEBAUER, NEWMAN, NIELSEN J. B., OLIVA GARCÍA, PANNELLA, PAPAKYRIAZIS, PELIKAN, PEREIRA V., PETERS, PIMENTA, PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, QUIN, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROSSETTI, ROTHE, ROTHLEY, SABY, SAKELLARIOU, SALISCH, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SMITH, SQUARCIALUPI, STEVENSON, SUTRA DE GERMA, TELKÄMPER, THAREAU, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TRIDENTE, ULBURGHS, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VETTER, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WEBER, WEST.

(-)

ABELIN, ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ANASTASSOPOULOS, ANTONIOZZI, ARIAS CAÑETE, BARRETT, BATTERSBY, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BEUMER, BOCKLET, BROK, CABANILLAS, GALLAS, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CHANTERIE, CHIABRANDO, CLINTON, COMPASSO, CORNELISSEN, CROUX, DE BACKER-VAN OCKEN, DEL DUCA, DELOROZOY, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, EBEL, ESTGEN, FERRER CASALS, FITZGERALD, FRANZ, FRÜH, GAMA, GARCÍA AMIGÓ, GARRIGA POLLEDO, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GUERMEUR, JACKSON C., KILBY, KLEPSCH, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LAMBRIAS, LENTZ-CORNETTE, LIGIOS, LLORCA VILAPLANA, LUCAS PIRES, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MARCK, MCCARTIN, MERTENS, MÜHLEN, MÜLLER, NEWTON DUNN, NIELSEN T., OPPENHEIM, PEUS, PIRKL, PISONI F., PISONI N., POETSCHKI, PRAG, PRICE, PROUT, RAFTERY, ROMERA I ALCÁZAR, SANTOS MACHADO, SHERLOCK, SIMMONDS, SIMPSON, SPÄTH, STAVROU, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, VALVERDE LOPEZ, WAWRZIK, VON WOGAU.

(O)

BANOTTI, PEREIRA M., STAES.

Dienstag, 14. Juni 1988

Änderungsantrag Nr. 25

(+)

ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, D'ANCONA, ARBELOA MURU, AVGERINOS, BAILLOT, BALFE, BARÓN CRESPO, BELO, BESSE, BIRD, BJØRNVIG, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOESMANS, BOMBARD, BONDE, BRU PURÓN, BUENO VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CANO PINTO, CASTLE, CERVERA CARDONA, CHRISTENSEN, CODERCH PLANAS, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, CRUSOL, DE MARCH, DESAMA, DESSYLAS, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, ELLIOTT, ESTGEN, FALCONER, FELLERMAIER, FORD, GADIOUX, GAIBISSO, GAMA, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GOMES, GREDAL, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUARRACI, GUTIÉRREZ DÍAZ, HAPPART, VAN DEN HEUVEL, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HUCKFIELD, HUGHES, IVERSEN, KLINKENBORG, KOLOKOTRONIS, LE ROUX, VAN DER LEK, LINKÖHR, MADEIRA, MARTIN D., MCGOWAN, MCMAHON, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, METTEN, MONTERO ZABALA, MORÁN LOPEZ, MORRIS, MUNTINGH, NEGRI, NEUGEBAUER, NEWMAN, NIELSEN J. B., OLIVA GARCÍA, PANNELLA, PAPAKYRIAZIS, PELIKAN, PEREIRA V., PETERS, PIMENTA, PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, QUIN, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROTHE, SAKELLARIOU, SALISCH, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEIBEL-EMMERLING, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SMITH, STAES, STEVENSON, STEWART, SUTRA DE GERMA, TELKÄMPER, THAREAU, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TRIDENTE, ULBURGHES, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VETTER, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WEBER.

(-)

ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ANDRÉ, ANTONIOZZI, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, BARRETT, BEAZLEY P., BETTIZA, BOCKLET, BONACCINI, CABANILLAS, GALLAS, CARVALHO CARDOSO, CASSIDY, CHIABRANDO, CLINTON, COMPASSO, CORNELISSEN, DE COURCY LING, CROUX, DE BACKER-VAN OCKEN, DEL DUCA, DELOROZOY, DI BARTOLOMEI, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, EBEL, FAITH, FERRER CASALS, FITZGERALD, FRANZ, FRÜH, GARCÍA AMIGÓ, GARRÍGA POLLEDO, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GUERMEUR, HERMAN, HUTTON, JACKSON C., JACKSON CH., KILBY, KLEPSCH, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LAMBRIAS, LARIVE, LENTZ-CORNETTE, LIGIOS, LLORCA VILAPLANA, LUCAS PIRES, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MARCK, MARTIN S., MCCARTIN, MERTENS, MÜHLEN, MÜLLER, NEWTON DUNN, NIELSEN T., OPPENHEIM, PEUS, PIRKL, PISONI F., POETSCHKI, POETTERING, PRAG, PRICE, PROUT, RAFTERY, ROMERA I ALCÁZAR, SANTOS MACHADO, SCHLEICHER, SHERLOCK, SIMMONDS, SIMPSON, SPÁTH, STAUFFENBERG, SUÁREZ GONZÁLEZ, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, VALVERDE LOPEZ, WAWRZIK, VON WOGAU.

(0)

BARBARELLA, CINCIARI RODANO, GATTI, GRAZIANI, PEREIRA M., ROSSETTI, SQUARCIALUPI.

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung

(+)

ABOIM INGLEZ, ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDRÉ, ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BAILLOT, BALFE, BANOTTI, BARBARELLA, BARÓN CRESPO, BARRETT, BARZANTI, BEAZLEY P., BELO, BESSE, BETTIZA, BEUMER, BIRD, BJØRNVIG, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BONDE, BROK, BRU PURÓN, BUENO VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CASTLE, CERVERA CARDONA, CHRISTENSEN, CINCIARI RODANO, CLINTON, CODERCH PLANAS, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I

Dienstag, 14. Juni 1988

NAVAL, COLUMBU, COMPASSO, CORNELISSEN, DE COURCY LING, CROUX, CRUSOL, DE BACKER-VAN OCKEN, DE MARCH, DELOROZOY, DESAMA, DESSYLAS, DI BARTOLOMEI, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, ELLIOTT, ESTGEN, FAITH, FALCONER, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FERRERO, FITZGERALD, FORD, FRANZ, FRÜH, GADIOUX, GAIBISSO, GAMA, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GATTI, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GOMES, GRAZIANI, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUARRACI, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HAPPART, VAN DEN HEUVEL, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HUCKFIELD, HUGHES, HUTTON, IVERSEN, JACKSON C., JACKSON CH., KILBY, KLEPSCH, KLINKENBORG, KOLOKOTRONIS, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LAMBRIAS, LARIVE, LE ROUX, VAN DER LÈK, LENTZ-CORNETTE, LIGIOS, LIMA, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LUCAS PIRES, MADEIRA, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MARTIN D., MARTIN S., MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, METTEN, MONTERO ZABALA, MORÁN LOPEZ, MÜHLEN, MÜLLER, MUNTINGH, MUSSO, NEUGEBAUER, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN J. B., NIELSEN T., OLIVA GARCÍA, OPPENHEIM, PAPAKYRIAZIS, PELIKAN, PEREIRA M., PEREIRA V., PETERS, PEUS, PIMENTA, PLANAS PUCHADES, POETSCHKI, POETTERING, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PROUT, QUIN, RAFTERY, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROTHE, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STAUFFENBERG, STEVENSON, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, SUTRA DE GERMA, TELKÄMPER, THAREAU, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TRIDENTE, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, ULBURGHS, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, VERDE I ALDEA, VETTER, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WAWRZIK, WEBER, VON WOGAU.

(—)

DEL DUCA, EBEL, HERMAN, MERTENS, PISONI F., PISONI N..

(O)

CICCIOMESSERE, MARCK, NEGRI, PANNELLA, PIRKL.

*Bericht Martin — Dok. A 2-333/87**Änderungsantrag Nr. 2*

(—)

BLOCH VON BLOTTNITZ, BUTTAFUOCO, CICCIOMESSERE, VAN DIJK, ESTGEN, VAN DER LEK, LIMA, LINKOHR, MONTERO ZABALA, NEGRI, NIELSEN J. B., PANNELLA, ROELANTS DU VIVIER, STAES, TELKÄMPER, TRIDENTE, ULBURGHS, VETTER.

(—)

ABOIM INGLEZ, ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDRÉ, ANTONIOZZI, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BAILLOT, BALFE, BANOTTI, BARBARELLA, BARÓN CRESPO, BARZANTI, BATTERSBY, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BESSE, BEUMER, BIRD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BROK, BRU PURÓN, BUCHAN, BUENO VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CASTLE, CERVERA CARDONA, CHIABRANDO, CLINTON, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, CORNELISSEN, DE COURCY LING, CROUX, CRUSOL, DE BACKER-VAN OCKEN, DEL DUCA, DESAMA, DESSYLAS, DI BARTOLOMEI, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, EBEL, ELLIOTT, EYRAUD, FAITH, FALCONER, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FORD, FRANZ, FRÜH, GADIOUX, GAIBISSO, GAMA, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GATTI,

Dienstag, 14. Juni 1988

GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GOMES, GREDAL, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUARRACI, HÄNSCH, VAN DEN HEUVEL, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HUCKFIELD, HUGHES, HUTTON, JACKSON C., KILBY, KLEPSCH, KLINKENBORG, KOLOKOTRONIS, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LAMBRIAS, LENTZ-CORNETTE, LIGIOS, LLORCA VILAPLANA, LUCAS PIRES, MADEIRA, MAIJ-WEGGEN, MARCK, TORRES MARINHO, MARTIN D., MARTIN S., MCCARTIN, MCGOWAN, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, METTEN, MORÁN LOPEZ, MORRIS, MUNTINGH, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN T., OLIVA GARCÍA, OPPENHEIM, PAPAKYRIAZIS, PELIKAN, PEREIRA M., PEREIRA V., PETERS, PEUS, PIMENTA, PIRKL, PISONI F., PISONI N., PLANAS PUCHADES, POETSCHKI, POETTERING, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PROUT, QUIN, RAFTERY, RAMÍREZ HEREDIA, ROGALLA, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROTHE, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEAL, SEIBEL-EMMERLING, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENSON, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, SUTRA DE GERMA, THAREAU, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WEBER, VON WOGAU, WOLTJER.

(O)

CINCIARI RODANO, GARAIKOETXEA URRIZA, GRAZIANI, GUTIÉRREZ DÍAZ.

Änderungsantrag Nr. 1

(+)

ABOIM INGLEZ, ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ANASTASSOPOULÓS, ANDRÉ, ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BALFE, BANOTTI, BARBARELLA, BARÓN CRESPO, BARZANTI, BATTERSBY, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BESSE, BEUMER, BIRD, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BROK, BRU PURÓN, BUCHAN, BUENO VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CASTLE, CHIABRANDO, CICCIOMESSERE, CINCIARI RODANO, CLINTON, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, ÁLVAREZ DE PAZ, COLLINS, POULSEN, CORNELISSEN, DE COURCY LING, CROUX, CRUSOL, DE BACKER-VAN OCKEN, DEL DUCA, DESAMA, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, EBEL, ELLIOTT, ESTGEN, EYRAUD, FAITH, FALCONER, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FORD, FRANZ, FRÜH, GADIOUX, GAIBISSO, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GOMES, GRAZIANI, GREDAL, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUARRACI, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HAPPART, VAN DEN HEUVEL, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HUCKFIELD, HUGHES, HUTTON, IVERSEN, JACKSON C., JACKSON CH., KILBY, KLEPSCH, KLINKENBORG, KOLOKOTRONIS, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LAMBRIAS, VAN DER LEK, LENTZ-CORNETTE, LIGIOS, LIMA, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LUCAS PIRES, MADEIRA, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MARCK, MARTIN D., MARTIN S., MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, METTEN, MONTERO ZABALA, MORRIS, MÜHLEN, MUNTINGH, NAVARRO VELASCO, NEGRI, NEUGEBAUER, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN J. B., NIELSEN T., OLIVA GARCÍA, OPPENHEIM, PAPAKYRIAZIS, PELIKAN, PEREIRA M., PEREIRA V., PETERS, PEUS, PIMENTA, PISONI F., PISONI N., PLANAS PUCHADES, POETSCHKI, POETTERING, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PROUT, QUIN, RAFTERY, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROTHE, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEAL, SEIBEL-EMMERLING, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENSON, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, SUTRA DE GERMA, THAREAU, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TRIDENTE, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, ULBURGH, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, VERDE I ALDEA, VETTER, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WEBER, VON WOGAU, WOLTJER.

Dienstag, 14. Juni 1988

(-)

D'ANCONA, PIRKL.

(O)

BJØRNVIG.

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MITTWOCH, 15. JUNI 1988

(88/C 187/03)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: FRAU PERY

*Vizepräsidentin**(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)*

Es spricht Herr Bombard, der beantragt, daß die für heute vorgesehene Pressekonferenz des Dalai Lama nicht auf den Bildschirmen angekündigt wird.

1. Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

2. Vorlage von Dokumenten

Die Präsidentin teilt mit, daß sie folgende Dokumente erhalten hat:

a) vom Rat

— ein Ersuchen um Stellungnahme betreffend den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine interinstitutionelle Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (Dok. C 2-74/88);

federführend: HAUS;

— eine Änderung zum Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für einen Beschluß über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften (EWG, Euratom, EGKS) (Dok. KOM(88) 137 endg. — Dok. C 2-21/88) (Dok. C 2-77/88);

federführend: HAUS;
mitberatend: KONT;

b) von den Ausschüssen die folgenden Berichte:

— Bericht im Namen des Haushaltsausschusses zur Ratifizierung einer interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens. Berichterstatter: Herr Pieter Dankert (Dok. A 2-116/88);

— * Bericht im Namen des Haushaltsausschusses über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 257 endg. — C 2-53/88) für einen Beschluß des Rates über die

Haushaltsdisziplin. Berichterstatter: Herr Pieter Dankert (Dok. A 2-117/88);

— * Bericht im Namen des Haushaltsausschusses über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 148 endg. — C 2-16/88) für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften. Berichterstatter: Herr Pieter Price (Dok. A 2-118/88);

— Bericht im Namen des Politischen Ausschusses über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 333 endg. — C 2-69/88) für einen Beschluß über die Verabschiedung der Gemeinsamen Erklärung zur Aufnahme offizieller Beziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW). Berichterstatter: Herr Sergio ERCINI (Dok. A 2-119/88).

3. Dringlichkeitsdebatte (Einsprüche)

Die Präsidentin teilt mit, daß sie gemäß Artikel 64 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Geschäftsordnung schriftlich begründete Einsprüche gegen die Liste der Themen für die nächste Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen erhalten hat.

Erklärung der benutzten Zeichen

- * : einfache Konsultation (eine Lesung)
- ** I : Verfahren der Zusammenarbeit (Erste Lesung)
- ** II : Verfahren der Zusammenarbeit (Zweite Lesung)
- *** : Zustimmung

(Laut der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage)

Hinweise zur Abstimmungsstunde

- falls nicht anders angegeben, haben die Berichterstatter dem Präsidenten ihre Haltung zu den Änderungsanträgen schriftlich mitgeteilt;
- die Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen sind in Anlage I wiedergegeben.

Mittwoch, 15. Juni 1988

Punkt II „Menschenrechte“

a) von der Regenbogen-Fraktion einen Einspruch, wonach in diesen Punkt der Entschließungsantrag im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten und der Liberalen Fraktion zu den politischen Gefangenen in Malaysia (Dok. B 2-433/88) einbezogen werden soll:

Dieser Einspruch wird durch elektronische Abstimmung angenommen.

b) von der Regenbogen-Fraktion einen Einspruch, wonach in diesen Punkt der Entschließungsantrag im Namen der Regenbogen-Fraktion zur Situation in den Flüchtlingslagern in Honduras und Mittelamerika (Dok. B 2-422/88) einbezogen werden soll:

Dieser Einspruch wird abgelehnt.

c) von Herrn Hughes und 22 weiteren Unterzeichnern einen Einspruch, wonach in diesen Punkt der Entschließungsantrag im Namen der Sozialistischen Fraktion zu den Intrigen der USA gegen britische Geschäftsleute in Rom (Dok. B 2-419/88) einbezogen werden soll:

Dieser Einspruch wird durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Es spricht Herr Ford zum Verfahren.

Einsprüche zur Einbeziehung neuer Punkte:

a) von der Fraktion der Europäischen Rechten einen Einspruch, wonach der Entschließungsantrag im Namen der oben genannten Fraktion zum internationalen AIDS-Kongreß von Stockholm (Dok. B 2-435/88) auf die Tagesordnung gesetzt werden soll:

Dieser Einspruch wird durch namentliche Abstimmung (ER-Fraktion) abgelehnt:

Abstimmende: 206,

Für: 16,

Gegen: 185,

Enthaltungen: 5;

b) von der Regenbogen-Fraktion einen Einspruch, wonach die Entschließungsanträge von Herrn Ulburghs und anderen zur Antarktis (Dok. B 2-440/88) und von der Regenbogen-Fraktion zur Ausbeutung der Bodenschätze in der Antarktis (Dok. B 2-443/88) in einer gemeinsamen Aussprache behandelt werden sollen:

Dieser Einspruch wird durch namentliche Abstimmung (Regenbogen-Fraktion) angenommen:

Abstimmende: 216,

Für: 146,

Gegen: 69,

Enthaltungen: 1.

c) von der Regenbogen-Fraktion einen Einspruch, wonach die Entschließungsanträge der Regenbogen-

Fraktion zu Unfällen in der Wiederaufarbeitungsanlage Sellafield (Dok. B 2-424/88) und der SdED-Fraktion zur Schließung der Anlagen Sellafield und Trawsfynydd (Dok. B 2-459/88) in einer gemeinsamen Aussprache behandelt werden sollen:

Dieser Einspruch wird durch elektronische Abstimmung angenommen.

4. Protokolle zu den Kooperationsabkommen mit Marokko — Abkommen über die Fischereibeziehungen mit Marokko (Aussprache)**/*

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über vier Berichte.

Herr Patterson erläutert seine Berichte im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit

— über den Abschluß eines Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (Empfehlung der Kommission für einen Beschluß des Rates) (Dok. KOM(88) 168 endg. — Dok. C 2-67/88) (Dok. A 2-94/88)***;

— über den Abschluß eines Protokolls zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft (Empfehlung der Kommission für einen Beschluß des Rates) (Dok. KOM(88) 168 endg. — Dok. C 2-67/88) (Dok. A 2-95/88)***;

— über den Abschluß eines Zusatzprotokolls zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (Empfehlung der Kommission für einen Beschluß des Rates) (Dok. KOM(88) 168 endg. — Dok. C 2-67/88) (Dok. A 2-96/88)***;

Herr Marck erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 146 endg. — Dok. C 2-30/88) für eine Verordnung zum Abschluß des Abkommens über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko und zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen (Dok. A 2-43/88)* (1).

Es spricht Herr Habsburg, Berichterstatter des mitberatenden Politischen Ausschusses.

Es spricht Herr Cheysson, *Mitglied der Kommission*.

Es sprechen Frau Simons im Namen der Sozialistischen Fraktion, die Herren Pirkl im Namen der EVP-

(1) Die mündliche Anfrage mit Aussprache an die Kommission wird in die Aussprache einbezogen (Dok. B 2-346/88).

Mittwoch, 15. Juni 1988

Fraktion, Diaz del Rio im Namen der ED-Fraktion, Condesso im Namen der Liberalen Fraktion, Baudouin, Vorsitzender der Delegation für die Beziehungen zu den Maghreb-Ländern, Telkämper, Regenbogen-Fraktion.

VORSITZ: HERR ALBER

Vizepräsident

Es sprechen Frau Cinciari Rodano, Kommunistische Fraktion, die Herren Deveze im Namen der ER-Fraktion, Cervera Cardona, fraktionslos, Saby, Stavrou, Pranchère, Garcia, Ulburghs, Vazquez Fouz, Lucas Pires, Gutierrez Diaz, Marinho, Miranda da Silva, Telkämper, dieser zur Reihenfolge der Abstimmung über die einzelnen Berichte, Patterson, Marck, Cardoso e Cunha, *Mitglied der Kommission*, Frau Cinciari Rodano, die Herren Pranchère, Telkämper und Frau Simons, wobei die letzten vier Fragen an die Kommission richten.

VORSITZ: HERR DIDÒ

Vizepräsident

Herr Cardoso e Cunha beantwortet diese Fragen.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung heute abend um 17.00 Uhr stattfindet (*Teil I Punkt 17 des Protokolls*).

5. Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung (Aussprache)** II

Herr Price erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung des Parlaments vom Ausschuß für Recht und Bürgerrechte betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Änderung der zweiten Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG (Dok. C 2-65/88) (Dok. A 2-100/88).

Es sprechen die Herren Janssen van Raay im Namen der EVP-Fraktion, Garcia Amigo im Namen der ED-Fraktion, Lord Cockfield, *Vizepräsident der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung heute abend um 17.00 Uhr stattfindet (*Teil I Punkt 19 des Protokolls*).

6. Insider-Geschäfte (Aussprache)** I

Herr Hoon erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(87) 111 endg. — Dok. C 2-86/87) für eine Richtlinie zur Koordinierung der Vorschriften betreffend Insider-Geschäfte (Dok. A 2-55/88).

Es sprechen Sir Fred Catherwood, Berichterstatter des mitberatenden Ausschusses für Wirtschaft, die Herren Saridakis im Namen der EVP-Fraktion, Lafuente Lopez im Namen der ED-Fraktion, Franz und Lord Cockfield, *Vizepräsident der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung heute abend um 17.00 Uhr stattfindet (*Teil I Punkt 18 des Protokolls*).

7. Haushaltsverfahren — Eigene Mittel (Aussprache)*

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Berichte.

Herr Dankert erläutert seinen Bericht im Namen des Haushaltsausschusses über die Ratifizierung einer interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (Dok. A 2-116/88).

Herr Langes erläutert seinen zweiten Bericht im Namen des Haushaltsausschusses über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 137 endg. — Dok. C 2-21/88) für einen Beschluß über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften (EWG, Euratom, EGKS) (Dok. A 2-109/88)*.

VORSITZ: HERR CLINTON

Vizepräsident

Es sprechen die Herren Cot, Vorsitzender des Haushaltsausschusses, Baron Crespo im Namen der Sozialistischen Fraktion, Arias Cañete im Namen der ED-Fraktion, Frau Barbarella, Kommunistische Fraktion, Frau Scrivener im Namen der Liberalen Fraktion, die Herren Pasty im Namen der SdED-Fraktion, Lalor, Langes, Berichterstatter, der eine Frage an die Kom-

Mittwoch, 15. Juni 1988

mission richtet, Christophersen, *Vizepräsident der Kommission*, der auch die Frage von Herrn Langes beantwortet, Dankert, Berichterstatter, und Langes.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung heute abend um 17.00 Uhr stattfindet (*Teil I Punkt 20 des Protokolls*).

8. Demokratisches Defizit der Europäischen Gemeinschaften — Europäische Politische Union (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Berichte.

Herr Toussaint erläutert seinen Bericht im Namen des Institutionellen Ausschusses über das demokratische Defizit der Europäischen Gemeinschaften (Dok. A 2-276/87).

Herr Bru Peron erläutert seinen Bericht im Namen des Institutionellen Ausschusses über die Modalitäten einer Volksbefragung der europäischen Bürger betreffend die Europäische Politische Union (Dok. A 2-106/88).

(Die Sitzung wird um 13.00 Uhr unterbrochen und um 15.00 Uhr wiederaufgenommen.)

VORSITZ: HERR DANKERT

Vizepräsident

Es sprechen die Herren Giavazzi im Namen der EVP-Fraktion, Prag im Namen der ED-Fraktion, Segre, Kommunistische Fraktion, Compasso im Namen der Liberalen Fraktion, von Nostitz, Regenbogen-Fraktion, Pordea im Namen der ER-Fraktion, Baron Crespo im Namen der Sozialistischen Fraktion, Escudero Lopez, fraktionslos, Seeler, Stauffenberg, Perez Royo, Condesso, Staes, Ciccimessere, Sutra De Germa, Cassanmagnago Cerretti, die Herren Filinis, Roelants du Vivier, Estgen, Frau Boserup und Herr Delors, *Präsident der Kommission*.

VORSITZ: HERR PERINAT ELIO

Vizepräsident

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung am folgenden Tag um 18.30 Uhr stattfindet (*Teil I Punkt 10 des Protokolls vom 17. Juni 1988*).

9. Kosten des Nicht-Europa — Vollendung des Binnenmarktes (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über einen Bericht Catherwood und vier mündliche Anfragen mit Aussprache.

Sir Fred Catherwood erläutert seinen Bericht im Namen des Institutionellen Ausschusses über die institutionellen Konsequenzen der Kosten eines Nicht-Europa (Dok. A 2-39/88).

Herr Bonaccini erläutert die mündliche Anfrage, die er im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik an die Kommission zum 3. Bericht der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament über die Durchführung des Weißbuches der Kommission zur Vollendung des Binnenmarktes (Dok. KOM(88) 134 endg. — Dok. B 2-345/88) eingereicht hat.

Herr Croux erläutert die mündliche Anfrage, die er im Namen der EVP-Fraktion an die Kommission zu dem Bericht über die Konsequenzen der Vollendung des Binnenmarktes (Dok. B 2-390/88) eingereicht hat.

Herr Vandemeulebroucke erläutert die mündliche Anfrage, die er mit Herrn Kuijpers im Namen der Regenbogen-Fraktion an die Kommission zu dem Bericht der Kommission über die Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes und ihre Konsequenzen (Dok. B 2-391/88) eingereicht hat.

Herr Pimenta erläutert die mündliche Anfrage, die er im Namen der Liberalen Fraktion an die Kommission zu den Kosten des Nicht-Europa (Dok. B 2-392/88) eingereicht hat.

Der Präsident teilt mit, daß er mit Antrag auf baldige Abstimmung gemäß Artikel 58 Absatz 5 der Geschäftsordnung zum Abschluß der Aussprache über die mündlichen Anfragen drei Entschließungsanträge erhalten hat:

— von den Herren de la Malène, Boutos, Killilea, Lataillade, Coste-Floret, Fitzgerald, Frau Ewing, Herrn Gauthier und Frau Lemass zum Dritten Bericht über die Durchführung des Weißbuches der Kommission zur Vollendung des Binnenmarktes (Dok. B 2-441/88)

— von Frau Fontaine, den Herren von Wogau, Christodoulou, Herman, Chanterie, Frau Majj-Weggen, den Herren Croux und Giavazzi im Namen der EVP-Fraktion zum Dritten Bericht über die Durchführung des Weißbuches der Kommission zur Vollendung des Binnenmarktes (Dok. B 2-442/88)

— vom Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik zum Dritten Bericht über die Durchführung des Weißbuches der Kommission über die Vollendung des Binnenmarktes (Dok. KOM(88) 134 endg. — Dok. B 2-461/88).

Mittwoch, 15. Juni 1988

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Antrag auf baldige Abstimmung am Ende der Aussprache stattfindet (*Teil I Punkt 20 des Protokolls vom 17. Juni 1988*).

Es spricht Herr Delors, *Präsident der Kommission*, der auf die Fragen antwortet.

Es sprechen die Herren Medeiros Ferreira im Namen der Sozialistischen Fraktion, Herman im Namen der EVP-Fraktion, und Prag im Namen der ED-Fraktion.

Da es jetzt Zeit für die Abstimmungsstunde ist, wird die Aussprache unterbrochen und am nächsten Tag wiederaufgenommen (*Teil I Punkt 20 des Protokolls vom 17. Juni 1988*).

VORSITZ: LORD PLUMB

Präsident

10. Schriftliche Erklärungen (Artikel 65 der Geschäftsordnung)

Der Präsident teilt dem Parlament mit, daß die schriftliche Erklärung von Frau Veil, Frau Fullet, den Herren Formigoni, Tuckman, Moravia, van der Lek, Frau Larive, den Herren Ford, Suarez Gonzalez und Frau Marinaro zum Kampf gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus (Dok. 8/88) 271 Unterschriften erhalten hat und gemäß Artikel 65 Absatz 4 der Geschäftsordnung den Adressaten übermittelt wird (*siehe Anlage II*).

ABSTIMMUNGSSTUNDE

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmungsstunde.

Es spricht Herr McGowan, Vorsitzender des Ausschusses für Entwicklung, der unter Bezugnahme auf die laut Tagesordnung vorgesehene Reihenfolge der Abstimmung beantragt, daß vor den drei Berichten Patterson über den Bericht Marck (Dok. A 2-43/88) abgestimmt werden soll (Dok. A 2-94, 95 und 96/88).

Der Präsident teilt mit, daß die Fraktionsvorsitzenden und er selbst diese Frage bereits am Montag vormittag geprüft und beschlossen hatten, keine Änderungen zur Reihenfolge der Abstimmungen vorzuschlagen, womit sich das Haus einverstanden erklärt hatte.

Es spricht Herr Saby zu Änderungsantrag Nr. 3 zum Bericht Marck.

11. Änderung von Artikel 29 der Geschäftsordnung (Abstimmung) ⁽¹⁾

(Bericht Bru Puron — Dok. A 2-60/88)

Es spricht Herr Rogalla.

⁽¹⁾ Falls nicht anders angegeben, wurden die Änderungsanträge vom Ausschuß für Geschäftsordnung eingereicht.

— *Geschäftsordnung:*

Titel des Artikels 29:

Änderungsantrag Nr. 1 (zum Titel): angenommen.

Neuer Punkt A Absatz 1:

Änderungsantrag Nr. 5 von Herrn Newton Dunn im Namen der ED-Fraktion: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 1 (Teil zu Absatz 1): die ED-Fraktion hat gesonderte Abstimmung beantragt:

— ohne die Worte: „innerhalb von dreißig Tagen“: angenommen.

— diese Worte: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Es spricht Herr Herman.

Neuer Punkt A Absatz 2:

Änderungsantrag Nr. 1 (zu Absatz 2 Unterabsatz 1): abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 6 von Herrn Newton Dunn im Namen der ED-Fraktion: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 2/rev.: angenommen.

Entsprechender Teil in Änderungsantrag Nr. 1: hinfällig.

Neuer Punkt A Absatz 3:

Änderungsantrag Nr. 1 (zu Absatz 3): durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 7 von Herrn Newton Dunn im Namen der ED-Fraktion: abgelehnt.

Neuer Punkt A Absatz 4:

Änderungsantrag Nr. 1 (zu Absatz 4 Unterabsatz 1): abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 3/rev. von Herrn Segre im Namen des Institutionellen Ausschusses: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 1 (zu Absatz 4 Unterabsatz 2): abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 4/rev. von Herrn Segre im Namen des Institutionellen Ausschusses: angenommen.

— *Vorschlag für einen Beschluß:*

Erklärungen zur Abstimmung:

Es spricht Herr Herman.

Das Parlament nimmt den Beschluß durch namentliche Abstimmung (EVP) an:

Mittwoch, 15. Juni 1988

Abstimmende: 341,
Für: 310,
Gegen: 27,
Enthaltungen: 4.

(Teil II, Punkt 1).

12. Gemeinschaftsprogramm DRIVE (Abstimmung)** II

(Empfehlung für die 2. Lesung — Dok. A 2-82/88)

— *Gemeinsamer Standpunkt des Rates* (Dok. C 2-54/88):

Änderungsanträge Nrn. 1 bis 6 des Ausschusses für Energie (auf Vorschlag des Präsidenten wurde *en bloc* abgestimmt): angenommen.

Der gemeinsame Standpunkt wird somit geändert (Teil II Punkt 2).

13. Gemeinschaftsaktion DELTA (Abstimmung)** II

(Empfehlung für die 2. Lesung — Dok. A 2-84/88)

— *Gemeinsamer Standpunkt des Rates* (Dok. C 2-58/88):

Änderungsanträge Nrn. 1 und 2 des Ausschusses für Energie (auf Vorschlag des Präsidenten wurde *en bloc* abgestimmt): angenommen.

Der gemeinsame Standpunkt wird somit geändert (Teil II Punkt 3).

14. Internationale Zusammenarbeit und notwendiger wissenschaftlicher Austausch (Abstimmung)** II

(Empfehlung für die 2. Lesung — Dok. A 2-93/88)

— *Gemeinsamer Standpunkt des Rates* (Dok. C 2-56/88):

Änderungsantrag Nr. 1 von Herrn Linkohr im Namen der Sozialistischen Fraktion: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 3: hinfällig.

Änderungsantrag Nr. 2/rev. desselben Verfassers: angenommen.

Der gemeinsame Standpunkt wird somit geändert (Teil II Punkt 4).

15. Forschungsprogramm auf dem Gebiet der Biotechnologie (Abstimmung)** II

(Empfehlung für die 2. Lesung — Dok. A 2-87/88)

— *Gemeinsamer Standpunkt des Rates* (Dok. C 2-57/88):

Änderungsantrag Nr. 1 vom Ausschuß für Energie: durch elektronische Abstimmung angenommen (266 für, 19 gegen, 61 Enthaltungen).

Änderungsantrag Nr. 2 desselben Ausschusses: durch namentliche Abstimmung (Regenbogen-Fraktion): abgelehnt:

Abstimmende: 336,
Für: 182,
Gegen: 89,
Enthaltungen: 65.

Änderungsantrag Nr. 3 desselben Ausschusses: durch namentliche Abstimmung (Regenbogen-Fraktion) abgelehnt:

Abstimmende: 330,
Für: 250,
Gegen: 4,
Enthaltungen: 76.

Änderungsantrag Nr. 4 von Herrn Papoutsis im Namen des Haushaltsausschusses: angenommen.

Der gemeinsame Standpunkt wird somit geändert (Teil II Punkt 5).

16. F&E-Programm auf dem Gebiet der Metrologie und chemischen Analysen (Abstimmung)** II

(Empfehlung für die 2. Lesung — Dok. A 2-83/88)

— *Gemeinsamer Standpunkt des Rates* (Dok. C 2-55/88):

Änderungsanträge Nrn. 1 und 2 des Ausschusses für Energie: auf Vorschlag des Präsidenten wurde *en bloc* abgestimmt: angenommen.

Der gemeinsame Standpunkt wird somit geändert (Teil II Punkt 6).

17. Zusatzprotokolle zu dem Kooperationsabkommen EWG/Marokko — Abkommen über die Fischereibeziehungen zu Marokko (Abstimmung)**/*

(Berichte Patterson — Dok. A 2-94, 95 und 96/88 und Bericht Marck — Dok. A 2-43/88)

— *Bericht Patterson* (Dok. A 2-94/88):

Erklärungen zur Abstimmung:

Es sprechen die Herren Patterson, Berichterstatter, Telkämper, Frau Dury, Frau Cinciari Rodano, die den

Mittwoch, 15. Juni 1988

zuvor von Herrn McGowan gestellten Antrag, zunächst über den Bericht Marck und dann über die drei Berichte Patterson abzustimmen, wiederholt, Frau Simons, die sich diesem Antrag anschließt, die Herren Arndt, der sich gegen den Antrag ausspricht, McGowan, zunächst für eine Stimmerklärung und anschließend zur Wiederholung seines Antrags, Lataillade, der sich dagegen ausspricht.

— *Vorschlag zur Zustimmung:*

Durch namentliche Abstimmung (Soz.): angenommen:

Abstimmende: 354,
Für: 299,
Gegen: 14,
Enthaltungen: 41.

(Teil II, Punkt 7 a)).

Es spricht Herr Papakyriazis.

Bericht Patterson (Dok. A 2-95/88):

— *Vorschlag zur Zustimmung:*

Durch namentliche Abstimmung (Soz.): angenommen.

Abstimmende: 350,
Für: 304,
Gegen: 11,
Enthaltungen: 35.

(Teil II, Punkt 7 b)).

Bericht Patterson (Dok. A 2-96/88):

— *Vorschlag zur Zustimmung:*

Durch namentliche Abstimmung (Soz.): angenommen.

Abstimmende: 344,
Für: 304,
Gegen: 11,
Enthaltungen: 29.

(Teil II Punkt 7 c)).

Bericht Marck (Dok. A 2-43/88):

— *Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(88) 146 endg. — Dok. C 2-30/88:*

Zweite Erwägung:

Änderungsantrag Nr. 1 vom Ausschuß für Landwirtschaft: angenommen.

Artikel 2:

Änderungsantrag Nr. 2 desselben Ausschusses: angenommen.

Der so geänderte Vorschlag der Kommission wird gebilligt (Teil II Punkt 7 d)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Änderungsantrag Nr. 3 von Frau Simons: auf der Grundlage von Artikel 35 Absatz 5 der Geschäftsordnung für unzulässig erklärt.

Erklärungen zur Abstimmung:

Es sprechen die Herren Marinho im Namen der portugiesischen Mitglieder der Sozialistischen Fraktion und Telkämper.

Die Sozialistische Fraktion hat namentliche Abstimmung beantragt:

Abstimmende: 349,
Für: 304,
Gegen: 13,
Enthaltungen: 32.

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 7 d)).

18. Insider-Geschäfte (Abstimmung)** I

(Bericht Hoon — Dok. A 2-55/88)

— *Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(87) 111 endg. — Dok. C 2-86/87:(¹)*

Präambel:

Änderungsantrag Nr. 1: angenommen.

Erste Erwägung:

Änderungsantrag Nr. 2: angenommen.

Artikel 1 Absatz 1:

Änderungsantrag Nr. 20 von Sir Fred Catherwood im Namen des Ausschusses für Wirtschaft: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 3: angenommen.

Artikel 1 Absatz 2:

Änderungsantrag Nr. 4: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 21 von Sir Fred Catherwood im Namen des Ausschusses für Wirtschaft: abgelehnt.

(¹) Falls nicht anders angegeben, wurden die Änderungsanträge vom Ausschuß für Recht eingereicht.

Mittwoch, 15. Juni 1988

Artikel 2:

Änderungsantrag Nr. 22 desselben Verfassers: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 5: durch namentliche Abstimmung (EVP) angenommen:

Abstimmende: 311,
Für: 305,
Gegen: 3,
Enthaltungen: 3.

Artikel 3 Absatz 1:

Änderungsantrag Nr. 23 von Sir Fred Catherwood im Namen des Ausschusses für Wirtschaft: abgelehnt.

Artikel 3 Absatz 2:

Änderungsantrag Nr. 6: angenommen.

Artikel 6:

Änderungsantrag Nr. 16: zurückgezogen.

Änderungsantrag Nr. 7: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 8: durch namentliche Abstimmung (EVP) angenommen:

Abstimmende: 304,
Für: 301,
Gegen: 0,
Enthaltungen: 3.

Artikel 7:

Änderungsantrag Nr. 17 von Herrn Lataillade im Namen der SdED-Fraktion: abgelehnt.

Artikel 8 Absatz 2:

Änderungsantrag Nr. 9: angenommen.

Artikel 9 Absatz 1:

Änderungsanträge Nrn. 10 und 18: über diese Änderungsanträge wurde nicht abgestimmt, da es sich nur um sprachliche Anpassungen handelt.

Artikel 10:

Änderungsantrag Nr. 11: durch namentliche Abstimmung (EVP) angenommen:

Abstimmende: 315,
Für: 312,
Gegen: 1,
Enthaltungen: 2.

Artikel 11:

Änderungsantrag Nr. 19: zurückgezogen.

Änderungsantrag Nr. 12: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 14 von Herrn Garcia Amigo: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 15 desselben Verfassers: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 13: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 8*).

Es spricht Herr Hoon, Berichterstatter, der von der Kommission wissen möchte, welche Haltung sie zu den angenommenen Änderungsanträgen einnimmt, und Lord Cockfield, *Vizepräsident der Kommission*, der darauf antwortet.

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Erklärungen zur Abstimmung

Es sprechen die Herren Wedekind, Janssen van Raay im Namen der EVP-Fraktion und Hoon.

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 8*).

19. Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung (Abstimmung)** II

(Empfehlung für die 2. Lesung — Dok. A 2-100/88)

— *Gemeinsamer Standpunkt des Rates (Dok. C 2-65/88):*

Der Präsident erklärt den gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (*Teil II Punkt 9*).

20. Haushaltsverfahren — eigene Mittel (Abstimmung)*

(Berichte Dankert — Dok. A 2-116/88 und 2. Bericht Langes — Dok. A 2-109/88*)

Bericht Dankert (Dok. A 2-116/88):

— *EntschlieÙungsantrag:*

Erklärungen zur Abstimmung:

Es spricht Herr Pranchère im Namen der französischen Mitglieder der Kommunistischen Fraktion.

Die Sozialistische Fraktion hat namentliche Abstimmung beantragt:

Abstimmende: 319,
Für: 300,
Gegen: 15,
Enthaltungen: 4.

Mittwoch, 15. Juni 1988

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 9 a*)).

2. Bericht Langes (Dok. A 2-109/88):

— Vorschlag für einen Beschluß — Dok. KOM(88) 137 endg. — Dok: C 2-21/88: (1)

Vierte und achte Erwägung:

Änderungsanträge Nrn. 1 und 2 (auf Vorschlag des Präsidenten wird *en bloc* abgestimmt): angenommen.

Erwägung zehn:

Änderungsanträge Nr. 9 von Herrn Colom i Naval: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 3: hinfällig.

Artikel 2 Absätze 1 und 3:

Änderungsanträge Nrn. 4 und 5 (auf Vorschlag des Präsidenten wird *en bloc* abgestimmt): angenommen.

Artikel 2 Absatz 4:

Änderungsantrag Nr. 6: Die Sozialistische Fraktion hat eine Abstimmung nach getrennten Teilen beantragt:

Text ohne die Worte „die von einem unabhängigen Gutachtergremium überwacht werden“: angenommen.

Diese Worte: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 10: hinfällig.

(Änderungsantrag Nr. 8 wurde von Herrn Colom i Naval zurückgezogen.)

Artikel 7:

Änderungsantrag Nr. 11: angenommen.

Artikel 8:

Änderungsanträge Nrn. 12 und 13 von Herrn Schön im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle (auf Vorschlag des Präsidenten wurde *en bloc* abgestimmt): angenommen.

Artikel 10:

Änderungsantrag Nr. 7: angenommen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 9 b*)).

— Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 9 b*)).

(1) Falls nicht anders angegeben, wurden die Änderungsanträge vom Haushaltsausschuß eingereicht.

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

(Die Sitzung wird um 18.10 Uhr bis zur Fragestunde unterbrochen und um 18.15 Uhr wiederaufgenommen.)

VORSITZ: HERR BARON CRESPO

Vizepräsident

21. Fragestunde (Anfragen an die Kommission)

Nach der Tagesordnung folgt die Fortsetzung und das Ende der Fragestunde.

Anfragen an die Kommission

Anfrage Nr. 36 von Herrn Wijsenbeek: Lage der Binnenschifffahrt

Herr Clinton Davis, *Mitglied der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Herren Wijsenbeek und Cornelissen.

Anfrage Nr. 37 von Herrn Elliott: Verbrauchersicherheit

Herr Varfis, *Mitglied der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von Herrn Elliott und Frau Jackson.

Anfrage Nr. 38 von Frau Ewing: Fangquoten für Fisch

Herr Cardoso e Cunha, *Mitglied der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von Frau Ewing, Herrn McCartin, Sir James Scott-Hopkins und Herr Falconer.

Die Anfrage Nr. 39 wird schriftlich beantwortet, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Anfrage Nr. 40 von Herrn McCartin: Landwirtschaftliche Entwicklung in den am stärksten benachteiligten Gebieten Irlands

Lord Cockfield, *Vizepräsident der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn McCartin.

Anfrage Nr. 41 von Frau Garcia Arias: Zusammenarbeit mit den Philippinen

Herr Marin, *Vizepräsident der Kommission*, beantwortet die Anfrage.

Es spricht Herr Arbeloa Muru, der die Verfasserin vertritt.

Die Anfrage Nr. 42 von Herrn Raftery wurde vom Verfasser zurückgezogen.

Mittwoch, 15. Juni 1988

Anfrage Nr. 43 von Frau Jackson: Durchführung der EG-Rechtsvorschriften

Herr Varfis beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von Frau Jackson und Herrn McMahon.

Anfrage Nr. 44 von Frau Castle: Eurocard für Senioren

Herr Marin beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von Frau Castle, Frau Banotti, Frau Jackson und Herrn McMahon

Die Anfrage Nr. 45 von Herrn Schmid wird schriftlich beantwortet, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Anfrage Nr. 46 von Herrn Jackson: Verfahren zur Konsultation über Löhne und Arbeitsbedingungen

Herr Christophersen beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Jackson

Anfrage Nr. 47 von Herrn Bird: Künftiger Zugverkehr durch den Ärmelkanal-Tunnel

Lord Cockfield beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von Herrn Bird, Frau Jackson, den Herren Pearce, Habsburg und Frau Castle.

Anfrage Nr. 48 von Herrn Adam: Einsatz von Erdgas in Kraftwerken

Lord Cockfield beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Adam.

Anfrage Nr. 49 von Herrn Medina Ortega: Zollkontingente für Blumen und Pflanzen mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln

Herr Christophersen, *Vizepräsident der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Herren Medina Ortega und Seligman.

Anfrage Nr. 50 von Sir James Scott-Hopkins: Gründung landwirtschaftlicher Vertriebsgenossenschaften

Herr Christophersen beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von Sir James Scott-Hopkins, den Herren Dessylas und Pearce.

Anfrage Nr. 51 von Herrn Gasóliba i Böhm: Schwankungen der Preise für Trockenfrüchte in der EWG

Herr Christophersen beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Herren Gasóliba i Böhm und Dessylas.

Anfrage Nr. 52 von Herrn Negri wird schriftlich beantwortet, da der Verfasser nicht anwesend ist

Anfrage Nr. 53 von Herrn Habsburg: Angebliche Anwesenheit eines Vertreters der Kommission bei einer Veranstaltung der Polisario-Bewegung

Herr Clinton Davis beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Herren Habsburg und Pranchère.

Die Anfragen Nrn. 54 von Frau Dury und 55 von Herrn Nitsch werden schriftlich beantwortet, da die Verfasser nicht anwesend sind.

Anfrage Nr. 56 von Herrn Christensen: Dänische Exporteinbußen wegen Milchmangels

Herr Christophersen beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Christensen.

Der Präsident erklärt die Fragestunde für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Fragen, die nicht geprüft wurden, schriftlich beantwortet werden.

22. Weiterbehandlung der Stellungnahme des Parlaments durch die Kommission

Der Präsident weist darauf hin, daß die Mitteilung der Kommission über die Weiterbehandlung der Stellungnahmen des Parlaments, die während der April- und Mai-Tagung 1988 angenommen wurden, verteilt worden ist ⁽¹⁾.

Der Präsident stellt fest, daß niemand das Wort ergreifen will.

23. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident teilt mit, daß die Tagesordnung für die Sitzung am Donnerstag, 16. Juni 1988, wie folgt festgelegt wurde:

10.00 bis 13.00 Uhr, 15.00 bis 20.00 Uhr und 21.00 bis 24.00 Uhr:

- Vorlage des Haushaltsvorentwurfs für 1989,
- Gemeinsame Aussprache über fünf Berichte (Dankert, Price, Christodoulou, Scrivener und Stevenson) über den Haushalt und die Agrarpolitik*,
- Bericht Planas Puchades über die Rolle des EP in der Außenpolitik,
- Bericht Saby über die Lage in Chile;

15.00 Uhr:

- Gemeinsame Aussprache über eine Erklärung des Rates zur Halbjahrestätigkeit der Ratspräsidentschaft und über einen Bericht Ercini über die Beziehungen EWG/COMECON,
- Gemeinsame Aussprache über fünf mündliche Anfragen zu Mittelamerika,

⁽¹⁾ Siehe Anlage zum Ausführlichen Stimmungsbericht vom 15. Juni 1988.

Mittwoch, 15. Juni 1988

— Mündliche Anfragen zu den Beziehungen EWG/EFTA,

— gegebenenfalls Fortsetzung der Tagesordnung vom Vormittag,

— Gemeinsame Aussprache über einen Bericht Catherwood und vier mündliche Anfragen zu den Kosten des Nicht-Europa und zum Binnenmarkt (Fortsetzung der Aussprache),

— Bericht Roberts zum Protektionismus in den Beziehungen EWG/USA;

18.30 Uhr:

— Abstimmungen über die Entschließungsanträge, zu denen die Aussprache abgeschlossen ist;

22.00 bis 24.00 Uhr:

Dringlichkeitsdebatte (1).

(1) Über die Texte wird nach Abschluß jeder Aussprache abgestimmt.

(Die Sitzung wird um 19.50 Uhr geschlossen).

Enrico VINCI
Generalsekretär

Horst SEEFELD
Vizepräsident

Mittwoch, 15. Juni 1988

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Änderung von Artikel 29 der Geschäftsordnung

— Dok. A2-60/88

BISHERIGER TEXT

NEUER TEXT

TEXT DER GESCHÄFTSORDNUNG

Jährlicher Gesamtbericht der Kommission und Jahresgesetzgebungsprogramm.

Artikel 29

1. Der jährliche Gesamtbericht der Kommission über die Tätigkeit der Gemeinschaften wird sofort nach seiner Veröffentlichung verteilt.

2. Seine verschiedenen Teile werden den zuständigen Ausschüssen übermittelt.

3. Die gemäß Absatz 2 befaßten Ausschüsse müssen nicht unbedingt Bericht erstatten. Jeder Ausschuß kann bestimmte wesentliche Probleme, die im Gesamtbericht behandelt werden, nach einem der bestehenden Verfahren vor das Plenum bringen, wenn er es für erforderlich hält, daß das Parlament dazu Stellung nimmt.

4. Nach der Vorlage des Jahresprogramms der Kommission und der Aussprache darüber im Parlament einigen sich das Erweiterte Präsidium und die Kommission auf ein Jahresgesetzgebungsprogramm und einen Zeitplan für die Vorlage durch die Kommission und die Prüfung durch das Parlament von Vorschlägen, die die Kommission dem Rat unterbreiten will.

Vertrauensvotum für die neue Kommission. Jährlicher Gesamtbericht der Kommission und Jahresgesetzgebungsprogramm.

Artikel 29

A.

1. Das Erweiterte Präsidium gibt eine vorherige Stellungnahme zur Ernennung des Präsidenten der Kommission ab, nachdem es den amtierenden Präsidenten des Europäischen Rates dazu gehört hat.

Für diese Stellungnahme gelten die Bestimmungen der Artikel 23 und 24, wobei die in Artikel 25 Absatz 1 vorgesehene Sonderregelung zur Anwendung kommen kann.

2. Das Parlament gibt gegenüber der neuen Kommission ein Vertrauensvotum ab. Das Vertrauen wird der Kommission mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgesprochen.

3. Nachdem den Mitgliedern der Kommission das Vertrauen des Parlaments ausgesprochen worden ist, übernehmen sie vor dem Gerichtshof die in Artikel 10 des Vertrags zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorgesehene feierliche Verpflichtung.

Der Präsident des Parlaments ist bei dieser feierlichen Verpflichtung anwesend oder vertreten.

B.

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

Mittwoch, 15. Juni 1988

— Dok. A2-60/88

BESCHLUSS**zur Änderung von Artikel 29 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments***Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der von den Herren Ercini und Herman eingereichten Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung (Dok. B2-1623/86 und Dok. B2-131/87),
- unter Hinweis auf seine Beschlüsse, insbesondere die Entschließung vom 17. April 1980 ⁽¹⁾ und den Entwurf eines Vertrags zur Gründung der Europäischen Union, gebilligt durch die Entschließung vom 14. Februar 1984 ⁽²⁾, wie auch die Entschließungen vom 15. Januar 1985 ⁽³⁾ und vom 19. Februar 1987 ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf Artikel 10 des Vertrags zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die vom Europäischen Rat in Stuttgart unterzeichnete Feierliche Erklärung zur Europäischen Union ⁽⁶⁾,
- in der Erwägung, daß es anlässlich der Anpassung der Geschäftsordnung des Parlaments an die Erfordernisse der Anwendung der durch die Einheitliche Europäische Akte eingeführten Reformen der Verträge allgemein für angebracht gehalten wurde, in die Geschäftsordnung auch alle weiteren Neuerungen aufzunehmen, die in der Verfahrensweise des Parlaments infolge anderer Rechtsquellen der Europäischen Gemeinschaft und seiner eigenen Entschlüsse erfolgt sind,
- in der Erwägung, daß die Debatte und das Vertrauensvotum, denen sich die Kommission anlässlich ihrer Ernennung und der alle zwei Jahre stattfindenden Erneuerung sowohl in bezug auf sich selbst als auch in bezug auf ihr Programm stellt, eine parlamentarische Praxis bilden, die durch Rechtsquellen der Europäischen Gemeinschaft verbürgt und durch ihre eigene Wiederholung konsolidiert ist,
- in der Erwägung, daß diese Frage im Rahmen von Kapitel VI der Geschäftsordnung des Parlaments geregelt werden kann, und zwar konkret innerhalb des Textes ihres Artikels 29, mit Hilfe der Einfügung eines ersten Absatzes A., der den neu einzufügenden Text umfaßt, mit anschließender Beibehaltung des bisherigen Wortlauts von Artikel 29 als Absatz B., dies alles unter einer für die neue Regelung geeigneten Randbezeichnung dieses Artikels,
- unter Hinweis auf Artikel 132 der Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität sowie der Stellungnahme des Institutionellen Ausschusses (Dok. A2-60/88),

1. beschließt, die obengenannte Änderung in seine Geschäftsordnung zu übernehmen;
2. beauftragt seinen Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß die Texte in ihrer geänderten Fassung in den neun Amtssprachen der Gemeinschaft übereinstimmen;
3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat, der Kommission und dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zur Information zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 117 vom 12.5.1980, S. 52

⁽²⁾ ABl. Nr. C 77 vom 9.3.1984, S. 53

⁽³⁾ ABl. Nr. C 46 vom 18.2.1985, S. 19

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 76 vom 23.3.1987, S. 135

⁽⁵⁾ Bull. EG 1986-0, S. 147

⁽⁶⁾ Bull. EG Nr. 6/1983, S. 24

Mittwoch, 15. Juni 1988

2. Gemeinschaftsprogramm DRIVE ** II

— Dok. A2-82/88

BESCHLUSS
(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)**betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Entscheidung des Rates über ein Gemeinschaftsprogramm auf dem Gebiet der Informationstechnologie und Telekommunikation im Straßenverkehr — DRIVE (Dedicated Road Infrastructure for Vehicle Safety in Europe)***Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (Dok. C2-54/88),
 - in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,
1. hat die nachstehenden Änderungen am Gemeinsamen Standpunkt vorgenommen;
 2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES**ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS****ÄNDERUNG Nr. 1***Nach der 21. Erwägung ist folgende neue Erwägung einzufügen:***In der Definitionsphase von PROMETHEUS (EUREKA) wurde festgestellt, daß die an diesem Kooperationsabkommen Beteiligten in bezug auf die Definition pränormativer und vorwettbewerblicher Arbeit im Zusammenhang mit Straßeninfrastruktursystemen und was die Fortsetzung vorwettbewerblicher Gemeinschaftsforschung in Programmen mit Kostenteilung anbelangt, auf die Gemeinschaft angewiesen sind.****ÄNDERUNG Nr. 2***Nach der 21. Erwägung ist folgende neue Erwägung einzufügen:***Gemeinschaftsunternehmen, die nicht am Programm DRIVE oder an damit zusammenhängenden EUREKA-Vorhaben teilnehmen, müssen in die Lage versetzt werden, sich die Ergebnisse von DRIVE-Vorhaben in gleichem Maße zunutze machen zu können wie Unternehmen, die nur an Vorhaben im Zusammenhang mit EUREKA teilnehmen.****ÄNDERUNG Nr. 3***Artikel 1a (neu)***Gemeinschaftsunternehmen, die nicht am Programm DRIVE oder an damit zusammenhängenden EUREKA-Vorhaben beteiligt sind, können sich die Ergebnisse dieser DRIVE-Vorhaben in gleichem Maße und zu einem ebenso frühen Zeitpunkt zunutze machen wie Unternehmen, die nur an Vorhaben im Zusammenhang mit EUREKA beteiligt sind.**

Mittwoch, 15. Juni 1988

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES

Artikel 8 Absatz 3

3. Die Kommission erläßt die vorgeschlagenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

Entsprechen die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat innerhalb einer Frist, die mit dem Tage seiner Befassung beginnt und in keinem Fall zwei Monate überschreiten darf, keinen Beschluß gefaßt, so trifft in den Fällen des Artikels 6 Absatz 4 die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen.

3. Gemeinschaftsaktion DELTA ** II

— Dok. A2-84/88

BESCHLUSS

(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Entscheidung über eine Gemeinschaftsaktion auf dem Gebiet der Lerntechnologie — DELTA (Development of European Learning through technological advance) — Pilotaktion

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (Dok. C2-58/88),
- in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

ÄNDERUNG Nr. 4*Artikel 1b (neu)*

Nicht in das Gemeinschaftsprogramm einbezogene Forschungsvorhaben, die technologisch in die DRIVE-Forschungsvorhaben integriert sind, werden in der Regel aufgrund von Verträgen mit Unternehmen, einschließlich Klein- und Mittelbetrieben, unter Mitwirkung von mindestens zwei unabhängigen Partnerunternehmen, die nicht alle im gleichen Staat niedergelassen sind, durchgeführt.

ÄNDERUNG Nr. 5*Artikel 5 Absatz 2a (neu)*

2a. Die endgültige Gesamthöhe der Mittel richtet sich nach den Mitteln, die jährlich von der Haushaltsbehörde nach Maßgabe der tatsächlichen Erfordernisse festgelegt werden.

ÄNDERUNG Nr. 6*Artikel 8 Absatz 3*

3. Die Kommission verabschiedet Maßnahmen, die unmittelbar in Kraft treten. Entsprechen diese Maßnahmen jedoch nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie von der Kommission unverzüglich dem Rat übermittelt. In diesem Fall kann:

die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen für höchstens zwei Monate, vom Zeitpunkt der Übermittlung an gerechnet, aussetzen;

der Rat innerhalb der im vorangehenden Unterabsatz festgelegten Frist mit qualifizierter Mehrheit eine abweichende Entscheidung treffen.

Mittwoch, 15. Juni 1988

1. hat die nachstehenden Änderungen am Gemeinsamen Standpunkt vorgenommen;
2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES

Artikel 8 Absatz 3

3. Die Kommission genehmigt die vorgeschlagenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

Entsprechen die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat innerhalb einer Frist, die keinesfalls mehr als zwei Monate ab der Vorlage beim Rat betragen darf, keinen Beschluß gefaßt, so genehmigt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen in Fragen, die unter Artikel 6 Absatz 3 fallen.

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

ÄNDERUNG Nr. 1*Artikel 5 Absatz 2a (neu)*

2a. Die endgültige Höhe der Mittel sowie die Zahl der Bediensteten werden von der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens entsprechend dem tatsächlichen Bedarf festgelegt.

ÄNDERUNG Nr. 2*Artikel 8 Absatz 3*

3. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten.

Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einem Monat von dieser Mitteilung an verschieben.

Der Rat kann innerhalb des in dem vorgenannten Unterabsatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

4. Internationale Zusammenarbeit und notwendiger wissenschaftlicher Austausch ** II

— Dok. A2-93/88

BESCHLUSS
(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses zur Festlegung eines Plans für die Stimulierung der internationalen Zusammenarbeit und des für die europäischen Forscher notwendigen wissenschaftlichen Austauschs (1988-1992) (SCIENCE)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (Dok. C2-56/88),
- in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,

1. hat die nachstehenden Änderungen am Gemeinsamen Standpunkt vorgenommen;
2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Mittwoch, 15. Juni 1988

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES

Artikel 5 Absatz 2

Diese Abkommen, denen das Kriterium des gegenseitigen Vorteils zugrundeliegt, werden vom Rat geschlossen, der nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit entscheidet.

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

ÄNDERUNG Nr. 1

Artikel 3 Absatz 2a (neu)

2a. Die endgültige Höhe der Mittel sowie die Zahl der Bediensteten werden von der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens entsprechend dem tatsächlichen Bedarf festgelegt.

ÄNDERUNG Nr. 2

Artikel 5 Absatz 2

Diese Abkommen, denen das Kriterium des gegenseitigen Vorteils zugrundeliegt, werden vom Rat **in Zusammenarbeit mit dem Parlament gemäß Artikel 130q Absatz 2** abgeschlossen.

5. Forschungsaktionsprogramm auf dem Gebiet der Biotechnologie ** II

— Dok. A2-87/88

BESCHLUSS

(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses zur Revision des mehrjährigen Forschungs-Aktionsprogramms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Biotechnologie

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (Dok. C2-57/88),
 - in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,
1. hat die nachstehenden Änderungen am Gemeinsamen Standpunkt vorgenommen;
 2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES

Erwägung 6

Jeglicher Anwendung, die mit einer in großem Maßstab erfolgenden planmäßigen Freisetzung von durch genetische Veränderung entstandenen Organismen verbunden ist, müssen experimentelle Forschungsarbeiten vorangehen, und die Anwendung selbst muß gemäß den bestehenden Sicherheitsvorschriften erfolgen.

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

ÄNDERUNG Nr. 1

Erwägung 6

Eine unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften betriebene experimentelle Forschung ist unverzichtbare Voraussetzung für jede Anwendung, die die beabsichtigte Freisetzung von durch genetische Verfahren entstandenen Organismen einschließt.

Mittwoch, 15. Juni 1988

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Artikel 2

Die für die Durchführung des Programms als erforderlich veranschlagten Mittel werden von 55 Mio ECU auf 75 Mio ECU erhöht. Diese Erhöhung um 20 Mio ECU wird zur Intensivierung und Ausweitung der im Anhang genannten Tätigkeiten der biotechnologischen Forschung verwendet und schließt Personalausgaben für weitere 5 Bedienstete ein.

ÄNDERUNG Nr. 4*Artikel 2*

Die für die Durchführung des Programms als erforderlich veranschlagten Mittel werden von 55 Mio ECU auf 75 Mio ECU erhöht. Diese Erhöhung um 20 Mio ECU wird zur Intensivierung und Ausweitung der im Anhang genannten Tätigkeiten der biotechnologischen Forschung verwendet und schließt Personalausgaben für weitere 5 Bedienstete ein.

Die endgültige Höhe der Mittel sowie die Zahl der Bediensteten werden von der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs festgelegt.

6. F & E-Programm auf dem Gebiet der Metrologie und chemischen Analysen ** II

— Dok. A2-83/88

BESCHLUSS

(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Entscheidung (EWG) des Rates über ein Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Metrologie und chemischen Analysen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft 1988-1992 (Referenzbüro der Gemeinschaft — BCR)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (Dok. C2-55/88),
 - in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,
1. hat die nachstehenden Änderungen am Gemeinsamen Standpunkt vorgenommen;
 2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Artikel 2

Die zur Durchführung des Programms (1988-1992) erforderlichen Finanzmittel belaufen sich einschließlich der Ausgaben für 32 Bedienstete auf 59,2 Mio ECU.

ÄNDERUNG Nr. 1*Artikel 2*

Die zur Durchführung des Programms (1988-1992) erforderlichen Finanzmittel belaufen sich einschließlich der Ausgaben für 32 Bedienstete auf 59,2 Mio ECU. Der Gesamtbetrag der Mittel wird auf der Grundlage der von der Haushaltsbehörde unter Berücksichtigung der tatsächlichen Erfordernisse jedes Jahr zugeteilten Mittel endgültig berechnet.

Mittwoch, 15. Juni 1988

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES*Artikel 4 Absatz 2*

2. Diese Abkommen, für die das Kriterium des beiderseitigen Nutzens gilt, werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit nach *Anhörung des Europäischen Parlaments* geschlossen.

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS**ÄNDERUNG Nr. 2***Artikel 4 Absatz 2*

2. Diese Abkommen, für die das Kriterium des beiderseitigen Nutzens gilt, werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit **in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament** abgeschlossen.

7. Zusatzprotokolle zu dem Kooperationsabkommen EWG/Marokko — Abkommen über die Fischereibeziehungen zu Marokko * / ***

a) **Dok. A2-94/88****ZUSTIMMUNG**

zum Abschluß eines Protokolls über finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Empfehlung der Kommission an den Rat (KOM(88) 168 endg.),
- vom Rat gemäß Artikel 238 Absatz 2 des EWG-Vertrags im Rahmen des Verfahrens zum Abschluß eines Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko konsultiert (Dok. C2-67/88),

stimmt dem Abschluß des Protokolls zu.

b) **Dok. A2-95/88****ZUSTIMMUNG**

zu dem Protokoll zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Empfehlung der Kommission an den Rat (KOM(88) 168 endg.),
- vom Rat gemäß Artikel 238 Absatz 2 des EWG-Vertrags im Rahmen des Verfahrens zum Abschluß eines Protokolls zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft konsultiert (Dok. C2-67/88),

stimmt dem Abschluß des Protokolls zu.

Mittwoch, 15. Juni 1988

c) Dok. A2-96/88

ZUSTIMMUNG

zum Abschluß eines Zusatzprotokolls zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Empfehlung der Kommission an den Rat (KOM(88) 168 endg.),
- vom Rat gemäß Artikel 238 Absatz 2 des EWG-Vertrags im Rahmen des Verfahrens zum Abschluß eines Zusatzprotokolls zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (Dok. C2-67/88),

stimmt dem Abschluß des Protokolls zu.

d) Vorschlag für eine Verordnung — KOM(88) 146 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Verordnung des Rates zum Abschluß des Abkommens über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko und zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen

Präambel unverändert

Erwägung 1 unverändert

Gemäß Artikel 155 Absatz 2 Buchstabe b) der Beitrittsakte beschließt der Rat die geeigneten Modalitäten zur umfassenden oder teilweisen Berücksichtigung der Interessen der Kanarischen Inseln bei den Beschlüssen, die er von Fall zu Fall insbesondere im Hinblick auf den Abschluß von Fischereiabkommen mit Drittländern trifft. Diese Modalitäten sind im vorliegenden Fall festzulegen.

Gemäß Artikel 155 Absatz 2 Buchstabe b) der Beitrittsakte beschließt der Rat die geeigneten Modalitäten zur umfassenden oder teilweisen Berücksichtigung der Interessen der Kanarischen Inseln sowie von Ceuta und Melilla bei den Beschlüssen, die er von Fall zu Fall insbesondere im Hinblick auf den Abschluß von Fischereiabkommen mit Drittländern trifft. Diese Modalitäten sind im vorliegenden Fall festzulegen.

Erwägung 3 unverändert

Artikel 1 unverändert

Artikel 2

Zur Berücksichtigung der Interessen der Kanarischen Inseln gelten das Abkommen sowie — in dem für seine Anwendung erforderlichen Maße — die Bestimmungen der Gemeinsamen Fischereipolitik über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände unter den in Anmerkung 6 im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 570/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in“ oder „Ursprungswaren“ und die Maßnahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungen, die im Warenverkehr zwischen dem Zollgebiet der Gemeinschaft, Ceuta und Melilla und den Kanarischen Inseln anzuwenden sind ⁽¹⁾, festgelegten Voraussetzungen auch für Schiffe unter der Flagge Spaniens, die auf den Kanarischen Inseln ständig in den Registern der zuständigen lokalen Behörden (registros de base) eingetragen sind.

Artikel 2

Zur Berücksichtigung der Interessen der Kanarischen Inseln sowie von Ceuta und Melilla gelten das Abkommen sowie — in dem für seine Anwendung erforderlichen Maße — die Bestimmungen der Gemeinsamen Fischereipolitik über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände unter den in Anmerkung 6 im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 570/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in“ oder „Ursprungswaren“ und die Maßnahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungen, die im Warenverkehr zwischen dem Zollgebiet der Gemeinschaft, Ceuta und Melilla und den Kanarischen Inseln anzuwenden sind ⁽¹⁾, festgelegten Voraussetzungen auch für Schiffe unter der Flagge Spaniens, die auf den Kanarischen Inseln sowie in Ceuta und Melilla ständig in den Registern der zuständigen lokalen Behörden (registros de base) eingetragen sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 1.3.1986, S. 1

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 1.3.1986, S. 1

Mittwoch, 15. Juni 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Artikel 3 und 4 unverändert

— Dok. A2-43/88

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zum Abschluß des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko und zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (⁽¹⁾),
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-30/88),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses sowie des Ausschusses Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-43/88),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat, der Kommission sowie, zur Information, dem Königreich Marokko zu übermitteln.

(¹) KOM(88) 146 endg.

8. Insider-Geschäfte ** I

— Vorschlag für eine Richtlinie — KOM(87) 111 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Vorschriften betreffend Insider-Geschäfte

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf *Artikel 54*,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf *Artikel 100a*,

Restliche Präambel unverändert

(*) ABl. Nr. C 153 vom 11.6.1987, S. 8

Mittwoch, 15. Juni 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages sieht insbesondere vor, daß der Rat, soweit erforderlich, die Schutzbestimmungen koordiniert, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne seines Artikels 58 zweiter Absatz im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten.

Restliche Erwägungen unverändert

Artikel 1

1. Die Mitgliedstaaten untersagen Personen, die in der Ausübung ihres Berufes oder in Erfüllung ihrer Aufgaben eine Insider-Information im Sinne von Artikel 6 erhalten, unter Ausnutzung dieser Insider-Information auf ihrem Hoheitsgebiet entweder selbst oder *über eine andere Person* Wertpapiere zu erwerben oder zu veräußern, die an ihrem Börsenmarkt zum Handel zugelassen sind.

Unterabsätze 2 und 3 unverändert

2. Das in Absatz 1 erster Unterabsatz genannte Verbot *gilt nicht* für den Erwerb oder die Veräußerung von Wertpapieren, die außerhalb des Börsenmarktes ohne Einschaltung eines Berufshändlers erfolgen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten untersagen Personen, die ihren Wohnsitz auf ihrem Hoheitsgebiet haben und anlässlich der Ausübung ihres Berufes oder in Erfüllung ihrer Aufgaben eine Insider-Information erhalten,

- diese Insider-Information einem Dritten weiterzugeben, soweit dies nicht normalerweise in Ausübung ihres Berufs oder in Erfüllung ihrer Aufgabe *geschieht*;
- einem Dritten auf der Grundlage dieser Insider-Information zu empfehlen, am Börsenmarkt zum Handel zugelassene Wertpapiere zu erwerben oder zu veräußern.

Artikel 3

2. Die Mitgliedstaaten untersagen den in Absatz 1 aufgeführten Personen,

- diese Insider-Information einem Dritten weiterzugeben,
- einem Dritten auf der Grundlage dieser Insider-Information zu empfehlen, am Börsenmarkt zum Handel zugelassene Wertpapiere zu erwerben oder zu veräußern.

Artikel 4 und 5 unverändert

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Artikel 100a Absatz 1 sieht insbesondere vor, daß der Rat die Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben, erläßt.

Artikel 1

1. Die Mitgliedstaaten untersagen Personen, die in Ausübung ihres Dienstes, Berufes oder in Erfüllung ihrer Aufgaben eine Insider-Information im Sinne von Artikel 6 erhalten, unter Ausnutzung dieser Insider-Information auf ihrem Hoheitsgebiet entweder selbst oder **indirekt** Wertpapiere zu erwerben oder zu veräußern, die an ihrem Börsenmarkt zum Handel zugelassen sind.

2. **Sofern die Mitgliedstaaten das in Absatz 1 genannte Verbot nicht ausdrücklich aufheben, so gilt es für den Erwerb oder die Veräußerung von Wertpapieren, die außerhalb des Börsenmarktes ohne Einschaltung eines Berufshändlers erfolgen.**

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten untersagen Personen, die ihren Wohnsitz auf ihrem Hoheitsgebiet haben und anlässlich der Ausübung ihres Dienstes, Berufes oder in Erfüllung ihrer Aufgaben eine Insider-Information erhalten,

- a) diese Insider-Information einem Dritten weiterzugeben, soweit sie dazu nicht normalerweise **im Rahmen der Ausübung ihres Dienstes, ihres Berufs oder in Erfüllung ihrer Aufgabe ermächtigt sind**;
- b) einem Dritten auf der Grundlage dieser Insider-Information zu empfehlen, am Börsenmarkt zum Handel zugelassene Wertpapiere zu erwerben oder zu veräußern.

Artikel 3

2. Die Mitgliedstaaten untersagen den in Absatz 1 aufgeführten Personen,

- a) diese Insider-Information einem Dritten weiterzugeben,
- b) einem Dritten auf der Grundlage dieser Insider-Information zu empfehlen, am Börsenmarkt zum Handel zugelassene Wertpapiere zu erwerben oder zu veräußern.

Mittwoch, 15. Juni 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Artikel 6

Als Insider-Information im Sinne dieser Richtlinie gilt eine *nicht allgemein bekannte*, hinreichend präzise Information betreffend einen oder mehrere Emittenten von Wertpapieren oder ein oder mehrere Wertpapiere, *von der angenommen werden kann, daß ihre* Offenlegung geeignet wäre, den Kurs dieses Wertpapiers oder dieser Wertpapiere spürbar zu beeinflussen.

Artikel 6

1. Als Insider-Information im Sinne dieser Richtlinie gilt eine **der Öffentlichkeit nicht zugängliche oder nicht verfügbare**, hinreichend präzise Information betreffend einen oder mehrere Emittenten von Wertpapieren oder ein oder mehrere Wertpapiere, deren Offenlegung geeignet wäre, den Kurs dieses Wertpapiers oder dieser Wertpapiere spürbar zu beeinflussen.

2. Als Offenlegung im Sinne dieser Vorschrift gilt die **tatsächliche Weitergabe von Insider-Information, und zwar so, daß ihre Zugänglichkeit für die Anleger hinreichend gewährleistet ist.**

Artikel 7 unverändert

Artikel 8

2. Die zuständigen Behörden müssen **über alle** für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen Kontroll- und Untersuchungsbefugnisse verfügen.

Artikel 8

2. Die zuständigen Behörden müssen über die für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen Vollmachten und Kontrollbefugnisse verfügen.

Absatz 1 unverändert

Absatz 3 unverändert

Artikel 9 unverändert

Artikel 10

Der durch Artikel 20 der Richtlinie 79/279/EWG des Rates vom 5. März 1979 ⁽¹⁾ zur Koordinierung der Bedingungen für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse eingesetzte Kontaktausschuß hat außerdem folgende Aufgaben:

- a) Erleichterung einer harmonisierten Anwendung dieser Richtlinie durch eine regelmäßige Abstimmung über konkrete Probleme, die sich aus der Umsetzung dieser Richtlinie ergeben könnten und über die ein Gedankenaustausch als nützlich erachtet wird;

Artikel 10

Der durch Artikel 20 der Richtlinie 79/279/EWG des Rates vom 5. März 1979 ⁽¹⁾, zur Koordinierung der Bedingungen für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse eingesetzte Kontaktausschuß hat außerdem folgende Aufgaben:

- a) Erleichterung einer harmonisierten Anwendung dieser Richtlinie — **insbesondere bei den Sanktionen** — durch eine regelmäßige Abstimmung über konkrete Probleme, die sich aus der Umsetzung dieser Richtlinie ergeben könnten und über die ein Gedankenaustausch als nützlich erachtet wird;

Buchstabe b) unverändert

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten legen im einzelnen fest, wie Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften zu ahnden sind.

Artikel 11

1. Die Mitgliedstaaten legen im einzelnen fest, wie Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften zu ahnden sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 66 vom 16.3.1979, S. 21

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 66 vom 16.3.1979, S. 21

Mittwoch, 15. Juni 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

2. Die Kommission schlägt eine Harmonisierung der Sanktionen in jedem einzelnen Mitgliedstaat vor.

3. Zu den zivilrechtlichen Sanktionen im Sinne dieses Artikels gehört die Zahlung einer Entschädigung durch Personen, die von der Verwertung der Insider-Information profitiert haben, an Personen, die nachweisen können, daß sie hierdurch einen Verlust erlitten haben.

Artikel 12 und 13 unverändert

— Dok. A2-55/88

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Koordinierung der Vorschriften betreffend Insider-Geschäfte

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (1),
 - vom Rat gemäß Artikel 54 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-86/87),
 - in der Auffassung, daß Artikel 100a des EWG-Vertrags die angemessene Rechtsgrundlage ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte und der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (Dok. A2-55/88),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags ihren Vorschlag entsprechend zu ändern und es über etwaige spätere Änderungen daran zu unterrichten;
 3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a) des EWG-Vertrags festzulegenden gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
 4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, dem Rat und der Kommission diese Stellungnahme zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 153 vom 11.6.1987, S. 8

Mittwoch, 15. Juni 1988

9. Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung ** II

— Dok. A2-100/88

BESCHLUSS
(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer zweiten Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (Dok. C2-65/88),
 - in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,
1. hat den Gemeinsamen Standpunkt gebilligt;
 2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

10. Haushaltsverfahren — Eigene Mittel *

a) Dok. A2-116/88

ENTSCHLIESSUNG

zur Ratifizierung einer interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 23.5.1984 und 15.11.1984 zur Haushaltsdisziplin ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf den von ihm am 18.11.1987 vorgeschlagenen Entwurf einer Gemeinsamen Erklärung zur Haushaltsdisziplin und zur Verbesserung des Haushaltsverfahrens ⁽²⁾,
 - befaßt mit dem „Entwurf einer interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens“, der anläßlich des Trilogs zwischen den Präsidenten von Parlament, Rat und Kommission ausgearbeitet wurde,
 - in Kenntnis des Schreibens des 13.6.1988 mit der Zustimmung des Rates zu dem Entwurf einer interinstitutionellen Vereinbarung (Dok. C2-74/88),
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (Dok. A2-116/88),
- A. in der Erwägung, daß die Einheitliche Akte und die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel zur künftigen Finanzierung der Gemeinschaft den Willen der europäischen Institutionen und der Mitgliedstaaten zum Ausdruck bringen, den Prozeß der Integration der Gemeinschaft neu zu beleben,
 - B. angesichts der Bedeutung der vorliegenden Vereinbarung für die harmonische Zusammenarbeit zwischen den Institutionen im Hinblick auf die Verwirklichung der Einheitlichen Akte,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 172 vom 2.7.1984, S. 101 und C 337 vom 17.12.1984, S. 80⁽²⁾ ABl. Nr. C 345 vom 21.12.1987

Mittwoch, 15. Juni 1988

- C. in der Erwägung, daß die interinstitutionellen Vereinbarungen ein wichtiges Instrument der sich stetig verändernden Auslegung der Haushaltsbestimmungen sind, mit dessen Hilfe ihr eigentlicher Inhalt deutlich herausgearbeitet und die Rolle des Parlament gestärkt werden soll,
- D. in der Erwägung, daß dieser Vereinbarung bereits die Übereinkunft von 1971 ⁽¹⁾ über die Zusammenarbeit zwischen Rat und Parlament im Rahmen des Haushaltsverfahrens und die Gemeinsame Erklärung vom 30. Juni 1982 ⁽²⁾ über verschiedene Maßnahmen zur Gewährleistung einer besseren Abwicklung des Haushaltsverfahrens vorangingen,
1. verpflichtet sich, die für die einzelnen Ausgabenkategorien vorgeschlagene finanzielle Vorausschau 1988-1992 als Grundbestandteil der interinstitutionellen Haushaltsdisziplin zu respektieren;
 2. fordert die Kommission auf, zur Information der Haushaltsbehörde die finanzielle Vorausschau jährlich mit den erforderlichen Daten zu ergänzen, um eine fünfjährige Ausgabenvorausschau, auch über 1992 hinaus und unter vollständiger Berücksichtigung der noch nicht vom Haushaltsplan erfaßten Ausgaben, zu ermöglichen,;
 3. verweist auf die Verknüpfung zwischen Haushaltsbeschlüssen und Gesetzgebungsbeschlüssen, insbesondere denjenigen, die in Artikel IV Absatz 3 der Gemeinsamen Erklärung vom 30. Juni 1982 vorgesehen sind;
 4. weist darauf hin, daß die Durchführung der vorliegenden Vereinbarung eine wesentliche Verbesserung der interinstitutionellen Zusammenarbeit und Konzertierung erfordert; fordert die Kommission auf, daher einen Vorschlag für eine Revision der Gemeinsamen Erklärung von 1975 zum Konzertierungsverfahren im Gesetzgebungsbereich vorzulegen;
 5. billigt mit ihrer Ratifizierung die in der Anlage enthaltene interinstitutionelle Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung als Ratifizierungsbeschluß des Europäischen Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 124 vom 17.12.1971

(2) ABl. Nr. C 194 vom 28.7.1982

ANHANG

Brüssel, 9. Juni 1988

Interinstitutionelle Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens

(Anlässlich des Trilogs vom 27. Mai 1988 ad referendum erstellter Text)

I. Grundprinzipien der Vereinbarung

1. Die vorliegende Interinstitutionelle Vereinbarung dient vor allem dem Zweck, die Verwirklichung der Einheitlichen Europäischen Akte zu gewährleisten, die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel über die Haushaltsdisziplin in die Praxis umzusetzen und so den Ablauf des jährlichen Haushaltsverfahrens zu verbessern.
2. Die vereinbarte Haushaltsdisziplin ist umfassend: Sie gilt für alle Ausgaben und ist für alle an der Durchführung beteiligten Organe während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung verbindlich.
3. Die Vereinbarung berührt nicht die jeweiligen Haushaltsbefugnisse der einzelnen Organe, die im Vertrag festgelegt sind.
4. Der Inhalt der Interinstitutionellen Vereinbarung kann nur mit Zustimmung aller an der Vereinbarung beteiligten Organe geändert werden.

Mittwoch, 15. Juni 1988

II. Finanzielle Vorausschau: Finanzielle Vorausschau 1988-1992

A. Inhalt der finanziellen Vorausschau

5. Die finanzielle Vorausschau 1988-1992 ist der Bezugsrahmen für die interinstitutionelle Haushaltsdisziplin. Ihr Inhalt entspricht den vom Europäischen Rat in Brüssel erarbeiteten Schlußfolgerungen; er ist integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

6. Die finanzielle Vorausschau 1988-1992 enthält — ausgedrückt in Verpflichtungsermächtigungen — Angaben über Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben der Gemeinschaft, unter anderem für die Entwicklung neuer Politiken.

Die jährlichen Gesamtbeträge der obligatorischen Ausgaben und der nicht-obligatorischen Ausgaben sind ebenfalls in Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen angegeben.

B. Tragweite der finanziellen Vorausschau

7. Das Parlament, der Rat und die Kommission erkennen an, daß jedes der in der Vorausschau 1988-1992 festgelegten Finanzziele einen jährlichen Höchstbetrag für die Ausgaben der Gemeinschaft darstellt. Sie verpflichten sich, die jährlichen Ausgabenhöchstbeträge während jedes entsprechenden Haushaltsverfahrens einzuhalten.

8. Das Parlament, der Rat und die Kommission unterstützen die Gemeinschaft bei ihrer Bemühung, schrittweise ein besseres Gleichgewicht zwischen den einzelnen Ausgabenkategorien herzustellen.

Sie verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, daß der in der finanziellen Vorausschau festgelegte Betrag der nichtobligatorischen Ausgaben durch eine Änderung der in der Vorausschau vorgesehenen obligatorischen Ausgaben nicht verringert werden kann.

C. Jährliche Anpassung der finanziellen Vorausschau

— Technische Anpassungen

9. Zur technischen Anpassung der Daten an die Entwicklung des BSP und der Preise wird die Vorausschau jedes Jahr von der Kommission vor Durchführung des Haushaltsverfahrens des Haushaltsjahres $t + 1$ aktualisiert.

— Anpassungen in Verbindung mit den Durchführungsbedingungen

10. Gleichzeitig mit der Mitteilung über die technischen Anpassungen der finanziellen Vorausschau unterbreitet die Kommission den beiden Teilen der Haushaltsbehörde die Vorschläge für Anpassungen, die sie unter Berücksichtigung der Durchführungsbedingungen auf der Grundlage der Fälligkeiten bei den Verpflichtungsermächtigungen und bei den Zahlungsermächtigungen für notwendig hält.

Das Parlament und der Rat beschließen vor dem 1. Mai des Jahres t über diese Vorschläge gemäß den Mehrheitsregeln in Artikel 203 Absatz 9 des Vertrags.

11. Für den Fall, daß die in der finanziellen Vorausschau für Mehrjahresprogramme veranschlagten Mittel im Laufe eines bestimmten Jahres nicht in voller Höhe verwendet werden können, verpflichten sich die an dieser Vereinbarung beteiligten Organe, die Übertragung der restlichen Mittel zu genehmigen.

D. Änderung der finanziellen Vorausschau

12. Unabhängig von den regelmäßigen technischen Anpassungen und den Anpassungen entsprechend den Durchführungsbedingungen kann die finanzielle Vorausschau auf Vorschlag der Kommission durch gemeinsamen Beschluß beider Teile der Haushaltsbehörde abgeändert werden.

Dieser gemeinsame Beschluß kommt gemäß den in Artikel 203 Absatz 9 des Vertrages festgelegten Mehrheitsregeln zustande.

Durch die Änderung der finanziellen Vorausschau darf die in der Vorausschau nach der jährlichen technischen Anpassung festgelegte Ausgaben-Gesamtobergrenze nicht um einen Betrag erhöht werden, der die Marge von 0,03 % des BSP für unvorhergesehene Ausgaben übersteigt.

Dabei müssen auch die Bestimmungen von Punkt 8 dieser Vereinbarung eingehalten werden.

Mittwoch, 15. Juni 1988

E. Folgen des Nichtzustandekommens eines gemeinsamen Beschlusses der Organe über die Anpassung oder Änderung der finanziellen Vorausschau

13. Kommt ein gemeinsamer Beschluß der Organe über die gesamte von der Kommission vorgeschlagene Anpassung oder Änderung der finanziellen Vorausschau nicht zustande, so bleiben die vorher festgelegten Ziele nach der jährlichen technischen Anpassung als Ausgabenobergrenze für das betreffende Haushaltsjahr gültig.

III. Haushaltsdisziplin für die obligatorischen Ausgaben

14. a) Das Parlament, der Rat und die Kommission stellen fest, daß über die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates betreffend die Haushaltsdisziplin für die obligatorischen Ausgaben im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie, Einvernehmen besteht. Diese drei Organe verpflichten sich, diese Schlußfolgerungen im Rahmen der Interinstitutionellen Vereinbarung einzuhalten.
- b) Das Parlament, der Rat und die Kommission bekräftigen die Grundsätze und die Mechanismen, die für die Agrarleitlinie (Leitlinie des EAGFL, Abteilung Garantie) und die Währungsreserve vorgesehen sind.
- c) Hinsichtlich der sonstigen obligatorischen Ausgaben verpflichten sich die drei Organe, die rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinschaft im Einklang mit der finanziellen Vorausschau zu respektieren.

IV. Haushaltsdisziplin für die nichtobligatorischen Ausgaben und Verbesserung des Haushaltsverfahrens

15. Beide Teile der Haushaltsbehörde kommen überein, für die Haushaltsjahre 1988-92 die Höchstsätze für die Erhöhung der NOA zu akzeptieren, die aus den im Rahmen der Obergrenzen der finanziellen Vorausschau aufgestellten Haushaltsplänen hervorgehen werden.

16. Anhand der finanziellen Vorausschau legt die Kommission jedes Jahr einen Vorentwurf des Haushaltsplans vor, der dem tatsächlichen Finanzierungsbedarf der Gemeinschaft entspricht.

Hierbei berücksichtigt sie:

- die Kapazität der Ausführung der Mittel, wobei sie darum bemüht ist, eine strenge Beziehung zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen zu gewährleisten;
- die Möglichkeiten, neue Politiken einzuleiten oder mehrjährige auslaufende Aktionen fortzusetzen, nachdem die Voraussetzungen für eine geeignete Rechtsgrundlage geprüft worden sind.

17. Innerhalb der Höchstsätze für eine Aufstockung der nichtobligatorischen Ausgaben (vgl. Absatz 15 dieser Vereinbarung) verpflichten sich das Parlament und der Rat, sich an die in der finanziellen Vorausschau für die Strukturfonds, das EPIDP, die IMP und das FTE-Rahmenprogramm vorgesehenen Zuweisungen für Verpflichtungsermächtigungen zu halten.

Ferner verpflichten sie sich, den Möglichkeiten für die Ausführung des Haushaltsplans, die die Kommission in ihren Vorentwürfen beurteilt hat, Rechnung zu tragen.

V. Äquivalenz zwischen den jährlichen Höchstsätzen für die Ausgaben und den jährlichen Höchstabrufsätzen für die eigenen Mittel

18. Die drei an der Vereinbarung beteiligten Organe kommen überein, daß der globale Ausgabenhöchstbetrag für jedes Jahr gleichzeitig ein Höchstabrufsatz der eigenen Mittel für das entsprechende Haushaltsjahr ist. Dieser Höchstabrufsatz wird im Prozentsatz des BSP der Gemeinschaft ausgedrückt.

19. Der Beschluß über die eigenen Mittel vom ... 1988 sanktioniert diese Äquivalenz zwischen jährlichen Ausgabenhöchstbeträgen und jährlichen Einnahmehöchstbeträgen unter Berücksichtigung einer Sicherheitsmarge für unvorhergesehene Ausgaben in Höhe von 0,03 % des BSP.

Dieser Beschluß bestimmt die jährlichen Höchstbeträge für die Einnahmen der Gemeinschaft auf der Grundlage der in der finanziellen Vorausschau 1988-1992 festgesetzten jährlichen Höchstbeträge für die Ausgaben, die integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

Er stellt damit Jahr für Jahr sicher, daß die Gemeinschaftsmittel in angemessener Weise für die in der Vorausschau festgelegten finanziellen Ziele bereitgestellt werden.

Mittwoch, 15. Juni 1988

VI. Schlußbestimmungen

20. Diese Interinstitutionelle Vereinbarung trifft für den Zeitraum 1988-1992 am 1. Juli 1988 in Kraft.

Die Kommission wird vor Ende 1991 einen Bericht über die Durchführung dieser Vereinbarung und über die im Lichte der Erfahrung notwendig werdenden Änderungen vorlegen.

*
* * *

FINANZIELLE VORAUSSCHAU**Verpflichtungsermächtigungen***Mio ECU — Preise 1988*

	1988	1989	1990	1991	1992
1. EAGFL-Garantie	27.500	27.700	28.400	29.000	29.600
2. Strukturpolitische Maßnahmen	7.790	9.200	10.600	12.100	13.450
3. Politikbereiche mit mehrjährig. Mittelausstattung (IMP, Forschung) ⁽¹⁾	1.210	1.650	1.900	2.150	2.400
4. Sonstige Politikbereiche	2.103	2.385	2.500	2.700	2.800
— davon NOA	1.646	1.801	1.860	1.910	1.970
5. Erstattungen und Verwaltung	5.700	4.950	4.500	4.000	3.550
— davon Abbau der Lagerbestände	1.240	1.400	1.400	1.400	1.400
6. Währungsreserve ⁽²⁾	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
INSGESAMT	45.303	46.885	48.900	50.950	52.800
davon ⁽³⁾ OA	33.698	32.607	32.810	32.980	33.400
NOA	11.605	14.278	16.090	17.970	19.400
Erforderliche Zahlungsermächtigungen	43.779	45.300	46.900	48.600	50.100
davon ⁽³⁾ OA	33.640	32.604	32.740	32.910	33.110
NOA	10.139	12.696	14.160	15.690	16.990
Zahlungsermächtigungen in % des BSP	1,12	1,14	1,15	1,16	1,17
Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03
Erforderliche Eigenmittel in % des BSP	1,15	1,17	1,18	1,19	1,20

⁽¹⁾ In Kapitel F über die Haushaltsvorausschätzungen des Europäischen Rates ist für das Jahr 1992 ein Betrag von 2,4 Mrd ECU (Preise 1988) für Politikbereiche mit mehrjähriger Mittelausstattung angegeben. Bei den betreffenden Politikbereichen handelt es sich um die Bereiche Forschung und Entwicklung und integrierte Mittelmeerprogramme. Im Rahmen dieses Kapitels können lediglich Ausgaben finanziert werden, für die eine Rechtsgrundlage bereits besteht. Das zur Zeit gültige Rahmenprogramm ist die Rechtsgrundlage für Forschungsausgaben in Höhe von 863 Mio ECU (gegenwärtige Preise) im Jahre 1992.

Die Verordnung über die integrierten Mittelmeerprogramme ist die Rechtsgrundlage für einen auf 300 Mio ECU (gegenwärtige Preise) veranschlagten Betrag im Jahre 1992.

Die beiden Teile der Haushaltsbehörde verpflichten sich, den Grundsatz zu beachten, daß für weitere Mittelzuweisungen bis zu dieser Obergrenze für 1990, 1991 und 1992 eine Änderung des derzeitigen Rahmenprogramms oder, vor Ende 1991, einen Beschluß über ein neues Rahmenprogramm erforderlich ist, das von der Kommission in Übereinstimmung mit den Vorschriften in Artikel 130 Q der Einheitlichen Europäischen Akte vorgeschlagen wurde.

⁽²⁾ Zu Marktpreisen

⁽³⁾ Zugrunde gelegt wurde die von der Kommission im Entwurf des Haushaltsplans 1989 vorgeschlagene Einstufung. Der geforderte Beschluß der Haushaltsbehörde wird in Form einer technischen Anpassung gemäß § 9 der Vereinbarung durchgeführt.

Mittwoch, 15. Juni 1988

b) — Vorschlag für einen Beschluß — KOM(88) 137 endg.VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT**Beschluß des Rates über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften (EWG, Euratom, EGKS)**

Präambel unverändert

Erwägungen 1 bis 3 unverändert

Die Gemeinschaft muß über stabile und garantierte Finanzmittel verfügen können, damit sie die gemeinsamen Politiken durchführen, die derzeitige Lage sanieren und die Haushaltssicherheit während eines hinreichend langen Zeitraums gewährleisten kann.

Die Gemeinschaft muß zu diesem Zeitpunkt über reguläre Einnahmen von mindestens 1,2 % des Gesamtrages des BSP der Gemeinschaft verfügen können; die durch diesen Beschluß geschaffenen Eigenmittel umfassen alle die in der fünfjährigen finanziellen Vorausschau von der Haushaltsbehörde für notwendig erachteten Ausgaben. Die interinstitutionelle Vereinbarung hat die geordnete Entwicklung der Eigeneinnahmen und ihre Verwendung festgelegt.

Erwägungen 5 bis 7 unverändert

Zur Einhaltung dieser Obergrenze ist ein striktes Verhältnis zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen zu wahren, so daß sich der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 1992 auf 1,3 % des BSP der Mitgliedstaaten belaufen muß.

Zur Einhaltung dieser Obergrenze ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen zu wahren, so daß sich der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 1992 auf 1,3 % des BSP nicht überschreitet.

Erwägung 9 unverändert

Damit die von den Mitgliedstaaten abzuführenden Eigenmittel besser ihrer jeweiligen Beitragskapazität entsprechen, ist die Zusammensetzung der eigenen Mittel der Gemeinschaft zu ändern und zu erweitern; zu diesem Zweck

Damit die von den Mitgliedstaaten abzuführenden Eigenmittel besser deren relativem Wohlstand und dem Einkommen ihrer Bürger entsprechen, ist die Zusammensetzung der eigenen Mittel der Gemeinschaft zu ändern und zu erweitern; zu diesem Zweck

Gedankenstriche unverändert

Restliche Erwägungen unverändert

Artikel 1 unverändert

Artikel 2

1. Folgende Einnahmen stellen eigene, in den Haushalt der Gemeinschaft einzusetzende Mittel dar:

Artikel 2

1. Folgende Einnahmen stellen eigene, in den Haushalt der Gemeinschaft einzusetzende Mittel dar:

Buchstaben a) bis d) unverändert

In den Haushalt der Gemeinschaft einzusetzende eigene Mittel sind ferner die Einnahmen aus anderen Abgaben, die im Rahmen einer gemeinsamen Politik gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft eingeführt werden, sofern das Verfahren nach Artikel 201 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder nach Artikel 173 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft zum Abschluß gebracht worden ist.

d a) Jede neue Abgabe, die im Rahmen einer gemeinsamen Politik gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft eingeführt wird, sofern das Verfahren nach Artikel 201 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder nach Artikel 173 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft zum Abschluß gebracht worden ist.

Mittwoch, 15. Juni 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Absatz 2 unverändert

3. Die Mitgliedstaaten behalten von den Zahlungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 1 Buchstabe b) 10 % für Erhebungskosten ein.

4. Der in Absatz 1 Buchstabe d) festgelegte Satz ist auf das jeweilige BSP aller Mitgliedstaaten anwendbar.

3. Die Mitgliedstaaten behalten von den Zahlungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 1 Buchstabe b) **bis zu 10 %** für Erhebungskosten ein.

4. Der in Absatz 1 Buchstabe d) festgelegte Satz ist auf das jeweilige BSP aller Mitgliedstaaten anwendbar; **die Mitgliedstaaten sorgen unverzüglich für die Anwendung einheitlicher Regeln zur Berechnung des BSP auf der Grundlage einer Richtlinie der Kommission.**

Absätze 5 und 6 unverändert

Artikel 3 bis 6 unverändert

Artikel 7

Etwaige Mehreinnahmen der Gemeinschaften gegenüber den tatsächlichen Gesamtausgaben im Verlauf eines Haushaltsjahres werden auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.

Artikel 7

Etwaige Mehreinnahmen der Gemeinschaften gegenüber den tatsächlichen Gesamtausgaben im Verlauf eines Haushaltsjahres werden **gemäß den Bestimmungen von Artikel 209 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und von Artikel 183 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft bereitgestellt.**

Artikel 8

1. Die eigenen Mittel der Gemeinschaften gemäß Artikel 2 werden von den Mitgliedstaaten nach den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die gegebenenfalls an die Erfordernisse der Gemeinschaftsregelung anzupassen sind, festgestellt und erhoben. Die Mitgliedstaaten stellen diese Mittel der Kommission zur Verfügung.

Artikel 8

1. Die eigenen Mittel der Gemeinschaften gemäß Artikel 2 werden von den Mitgliedstaaten nach den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die gegebenenfalls an die Erfordernisse der Gemeinschaftsregelung anzupassen sind, festgestellt und erhoben. **Die Kommission nimmt in regelmäßigen Abständen eine Prüfung dieser nationalen Vorschriften, die ihr von den Mitgliedstaaten mitgeteilt werden, vor, teilt den Mitgliedstaaten die ihr erforderlich erscheinenden Anpassungen mit, prüft, ob diese Anpassungen auch vorgenommen worden sind und erstattet dem Parlament Bericht.** Die Mitgliedstaaten stellen diese Mittel der Kommission zur Verfügung.

2. Unbeschadet der Rechnungsprüfung gemäß Artikel 206 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel 209 Buchstabe c) dieses Vertrags erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Vorschriften sowie die Vorschriften über die Kontrolle der Erhebung der Einnahmen gemäß Artikel 2 und 5 und Vorschriften darüber, wie diese Einnahmen der Kommission zur Verfügung zu stellen und an sie abzuführen sind.

2. Unbeschadet der Rechnungsprüfung **und der Kontrollen der Gesetzmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit** gemäß Artikel 206a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, **wobei insbesondere die Verlässlichkeit und Wirksamkeit der nationalen Systeme und Verfahren für die Feststellung der Mehrwertsteuer und BSP-Einnahmen geprüft werden** und unbeschadet der Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel 209 Buchstabe c) dieses Vertrages erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Vorschriften sowie die Vorschriften über die Kontrolle der Erhebung der Einnahmen gemäß Artikel 2 und 5 und Vorschriften darüber, wie diese Einnahmen der Kommission zur Verfügung zu stellen und an sie abzuführen sind.

Artikel 9 unverändert

Mittwoch, 15. Juni 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Artikel 10

Die Kommission wird vor Ablauf des Jahres 1991 einen Bericht über das Funktionieren des mit diesem Beschluß eingeführten Systems einschließlich einer Überprüfung der Korrektur von Haushaltsungleichgewichten zugunsten des Vereinigten Königreichs vorlegen.

Artikel 10

Die Kommission wird vor Ablauf des Jahres 1990 einen Bericht über das Funktionieren des mit diesem Beschluß eingeführten Systems einschließlich einer Überprüfung der Korrektur von Haushaltsungleichgewichten zugunsten des Vereinigten Königreichs vorlegen. Sie wird ferner vor Ablauf des Jahres 1989 Vorschläge für die Einführung einer in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) vorgesehenen neuen Abgabe in Form einer Gemeinschaftssteuer — in Ersetzung einer oder mehrerer nationaler Steuern — machen.

Artikel 11 unverändert

— Dok. A2-109/88

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften (EWG, Euratom EGKS)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat konsultiert (Dok. C2-21/88 und C2-77/88),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. November 1987 zur zukünftigen Finanzierung der Gemeinschaft ⁽²⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Haushaltskontrolle (Dok. A2-47/88)
 - in Kenntnis des Zweiten Berichts des Haushaltsausschusses (Dok. A2-109/88),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. behält sich vor, das Konzertierungsverfahren einzuleiten, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Europäischen Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert Rat und Kommission auf, es erneut zu konsultieren, falls sie beabsichtigen, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 102 vom 16.4.1988, S. 8

⁽²⁾ ABl. Nr. C 345 vom 21.12.1987, S. 43

Mittwoch, 15. Juni 1988

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 15. Juni 1988

ABELIN, ABENS, ADAM, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMARAL, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDENNA, ANDRÉ, ANDREWS, ANGLADE, ANTONIOZZI, ANTONY, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BAILLOT, BALFE, BANOTTI, BARBARELLA, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARRETT, BARROS MOURA, BARZANTI, BATTERSBY, BAUDIS D., BAUDOUIN, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BENHAMOU, BERSANI, BESSE, BETHELL, BETTIZA, BEUMER, BEYER DE RYKE, BIRD, VON BISMARCK, BJØRNVIG, BLOCH VON BLOTTNITZ, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BONIVER, BOOT, BORG, BOSERUP, BOUTOS, BRAUN-MOSER, BROK, BRU PURÓN, BUCHAN, BUCHOU, BUENO VICENTE, BUTTAFUOCO, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CAROSSINO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CASTELLINA, CASTLE, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CHANTERIE, CHARZAT, CHIABRANDO, CHINAUD, CHRISTENSEN, CHRISTIANSEN, CHRISTODOULOU, CICCIOMESSERE, CINCIARI RODANO, CLINTON, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINOT, COLLINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, COMPASSO, CONDESSO, CORNELISSEN, COSTANZO, COSTE-FLORET, COT, COTTRELL, DE COURCY LING, CRAWLEY, CROUX, CRUSOL, CURRY, DALSASS, DALY, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DE GUCHT, VAN DER LEK, DELOROZOY, DE MARCH, DE PASQUALE, DESAMA, DEBATISSE, DEPREZ, DEVEZE, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DI BARTOLOMEI, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DIMITRIADIS, DUETOFT, DÜHRKOP DÜHRKOP, DUPUY, DURY, EBEL, ELLES D. L., ELLIOTT, EPHREMIDIS, ERCINI, ESCUDER CROFT, ESCUDERO LOPEZ, ESTGEN, EWING, EYRAUD, FAITH, FALCONER, FANTI, FANTON A., FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FERRERO, FICH, FIGUEIREDO LOPES, FILINIS, FITZGERALD, FITZSIMONS, FONTAINE, FORD, FORMIGONI, FOURÇANS, FRAGA IRIBARNE, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GAIBISSO, GALLUZZI, GAMA, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCIA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRIGA POLLEDO, GASOLIBA I BÖHM, GATTI, GAUCHER, GAUTHIER, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIAVAZZI, GIUMMARRA, GLINNE, GOMES, GRAZIANI, GREDAL, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUARRACI, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBERG, HÄNSCH, HÄRLIN, HAPPART, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HOON, HOWELL, HUCKFIELD, HUGHES, HUTTON, IODICE, IPPOLITO, IVERSEN, JACKSON C., JACKSON CH., JANSSEN VAN RAAY, KILBY, KILLILEA, KLEPSCH, KLINKENBORG, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LAMBRIAS, LANGES, LARIVE, LATAILLADE, LE CHEVALLIER, LE PEN, LEHIDEUX, VAN DER LEK, LEMASS, LEMMER, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LE ROUX, LIGIOS, LIMA, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LOO, LOUWES, LUCAS PIRES, LUSTER, MACERATINI, MADEIRA, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALAUD, DE LA MALÈNE, MALLET, MARCK, MARLEIX, MARQUES MENDES, MARSHALL, MARTIN D., MARTIN S., MATTINA, MCGOWAN, MCMAHON, MCMILLAN-SCOTT, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, METTEN, MICHELINI, MIHR, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, MIZZAU, MONTERO ZABALA, MOORHOUSE, MORÁN LOPEZ, MORODO LEONICO, MORRIS, MOTCHANE, MOUCHEL, MÜHLEN, MÜLLER, MÜNCH, MUNS ALBUIXECH, MUNTINGH, MUSSO, NAVARRO VELASCO, NEGRI, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN J. B., NIELSEN T., NITSCH, NORD, NORDMANN, NORMANTON, VON NOSTITZ, O'DONNELL, OLIVA GARCÍA, O'MALLEY, OPPENHEIM, D'ORMESSON, PAISLEY, PALMIERI, PANNELLA, PAPAKYRIAZIS, PAPAPIETRO, PAPON, PAPOUTSIS, PARTRAT, PASTY, PATTERSON, PEARCE, PELIKAN, PENDERS, PEREIRA V., PÉREZ ROYO, PERY, PETERS, PETRONIO, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTASILGO, PIQUET, PIRKL, PISONI F., PISONI N., PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, POETSCHKI, POETTERING, PONS GRAU, PORDÉA, POULSEN, PRAG, PRANCHÈRE, PRICE, PROUT, PROVAN, PUNSET I CASALS, RABBETHGE, RAFTERY, RAGGIO, REMACLE, RINSCHÉ, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SCRIVENER, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STARITA, STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENSON, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, SUTRA DE GERMA, TAYLOR, TELKÄMPER, THAREAU, THEATO, THOME-PATENÔTRE, TOLMAN, TOMLINSON, TONGUE,

Mittwoch, 15. Juni 1988

TOPMANN, TORRES MARINHO, TOURRAIN, TOUSSAINT, TRIDENTE, TRIVELLI, TRUPIA, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, VON UEXKÜLL, ULBURGHS, VALENZI, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VAN DIJK, VANLERENBERGHE, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, VERDE I ALDEA, VERGEER, VERNIMMEN, VETTER, VIEHOFF, VISSER, VITALE, VITTINGHOFF, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WAGNER, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WELSH, WEST, WETTIG, WIJSENBEEK, VON WOGAU, WOHLFART, WOLFF, WOLTJER, WURTH-POLFER, WURTZ, ZAGARI, ZAHORKA, ZARGES.

Mittwoch, 15. Juni 1988

ANLAGE I

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

- (+) = Für
 (-) = Gegen
 (O) = Enthaltung

Dringlichkeitsdebatte — Einsprüche

Einbeziehung neuer Punkte — Dok. B 2-435/88

(+)

ANTONY, CALVO ORTEGA, CERVERA CARDONA, COLLINOT, DEVEZE, GARCÍA AMIGÓ, GARRÍGA POLLEDO, GAUCHER, LE CHEVALLIER, LE PEN, LEHIDEUX, MORRIS, PALMIERI, PORDEA, STAES, TAYLOR.

(-)

ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, D'ANCONA, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARNDT, BAILLOT, BANOTTI, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARROS MOURA, BARZANTI, BATTERSBY, BAUDOUIN, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BERSANI, BEUMER, BIRD, BOCKLET, BOMBARD, BOOT, BRU PURÓN, BUENO VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASTELLINA, CASTLE, CATHERWOOD, CHARZAT, CINCIARI RODANO, CLINTON, COIMBRA MARTINS, COLOM I NAVAL, COSTE-FLORET, DE COURCY LING, CROUX, DALSASS, DALY, DEBATISSE, DELOROZOY, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DÜHRKOP DÜHRKOP, EBEL, ELLIOTT, ESCUDER CROFT, FAITH, FATOUS, FERRER CASALS, FERRERO, FILINIS, FITZGERALD, FORD, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GAIBISSO, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GASÓLIBA I BÖHM, GERONTOPOULOS, GREDAL, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBERG, HÄNSCH, HAPPART, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOFFMANN K.-H., HOON, HOWELL, HUGHES, HUTTON, JACKSON CH., KILBY, KLINKENBORG, KOLOKOTRONIS, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LAMBRIAS, VAN DER LEK, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LOUWES, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALLET, MARCK, TORRES MARINHO, MARSHALL, MARTIN D., MCCARTIN, MCGOWAN, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, METTEN, MIHR, MOORHOUSE, MORÁN LOPEZ, MÜHLEN, MUNS ALBUIXECH, NAVARRO VELASCO, NEWTON DUNN, NIELSEN J. B., NORD, O'DONNELL, OLIVA GARCÍA, PAPA KYRIAZIS, PAPA PIETRO, PASTY, PATTERSON, PEREIRA V., PETERS, PEUS, PINTASILGO, PISONI F., PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, PRAG, PROUT, PROVAN, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, ROBERTS, ROGALLA, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROTHE, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TELKÄMPER, THAREAU, TOLMAN, TOMLINSON, TONGUE, TOURRAIN, TOUSSAINT, TRIVELLI, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, ULBURGHS, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VETTER, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WALTER, WEBER, WELSH, WEST, WIJSENBECK, WOHLFART, WOLFF, WOLTJER.

(O)

ANGLADE, BLOCH VON BLOTTNITZ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, ESCUDERO LOPEZ, ESTGEN.

Dok. B 2-440 und 443/88

(+)

ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, D'ANCONA, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARNDT, BAILLOT, BARÓN

Mittwoch, 15. Juni 1988

CRESPO, BARROS MOURA, BARZANTI, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BIRD, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOMBARD, BRU PURÓN, BUENO VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CASTELLINA, CASTLE, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CHARZAT, CINCIARI RODANO, COIMBRA MARTINS, COLOM I NAVAL, DE COURCY LING, DALY, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DÜHRKÖP DÜHRKÖP, ELLIOTT, ESCUDER CROFT, ESCUDERO LOPEZ, FAITH, FATOUS, FERRERO, FILINIS, FORD, FUILLET, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GATTI, GREDAL, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HAPPART, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOON, HOWELL, HUGHES, HUTTON, JACKSON CH., KILBY, KLINKENBORG, KOLOKOTRONIS, LAFUENTE LÓPEZ, VAN DER LEK, LLORCA VILAPLANA, TORRES MARINHO, MARSHALL, MARTIN D., MCGOWAN, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, METTEN, MIHR, MOORHOUSE, MORÁN LOPEZ, MORRIS, MUNTINGH, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWTON DUNN, NORMANTON, VON NOSTITZ, OLIVA GARCÍA, PAPAKYRIAZIS, PAPAPIETRO, PATTERSON, PETERS, PINTASILGO, PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, PONS GRAU, PRAG, PROUT, PROVAN, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, ROBERTS, ROGALLA, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROTHE, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SQUARCIALUPI, STAES, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TELKÄMPER, THAREAU, TOMLINSON, TONGUE, TRIDENTE, TRIVELLI, TUCKMAN, TURNER, VON UEXKÜLL, ULBURGHS, VANNECK, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VERNIMMEN, VETTER, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WALTER, WEBER, WELSH, WEST, WOHLFART, WOLTJER.

(—)

ALBER, ANGLADE, ANTONY, BANOTTI, BARDONG, BAUDOUIN, BERSANI, BEUMER, BOCKLET, BOOT, CARVALHO CARDOSO, CHIABRANDO, CLINTON, COLLINOT, CONDESSO, COSTE-FLORET, CROUX, DALSSASS, DEBATISSE, DELOROZOY, DEVEZE, EBEL, ESTGEN, FERRER CASALS, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, GAIBISSO, GARCÍA AMIGÓ, GASOLIBA I BÖHM, GAUCHER, GIUMMARRA, HABSBURG, HERMAN, HOFFMANN K.-H., LALOR, LAMBRIAS, LE CHEVALLIER, LE PEN, LEHIDEUX, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LIGIOS, LOUWES, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALLET, MARCK, MCCARTIN, MERTENS, MÜHLEN, NIELSEN J. B., NORD, NORDMANN, PALMIERI, PASTY, PEUS, PIRKL, PISONI F., PORDEA, SARIDAKIS, SHERLOCK, SPÁTH, TAYLOR, TOLMAN, TOURRAIN, TOUSSAINT, TZOUNIS, WOLFF.

(O)

FITZGERALD.

*Bericht Bru Puron — Dok. A 2-60/88**Änderung von Artikel 29 der Geschäftsordnung**Vorschlag für einen Beschluß*

(+)

ABELIN, ABENS, ADAM, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMARAL, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDENNA, ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BALFE, BANOTTI, BARBARELLA, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARZANTI, BATTERSBY, BAUDIS D., BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BERSANI, BESSE, BEUMER, BIRD, VON BISMARCK, BLOCH VON BLOTTNITZ, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BONIVER, BOOT, BRAUN-MOSER, BROK, BRU PURÓN, BUCHAN, BUENO VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CAROSSINO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASTELLINA, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CHANTERIE, CHARZAT, CHIABRANDO, CICCIOMESSERE, CINCIARI RODANO, CLINTON, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, CONDESSO, CORNELISSEN, COT, COTTRELL, DE COURCY LING, CROUX, CRUSOL, DALSSASS, DANKERT, DE BACKER-VAN

Mittwoch, 15. Juni 1988

OCKEN, DE GUCHT, DE PASQUALE, DELOROZOY, DESAMA, DI BARTOLOMEI, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DURY, EBEL, ESCUDER CROFT, ESTGEN, EYRAUD, FAITH, FANTI, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FERRERO, FIGUÉIREDO LOPES, FONTAINE, FORMIGONI, FOURÇANS, FRAGA IRIBARNE, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GAIBISSO, GALLUZZI, GAMA, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCIA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRIGA POLLEDO, GASOLIBA I BÖHM, GATTI, GERONTOPOULOS, GIAVAZZI, GIUMMARRA, GOMES, GRAZIANI, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HÄNSCH, HÄRLIN, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOON, HOWELL, HUCKFIELD, IODICE, JACKSON C., JACKSON CH., JANSSEN VAN RAAY, KLEPSCH, KLINKENBORG, KOLOKOTRONIS, LAFUENTE LÓPEZ, LAMBRIAS, LANGES, LARIVE, LEMMER, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LIGIOS, LIMA, LINKOHR, LORCA VILAPLANA, LOMAS, LOO, LOUWES, LUCAS PIRES, LUSTER, MADEIRA, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALLET, MARCK, MARQUES, MENDES, MATTINA, MCCARTIN, MCGOWAN, MCMILLAN-SCOTT, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, METTEN, MIRANDA DE LAGE, MONTERO ZABALA, MOORHOUSE, MORÁN LOPEZ, MORRIS, MÜLLER, MÜNCH, MUNS ALBUIXECH, MUNTINGH, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN J. B., NITSCH, NORD, NORDMANN, NORMANTON, VON NOSTITZ, O'DONNELL, O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, D'ORMESSON, PAPAKYRIAZIS, PAPAPIETRO, PAPOUTSIS, PARTRAT, PATTERSON, PEARCE, PEREIRA M., PEREIRA V., PERY, PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTASILGO, PIRKL, PISONI F., PISONI N., PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, POETSCHKI, POETTERING, PONS GRAU, POULSEN, PRAG, PRICE, PROUT, PROVAN, PUNSET I CASALS, RAFTERY, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, RINSCHÉ, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHLEY, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SCRIVENER, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENSON, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, SUTRA DE GERMA, THAREAU, THEATO, THOME-PATENÔTRE, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TOUSSAINT, TRIDENTE, TRIVELLI, TRUPIA, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, VON UEXKÜLL, VALVERDE LOPEZ, VANDEMEULEBROUCKE, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, VERDE I ALDEA, VETTER, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WELSH, WEST, WETTIG, WIJSENBECK, VON WOGAU, WOHLFART, WOLFF, ZAHORKA, ZARGES.

(—)

ANGLADE, BARRETT, BAUDOUIN, BJØRNVIG, BOSERUP, BUCHOU, CHRISTENSEN, CHRISTIANSEN, COSTE-FLORET, DUPUY, ELLIOTT, FALCONER, FICH, FITZGERALD, HINDLEY, IVERSEN, LALOR, LATAILLADE, DE LA MALÈNE, MARTIN D., MOUCHEL, MUSSO, PAPON, PASTY, SMITH, TOURRAIN, VALENZI.

(0)

BAILLOT, ESCUDERO LOPEZ, NIELSEN T., OPPENHEIM.

Bericht Sanz Fernandez — Dok. A 2-87/88

Biotechnologie

Änderungsantrag Nr. 2

(+)

ABENS, ADAM, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, D'ANCONA, ANDENNA, ANGLADE, ARBELOA MURU, ARNDT, AVGERINOS, BALFE, BARBARELLA, BARÓN CRESPO, BARRETT, BARZANTI, BAUDOUIN, BELO, BESSE, BIRD, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BONIVER, BRU PURÓN, BUCHAN, BUCHOU, BUENO VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CAROSSINO, CASTELLINA, CASTLE, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CHARZAT, CINCIARI RODANO, CODERCH PLANAS,

Mittwoch, 15. Juni 1988

COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COSTE-FLORET, COT, CRUSOL, DALSSASS, DANKERT, DE PASQUALE, DESAMA, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DÜHRKOP DÜHRKOP, DUPUY, DURY, ELLIOTT, EYRAUD, FALCONER, FANTI, FATOUS, FELLERMAIER, FERRERO, FILINIS, FITZGERALD, FUILLET, GADIOUX, GAIBISSO, GALLUZZI, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GATTI, GERONTOPOULOS, GOMES, GRAZIANI, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HÄRLIN, VAN DEN HEUVEL, HINDLÉY, HITZIGRATH, HOON, HUCKFIELD, HUGHES, KLEPSCH, KLINKENBORG, KOLOKOTRONIS, LALOR, LATAILLADE, LE ROUX, VAN DER LEK, LINKOHR, LOMAS, LOO, MADEIRA, DE LA MALÈNE, MARTIN D., MATTINA, MCGOWAN, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, METTEN, MIRANDA DE LAGE, MONTERO ZABALA, MORRIS, MOUCHEL, MUNTINGH, MUSSO, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NIELSEN T., NITSCH, OLIVA GARCÍA, PAPAKYRIAZIS, PAPON, PAPOUTSIS, PASTY, PERY, PETERS, PINTASILGO, PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, PONS GRAU, PUNSET I CASALS, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, ROÉLANTS DU VIVIER, ROMEOS, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHLEY, SABY, SAKELLARIOU, SALISCH, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SMITH, SQUARCIALUPI, STAES, STEVENSON, SUTRA DE GERMA, THAREAU, THOME-PATENÔTRE, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TOURRAIN, TOUSSAINT, TRIDENTE, TRIVELLI, TRUPIA, VON UEXKÜLL, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VETTER, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WALTER, WEBER, WEST, WOHLFART.

(-)

ABELIN, ALBER, ANASTASSOPOULOS, ANTONIOZZI, BANOTTI, BARDONG, BAUDIS D., BERSANI, BEUMER, VON BISMARCK, BLUMENFELD, BOCKLET, BOOT, BOUTOS, BRAUN-MOSER, BROK, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CHANTERIE, CHIABRANDO, CLINTON, CORNELISSEN, COTTRELL, DE COURCY LING, CROUX, DE BACKER-VAN OCKEN, DI BARTOLOMEI, EBEL, ESTGEN, FERRER CASALS, FONTAINE, FORMIGONI, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, GAMA, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIAVAZZI, GIUMMARRA, HABSBURG, HERMAN, IODICE, IVERSEN, JANSSEN VAN RAAY, LAMBRIAS, LANGES, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LIGIOS, LIMA, LUCAS PIRES, LUSTER, MAIJ-WEGGEN, MALLET, MARCK, MCCARTIN, MERTENS, MÜHLEN, MÜNCH, NORMANTON, O'DONNELL, O'MALLEY, OPPENHEIM, PARTRAT, PEUS, PFLIMLIN, PIRKL, PISONI F., PISONI N., POETSCHKI, POETTERING, RAFTERY, RINSCHÉ, SÄLZER, SANTOS MACHADO, SARIDAKIS, SCHLEICHER, SCHÖN, SPÄTH, STAUFFENBERG, STAVROU, THEATO, TZOUNIS, VANLERENBERGHE, WAWRZIK, WEDEKIND, VON WOGAU, ZAHORKA, ZARGES.

(0)

ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, AMARAL, ARIAS CAÑETE, BATTERSBY, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., CHRISTIANSEN, DE GUCHT, DE MARCH, DELOROZOY, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, ESCUDER CROFT, ESCUDERO LOPEZ, FAITH, FICH, FIGUEIREDO LOPES, FOURÇANS, FRAGA IRIBARNE, GARCIA, GARCÍA AMIGÓ, GARRÍGA POLLEDO, GASÓLIBA I BÖHM, HOWELL, JACKSON C., JACKSON CH., LAFUENTE LÓPEZ, LARIVE, LLORCA VILAPLANA, LOUWES, MAHER, MARQUES MENDES, MCMILLAN-SCOTT, MOORHOUSE, MUNS ALBUIXECH, NAVARRO VELASCO, NEWTON DUNN, NORD, NORDMANN, D'ORMESSON, PATTERSON, PEREIRA M., PEREIRA V., PIMENTA, PRAG, PRICE, PROUT, PROVAN, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROMERA I ALCÁZAR, SCOTT-HOPKINS, SCRIVENER, SELIGMAN, SHERLOCK, SIMMONDS, SIMPSON, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TUCKMAN, TURNER, VALVERDE LOPEZ, VEIL, WELSH, WOLFF.

Änderungsantrag Nr. 3

(+)

ABENS, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMARAL, D'ANCONA, ANDENNA, ANGLADE, ARBELOA MURU, ARNDT, AVGERINOS, BALFE, BARBARELLA, BARÓN CRESPO, BARRETT, BARZANTI, BATTERSBY, BAUDOIN, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BESSE, BIRD, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BONIVER, BOUTOS, BRU PURÓN, BUCHAN, BUENO VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO,

Mittwoch, 15. Juni 1988

CANO PINTO, CAROSSINO, CASTELLINA, CASTLE, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CHARZAT, CINCIARI RODANO, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COSTE-FLORET, COT, COTTRELL, DE COURCY LING, CRUSOL, DANKERT, DE GUCHT, DE PASQUALE, DELOROZOY, DESAMA, DI BARTOLOMEI, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DÜHRKOP DÜHRKOP, DUPUY, DURY, ELLIOTT, ESCUDER CROFT, EWING, EYRAUD, FAITH, FALCONER, FANTI, FATOUS, FELLERMAIER, FIGUEIREDO LOPES, FILINIS, FITZGERALD, FOURÇANS, FRAGA IRIBARNE, FUILLET, GADIOUX, GARCIA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GASÒLIBA I BÖHM, GATTI, GOMES, GRAZIANI, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HÄRLIN, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HINDLEY, HITZIGRATH, HOON, HOWELL, HUCKFIELD, HUGHES, JACKSON C., JACKSON CH., KLINKENBORG, KOLOKOTRONIS, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LARIVE, LATAILLADE, LE ROUX, VAN DER LEK, LEMASS, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LOO, LOUWES, MAHER, DE LA MALÈNE, MARQUES MENDES, MARTIN D., MATTINA, MCMILLAN-SCOTT, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, METTEN, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MONTERO ZABALA, MOORHOUSE, MORÁN LOPEZ, MORRIS, MOUCHEL, MUNS ALBUIXECH, MUNTINGH, MUSSO, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN J. B., NIELSEN T., NITSCH, NORD, NORDMANN, VON NOSTITZ, OLIVA GARCÍA, OPPENHEIM, D'ORMESSON, PAPAKYRIAZIS, PAPAPIETRO, PAPON, PAPOUTSIS, PASTY, PATTERSON, PEARCE, PEREIRA M., PEREIRA V., PERY, PETERS, PIMENTA, PINTASILGO, PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, PONS GRAU, POULSEN, PRAG, PRICE, PROUT, PROVAN, PUNSET I CASALS, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, RINSCHÉ, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHLEY, SABY, SAKELLARIOU, SALISCH, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SCRIVENER, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SQUARCIALUPI, STAES, STEVENSON, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, SUTRA DE GERMA, TELKÄMPER, THAREAU, THOME-PATENÔTRE, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TOURRAIN, TOUSSAINT, TRIDENTE, TRIVELLI, TRUPIA, TUCKMAN, TURNER, VON UEXKÜLL, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, VERDE I ALDEA, VETTER, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WALTER, WEBER, WEDEKIND, WELSH, WEST, WETTIG, WOHLFART, WOLFF, WOLTJER.

(—)

HABSBURG, JANSSEN VAN RAAY, MÜNCH, STAVROU.

(O)

ABELIN, ALBER, ANASTASSOPOULOS, ANTONIOZZI, ARIAS CAÑETE, BANOTTI, BARDONG, BAUDIS D., BERSANI, BEUMER, VON BISMARCK, BLUMENFELD, BOOT, BROK, CASINI, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CHANTERIE, CHIABRANDO, CHRISTIANSEN, CLINTON, CORNELISEN, CROUX, DALSSASS, DE BACKER-VAN OCKEN, EBEL, ESCUDERO LOPEZ, ESTGEN, FERRER CASALS, FONTAINE, FORMIGONI, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, GAMA, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIAVAZZI, GIUMMARRA, IODICE, KLEPSCH, LAMBRIAS, LANGES, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LIGIOS, LIMA, LUCAS PIRES, LUSTER, MAIJ-WEGGEN, MALLET, MARCK, MCCARTIN, MERTENS, MÜHLEN, O'MALLEY, PARTRAT, PEUS, PFLIMLIN, PISONI F., PISONI N., POETSCHKI, POETTERING, RAFTERY, SANTOS MACHADO, SARIDAKIS, SCHÖN, SPÄTH, STAUFFENBERG, THEATO, TZOUNIS, VANLERENBERGHE, WAWRZIK, VON WOGAU, ZAHORKA, ZARGES.

*Berichte Patterson**Protokoll EWG/Marokko**Dok. A 2-94/88*

(+)

ABELIN, ABENS, ADAM, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATÉ PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMARAL, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDENNA,

Mittwoch, 15. Juni 1988

ANDRÉ, ANGLADE, ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BALFE, BANOTTI, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARRETT, BARZANTI, BATTERSBY, BAUDIS D., BAUDOIN, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BERSANI, BESSE, BEUMER, BIRD, VON BISMARCK, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BONIVER, BOOT, BOUTOS, BRAUN-MOSER, BROK, BRU PURÓN, BUCHAN, BUCHOU, BUENO VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CHANTERIE, CHARZAT, CHIABRANDO, CHRISTIANSEN, CLINTON, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COMPASSO, CONDESSO, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, COT, COTTRELL, DE COURCY LING, CROUX, DALSASS, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DELOROZOY, DESAMA, DI BARTOLOMEI, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DIDÓ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DÜHRKOP DÜHRKOP, DUPUY, EBEL, ESCUDERO LOPEZ, ESTGEN, EWING, EYRAUD, FAITH, FANTI, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FERRERO, FICH, FIGUEIREDO LOPES, FILINIS, FITZGERALD, FONTAINE, FORMIGONI, FOURÇANS, FRAGA IRIBARNE, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GALLUZZI, GAMA, GARCIA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRIGA POLLEDO, GASÓLIBA I BÖHM, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIAVAZZI, GIUMMARRA, GLINNE, GOMES, GRIMALDOS GRIMALDOS, HABSBURG, HÄNSCH, HERMAN, HITZIGRATH, HOWELL, HUCKFIELD, HUGHES, IODICE, JACKSON C., JACKSON CH., JANSSEN VAN RAAY, KLEPSCH, KLINKENBORG, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LAMBRIAS, LANGES, LARIVE, LATAILLADE, LEMASS, LEMMER, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LIGIOS, LIMA, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOO, LOUWES, LUCAS PIRES, LUSTER, MADEIRA, MAHER, MAIJ-WEGGEN, DE LA MALÈNE, MALLET, MARCK, TORRES MARINHO, MARQUES MENDES, MATTINA, MCCARTIN, MCMILLAN-SCOTT, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MERTENS, METTEN, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MOORHOUSE, MORÁN LOPEZ, MOUCHEL, MÜHLEN, MÜNCH, MUNS ALBUIXECH, MUNTINGH, MUSSO, NEUGEBAUER, NEWTON DUNN, NIELSEN T., NORD, NORDMANN, NORMANTON, O'DONNELL, O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, OPPENHEIM, D'ORMESSON, PAPAKYRIAZIS, PAPON, PAPOUTSIS, PARTRAT, PASTY, PATTERSON, PEARCE, PEREIRA M., PEREIRA V., PERINAT ELIO, PERY, PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTASILGO, PIRKL, PISONI F., PISONI N., PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, POETSCHKI, POETTERING, PONIATOWSKI, PONS GRAU, POULSEN, PRAG, PRICE, PROUT, PUNSET I CASALS, RAFTERY, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, RINSCHÉ, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROTHE, ROTHLEY, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHLEICHER, SCHMID, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SCRIVENER, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMPSON, SPÄTH, STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENSON, SUÁREZ GONZÁLEZ, SUTRA DE GERMA, THAREAU, THEATO, THOME-PATENÔTRE, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TOURRAIN, TOUSSAINT, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, VALVERDE LOPEZ, VANLERENBERGHE, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, VERDE I ALDEA, VETTER, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WELSH, WETTIG, WIJSENBECK, VON WOGAU, WOHLFART, WOLFF, WOLTJER, ZAHORKA, ZARGES.

(-)

BLOCH VON BLOTTNITZ, ESCUDER CROFT, GARAIKOETXEA, URRIZA, HÄRLIN, VAN DEN HEUVEL, MONTERO ZABALA, NITSCH, SCHMIDBAUER, SIMONS, STAES, TELKÄMPER, TRIDENTE, VON UEXKÜLL, VAN HEMELDONCK.

(O)

BAILLOT, BARBARELLA, BOSERUP, CAROSSINO, CASTELLINA, CASTLE, CERVETTI, CINCIARI RODANO, DE MARCH, DESSYLAS, DURY, ELLIOTT, FORD, GATTI, GRAZIANI, GUTIÉRREZ DÍAZ, HINDLEY, HOON, IVERSEN, KUIJPERS, LE ROUX, LOMAS, MARTIN D., MCGOWAN, MEGAHY, MORRIS, NAVARRO VELASCO, NEWENS, NEWMAN, PAPAPIETRO, ROELANTS DU VIVIER, ROSSI T., SEAL, SMITH, SQUARCIALUPI, TRIVELLI, TRUPIA, ULBURGHS, VALENZI, VANDEMEULEBROUCKE, WEST.

Mittwoch, 15. Juni 1988

Dok. A 2-95/88

(+)

ABELIN, ABENS, ADAM, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMARAL, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDENNA, ANDRÉ, ANGLADE, ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BAILLOT, BALFE, BANOTTI, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARRETT, BATTERSBY, BAUDIS D., BAUDOUIN, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BERSANI, BESSE, BEUMER, BIRD, VON BISMARCK, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BONIVER, BOOT, BOUTOS, BRAUN-MOSER, BROK, BRU PURÓN, BUCHOU, BUENO VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASTLE, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CHANTERIE, CHARZAT, CHIABRANDO, CHRISTIANSEN, CLINTON, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COMPASSO, CONDESSO, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, COT, COTTRELL, DE COURCY LING, CROUX, CRUSOL, DALSASS, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DE MARCH, DELOROZOY, DESAMA, DI BARTOLOMEI, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DIDÓ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DÜHRKOP, DÜHRKOP, DUPUY, DURY, EBEL, ESCUDERO LOPEZ, ESTGEN, EWING, EYRAUD, FAITH, FANTI, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FICH, FIGUEIREDO LOPES, FITZGERALD, FONTAINE, FORMIGONI, FOURÇANS, FRAGA IRIBARNE, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GAIBISSO, GAMA, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCIA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GASÓLIBA I BÖHM, GERONTOPOULOS, GIAVAZZI, GIUMMARRA, GLINNE, GOMES, GRIMALDOS GRIMALDOS, HABSBERG, HÄNSCH, HERMAN, HITZGRATH, HOWELL, HUCKFIELD, IODICE, JACKSON C., JACKSON CH., JANSSEN VAN RAAY, KLEPSCH, KLINKENBORG, KUIJPERS, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LAMBRIAS, LANGES, LARIVE, LATAILLADE, LE ROUX, LEMASS, LEMMER, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LIGIOS, LIMA, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOO, LOUWES, LUCAS PIRES, LUSTER, MADEIRA, MAHER, MAIJ-WEGGEN, DE LA MALÈNE, MALLET, MARCK, TORRES MARINHO, MARQUES MENDES, MATTINA, MCCARTIN, MCMILLAN-SCOTT, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MERTENS, METTEN, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MOORHOUSE, MORÁN LOPEZ, MOUCHEL, MÜHLEN, MÜNCH, MUNS ALBUIXECH, MUNTINGH, MUSSO, NEUGEBAUER, NEWTON DUNN, NIELSEN T., NORD, NORDMANN, NORMANTON, O'DONNELL, O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, OPPENHEIM, D'ORMESSON, PAPA KYRIAZIS, PAPON, PAPOUTSIS, PARTRAT, PASTY, PATTERSON, PEARCE, PEREIRA M., PEREIRA V., PERINAT ELIO, PERY, PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTASILGO, PIRKL, PISONI F., PISONI N., PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, POETSCHKI, POETTERING, PONIATOWSKI, PONS GRAU, POULSEN, PRAG, PRANCHÈRE, PRICE, PROUT, PUNSET I CASALS, RAFTERY, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, RINSCHÉ, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROTHE, ROTHLEY, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHLEICHER, SCHMID, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SCRIVENER, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMPSON, SPÁTH, SQUARCIALUPI, STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENSON, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, SUTRA DE GERMA, THAREAU, THEATO, THOME-PATENÔTRE, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TOURRAIN, TOUSSAINT, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VANLERENBERGHE, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, VERDE I ALDEA, VETTER, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WELSH, WETTIG, WIJSENBEEK, VON WOGAU, WOHLFART, WOLFF, ZAHORKA, ZARGES.

(-)

ESCUDER CROFT, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, HÄRLIN, VAN DEN HEUVEL, NITSCH, SCHMIDBAUER, SIMONS, STAES, TELKÄMPER, TRIDENTE, VON UEXKÜLL.

(0)

BARBARELLA, BARROS MOURA, BARZANTI, BOSERUP, BUCHAN, CAROSSINO, CASTELLINA, CERVETTI, CINCIARI RODANO, ELLIOTT, FILINIS, FORD, GATTI, GRAZIANI, GUTIÉRREZ DÍAZ, HINDLEY, HOON, HUGHES, IVERSEN, LOMAS, MARTIN D., MCGOWAN, MCMAHON, MEGAHY, MONTERO ZABALA, MORRIS,

Mittwoch, 15. Juni 1988

NAVARRO VELASCO, NEWENS, NEWMAN, ROSSETTI, ROSSI T., SEAL, SMITH, ULBURGHES, TURNER.

Dok. A 2-96/88

(+)

ABELIN, ABENS, ADAM, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMARAL, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDENNA, ANDRÉ, ANGLADE, ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BAILLOT, BALFE, BARBARELLA, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARRETT, BARZANTI, BATTERSBY, BAUDOUIN, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BESSE, BEUMER, VON BISMARCK, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BONIVER, BOOT, BOUTOS, BRAUN-MOSER, BROK, BRU PURÓN, BUCHOU, BUENO VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CAROSSINO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CHANTERIE, CHARZAT, CHIABRANDO, CHRISTIANSEN, CINCIARI RODANO, CLINTON, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COMPASSO, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, COT, COTTRELL, CROUX, CRUSOL, DALSASS, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DE MARCH, DELOROZOY, DESAMA, DI BARTOLOMEI, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICIZA, DÜHRKOP DÜHRKOP, DUPUY, DURY, EBEL, ESCUDERO LOPEZ, ESTGEN, EWING, EYRAUD, FAITH, FANTI, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FICH, FIGUEIREDO LOPES, FILINIS, FITZGERALD, FONTAINE, FORMIGONI, FOURÇANS, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GAIBISSO, GAMA, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCIA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRIGA POLLEDO, GASÓLIBA I BÖHM, GATTI, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIAVAZZI, GIUMMARRA, GLINNE, GOMES, GRAZIANI, GRIMALDOS GRIMALDOS, HABSBURG, HÄNSCH, HERMAN, HITZIGRATH, HUTTON, IODICE, JACKSON C., JACKSON CH., JANSSEN VAN RAAY, KLEPSCH, KLINKENBORG, KUIJPERS, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LAMBRIAS, LANGES, LARIVE, LATAILLADE, LE ROUX, LEMASS, LEMMER, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LIGIOS, LIMA, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOO, LOUWES, LUSTER, MADEIRA, MAHER, MAIJ-WEGGEN, DE LA MALÈNE, MALLET, MARCK, TORRES MARINHO, MARQUES MENDES, MATTINA, MCCARTIN, MCMILLAN-SCOTT, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MERTENS, METTEN, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MOORHOUSE, MORÁN LOPEZ, MOUCHEL, MÜHLEN, MÜNCH, MUNS ALBUIXECH, MUNTINGH, MUSSO, NEUGEBAUER, NEWTON DUNN, NIELSEN T., NORD, NORDMANN, NORMANTON, O'DONNELL, OLIVA GARCÍA, O'MALLEY, OPPENHEIM, D'ORMESSON, PAPAKYRIAZIS, PAPAPIETRO, PAPON, PAPOUTSIS, PARTRAT, PASTY, PATTERSON, PEREIRA M., PEREIRA V., PERINAT ELIO, PERY, PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTASILGO, PIRKL, PISONI F., PISONI N., PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, POETSCHKI, POETTERING, PONS GRAU, POULSEN, PRAG, PROUT, PUNSET I CASALS, RAFTERY, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, RINSCHÉ, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHLEICHER, SCHMID, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SCRIVENER, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMPSON, SPÁTH, SQUARCIALUPI, STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENSON, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, SUTRA DE GERMA, THAREAU, THEATO, THOME-PATENÔTRE, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TOURRAIN, TOUSSAINT, TRIVELLI, TRUPIA, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, VALENZI, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VANLERENBERGHE, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, VERDE I ALDEA, VETTER, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WELSH, WETTIG, WIJSENBEEK, VON WOGAU, WOHLFART, WOLFF, ZAGARI, ZAHORKA, ZARGES.

(-)

ESCUDER CROFT, HÄRLIN, VAN DEN HEUVEL, MONTERO ZABALA, NITSCH, SCHMIDBAUER, SIMONS, STAES, TELKÄMPER, TRIDENTE, VON UEXKÜLL.

(0)

BARROS MOURA, BIRD, BUCHAN, CASTELLINA, CASTLE, ELLIOTT, FALCONER, FORD, GUTIÉRREZ DÍAZ, HINDLEY, HOON, HUCKFIELD, HUGHES, IVERSEN,

Mittwoch, 15. Juni 1988

LOMAS, MARTIN D., MCGOWAN, MCMAHON, MEGAHY, MIRANDA DA SILVA, MORRIS, NAVARRO VELASCO, NEWENS, NEWMAN, ROELANTS DU VIVIER, SEAL, SMITH, ULBURGHS, WEST.

Bericht Marck — Dok. A 2-43/88

EWG/Marokko

(+)

ABELIN, ABENS, ADAM, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMARAL, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDENNA, ANDRÉ, ANGLADE, ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BAILLOT, BALFE, BARBARELLA, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARRETT, BARZANTI, BATTERSBY, BAUDIS D., BAUDOUIN, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BERSANI, BEUMER, VON BISMARCK, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BONIVER, BOOT, BOUTOS, BRAUN-MOSER, BROK, BRU PURÓN, BUCHOU, BUENO VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CAROSSINO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASTLE, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CHANTERIE, CHARZAT, CHIABRANDO, CHRISTIANSEN, CICCIOMESSERE, CLINTON, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, CONDESSO, COSTE-FLORET, COT, DE COURCY LING, CROUX, DALSASS, DALY, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DE GUCHT, DELOROZOY, DESAMA, DI BARTOLOMEI, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DÜHRKOP DÜHRKOP, DUPUY, DURY, EBEL, ELLES D. L., ESCUDERO LOPEZ, ESTGEN, EWING, EYRAUD, FAITH, FANTI, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FERRERO, FICH, FIGUEIREDO LOPES, FILINIS, FITZGERALD, FONTAINE, FORMIGONI, FOURÇANS, FRAGA IRIBARNE, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GAIBISSO, GALLUZZI, GAMA, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCIA, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GASÓLIBA I BÖHM, GATTI, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIAVAZZI, GIUMMARRA, GLINNE, GOMES, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUARRACI, HABSBURG, HÄNSCH, HERMAN, HITZIGRATH, HOWELL, HUTTON, IODICE, JACKSON C., JACKSON CH., JANSSEN VAN RAAY, KLEPSCH, KLINKENBORG, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LAMBRIAS, LANGES, LARIVE, LATAILLADE, LEMASS, LEMMER, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LIGIOS, LIMA, LINKOHR, LOO, LUCAS PIRES, LUSTER, MADEIRA, MAHER, MAIJ-WEGGEN, DE LA MALÈNE, MALLET, MARCK, TORRES MARINHO, MARQUES MENDES, MATTINA, MCCARTIN, MCMILLAN-SCOTT, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, METTEN, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MOORHOUSE, MORÁN LOPEZ, MOUCHEL, MÜHLEN, MÜNCH, MUNTINGH, MUSSO, NEUGEBAUER, NEWTON DUNN, NIELSEN T., NORD, NORDMANN, NORMANTON, O'DONNELL, O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, OPPENHEIM, D'ORMESSON, PAPAKYRIAZIS, PAPON, PAPOUTSIS, PASTY, PATTERSON, PEARCE, PEREIRA M., PEREIRA V., PERINAT ELIO, PERY, PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PINTASILGO, PIRKL, PISONI N., PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, POETSCHKI, POETTERING, PONIATOWSKI, PONS GRAU, POULSEN, PRAG, PRICE, PROUT, PUNSET I CASALS, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, RINSCHÉ, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHLEICHER, SCHMID, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SCRIVENER, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMPSON, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENSON, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, SUTRA DE GERMA, THAREAU, THEATO, THOME-PATENÔTRE, TOMLINSON, TOPMANN, TOURRAIN, TOUSSAINT, TRIVELLI, TRUPIA, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, VALENZI, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VANNECK, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, VERDE I ALDEA, VETTER, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WELSH, WETTIG, WIJSENBEEK, VON WOGAU, WOHLFART, WOLFF, WOLTJER, ZAHORKA, ZARGES.

(-)

BARROS MOURA, BLOCH VON BLOTTNITZ, VAN DIJK, ESCUDER CROFT, HÄRLIN, VAN DER LEK, MIRANDA DA SILVA, MONTERO ZABALA, NITSCH, SCHMIDBAUER, STAES, TELKÄMPER, TRIDENTE.

Mittwoch, 15. Juni 1988

(O)

BIRD, BOSERUP, BUCHAN, COTTRELL, ELLIOTT, FALCONER, FORD, GRAZIANI, GUTIÉRREZ DÍAZ, VAN DEN HEUVEL, HINDLEY, HOON, HUCKFIELD, HUGHES, IVERSEN, LOMAS, MARTIN D., MCGOWAN, MCMAHON, MORRIS, NAVARRO VELASCO, NEWENS, NEWMAN, PAPAPIETRO, ROELANTS DU VIVIER, ROSSETTI, SIMONS, SMITH, TONGUE, ULBURGH, WEST.

Bericht Hoon — Dok. A 2-55/88

Insider-Geschäfte

Änderungsantrag Nr. 5

(+)

ABENS, ADAM, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMARAL, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDENNA, ANDRÉ, ANGLADE, ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BALFE, BANOTTI, BARBARELLA, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARRETT, BARROS MOURA, BARZANTI, BATTERSBY, BAUDIS D., BAUDOUIN, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BERSANI, BESSE, BETHELL, BEUMER, BIRD, VON BISMARCK, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BONIVER, BOOT, BRAUN-MOSER, BRU PURÓN, BUCHAN, BUENO VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CAROSSINO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASTLE, CATHERWOOD, CERVETTI, CHANTERIE, CHARZAT, CHIABRANDO, CHRISTIANSEN, CICCIOMESSERE, CINCIARI RODANO, CLINTON, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I NAVAL, CONDESSO, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, COT, COTTRELL, DE COURCY LING, CROUX, CRUSOL, DALSSASS, DALY, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DESAMA, DI BARTOLOMEI, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DIDÓ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DÜHRKOP DÜHRKOP, DUPUY, DURY, EBEL, ELLES D. L., ELLIOTT, ESCUDER CROFT, ESCUDERO LOPEZ, EWING, EYRAUD, FAITH, FALCONER, FANTI, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FERRERO, FIGUEIREDO LOPES, FILINIS, FONTAINE, FORD, FOURÇANS, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GAIBISSO, GALLUZZI, GAMA, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCIA, GARCÍA RAYA, GARRIGA POLLEDO, GASÓLIBA I BÖHM, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIAVAZZI, GIUMMARRA, GOMES, GRAZIANI, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUARRACI, HABSBURG, VAN DEN HEUVEL, HINDLEY, HITZIGRATH, HOON, HOWELL, HUCKFIELD, HUGHES, IODICE, JACKSON C., JACKSON CH., JANSSEN VAN RAAY, KLEPSCH, KLINKENBORG, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LAMBRIAS, LANGES, LARIVE, LATAILLADE, LEMMER, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LIGIOS, LIMA, LINKOHR, LOMAS, LOO, LOUWES, LUCAS PIRES, LUSTER, MADEIRA, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALLET, MARCK, MARTIN D., MATTINA, MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, METTEN, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MONTERO ZABALA, MOORHOUSE, MORÁN LOPEZ, MORRIS, MOUCHEL, MÜHLEN, MÜNCH, MUNTINGH, MUSSO, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN T., NORD, NORDMANN, O'DONNELL, O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, D'ORMESSON, PAKYRIAZIS, PAPAPIETRO, PAPON, PAPOUTSIS, PASTY, PATTERSON, PEARCE, PEREIRA M., PEREIRA V., PERY, PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTASILGO, PIRKL, PISONI N., PLANAS PUCHADES, POETSCHKI, POETTERING, PONIATOWSKI, POULSEN, PRAG, PRICE, PROUT, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSI T., ROTHE, SABY, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SPÁTH, SQUARCIALUPI, STAVROU, STEVENSON, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, SUTRA DE GERMA, THAREAU, THEATO, THOME-PATENÔTRE, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TOURRAIN, TOUSSAINT, TRIVELLI, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, ULBURGH, VALENZI, VALVERDE LOPEZ, VANDEMEULEBROUCKE, VANLERENBERGHE, VANNECK, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, VERDE I ALDEA, VETTER, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WELSH, WEST, WETTIG, WIJSENBECK, VON WOGAU, WOHLFART, WOLFF, WOLTJER, ZAHORKA, ZARGES.

Mittwoch, 15. Juni 1988

(-)

DELOROZOY, SCRIVENER, WEDEKIND.

(0)

HÄRLIN, IVERSEN, ROTHLEY.

Änderungsantrag Nr. 8

(+)

ABENS, ADAM, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMARAL, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDENNA, ANDRÉ, ANGLADE, ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BALFE, BANOTTI, BARBARELLA, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARRETT, BARZANTI, BATTERSBY, BAUDIS D., BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BENHAMOU, BERSANI, BESSE, BETHELL, BEUMER, BIRD, VON BISMARCK, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BONIVER, BOOT, BOUTOS, BRAUN-MOSER, BRU PURÓN, BUCHAN, BUENO VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CAROSSINO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASTLE, CATHERWOOD, CERVETTI, CHANTERIE, CHARZAT, CHIABRANDO, CHRISTIANSEN, CICCIOMESSERE, CINCIARI RODANO, CLINTON, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, CONDESSO, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, COT, COTTRELL, DE COURCY LING, CROUX, CRUSOL, DALSASS, DALY, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DELOROZOY, DESAMA, DI BARTOLOMEI, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DÜHRKOP DÜHRKOP, DUPUY, EBEL, ELLES D. L., ELLIOTT, ESCUDER CROFT, ESTGEN, EWING, EYRAUD, FAITH, FALCONER, FANTI, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FIGUEIREDO LOPES, FILINIS, FONTAINE, FORD, FOURÇANS, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GAIBISSO, GAMA, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GASÓLIBA I BÖHM, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIAVAZZI, GIUMMARRA, GLINNE, GOMES, GRAZIANI, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUARRACI, HABSBERG, VAN DEN HEUVEL, HINDLEY, HOON, HOWELL, HUCKFIELD, HUGHES, IODICE, JACKSON C., JACKSON CH., JANSSEN VAN RAAY, KLEPSCH, KLINKENBORG, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LAMBRIAS, LANGES, LARIVE, LATAILLADE, LEMMER, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LIGIOS, LIMA, LINKOHR, LOMAS, LOO, LOUWES, LUCAS PIRES, LUSTER, MADEIRA, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALLET, MARCK, MARTIN D., MATTINA, MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, METTEN, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MONTERO ZABALA, MOORHOUSE, MORÁN LOPEZ, MORRIS, MOUCHEL, MÜHLEN, MÜNCH, MUNTINGH, MUSSO, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN T., NORD, O'DONNELL, O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, D'ORMESSON, PAPA KYRIAZIS, PAPON, PASTY, PATTERSON, PEARCE, PEREIRA M., PEREIRA V., PERY, PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PIRKL, PISONI N., PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, POETSCHKI, POETTERING, PONIATOWSKI, POULSEN, PRAG, PRICE, PROUT, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, RINSCHÉ, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SCRIVENER, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAVROU, STEVENSON, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, SUTRA DE GERMA, THAREAU, THEATO, THOME-PATENÔTRE, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TOURRAIN, TOUSSAINT, TRIVELLI, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, ULBURGH, VALVERDE LOPEZ, VANDEMEULEBROUCKE, VANLERENBERGHE, VANNECK, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, VERDE I ALDEA, VETTER, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WAWRZIK, WELSH, WEST, WETTIG, WIJSENBECK, VON WOGAU, WOHLFART, WOLFF, WOLTJER, ZAHORKA, ZARGES.

(0)

BLOCH VON BLOTTNITZ, ESCUDERO LOPEZ, WEDEKIND.

Mittwoch, 15. Juni 1988

Änderungsantrag Nr. 11

(+)

ABENS, ADAM, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMARAL, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDENNA, ANDRÉ, ANGLADE, ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BALFE, BANOTTI, BARBARELLA, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARRETT, BARZANTI, BATTERSBY, BAUDIS D., BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BENHAMOU, BERSANI, BESSE, BETHELL, BEUMER, BIRD, VON BISMARCK, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BONIVER, BOOT, BRAUN-MOSER, BRU PURÓN, BUCHAN, BUENO VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CAÑO PINTO, CAROSSINO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASTLE, CATHERWOOD, CHANTERIE, CHARZAT, CHIABRANDO, CHRISTIANSEN, CICCIOMESSERE, CINCIARI RODANO, CLINTON, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, CONDESSO, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, COT, DE COURCY LING, CROUX, CRUSOL, DALSSASS, DALY, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DELOROZOY, DESAMA, DI BARTOLOMEI, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DÜHRKOP DÜHRKOP, DUPUY, DURY, EBEL, ELLES D. L., ELLIOTT, ESCUDER CROFT, ESCUDERO LOPEZ, ESTGEN, EWING, EYRAUD, FAITH, FALCONER, FANTI, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FERRERO, FICH, FIGUEIREDO LOPES, FILINIS, FONTAINE, FORD, FOURÇANS, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GÁBISSO, GALLUZZI, GAMA, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GASÓLIBA I BÖHM, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIAVAZZI, GIUMMARRA, GLINNE, GOMES, GRAZIANI, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUARRACI, HABSBURG, HÄNSCH, HAPPART, VAN DEN HEUVEL, HINDLEY, HITZIGRATH, HOON, HUCKFIELD, HUGHES, HUTTON, IODICE, JACKSON C., JACKSON CH., JANSSEN VAN RAAY, KLEPSCH, KLINKENBORG, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LAFUENTE LÓPEZ, LAMBRIAS, LANGES, LARIVE, LATAILLADE, LEMASS, LEMMER, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LIGIOS, LIMA, LINKOHR, LOMAS, LOO, LOUWES, LUCAS PIRES, LUSTER, MADEIRA, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALLET, MARCK, MARTIN D., MATTINA, MCCARTIN, MCGOWAN, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, METTEN, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MONTERO ZABALA, MOORHOUSE, MORÁN LOPEZ, MORRIS, MOUCHEL, MÜHLEN, MÜNCH, MUNTINGH, MUSSO, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN T., NORD, NORDMANN, NORMANTON, O'DONNELL, O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, OPPENHEIM, D'ORMESSON, PAPAKYRIAZIS, PAPAPIETRO, PAPON, PAPOUTSIS, PASTY, PATTERSON, PEARCE, PEREIRA M., PEREIRA V., PERY, PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTASILGO, PIRKL, PISONI N., PLANAS PUCHADES, POETSCHKI, POETTERING, PONIATOWSKI, PONS GRAU, POULSEN, PRAG, PRICE, PROUT, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROELANTS DU VIVIER, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SCRIVENER, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAVROU, STEVENSON, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, SUTRA DE GERMA, THAREAU, THEATO, THOME-PATENÔTRE, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TOURRAIN, TOUSSAINT, TRIVELLI, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, ULBURGHES, VALENZI, VALVERDE LOPEZ, VANDEMEULEBROUCKE, VANLERENBERGHE, VANNECK, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, VERDE I ALDEA, VETTER, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WAWRZIK, WELSH, WEST, WETTIG, WIJSENBECK, VON WOGAU, WOHLFART, WOLFF, WOLTJER, ZARGES.

(-)

COMPASSO.

(0)

COTTRELL, WEDEKIND.

Mittwoch, 15. Juni 1988

*Bericht Dankert — Dok. A 2-117/88**Gesamter Entschließungsantrag*

(+)

ABENS, ADAM, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, ÁMADEI, AMARAL, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDENNA, ANDRÉ, ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, ARNDT, BALFE, BANOTTI, BARBARELLA, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARRETT, BARZANTI, BATTERSBY, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BERSANI, BESSE, BETHELL, BEUMER, BIRD, VON BISMARCK, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BONIVER, BOOT, BRAUN-MOSER, BROK, BRU PURÓN, BUCHAN, BUENO VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CAROSSINO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASTELLINA, CASTLE, CERVETTI, CHANTERIE, CHARZAT, CHIABRANDO, CICCIOMESSERE, CINCIARI RODANO, CLINTON, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COMPASSO, CONDESSO, COSTE-FLORET, COT, COTTRELL, DE COURCY LING, CROUX, CRUSOL, DALSASS, DALY, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DE GUCHT, DELOROZOY, DESAMA, DI BARTOLOMEI, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DÜHRKOP DÜHRKOP, DUPUY, DURY, ELLIOTT, ESCUDERO LOPEZ, ESTGEN, EWING, EYRAUD, FAITH, FALCONER, FANTI, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FERRERO, FIGUEIREDO LOPES, FILINIS, FITZGERALD, FONTAINE, FORD, FORMIGONI, FOURÇANS, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GAIBISSO, GALLUZZI, GAMA, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GASOLIBA I BÖHM, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIAVAZZI, GIUMMARRA, GOMES, GRAZIANI, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUARRACI, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBERG, HÄNSCH, HAPPART, VAN DEN HEUVEL, HINDLEY, HITZIGRATH, HOON, HOWELL, HUCKFIELD, HUGHES, IODICE, JACKSON C., JACKSON CH., JANSSEN VAN RAAY, KILBY, KLINKENBORG, KUIJPERS, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LAMBRIAS, LANGES, LARIVE, LATAILLADE, LEMASS, LEMMER, LENTZ-CORNETTE, LIGIOS, LIMA, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LOUWES, LUCAS PIRES, LUSTER, MAIJ-WEGGEN, MALLET, MARCK, MARTIN D., MATTINA, MCCARTIN, MCGOWAN, MCMILLAN-SCOTT, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, METTEN, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MORÁN LOPEZ, MÜHLEN, MÜNCH, MUNTINGH, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN T., NORD, NORDMANN, NORMANTON, O'DONNELL, O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, OPPENHEIM, D'ORMESSON, PAPAPIETRO, PAPOUTSIS, PASTY, PATTERSON, PEARCE, PEREIRA M., PEREIRA V., PERY, PETERS, PEUS, PIMENTA, PINTASILGO, PIRKL, PISONI F., PISONI N., PLANAS PUCHADES, POETSCHKI, POETTERING, PONIATOWSKI, PONS GRAU, POULSEN, PRAG, PROUT, PROVAN, RAFTERY, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, RINSCHÉ, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROELANTS DU VIVIER, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SCRIVENER, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SPÁTH, SQUARCIALUPI, STEVENSON, STEWART-CLARK, SUTRA DE GERMA, THAREAU, THOME-PATENÔTRE, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TOURRAIN, TOUSSAINT, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, ULBURGHS, VALENZI, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VANLERENBERGHE, VANNECK, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VETTER, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WELSH, WEST, WETTIG, WIJSENBECK, VON WOGAU, WOHLFART, WOLFF, WOLTJER, ZAHORKA, ZARGES.

(-)

BAILLOT, BJØRNVIG, BONDE, BOSERUP, CHRISTENSEN, CHRISTIANSEN, DE MARCH, VAN DIJK, FICH, IVERSEN, LE ROUX, VAN DER LEK, PRANCHÈRE, TRIDENTE, VON UEXKÜLL.

(0)

CATHERWOOD, MAHER, MONTERO ZABALA, PFLIMLIN.

Mittwoch, 15. Juni 1988

ANLAGE II

Schriftliche Erklärung

(Artikel 65 der Geschäftsordnung)

Dok. 8/88

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

zum Kampf gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus

Das Europäische Parlament.

- in Kenntnis der Gemeinsamen Erklärung gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, die das Parlament, die Kommission, der Rat und die Mitgliedstaaten am 11. Juni 1986 unterzeichnet haben,
- in Kenntnis des Berichts des Untersuchungsausschusses des Europäischen Parlaments über das Wiederaufleben von Rassismus und Faschismus in Europa vom Januar 1986,
- in Kenntnis der jüngsten Wahlergebnisse, die die Gefahren der politischen Ausnutzung der rassistischen und fremdenfeindlichen Gefühle durch die Parteien der extremen Rechten bestätigen,
- in Kenntnis der Verpflichtung der Gemeinschaftsinstitutionen, die Empfehlungen des Berichts Evrigenis und der gemeinsamen Erklärung konkret und angemessen weiterzuverfolgen,

1. beauftragt seinen Präsidenten, vor Ablauf dieser Wahlperiode ein öffentliches Kolloquium zum Thema des Rassismus in Europa zu veranstalten und im Informationsprogramm des Parlaments weiterhin auf die Bedeutung des Kampfs gegen den Rassismus für Europa hinzuweisen;
2. beauftragt seinen Präsidenten, die Regierungen aller Mitgliedstaaten schriftlich zu ersuchen, darzulegen, welche Maßnahmen sie im Anschluß an die Gemeinsame Erklärung unternommen haben;
3. fordert die Kommission auf, in den Vorentwurf des Haushaltsplans für 1989 einen entsprechenden Betrag einzusetzen, der die Schaffung eines europäischen Forums der Zuwanderer ermöglicht;
4. beschließt, im Laufe des Jahres 1988 eine Plenardebatte über die Bekämpfung des Rassismus zu veranstalten;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Erklärung der Kommission, dem Rat sowie den Parlamenten und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Liste der Unterzeichner

ABOIM INGLEZ, ADAM, ALAVANOS, ALBER, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMARAL, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDENNA, ANDRÉ, ARBELOA MURU, ARNDT, AVGERINOS, BACHY, BAILLOT, BALFE, BANOTTI, BARBARELLA, BARÓN CRESPO, BARROS MOURA, BARZANTI, BAUR, BELO, BERSANI, BESSE, BIRD, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BORGIO, BOSERUP, BRU PURÓN, BUCHAN, BUENO VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CANO PINTO, CAROSSINO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASTELLINA, CASTLE, CATHERWOOD, CERVETTI, CHAMBEIRON, CHANTERIE, CHARZAT, CHIABRANDO, CHINAUD, CHRISTIANSEN, CINCIARI RODANO, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COMPASSO, CONDESSO, CORNELISSEN, COT, CRUSOL, DALSSASS, DALY, DE BACKER-VAN OCKEN, DELOROZOY, DE MARCH, DE PASQUALE, DESAMA, DEBATISSE, DESSYLAS, DIDÒ, DONNEZ, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, EBEL, ELLIOTT, EPHREMIDIS, ESTGEN, EYRAUD, FAITH, FALCONER, FANTI, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FERRERO, FICH, FIGUEIREDO LOPES, FILINIS, FOCKE, FORD, FORMIGONI, FOURÇANS, FRAGA IRIBARNE, FUILLET, GALLUZZI, GARCIA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GASÓLIBA I BÖHM, GATTI, GAWRONSKI, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GLINNE, GOMES, GRAZIANI, GREDAL, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUARRACI, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HAPPART, VAN DEN HEUVEL, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HUCKFIELD, HUGHES, HUME, HUTTON, IPPOLITO, IVERSEN, KOLOKOTRONIS, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LAMBRIAS, LARIVE, VAN DER LEK, LE ROUX, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA,

Mittwoch, 15. Juni 1988

LOMAS, LOUWES, LUCAS PIRES, MADEIRA, MAFFRE-BAUGÉ, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALLET, MARCK, MARINARO, MARQUES MENDES, MARTIN D., MATTINA, MCGOWAN, MCMAHON, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, METTEN, MIHR, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, MORÁN LOPEZ, MORAVIA, MORONI, MORRIS, MOTCHANE, MUNS ALBUIXECH, MUNTINGH, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NIELSEN T., NORD, VON NOSTITZ, O'DONNELL, O'MALLEY, PAPAKYRIAZIS, PAPAPIETRO, PAPOUTSIS, PELIKAN, PEREIRA M., PÉREZ ROYO, PERY, PETERS, PIMENTA, PINTASILGO, PIQUET, PISONI F., PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, POETSCHKI, PONS GRAU, PRANCHÈRE, PRICE, PUERTA GUTIÉRREZ, QUIN, RAFTERY, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, RIGO, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, SABY, SAKELLARIOU, SALISCH, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCRIVENER, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SQUARCIALUPI, STAES, STAVROU, STEVENSON, STEWART, SUÁREZ GONZÁLEZ, SUTRA DE GERMA, TELKÄMPER, THAREAU, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TOUSSAINT, TRIDENTE, TRIVELLI, TRUPIA, TUCKMAN, VALENZI, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VANLERENBERGHE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, VERDE I ALDEA, VERNIMMEN, VETTER, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, DE VRIES, VON DER VRING, WEBER, WELSH, WEST, WETTIG, WIJSENBECK, WOHLFART, WOLTJER, WURTH-POLFER, WURTZ, ZAGARI.

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DONNERSTAG, 16. JUNI 1988

(88/C 187/04)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: HERR SEEFELD

*Vizepräsident**(Die Sitzung wird um 10.00 Uhr eröffnet.)***1. Genehmigung des Protokolls**

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

2. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er vom Rat folgende Dokumente erhalten hat:

a) Ersuchen um Stellungnahme zu folgenden Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

— für eine Entscheidung über Maßnahmen der allgemeinen und beruflichen Bildung zur Verhütung von Umweltschäden (Dok. C 2-68/88);

federführend: JUGD;
mitberatend: UMWE;

— für eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Eigenerzeugern (Dok. C 2-70/88);

federführend: ENER;
mitberatend: WIRT;

— für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbrauchercredit (Dok. C 2-71/88);

federführend: RECH;
mitberatend: UMWE;

— für eine Verordnung über die Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt (Dok. C 2-72/88);

federführend: VKHR;
mitberatend: WIRT;

— für

I. eine Richtlinie über die Verwendung gentechnisch veränderter Mikroorganismen in abgeschlossenen Systemen und

II. eine Richtlinie über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt

(Dok. C 2-73/88);

federführend: UMWE;
mitberatend: ENER;

b) einen geänderten Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung zur Einführung vorübergehender landwirtschaftlicher Einkommensbeihilfen (Dok. C 2-75/88);

federführend: LAWI;
mitberatend: HAUS, REGI;

c) einen 21. Gesamtbericht über den 17. Bericht über die Wettbewerbs-Politik (Dok. C 2-76/88);

federführend: WIRT;
mitberatend: RECH, LAWI.

3. Erklärung des Präsidenten zur Aussetzung eines Konzertierungsverfahrens

Der Präsident teilt mit, daß er vom Ratspräsidenten ein Schreiben erhalten hat, das den Vorschlag für eine Nahrungsmittelhilfeverordnung betrifft, der Gegenstand einer Konzertierungssitzung am 26. April 1988 war.

Erklärung der benutzten Zeichen

* : einfache Konsultation (eine Lesung)

** I : Verfahren der Zusammenarbeit (Erste Lesung)

** II : Verfahren der Zusammenarbeit (Zweite Lesung)

*** : Zustimmung

(Laut der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage)

Hinweise zur Abstimmungsstunde

— falls nicht anders angegeben, haben die Berichterstatter dem Präsidenten ihre Haltung zu den Änderungsanträgen schriftlich mitgeteilt;

— die Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen sind in Anlage I wiedergegeben.

Donnerstag, 16. Juni 1988

In Anbetracht des vor dem Gerichtshof anhängigen Verfahrens im Zusammenhang mit dem Beschluß des Rates vom 13. Juli 1987 zu den Verwaltungsausschüssen schlägt der amtierende Ratspräsident vor, daß die derzeit geltende Verordnung (EWG) Nr. 3972/86, die am 30. Juni 1988 auslaufen sollte, für ein weiteres Jahr verlängert und das Konzertierungsverfahren ausgesetzt wird.

Es spricht Herr Turner, Berichterstatter des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit.

Das Parlament erklärt sich mit der Aussetzung des Konzertierungsverfahrens einverstanden.

Es spricht Sir Fred Catherwood zur Tagesordnung.

4. Vorlage des Haushaltsvorentwurfs der Gemeinschaften für 1989

Herr Christophersen, *Vizepräsident der Kommission*, erläutert den Haushaltsvorentwurf der Gemeinschaften für 1989.

Es spricht Herr von der Vring, Gesamtberichterstatter für den Haushalt 1989. Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

5. Haushaltsfragen (Aussprache)*

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über fünf Berichte im Namen des Haushaltsausschusses.

Herr Dankert erläutert seinen Bericht über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 257 endg. — Dok. C 2-53/88) für einen Beschluß des Rates über die Haushaltsdisziplin (Dok. A 2-117/88).

Herr Price erläutert seinen Bericht über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 148 endg. — Dok. C 2-16/88) für eine Verordnung zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft (Dok. A 2-118/88).

In Vertretung des Berichterstatters erläutert Herr Cot, Vorsitzender des Haushaltsausschusses, den Bericht von Herrn Christodoulou über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 176 endg. — Dok. C 2-42/88) für eine Richtlinie zur Harmonisierung des Brutto sozialprodukts zu Marktpreisen (BSPmp) und zur Stärkung der statistischen Berechnungsgrundlagen (Dok. A 2-111/88).

Frau Scrivener erläutert ihren Bericht über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 230 endg. — Dok. C 2-47/88) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 über die

Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (Dok. A 2-112/88).

Herr Stevenson erläutert seinen Bericht über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den EAGFL — Abteilung Garantie (Dok. KOM(88) 195 endg. — Dok. C 2-37/88) (Dok. A 2-110/88).

Es sprechen die Herren Colom i Naval im Namen der Sozialistischen Fraktion, O'Malley im Namen der EVP-Fraktion, Price im Namen der ED-Fraktion, Maher, Liberale Fraktion, Vanlerenberghe, Arias Cañete, Frau Theato, Herr Christophersen, *Vizepräsident der Kommission*.

VORSITZ: HERR ROMOES

Vizepräsident

Es sprechen die Herren Dankert, Berichterstatter, Christophersen, Price, Berichterstatter, der eine Frage an die Kommission richtet, die Herr Christophersen beantwortet, die Herren Price und Christophersen.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung in der nächsten Abstimmungsstunde stattfinden. (*Teil I Punkt 11*).

Es spricht Herr Stevenson zu dem für die Nachtsitzung drohenden Streik des Personals.

6. Rolle des Parlaments in der Außenpolitik im Rahmen der Einheitlichen Akte (Aussprache)

Herr Planas Puchades erläutert seinen Bericht im Namen des Politischen Ausschusses über die Rolle des Europäischen Parlaments in der Außenpolitik im Rahmen der Einheitlichen Europäischen Akte (Dok. A 2-86/88).

Es sprechen die Herren Croux, Berichterstatter des beratenden Institutionellen Ausschusses, Mallet, Berichterstatter des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, Saridakis, Berichterstatter des Ausschusses für Recht, Hänsch im Namen der Sozialistischen Fraktion, Penders im Namen der EVP-Fraktion, Elles im Namen der ED-Fraktion, van der Lek, Regenbogen-Fraktion, Blumenfeld, McCartin, Christophersen, *Vizepräsident der Kommission*, Planas Puchades, Berichterstatter.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung in der nächsten Abstimmungsstunde stattfindet (*Teil I Punkt 11 des Protokolls vom 17. Juni 1988*).

Donnerstag, 16. Juni 1988

7. Lage in Chile (Aussprache)

Herr Saby erläutert seinen Bericht im Namen des Politischen Ausschusses über die Lage in Chile (Dok. A 2-336/87).

Es sprechen die Herren Christophersen, *Vizepräsident der Kommission*, Medina Ortega im Namen der Sozialistischen Fraktion, Frau Lenz im Namen der EVP-Fraktion, die Herren Robles Piquer im Namen der ED-Fraktion, Trivelli im Namen der Kommunistischen Fraktion.

Die Aussprache wird an diesem Punkt unterbrochen; sie wird am Nachmittag fortgesetzt (*Teil I Punkt 19 des Protokolls vom 17. Juni 1988*).

(Die Sitzung wird um 13.00 Uhr unterbrochen und um 15.00 Uhr wiederaufgenommen.)

VORSITZ: LORD PLUMB

Präsident

Der Präsident macht folgende Mitteilung:

„Bei der Annahme unserer Tagesordnung (*Teil I Punkt 15 des Protokolls vom 13. Juni 1988*) hatte ich angekündigt, daß die außergewöhnliche Überlastung der Tagesordnung dieser Tagung zu Schwierigkeiten führen könnte. Einige unserer Beamten sind in der Tat überlastet und es ist wahrscheinlich, daß das Protokoll und der Ausführliche Sitzungsbericht von der zweiten Nachtsitzung morgen früh nicht in allen Sprachen vorliegen werden können.

Ich bin davon überzeugt, daß unsere Beamten ein weiteres Mal außerordentliche Anstrengungen unternehmen werden, um eine reibungslose Arbeitsweise des Parlaments zu gewährleisten, aber es liegt auf der Hand, daß wir über eine bessere Planung und Organisation unserer Arbeiten nachdenken müssen.“

Es spricht Herr Morris, der an die Ereignisse vom 16. Juni 1966 in Südafrika erinnert.

8. Schriftliche Erklärung (Artikel 65 der Geschäftsordnung)

Der Präsident teilt dem Parlament mit, daß die schriftliche Erklärung von den Herren Blumenfeld, Coste-Floret, Filinis, Newton Dunn, Pannella, Pimenta, Roelants du Vivier und Herrn Balfe, Frau Cassanmagnago Cerretti, den Herren Cervetti, Cot, Herman, Penders, Pflimlin und Seefeld zu der Volksbefragung für die Politische Union Europas und die verfassungsgebenden Befugnisse des Europäischen Parlaments (Dok. 4/88) 269 Unterschriften erhalten hat und gemäß Artikel 65 Absatz 4 der Geschäftsordnung den Adressaten übermittelt wird (*siehe Anlage II*).

9. Erklärung des Rates zur sechsmonatigen Tätigkeit der deutschen Präsidentschaft — Beziehungen EWG/RWG (Aussprache)*

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über eine Erklärung des Rates und einen Bericht.

Herr Genscher, *amtierender Ratspräsident*, gibt eine Erklärung zur sechsmonatigen Tätigkeit der deutschen Präsidentschaft ab.

Herr Ercini erläutert seinen Bericht im Namen des Politischen Ausschusses über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat. (Dok. KOM(88) 333 endg. — Dok. C 2-69/88) betreffend einen Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Verabschiedung der Gemeinsamen Erklärung zur Aufnahme offizieller Beziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) (Dok. A 2-119/88).

Es spricht Herr De Clercq, *Mitglied der Kommission*.

Es sprechen die Herren Seeler, Berichterstatter des beratenden Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, Walter im Namen der Sozialistischen Fraktion, Frau Fontaine im Namen der EVP-Fraktion, Sir Fred Catherwood, im Namen der ED-Fraktion, Herr Cervetti, Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden.

VORSITZ: HERR ALBER

Vizepräsident

Es sprechen Frau Veil im Namen der Liberalen Fraktion, die Herren de la Malène im Namen der SdED-Fraktion, von Uexküll, Regenbogen-Fraktion, Antony im Namen der ER-Fraktion, Punset i Casals, fraktionslos, Frau De March, die Herren Pirkl, Valverde, Amaral, Chistensen.

VORSITZ: HERR AMARAL

Vizepräsident

Es sprechen die Herren Negri, Zarges, Cassidy, Barros Moura, Bettiza, Garaikoetxea, Brok, Ephremidis, Früh, Franz, Habsburg, Mallet, Lambrias und Genscher.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung um 18.30 Uhr stattfinden (*Teil I Punkt 12*).

10. Hilfe für Mittelamerika (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über fünf mündliche Anfragen mit Aussprache.

Donnerstag, 16. Juni 1988

Da um 18.30 Uhr die Abstimmungsstunde beginnen muß, beschließt der Präsident mit dem Einverständnis der Betroffenen die Redezeit für die Verfasser um die Hälfte zu kürzen.

Herr Garcia Raya erläutert die mündliche Anfrage, die er mit den Herren Sakellariou, Oliva Garcia, Cano Pinto, Vazquez Fouz, Ramirez Heredia und Frau Garcia Arias an den Rat zur Hilfe der Gemeinschaften an Mittelamerika (Dok. B 2-347/88) eingereicht hat.

Frau Lenz erläutert die mündliche Anfrage, die sie mit den Herren Langes, Ligios, Münch, Marck und F. Pisoni im Namen der EVP-Fraktion an die Kommission (Dok. B 2-348/88) und an den Rat (Dok. B 2-349/88) betreffend die Modalitäten der Gewährung der Hilfe an Mittelamerika eingereicht hat.

Frau Barbarella erläutert die mündlichen Anfragen

— von den Herren Fanti, Pranchère, Gutierrez Diaz und Miranda da Silva im Namen der Kommunistischen Fraktion an den Rat betreffend die Unterstützung des von den Ländern Mittelamerikas ausgearbeiteten „Sofortaktionsplans“ durch die Europäische Gemeinschaft (Dok. B 2-350/88);

— von Herrn Fanti, ihr selbst, den Herren Ferrero, Pranchère, Gutierrez Diaz, Miranda da Silva und Filinis an die Kommission zu dem Dreijahresplan für den Wiederaufbau und die Entwicklung von Mittelamerika (Dok. B 2-394/88).

Herr Sakellariou erläutert die mündliche Anfrage, die er mit den Herren Garcia Raya, Boesmans, Wettig, Romoes, Woltjer, Frau Rothe an die Kommission zur Wirtschaftshilfe der Europäischen Gemeinschaft für Mittelamerika (Dok. B 2-393/88) eingereicht hat.

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 58 Absatz 5 der Geschäftsordnung zum Abschluß der Aussprache über die mündlichen Anfragen vier Entschließungsanträge mit Antrag auf baldige Abstimmung erhalten hat:

— von den Herren Linkohr, Glinne, Boesmans, Garcia Raya und Sakellariou zur Hilfe der Europäischen Gemeinschaft für Zentralamerika (Dok. B 2-412/88);

— von Herrn Fanti, Frau Barbarella, den Herren Pranchère, Gutierrez Diaz, Ephremidis, Miranda da Silva und Filinis im Namen der Kommunistischen Fraktion zum Dreijahresplan zur Förderung der Entwicklung und des Wiederaufbaus der Länder Mittelamerikas (Dok. B 2-414/88);

— von Herrn Fanti, Frau Barbarella, den Herren Ferrero, Pranchère, Gutierrez Diaz, Miranda da Silva, Filinis, Ephremidis im Namen der Kommunistischen Fraktion zum Hilfsplan für die Entwicklung und den Wiederaufbau in Mittelamerika (Dok. B 2-415/88);

— von Frau Lenz; Herrn Marck, Frau Ferrer, Herrn Mertens, Frau Lentz-Cornette und Herrn Klepsch im

Namen der EVP-Fraktion zur Hilfe der Europäischen Gemeinschaft für Zentralamerika (Dok. B 2-416/88).

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Antrag auf baldige Abstimmung am Ende der Aussprache stattfindet (*Teil I Punkt 16 des Protokolls vom 17. Juni 1988*).

Es sprechen die Herren Gutierrez Diaz, Genscher, amtierender Ratspräsident, und De Clercq, Mitglied der Kommission, die auf die Anfragen antworten.

Da es Zeit für die Abstimmungsstunde ist, wird die Aussprache an diesem Punkt unterbrochen und später wiederaufgenommen (*Teil I Punkt 16 des Protokolls vom 17. Juni 1988*).

Sie wird um 21.00 Uhr wiederaufgenommen.

VORSITZ: FRAU PERY

Vizepräsidentin

Es spricht Herr Newton Dunn, zum Protokoll der vorangegangenen Sitzung.

ABSTIMMUNGSSTUNDE

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmungsstunde.

Es spricht Herr Cot, Vorsitzender des Haushaltsausschusses, der beantragt, daß, in Anbetracht der Dauer der Abstimmung an diesem Abend über die Haushaltsberichte vorrangig abgestimmt wird.

Die Präsidentin schlägt daraufhin vor, die Abstimmung mit diesen Berichten zu beginnen.

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden.

Es spricht Herr Hänsch, der beantragt, daß die Abstimmung über den Bericht Ercini (Dok. A 2-119/88) ebenfalls vorverlegt wird und nach derjenigen über die Haushaltsberichte stattfindet.

Die Präsidentin erklärt, daß die Entscheidung darüber nach der Abstimmung über diese Berichte getroffen wird.

11. Haushaltsfragen (Abstimmung)*

(Berichte Dankert (Dok. A 2-117/88), Price (Dok. A 2-118/88), Christodoulou (Dok. A 2-111/88), Scrivener (Dok. A 2-112/88) und Stevenson (Dok. A 2-110/88).

Bericht Dankert — Dok. A 2-117/88: (1)

— *Vorschlag für einen Beschluß (Dok. KOM(88) 257 endg. — Dok. C 2-53/88):*

Präambel bis Erwägung elf:

Änderungsanträge Nrn. 1 bis 9 (auf Vorschlag der Präsidentin wurde *en bloc* abgestimmt): angenommen.

(1) Falls nicht anders angegeben, wurden die Änderungsanträge vom Haushaltsausschuß eingereicht.

Donnerstag, 16. Juni 1988

Nach Erwägung elf:

Änderungsantrag Nr. 10: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 20 von Frau Theato im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle: angenommen.

Artikel 1 bis 6:

Änderungsantrag Nr. 11: angenommen.

Artikel 6:

Änderungsantrag Nr. 21 von Frau Theato im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle: abgelehnt.

Artikel 7:

Änderungsantrag Nr. 12: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 22 von Frau Theato im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle: abgelehnt.

Artikel 8 bis 10:

Änderungsanträge Nrn. 13 und 14: in aufeinanderfolgenden Abstimmungen angenommen.

Artikel 11 bis 13:

Änderungsantrag Nr. 15: angenommen.

Artikel 12:

Änderungsantrag Nr. 23 von Frau Theato im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle: abgelehnt.

Artikel 14 und 15:

Änderungsanträge Nrn. 16 und 17 (auf Vorschlag der Präsidentin wurde *en bloc* abgestimmt): angenommen.

Nach Artikel 15:

Änderungsantrag Nr. 18: angenommen.

Kompromißänderungsantrag Nr. 24 von Herrn Colom i Naval im Namen der Sozialistischen Fraktion, Herrn Langes im Namen der EVP-Fraktion, Frau Scrivener im Namen der Liberalen Fraktion und Frau Barbarella: das Parlament erklärt sich damit einverstanden, darüber abzustimmen.

Es spricht Herr Christophersen, *Vizepräsident der Kommission*, der auf einen Fehler in der englischen Fassung des Änderungsantrages hinweist: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 19: hinfällig.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1 a*)).

— *Entwurf für eine legislative Entschliebung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (*Teil II Punkt 1 a*)).

Bericht Price (Dok. A 2-118/88): (1)

— *Vorschlag für eine Verordnung (Dok. KOM(88) 148 endg. — Dok. C 2-16/88):*

Artikel 1 Absatz 1:

Änderungsantrag Nr. 1: angenommen.

Artikel 1 Absatz 2 (betr. Artikel 6 Absatz 2 vor Buchstabe a):

Änderungsantrag Nr. 2: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 12: hinfällig.

Artikel 1 Absatz 2 (betr. Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a) dritter Gedankenstrich):

Änderungsantrag Nr. 3: angenommen.

Artikel 1 Absatz 2 (betr. Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b)):

Änderungsantrag Nr. 4: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 13: hinfällig.

Artikel 1 Absatz 3:

Änderungsantrag Nr. 5:

Zum dritten und vierten Absatz: angenommen.

Zum fünften Absatz: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 14: hinfällig.

Artikel 1 Absätze 4 bis 14:

Änderungsanträge Nrn. 6 bis 9 (es wurde *en bloc* abgestimmt): angenommen.

Änderungsanträge Nrn. 10 und 11: in aufeinanderfolgenden Abstimmungen angenommen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1 b*)).

— *Entwurf einer legislativen Entschliebung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (*Teil II Punkt 1 b*)).

Bericht Christodoulou — Dok. A 2-111/88:

— *Vorschlag für eine Richtlinie (Dok. KOM(88) 176 endg. — Dok. C 2-42/88):*

Änderungsantrag Nr. 1: zurückgezogen.

(1) Falls nicht anders angegeben, wurden die Änderungsanträge vom Haushaltsausschuß eingereicht.

Donnerstag, 16. Juni 1988

Nach Erwägung 1:

Änderungsantrag Nr. 2 vom Haushaltsausschuß: angenommen.

Artikel 2 Absatz 2:

Änderungsantrag Nr. 3: zurückgezogen.

Änderungsantrag Nr. 10 von Herrn Colom i Naval: angenommen.

Nach Artikel 3 bis Artikel 10:

Änderungsantrag Nr. 9: zurückgezogen.

Änderungsanträge Nrn. 4 bis 8 des Haushaltsausschusses: es wurde *en bloc* abgestimmt: angenommen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1 c*)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 1 c*)).

Bericht Scrivener — Dok. A 2-112/88:

— *Vorschlag für eine Verordnung (Dok. KOM(88) 230 endg. — Dok. C 2-47/88):*

Änderungsanträge Nrn. 1 bis 3 des Haushaltsausschusses (es wurde *en bloc* abgestimmt): angenommen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1 d*)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 1 d*)).

Bericht Stevenson — Dok. A 2-110/88:

— *Vorschlag für eine Verordnung (Dok. KOM(88) 195 endg. — Dok. C 2-37/88):*

Änderungsanträge Nrn. 1 bis 3 des Haushaltsausschusses (es wurde *en bloc* abgestimmt): angenommen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1 e*)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 1 e*)).

Die Präsidentin kommt auf den zu Beginn der Abstimmungsstunde von Herrn Hänsch gestellten Antrag, über den Bericht Ercini (Dok. A 2-119/88) nach den Haushaltsberichten abzustimmen, zurück und befragt das Parlament zu diesem Antrag.

Das Parlament erklärt sich einverstanden.

12. Beziehungen EWG/RGW (Abstimmung)*

(Bericht Ercini — Dok. A 2-119/88)

— *Vorschlag für einen Beschluß (Dok. KOM(88) 333 endg. — Dok. C 2-69/88):*

Nach Erwägung 1:

Änderungsanträge Nrn. 1 und 2 von Herrn Pannella: in aufeinanderfolgenden Abstimmungen abgelehnt.

Nach Artikel 1:

Änderungsantrag Nr. 3 desselben Verfassers: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 4 der Herren Ciccimessere und Negri: abgelehnt.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 2*)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

(Änderungsantrag Nr. 5: auf der Grundlage von Artikel 36 Absatz 5 der Geschäftsordnung für unzulässig erklärt.)

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 2*)).

13. Schiffbau (Abstimmung)*

(Zwischenbericht Quin (Dok. A 2-66/88), Oliva Garcia (Dok. A 2-76/88)* und Bericht Chanterie (Dok. A 2-26/88))*

Zwischenbericht Quin — Dok. A 2-66/88:

— *EntschlieÙungsantrag:*

Präambel, Erwägungen und Ziffern 1 bis 4: angenommen.

Nach Ziffer 4:

Änderungsantrag Nr. 7 von Herrn Stewart im Namen des Verkehrsausschusses: angenommen.

Ziffern 5 und 6: angenommen.

Donnerstag, 16. Juni 1988

Nach Ziffer 6:

Änderungsantrag Nr. 8 desselben Verfassers: angenommen.

Ziffer 7: angenommen.

Nach Ziffer 7:

Änderungsantrag Nr. 9 desselben Verfassers: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Ziffer 8:

Änderungsantrag Nr. 6 von Herrn McMahon: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Ziffer 9:

Änderungsantrag Nr. 10 von Herrn Stewart im Namen des Verkehrsausschusses: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Ziffer 10:

Änderungsantrag Nr. 1 von Herrn Stewart: die liberale Fraktion hat eine Abstimmung nach getrennten Teilen beantragt:

Erster Teil bis „unterbreiten“: angenommen.

Rest: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Ziffern 11 bis 14: angenommen.

Nach Ziffer 14:

Änderungsantrag Nr. 2 von Herrn Alavanos: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Ziffern 15 bis 18: angenommen.

Die durch die Annahme von Änderungsanträgen geänderten Ziffern: angenommen.

Erklärungen zur Abstimmung:

Es sprechen die Herren Hughes im Namen der Sozialistischen Fraktion, Falconer, Medeiros Ferreira.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung durch namentliche Abstimmung (Soz.) an:

Abstimmende: 230,
Für: 225,
Gegen: 0,
Enthaltungen: 5.

(Teil II Punkt 3 Buchstabe a))

Es spricht Frau Belo zu einer technischen Frage.

Bericht Oliva Garcia — Dok. A 2-76/88: (1)

— *Vorschlag für eine Verordnung (Dok. KOM(88) 275 endg. — Dok. C 2-130/87 und Dok. KOM(88) 205 endg.):*

Präambel:

Änderungsantrag Nr. 1: angenommen.

Nach Erwägung 2:

Änderungsantrag Nr. 22 von Herrn Stewart im Namen des Verkehrsausschusses: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 31 von Herrn C. Beazley: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Nach Erwägung 3:

Änderungsantrag Nr. 2: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 23 von Herrn Stewart im Namen des Verkehrsausschusses: abgelehnt.

Erwägungen 5 bis 10:

Änderungsanträge Nrn. 3 bis 6 (auf Vorschlag der Präsidentin wurde *en bloc* abgestimmt): angenommen.

Artikel 1:

Änderungsantrag Nr. 24 von Herrn Stewart im Namen des Verkehrsausschusses: angenommen.

Artikel 2:

Änderungsantrag Nr. 25 desselben Verfassers: angenommen.

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a):

Änderungsantrag Nr. 16 von Frau Quin, den Herren Metten, Bonaccini und Martin: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Änderungsanträge Nrn. 7, 20 und 19: hinfällig.

Es spricht der Berichterstatter, der darauf hinweist, daß der zweite Gedankenstrich des Änderungsantrags nicht hinfällig ist.

Die Präsidentin beschließt, darüber abzustimmen: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 26/rev. von Herrn Stewart im Namen des Verkehrsausschusses: angenommen.

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b):

Änderungsantrag Nr. 21 von Herrn Schreiber im Namen der Sozialistischen Fraktion: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 8: angenommen.

(1) Falls nicht anders angegeben, wurden die Änderungsanträge vom Ausschuß für Regionalpolitik eingereicht.

Donnerstag, 16. Juni 1988

Änderungsantrag Nr. 32 von Herrn Lambrias: durch namentliche Abstimmung (EVP) abgelehnt.

Abstimmende: 222,
Für: 102,
Gegen: 111,
Enthaltungen: 9.

Artikel 3 Absatz 3:

Änderungsantrag Nr. 30 von Herrn Argüelles: abgelehnt.

Artikel 5:

Änderungsantrag Nr. 9: angenommen.

Artikel 6 Absatz 1:

Änderungsantrag Nr. 27 von Herrn Stewart im Namen des Verkehrsausschusses: abgelehnt.

Artikel 6 Absatz 2:

Änderungsantrag Nr. 10: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 28: hinfällig.

Artikel 7 Absatz 1:

Änderungsantrag Nr. 11: angenommen.

Artikel 7 Absatz 2:

Änderungsantrag Nr. 17 von Herrn von der Vring im Namen des Haushaltsausschusses: angenommen.

Nach Artikel 7 bis nach Artikel 8:

Änderungsanträge Nrn. 12 bis 15 (es wurde *en bloc* abgestimmt): angenommen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 3 b*)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Änderungsantrag Nr. 18: auf der Grundlage von Artikel 36 Absatz 5 der Geschäftsordnung für unzulässig erklärt.

Erklärungen zur Abstimmung:

Es spricht Herr von der Vring.

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 3 b*)).

Bericht Chanterie — Dok. A 2-26/88:

— *Vorschlag für eine Verordnung (Dok. KOM(88) 275 endg. — Dok. C 2-130/87):*

Nach Erwägung 6:

Änderungsantrag Nr. 11 von Herrn C. Beazley: angenommen.

Artikel 2 Absatz 3:

Änderungsantrag Nr. 12 von Herrn von der Vring im Namen des Haushaltsausschusses: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Artikel 3:

Änderungsantrag Nr. 1 des Ausschusses für soziale Angelegenheiten: angenommen.

Artikel 4:

Änderungsantrag Nr. 2 desselben Ausschusses: (mit Ausnahme von Absatz 6 a): angenommen.

Änderungsanträge Nrn. 8 und 13: hinfällig.

Artikel 4 nach Absatz 6:

Änderungsantrag Nr. 10 der Herren Alavanos, Ephremidis und Dessylas: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 2 (Absatz 6 a): angenommen.

Nach Artikel 6:

Änderungsantrag Nr. 9 von Herrn Alavanos und anderen: abgelehnt.

Nach Artikel 12:

Änderungsanträge Nrn. 7 und 14 von Herrn von der Vring im Namen der Sozialistischen Fraktion: in aufeinanderfolgenden Abstimmungen angenommen.

Änderungsantrag Nr. 3: hinfällig.

Artikel 15 und Anhang:

Änderungsanträge Nrn. 4 bis 6 des Ausschusses für soziale Angelegenheiten: in aufeinanderfolgenden Abstimmungen angenommen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 3 c*)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 3 c*)).

14. Architektonisches Erbe von Palermo und Lissabon (Abstimmung)

(Berichte M. Pereira (Dok. A 2-21/88) und C. Beazley (Dok. A 2-20/88))

Bericht M. Pereira — Dok. A 2-21/88:

— *EntschlieÙungsantrag:*

Präambel und Erwägungen A bis E: angenommen.

Donnerstag, 16. Juni 1988

Nach Erwägung E:

Änderungsantrag Nr. 8 von den Herren Bettiza, De Pasquale und Mattina: angenommen.

Erwägung F: angenommen.

Nach Erwägung F:

Änderungsantrag Nr. 10 von Herrn Tridente: angenommen.

Ziffern 1 bis 5: angenommen.

Nach Ziffer 5:

Änderungsantrag Nr. 9 von den Herren Bettiza und anderen: angenommen.

Ziffern 6 bis 8: angenommen.

Nach Ziffer 8:

Änderungsantrag Nr. 1: zurückgezogen.

Ziffern 9 und 10: angenommen.

Ziffer 11:

Änderungsantrag Nr. 11 von Herrn Tridente: angenommen.

Die so geänderte Ziffer 11 wird angenommen.

Ziffern 12 und 13: angenommen.

Nach Ziffer 13:

Änderungsanträge Nrn. 2 bis 6 von Herrn Ligios (auf Vorschlag der Präsidentin wurde *en bloc* abgestimmt): angenommen.

Ziffer 14: angenommen.

Ziffer 15:

Änderungsantrag Nr. 7 von Herrn Ligios: angenommen.

Ziffer 16: angenommen.

Erklärungen zur Abstimmung:

Es spricht Herr Bettiza im Namen der Liberalen Fraktion.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung durch namentliche Abstimmung (EVP) an:

Abstimmende: 205,
Für: 202,

Gegen: 0,
Enthaltungen: 3.

(Teil II Punkt 4 a))

Bericht C. Beazley — Dok. A 2-20/88:

— *EntschlieÙungsantrag:*

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung durch namentliche Abstimmung (EVP) an:

Abstimmende: 213,
Für: 211,
Gegen: 0,
Enthaltungen: 2.

(Teil II Punkt 4 b)).

15. Verschmutzung des Rheins und anderer Flüsse (Abstimmung)

(Berichte Maij-Weggen (Dok. A 2-3/88 und 337/87) und Iversen (Dok. A 2-332/87))

Bericht Maij-Weggen (Dok. A 2-3/88):

— *Vorschlag für einen Beschluß I (Dok. KOM(88) 710 endg. — Dok. C 2-183/88):*

Es spricht Herr Sherlock.

Änderungsanträge Nrn. 1 bis 6 des Ausschusses für Umweltfragen: in aufeinanderfolgenden Abstimmungen angenommen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 5 a))*.

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Erklärungen zur Abstimmung:

Es spricht Herr Sherlock im Namen der ED-Fraktion.

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung durch namentliche Abstimmung (EVP) an:

Abstimmende: 201,
Für: 199,
Gegen: 1,
Enthaltungen: 1.

(Teil II Punkt 5 a)).

Donnerstag, 16. Juni 1988

— *Vorschlag für einen Beschluß II (Dok. KOM(87) 427 endg. — Dok. C 2-182/87:*

Änderungsanträge Nrn. 7 und 8 des Ausschusses für Umweltfragen (es wurde *en bloc* abgestimmt): angenommen.

Änderungsantrag Nr. 9. desselben Ausschusses: angenommen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 5 a*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 5 a*).

Bericht Maij-Weggen — Dok. A 2-337/87:

— *EntschlieÙungsantrag:*

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 5 b*).

Bericht Iversen — Dok. A 2-332/87:

— *EntschlieÙungsantrag:*

Präambel und Erwägung A: angenommen.

Es spricht Herr Sherlock.

Erwägung B:

Änderungsantrag Nr. 3 von Herrn Iversen: angenommen.

Erwägungen C und D: angenommen.

Nach Erwägung D:

Änderungsantrag Nr. 4 desselben Verfassers: angenommen.

Erwägungen E bis G: angenommen.

Nach Erwägung G:

Änderungsantrag Nr. 2 von Frau Hammerich: durch namentliche Abstimmung (Regenbogen-Fraktion) angenommen:

Abstimmende: 195,
Für: 151,
Gegen: 37,
Enthaltungen: 7.

Erwägungen H und I und Ziffern 1 bis 6: angenommen.

Ziffer 7:

Änderungsanträge Nrn. 5 und 6 von Herrn Iversen: in aufeinanderfolgenden Abstimmungen angenommen.

Ziffern 8 bis 11: angenommen.

Nach Ziffer 11:

Änderungsantrag Nr. 7 desselben Verfassers: angenommen.

Ziffern 12 bis 19: angenommen.

Ziffer 20:

Kompromißänderungsantrag Nr. 11 von den Herren Cervetti, Chiabrandò, Didò, Frau Maij-Weggen, den Herren Iversen, Gawronski und Tridente: das Parlament erklärt sich damit einverstanden, darüber abzustimmen: angenommen.

Änderungsanträge Nrn. 9 und 10: hinfällig.

Ziffern 21 bis 23: angenommen.

Nach Ziffer 23:

Änderungsantrag Nr. 1 von Frau Hammerich: durch namentliche Abstimmung (Regenbogen-Fraktion) angenommen:

Abstimmende: 191,
Für: 175,
Gegen: 6,
Enthaltungen: 10.

Änderungsantrag Nr. 8 von Herrn Iversen: angenommen.

Ziffer 24: angenommen.

Die durch die Annahme von Änderungsanträgen geänderten Ziffern: angenommen.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 5 c*).

16. Herstellung und Vermarktung von Eiprodukten (Abstimmung)*

(Bericht Mertens — Dok. A 2-59/88)

— *Vorschlag für eine Richtlinie (Dok. KOM(87) 46 endg. — Dok. C 2-6/87):*

Änderungsanträge Nrn. 1 bis 32 des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz: (auf Vorschlag der Präsidentin wurde *en bloc* abgestimmt): angenommen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 6*).

Donnerstag, 16. Juni 1988

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 6*).

17. Steuerbefreiung bei der Einfuhr (Abstimmung)*

(Berichte Cassidy — Dok. A 2-74 und 73/88)

Bericht Dok. A 2-74/88:

— *Vorschlag für eine Richtlinie (Dok. KOM(87) 583 endg. — Dok. C 2-263/87):*

Bis Artikel 2 Absatz 1:

Änderungsantrag Nr. 1 des Ausschusses für Wirtschaft: angenommen.

Änderungsanträge Nrn. 2 und 3 desselben Ausschusses (auf Vorschlag der Präsidentin wurde *en bloc* abgestimmt): angenommen.

Nach Artikel 2:

Änderungsantrag Nr. 4 desselben Ausschusses: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 5: hinfällig.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 7 a*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Es spricht Herr Beumer, Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft, der von der Kommission wissen möchte, welche Haltung sie zu den vom Parlament angenommenen Änderungsanträgen einnimmt.

Es spricht Lord Cockfield, *Vizepräsident der Kommission*.

Gestützt auf Artikel 40 Absatz 2 der Geschäftsordnung beantragt Herr Beumer die Vertagung der Abstimmung.

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden.

Die Angelegenheit wird zur erneuten Prüfung an den zuständigen Ausschuß zurücküberwiesen.

Bericht Dok. A 2-73/88:

— *Vorschlag für eine Richtlinie (Dok. KOM(87) 570 endg. — Dok. C 2-278/87):*

Änderungsanträge Nrn. 1 bis 4 des Ausschusses für Wirtschaft: in aufeinanderfolgenden Abstimmungen angenommen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 7 b*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Es spricht Herr Beumer, Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft, der von der Kommission wissen möchte, welche Haltung sie zu den vom Parlament angenommenen Änderungen einnimmt.

Es spricht Lord Cockfield, *Vizepräsident der Kommission*.

Gestützt auf Artikel 40 Absatz 2 der Geschäftsordnung, beantragt Herr Beumer, daß der Bericht vertagt wird.

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden.

Der Bericht wird zur erneuten Prüfung an den zuständigen Ausschuß zurücküberwiesen.

18. Wiederaufbau der im September 1986 zerstörten Gebiete in Griechenland (Abstimmung)*

(Bericht Delorozoy — Dok. A 2-63/88)

— *Vorschlag für einen Beschluß (Dok. KOM(87) 727 endg. — Dok. C 2-285/87):*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 8*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Erklärungen zur Abstimmung:

Es spricht Herr Boutos.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung durch namentliche Abstimmung (EVP) an:

Abstimmende: 164,
Für: 163,
Gegen: 1,
Enthaltungen: 0.

(*Teil II Punkt 8*).

19. Franchise-Vereinbarungen (Abstimmung)

(Berichte Chanterie (Dok. A 2-17/88) und Mühlen (Dok. A 2-36/88))

Bericht Chanterie — Dok. A 2-17/88:

Donnerstag, 16. Juni 1988

— *Entschließungsantrag:*

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 9 a*)).

Bericht Mühlen — Dok. A 2-36/88:

— *Entschließungsantrag:*

Die Sozialistische Fraktion hat eine gesonderte Abstimmung über die Ziffern 5, 6 und 8 beantragt:

Präambel und Ziffern 1 bis 4: angenommen.

Ziffern 5 und 6: in aufeinanderfolgenden Abstimmungen abgelehnt.

Ziffer 7: angenommen.

Ziffer 8: abgelehnt.

Ziffern 9 bis 12: angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 9 b*)).

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

20. Antrag auf Aufhebung der Immunität eines Mitgliedes

Der Präsident teilt mit, daß er vom Justizministerium der Italienischen Republik einen Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn N. Pisoni erhalten hat.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Geschäftsordnung wird dieser Antrag an den zuständigen Ausschuß für Geschäftsordnung überwiesen.

Es sprechen die Herren Ford zu der vom Personal des Parlaments für die Nachsitzung beschlossene Arbeitsniederlegung und Megahy zur Tagesordnung.

(Die Sitzung wird um 20.05 Uhr unterbrochen und um 21.00 Uhr wiederaufgenommen.)

VORSITZ: HERR BARON CRESPO

Vizepräsident

Es sprechen zur Arbeitsniederlegung, die das Personal für den Rest der Sitzung beschlossen hat, Herr Telkämper, Frau Diez de Rivera, Frau Roberts, die Herren McCartin, Clinton, Zahorka und Frau Majj-Weggen.

Der Präsident, der sein Verständnis für die Probleme des Personals bekundet, weist darauf hin, daß die aufgestellte Tagesordnung eingehalten werden muß und beschließt folglich, diese fortzusetzen.

21. Hilfe für Mittelamerika (Fortsetzung der Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die Fortsetzung der Aussprache über fünf mündliche Anfragen:

Herr Linkohr verzichtet auf das Wort, ebenso Herr Suarez Gonzalez.

Es sprechen die Herren Ford, der auf der Grundlage von Artikel 106 der Geschäftsordnung die Schließung der Sitzung beantragt; Telkämper, der einen Antrag auf Feststellung der Beschlußfähigkeit stellt, und Arndt, der als Fraktionsvorsitzender den Antrag von Herrn Ford aufgreift.

Es spricht Frau Roberts zu diesem Antrag.

Der Präsident beschließt, die Sitzung zu schließen.

22. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Die Tagesordnung für die Sitzung am Freitag, 17. Juni 1988, wird wie folgt festgelegt:

9.00 Uhr:

— Verfahren ohne Bericht,

— Abstimmung über den Bericht ohne Aussprache von Herrn Pelikan über eine europäische Stiftung für osteuropäische Forschung,

— Abstimmung über die Entschließungsanträge, zu denen die Aussprache abgeschlossen ist,

— Bericht Lemass über die Zeichensprache für Gehörlose (1),

— Bericht Newton Dunn über die Profiltiefe von Reifen (1)*,

— Vorschlag der Kommission über Gewichte und Abmessungen von Fahrzeugen (1)*,

— Fortsetzung der gemeinsamen Aussprache über fünf mündliche Anfragen zu Mittelamerika,

— mündliche Anfragen mit Aussprache an den Rat und an die Kommission zu den Beziehungen EWG/EFTA,

(1) Über die Berichte wird nach Abschluß jeder Aussprache abgestimmt.

Donnerstag, 16. Juni 1988

— Bericht Saby über Chile (Fortsetzung der Aussprache) ⁽¹⁾,

— Fortsetzung der gemeinsamen Aussprache über den Bericht Catherwood über die Kosten des Nicht-

⁽¹⁾ Über die Berichte wird nach Abschluß jeder Aussprache abgestimmt.

Europa ⁽¹⁾ und über vier mündliche Anfragen zu den Kosten des Nicht-Europa,

— Bericht Roberts über den Protektionismus in den Beziehungen EWG/USA ⁽¹⁾,

— Bericht Wettig über die Entlastung für den Haushalt des Parlaments für 1983, 1984 und 1985 ⁽¹⁾.

(Die Sitzung wird um 21.20 Uhr geschlossen.)

Enrico VINCI
Generalsekretär

Horst SEEFELD
Vizepräsident

Donnerstag, 16. Juni 1988

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Haushaltsfragen *

a) — Vorschlag für einen Beschluß — KOM(88) 257 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT**Verordnung (EGKS, EWG, EURATOM) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21.
Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften**gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43
und 235,gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43
und 209,

Bezugsvermerk 2 und 3 unverändert

Erwägungen 1 bis 3 unverändert

*Die für die nichtobligatorischen Ausgaben geltenden Regeln der Haushaltsdisziplin werden in einer gemeinsamen Erklärung des Parlaments, des Rates und der Kommission festgelegt;**Die Regeln der Haushaltsdisziplin werden in einer interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Parlament, dem Rat und der Kommission festgelegt, deren Hauptzweck darin besteht, die Ziele der Einheitlichen Europäischen Akte zu verwirklichen, die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel zur Haushaltsdisziplin durchzuführen und dadurch das Funktionieren des alljährlichen Haushaltsverfahrens zu verbessern.**Der Europäische Rat hat sich auf seiner Tagung vom 11., 12. und 13. Februar auf die Grundsätze einer Leitlinie zur Eindämmung der Agrarausgaben geeinigt.*

entfällt

Die jährliche Steigerungsrate der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, darf 74 % der Steigerungsrate des BSP der Gemeinschaft nicht überschreiten, wobei dieser Satz bei Berücksichtigung der EAGFL-Höchstausgaben für die Flächenstilllegungen einem Satz von 80 % entspricht.

entfällt

Der Europäische Rat hat sich ferner auf Mechanismen für eine systematische Niedrigerbewertung bestehender und künftiger Agrarbestände verständigt, damit bis 1992 eine normale Lage bei den Beständen erreicht wird.

entfällt

Die in die gemeinsamen Marktorganisationen eingefügten Stabilisierungsmechanismen sollen dazu beitragen, daß die Agrarleitlinie eingehalten wird.

entfällt

Der Europäische Rat war sich ferner darin einig, daß die Höhe der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, durch Schwankungen der ECU-Dollar-Marktparität beeinflusst werden kann. Um Entwicklungen, die durch beträchtliche und unvorhergesehene Änderungen der ECU-Dollar-Marktparität im Vergleich zu der im Haushaltsplan verwendeten Parität verursacht werden, ausgleichen zu können, hat er vereinbart, daß alljährlich eine Währungsreserve in Höhe von 1 Mrd. ECU in Form vorläufig eingesetzter Mittel im Haushaltsplan vorgesehen wird.

entfällt

(*) ABl. Nr. C 146 vom 3.6.1988

Donnerstag, 16. Juni 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Auch die obligatorischen Ausgaben, die nicht zu den obligatorischen Ausgaben im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie, zählen, müssen einer strengen Haushaltsführung und Haushaltsplanung unterworfen werden.

Im Vertrag sind die erforderlichen Befugnisse zur Festlegung von Maßnahmen der Haushaltsdisziplin für die nicht in den Agrarbereich fallenden Ausgaben nicht ausdrücklich vorgesehen. Es sind daher die Bestimmungen von Artikel 235 in Anspruch zu nehmen, um diese Ausgaben in den Anwendungsbereich der Haushaltsdisziplin einzubeziehen.

BESCHLIESST:

EAGFL-AUSGABEN

Artikel 1

Die Steigerungsrate der in Artikel 3 genannten Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie zwischen 1988 und einem gegebenen Jahr darf 74 % der Steigerungsrate des Bruttosozialprodukts der Gemeinschaft im gleichen Zeitraum nicht überschreiten.

Die maximale Steigerungsrate der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie (die Leitlinie für den EAGFL, Abteilung Garantie), die bei Berücksichtigung der EAGFL-Höchstaussgaben für die Flächenstillegungen einem Satz von 80 % entsprechen würde, muß in jedem Jahr eingehalten werden.

Artikel 2

Die Basis für die Ausgaben des Jahres 1988, von der ausgehend die Leitlinie für jedes Folgejahr berechnet wird, beträgt 27,5 Mrd. ECU, die gemäß Artikel 3 zu berichten sind. Die statistische Basis im Hinblick auf die BSP-Statistik entspricht derjenigen, die in dem Beschluß (Eigenmittel-Beschluß) verwendet wird. Alle Berechnungen die die Kommission bei der Unterbreitung ihrer jährlichen Vorschläge zur Festsetzung der Preise vornimmt und die bei der Vorlage des Vorentwurfs des

entfällt

entfällt

Die Haushaltsdisziplin sollte auch durch eine strengere und systematische Anwendung der Haushaltsgrundsätze — Jährlichkeit, Vollständigkeit, Spezifizierung der Mittel und Wirtschaftlichkeit — erreicht werden, da unter diesem Gesichtspunkt die Institutionen der Gemeinschaft aufgefordert werden sollen, die Haushaltskontrollmechanismen zu verstärken, um gegenüber der Ausweitung der Befugnisse der Kommission betreffend die Haushaltsführung einen Ausgleich zu schaffen.

In der interinstitutionellen Vereinbarung haben sich das Parlament, der Rat und die Kommission mit den folgenden Schlußfolgerungen des Europäischen Rates zur Haushaltsdisziplin betreffend die obligatorischen Ausgaben des EAGFL — Abteilung Garantie einverstanden erklärt.

entfällt

1. Die Steigerungsrate der in Ziffer 3 genannten Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie zwischen 1988 und einem gegebenen Jahr darf 74 % der Steigerungsrate des Bruttosozialprodukts der Gemeinschaft im gleichen Zeitraum nicht überschreiten.

Die maximale Steigerungsrate der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie (die Leitlinie für den EAGFL, Abteilung Garantie), die bei Berücksichtigung der EAGFL-Höchstaussgaben für die Flächenstillegungen einem Satz von 80 % entsprechen würde, muß in jedem Jahr eingehalten werden.

2. Die Basis für die Ausgaben des Jahres 1988, von der ausgehend die Leitlinie für jedes Folgejahr berechnet wird, beträgt 27,5 Mrd. ECU, die gemäß Ziffer 3 zu berichten sind. Die statistische Basis im Hinblick auf die BSP-Statistik entspricht derjenigen, die in dem Beschluß (Eigenmittel-Beschluß) verwendet wird. Alle Berechnungen die die Kommission bei der Unterbreitung ihrer jährlichen Vorschläge zur Festsetzung der Preise vornimmt und die bei der Vorlage des Vorentwurfs des

Donnerstag, 16. Juni 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Haushaltsplans für das folgende Jahr einer endgültigen Überprüfung unterzogen werden können, werden in Preisen des Jahres 1988 angesetzt und mittels des von der Kommission für das betreffende Jahr geschätzten BSP-Deflators in laufende Preise umgerechnet.

Artikel 3

Bei den Ausgaben, auf die *Artikel 1* Anwendung findet, handelt es sich um die Ausgaben zu Lasten der Titel 1 und 2 (EAGFL, Abteilung Garantie) des Einzelplans III, Teil B des Haushaltsplans, abzüglich der Beträge, die dem Absatz von AKP-Zucker, den Erstattungen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe und den Zahlungen der Erzeuger im Rahmen der Zucker- und Isoglukoseabgaben entsprechen, sowie abzüglich etwaiger sonstiger Einnahmen, die künftig aus dem Agrarsektor fließen.

Artikel 4

Die Agrarleitlinie erfaßt auch die Kosten der Niedrigerbewertung neuer Lagerbestände. Der Rat veranschlagt in jedem Jahr die zur Finanzierung aller Kosten der Niedrigerbewertung der neuen Bestände erforderlichen Mittel in seinem Haushaltsplanentwurf. Die Mittel werden für die systematische Niedrigerbewertung der neuen Bestände ab dem Zeitpunkt der Einlagerung entsprechend den Bestimmungen verwandt, die in die Verordnung 1883/83 aufgenommen werden.

Die Kosten im Zusammenhang mit der Niedrigerbewertung der vorhandenen überschüssigen Agrarbestände fallen nicht unter die Leitlinie. Folgende Beträge werden für den Zeitraum 1988-1992 (Preise 1988) in Titel 8 des Haushaltsplans eingesetzt:

1988	1,2 Mrd. ECU
1989-1992	1,4 Mrd. ECU.

Diese Beträge dürfen nicht anderweitig verwandt werden.

Die Einzelheiten des Spanien und Portugal aufgrund ihrer Beteiligung an der Finanzierung dieser Umstände gewährten finanziellen Ausgleichs werden in einem gesonderten Rechtsakt geregelt. Diese beiden Staaten werden dabei so behandelt, als wäre die Niedrigerbewertung der Bestände im Jahre 1987 in vollem Umfang von der Gemeinschaft finanziert worden.

Artikel 5

Die Preisvorschläge der Kommission halten sich in den von der Agrarleitlinie gesetzten Grenzen.

Vertritt die Kommission die Auffassung, daß die Erörterungen des Rates über diese Preisvorschläge eine Überschreitung der in ihrem ursprünglichen Vorschlag vorgesehenen Kosten erkennen lassen, so wird der endgültige Beschluß auf einer Sondertagung gefaßt.

Die Agrarleitlinie muß jedes Jahr eingehalten werden.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Haushaltsplans für das folgende Jahr einer endgültigen Überprüfung unterzogen werden können, werden in Preisen des Jahres 1988 angesetzt und mittels des von der Kommission für das betreffende Jahr geschätzten BSP-Deflators in laufende Preise umgerechnet.

3. Bei den Ausgaben, auf die *Ziffer 1* Anwendung findet, handelt es sich um die Ausgaben zu Lasten der Titel 1 und 2 (EAGFL, Abteilung Garantie) des Einzelplans III, Teil B des Haushaltsplans, abzüglich der Beträge, die dem Absatz von AKP-Zucker, den Erstattungen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe und den Zahlungen der Erzeuger im Rahmen der Zucker- und Isoglukoseabgaben entsprechen, sowie abzüglich etwaiger sonstiger Einnahmen, die künftig aus dem Agrarsektor fließen.

4. Die Agrarleitlinie erfaßt auch die Kosten der Niedrigerbewertung neuer Lagerbestände. Der Rat veranschlagt in jedem Jahr die zur Finanzierung aller Kosten der Niedrigerbewertung der neuen Bestände erforderlichen Mittel in seinem Haushaltsplanentwurf. Die Mittel werden für die systematische Niedrigerbewertung der neuen Bestände ab dem Zeitpunkt der Einlagerung entsprechend den Bestimmungen verwandt, die in die Verordnung 1883/83 aufgenommen werden.

Die Kosten im Zusammenhang mit der Niedrigerbewertung der vorhandenen überschüssigen Agrarbestände fallen nicht unter die Leitlinie. Folgende Beträge werden für den Zeitraum 1988-1992 (Preise 1988) in Titel 8 des Haushaltsplans eingesetzt:

1988	1,2 Mrd. ECU
1989-1992	1,4 Mrd. ECU.

Diese Beträge dürfen nicht anderweitig verwandt werden.

Die Einzelheiten des Spanien und Portugal aufgrund ihrer Beteiligung an der Finanzierung dieser Umstände gewährten finanziellen Ausgleichs werden in einem gesonderten Rechtsakt geregelt. Diese beiden Staaten werden dabei so behandelt, als wäre die Niedrigerbewertung der Bestände im Jahre 1987 in vollem Umfang von der Gemeinschaft finanziert worden.

5. Die Preisvorschläge der Kommission halten sich in den von der Agrarleitlinie gesetzten Grenzen.

Vertritt die Kommission die Auffassung, daß die Erörterungen des Rates über diese Preisvorschläge eine Überschreitung der in ihrem ursprünglichen Vorschlag vorgesehenen Kosten erkennen lassen, so wird der endgültige Beschluß auf einer Sondertagung gefaßt.

Die Agrarleitlinie muß jedes Jahr eingehalten werden.

Donnerstag, 16. Juni 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Artikel 6

Um die Einhaltung der Leitlinie sicherzustellen, führt die Kommission ein wirksames „Frühwarnsystem“ in bezug auf die Ausgabenentwicklung bei den einzelnen Kapiteln des EAGFL, Abteilung Garantie, ein. Vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres setzt die Kommission für jedes Kapitel des EAGFL, Abteilung Garantie, Ausgabenprofile fest, die auf den monatlichen Ausgaben der drei vorausgehenden Jahre beruhen. Sie legt sodann dem Europäischen Parlament und dem Rat monatliche Berichte über die Entwicklung der tatsächlichen Ausgaben gegenüber den Profilen vor. Überschreitet die Verlaufskurve der tatsächlichen Ausgaben das vorgegebene Profil bzw. droht sie, es zu überschreiten, so wendet die Kommission die ihr zur Verfügung stehenden Steuerungsmaßnahmen, einschließlich der Stabilisierungsmaßnahmen an, um Abhilfe zu schaffen. Erweisen sich diese Maßnahmen als unzureichend, so prüft die Kommission, ob die Agrarstabilisatoren in dem betreffenden Sektor greifen und unterbreitet dem Rat erforderlichenfalls Vorschläge, die auf eine stärkere Wirksamkeit dieser Maßnahmen abzielen. Der Rat befindet binnen zwei Monaten, um Abhilfe zu schaffen.

Artikel 7

Die monatlichen Vorauszahlungen aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, durch die Kommission erfolgen auf der Grundlage der Daten, die die Mitgliedstaaten zu den Agrarausgaben im Rahmen der einzelnen Marktorganisationen übermittelt.

Artikel 8

Falls keine Mittel zur Verfügung stehen, schlägt die Kommission der Haushaltsbehörde entsprechende Übertragungen vor.

Artikel 9

Als die bei Aufstellung der jährlichen Haushaltsvoranschläge für die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, für das Jahr zugrunde gelegte ECU/Dollar-Marktparität gilt die durchschnittliche Marktparität in den ersten drei Monaten des Jahres n-1. Für das Jahr 1988 wird im Haushaltsplan jedoch die Parität 1 Dollar = 0,85 ECU verwendet.

Artikel 10

Alljährlich wird in Kapitel 100 des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften eine Währungsreserve in Höhe von 1 Mrd. ECU eingesetzt, um Entwicklungen ausgleichen zu können, die durch beträchtliche und unvorhergesehene Änderungen der ECU/Dollar-Marktparität gegenüber der im Haushaltsplan verwendeten Parität verursacht werden. Diese Mittel werden nicht in die Leitlinie für die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, miteinbezogen.

6. Um die Einhaltung der Leitlinie sicherzustellen, führt die Kommission ein wirksames „Frühwarnsystem“ in bezug auf die Ausgabenentwicklung bei den einzelnen Kapiteln des EAGFL, Abteilung Garantie, ein. Vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres setzt die Kommission für jedes Kapitel des EAGFL, Abteilung Garantie, Ausgabenprofile fest, die auf den monatlichen Ausgaben der drei vorausgehenden Jahre beruhen. Sie legt sodann dem Europäischen Parlament und dem Rat monatliche Berichte über die Entwicklung der tatsächlichen Ausgaben gegenüber den Profilen vor. Überschreitet die Verlaufskurve der tatsächlichen Ausgaben das vorgegebene Profil bzw. droht sie, es zu überschreiten, so wendet die Kommission die ihr zur Verfügung stehenden Steuerungsmaßnahmen, einschließlich der Stabilisierungsmaßnahmen an, um Abhilfe zu schaffen. Erweisen sich diese Maßnahmen als unzureichend, so prüft die Kommission, ob die Agrarstabilisatoren in dem betreffenden Sektor greifen und unterbreitet dem Rat erforderlichenfalls Vorschläge, die auf eine stärkere Wirksamkeit dieser Maßnahmen abzielen. Der Rat befindet binnen zwei Monaten, um Abhilfe zu schaffen.

entfällt (siehe unten Artikel 1)

7. Falls keine Mittel zur Verfügung stehen, schlägt die Kommission der Haushaltsbehörde entsprechende Übertragungen vor.

8. Als die bei Aufstellung der jährlichen Haushaltsvoranschläge für die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, für das Jahr zugrunde gelegte ECU/Dollar-Marktparität gilt die durchschnittliche Marktparität in den ersten drei Monaten des Jahres n-1. Für das Jahr 1988 wird im Haushaltsplan jedoch die Parität 1 Dollar = 0,85 ECU verwendet.

9. Alljährlich wird in den Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften eine Währungsreserve von 1 Mrd. ECU eingesetzt, um Entwicklungen ausgleichen zu können, die durch beträchtliche und unvorhergesehene Änderungen der ECU/Dollar-Marktparität gegenüber der im Haushaltsplan verwendeten Parität verursacht werden. Diese Mittel werden nicht in die Leitlinie für die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, miteinbezogen.

Donnerstag, 16. Juni 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Artikel 11

Die Kommission erstattet der Haushaltsbehörde im Oktober eines jeden Jahres Bericht darüber, wie sich die Schwankungen der durchschnittlichen ECU/Dollar-Marktparität in der Zeit vom 1. August des Jahres n-1 bis zum 31. Juli des Jahres n gegenüber der in *Artikel 9* festgelegten Haushaltspartität auf die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, auswirken.

10. Die Kommission erstattet der Haushaltsbehörde im Oktober eines jeden Jahres Bericht darüber, wie sich die Schwankungen der durchschnittlichen ECU/Dollar-Marktparität in der Zeit vom 1. August des Jahres n-1 bis zum 31. Juli des Jahres n gegenüber der in **Ziffer 8** festgelegten Haushaltspartität auf die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, auswirken.

Artikel 12

Einsparungen oder zusätzliche Kosten, die aus den Paritätsschwankungen entstehen, sind symmetrisch zu behandeln. Entstehen aufgrund günstiger Entwicklung der ECU/Dollar-Marktparität gegenüber der Bezugsparität Einsparungen bei der Abteilung Garantie, so sind diese bis zu einer Höhe von 1 Mrd. ECU nach der Währungsreserve zu übertragen. Ergeben sich aufgrund eines Wertverlustes des Dollars gegenüber der ECU im Vergleich zur Haushaltspartität zusätzliche Haushaltskosten, so wird auf die Währungsreserve zurückgegriffen, und es werden Mittelübertragungen von der Währungsreserve nach den vom Wertverlust des Dollars betroffenen Linien des EAGFL, Abteilung Garantie, vorgenommen. Benötigte Eigenmittel werden gemäß dem Beschluß über die eigenen Mittel und dessen Durchführungsbestimmungen zu Finanzierung der entsprechenden Ausgaben abgerufen.

11. Einsparungen oder zusätzliche Kosten, die aus den Paritätsschwankungen entstehen, sind symmetrisch zu behandeln. Entstehen aufgrund günstiger Entwicklung der ECU/Dollar-Marktparität gegenüber der Bezugsparität Einsparungen bei der Abteilung Garantie, so sind diese bis zu einer Höhe von 1 Mrd. ECU nach der Währungsreserve zu übertragen. Ergeben sich aufgrund eines Wertverlustes des Dollars gegenüber der ECU im Vergleich zur Haushaltspartität zusätzliche Haushaltskosten, so wird auf die Währungsreserve zurückgegriffen, und es werden Mittelübertragungen von der Währungsreserve nach den vom Wertverlust des Dollars betroffenen Linien des EAGFL, Abteilung Garantie, vorgenommen. Benötigte Eigenmittel werden gemäß dem Beschluß über die eigenen Mittel und dessen Durchführungsbestimmungen zu Finanzierung der entsprechenden Ausgaben abgerufen.

Alle im EAGFL, Abteilung Garantie, erzielten Einsparungen, die gemäß Absatz 1 in die Währungsreserve übernommen wurden und dort noch vorhanden sind, verfallen und tragen so zu einem Haushaltsüberschuß bei, der in den folgenden Haushaltsjahren als Einnahmeposten geführt wird. Dies erfolgt durch ein Berichtigungsschreiben im Rahmen des Haushaltsverfahrens für den Haushaltsplan des folgenden Jahres.

Alle im EAGFL, Abteilung Garantie, erzielten Einsparungen, die gemäß Absatz 1 in die Währungsreserve übernommen wurden und dort noch vorhanden sind, verfallen und tragen so zu einem Haushaltsüberschuß bei, der in den folgenden Haushaltsjahren als Einnahmeposten geführt wird. Dies erfolgt durch ein Berichtigungsschreiben im Rahmen des Haushaltsverfahrens für den Haushaltsplan des folgenden Jahres.

Artikel 13

Es wird ein Freibetrag in Höhe von 400 Mio. ECU vorgesehen. Einsparungen oder zusätzliche Kosten, die unter diesem Betrag liegen, machen keine Übertragungen nach bzw. aus der Währungsreserve erforderlich. Einsparungen oder zusätzliche Kosten, die diesen Betrag überschreiten, werden in die Währungsreserve eingezahlt bzw. aus dieser gedeckt.

12. Es wird ein Freibetrag in Höhe von 400 Mio. ECU vorgesehen. Einsparungen oder zusätzliche Kosten, die unter diesem Betrag liegen, machen keine Übertragungen nach bzw. aus der Währungsreserve erforderlich. Einsparungen oder zusätzliche Kosten, die diesen Betrag überschreiten, werden in die Währungsreserve eingezahlt bzw. aus dieser gedeckt.

Andere obligatorische Ausgaben

entfällt

Artikel 14

Der Rat legt jedes Jahr zu Beginn des Haushaltsverfahrens einen Bezugsrahmen für obligatorische Ausgaben außerhalb des EAGFL, Abteilung Garantie, fest. Der Bezugsrahmen enthält die Höchstbeträge für die Verpflichtungsermächtigungen und die Zahlungsermächtigungen, die der Rat in Anbetracht der rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinschaft als notwendig erachtet.

entfällt

Donnerstag, 16. Juni 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Nichtobligatorische Ausgaben

Artikel 15

Die Haushaltsdisziplin für die nichtobligatorischen Ausgaben wird auf der Grundlage der in der gemeinsamen Erklärung des Parlaments, des Rates und der Kommission enthaltenen Modalitäten gewährleistet.

(Siehe oben Artikel 7)

Artikel 16

Die vorgenannten Bestimmungen bleiben während der Geltungsdauer des Eigenmittelbeschlusses in Kraft.

entfällt

entfällt

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die monatlichen Vorauszahlungen aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, durch die Kommission erfolgen nur auf der Grundlage der Daten, die die Mitgliedstaaten zu den Agrarausgaben im Rahmen der einzelnen Marktorganisationen übermitteln.

Artikel 2

Übertragungen auf die bzw. von der Währungsreserve werden von der Haushaltsbehörde gemäß Artikel 21 Absatz 2 Unterabsätze 4 und 5 der Haushaltsordnung beschlossen.

Artikel 3

Die finanzwirksame Umsetzung jedes Beschlusses des Rates, die über die im Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaft und in der finanziellen Vorausschau festgelegten verfügbaren Haushaltsmittel hinausgeht, kann erst erfolgen, wenn der Haushaltsplan und gegebenenfalls die finanzielle Vorausschau nach dem jeweiligen Verfahren entsprechend abgeändert wurden.

Artikel 4

Die vorgenannten Bestimmungen bleiben während der Geltungsdauer des Eigenmittelbeschlusses in Kraft.

— Dok. A2-117/88

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über die Haushaltsdisziplin

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat konsultiert (Dok. C2-53/88),
- in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Haushaltskontrolle (Dok. A2-117/88),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 146 vom 3.6.1988

Donnerstag, 16. Juni 1988

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. behält sich vor, das Konzertierungsverfahren einzuleiten, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

b) — Vorschlag für eine Verordnung KOM(88) 148 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Verordnung (EGKS, EWG, EURATOM) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

Präambel und Erwägungen unverändert

ARTIKEL 1

Die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 wird wie folgt geändert:

- 1) Artikel 1: Es wird folgender Absatz 3a eingefügt:
3a. Bei rechtlichen Verpflichtungen, die für Tätigkeiten eingegangen worden sind, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, ist ein Durchführungstermin festzulegen, der gegenüber dem Begünstigten zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung in geeigneter Form zu bestimmen ist.
- 2) Artikel 6: Absatz 2 erhält folgende Fassung:
2. Bei den Haushaltslinien, bei denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird: die Verpflichtungsermächtigungen und die Zahlungsermächtigungen, die am Ende des Haushaltsjahres, für das sie in den Haushaltsplan eingesetzt worden waren, nicht in Anspruch genommen worden sind, können durch einen Beschluß der Kommission, der bis zum 15. Februar ergehen muß, nach folgenden Kriterien übertragen werden, wobei die Übertragung auf das folgende Haushaltsjahr begrenzt ist:

ARTIKEL 1

Die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 wird wie folgt geändert:

- 1) Artikel 1: Es wird folgender Absatz 3a eingefügt:
3a. Bei rechtlichen Verpflichtungen, die für Tätigkeiten eingegangen worden sind, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, ist ein Durchführungstermin festzulegen, der gegenüber dem Begünstigten zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung in geeigneter Form zu bestimmen ist.
Die Kommission kann in Ausnahmefällen und unbeschadet ihrer vertraglichen Verbindlichkeiten diesen Termin abändern, wenn sie dies für zweckmäßig hält.
- 2) Artikel 6: Absatz 2 erhält folgende Fassung:
2. Bei den Haushaltslinien, bei denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird: die Verpflichtungsermächtigungen und die Zahlungsermächtigungen, die am Ende des Haushaltsjahres, für das sie in den Haushaltsplan eingesetzt worden waren, nicht in Anspruch genommen worden sind, können durch einen Beschluß der Kommission, der bis zum 15. Februar ergehen muß, nach folgenden Kriterien übertragen werden, wobei die Übertragung auf das folgende Haushaltsjahr begrenzt ist:
-a) bei den Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen:
— während des Zeitraums bis zum 31. Dezember 1992 die Beträge, die Mittel für die Strukturfonds darstellen.

(*) ABl. Nr. C 99 vom 14.4.1988, S. 9

Donnerstag, 16. Juni 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

a) bei den Verpflichtungsermächtigungen

zwei Gedankenstriche unverändert

Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde über den Beschluß und gibt die Gründe für die Übertragung der Mittel an.

Buchstabe b) unverändert

3) Artikel 6: Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Unterabsätze 1 und 2 von Absatz 6 unverändert

Die Kommission prüft zu diesem Zweck zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres die im *vorangegangenen Haushaltsjahr aufgehobenen* Mittelbindungen und beurteilt anhand des Mittelbedarfs, inwieweit eine Auffüllung der entsprechenden Mittel erforderlich ist.

Die Kommission erläßt *diesen* Beschluß bis zum 15. Februar eines jeden Haushaltsjahres.

Die Kommission *unterrichtet* die Haushaltsbehörde über diesen Beschluß und gibt die Gründe für den Fortbestand der Mittel an.

4) Artikel 15: Es wird folgender Absatz 4a eingefügt:

4a. Das Kapitel mit den vorläufig eingesetzten Mittel des Einzelplans der Kommission kann eine Negativreserve umfassen, deren Höchstbetrag auf 200 Mio ECU begrenzt ist.

Bei dieser Reserve kann es sich um Mittel für Verpflichtungen und um Mittel für Zahlungen handeln.

Die Reserve wird im Wege der Mittelübertragung nach dem Verfahren des Artikels 21 in Anspruch genommen.

a) bei den Verpflichtungsermächtigungen

- die verbleibenden Beträge nach Mittelübertragungen, die sich auf wichtige neue Gemeinschaftsaktionen beziehen, für die der Rat vor Ablauf des Haushaltsjahres gemäß der Gemeinsamen Erklärung vom 30. Juni 1982 keine Basisverordnung erlassen hat;

Die Kommission übermittelt der Haushaltsbehörde:

- bis zum 15. November des Haushaltsjahres ihren Entwurf eines Beschlusses auf der Grundlage der Verwendung der Mittel bis zu diesem Zeitpunkt sowie
- bis zum jeweils folgenden 28. Februar ihren endgültigen Beschluß.

Sowohl in dem Entwurf eines Beschlusses als auch in dem endgültigen Beschluß werden die Gründe für die Übertragung der Mittel angegeben.

3) Artikel 6: Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Kommission prüft zu diesem Zweck **bis zum 15. November** eines jeden Haushaltsjahres die **in diesem Haushaltsjahr voraussichtlich aufzuhebenden** Mittelbindungen und beurteilt anhand des Mittelbedarfs, inwieweit eine Auffüllung der entsprechenden Mittel während des **folgenden Haushaltsjahres** erforderlich ist.

Die Kommission erläßt **ihren endgültigen** Beschluß bis zum 15. Februar eines jeden Haushaltsjahres.

Die Kommission **unterbreitet** der Haushaltsbehörde:

- **bis zum 15. November** ihren Entwurf eines Beschlusses auf der Grundlage der Verwendung der Mittel bis zu diesem Zeitpunkt sowie
- **bis zum jeweils folgenden 28. Februar** ihren endgültigen Beschluß.

Sowohl in dem Entwurf eines Beschlusses als auch in dem **endgültigen Beschluß** werden die Gründe für den Fortbestand der Mittel angegeben.

4) entfällt

ABSÄTZE 5 bis 10 unverändert

Donnerstag, 16. Juni 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

10a) Artikel 96 erhält folgende Fassung:

Artikel 96

Bei den Mitteln der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft werden detaillierte vorläufige Mittelbindungen in Höhe der an die Mitgliedstaaten zu zahlenden Vorschüsse vorgenommen.

Als detaillierte vorläufige Mittelbindungen gelten die Entscheidungen der Kommission, durch welche die Höhe dieser Vorschüsse gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 festgelegt wird. Durch den Sichtvermerk des Finanzprotokollleure wird lediglich bestätigt, daß die Mittelbindungen dem Betrag der nach Anhörung des EAGFL-Ausschusses von der Kommission beschlossenen Vorschüsse entsprechen und den Gesamtbetrag der für jedes Kapitel der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft veranschlagten Mittel nicht übersteigen.

10b) Artikel 97 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die in diesem Artikel vorgesehenen Mittelbindungen werden von den in Artikel 96 vorgesehenen detaillierten vorläufigen Mittelbindungen abgezogen.

ABSATZ 11 unverändert

12) Artikel 99 erhält folgende Fassung:

Artikel 99

1. Der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehene Rechnungsabschluß verfolgt den Zweck, die Höhe der Ausgaben festzustellen, die in jedem Mitgliedstaat im Laufe des betreffenden Haushaltsjahres getätigt wurden und als zu Lasten des EAGFL gehend anerkannt werden können.

12) Artikel 99 erhält folgende Fassung:

Artikel 99

1. Der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehene Rechnungsabschluß verfolgt den Zweck, die Höhe der Ausgaben festzustellen, die in jedem Mitgliedstaat im Laufe des betreffenden Haushaltsjahres getätigt wurden und als zu Lasten des EAGFL gehend anerkannt werden sollten.

Unterabsätze 2 und 3 unverändert

Auf der Grundlage der obengenannten Rechnungen oder Aufstellungen sowie der Ergebnisse der Prüfungen, die gemäß den in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 festgelegten Bedingungen anhand von Belegen vor Ort durchgeführt wurden, nimmt die Kommission nach Anhörung des in Artikel 13 der genannten Verordnung vorgesehenen Fondsausschusses den Rechnungsabschluß spätestens am 15. September des zweiten Jahres vor, das auf das betreffende Haushaltsjahr folgt.

Auf der Grundlage der obengenannten Rechnungen oder Aufstellungen sowie der Ergebnisse der Prüfungen, die gemäß den in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 festgelegten Bedingungen anhand von Belegen vor Ort durchgeführt wurden, nimmt die Kommission nach Anhörung des in Artikel 13 der genannten Verordnung vorgesehenen Fondsausschusses den Rechnungsabschluß spätestens am 31. Dezember des Jahres vor, das auf das betreffende Haushaltsjahr folgt.

Die Kommission kann spezifische, besonders komplexe Vorgänge, die bis zu diesem Termin noch nicht abgeschlossen sind und deren Volumen 5 % der Ausgaben der Abteilung Garantie des EAGFL im fraglichen Jahr nicht übersteigt, von der Rechnungsabschlußentscheidung befreien. Diese Ausnahmefälle sind spätestens am 30. Juni des zweiten Jahres, das auf das betreffende Jahr folgt, durch eine oder mehrere weitere Entscheidungen abzuschließen.

Donnerstag, 16. Juni 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Unterabsätze 3 und 4 unverändert

13) *In Artikel 100 Absatz 1 wird Termin „1. April des folgenden Haushaltsjahres“ durch den Termin „1. Februar des folgenden Haushaltsjahres“ ersetzt.*

14) *In Artikel 101 Absatz 1 zweiter Unterabsatz und Absatz 2 erster Unterabsatz wird der Termin „31. März des folgenden Haushaltsjahres“ durch den Termin „31. Januar des folgenden Haushaltsjahres“ ersetzt.*

13) a) In Artikel 100 Absatz 1 — ist das Wort „global“ zu streichen — ist der Termin „1. April des folgenden Haushaltsjahres“ durch den Termin „1. Februar des folgenden Haushaltsjahres“ zu ersetzen.

b) In Artikel 100 Absatz 2 ist das Wort „globale“ zu streichen.

14) Artikel 101 erhält folgenden Wortlaut:

Artikel 101

1. Mittelübertragungen gemäß Artikel 21 dieser Verordnung können bis zum 31. Dezember vorgenommen werden.

Es können jedoch ausnahmsweise infolge unvorhergesehener Änderungen in der Ausgabenstruktur, die nach dem 30. November bekanntgeworden sind, bis zum 31. Januar des folgenden Haushaltsjahres Mittelübertragungen vorgenommen werden.

Unter diesen Umständen beschließt der Rat hierüber binnen drei Wochen mit qualifizierter Mehrheit. Hat er bis zum Ablauf dieser Frist keinen Beschluß gefaßt, so gelten die Mittelübertragungen als genehmigt.

Der Rat unterrichtet das Europäische Parlament von diesen Mittelübertragungen.

2. Die Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel innerhalb eines Kapitels werden durch Entscheidungen vorgenommen, die die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 bis zum 31. März trifft.

Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde von diesen Mittelübertragungen.

3. Mittelübertragungen, die sich auf die Währungsreserve beziehen, werden gemäß den folgenden Bestimmungen vorgenommen:

- Auf der Grundlage des von ihr im Oktober jeden Jahres der Haushaltsbehörde übermittelten Berichts über die Auswirkungen der Entwicklung des Dollar/ECU-Kurses schlägt die Kommission die geeigneten Mittelübertragungen entweder von der „Währungsreserve“ auf die entsprechenden Haushaltslinien der Abteilung Garantie des EAGFL oder in umgekehrter Richtung vor;
- die Haushaltsbehörde entscheidet über diese Mittelübertragungen gemäß den Vorschriften des Artikels 21 dieser Verordnung.

ARTIKEL 2 unverändert

Donnerstag, 16. Juni 1988

— Dok. A2-118/88

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung (EGKS, EWG, EURATOM) zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat konsultiert (Dok. C2-16/88),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. November 1987 ⁽²⁾,
- in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (Dok. A2-118/88),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. ersucht die Kommission, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. behält sich vor, das Konzertierungsverfahren einzuleiten, falls der Rat beabsichtigt, von dieser Stellungnahme abzuweichen;
4. wiederholt seine zuletzt in seine o.g. Entschließung vom 18. November 1987 an den Rat gerichtete Aufforderung, eine allgemeine Revision der Haushaltsordnung zu beschließen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 99 vom 14.4.1988, S. 9

⁽²⁾ ABl. Nr. C 345 vom 21.12.1987, S. 58

c) — Vorschlag für eine Richtlinie KOM(88) 176 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Richtlinie des Rates zur Harmonisierung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen (BSPmp) und zur Stärkung der statistischen Berechnungsgrundlagen

Präambel unverändert

Erwägung 1 unverändert

**Durch die Hilfe, die mit den Maßnahmen der Struktur-
fonds geleistet werden soll, wird eine enge Verbindung zur
Entwicklung des Bruttosozialprodukts hergestellt.**

Restliche Erwägungen unverändert

Artikel 1 unverändert

Artikel 2

Artikel 2

Erster Absatz unverändert

Für die vorstehenden Operationen wurden die Definitionen und Schlüssel des ESVG verwendet, das als Grundlage für diese Richtlinie dient.

Für die vorstehenden Operationen wurden die Definitionen und Schlüssel des geltenden ESVG verwendet, das als Grundlage für diese Richtlinie dient.

Donnerstag, 16. Juni 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Artikel 3 unverändert

Artikel 3a

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die ermittelten Daten die vollständige und genaue Berechnung des BSPmp und seiner Bestandteile darstellen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten übermitteln in Zusammenarbeit mit dem SAEG spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie eine Aufstellung der für die Berechnung des BSPmp und seiner Bestandteile verwendeten Methoden und statistischen Grundlagen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten übermitteln in Zusammenarbeit mit dem SAEG spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie eine Aufstellung der für die Berechnung des BSPmp und seiner Bestandteile verwendeten Methoden und statistischen Grundlagen, und zwar nach den drei in Artikel 2 genannten Ansätzen.

Artikel 5 unverändert

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem 1. Oktober jedes Jahres die das vorangegangene Jahr betreffenden Zahlen für das BSPmp und seine in Artikel 1 und 2 aufgeführten Bestandteile sowie die eventuellen Änderungen der Zahlen vorangegangener Jahre.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem 1. Oktober jedes Jahres für das BSPmp und seine in Artikel 1 und 2 aufgeführten Bestandteile die für die Berechnung verwendeten Methoden und statistischen Grundlagen gemäß Artikel 4, die durch eventuelle Änderungen der Zahlen vorangegangener Jahre bedingten Berichtigungen sowie die Methoden, die eine Verbesserung seines Erfassungsgrades ermöglichen.

Die Kommission unterrichtet den Rat und das Parlament so rasch wie möglich, auf jeden Fall aber bis zum 1. Dezember desselben Jahres unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 8 über die vorgenommenen Berichtigungen, damit auch im Rahmen des Entlastungsverfahrens eine Prüfung vorgenommen werden kann.

Artikel 7 unverändert

Artikel 8

Der Ausschuß beschäftigt sich mit den Fragen, die ihm von seinem Vorsitzenden entweder auf dessen Initiative oder auf Ersuchen des Vertreters eines Mitgliedstaates vorgelegt werden und die Anwendung dieser Richtlinie betreffen; er prüft dabei insbesondere jährlich:

Artikel 8

Der Ausschuß beschäftigt sich mit den Fragen, die ihm von seinem Vorsitzenden entweder auf dessen Initiative oder auf Ersuchen des Vertreters eines Mitgliedstaates vorgelegt werden und die Anwendung dieser Richtlinie betreffen; er prüft dabei insbesondere jährlich:

Buchstabe a) unverändert

- b) die nach den Artikeln 4 und 5 übermittelten Angaben über die statistischen Quellen und die Verfahren zur Berechnung des BSPmp und seiner Bestandteile.

Er untersucht eventuelle Modifikationen der Quellen und Verfahren, die von den Mitgliedstaaten vorgenommen wurden, um den Grad der Erfassung der wirtschaftlichen Aktivitäten durch das BSPmp zu erhöhen.

Er legt der Kommission, wenn erforderlich, Verbesserungsvorschläge vor.

- b) die nach den Artikeln 4, 5 und 6 übermittelten Angaben über die statistischen Quellen, die Verfahren zur Berechnung des BSPmp und seiner Bestandteile sowie ihre Übermittlung.

Er bewertet eventuelle Modifikationen der Quellen und Verfahren, die von den Mitgliedstaaten vorgenommen wurden, um den Grad der Erfassung der wirtschaftlichen Aktivitäten durch das BSPmp zu erhöhen, sowie ihre Übermittlung.

Falls erforderlich, legt er der Kommission daher unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 10 Verbesserungsvorschläge vor.

Donnerstag, 16. Juni 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Artikel 9

Artikel 9

Text unverändert

Die Höhe der für die Bereitstellung der finanziellen und personellen Ressourcen für erforderlich gehaltenen Mittel wird von der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgesetzt.

Artikel 10 und 11 unverändert

— Dok. A2-111/88

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Harmonisierung der Definitionen des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen (BSPmp) und zur Stärkung der statistischen Berechnungsgrundlagen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat konsultiert (Dok. C2-42/88),
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 18. November 1987 zur künftigen Finanzierung der Gemeinschaften ⁽²⁾,
 - in Kenntnis der zweiten Stellungnahme vom 15. Juni 1988 zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (KOM(88) 137 endg. — C2-21/88) für einen Beschluß über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften (EWG, EURATOM, EGKS) ⁽³⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Haushaltskontrolle (Dok. A2-118/88),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. behält sich vor, das Konzertierungsverfahren einzuleiten, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat und die Kommission auf, es erneut zu konsultieren, falls sie beabsichtigen, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ KOM(88) 176 endg.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 345 vom 21.12.1987

⁽³⁾ Protokoll vom 15.6.1988 (Teil II Punkt 10b)

Donnerstag, 16. Juni 1988

d) — Vorschlag für eine Verordnung KOM(88) 230 endg.VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT**Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik**

Präambel und Erwägungen unverändert

ARTIKEL 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 wird wie folgt geändert:

- 1) In Artikel 4 Absatz 2 letzter Unterabsatz werden folgende Worte gestrichen:

„bis zum Erlaß einer endgültigen Regelung in Verbindung mit den Entscheidungen über die künftige Finanzierung der Gemeinschaft“.

- 2) Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a letzter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Ab Januar 1988 entscheidet die Kommission über die monatlichen Vorschüsse ausschließlich auf der Grundlage der buchmäßigen Erfassung der mit den finanziellen Mitteln nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 getätigten Ausgaben. Die Ausgaben des Monats Oktober werden dem Monat Oktober zugerechnet, wenn sie zwischen dem 1. und dem 15. getätigt wurden, und dem Monat November, wenn sie zwischen dem 16. und dem 31. getätigt wurden. Die Vorschüsse werden vor dem 20. des zweiten Monats nach dem Monat gezahlt, in dem die Ausgabe durch die Zahlstelle getätigt wurde. Die Vorschüsse auf der Grundlage der buchmäßigen Erfassung der zwischen dem 16. Oktober und dem 30. November getätigten Ausgaben werden jedoch spätestens am 3. Werktag im Januar gezahlt“.

ARTIKEL 2

Diese Verordnung gilt erstmals für die im Oktober 1988 getätigten Ausgaben.

ARTIKEL 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 wird wie folgt geändert:

- 1) Artikel 4 Absatz 2 letzter Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:

Jedoch werden nach Ausschöpfung der dem EAGFL, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1987 zugewiesenen Mittel und bis zum Erlaß einer endgültigen Regelung, die eine wirksamere Kontrolle der getätigten Ausgaben ermöglichen dürfte, die zur Deckung der Ausgaben nach Artikel 1 Absatz 2 bestimmten finanziellen Mittel von den Mitgliedstaaten entsprechend den Bedürfnissen ihrer Zahlstellen bereitgestellt.

- 2) Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a letzter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Ab Januar 1988 entscheidet die Kommission über die monatlichen Vorschüsse ausschließlich auf der Grundlage der buchmäßigen Erfassung der mit den finanziellen Mitteln nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 getätigten Ausgaben innerhalb der Grenzen der gemäß der Leitlinie für die Ausgaben im Rahmen des EAGFL-Garantie festgesetzten verfügbaren Mittel. Die Ausgaben des Monats Oktober zugerechnet, wenn sie zwischen dem 1. und dem 15. getätigt wurden, und dem Monat November, wenn sie zwischen dem 16. und dem 31. getätigt wurden. Die Vorschüsse werden vor dem 20. des zweiten Monats nach dem Monat gezahlt, in dem die Ausgabe durch die Zahlstelle getätigt wurde. Die Vorschüsse auf der Grundlage der buchmäßigen Erfassung der zwischen dem 16. Oktober und dem 30. November getätigten Ausgaben werden jedoch spätestens am 3. Werktag im Januar gezahlt“.

ARTIKEL 2

Diese Verordnung gilt erstmals für die im Oktober 1988 getätigten Ausgaben und ist Gegenstand eines Berichts im Hinblick auf eine endgültige Lösung ein Jahr nach dem Inkrafttreten, d.h. Ende 1989.

Restlicher Text unverändert

Donnerstag, 16. Juni 1988

— Dok. A2-112/88

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (1),
- vom Rat konsultiert (Dok. C2-47/88),
- in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses und der Stellungnahmen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung sowie des Ausschusses für Haushaltskontrolle (Dok. A2-112/88);

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. behält sich vor, das Konzertierungsverfahren einzuleiten, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) KOM(88) 230 endg.

e) — Vorschlag für eine Verordnung (KOM(88) 195 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungsfonds und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie

Präambel unverändert

ERWÄGUNG 1 unverändert

Die Vorschriften für die Niedrigerbewertung der eingelagerten Erzeugnisse in Artikel 7 und 8 der genannten Verordnung müssen an die neuen Leitlinien für die Finanzierung der Agrarausgaben angepaßt werden, die in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 11. und 12. Februar 1988 enthalten sind.

Die Vorschriften für die Niedrigerbewertung der eingelagerten Erzeugnisse in Artikel 7 und 8 der genannten Verordnung müssen an die neuen Leitlinien für die Finanzierung der Agrarausgaben angepaßt werden, die in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 11. und 12. Februar 1988 enthalten sind, wodurch bis 1992 eine normale Situation bei den Beständen zu erreichen ist.

Erwägungen 3 bis 5 unverändert

(*) Vollst. Text: siehe ABl. Nr. C 129 vom 10.5.1988, S. 18

Donnerstag, 16. Juni 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ARTIKEL 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 wird wie folgt geändert:

- 1) Artikel 5 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
„Abweichend von Unterabsatz 1 wird die Kommission für die Haushaltsjahre 1989 bis 1992 ermächtigt, den einheitlichen Zinssatz unter seinem repräsentativen Niveau festzusetzen. Ist der von einem Mitgliedstaat tatsächlich gezahlte Zinssatz *oder ist der Marktzins in diesem Mitgliedstaat* niedriger als der festgesetzte, so kann die Kommission den einheitlichen Zinssatz für diesen Mitgliedstaat auf dem niedrigeren Niveau festsetzen.“

ABSATZ 2 unverändert

- 3) Artikel 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

Artikel 8

4. Von 1989 bis 1992 werden zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres nach Maßgabe der hierzu in den einzelnen Haushaltsplänen eingesetzten Mittel außerordentliche Niedrigerbewertungen vorgenommen.

Restlicher Text unverändert

— Dok. A2-110/88

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-37/88),
- in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses und der Stellungnahmen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung sowie des Ausschusses für Haushaltskontrolle (Dok. A2-110/88);

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 129 vom 10.5.1988

ARTIKEL 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 wird wie folgt geändert:

- 1) Artikel 5 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
„Abweichend von Unterabsatz 1 wird die Kommission für die Haushaltsjahre 1989 bis 1992 ermächtigt, den einheitlichen Zinssatz unter seinem repräsentativen Niveau festzusetzen. Ist der von einem Mitgliedstaat tatsächlich gezahlte Zinssatz niedriger als der festgesetzte, so **muß** die Kommission den einheitlichen Zinssatz für diesen Mitgliedstaat auf dem niedrigeren Niveau festsetzen.“

- 3) Artikel 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

Artikel 8

4. Von 1989 bis 1992 werden zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres **für die bis Anfang 1989 angelegten Bestände** nach Maßgabe der hierzu in den einzelnen Haushaltsplänen eingesetzten Mittel außerordentliche Niedrigerbewertungen vorgenommen, **so daß bis 1992 eine normale Situation bei den Beständen erreicht wird.**

Donnerstag, 16. Juni 1988

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern, und es über alle späteren Änderungen an dem Vorschlag zu unterrichten;
3. behält sich vor, das Konzertierungsverfahren einzuleiten, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

2. Beziehungen EWG/RGW *

- Vorschlag für einen Beschluß KOM(88) 333 endg.: gebilligt

- Dok. A2-119/88

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über die Verabschiedung der Gemeinsamen Erklärung zur Aufnahme offizieller Beziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW)

Das Europäische Parlament,

- aufgrund von Artikel 235 und 228 des EWG-Vertrags,
- in Kenntnis des von der Kommission und Vertretern des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) ausgearbeiteten Entwurfs für eine gemeinsame Erklärung (KOM(88) (1)),
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 11. Oktober 1985 (2) und 22. Januar 1987 (3),
- vom Rat gemäß Artikel 235 und nach dem Verfahren von Art. 228 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-69/88),
- in Kenntnis des Berichts des Politischen Ausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (Dok. A2-119/88);

1. befürwortet die Unterzeichnung des Entwurfs für eine Gemeinsame Erklärung sowie ihr Inkrafttreten gemäß dem Völkerrecht und der internationalen Praxis;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Ministerrat und — zur Information — der Kommission, der Präsidentschaft der Europäischen Politischen Zusammenarbeit sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten der EG und des RGW zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 292 vom 8.11.1982, S. 15

(2) ABl. Nr. C 343 vom 31.11.1985, S. 92

(3) ABl. Nr. C 46 vom 23.2.1987, S. 71

Donnerstag, 16. Juni 1988

3. Schiffbau ***a) Dok. A2-66/88****ENTSCHLIESSUNG****zu der Mitteilung der Kommission zum Schiffbau: industrielle, soziale und regionale Aspekte***Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüssen zum Schiffbausektor V,
 - in Kenntnis der von den Abgeordneten Fitzgerald u.a. (Dok. 2-1284/84), Quin u.a. (Dok. 2-1321/84) eingereichten Entschlüssen,
 - in Kenntnis der in KOM(87) 275 endg. enthaltenen Mitteilung und Vorschläge der Kommission (1),
 - in Kenntnis der entsprechenden Berichte des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung und des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung (Dok. A2-76/88 und A2-26/88),
 - in Kenntnis des Zwischenberichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Verkehrsausschusses (Dok. A2-66/88),
- A. in Kenntnis der kritischen Situation im Schiffbausektor,
- B. in Kenntnis der Probleme, mit denen die Schiffbauregionen in der Gemeinschaft konfrontiert werden, und zwar nicht nur in den Werften selbst, sondern in der gesamten örtlichen Wirtschaft,
- C. in Kenntnis der strategischen Bedeutung dieses Sektors;

Die Notwendigkeit eines gemeinschaftlichen Konzepts

1. bedauert, daß die Kommission noch stets kein kohärentes Gesamtkonzept für den Schiffbausektor geschweige denn eine überzeugende und vollständige Analyse der derzeitigen Situation und der Zukunftsaussichten dieses Sektors vorgelegt hat;
2. stellt fest, daß die einzigen konkreten Vorschläge in KOM(87) 275 endg. in Anlagen zu der Mitteilung enthalten sind und daß der Rest der Mitteilung aus einer Mischung aus unvollständiger Analyse und ungenügend durchdachten informellen Vorschlägen für eine Politik besteht; stellt ferner fest, daß wichtige Elemente fehlen, deren Einbeziehung in künftige Kommissionsdokumente zugesagt wurde;
3. ist der Ansicht, daß zwischen den zahlreichen verschiedenen Direktionen der Kommission, die mit Fragen des Schiffbaus befaßt sind, eine unzureichende Koordinierung besteht;
4. ist der Ansicht, daß das derzeitige schrittweise Konzept völlig unangemessen ist und durch ein integriertes Konzept für diesen Sektor ersetzt werden sollte, das die Kommission der Europäischen Gemeinschaften bis Ende 1988 vorlegen sollte;
5. ist der Auffassung, daß die Gemeinschaft aus wirtschaftlichen, sozialen und strategischen Gründen danach streben sollte, eine wettbewerbsfähige Schiffbauindustrie aufrechtzuerhalten, deren Tätigkeitsbereich dem Umfang des von der EG über die Seeschifffahrt abgewickelten Handels entsprechen sollte;

(1) Insbesondere seiner Entschluß vom 12.12.1986 (ABl. Nr. C 7 vom 12.1.1987, S. 325) zur Sechsten Richtlinie über den Schiffbau und seiner Entschluß vom 29.3.1984 (ABl. Nr. C 117 vom 30.4.1984, S. 88) zur Schiffbauindustrie in der Gemeinschaft

(2) ABl. Nr. C 291 vom 31.10.1987, S. 8

Donnerstag, 16. Juni 1988

Allgemeine Bemerkungen

6. stellt fest, daß die Vorhersagen der Kommission für diesen Sektor pessimistischer ausfallen als die Prognosen anderer Analysten einschließlich der Schiffbauunternehmen in aller Welt und daß die Kommission auf der Grundlage dieser Analyse vorschlägt, die Gemeinschaft solle sich weiter vom allgemeinen Schiffbau zurückziehen und sich auf bestimmte begrenzte „Marktlücken“ konzentrieren;

7. ist der Ansicht, daß es von grundlegender Bedeutung ist, daß die verschiedenen Marktprognosen miteinander verglichen werden und daß eine maßgebliche Studie über die Aussichten für diesen Sektor durchgeführt wird; stellt ferner fest, daß die Kommission eine derartige Studien von externen Beratern bis Juli 1988 angefordert hat; besteht darauf, vollständig über die Ergebnisse dieser Studie unterrichtet zu werden, sobald sie fertiggestellt ist;

8. begrüßt den Vorschlag der Kommission, der Schiffbauindustrie in der EG finanzielle Hilfen aus dem EFRE und dem Sozialfonds zukommen zu lassen, ist jedoch der Ansicht, daß die einzusetzenden Mittel von dem zuständigen Ausschuß überwacht werden sollten; ist der Auffassung, daß die Gemeinschaft aus geopolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Gründen danach streben sollte, eine wettbewerbsfähige Schiffbauindustrie mit einer Produktionskapazität zu erhalten, die dem Umfang des heutigen oder des voraussichtlichen Seehandels entspricht;

9. ist der Ansicht, daß die Kommission folgende Fragen wesentlich eingehender prüfen sollte:

- gibt es eine kritische Schwelle, unterhalb derer die gesamte Infrastruktur dieses Industriezweigs zusammenbrechen und jegliches Konzept der Gemeinschaft zur Konzentration auf spezialisierte Marktlücken unterminiert würde;
- auf welche Untersektoren sollte die gemeinschaftliche Schiffbauindustrie sich konzentrieren, ein Ziel, das in der Sechsten Richtlinie der Kommission über Beihilfen für den Schiffbau erwähnt, jedoch nicht ausdrücklich dargelegt wurde;
- die genauen Gründe, aus denen Lieferungen an andere Mitgliedstaaten der Gemeinschaft von 20-25 % der Gesamtproduktion im Jahr 1976 auf derzeit lediglich 5 % zurückgegangen sind;
- das Ausmaß der Umstrukturierung in der Schiffbauindustrie, die in den verschiedenen Mitgliedsländern der Gemeinschaft bereits stattgefunden hat, damit dies in künftigen Vorschlägen der Kommission für eine Politik uneingeschränkt berücksichtigt werden kann;
- welche Indizes sollten zur Bewertung der Wettbewerbsfähigkeit der Schiffbauindustrie in den verschiedenen Mitgliedsländern der Gemeinschaft angewandt werden;
- die Art des Multiplikatoreffekts der Schiffbauaktivitäten für lokale Gemeinschaften, nicht nur auf Subunternehmer im Schiffbau, sondern auch auf die örtliche Wirtschaft im allgemeinen;
- die Wechselbeziehung zwischen dem Bau von Kriegsschiffen und Handelsschiffen;
- die strategische Bedeutung dieses Sektors;

10. hält es für unbedingt erforderlich, daß die Gemeinschaft bei den internationalen Handelsverhandlungen, bei ihrer Wirtschaftspolitik und ihrer Industriepolitik diese drei Bereiche als einen Bereich behandeln sollte, da zwischen ihnen eine Wechselbeziehung besteht und sie somit untrennbar sind; die Bemühungen, eine Umstrukturierungspolitik in der Schiffbauindustrie der Gemeinschaft durchzuführen, würden scheitern, wenn sie nicht von einem nachfragegestützten Wachstum begleitet werden;

11. ist der Ansicht, daß die Kommission eine wesentlich konkretere Antwort hinsichtlich der Verhandlungen mit Südkorea und Japan präsentieren sollte; begrüßt in diesem Zusammenhang den Vorschlag der Kommission, Schiffe, die von Werften in fernem Osten zu Preisen unterhalb des Kostenpreises gebaut wurden, zu besteuern; bedauert darüber hinaus, daß der von der Kommission vorgeschlagene Bericht über mit dem Schiffbau verknüpfte Aspekte der Außenhandelspolitik noch immer nicht vorliegt, und besteht darauf, daß er ihm bis Juli 1988 vorgelegt wird;

Abwrack- und Neubaumaßnahmen

12. ist der Auffassung, daß die Einführung einer Gemeinschaftsflagge ein wirksamer Mechanismus für die Umstrukturierung der europäischen Handelsschiffahrtsindustrie sein wird, da dadurch die Nachfrage nach Schiffsneubauten und Leistungen der Werften zunehmen wird;

Donnerstag, 16. Juni 1988

13. bekräftigt seinen Standpunkt, wie er in seiner EntschlieÙung vom 11. September 1986 zum dritten Memorandum über die gemeinsame Verkehrspolitik: Seeverkehr festgelegt ist und schlägt Abwrack und Neubaumaßnahmen der Gemeinschaft auf folgender Grundlage vor:

- Artikel 92, 93 und 94 (Staatliche Beihilfen) sowie Artikel 130d des EWG-Vertrags,
- ein System von Investitionsanreizen wie Abschreibung, ein günstiges Steuersystem für Seeleute aus der Gemeinschaft, die auf Gemeinschaftsschiffen fahren, längere Rückzahlungsfristen für Darlehen im Schiffbausektor mit einer anfänglichen rückzahlungsfreien Zeit sowie Ausbildung von Seeleuten,
- integrierte Finanzierung aus Gemeinschaftsmitteln wie dem EFRE, dem Sozialfonds, der EIB und NGI und verschiedenen Haushaltslinien für Forschung und Entwicklung in den Sektoren Transport und Industrie;

14. begrüÙt die Tatsache, daß die Kommission offensichtlich stärker als bisher die enge Verknüpfung des Schifffahrts- und Schiffbausektors anerkennt, fordert diesbezüglich jedoch spezifischere Vorschläge; fordert die Kommission auf, Vorschläge für eine europäische Flagge zu unterbreiten, um zum Überleben der Schifffahrt und des Schiffbaus in Europa beizutragen;

15. wiederholt seine frühere Warnung, daß die Politik der Gemeinschaft staatliche Beihilfen betreffend den großen Belastungen ausgesetzt wurde, da es sich dabei in Ermangelung jeglichen kohärenten Gesamtkonzepts für diesen Sektor effektiv um die einzige Schiffbaupolitik der Gemeinschaft handelt;

16. fordert von der Kommission eingehende Informationen darüber, aus welchem Grund sie ein spezifisches sektorbezogenes Konzept für die Forschungs- und Entwicklungserfordernisse der Schiffbauindustrie aufgegeben hat;

17. fordert die Kommission auf, ihm über die Ergebnisse ihrer Studie über die Prioritäten für die Forschung und Entwicklung in diesem Sektor und ihres Appells an die Schiffbauindustrie und die meeres technische Industrie zu berichten, ihre Prioritäten im Bereich der Forschung und Entwicklung festzulegen;

18. unterstützt die Vorschläge der Kommission für eine engere Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen der meeres technischen Industrie in der Gemeinschaft einschließlich der Entwicklung gemeinsamer Produktnormen und Normung; fordert die Kommission ferner auf, detaillierte Vorschläge vorzulegen;

19. ist der Ansicht, daß die Entwicklung der Ost-West-Beziehungen in Europa dem Schiffbau und der Schiffsreparatur in der Gemeinschaft großen Auftrieb geben kann;

20. besteht auf der frühestmöglichen Vorlage des versprochenen Kommissionspapiers zur industriellen Umstrukturierung im Schiffbausektor;

21. fordert die Kommission auf, Spanien und Portugal umfassendere Leitlinien für die Schritte zu geben, die sie zur Anpassung ihrer Schiffbauindustrie an die neuen Regelungen bis zum Ende des Übergangszeitraums unternehmen sollten;

22. stellt fest, daß sein zuständiger Ausschuß sich verpflichtet, einen endgültigen Bericht nach Erhalt der neuen Vorschläge von der Kommission vorzulegen;

*
* *
*

23. beauftragt seinen Präsidenten, dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten diese EntschlieÙung zu übermitteln.

(¹) ABl. Nr C 255 vom 13.10.1986, S. 182

Donnerstag, 16. Juni 1988

b) — Vorschlag für eine Verordnung KOM(87) 275 endg. und KOM(88) 205 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT**Verordnung des Rates zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms zugunsten der Umstellung von Schiffbaugebieten (Programm RENAVAL)**Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, und insbesondere auf Artikel
130a bis 130e betreffend den wirtschaftlichen und sozialen
Zusammenhalt,

Restliche Präambel unverändert

Erwägung 1 und 2 unverändert

Die Nachfrage nach Schiffbau- und Werftarbeiten ist eine abgeleitete Nachfrage und unterliegt daher gewissen Schwankungen, die durch die Nachfrage der Handels-schiffahrt und durch strategische Erfordernisse bedingt sind.

Erwägung 3 unverändert

Die Gemeinschaft muß die Bemühungen um den Ausgleich der Arbeitsplatzverluste infolge der Umstrukturierung des Schiffbaus durch die Erschließung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten in anderen Sektoren der betroffenen Gebiete unterstützen.

Erwägung 4 unverändert

Der Rat hat am 7. Oktober 1980 die Verordnung (EWG) Nr. 2617/80, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 217/84 vom 18. Januar 1984 und durch die Verordnung (EWG) Nr. 3635/85 vom 17. Dezember 1985 erlassen, die eine spezifische Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Werftindustrie betroffenen Gebiete einführt. Analoge Maßnahmen zu den in dieser Verordnung vorgesehenen müssen auch den von der Umstrukturierung der Werften betroffenen Gebieten in den neuen Mitgliedstaaten in Form eines Gemeinschaftsprogramms zugutekommen.

Der Rat hat am 7. Oktober 1980 die Verordnung (EWG) Nr. 2617/80, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 217/84 vom 18. Januar 1984 und durch die Verordnung (EWG) Nr. 3635/85 vom 17. Dezember 1985 erlassen, die eine spezifische Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Werftindustrie betroffenen Gebiete einführt. Analoge Maßnahmen zu den in dieser Verordnung vorgesehenen müssen auch den von der Umstrukturierung der Werften betroffenen Gebieten in den neuen Mitgliedstaaten in Form eines Gemeinschaftsprogramms und während der gesamten Laufzeit desselben zugutekommen.

Erwägung 6 unverändert

Durch seinen Beitrag zur Umstellung der im Niedergang befindlichen Industriegebiete, die von der Umstrukturierung des Schiffbaus betroffen sind, trägt das Gemeinschaftsprogramm gleichzeitig zur Verwirklichung der Ziele der Regionalentwicklung wie auch der Ziele der Gemeinschaft im Schiffbau bei; der Gemeinschaftsbeitrag soll daher so hoch liegen, wie es nach der EFRE-Verordnung möglich ist, ferner soll das Programm bei der Verwaltung der Mittel des Fonds Vorrang genießen.

Durch seinen Beitrag zur Umstellung der im Niedergang befindlichen Industriegebiete, die von der Umstrukturierung des Schiffbaus betroffen sind, trägt das Gemeinschaftsprogramm gleichzeitig zur Verwirklichung der Ziele der Regionalentwicklung wie auch der Ziele der Gemeinschaft im Schiffbau bei; der Gemeinschaftsbeitrag soll daher so hoch liegen, wie es nach der EFRE-Verordnung möglich ist, ferner soll das Programm bei der Verwaltung der Mittel des Fonds Vorrang nach Maßgabe von Artikel 7 Absatz 2 der EFRE-Verordnung genießen.

Erwägung 8 und 9 unverändert

(*) Vollst. Text: siehe ABl. Nr. C 291 vom 31.10.1987, S. 8 und KOM(88) 205 endg.

Donnerstag, 16. Juni 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Die Intervention der Gemeinschaft soll in Form mehrjähriger Programme durchgeführt werden, die von den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten ausgearbeitet werden; im Interesse einer wirtschaftlichen Haushaltsführung des Fonds sollen die Mitgliedstaaten der Kommission diese Programme innerhalb einer bestimmten Frist nach Abgrenzung der von dem Gemeinschaftsprogramm erfaßten Gebiete übermitteln; im Zusammenhang mit der das Gemeinschaftsprogramm erfaßten Gebiete die Kommission, ob die darin vorgesehenen Maßnahmen dieser Verordnung entsprechen.

Die Intervention der Gemeinschaft soll in Form mehrjähriger Programme durchgeführt werden, die von den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten ausgearbeitet werden, wobei zu gewährleisten ist, daß die regionalen Behörden, sofern vorhanden, zumindest ein Mitspracherecht an der Ausarbeitung dieser Programme enthalten; im Interesse einer wirtschaftlichen Haushaltsführung des Fonds sollen die Mitgliedstaaten der Kommission diese Programme innerhalb einer bestimmten Frist nach Abgrenzung der von dem Gemeinschaftsprogramm erfaßten Gebiete übermitteln; im Zusammenhang mit der Genehmigung dieser Programme prüft die Kommission, ob die darin vorgesehenen Maßnahmen dieser Verordnung entsprechen.

In Anbetracht des gemeinschaftlichen Charakters dieser Programme sollte vor allem das Europäische Parlament in angemessener Form über den Inhalt und die Durchführung der Interventionsprogramme nach Artikel 7 dieser Verordnung informiert werden.

Erwägung 11 unverändert

Artikel 1

Artikel 1

Es wird ein Gemeinschaftsprogramm im Sinne von Artikel 7 der EFRE-Verordnung eingeführt, das einen Beitrag zur Umstellung bestimmter, im Niedergang befindlichen Industriegebiete der Gemeinschaft leisten soll, die durch die Umstrukturierung im Schiffbau betroffen sind.

Es wird ein Gemeinschaftsprogramm im Sinne von Artikel 7 der Ratsverordnung (EWG) Nr. 1787/84 vom 19.6.1984 eingeführt, das einen Beitrag zur Umstellung bestimmter, im Niedergang befindlichen Industriegebiete der Gemeinschaft leisten soll, die durch die rückläufige Nachfrage nach Seetransporten oder den ungehinderten ausländischen Wettbewerb betroffen sind, und somit eine Umstrukturierung im Schiffbau erforderlich machen.

Artikel 2

Artikel 2

Absätze 1 und 2 unverändert

In dem Programm ist Maßnahmen Vorrang einzuräumen, durch die produktive Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Seeverkehr und der Erholung erweitert werden sollen.

Artikel 3

Artikel 3

1. a) Das Gemeinschaftsprogramm betrifft folgende Gebiete:

- Gebiete, die in den letzten drei Jahren im Schiffbau substantielle Arbeitsplatzverluste erlitten haben,

1. a) Das Gemeinschaftsprogramm betrifft folgende Gebiete:

- Gebiete, die in den letzten sieben Jahren im Schiffbau substantielle Arbeitsplatzverluste erlitten haben,

Zweiter Gedankenstrich unverändert

wenn diese Arbeitsplatzverluste eine ernsthafte Verschärfung der Arbeitslosigkeit zur Folge haben.

- Gebiete mit einem starken Verlust von Arbeitsplätzen in den vom Schiffbau abhängigen Zulieferindustrien;

wenn diese Arbeitsplatzverluste eine ernsthafte Verschärfung der Arbeitslosigkeit zur Folge haben.

b) Das Gemeinschaftsprogramm betrifft außerdem Gebiete, die jedem der nachfolgenden Kriterien entsprechen:

- eine durchschnittliche Arbeitslosenquote, die um mindestens 15 % über dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegt, der während der letzten drei Jahre verzeichnet wurde,

b) Das Gemeinschaftsprogramm betrifft außerdem Gebiete, die jedem der nachfolgenden Kriterien entsprechen:

- eine durchschnittliche Arbeitslosenquote, die um mindestens 11 % über dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegt, der während der letzten drei Jahre verzeichnet wurde,

Donnerstag, 16. Juni 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Zweiter Gedankenstrich unverändert

- ein *festgestellter Rückgang* der Zahl der Erwerbstätigen in der Industrie im Vergleich zu dem gemäß vorstehendem Gedankenstrich ausgewählten Bezugsjahr, insofern sie auch in den beiden Gedankenstrichen oben unter a) genannten Kriterien entsprechen.

- ein *bedeutender Rückgang* der Zahl der Erwerbstätigen in der Industrie im Vergleich zu dem gemäß vorstehendem Gedankenstrich ausgewählten Bezugsjahr, insofern sie auch in den *einem der beiden Gedankenstrichen oben unter a) genannten Kriterien entsprechen und auch wenn sie keine erhebliche Verschärfung der Arbeitslosigkeit zur Folge haben.*

Restlicher Artikel 3 unverändert

Artikel 4 unverändert

Artikel 5

Artikel 5

Absätze 1 und 2 unverändert

- 2a. Bei den Beihilfen gemäß Artikel 4 Absätze 3, 4, 5 und 7 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2617/80 haben diejenigen Vorrang, die auf die Schaffung oder Stärkung ständiger, von mehreren Unternehmen gemeinsam genutzter Dienstleistungseinrichtungen abzielen.

Artikel 6

Artikel 6

Absatz 1 unverändert

2. Für Zuschüsse aus dem Fonds zugunsten von Maßnahmen nach Artikel 4 kommen folgende Empfängergruppen in Frage: die öffentliche Hand, *Gebietskörperschaften*, verschieden Einrichtungen, Unternehmen, Genossenschaften oder Selbständige, die produktiv tätig sind.

2. Für Zuschüsse aus dem Fonds zugunsten von Maßnahmen nach Artikel 4 kommen folgende Empfängergruppen in Frage: die öffentliche Hand *einschließlich regionaler und lokaler Körperschaften, Gesellschaften für regionale Entwicklung*, verschieden Einrichtungen, Unternehmen, Genossenschaften oder Selbständige, die produktiv tätig sind.

Absatz 3 unverändert

Artikel 7

Artikel 7

1. Die *Übermittlung* des von den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates ausgearbeiteten Interventionsprogramms an die Kommission erfolgt:

1. Das Interventionsprogramm wird von den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates ausgearbeitet. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Regionalbehörden, sofern vorhanden oder stattdessen die lokalen Behörden, zumindest ein Mitspracherecht an der Ausarbeitung dieser Programme erhalten. Außerdem gewährleisten sie, daß Gewerkschaften und Unternehmerverbände konsultiert werden.

Die Interventionsprogramme werden von der Kommission übermittelt:

Buchstaben a) und b) unverändert

Die Interventionsprogramme werden wie die Regionalentwicklungsprogramme nach Artikel 2 Absatz 3 der EFRE-Verordnung geregelt.

Die Mitgliedstaaten legen alle zwei Jahren einen Bericht über die Durchführung jedes einzelnen Interventionsprogramms nach Maßgabe von Artikel 14 der EFRE-Verordnung vor.

Donnerstag, 16. Juni 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

2. Das Interventionsprogramm muß spätestens mit dem 31. Dezember 1992 beendet sein.

Artikel 8

Die Beteiligung des Fonds darf nicht höher sein als der Betrag, den die Kommission bei Abschluß des in Artikel 13 Absatz 1 der EFRE-Verordnung vorgesehenen Programmvertrags festlegt.

Der Bericht muß im ersten Halbjahr des jeweils darauffolgenden Jahres vorgelegt werden. Die Kommission legt in einem Schema fest, welche Informationen diese Berichte enthalten müssen, damit auf ihrer Grundlage eine echte finanzielle und technische Kontrolle der Ausgaben möglich ist.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament zu einer Information die Interventionsprogramme und die genannten Zweijahresberichte vor.

2. Das Interventionsprogramm läuft in einer ersten Phase bis 31. Dezember 1993, kann aber im Rahmen der Entwicklung der mittelfristigen Finanzvorausschau der Gemeinschaft verlängert werden.

Artikel 7a

Gemäß Artikel 13 der EFRE-Verordnung werden die Interventionsprogramme von der Kommission genehmigt und stellen Programmverträge dar. Die Entscheidungen über Zuschüsse aus dem EFRE zur Finanzierung dieser Programme werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 8

Die Kommission legt die Beteiligung des Fonds für die einzelnen Programme gleichzeitig mit der Genehmigung des Programmvertrags nach Artikel 13 Absatz 1 der EFRE-Verordnung fest. Diese Beteiligung wird nach Maßgabe des Zeitplans für die Durchführung des Programms unter Berücksichtigung des Gesamtbetrags der Mittel des Gemeinschaftshaushalts, die dem Regionalfonds von der Haushaltsbehörde zugewiesen werden, in regelmäßigen Abständen überprüft.

Artikel 8a

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Gemeinschaftsbeihilfen eine echte Ergänzung zu den nationalen Beihilfen darstellen, sowie weder als bloße Erstattung für bereits ausgeführte Maßnahmen und Ausgaben angesehen noch anstelle nationaler Beihilfen gezahlt werden. Bei Verstoß gegen diesen Grundsatz kann die Kommission die Beihilfen streichen.

Artikel 8b

Die Kommission legt dem Rat und dem Parlament einen Jahresbericht über die Durchführung dieses Programms und seine Koordinierung mit dem spezifischen Gemeinschaftsprogramm für soziale Begleitmaßnahmen vor. Dieser Bericht enthält vor allem Angaben über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen beider Programme in den betroffenen Gebieten und insbesondere über die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.

Restlicher Text unverändert

Donnerstag, 16. Juni 1988

— Dok. A2-76/88

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms zugunsten der Umstellung von Schiffbaugebieten (Programm RENAVAL)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (1),
- vom Rat gemäß Artikel 235 EWG-Vertrag konsultiert (Dok. C2-130/87),
- in Kenntnis des geänderten Vorschlags (KOM(88) 205 endg.) (Art. 149,3 EWG-Vertrag),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung (Dok. A2-76/88) sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Verkehrsausschusses,

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, der Kommission und dem Rat diese Stellungnahme zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 291 vom 31.10.1987, S. 8

c) — Vorschlag für eine Verordnung KOM(87) 275 endg. 2 *

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Verordnung über ein spezifisches Gemeinschaftsprogramm für soziale Begleitmaßnahmen zugunsten entlassener oder von Entlassung bedrohter Arbeitnehmer im Schiffbau

Präambel unverändert

Erwägung 1 bis 6 unverändert

Dieses Programm sozialer Maßnahmen soll auch für solche Gebiete gelten, deren Werften bislang von anderen Arten des Schiffbaus abhängig waren als in Artikel 1 der Richtlinie 87/167/EWG des Rates festgelegt sind und die sich bereits heute oder in der Zukunft dem Wettbewerb auf dem Handelsschiffssektor stellen müssen, um weiterbestehen zu können.

Restliche Erwägungen unverändert

Artikel 1 unverändert

Donnerstag, 16. Juni 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Artikel 2

Absätze 1 und 2 unverändert

3. Das Gemeinschaftsprogramm gilt *ab 1. Januar 1988 für drei Jahre*.

Artikel 3

1. Zuschußfähig im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms sind Maßnahmen eines Programms, das auf einzelstaatlicher Ebene für die betroffenen Personengruppen, diesen Wirtschaftszweig, die betroffenen Gruppen von Unternehmen oder Gebiete aufgestellt wurde und die Ursachen der Ungleichgewichte bei der Beschäftigung beseitigen sowie den sozialen Zusammenhalt fördern soll.

2. Über die Verwirklichung des Programms wird zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat ein Programmvertrag geschlossen.

Absatz 3 unverändert

Artikel 4

1. Zuschußfähig im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms sind Maßnahmen, welche die Wiedereingliederung ins Erwerbsleben und die soziale und berufliche Eingliederung fördern und die Einstellung von entlassenen oder von Entlassung bedrohten Arbeitnehmern in Unternehmen, namentlich kleinen und mittleren Unternehmen und örtlichen Beschäftigungsinitiativen fördern sollen, sofern der neue Arbeitsvertrag mindestens ein Jahr gilt.

2. *Zuschußfähig im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms sind Maßnahmen, welche die Wiedereingliederung ins Erwerbsleben und die soziale und berufliche Eingliederung fördern* und das Einkommen der neu eingestellten Arbeitnehmer durch einen Ausgleich des Unterschieds zwischen dem früheren und dem neuen Arbeitsentgelt aufrechterhalten sollen, sofern der neue Arbeitsvertrag mindestens ein Jahr gilt.

3. *Zuschußfähig im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms sind Maßnahmen, welche die Wiedereingliederung ins Erwerbsleben und die soziale und berufliche Eingliederung fördern* und den entlassenen oder von Entlassung bedrohten Arbeitnehmern helfen sollen, ein Unternehmen zu gründen oder eine neue selbständige Tätigkeit aufzunehmen.

4. *Zuschußfähig im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms sind Maßnahmen, welche die Wiedereingliederung ins Erwerbsleben und die soziale und berufliche Eingliederung fördern* und die entlassenen oder von Entlassung bedrohten Arbeitnehmer veranlassen sollen, die Dienste der örtlichen Beratungsstellen in Anspruch zu nehmen, deren Aufgabe vorwiegend darin besteht, Arbeitnehmern zu helfen, ein Unternehmen zu gründen, eine selbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder an einer örtlichen Beschäftigungsinitiative teilzunehmen.

Artikel 2

3. Das Gemeinschaftsprogramm gilt **ebenso lange wie die Verordnung des Rates zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms zugunsten der Umstellung der Schiffbaugebiete (Programm RENAVAL)**.

Artikel 3

1. Zuschußfähig im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms sind Maßnahmen eines Programms, das auf einzelstaatlicher Ebene für die betroffenen Personengruppen, diesen Wirtschaftszweig, die betroffenen Gruppen von Unternehmen oder Gebiete aufgestellt wurde **und das in seiner Gesamtheit die Ursachen der Ungleichgewichte bei der Beschäftigung beseitigen sowie den sozialen Zusammenhalt fördern soll**.

2. Über die Verwirklichung des Programms wird zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat ein Programmvertrag geschlossen. **Die Modalitäten dieses Programmvertrags werden in der Anlage zu dieser Verordnung geregelt.**

Artikel 4

Zuschußfähig im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms sind Maßnahmen, welche die Wiedereingliederung ins Erwerbsleben und die soziale und berufliche Eingliederung fördern:

1. **um** die Einstellung von entlassenen oder von Entlassung bedrohten Arbeitnehmern in Unternehmen, namentlich kleinen und mittleren Unternehmen und örtlichen Beschäftigungsinitiativen fördern sollen, sofern der neue Arbeitsvertrag mindestens ein Jahr gilt.

2. **um** das Einkommen der neu eingestellten Arbeitnehmer durch einen Ausgleich des Unterschieds zwischen dem früheren und dem neuen Arbeitsentgelt aufrechterhalten sollen, sofern der neue Arbeitsverträge mindestens ein Jahr gilt.

3. **um** den entlassenen oder von Entlassung bedrohten Arbeitnehmern helfen sollen, ein Unternehmen zu gründen oder eine neue selbständige Tätigkeit aufzunehmen.

4. **um** die entlassenen oder von Entlassung bedrohten Arbeitnehmer veranlassen sollen, die Dienste der örtlichen Beratungsstellen in Anspruch zu nehmen, deren Aufgabe vorwiegend darin besteht, Arbeitnehmern zu helfen, ein Unternehmen zu gründen, eine selbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder an einer örtlichen Beschäftigungsinitiative teilzunehmen.

Donnerstag, 16. Juni 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

5. *Zuschußfähig im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms sind Maßnahmen, welche die Wiedereingliederung ins Erwerbsleben und die soziale und berufliche Eingliederung fördern* und die Beschäftigung im Rahmen von gemeinnützigen und arbeitsplatzschaffenden Vorhaben fördern sollen, sofern die Arbeitsplätze von mindestens einjähriger Dauer sind.

6. *Zuschußfähig im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms sind Maßnahmen, welche die Wiedereingliederung ins Erwerbsleben und die soziale und berufliche Eingliederung fördern* und Arbeitnehmern, die ihren Arbeitsplatz verloren haben und eine Ausbildung oder eine neue Beschäftigung abwarten, während einer Dauer von höchstens 12 Monaten ein Arbeitsentgelt in gleicher Höhe sichern sollen.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

5. um die Beschäftigung im Rahmen von gemeinnützigen und arbeitsplatzschaffenden Vorhaben fördern sollen, sofern die Arbeitsplätze von mindestens einjähriger Dauer sind.

6. um Arbeitnehmern, die ihren Arbeitsplatz verloren haben und eine Ausbildung oder eine neue Beschäftigung abwarten, während einer Dauer von höchstens 12 Monaten ein Arbeitsentgelt in gleicher Höhe sichern sollen.

6a. um die Teilnahme von entlassenen oder von Entlassung bedrohten Arbeitnehmern an beruflicher Fortbildung oder Umschulung zu fördern.

Artikel 5 bis 12 unverändert

Artikel 12a

1. Bei Maßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 6a sind aus dem Gemeinschaftsprogramm nur Ausgaben zuschufähig, die während eines Zeitraums von 12 Monaten, in besonderen Fällen bis zu 18 Monaten je Person zur Deckung eines Zuschusses zum Arbeitslosengeld bzw. zu Unterhaltsleistungen getätigt werden, welche das Arbeitsentgeltniveau der bisherigen Tätigkeit sichern sollen und auf der Grundlage des Unterschiedes zwischen dem Arbeitslosengeld bzw. der Unterhaltsleistung und dem früheren Arbeitsentgelt gerecht werden.

2. Sicherung desselben Arbeitsentgeltniveaus im Sinne dieses Artikels bedeutet die Sicherung des bisherigen Bruttolohns in einer Höhe von 80 % und der sonstigen Zahlungen, die erforderlich sind, um die damit verbundenen gesetzlichen oder freiwilligen Leistungen, auf die diese Arbeitnehmer bei normaler Beitragsdauer Anspruch gehabt hätten aufrechtzuerhalten.

3. Der Zuschuß aus dem Gemeinschaftsprogramm beträgt 15 % des durchschnittlichen Bruttolohns der im betreffenden Mitgliedstaat in der Industrie tätigen Arbeitnehmer. Jedem Mitgliedstaat werden je Person und Zeiteinheit die Zuschußbeträge gewährt, die zuvor von der Kommission in ihrer Entscheidung gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2959/83 des Rates für das jeweilige Jahr festgelegt worden sind.

Artikel 12b

Bei einer Kombination von Maßnahmen gemäß Artikel 4 kann in begründeten Ausnahmefällen abweichend von den Artikeln 7 bis 12 die Gesamtzuschußdauer auf höchstens 18 Monate festgesetzt werden.

Artikel 13 und 14 unverändert

Donnerstag, 16. Juni 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Artikel 15

Artikel 15

1. Der Beitrag des Gemeinschaftsprogramms zu den zuschufähigen Ausgaben wird auf der Grundlage eines bestimmten Betrags je Arbeitnehmer berechnet.

1. Der Beitrag des Gemeinschaftsprogramms zu den zuschufähigen Ausgaben wird auf der Grundlage eines bestimmten Betrags je Arbeitnehmer berechnet.

Dieser Betrag darf

Dieser Betrag darf

Zwei Gedankenstriche unverändert

— bei Maßnahmen gemäß Artikel 6 5 000 ECU je Arbeitnehmer nicht übersteigen.

— bei Maßnahmen gemäß Artikel 6 5 000 ECU je Arbeitnehmer bzw. 6 500 ECU je Arbeitnehmer im 55.-58. Lebensjahr nicht übersteigen.

Absätze 2 bis 5 unverändert

6. Beim Zuschuß aus dem Gemeinschaftsprogramm berücksichtigt die Kommission die ab dem zwölften Monat vor Eingang des Zuschußantrags bei der Kommission getätigten Ausgaben der Mitgliedstaaten.

6. Beim Zuschuß aus dem Gemeinschaftsprogramm berücksichtigt die Kommission die ab 1. Januar 1987 getätigten Ausgaben der Mitgliedstaaten.

Artikel 16 bis 18 unverändert

ANHANG

Der Programmvertrag umfaßt insbesondere Angaben über:

- a) die Programme zur Reduzierung des Personals im Zeitraum 1987/1989, die sich aus irreversiblen vollständigen oder teilweisen Schließungen oder Änderungen der Betriebsfähigkeit ergeben, die Zahl der seit dem 1. Januar 1987 abgebauten Stellen und die betreffenden Schiffswerften,
- b) die Art der entwickelten oder vorgesehenen flankierenden Sozialmaßnahmen, die Zahl der betreffenden Arbeitnehmer und die zeitliche Abwicklung der Maßnahmen,
- c) den Finanzplan des Programms, aus dem deutlich die verschiedenen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Finanzierungsquellen hervorgehen,
- d) die Bezeichnung der Behörden oder Organe, die für die Durchführung der verschiedenen Teile des Programms zuständig sind,
- e) den Betrag der gemeinschaftlichen Beihilfe,
- f) die Vorlage eines jährlichen Berichts über den jeweiligen Stand des Programms,
- g) den bei der Zahlung angewandten Modus: bei Vorlage des Antrags auf Zahlung sind der Kommission die Zahlungsbelege zur Verfügung zu stellen, einschließlich der Angaben über die Arbeitnehmer, die diese Zahlungen erhalten, die Art und Dauer der Maßnahmen, die ihnen zugute gekommen sind sowie die Beträge, die sie wirklich erhalten haben.

Donnerstag, 16. Juni 1988

— Dok. A2-26/88

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über ein spezifisches Gemeinschaftsprogramm für soziale Begleitmaßnahmen zugunsten entlassener oder von Entlassung bedrohter Arbeitnehmer im Schiffbau

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-130/87),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Verkehrsausschusses (Dok. A2-26/88),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend den diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, dem Rat und der Kommission diese Stellungnahme des Parlaments zu übermitteln.

⁽¹⁾ KOM (87) 275 endg. 2

4. Architektonisches Erbe von Palermo und Lissabon

a) Dok. A2-21/88

ENTSCHEIDUNG

zum Einsatz der Finanzinstrumente der Gemeinschaft bei der Sanierung des Stadtkerns von Palermo

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn De Pasquale und anderen zur Beteiligung der Finanzinstrumente der Gemeinschaft an der Sanierung des Stadtkerns von Palermo (Dok. B2-173/85),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung und der Stellungnahme des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport, (Dok. A2-21/88),
- A. in Erwägung der Notwendigkeit, eine Politik zur Sanierung, Erhaltung und Wiederbelebung der städtischen Ballungsgebiete in den Küstenregionen des südlichen Mittelmeerraums der Gemeinschaft zu fördern,
 - B. unter Hinweis darauf, daß diese Regionen, die oft unter schweren wirtschaftlichen und sozialen Problemen zu leiden haben, sehr dicht bevölkert sind und daß sie somit ein wichtiger Bestandteil der mediterranen Komponente der Gemeinschaft sind,

Donnerstag, 16. Juni 1988

- C. in der Überzeugung, daß man sich heute zur Erhaltung und Förderung dieser städtischen Ballungsgebiete nicht mehr damit begnügen darf, die Maßnahmen auf die Sanierung der Randgebiete zu beschränken, sondern daß man sich jetzt unbedingt darum bemühen muß, Initiativen in den Stadtkernen zu fördern, die in einigen Großstädten des Mittelmeerraums wie Neapel, Athen und Palermo oder wichtigsten Städten wie Bari, Catania und Saloniki vom Verfall bedroht sind,
- D. in der Überzeugung jedoch, daß man bei den Maßnahmen zugunsten der historischen Stadtkerne die Phase der Sanierung, die der gewachsenen Identität der Städte und den seit alters her bestehenden sozialen Strukturen nicht genügend Rechnung trägt, überwinden muß, und daß das oberste Ziel darin bestehen sollte, in diesen Gebieten eine Politik zur Erhaltung der Wohnumwelt und zur Umstrukturierung und Weiterentwicklung des wirtschaftlichen und sozialen Gefüges in die Wege zu leiten,
- E. in der Erwägung, daß der historische Stadtkern von Palermo, der derzeit vom völligen Verfall bedroht ist, nicht nur die nationalen und regionalen Behörden, sondern auch die Gemeinschaft mit einem schwerwiegenden Problem konfrontiert, bei dem es nicht nur um die Wahrung der mediterranen Identität, sondern auch um die Erhaltung eines historischen, kulturellen und sozialen Erbes geht,
- F. in der Erwägung, daß eine erneute vollständige Nutzung des historischen Stadtkerns von Palermo ein notwendiger Schritt ist, um der organisierten Kriminalität, vor allem der Jugendkriminalität, und der sozialen Ausgrenzung entgegenzuwirken,
- G. unter Hinweis auf den unschätzbaren Wert des architektonischen und künstlerischen Erbes, das die großen Kulturen des Mittelmeerraums, welche die Stadt Palermo im Altertum zu einem ihrer großen Zentren ausgestaltet haben, im Stadtkern hinterlassen haben,
- H. unter Hinweis auf die in seiner Entschließung vom 16. Juni 1987 zur Bereitstellung von Wohnungen für die Obdachlosen in der Gemeinschaft enthaltenen Anregungen,
1. prangert den dramatischen Verfall der Struktur und der Gebäude des Stadtkerns von Palermo an, der sich daran zeigt, daß rund 85 % der Gebäude dringend struktureller Sanierungsmaßnahmen bedürfen;
 2. weist mit Besorgnis darauf hin, daß dieser Verfall der Hauptgrund für die immer stärkere massive Abwanderung der Bevölkerung aus der Altstadt ist, deren Bewohner sich von 130 000 Personen im Jahre 1951 auf derzeit rund 35 000 verringert haben, was in krassem Gegensatz zu der in bezug auf die Gesamtbevölkerung der Stadt festzustellenden Tendenz steht, die sich im gleichen Zeitraum von 400 000 auf über 730 000 Personen erhöht hat;
 3. betont, daß es dringend notwendig ist, hier eine Wende herbeizuführen, und zwar nicht nur weil die Voraussetzungen und Möglichkeiten für eine Sanierung besteht, sondern auch weil der Stadtkern eine unersetzliche Funktion als historischer und künstlerischer Orientierungspunkt für die gesamte Region zu erfüllen hat und die wichtigsten politischen, kulturellen und administrativen Institutionen beherbergt sowie ein bedeutendes Geschäftszentrum ist;
 4. betont ferner, daß der historische Stadtkern eine wichtige Funktion für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des gesamten Stadtgebiets erfüllen könnte, da er ein wesentliches Element zur Unterstützung der mit dem Fremdenverkehr verbundenen Tätigkeiten darstellt;
 5. hebt hervor, daß die volle und effiziente Erfüllung dieser Funktionen einerseits die Sanierung und Förderung des städtebaulichen, künstlerischen und architektonischen Erbes des historischen Stadtkerns und andererseits die Bereitstellung von angemessenen Infrastrukturen und Dienstleistungen in der Altstadt erfordert;
 6. unterstreicht die mutigen und vorbehaltlosen Bemühungen, die die zuständigen politischen Stellen zusammen mit der Justiz und den sozialen Kräften vor allem in den letzten Jahren unternommen haben, um die Kriminalität und generell die Mafia-Subkultur, die beide zum Verfall des Stadtkerns beigetragen haben, wirksam zu bekämpfen;
 7. stellt fest, daß die Voraussetzungen für die Durchführung dieses Maßnahmenpakets durch das vom Stadtrat am 3. Oktober 1983 verabschiedete Aktionsprogramm bereits seit langem gegeben sind;

Donnerstag, 16. Juni 1988

8. hebt hervor, daß diese städtebauliche Maßnahme, die von großem technischem und kulturellem Wert ist, einstimmig angenommen wurde und auch die Unterstützung und Zustimmung der kulturellen, wissenschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Kräfte der Stadt fand;

9. bedauert zwar die politischen und bürokratischen Verzögerungen bei der Durchführung des Aktionsprogramms, begrüßt jedoch die Einleitung zahlreicher konkreter Maßnahmen zur Stadt-sanierung, die derzeit laufende Prüfung der ausführlichen Sanierungspläne für die vier Viertel des historischen Stadtkerns und außerdem die Fortschritte bei der Ausarbeitung des Dienstleistungsplans durch eine interdisziplinäre Einheit der Fakultäten der Universität Palermo, alles Initiativen, die genau in de Rahmen des Aktionsprogramms fallen;

10. empfiehlt den nationalen und regionalen Behörden, ihre Anstrengungen gemäß den bereits eingegangenen Verpflichtungen im Hinblick auf die vollständige Durchführung des Aktionsprogramms zu verstärken, zu ergänzen und zu koordinieren, und fordert insbesondere die sizilianische Regionalversammlung auf, das bereits vorbereitete Gesetz zu verabschieden, das finanzielle Beihilfen für die wichtigsten sizilianischen Städte vorsieht;

11. empfiehlt außerdem den kommunalen Behörden, die erforderlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsbeschlüsse für die ausführlichen Sanierungspläne, die für die vier Viertel des Stadtkerns zur Annahme vorliegen, voranzutreiben, damit die bereits zur Verfügung gestellten nationalen, regionalen und kommunalen Mittel sowie der Finanzbeitrag der Gemeinschaft mobilisiert werden können;

12. fordert außerdem, daß möglichst bald koordinierte Interventionen der nationalen, regionalen, kommunalen und gemeinschaftlichen Finanzinstrumente beschlossen und durchgeführt werden die insbesondere zum Ziel haben:

- a) die Dienstleistungsinfrastrukturen, u.a. für die Straßen-, Wasser-, Kanalisations-, Strom-, Telefon- und Telematiknetze, usw.,
- b) die für die Verbindung des Stadtkerns mit den anderen Stadtteilen und dem Stadtgebiet notwendigen Infrastrukturen,
- c) die Förderung von Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Wohnungsbaus und der historischen Bauwerke, die in erster Linie auf die Erhaltung der bestehenden Strukturen abzielen müssen,
- d) die Sanierung der Wohnungen einschließlich energischer und qualifizierter Maßnahmen der öffentlichen Stellen mit dem Ziel der Wiederansiedlung der aus den jetzt verfallenen Wohnvierteln vertriebenen Bevölkerung, wobei unbedingt dafür gesorgt werden muß, daß die sozial schwächsten Gruppen in ihren angestammten Vierteln verbleiben können,
- e) die Aufwertung und Förderung aller Kulturgüter im Stadtkern, u.a. zur Steigerung insbesondere des Kulturtourismus und der typischen handwerklichen Produktionstätigkeiten;

13. hebt hervor, daß diese Interventionen, an denen insbesondere der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und die Darlehensinstrumente der Gemeinschaft zu beteiligen sind, von nun an die einzelnen Vorhaben betreffen können, die im Aktionsprogramm sowie — wenn dieser angenommen ist — im Dienstleistungsplan vorgesehen sind: durch die Einbindung in diese beiden Programme wird die Kohärenz der einzelnen Vorhaben insgesamt und somit auch die Koordinierung und Kohärenz der Gemeinschaftsinterventionen sichergestellt. Mit diesen Interventionen soll die Unterstützung der Institutionen der Europäischen Gemeinschaft für die Erhaltung kultureller und historischer Werte im Europa der Gemeinschaft zum Ausdruck gebracht werden;

14. wünscht auf jeden Fall, daß die zuständigen, nationalen, regionalen und gemeinschaftlichen Behörden in enger Abstimmung mit den Kommunalbehörden die Möglichkeit prüfen, die geforderten Interventionen gegebenenfalls im Rahmen eines „nationalen Programms von gemeinschaftlichem Interesse“ zur Sanierung des Stadtkerns von Palermo gemäß der EFRE-Verordnung Nr. 1787/84 ⁽¹⁾ durchzuführen;

15. nimmt diese Gelegenheit wahr, um im Zusammenhang mit der Reform der Strukturfonds generell anzuregen, daß der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) auch regulär bei der Restaurierung von architektonischem Erbgut und Denkmälern tätig werden kann, sofern dieses Erbe in einer der unterstützten Regionen authentischer Bestandteil des endogenen Entwicklungspotentials im Fremdenverkehrsbereich ist;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28.6.1984, S. 1

Donnerstag, 16. Juni 1988

16. erinnert diesbezüglich daran, daß der legitime Charakter von gemeinschaftlichen Maßnahmen in diesem Bereich im dritten Absatz der EntschlieÙung, die die im Rat vereinigten, für Kulturfragen zuständigen Minister am 13. November 1986 zur Erhaltung des europäischen architektonischen Erbes verabschiedet haben ⁽¹⁾, bereits ausdrücklich bekräftigt worden ist;

17. stellt zum anderen mit Genugtuung fest, daß die Europäische Investitionsbank bereits Finanzmittel im Bereich der Restaurierung von Baudenkmalern zur Verfügung gestellt hat und dabei von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß es Regionen gibt, deren wirtschaftliche Entwicklung durch Erschließung ihres architektonischen und kulturellen Erbes und folglich durch Ausschöpfung ihres touristischen Potentials gefördert werden kann;

18. schlägt ferner vor, daß die zuständigen regionalen und lokalen Behörden in Sizilien eine das kulturelle und architektonische Erbe veranschaulichende „arabisch-normannische Reiseroute“ ausarbeiten; weist darauf hin, daß eine solche Route, deren wichtigste Orientierungspunkte der Stadtkern von Palermo sowie Monreale und Cefalu sein müßten, in Europa einzigartig wäre und daß der EFRE und die übrigen Finanzinstrumente der EG sowohl die Restaurierung der Baudenkmalern als auch die Schaffung der erforderlichen Fremdenverkehrsinfrastrukturen mitfinanzieren könnten;

19. unterstreicht, daß die Mitfinanzierung der Erschließung des endogenen baulichen und touristischen Entwicklungspotentials durch die Gemeinschaft, insbesondere durch den EFRE, in Palermo wie anderswo zur Schaffung von qualifizierten und mit einem angemessenen Einkommen verbundenen Arbeitsplätzen sowohl im Bereich der Restaurierung als auch in den verschiedenen Sparten des Fremdenverkehrssektors beitragen wird; weist darauf hin, daß diese Bereiche vor allem für die Jugendlichen in Frage kommen und daß auch der Europäische Sozialfonds (ESF) einen Beitrag zu ihrer Ausbildung leisten könnte;

20. fordert ferner, daß Initiativen gefördert werden, die auf die Sanierung der Wohnstrukturen des öffentlichen und privaten Wohnungsbestands im Stadtkern abzielen, in dem u.a. in Zusammenarbeit mit den lokalen Kreditinstituten der Zugang zu zinsgünstigen Darlehen erleichtert wird;

21. fordert die Europäische Investitionsbank auf, sich zu diesem Zweck um günstige Vereinbarungen vor allem mit der Bank von Sizilien und der Stadt Palermo zu bemühen, die nicht nur bereits ihr volles Einverständnis erklärt haben, sondern auch schon die ersten Beträge für die Gewährung von Darlehen bereitgestellt haben;

22. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Regierung der Italienischen Republik, der Regionalregierung und Regionalversammlung von Sizilien, der Stadt Palermo und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 320 vom 13.12.1986, S. 1

b) Dok. A2-20/88

ENTSCHLIESSUNG

zur Erhaltung des architektonischen Erbes von Lissabon

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des von den Herren Lucal Pires, Coimbra Martins sowie 100 weiteren Unterzeichnern eingereichten EntschlieÙungsantrags zur Erhaltung des architektonischen Erbes von Lissabon (Dok. B2-1630/86),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung (Dok. A2-20/88),
- A. unter Hinweis auf den Beitritt Portugals zur Europäischen Gemeinschaft sowie auf die Notwendigkeit einer gemeinschaftlichen Unterstützung für die ausgewogene wirtschaftliche und regionale Entwicklung Portugals,

Donnerstag, 16. Juni 1988

- B. unter Hinweis auf den akuten Mangel an Wohnraum, die Unzulänglichkeiten der Infrastruktur im Bereich des Wohnungswesens in Lissabon und die zahlreichen dringenden Anforderungen, mit denen der Haushalt der Stadt konfrontiert wird,
- C. unter Hinweis auf den sehr schlechten Zustand eines großen Teils des Häuser- und Wohnungsbestands in Lissabon, insbesondere in den ältesten Stadtvierteln, sowie auf die dringende Notwendigkeit, die Lebensbedingungen der Einwohner zu verbessern,
- D. in Kenntnis der Bedeutung, die dem Nachweis zukommt, daß es möglich ist, den traditionellen Häuser- und Wohnungsbestand anzupassen und zu verbessern, um modernen Wohnraum zu bieten, der den derzeitigen Erwartungen der Bewohner gerecht wird,
- E. in der Überzeugung, daß die Förderung des Fremdenverkehrs auf der Grundlage der Förderung des architektonischen Erbes von Lissabon der örtlichen Wirtschaft einen nützlichen Impuls geben und zu einer ausgewogeneren Verteilung des Fremdenverkehrs innerhalb Portugals beitragen könnte,
- F. in der Überzeugung, daß die Erhaltung des historischen Zentrums von Lissabon ein wesentliches Element zur Aufrechterhaltung und Vergrößerung der Attraktivität der Stadt für Besucher darstellt,
- G. in der Überzeugung, daß es keinen Widerspruch zwischen der Erhaltung des architektonischen Erbes der Stadt und ihrer künftigen wirtschaftlichen Entwicklung gibt,
- H. unter Hinweis darauf, daß Unternehmen in zunehmendem Maße Gebäude von architektonischem Wert suchen, um sie als Hauptsitz zu benutzen,
- I. unter Hinweis darauf, daß alte Fabrikgebäude und andere nichtbenutzte Industriegebäude häufig von beträchtlichem architektonischem Wert sind und sich gut für andere Verwendungszwecke eignen,
- J. unter Hinweis darauf, daß im Rahmen der EFRE-Verordnung Projekte und Programme zur Erhaltung des architektonischen Erbes finanziert werden können, wenn das Ziel in der Förderung des Fremdenverkehrs besteht,
- K. unter Hinweis darauf, daß Lissabon für Zuschüsse des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) in Frage kommt,

Im Hinblick auf den Wirkungsbereich des EFRE

1. ist der Ansicht, daß der Wirkungsbereich des EFRE nicht auf die Bereitstellung der materiellen Infrastruktur und die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im engen Sinne begrenzt sein sollte; ist ferner die Ansicht, daß der EFRE außerdem zur Finanzierung einer Reihe anderer Aktivitäten benutzt werden sollte, die zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung einer Region beitragen; weist ferner darauf hin, daß die Regenerierung vieler von Krisen betroffenen Städte auf der Wiederbelebung eines starken bürgerlichen Stolzes basiert;
2. ist der Auffassung, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft in ihrer Politik wachsende Bedeutung reflektieren sollte, die die Bürger der Gemeinschaft sowie nationale, regionale und lokale Behörden den sozialen, kulturellen und umweltbezogenen Aspekten der Politik beimessen, und so mit sich wandelnden politischen Prioritäten Schritt halten sollte;

im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung Lissabons und Portugals

3. vertritt ferner die Ansicht, daß die Rückständigkeit der portugiesischen Wirtschaft im Verhältnis zu den wohlhabenderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in einen Vorteil verwandelt werden kann, wenn Portugal auf die Erfahrungen der jüngsten wirtschaftlichen Entwicklung in diesen Mitgliedstaaten zurückgreift und versucht, schwerwiegende politische Fehler zu vermeiden, die insbesondere bei der Planung bedeutender Städte und im Hinblick auf den Umweltschutz unterlaufen sind;
4. unterstreicht die Bedeutung eindeutiger und rigoros angewandter Planungskontrollen mit dem Ziel, Spekulationen auf ein Mindestmaß zu verringern und zu gewährleisten, daß Gebäude auch weiterhin zu Wohn- und Arbeitszwecken allen sozialen Schichten, insbesondere der gegenwärtig dort ansässigen Bevölkerung, zur Verfügung stehen, wodurch eines der charakteristischen Merkmale Lissabons geschützt würde;
5. empfiehlt den für den Städtebau in Lissabon verantwortlichen Instanzen, die positiven Erfahrungen anderer Städte in der Gemeinschaft, die Programme für die Wiederherstellung ihres architektonischen Erbes durchgeführt haben, zu analysieren und zu nutzen, wobei sie auf die Unterstützung und den Rat der Kommission zählen können;

Donnerstag, 16. Juni 1988

im Hinblick auf die Rolle lokaler Initiativen und privater Finanzierung

6. betont, daß die Lösung der Probleme jeder Stadt grundsätzlich in den Händen ihrer Einwohner liegt und entscheidend von der Schaffung eines Umfelds abhängt, das günstig für gesellschaftlich verantwortungsbewußte Unternehmen ist; ist ferner der Ansicht, daß öffentliche und private Interessen gemeinsam darauf hinwirken sollten, Mittel für die Wiederherstellung historischer Bereiche bereitzustellen; weist ferner darauf hin, daß Investoren des Privatsektors klare Planungskriterien fordern, die ohne übermäßig bürokratische Verfahrensweisen konsequent angewandt werden;

im Hinblick auf die Entwicklung des Fremdenverkehrs in der Gemeinschaft

7. nimmt die Prognosen für das Wachstum des Fremdenverkehrs in der Gemeinschaft zur Kenntnis, die besagen, daß dieser Bereich einer der Wirtschaftssektoren mit dem schnellsten Wachstum sein wird, in dem neue Arbeitsplätze entstehen; ist ferner der Ansicht, daß Touristen in zunehmendem Maße Orte aufsuchen werden, die von kulturellem Interesse sind und die diesbezüglich eine Bereicherung darstellen sowie außerdem gutes Wetter bieten, und vertritt die Auffassung, daß Lissabon eine gute Ausgangsposition besitzt, um von dieser Entwicklung profitieren zu können, wenn es seinen besonderen Charakter und Charme beibehält;

8. erinnert daran, daß der EFRE zur Finanzierung von Infrastrukturprojekten benutzt wurde, in deren Rahmen Einrichtungen in Verbindung mit der Förderung des Fremdenverkehrs in anderen Teilen der Gemeinschaft wie Irland und dem Vereinigten Königreich bereitgestellt werden;

im Hinblick auf spezifische Gemeinschaftsbeihilfen für Projekte zur Erhaltung des architektonischen Erbes in Lissabon

9. ist der Ansicht, daß die vom Stadtrat von Lissabon in Alfama und Mouraria bereits in Angriff genommenen Projekte zur Erhaltung des architektonischen Erbes, bei denen es um die Verbesserung der schlimmsten Bedingungen in den ärmsten und ältesten Vierteln der Stadt geht und die zur wesentlichen Verbesserung der Lebensbedingungen in erheblich benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft führen, gut für Gemeinschaftsbeihilfen geeignet sind;

10. empfiehlt, daß im Rahmen des EFRE unverzüglich Gemeinschaftsbeihilfen für die Projekte in Mouraria und Alfama gewährt werden und daß zu einem späteren Zeitpunkt ein „nationales Programm von gemeinschaftlichem Interesse“ entwickelt wird, das gemeinsam von der Gemeinschaft, der portugiesischen Regierung und der Stadtverwaltung von Lissabon finanziert wird; nimmt ferner zur Kenntnis, daß es sich dabei um eine wertvolle und sehr deutliche Demonstration der Förderung von Projekten zur Erhaltung des architektonischen Erbes durch die Gemeinschaft und ihrer Bestrebungen handelt, die ausgewogene Entwicklung der portugiesischen Wirtschaft zu unterstützen; fordert darüber hinaus die Kommission auf, mit den portugiesischen Behörden mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, ein derartiges Programm auszuarbeiten und andere Möglichkeiten vorzuschlagen, in deren Rahmen die Gemeinschaft durch Beihilfen und Darlehen zur Erhaltung und Verbesserung des architektonischen Erbes der Stadt Lissabon beitragen kann;

11. weist darauf hin, daß aus den Mitteln des Europäischen Sozialfonds und der Europäischen Investitionsbank angesichts der Notwendigkeit, junge Menschen für die Erhaltung des architektonischen Erbes auszubilden und Infrastrukturprojekte zu finanzieren, die in der Zukunft Einnahmen ermöglichen werden, ebenfalls ein Beitrag geleistet werden könnte;

im Hinblick auf die Reform der Strukturfonds und die Revision der EFRE-Verordnung

12. ist der Ansicht, daß der Mittelzuwachs, der sich aus der Revision des Strukturfonds ergeben wird, die Finanzierung eines Programms zur Stadterneuerung in Lissabon und in einer Reihe anderer Städte gestatten sollte, ohne daß dadurch die Rolle der Gemeinschaft bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung mit Hilfe des üblicheren Mittels von Investitionen in Infrastrukturvorhaben beeinträchtigt würde;

13. dringt bei der Kommission darauf, in ihrem Vorschlag zur Reform der EFRE-Verordnung die Bedeutung des architektonischen Erbes in Europa sowohl um seiner selbst willen als auch als Mittel zur Wiederbelebung des bürgerlichen und regionalen Stolzes zu berücksichtigen, bei dem es sich um ein wesentliches Element handelt, wenn es darum geht, das Potential der wirtschaftlichen Entwicklung einer Stadt oder Region in vollem Umfang zu nutzen; ist der Auffassung, daß die historischen Zentren von Städten in benachteiligten Gebieten als wertvoller traditioneller Besitz ihrer Region betrachtet werden und dazu dienen sollten, Inlandsinvestitionen und den Fremdenverkehr zum Wohle der örtlichen Wirtschaft zu fördern; ist ferner der Ansicht, daß die Bestimmungen der neuen Verordnung dahingehend geändert werden sollten, daß die Voraussetzungen, unter denen der EFRE einen Beitrag zu Projekten zur Erhaltung des architektonischen Erbes in den benachteiligten Gebieten leisten kann, erweitert werden;

Donnerstag, 16. Juni 1988

Action intégrée en faveur de Lisbonne et des environs.

14. ist der Auffassung, daß die Ko-Finanzierung des bestehenden Programms zur Erhaltung des architektonischen Erbes in Lissabon durch die Gemeinschaft der Beginn eines Gemeinschaftsbeitrags zu einer integrierten Maßnahme für Lissabon und die umliegenden Gebiete sein sollte, die mit den bereits bestehenden Programmen in Neapel und Belfast vergleichbar ist und in deren Rahmen die in Lissabon bereits eingeleiteten Tätigkeiten zur Erhaltung des architektonischen Erbes ausgeweitet, die Unzulänglichkeiten der Infrastruktur und der grundlegenden Dienstleistungen sowie das Problem der Umweltverschmutzung in der Region in ihrer Gesamtheit behandelt werden könnten;

*
* *
*

15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der portugiesischen Regierung, dem Ausschuß für regionale Koordinierung (CCR) für Lissabon und das Tejo-Tal sowie dem Stadtrat von Lissabon zu übermitteln.

5. Verschmutzung des Rheins und anderer Flüsse

a) — Vorschlag für einen Beschluß KOM(86) 710 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

I.

Beschluß des Rates über eine Ergänzung zu Anhang IV des Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung um Quecksilber mit Ausnahme desjenigen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse

Präambel und Erwägungen unverändert

Artikel 1, 2 und 3 unverändert

Donnerstag, 16. Juni 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ANHANG

ANHANG

Vorschlag der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung im Hinblick auf die Ergänzung des Anhangs IV des am 3. Dezember 1976 in Bonn unterzeichneten Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung

Anfang des Textes unverändert

1. und 2. Spalte der Tabelle unverändert

Grenzwert, ausgedrückt als Höchstkonzentration eines Stoffes		Fristbegrenzung für die bestehenden Ableitungen	Bemerkungen
3	4	5	6
...	(¹), (²), (³)
0,05 Milligramm Quecksilber pro Liter Abwasser	0,1 Gramm Quecksilber pro Tonne Produktionskapazität Vinylchlorid	01.07.1989	
Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 0,1 Milligramm Quecksilber pro Liter Abwasser	Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 0,2 Gramm Quecksilber pro Tonne Produktionskapazität Vinylchlorid	01.07.1986	
...	

Grenzwert, ausgedrückt als Höchstkonzentration eines Stoffes		Fristbegrenzung für die bestehenden Ableitungen	Bemerkungen
3	4	5	6
...	(¹), (²), (³), (⁴)
0,005 Milligramm Quecksilber pro Liter Abwasser (i) Gramm Quecksilber pro Tonne Produktionskapazität Vinylchlorid (iii)	01.01.1989 (iv)	
Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 0,05 Milligramm Quecksilber pro Liter Abwasser (ii)	Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert Gramm Quecksilber pro Tonne Produktionskapazität Vinylchlorid (iii)	01.07.1986	
...	

- (i) Dieser Wert ist überall in Spalte 3 so zu ändern.
(ii) Dieser Wert ist überall in Spalte 3 so zu ändern.
(iii) Die Grenzwerte in Spalte 4 werden denen in Spalte 3 nach dem Prinzip des „technischen Bestmöglichen“ angepaßt.
(iv) Dieses Datum ist überall in Spalte 5 so zu ändern.

Spalte 6 unverändert

- (²) Die in der vorstehenden Tabelle angegebenen Grenzwerte beziehen sich auf die Bestimmung des Quecksilbers in der unfiltrierten Probe. Sie gelten für Gesamtquecksilber in allen quecksilberhaltigen Abwässern aus dem Gelände der Produktionsanlage, die aus Produktionsprozessen herrühren.

- (³) Die in der vorstehenden Tabelle angegebenen Grenzwerte beziehen sich auf die Bestimmung des Quecksilbers in der unfiltrierten Probe. Sie gelten für Gesamtquecksilber in allen quecksilberhaltigen Abwässern aus dem Gelände der Produktionsanlage, die aus Produktionsprozessen herrühren.

Eine Beseitigung außerhalb des Betriebs ist nur zulässig, wenn eine „Beseitigung an der Quelle“ nicht möglich ist. Die Beförderung der quecksilberhaltigen Abwässer zu einer Kläranlage außerhalb des Betriebs hat unter behördlicher Kontrolle zu erfolgen.

Rest des Anhangs unverändert

*
* * *

ANHANG I

Empfehlungen

ANHANG I

Empfehlungen

Einleitender Satz unverändert

Ziffern 1 und 2 unverändert

Donnerstag, 16. Juni 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

3. Die zuständige Behörde stellt die Überwachung der Emissionsnormen sicher. *Dabei kann es sich um eigenen Untersuchungen der Behörde und/oder um Kontrollen der vom Betreiber selbst entnommenen und untersuchten Proben handeln.*

3. Die zuständige Behörde überwacht die Emissionsnormen. **Dabei dürfen die üblichen Selbstkontrollen des Betreibers nicht die Untersuchungen der zuständigen Behörde ersetzen.**

Rest des Anhangs unverändert

— Dok. A2-3/88

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über eine Ergänzung zu Anhang IV des Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung um Quecksilber mit Ausnahme desjenigen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-183/86),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (Dok. A2-3/88),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ KOM(86) 710 endg.

— Vorschlag für einen Beschluß KOM(87) 427 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

II.

Beschluß des Rates betreffend eine Ergänzung des Anhangs IV des Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung um Tetrachlorkohlenstoff

Präambel und Erwägungen unverändert

Artikel 1 und 2 unverändert

Donnerstag, 16. Juni 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ANHANG

ANHANG

Vorschlag der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung betreffend eine Ergänzung des Anhangs IV des am 3. Dezember 1976 in Bonn unterzeichneten Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung

Anfang des Textes unverändert

Spalte 1 der Tabelle unverändert

Herkunft
2
1. Herstellung von Tetrachlorkohlenstoff durch Perchlorierung ohne Wäsche
2. Herstellung von Chlormethan durch Methanchlorierung (einschließlich des Hochdruckchlorolyseverfahrens) und aus Methanol
3. Verarbeitung in Chlorfluorkohlenstoff

Herkunft
2
1. Herstellung von Tetrachlorkohlenstoff durch Perchlorierung ohne Wäsche
2. Herstellung von Chlormethan durch Methanchlorierung (einschließlich des Hochdruckchlorolyseverfahrens) und aus Methanol
3. Verarbeitung in Chlorfluorkohlenstoff
3a. Herstellung von Tetrachlorkohlenstoff durch Perchlorierung mit Wäsche

Spalten 3 bis 6 unverändert

Bemerkungen (1) und (2) unverändert

(¹) Die Grenzwerte in dieser Tabelle beziehen sich auf die Bestimmungen des Tetrachlorkohlenstoffgehalts in einer Probe des gesamten verbrauchten Wassers aus dem Standort des betreffenden Betriebs.

(²) Die Grenzwerte in dieser Tabelle beziehen sich auf die Bestimmungen des Tetrachlorkohlenstoffgehalts in einer Probe des gesamten verbrauchten Wassers aus dem Standort des betreffenden Betriebs.

Eine Beseitigung außerhalb des Betriebs ist nur zulässig, wenn eine „Beseitigung an der Quelle“ nicht möglich ist. Die Beförderung der tetrachlorkohlenstoffhaltigen Abwässer zu einer Kläranlage außerhalb des Betriebs hat unter behördlicher Kontrolle zu erfolgen.

Rest des Anhangs unverändert

*
*
*

ANHANG I

Empfehlungen

ANHANG I

Empfehlungen

Einleitender Satz unverändert

Ziffern 1 und 2 unverändert

3. Die zuständige Behörde stellt die Überwachung der Emissionsnormen sicher. *Dabei kann es sich um eigene Untersuchungen der Behörde und/oder um Kontrollen der vom Betreiber selbst entnommenen und untersuchten Proben handeln.*

3. Die zuständige Behörde überwacht die Emissionsnormen. **Dabei dürfen die üblichen Selbstkontrollen des Betreibers nicht die Untersuchungen der zuständigen Behörde ersetzen.**

Rest des Anhangs unverändert

Donnerstag, 16. Juni 1988

— Dok. A2-3/88

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß betreffend eine Ergänzung des Anhangs IV des Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung um Tetrachlorkohlenstoff

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 130s des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-182/87),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (Dok. A2-3/88);

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ COM(87) 427 endg.

b) Dok. A2-337/87

ENTSCHEIDUNG**zur Verschmutzung des Rheins**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Muntingh u.a. im Namen der Sozialistischen Fraktion zur Salzbelastung des Rheins (Dok. B2-816/86),
- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Frau Bloch von Blottnitz im Namen der Regenbogen-Fraktion zum Fischsterben in der Saar und zur Einhaltung des Europäischen Salzabkommens — Rhein-Konvention (Dok. B2-957/86),
- in Kenntnis des Entschließungsantrags der Abgeordneten Bloch von Blottnitz und Roelants du Vivier zu den Schwierigkeiten beim grenzüberschreitenden Umweltschutz in der Euregio am Beispiel des Fischsterbens in der Iter (Dok. B2-1033/86),
- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Frau Weber u.a. zu den Konsequenzen aus der Brandkatastrophe im Chemiekonzern Sandoz Basel (Dok. B2-1160/86),
- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Frau Bloch von Blottnitz zum Großbrand im Chemiewerk Sandoz in Basel und dem ungenügenden Katastrophenschutz bei chemischen Anlagen (Dok. B2-1165/86),
- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Frau Lentz-Cornette u.a. im Namen der EVP-Fraktion zur Brandkatastrophe in der Lagerhalle eines Chemiewerkes in Basel (Dok. B2-1167/86),

Donnerstag, 16. Juni 1988

- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Wurtz u.a. im Namen der Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden zur Verschmutzung des Rheins infolge der Explosion in dem Werk von Sandoz in der Schweiz (Dok. B2-1193/86),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (Dok. A2-337/87),
- A. in der Erwägung, daß die Sandoz-Affäre vom November 1986 der Öffentlichkeit und der politischen Führung bezüglich der Rheinverschmutzung den Ernst der Lage zum Bewußtsein gebracht hat,
- B. in der Erwägung, daß diese Verschmutzung nicht nur durch Katastrophen und Unfälle, sondern vor allem auch durch ständige Einleitung von zahlreichen größeren und kleineren Verschmutzern verursacht wird,
- C. in der Erwägung, daß auf den Ministerkonferenzen der Rheinanliegerstaaten vom 12. November und 19. Dezember 1986 vor allem Vereinbarungen zur Verhütung von Unfällen und Katastrophen sowie zur Schadensregulierung und zu Fragen der Haftung getroffen wurden, wobei der EG eine wichtige Rolle zuerkannt wurde,
- D. in der Erwägung, daß in diesem Zusammenhang Vereinbarungen über eine zügige Durchführung der gemeinschaftlichen Seveso-Richtlinie getroffen wurden,
- E. in der Erwägung, daß auf der Ministerkonferenz der Rheinanliegerstaaten vom 1. Oktober 1987 vor allem konkrete Vereinbarungen über das Eindämmen der strukturellen Einleitungen chemischer Abfälle in den Rhein getroffen wurden,
- F. in der Erwägung, daß hierzu ein Rhein-Aktionsplan mit u.a. einer Liste von 27 gefährlichen chemischen Stoffen vorgelegt wurde, der schon in Kürze unter Berücksichtigung des „derzeitigen Stands der Technik“ zu einer etwa 50 %igen Reduzierung der Einleitungen führen soll,
- G. in der Erwägung, daß die EG für 9 dieser 27 Stoffe bereits gemeinschaftliche Richtlinien erlassen hat,
- H. in der Erwägung, daß im Rhein-Aktionsplan zugleich Aufmerksamkeit für die Probleme der Versalzung und thermischen Belastung sowie der immer problematischeren Verschmutzung des Flußbetts des Rheins gefordert wird,
- I. in der Erwägung, daß der Rhein mit seinen Problemen keinen Einzelfall darstellt, sondern diese Probleme an zahlreichen anderen Flüssen in der gesamten EG festzustellen sind,
- J. in der Erwägung, daß Maßnahmen zur Sanierung des Rheins ebenso für andere europäische Flüsse gelten müssen, weil diese im gleichen Maße schutzbedürftig sind und die Unternehmen an den verschiedenen europäischen Flüssen zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen denselben Umwelterfordernissen unterworfen sein müssen,
1. unterstreicht die wichtige Rolle der EG bei der Eindämmung der Verschmutzung der europäischen Flüsse im allgemeinen und des Rheins im besonderen;
 2. stellt fest, daß die Rheinanliegerstaaten in den vergangenen Jahren sehr zögerlich zu Werke gegangen sind und sowohl im Bereich der Verhütung von Katastrophen und Unfällen als auch bei der Eindämmung der chemischen Verschmutzung, der Versalzung, der thermischen Belastung und der Verschmutzung des Flußbetts erschreckend wenig zustande gebracht haben;
 3. nimmt die Vereinbarungen zur Kenntnis, die jetzt — nach der Sandoz-Affäre — von den Rheinanliegerstaaten auf den Ministerkonferenzen vom 12. November und 19. Dezember 1986 sowie vom 1. Oktober 1987 getroffen wurden, und weist darauf hin, daß es sich dabei überwiegend um Maßnahmen handelt, die schon längst hätten durchgeführt werden können, wenn in der Vergangenheit ein ausreichender politischer Wille vorhanden gewesen wäre;
 4. stellt fest, daß am 12. November und am 19. Dezember 1986 von den Rheinanliegerstaaten vereinbart wurde, daß die gemeinschaftliche Seveso-Richtlinie unverzüglich vom EG-Ministerrat verabschiedet werden sollte, und stellt mit Genugtuung fest, daß dies inzwischen geschehen ist; fordert die Kommission jedoch auf, das Parlament unverzüglich über die korrekte Durchführung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten zu unterrichten, und zwar nicht nur, was die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, sondern auch was die Praxis betrifft, da von letzterem jüngsten Meldungen zufolge noch längst nicht überall die Rede sein kann;
 5. fordert die Kommission zugleich auf, die Schweiz um Auskunft darüber zu ersuchen, inwieweit dort der Seveso-Richtlinie entsprechende Maßnahmen angewandt werden, und dem Parlament darüber Bericht zu erstatten;

Donnerstag, 16. Juni 1988

6. fordert die Kommission auf, so bald wie möglich den sonstigen Verpflichtungen, die sie am 12. November und 19. Dezember 1986 eingegangen ist, nachzukommen und Vorschläge zur Schadensregulierung und zur Frage der Haftung bei Umweltkatastrophen sowie Vorschläge zum Kommunikations- und Informationsrecht im Falle von Betriebsstörungen zu unterbreiten;
7. stellt fest, daß es bereits vier Vereinbarungen im Rahmen des Rhein-Chemieübereinkommens sowie neun EG-Richtlinien über die 27 chemischen Stoffe gibt, deren Einleitung nach dem Rhein-Aktionsplan vom 1. Oktober 1987 beschleunigt zu reduzieren ist, und stellt fest, daß die gemeinschaftlichen Richtlinien eher zustande kamen und weiter reichen als die entsprechenden Vereinbarungen im Rahmen des Rhein-Chemieübereinkommens;
8. verweist in diesem Zusammenhang auf zwei neuere Vorschläge im Rahmen des Rhein-Chemieübereinkommens, nämlich einen Vorschlag zur Begrenzung der Ableitung von Quecksilber und von Tetrachlorkohlenstoff, und wünscht, daß die Kommission erneut Verhandlungen über diese Vorschläge aufnimmt, um zu erreichen, daß diese Regelungen zumindest mit den zwei EG-Richtlinien betreffend Quecksilber bzw. Tetrachlorkohlenstoffe übereinstimmen oder möglichst noch verschärft werden;
9. wünscht insbesondere, daß sowohl diese Vorschläge aus dem Rhein-Chemieübereinkommen als auch die betreffende Richtlinie auf dem Gebiet der Überwachung und in bezug auf den Grundsatz der «Beseitigung an der Quelle» verbessert werden;
10. hat Bedenken gegen eine Norm von 50 % zur Reduzierung der Einleitung der betreffenden 27 Stoffe und ist der Auffassung, daß in vielen Fällen eine stärkere Reduzierung oder sogar ein vollständiges Verbot angestrebt werden muß, da die Verschmutzung des Rheinwassers bereits zu weit fortgeschritten ist und das Flußbett an vielen Stellen nur schwer behebbare Schäden aufweist;
11. fordert, daß die Kommission bei ihren Vorschlägen zur Reduzierung der Schadstoffeinleitungen in Flüsse immer von den weltweit niedrigsten Werten ausgeht;
12. fordert, daß die Grenzwerte zur Ableitung gefährlicher Stoffe in den EG-Richtlinien immer auf die tatsächliche Produktion der betroffenen Anlagen und nicht auf deren Produktionskapazität bezogen werden;
13. ist außerdem der Ansicht, daß Vereinbarungen, wie sie für das Gebiet des Rheins getroffen werden, auch für die anderen europäischen Flüsse gelten müssen, da alle europäischen Flüsse gleich schutzbedürftig sind und die Unternehmen an den verschiedenen europäischen Flüssen — allein schon aus Wettbewerbsrügungen — denselben Auflagen nachzukommen haben;
14. fordert die Kommission daher auf, unverzüglich gemeinschaftliche Richtlinien zu den übrigen 18 chemischen Stoffen auszuarbeiten, die in der Prioritätenliste der Rheinanliegerstaaten aufgeführt sind, wobei „unter Berücksichtigung des derzeitigen Stands der Technik“ von maximalen Einleitungsbeschränkungen und, wenn möglich, von einem vollständigen Einleitungsverbot ausgegangen werden muß;
15. fordert die Kommission außerdem auf, eine zweitrangige Liste für die übrigen chemischen Stoffe aufzustellen, die unter die Richtlinie 76/464/EWG und das Rhein-Chemieübereinkommen fallen, und auch dafür konkrete EG-Richtlinien auszuarbeiten;
16. ersucht die Kommission ferner, eine Untersuchung über Art und Umfang der Verschmutzung der Flußbetten der großen grenzüberschreitenden europäischen Flüsse durchführen zu lassen und Vorschläge für deren Sanierung zu unterbreiten; schlägt der Kommission vor, zum Zwecke der äußerst kostspieligen Sanierung der an den Mündungen oft stark verschmutzten Flußbetten einen Solidaritätsfonds einzurichten, damit Mitgliedstaaten, auf deren Hoheitsgebiet Mündungen großer europäischer Flüsse liegen, nicht allein die Kosten von Umweltproblemen zu tragen haben, die von anderen EG-Staaten mitverursacht sind;
17. fordert die Kommission auf zu prüfen, ob sie zur Überwindung der Sackgasse bei der Durchführung des Rhein-Salzabkommens über die EG-Strukturfonds dem Elsaß bei der Erstellung eines integrierten Plans zur Sanierung der Kaliminen, zur Beseitigung der Abfallsalze und zur Schaffung neuer, umweltfreundlicher Industrien Hilfe gewähren kann;
18. fordert von seiten der Kommission Maßnahmen, damit der Rhein-Wärmevertrag so schnell wie möglich unter Dach und Fach kommt, und fordert die Kommission auf, unverzüglich eine entsprechende EG-Richtlinie auszuarbeiten, weil das Problem der thermischen Belastung auch für viele andere europäische Flüsse gilt;

Donnerstag, 16. Juni 1988

19. empfiehlt der Kommission, die Schweiz wie auch andere benachbarten Staaten, die der EG nicht angehören (einschließlich der Ostblock-Staaten), zu ersuchen, ihre Umweltvorschriften auf ein den EG-Richtlinien entsprechendes Niveau zu bringen, damit auch die grenzüberschreitende Verschmutzung von und nach Drittländern so weit wie möglich reduziert werden kann;
20. fordert die Kommission auf, ab 1989 alle 2 Jahre über die Fortschritte im Rahmen des Rhein-Aktionsplans Bericht zu erstatten und dabei vor allem auf den Beitrag der Gemeinschaft und die Art, in der sie bei den vereinbarten Maßnahmen die Initiative ergreift, Gewicht zu legen;
21. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

c) Dok. A2-332/87

ENTSCHLIESSUNG

zu der Schadstoffbelastung der Wasserläufe in den Mitgliedstaaten

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der EntschlieÙungsanträge von:
 - den Abgeordneten Kuijpers und Vandemeulebroucke zur Verschmutzung der Maas und ihrer Nebenflüsse (Dok. 2-1760/84);
 - den Abgeordneten Kuijpers und Vandemeulebroucke zur Verschmutzung der Semois (Dok. B2-374/85);
 - Frau Bloch von Blotnitz zur Schadstoffbelastung der Flüsse am Beispiel der Weser (Dok. B2-1148/86);
 - den Abgeordneten Squarcialupi, Tognoli und Novelli zur Verschmutzung des Po und anderer großer europäischer Flüsse (Dok. B2-1334/86);
 - Frau Bloch von Blotnitz zur geplanten Regulierung der Loire (Dok. B2-72/87);
 - Herrn Chiabrando und anderen im Namen der EVP-Fraktion zur Verseuchung des Wassers in Norditalien durch Unkrautvertilgungsmittel (Dok. B2-387/87);
 - Frau Bloch von Blotnitz zur Erhaltung des Flusses Kalamas (Nordwest-Griechenland) (Dok. B2-424/87);
 - Frau Bloch von Blotnitz im Namen der Regenbogenfraktion zur chemischen Belastung der Mosel durch das AKW Cattenom (Dok. B2-473/87);
 - Herrn Roelants du Vivier zur Verschmutzung durch die vor allem in Waschmitteln enthaltenen Phosphate (Dok. B2-602/87);
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (Dok. A2-332/87);
- A. in der Erwägung daß das Wasser für den Menschen und seine wirtschaftliche, soziale und kulturelle Tätigkeit lebensnotwendig ist,
 - B. in der Erwägung, daß der Verschmutzungsgrad der die einzelnen Mitgliedstaaten durchfließenden Wasserläufe durch die oftmals unkontrollierte Ausweitung der wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeit in diesen Ländern gestiegen ist,
 - C. in der Erwägung, daß es unerläßlich ist, die Verschmutzung nicht nur sporadisch anläßlich spektakulärer Unfälle wie desjenigen in Basel im November 1986, sondern ständig im Rahmen eines Plans zur Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts in den Flüssen zu bekämpfen;
 - D. in der Erwägung, daß es in Anbetracht der zahlreichen und vielfältigen Ursachen und Formen der Verschmutzung der Wasserläufe geboten ist, im Rahmen der Bekämpfung dieser Verschmutzung alle Faktoren, die insbesondere durch die Industrie, aber auch durch die Landwirtschaft und die Privathaushalte bedingt sind, zu berücksichtigen,

Donnerstag, 16. Juni 1988

- E. in Erwägung der enormen wirtschaftlichen und ökologischen Schäden, die durch die Verschmutzung der Wasserläufe verursacht werden,
 - F. unter Berücksichtigung der bisher auf Gemeinschaftsebene eingeleiteten jedoch als noch unzureichend erachteten Maßnahmen zur Einschränkung der Ableitung von Schadstoffen durch den industriellen Sektor,
 - G. unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Gewässernetzes in der Europäischen Gemeinschaft, der Bedeutung der grenzüberquerenden sowie der auf eine Region oder ein Land begrenzten Flüsse und deren Speisung durch zahlreiche Nebenflüsse,
 - H. in der Erwägung, daß die Bekämpfung der Verschmutzung der Wasserläufe unbedingt in einem interregionalen und internationalen Rahmen erfolgen muß,
 - I. unter Hinweis darauf, daß die Zusammenarbeit allen europäischen Ländern offenstehen muß, wobei internationale Umweltorganisationen, Organisationen, deren wichtigstes Tätigkeitsfeld die Umweltechnologie ist, nicht-europäische Länder und Vertreter internationaler Konventionen als Beobachter teilnehmen können,
 - J. in der Erwägung, daß die Kommission zur Zeit einen Vorschlag über Gemeinschaftsmaßnahmen betreffend den Schutz von Süßwasser vor Verschmutzung durch tierischen Dünger und den übermäßigen Einsatz von Stickstoffverbindungen vorbereitet,
 - K. unter Berücksichtigung der besonderen Belastung der Flüsse, die auf bestimmte Kühlwassersysteme von Atomkraftwerken zurückzuführen ist,
1. ersucht die Kommission, Vorschläge für eine umfassende Strategie zur Bekämpfung der Verschmutzung der Wasserläufe auszuarbeiten, die abzielt auf:
 - die Verringerung der in die Wasserläufe eingeleiteten Schadstoffmengen, unabhängig davon, ob diese von der Industrie, der Landwirtschaft, der Verstädterung oder dem Streuen von Salz im Winter herrühren,
 - die Wiederherstellung oder den Schutz der Ökosysteme der Flüsse,
 - die Wasserbewirtschaftung in der Gemeinschaft;
 2. ersucht die Kommission, unverzüglich:
 - eine Studie über die durch die Verschmutzung der Wasserläufe und die Zerstörung des Ökosystems der Flüsse bedingten wirtschaftlichen Verluste auszuarbeiten,
 - die Arbeiten im Rahmen des Programms CORINNE auszubauen und zu beschleunigen, um sich eine genauere Vorstellung von dem Gewässernetz in der Europäischen Gemeinschaft zu verschaffen,
 - ihm den Synthesebericht, der 1987 auf der Grundlage der Entscheidung des Rates (86/574/EWG) (1) vom 24. November 1986 zur Änderung der Entscheidung 77/795/EWG zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zum Informationsaustausch über die Qualität des Oberflächensüßwassers in der Gemeinschaft ausgearbeitet worden war, zu übermitteln;
 3. fordert, daß die Kommission Maßnahmen ausarbeitet, durch die die Verschmutzung der Gewässer bereits „an der Quelle“ verhindert wird und die daher eine Verringerung des Abwasseraufkommens vorsehen;
 4. fordert nachdrücklich, daß die Kommission Maßnahmen zur Beschränkung der Schadstoffbelastung der Gewässer, mit anderen Worten Maßnahmen zur Unterbindung der Herstellung und Verwendung bestimmter gefährlicher chemischer Produkte ausarbeitet;
 5. wartet auf die Vorlage ihres Vorschlags für den Schutz des Süßwassers vor Verschmutzung durch tierischen Dünger und den übermäßigen Einsatz von Stickstoffverbindungen;
 6. bittet die Kommission, darüber nachzudenken, ob die Form einer Verordnung für ihren zu erwartenden Vorschlag über den Schutz des Süßwassers vor Verschmutzung durch tierischen Dünger und Stickstoffverbindungen nicht geeigneter wäre als die Richtlinie;
- I. Bekämpfung der Verschmutzung der Wasserläufe**
7. ersucht die Kommission, im Zusammenhang mit der Verringerung der in die Wasserläufe eingeleiteten Schadstoffe und der Entsorgung von Schadstoffen industriellen Ursprungs:
 - die Richtlinien betreffend die gefährlichen Stoffe zu aktualisieren, um sich der Kohärenz der verschiedenen Texte in diesem Bereich zu vergewissern,

(1) ABl. Nr. L 335 vom 28.11.86, S. 44

Donnerstag, 16. Juni 1988

- die Arbeiten im Zusammenhang mit den Stoffen, die in Liste I im Anhang zur Richtlinie (76/464/EWG) ⁽¹⁾ des Rates betreffend die Verschmutzung infolge der Einleitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft aufgeführt sind, fortzusetzen und zu beschleunigen,
 - sich für die konsequente Strafverfolgung aller illegalen Einleitungen in die Gewässer und eine Erhöhung der Strafen einzusetzen, so daß die illegale Praxis keinen wirtschaftlichen Gewinn bringt,
 - die tatsächliche Anwendung der Richtlinie 82/501/EWG ⁽²⁾ vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten, der sogenannten „SEVESO-Richtlinie“ einschließlich ihrer Änderungen, durch die Mitgliedstaaten zu überwachen;
 - den Bau von Kläranlagen zur Aufbereitung der Abwässer der Städte und großer Industrieanlagen, insbesondere in den benachteiligten und wasserarmen Regionen, zu fördern, aber auch nach deren Fertigstellung den Betrieb dieser Anlagen zu kontrollieren,
 - eine Regelung auszuarbeiten, die eine verstärkte Haftung der Industrie im Umweltbereich vorsieht, insbesondere durch eine Umkehr der Beweislast,
 - ihre Arbeit im Hinblick auf eine vollständige Durchführung der Richtlinie 80/778/EWG betreffend die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch fortzusetzen;
 - über den Sozial- und den Regionalfonds sowie die Finanzierungstätigkeit der EIB sowohl die Ausbildung von qualifiziertem Personal als auch geeignete Initiative zur Inangriffnahme des Problems der Abwässerreinigung und der Prävention zu unterstützen;
8. fordert die Kommission auf, im Zusammenhang mit der Verschmutzung landwirtschaftlichen Ursprungs:
- Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Verschmutzung der Wasserläufe infolge der intensiven Verwendung chemischen und organischen Düngers vorzuschlagen,
 - die Möglichkeiten für die Einführung einer Abgabe auf Dünger zu prüfen,
 - Maßnahmen einzuleiten, um die Landwirte über einen möglichst rationellen Einsatz von Dünger zu informieren und ihnen die diesbezüglich notwendigen Kenntnisse zu vermitteln,
 - die Modellvorhaben des sogenannten integrierten Pflanzenschutzes zu fördern,
 - bei der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik den ökologischen Gesichtspunkten und den Aspekten des Schutzes der Wasserläufe in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen,
 - die erfaßte Menge der Stickstoffverbindungen, die in Liste II des Anhangs der Richtlinie 80/68/EWG über den Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe aufgeführt sind, zu erweitern;
9. a) warnt die Kommission davor, daß Umweltinformationen der Mitgliedstaaten, insbesondere in bezug auf den Grad der Nitratverschmutzung, vielleicht nicht immer ganz zutreffend sind,
- b) fordert die Kommission daher dringend auf, soweit wie möglich insbesondere örtliche und regionale Behörden, nichtstaatliche Umweltorganisationen, Wasserversorgungsunternehmen etc. zu konsultieren, bevor sie Vorschläge in bezug auf die Wasserverschmutzung unterbreitet;
10. ersucht die Kommission, im Zusammenhang mit der von den Privathaushalten verursachten Verschmutzung die Forschungsarbeiten und Versuche zur Entwicklung von Ersatzprodukten für Detergenzien zu fördern;
11. fordert die Kommission auf, eine Koordinierung der regionalen Maßnahmen zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung durch Phosphate vorzuschlagen und insbesondere eine Regelung über den Phosphatgehalt von Waschmitteln auszuarbeiten;
12. fordert die Kommission auf, auf die Mitgliedstaaten einzuwirken in denen die gesetzlichen Vorschriften über den Abbau des Phosphatgehalts in Waschmitteln durch den hohen Phosphatgehalt anderer, nicht als Waschmittel eingestufte Reinigungserzeugnisse unterlaufen werden; ersucht die Kommission demnach, geeignete Maßnahmen festzulegen, damit die Begrenzung des Phosphatgehalts für alle Erzeugnisse gilt, die unmittelbar oder direkt in Wasserläufe eingeleitet werden;
13. fordert die Kommission auf, die Durchführung der umweltrechtlichen Vorschriften in seinem sehr frühen Stadium des Entwurfs in Betracht zu ziehen;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 129 vom 18.5.1976, S. 23

⁽²⁾ ABl. Nr. L 230 vom 5.8.1982, S. 1

Donnerstag, 16. Juni 1988

II. Verhütung der Verschmutzung der Wasserläufe

14. ist der Auffassung, daß die Verhütung und die Bekämpfung der Verschmutzung wirksamer wären, wenn sie im Rahmen von Instanzen, die für das ganze Einzugsgebiet eines Wasserlaufes zuständig sind, stattfinden würden;
15. ersucht die Kommission, ein besonderes Augenmerk auf die radioaktive Belastung der Flüsse zu richten;
16. ist der Ansicht, daß umfassende Arbeiten am Lauf der Flüsse und Ströme nur dann durch die Gemeinschaft finanziert werden können, wenn bei der Planung dieser Arbeiten bereits deren Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigt wurden;
17. fordert die Veröffentlichung eines Berichts über die Durchführung der Empfehlungen des Rats der Gouverneure der EIB vom 4. Juni 1984, mit denen insbesondere erreicht werden soll, daß bei der Gewährung von Darlehen die Auswirkungen der zu finanzierenden Vorhaben auf die Umwelt berücksichtigt werden, und in denen die Investoren aufgefordert werden, den am wenigsten umweltschädlichen Lösungen den Vorrang zu geben;
18. hält die effektive und gewissenhafte Anwendung dieser Empfehlungen der EIB für unerlässlich und bedauert im übrigen, daß die Staaten, die Regionen, die Unternehmen oder Agenturen der einzelnen Einzugsgebiete kaum Interesse an der Aufnahme von Darlehen bei der EIB zeigen;
19. fordert nachdrücklich, daß die EIB ihre Finanzbeihilfen eher zugunsten neuer wirklich sauberer Technologien gewährt als zugunsten nachgeschalteter Anlagen zur Bekämpfung der Verschmutzung;

III. Die interregionale und internationale Zusammenarbeit

20. hält die Schaffung und den Ausbau interregionaler, nationaler und internationaler Instanzen, in denen die betreffenden Stellen der verschiedenen Regionen, die an einem Wasserlauf liegen, zusammengefaßt sind, für unerlässlich;
21. fordert nachdrücklich, daß den Projekten betreffend das Maas-Becken und das Po-Becken sowie den Projekten für andere Wasserläufe eine vergleichbare Aufmerksamkeit wie dem Rhein-Becken gewidmet wird;
22. ersucht die Kommission, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, damit im Rahmen des Europarats der Entwurf eines europäischen Übereinkommens zum Schutz der internationalen Wasserläufe gegen die Verschmutzung angenommen wird, und dieses dann im Wege von Richtlinien in Gemeinschaftsrecht umzusetzen;
23. begrüßt das am 8. September 1987 von der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Abkommen über den Umweltschutz;
24. fordert demzufolge die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die gemeinsame Grenzen mit Ländern des Ostblocks oder mit anderen Drittstaaten haben, auf, sich um den Abschluß oder den Ausbau von Abkommen in diesem Bereich zu bemühen;
25. fordert die Mitgliedstaaten der EG auf, die sogenannte Klubstrategie zu verfolgen, wonach die Länder innerhalb und außerhalb der EG, die sich über eine bestimmte Umweltverbesserungsmaßnahme bezüglich der Binnengewässer einigen können, ein diesbezügliches verbindliches Abkommen schließen und über ihre Initiative mittelbar auf andere, weniger fortschrittliche Länder Druck ausüben;
26. fordert die Kommission auf, den Zustand der Wasserläufe der Gemeinschaft unter Berücksichtigung folgender Punkte zu untersuchen:
 - a) bisher auf Gemeinschaftsebene durchgeführte Aktionen und für solche Aktionen bereitgestellte Mittel,
 - b) künftige Vorschläge im Rahmen der Gemeinschaftspolitik,
 - c) Wirksamkeit der einschlägigen internationalen Übereinkommen;

*
* *
*

27. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

Donnerstag, 16. Juni 1988

6. Herstellung und Vermarktung von Eiprodukten *

— Vorschlag für eine Verordnung KOM(87) 46 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT**Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und Vermarktung
von Eiprodukten**

Präambel unverändert

Erwägungen 1 bis 10 unverändert

Nach Verabschiedung der Gemeinschaftsvorschriften über die für die Verwendung in Nahrungsmitteln zugelassenen Zusatzstoffe durch den Rat ist die vorliegende Richtlinie anzupassen.

Die Kommission sollte bestimmte Durchführungsbestimmungen zu dieser Richtlinie erlassen. Daher sollten für den Ständigen Veterinärausschuß verschiedene Verfahren enger und wirksamer Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten festgelegt werden.

Die Kommission sollte bestimmte Durchführungsbestimmungen zu dieser Richtlinie in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und dem Ständigen Veterinärausschuß erlassen. Daher sollten verschiedene Verfahren enger und wirksamer Zusammenarbeit zwischen der Kommission, dem Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten festgelegt werden und zwar je nach Bedeutung der zu regelnden Materie aufgrund von Art. 100 a EWGV und aufgrund der Art. 13 und 14 (Verfahren III a des Beschlusses des Rates (87/373 EWG) vom 13.7.1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse) sowie Art. 15 der vorliegenden Richtlinie

Artikel 1 unverändert

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

1. Eiprodukte: für den menschlichen Verzehr bestimmte ganze Eier, sowie Eidotter, Eiweiß oder deren Mischung von Hühnern, Enten, Gänsen, Truthühnern, Perlhühnern oder Wachteln stammend, nach Entfernung von Schalen und Membranen. Andere Nahrungsmittel oder Zusätze können beigegeben werden, sofern die so hergestellten Eiprodukte mindestens 50 % natürliche Eibestandteile enthalten. Die Eiprodukte können flüssig, konzentriert, getrocknet, kristallisiert, gefroren oder tiefgefroren sein;

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

1. Eiprodukte: für den menschlichen Verzehr bestimmte ganze Eier, Eidotter, Eiweiß oder deren Mischung von Hühnern, Enten, Gänsen, Truthühnern, Perlhühnern oder Wachteln stammend, nach Entfernung von Schalen und Membranen. Andere Nahrungsmittel oder Zusätze können beigegeben werden, sofern die so hergestellten Eiprodukte mindestens 50 % natürliche Eibestandteile enthalten. Die Eiprodukte können flüssig, konzentriert, getrocknet, kristallisiert, gefroren oder tiefgefroren sein;

Absätze 2 und 3 unverändert

4. Betrieb: zugelassener Betrieb, in dem die Eiprodukte gewonnen werden;

5. Behandlung: Wärmebehandlung der Eiprodukte;

4. Betrieb: zugelassener Betrieb, in dem Eier behandelt bzw. Eiprodukte hergestellt werden;

5. Behandlung: Behandlung der Eiprodukte mit einem zugelassenen Verfahren, durch welches die mikrobiologischen Kriterien gemäß den spezifischen Anforderungen nach Kapitel VI des Anhangs erfüllt werden;

(*) ABl. Nr. C 67 vom 14.3.1987, S. 9

Donnerstag, 16. Juni 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

6. Knickeier: Eier mit vollständigen Schalen und unversehrten Membranen

6. Knickeier: Eier mit **beschädigten, aber vollständigen** Schalen und unversehrten Membranen

Absätze 7 bis 9 unverändert

9a. Ursprungsland: Mitgliedstaat oder Drittland, in welchem die Eiprodukte hergestellt werden;

Absätze 10 bis 14 unverändert

Artikel 3

Artikel 3

Jeder Mitgliedstaat hat dafür zu sorgen, daß nur solche Eiprodukte hergestellt werden, die folgenden allgemeinen Bedingungen entsprechen:

Jeder Mitgliedstaat hat dafür zu sorgen, daß nur solche Eiprodukte **als Lebensmittel hergestellt und für die Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden**, die folgenden allgemeinen Bedingungen entsprechen:

Die Eiprodukte müssen:

Die Eiprodukte müssen:

- a) in einem Betrieb hergestellt worden sein, der gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 sowie der Kapitel I und II des Anhangs zugelassen wurde, und die Anforderungen dieser Richtlinie, insbesondere des Artikels 5, erfüllen;
- b) unter *befriedigenden* hygienischen Bedingungen gemäß den Kapiteln III und V des Anhangs aus Eiern hergestellt worden sein, die die Anforderungen des Kapitels IV des Anhangs erfüllen;
- c) einer Behandlung gemäß Kapitel V Ziffer 7 des Anhangs unterzogen worden sein; jedoch

- a) in einem Betrieb **behandelt oder** hergestellt worden sein, der gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 sowie der Kapitel I und II des Anhangs zugelassen wurde, und die Anforderungen dieser Richtlinie, insbesondere des Artikels 5, erfüllen;
- b) unter hygienischen Bedingungen gemäß den Kapiteln III und V des Anhangs aus Eiern hergestellt worden sein, die die Anforderungen des Kapitels IV des Anhangs erfüllen;
- c) einer Behandlung gemäß Kapitel V Ziffer 7 des Anhangs unterzogen worden sein; jedoch

Erster Gedankenstrich unverändert

- *kann die zuständige Behörde der Mitgliedstaaten, wenn dies aus technologischen Gründen im Zusammenhang mit den aus den Eiprodukten herzustellenden Nahrungsmitteln erforderlich ist, von den Verpflichtung zur Behandlung absehen; in diesem Fall sind die Eiprodukte so bald wie möglich in dem betreffenden Mitgliedstaat zu verarbeiten;*

entfällt

Letzter Gedankenstrich unverändert

Buchstaben d) und e) unverändert

- f) nach Kapitel VIII des Anhangs *in angemessener Weise* in ein Behältnis abgefüllt sein;
- g) nach Kapitel IX und X des Anhangs *in hygienisch einwandfreier Weise* gelagert und befördert werden;

- f) nach Kapitel VIII des Anhangs in ein Behältnis abgefüllt sein;
- g) nach Kapitel IX und X des Anhangs gelagert und befördert werden;

Buchstabe h) unverändert

Artikel 4

Artikel 4

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten haben dafür zu sorgen, daß *der Hersteller* von Eiprodukten alle erforderlichen Maßnahmen trifft, um die Vorschriften dieser Richtlinie nachzukommen.

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten haben dafür zu sorgen, daß **die Behandlungsbetriebe** von Eiprodukten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Vorschriften dieser Richtlinie nachzukommen.

Sie gewährleisten insbesondere, daß

Sie gewährleisten insbesondere, daß

Erster bis dritter Gedankenstrich unverändert

Donnerstag, 16. Juni 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

- jede Partie mit einer Partienummer versehen wird, anhand deren Datum und Uhrzeit der Erzeugung und insbesondere der Behandlung festzustellen sind. Diese Partienummer muß im Wärmeprotokoll des Behandlungsverfahrens und in der Genußtauglichkeitskennzeichnung nach Kapitel XI angegeben sein.

Artikel 5

Absatz 1 unverändert

2. Falls die untersuchten Eiprodukte Spuren von Rückständen zeigen, die die zulässigen Toleranzen überschreiten, müssen sie von der Vermarktung ausgeschlossen werden

Absatz 3 unverändert

4. Nach dem Verfahren des Artikels 14 legt die Kommission folgendes fest:
- Die ausführlichen Vorschriften für die Kontrollen,
 - die für die Rückstände zulässigen Toleranzgrenzen,

Letzter Gedankenstrich unverändert

5. Nach dem Verfahren des Artikels 15 legt die Kommission folgendes fest:

Gedankenstriche unverändert

- 5 a. Nach dem Verfahren des Artikels 100 a EWGV legt der Rat bis zum 1.1.1990 folgendes fest:
- Die ausführlichen Vorschriften für die Kontrollen,
 - Die für die Rückstände zulässigen Toleranzgrenzen.

Artikel 6 unverändert

Artikel 7

Absatz 1 unverändert

2. Der jeweilige Mitgliedstaat trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um dem Ergebnis der in Absatz 1 genannten Kontrolle Rechnung zu tragen. Unterbleiben solche Maßnahmen, so kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 13 die Vermarktung der Eiprodukte aus dem Betrieb, der die Anforderungen dieser Richtlinie nicht mehr erfüllt, untersagen.

Artikel 8 bis 12 unverändert

Artikel 13

Absatz 1 unverändert

2. Die Stimmen der Mitgliedstaaten in diesem Ausschuß werden nach Artikel 148 Absatz 2 der Verträge gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

- jede Charge mit einer Chargenkennzeichnung versehen wird, anhand welcher das Datum der Behandlung festzustellen ist; diese Chargenkennzeichnung muß im Protokoll des Behandlungsverfahrens und in der Genußtauglichkeitskennzeichnung nach Kapitel XI angegeben sein.

Artikel 5

2. Falls die untersuchten Eiprodukte Spuren von Rückständen zeigen, die die zulässigen Toleranzen überschreiten, müssen sie von der Vermarktung als Lebensmittel ausgeschlossen werden

4. Nach dem Verfahren des Artikels 14 legt die Kommission bis zum 1.1.1990 folgendes fest:
- entfällt (siehe Absatz 5a)
 - entfällt (siehe Absatz 5a)

5. Nach dem Verfahren des Artikels 15 legt die Kommission bis zum 1.1.1990 folgendes fest:

Artikel 7

2. Der jeweilige Mitgliedstaat trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um dem Ergebnis der in Absatz 1 genannten Kontrolle Rechnung zu tragen. Unterbleiben solche Maßnahmen, so kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 13 die Vermarktung der Eiprodukte als Lebensmittel aus dem Betrieb, der die Anforderungen dieser Richtlinie nicht mehr erfüllt, untersagen.

Artikel 13

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme innerhalb von zwei Tagen ab. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit

Donnerstag, 16. Juni 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

3. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu ergreifenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt binnen zwei Tagen zu diesen Maßnahmen Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 54 Stimmen zustande.

4. Die Kommission erläßt die Maßnahmen und wendet sie sofort an, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von 15 Werktagen nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen getroffen, so erläßt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und wendet sie sofort an.

Artikel 14

Absatz 1 unverändert

2. Die Stimmen der Mitgliedstaaten in diesem Ausschuß werden nach Artikel 148 Absatz 2 der Verträge gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

3. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu ergreifenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen binnen einer Frist Stellung, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit der zu prüfenden Frage festlegt. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 54 Stimmen zustande.

4. Die Kommission erläßt die Maßnahmen und wendet sie sofort an, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen getroffen, so erläßt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und wendet sie sofort an.

Artikel 15 bis 17 unverändert

ANHANG
KAPITEL I

Allgemeine Bedingungen für die
Zulassung der Betriebe

KAPITEL II

Über die allgemeinen Bedingungen des Kapitels I hinaus müssen die Betriebe mindestens über folgendes verfügen:

Ziffer 1 unverändert

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

abgegeben, die in Art. 148 Abs. 2 EWG-Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil. Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen. Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

3. Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von 15 Werktagen, nachdem er mit dem Vorschlag gefaßt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 14

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Art. 148 Abs. 2 EWG-Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil. Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen. Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

3. Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem er mit dem Vorschlag befaßt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

ANHANG
KAPITEL I

Allgemeine Bedingungen für die Zulassung
und den Betrieb der Betriebe

KAPITEL II

Über die allgemeinen Bedingungen des Kapitels I hinaus müssen die Betriebe mindestens über folgendes verfügen:

Ziffer 1 unverändert

Donnerstag, 16. Juni 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

2. Einrichtungen zum Waschen und Desinfizieren verschmutzter Eier; nach dem Verfahren des Artikels 14 ist ein Verzeichnis der Erzeugnisse aufzustellen, mit denen die Desinfektion durchgeführt werden darf;

Ziffer 3 bis 12 unverändert

KAPITEL III

Überschrift unverändert

Personal, Räume, Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte müssen ständig einwandfrei sauber sein.

Ziffer 1 bis 7 unverändert

8. alle Personen, die bei ihrer Tätigkeit mit Eiern oder Eiprodukten in Berührung kommen, haben durch ein ärztliches Gesundheitszeugnis nachzuweisen, daß ihrer Tätigkeit nichts entgegensteht; das Gesundheitszeugnis ist jedes Jahr zu erneuern, es sei denn, daß nach dem Verfahren des Artikels 14 eine andere, gleichwertige Regelung für die ärztliche Kontrolle des Personals anerkannt wird.

KAPITEL IV

Überschrift unverändert

1. Die zur Herstellung von Eiprodukten bestimmter Eier müssen in Material verpackt sein, das keine für die menschliche Gesundheit schädlichen Stoffe abgibt; Verpackungen, die erneut verwendet werden sollen, müssen aus Material bestehen, das leicht zu reinigen ist; auf regelmäßige Reinigung und einwandfreien Zustand ist zu achten.

2. a) Für die Herstellung von Eiprodukten dürfen nur nicht angebrütete, für den menschlichen Verzehr geeignete Eier verwendet werden. Ihre Schale muß voll entwickelt sein und darf keine Beschädigungen aufweisen;
- b) abweichend von Buchstabe a) können Knickeier für die Herstellung von Eiprodukten verwendet werden, sofern sie von den Packstellen oder den Erzeugern direkt an einen zugelassenen Betrieb geliefert und so schnell wie möglich aufgeschlagen werden;
- c) abweichend von Buchstabe a) können Eier, die versehentlich beim Erzeuger oder bei der Packstelle aufgeschlagen worden sind, für die Herstellung von Eiprodukten verwendet werden. der Eiinhalt muß in diesem Fall unter besten hygienischen Bedingungen gewonnen werden, wobei insbesondere folgendes gilt:

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

2. Einrichtungen zum Waschen und Desinfizieren verschmutzter Eier; nach dem Verfahren des Artikels 14 ist bis zum 1.1.1990 ein Verzeichnis der Erzeugnisse aufzustellen, mit denen die Desinfektion durchgeführt werden darf;

KAPITEL III

Personal, Räume, Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte müssen ständig einwandfrei sauber sein.

8. alle Personen, die bei ihrer Tätigkeit mit Eiern oder Eiprodukten in Berührung kommen, haben durch ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis nachzuweisen, daß ihrer Tätigkeit nichts entgegensteht; das Gesundheitszeugnis ist jedes Jahr zu erneuern, es sei denn, daß nach dem Verfahren des Artikels 14 eine andere, gleichwertige Regelung für die ärztliche Kontrolle des Personals anerkannt wird.

KAPITEL IV

1. Das für die Verpackung der zur Herstellung von Eiprodukten bestimmten Eier verwendete Verpackungsmaterial muß trocken, unbeschädigt und sauber sowie aus einem Material gefertigt sein, das die Eier vor fremden Geruch und der Gefahr der Qualitätsverschlechterung schützt und keine für die menschliche Gesundheit schädlichen Stoffe abgibt. Das innere Verpackungsmaterial soll außerdem stoßbeständig sein.

Die Packung und das innere Verpackungsmaterial dürfen nur wiederverwendet werden soweit sie neuwertig sind und den vorgenannten technischen und hygienischen Voraussetzungen entsprechen.

2. Für die Herstellung von Eiprodukten als Nahrungsmittel dürfen nur nichtverschmutzte
- Eier in der Schale, einschließlich Eier mit unvollständig ausgebildeter Kalkschale (Fließeier) sowie Knick- und Lichtsprungeier,
 - Eier mit verletzter Schalenhaut, wenn der Eiinhalt unmittelbar nach Verletzung der Schalenhaut entnommen worden ist, verwendet werden.

Eiprodukte dürfen nicht durch Zerdrücken oder Zentrifugieren von Eiern hergestellt werden. An Eierschalen haftende Eiweißreste sowie Eigelb und Eier aus Eiersträngen von Schlachthennen dürfen nicht verwendet werden. die Verwendung von angebrüteten Eiern ist verboten.

Donnerstag, 16. Juni 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

- der Eiiinhalt muß sofort nach dem versehentlichen Aufschlagen von der Schale getrennt werden;
- die Behältnisse für die Eiihalte müssen aus korrosionsfestem Material bestehen, verschleißbar sein und vor dem Einfüllen gereinigt, desinfiziert und gespült werden;
- die Eiihalte müssen sofort nach der Gewinnung tiefgefroren werden;
- sie sind in einem gemäß dieser Richtlinie zugelassenen Betrieb zu verbringen;
- sie müssen in einem zugelassenen Betrieb behandelt werden.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

2 a. Werden Eier beim Erzeuger oder bei der Packstelle aufgeschlagen, muß der Eiiinhalt unter besten hygienischen Bedingungen gewonnen werden, wobei insbesondere folgendes gilt:

- der Eiiinhalt muß sofort nach dem Aufschlagen von der Schale getrennt werden,
- die Behältnisse für die Eiprodukte müssen aus korrosionsfestem Material bestehen, verschleißbar sein und vor dem Einfüllen gereinigt, desinfiziert und gespült werden;
- die Eiprodukte müssen sofort nach der Gewinnung tiefgefroren oder sofort gekühlt und am gleichen Tag einem Behandlungsbetrieb zugeführt werden,
- die Eiprodukte sind in einem gemäß dieser Richtlinie zugelassenen Betrieb zur Behandlung zu verbringen,
- der Transport von gebrüteten Eiern in Behandlungsbetriebe ist verboten.

Absatz 3 unverändert

KAPITEL V

KAPITEL V

Überschrift unverändert

Alle Arbeitsvorgänge sind so auszuführen, daß während der Herstellung, innerbetrieblichen Beförderung und Lagerung der Eiprodukte nachteilige Einwirkungen vermieden werden. Insbesondere muß folgendes gewährleistet sein:

Alle Arbeitsvorgänge sind so auszuführen, daß während der Herstellung, innerbetrieblichen Beförderung und Lagerung der Eiprodukte nachteilige Einwirkungen vermieden werden. Insbesondere muß folgendes gewährleistet sein:

Ziffer 1 bis 5 unverändert

6. das Aufschlagen hat unabhängig von dem dabei angewandten Verfahren so zu erfolgen, daß eine Kontaminierung des Eiihalts möglichst vermieden wird; das *massenweise Aufschlagen von Eiern ist unzulässig*; der Anfall von Schalen- oder Membranresten ist auf ein Minimum zu beschränken und darf die Menge nach Kapitel VI Ziffer 4 nicht übersteigen;

6. das Aufschlagen hat unabhängig von dem dabei angewandten Verfahren so zu erfolgen, daß eine Kontaminierung des Eiihalts möglichst vermieden wird; die **Herstellung von Eiprodukten als Lebensmittel durch Zentrifugieren oder Zerdrücken ist unzulässig**; der Anfall von Schalen- oder Membranresten ist auf ein Minimum zu beschränken und darf die Menge nach Kapitel VI Ziffer 4 nicht übersteigen;

7. nach dem Aufschlagen sind alle Teile des Eiprodukts unverzüglich einer Behandlung zuzuführen. Bei der Wärmebehandlung wird eine geeignete Zeit-Temperatur-Kombination angewandt, um etwaige im Eiprodukt vor-

7. nach dem Aufschlagen sind alle Teile des Eiprodukts unverzüglich einer Behandlung zuzuführen. Bei der Wärmebehandlung wird eine geeignete Zeit-Temperatur-Kombination angewandt, um etwaige im Eiprodukt vor-

Donnerstag, 16. Juni 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

handene pathogene Mikroorganismen zu beseitigen. Während der Wärmebehandlung sind die Temperaturen ständig aufzuzeichnen, die Aufzeichnungen über jede Partie, die einer Behandlung unterzogen wurde, sind aufzubewahren und gegebenenfalls der zuständigen Behörde vorzulegen. Unzureichend behandelte Partien sind einer erneuten Behandlung zu unterziehen, sofern sie für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;

handene pathogene Mikroorganismen zu beseitigen. Während der Wärmebehandlung sind die Temperaturen ständig aufzuzeichnen, die Aufzeichnungen über jede Partie, die einer Behandlung unterzogen wurde, sind zwei Jahre aufzubewahren und gegebenenfalls der zuständigen Behörde vorzulegen. Unzureichend behandelte Partien sind einer erneuten Behandlung zu unterziehen, sofern sie für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;

Ziffer 8 bis 11 unverändert

11 a. In zugelassenen Betrieben ist die Herstellung von Eiprodukten aus Ausgangsstoffen, die nicht zur Herstellung von Lebensmitteln geeignet sind, auch zur technischen Verwendung unzulässig.

KAPITEL VI und VII unverändert

KAPITEL VIII

KAPITEL VIII

Überschrift unverändert

Ziffern 1 bis 5 unverändert

6. Für Eiprodukte benutzte Behältnisse können erforderlichenfalls für andere Nahrungsmittel verwendet werden, sofern dies zu keiner Beeinträchtigung der Eiprodukte führt.

entfällt

Ziffer 7 unverändert

KAPITEL IX und X unverändert

KAPITEL XI

KAPITEL XI

Überschrift unverändert

Jede Sendung von Eiprodukten, die den Betrieb verläßt, muß mit einem Etikett gekennzeichnet sein, das folgende Angaben enthält:

Jede Sendung von Eiprodukten, die den Betrieb verläßt, muß mit einem Etikett gekennzeichnet sein, das folgende Angaben enthält:

Buchstaben a) und b) unverändert

c) die Anfangsbuchstaben des Erzeugerlandes, d.h. einen der folgenden Buchstaben:
B - D - DK - F - GR - I - IRL - L - NL - P - SP - UK;

c) die Anfangsbuchstaben des Ursprungslandes, d.h. einen der folgenden Buchstaben:
B - D - DK - F - GR - I - IRL - L - NL - P - SP - UK;

Buchstaben d bis g unverändert

Sätze 2 und 3 unverändert

Die Genußtauglichkeitskennzeichnung hat in der bzw. den Amtssprachen des Bestimmungslandes zu erfolgen.

Die Genußtauglichkeitskennzeichnung hat in der bzw. den Amtssprachen des Bestimmungslandes und in Englisch zu erfolgen.

Donnerstag, 16. Juni 1988

— Dok. A2-59/88

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Eiprodukten

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (1),
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-6/87),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung, des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (Dok. A2-59/88);

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seine Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 67 vom 14.3.1987, S. 9

7. Steuerbefreiungen bei der Einfuhr *

- a) — Vorschlag für eine Richtlinie KOM(87) 583 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Richtlinie des Rates zur fünften Änderung der Richtlinie 74/651/EWG über Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art innerhalb der Gemeinschaft

Präambel unverändert

Artikel 8 a des EWG-Vertrages legt fest, daß der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen umfaßt, in dem der freie Verkehr von Waren ... gewährleistet ist, weshalb keine Ausnahmeregelungen gegenüber den geltenden Einschränkungen erforderlich sind.

Erwägungen 1 bis 3 unverändert

(*) ABl. Nr. C 49 vom 22.2.1988

Donnerstag, 16. Juni 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Artikel 1

Artikel 1 der Richtlinie 74/651/EWG wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 2 Buchstabe d) werden die Worte „100 ECU“ durch „110 ECU“ ersetzt,
- b) in Absatz 2a werden die Worte „77 ECU“ durch „85 ECU“ ersetzt.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 1. November 1987 nachzukommen.

Absatz 2 unverändert

Restlicher Text unverändert

- Entwurf einer legislativen Entschließung (Dok. A2-74/88): Die Abstimmung darüber wurde vertagt und der Gegenstand an den Ausschuß zurücküberwiesen (Art. 40 Abs. 2 der Geschäftsordnung).

- b) — Vorschlag für eine Richtlinie — KOM(87) 570 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Richtlinie des Rates zur neunten Änderung der Richtlinie 69/169/EWG zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr

Präambel unverändert

Artikel 8a des EWG-Vertrages legt fest, daß der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen umfaßt, in dem der freie Verkehr von Waren (und) Personen (...) gewährleistet ist, weshalb ab 1992 keine Ausnahmeregelungen gegenüber den geltenden Einschränkungen erforderlich sind.

Erwägungen unverändert

(*) ABl. Nr. C 102 vom 16.4.1988, S. 4

Donnerstag, 16. Juni 1988

 VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Artikel 1

1. Artikel 2 der Richtlinie 69/169/EWG wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „350 ECU“ durch „375 ECU“ ersetzt;
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „90 ECU“ durch „100 ECU“ ersetzt;
2. Artikel 7 b der Richtlinie 69/169/EWG wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe a) werden die Worte „280 ECU“ durch „300 ECU“ ersetzt;
 - b) In Absatz 1 Buchstabe b) werden die Worte „77 ECU“ durch „85 ECU“ ersetzt;
 - c) In Absatz 2 werden die Worte „77 ECU“ durch „85 ECU“ ersetzt;

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 1. November 1987 nachzukommen.

Absatz 2 unverändert

 VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Artikel 1

1. Artikel 2 der Richtlinie 69/169/EWG wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „350 ECU“ durch „400 ECU“ ersetzt;
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „90 ECU“ durch „150 ECU“ ersetzt;
2. Artikel 7 b der Richtlinie 69/169/EWG wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe a) werden die Worte „280 ECU“ durch „325 ECU“ ersetzt;
 - b) In Absatz 1 Buchstabe b) werden die Worte „77 ECU“ durch „100 ECU“ ersetzt;
 - c) In Absatz 2 werden die Worte „77 ECU“ durch „100 ECU“ ersetzt;

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens 2 Monate nach ihrer Verabschiedung nachzukommen.

Artikel 2a

1. Am 1. Juli 1990 werden die Freibeträge verdoppelt.
2. Nach dem 1. Januar 1993 wird es im Reiseverkehr keine Beschränkungen mehr geben. Ausnahmeregelungen werden nicht mehr gestattet.

Artikel 3 unverändert

-
- Entwurf einer legislativen EnschlieÙung (Dok. A2-73/88): Die Abstimmung darüber wurde vertagt und der Gegenstand an den Ausschuß zurücküberwiesen (Art. 40 Abs. 2 der Geschäftsordnung).
-

8. Wiederaufbau der im September 1986 zerstörten Gebiete in Griechenland *

- Vorschlag für einen Beschluß KOM(87) 727 endg.: gebilligt
-

Donnerstag, 16. Juni 1988

— Dok. A2-63/88

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß zur Änderung des Beschlusses 87/182/EWG vom 9. März 1987 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen für eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zum Wiederaufbau der durch die Erdbeben im September 1986 zerstörten Gebiete in Griechenland aufzunehmen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-285/87),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses (Dok. A2-63/88);
1. billigt den Kommissionsvorschlag entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seine Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 20 vom 26.1.1988

9. Franchisevereinbarungen

a) Dok. A2-17/88

ENTSCHEIDUNG

zum Entwurf einer Verordnung der Kommission über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von Franchisevereinbarungen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (Dok. A2-17/88)
- A. unter Hinweis auf die zunehmende Bedeutung, die Franchisevereinbarungen in den letzten Jahren gewonnen haben, und zwar sowohl weltweit als auch innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, wo zur Zeit über 1 900 Franchisesysteme in Funktion sind, auf die mehr als 10 % des Umsatzes des gesamten europäischen Einzelhandels entfallen; ferner mit dem Hinweis darauf, daß die Franchisegeber in einzelnen Gemeinschaftsländern ihre Tätigkeit in zunehmendem Maß auch auf andere Gemeinschaftsländer ausdehnen,
 - B. in Erwägung, daß Franchisevereinbarungen insoweit generell positive wirtschaftliche Auswirkungen haben, als sie dem Franchisegeber Kosteneinsparungen ermöglichen und dem Franchisenehmer den Marktzutritt erleichtern, und daß Franchising eine sehr flexible Form der Wirtschaftstätigkeit ist, die sich gut an strukturelle und technologische Veränderungen anpaßt.

Donnerstag, 16. Juni 1988

C. insbesondere den Impuls begrüßend, den Franchising der Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen geben kann,

1. fordert die Kommission auf, eine Richtlinie auszuarbeiten, in der die durch Franchisingvereinbarungen aufgeworfenen Probleme umfassender geregelt und nicht nur die wettbewerbspolitischen, sondern auch andere rechtliche Aspekte wie z.B. die Interessen der Franchisegeber und Franchisenehmer sowie der Verbraucherschutz behandelt werden;

2. ist der Auffassung, daß bei Rechtsvorschriften, deren Erlaß auf die Kommission delegiert ist, wie z.B. Gruppenfreistellungen bestimmter Arten von Vereinbarungen von der Anwendung von Artikel 85 Absatz 1 des Vertrags, das Parlament systematisch in einem ausreichend frühen Stadium der Ausarbeitung konsultiert werden sollte;

3. begrüßt es daher, daß die Kommission dem zuständigen Ausschuß des Parlaments, den vorgeschlagenen Verordnungsentwurf über Franchisevereinbarungen so rasch übermittelt hat;

4. ist der Auffassung, daß Franchisevereinbarungen genügend gleichartige Vertragsmerkmale aufweisen, um en bloc von der Anwendung von Artikel 85 Absatz 1 des Vertrags freigestellt zu werden; stellt fest, daß sie nicht so ohne weiteres in den Rahmen der für die bestehenden Gruppenfreistellungen geltenden Bestimmungen passen, und meint, daß für sie eine gesonderte Gruppenfreistellung angebracht wäre;

5. begrüßt den Verordnungsentwurf der Kommission und dringt darauf, daß er möglichst rasch angenommen wird;

6. stellt fest, daß die industriellen Franchisen andere Merkmale aufweisen als Dienstleistungs- oder Vertriebsfranchisen und in den Anwendungsbereich des Verordnungsentwurfs nicht einbezogen worden sind; ist der Meinung, daß sie häufig nicht in den Genuß der bestehenden Gruppenfreistellungen kommen, und fordert die Kommission auf, das Für und Wider einer gesonderten Gruppenfreistellung für diese Franchisearten zu prüfen;

7. fordert die Kommission auf, in ihrem Text die besonderen Merkmale mobiler Franchisen mehr zu berücksichtigen;

8. fordert die Kommission auf, diejenige Bestimmung des Verordnungsentwurfs (Erwägung 6) klarzustellen, die es den Franchisenehmern offenbar gestattet, ohne vorherige Genehmigung der Franchisegeber in anderen Mitgliedstaaten Geschäfte unter der Franchise zu eröffnen;

9. fordert die Kommission auf, Erwägung 7 des Verordnungsentwurfs dahingehend zu ändern, daß die Formulierung „ohne selbst größere finanzielle Vorleistungen zu erbringen“ durch die Worte „mit geringerem Kostenaufwand“ ersetzt wird;

10. ist der Meinung, daß diejenigen Bestimmungen des Verordnungsentwurfs, die es den Franchisenehmern gestatten, sich am Kapital von Wettbewerbern des Franchisegebers zu beteiligen, sofern sie selbst keine Wettbewerbshandlungen vornehmen, keinen ausreichenden Schutz für die Franchisegeber vorsehen; fordert die Kommission auf, diese Bestimmungen zu ändern;

11. ist der Auffassung, daß der erste Satz des Artikels 2 des Verordnungsentwurfs der Kommission wie folgt ergänzt werden sollte: „Die Freistellung nach Artikel 1 gilt für die Dauer der Vereinbarung ...“ (Rest des Satzes und Artikel 2 unverändert);

12. meint, daß die Bedeutung von Artikel 2 Buchstabe c des Verordnungsentwurfs nicht klar genug ist und der Text daher umformuliert werden sollte;

13. fordert die Kommission auf, Artikel 8 des Verordnungsentwurfs dahingehend zu ändern, daß die Möglichkeit des Entzugs der Gruppenfreistellung auch dann besteht, wenn zwischen Franchisegeber und Franchisenehmer oder zwischen Franchisenehmern absprachen bezüglich der wirksamen Durchsetzung empfohlener Preise vorliegen;

14. ist der Ansicht, daß die Abgrenzung des Anwendungsbereichs der bereits geltenden und der vorgeschlagenen Gruppenfreistellungsverordnungen zur Zeit alles andere als klar ist, daß dies Unsicherheit schafft und dazu führt, daß unter Umständen auf die Bestimmungen der am wenigsten strengen und detaillierten Verordnung zurückgegriffen wird; meint, daß dadurch die ursprünglichen Ziele der Kommission untergraben werden können;

Donnerstag, 16. Juni 1988

15. dringt jedoch darauf, daß eine bessere Definition des Anwendungsbereichs der verschiedenen Gruppenleistungen zu keinerlei Diskriminierung zwischen den Industrie- oder Dienstleistungssektoren hinsichtlich ihrer Fähigkeit, allgemeine Gruppenfreistellungen in Anspruch zu nehmen, führen darf; sofern die in der vorgeschlagenen Verordnung über die Gruppenfreistellung von Franchisevereinbarungen vorgesehenen Bedingungen für die Anwendung erfüllt sind, muß sie auch für den Vertrieb solcher Erzeugnisse gelten, für die spezielle Gruppenfreistellungen angenommen worden sind (Bier, Kraftstoffe, Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugersatzteile);

16. fordert die Kommission daher auf, dieses Problem eingehend zu prüfen und klare Leitlinien für den Anwendungsbereich jeder Gruppenfreistellung sowie ihre Beziehung zueinander aufzustellen;

17. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den Bericht seines Ausschusses der Kommission zu übermitteln.

b) Dok. A2-36/88

ENSCHLIESSUNG

zu dem Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Know-how-Vereinbarungen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Bekanntmachung nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 19/65/EWG des Rates vom 2 März 1965 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen (1);
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (Dok. A2-36/88);

1. bekräftigt seinen Wunsch, über die Ausarbeitung von Gruppenfreistellungsverordnungen informiert und daran beteiligt zu werden, da diese, wenngleich sie in den Zuständigkeitsbereich der Kommission fallen, trotzdem von sehr großer wirtschaftlicher Bedeutung sind und so seine Beteiligung rechtfertigen;

2. stellt fest, daß die Know-how-Vereinbarungen, d.h. Vereinbarungen, durch die ein Unternehmen, das geheime technische Kenntnisse besitzt, die aber nicht patentgeschützt sind, das ausschließliche oder nichtausschließliche Recht zur Nutzung dieser Kenntnisse einem anderen Unternehmen einräumt, zuzunehmen und eine mit der der Patente vergleichbare wirtschaftliche Bedeutung erlangen;

3. spricht der Kommission deshalb seine Anerkennung dafür aus, daß sie seit 1985 zusammen mit den betreffenden Berufskreisen darauf hingearbeitet hat, auf diese Vereinbarungen, die unter Artikel 85 Absatz 3 des EWG-Vertrags fallen können, sowie auf bestimmte Gruppen gemischter Vereinbarungen, die nicht unter Patentlizenzverordnung fallen, eine Gruppenfreistellungsverordnung anzuwenden;

4. vertritt die Auffassung, daß durch die größere Rechtssicherheit, die durch diese Verordnung geschaffen wird, die Mitteilung von Know-how gefördert und dadurch der Wettbewerb und die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsindustrie verbessert wird, soweit nicht Wettbewerbsbeschränkungen, die ihrem Ziel entgegenstehen, zugelassen werden;

5. wünscht, daß der Anwendungsbereich des Verordnungsentwurfs auf sämtliche Know-how-Vereinbarungen ausgedehnt wird, die der Know-how-Nehmer für seine Tätigkeit als entscheidend betrachtet, ohne daß der „wesentliche“ Charakter (Artikel 1 Absatz 3) dieser Know-how berücksichtigt wird, da ein entsprechender Nachweis zu schwierig wäre, und ohne daß die Nutzung dieses Know-how in all seinen Formen (Herstellung, Verwendung oder Verkauf von Gütern und Dienstleistungen) beschränkt wird (Erwägung Nr. 8);

(1) ABl. Nr. C 214 vom 12.8.1987, S. 2

Donnerstag, 16. Juni 1988

6. hält es für übertrieben und unrealistisch, dem Know-how-Geber im Falle der gegenseitigen Mitteilung von Verbesserungen die Verpflichtung aufzuerlegen, diese Verbesserungen nicht mehr zu nutzen, sobald der Know-how-Nehmer das ursprüngliche Know-how nicht mehr nutzt (Artikel 2 Absatz 1, Ende von Untersatz 4), und meint, die Festlegung dieses Termins müsse den Vertragsparteien selbst überlassen bleiben;
 7. hält es schließlich für übertrieben, daß die Kommission die Möglichkeit hat, den Rechtsvorteil der Verordnung zu entziehen, wenn sich der Know-how-Nehmer ohne objektiv gerechtfertigten Grund weigert, auf eine Nachfrage einzugehen; dadurch werden nämlich dem Know-how-Geber unbilligerweise die Auswirkung des Verhaltens des Know-how-Geber angelastet (Artikel 9 Absatz 4);
 8. billigt vorbehaltlich dieser wenigen Einwände, um deren Berücksichtigung die Kommission bei der abschließenden Prüfung des Entwurfs im Rahmen des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen ersucht wird, diese Initiative, die vor allem die technologische Entwicklung der Gemeinschaft fördern soll;
 9. beauftragt seinen Präsidenten, dies Entschließung der Kommission zu übermitteln.
-

Donnerstag, 16. Juni 1988

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 16. Juni 1988

ABELIN, ABENS, ADAM, VAN AERSSSEN, ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMARAL, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, ANDENNA, ANDRÉ, ANDREWS, ANTONIOZZI, ANTONY, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BAILLOT, BALFE, BANOTTI, BARBARELLA, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARRETT, BARROS MOURA, BARZANTI, BATTERSBY, BAUDOUIN, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BERSANI, BESSE, BETHELL, BETTIZA, BEUMER, BEYER DE RYKE, BIRD, BJØRNVIG, BLOCH VON BLOTTNITZ, BLUMENFELD, BÖCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BONDE, BOOT, BOSERUP, BOUTOS, BRAUN-MOSER, BROK, BRU PURÓN, BUCHAN, BUCHOU, BUENO VICENTE, BUTTAFUOCO, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CAROSSINO, CARVALHO CARDOSO, CASINI, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CASTLE, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CHAMBEIRON, CHANTERIE, CHARZAT, CHIABRANDO, CHINAUD, CHRISTENSEN, CHRISTIANSEN, CICCIOMESSERE, CLINTON, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINOT, COLLINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, CONDESSO, COSTANZO, COSTE-FLORET, COT, COTTRELL, DE COURCY LING, CROUX, CRUSOL, DALSSASS, DALY, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DE GUCHT, DELOROZOY, DE MARCH, DE PASQUALE, DE WINTER, DEBATISSE, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DESSYLAS, DI BARTOLOMEI, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DIMITRIADIS, DÜHRKOP DÜHRKOP, DUPUY, DURY, EBEL, ELLES D. L., ELLES J., ELLIOTT, EPHREMIDIS, ERCINI, ESCUDER CROFT, ESCUDERO LOPEZ, ESTGEN, EWING, EYRAUD, FAITH, FALCONER, FANTI, FATOUS, FERRER CASALS, FERRERO, FICH, FIGUEIREDO LOPES, FILINIS, FITZGERALD, FITZSIMONS, FLANAGAN, FONTAINE, FORD, FOURÇANS, FRAGA IRIBARNE, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GALLUZZI, GAMA, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCIA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRIGA POLLEDO, GASÒLIBA I BÖHM, GATTI, GAUCHER, GAUTHIER, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIAVAZZI, GLINNE, GOMES, GRAZIANI, GRIFFITHS, GUARRACI, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HACKEL, HÄNSCH, HAMMERICH, HAPPART, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HOWELL, HUCKFIELD, HUGHES, HUTTON, IPPOLITO, JACKSON C., JACKSON CH., JANSSEN VAN RAAY, KILBY, KILLILEA, KLEPSCH, KLINKENBORG, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LAMBRIAS, LANGES, LARIVE, LATAILLADE, LE CHEVALLIER, LE PEN, LEHIDEUX, VAN DER LEK, LEMASS, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LE ROUX, LIENEMANN, LIGIOS, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LOO, LOUWES, LUCAS PIRES, LUSTER, MACERATINI, MADEIRA, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALAUD, DE LA MALÈNE, MALLET, MARCK, MARLEIX, MARQUES MENDES, MARSHALL, MARTIN D., MARTIN S., MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MCMILLAN-SCOTT, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, METTEN, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MONTERO ZABALA, MOORHOUSE, MORÁN LOPEZ, MORODO LEONICO, MORRIS, MOTCHANE, MOUCHEL, MÜHLEN, MÜLLER, MÜNCH, MUNS ALBUIXECH, MUSSO, NAVARRO VELASCO, NEGRI, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN J. B., NIELSEN T., NITSCH, NORD, NORDMANN, NORMANTON, OLIVA GARCÍA, O'MALLEY, OPPENHEIM, D'ORMESSON, PALMIERI, PAPAKYRIAZIS, PAPIPIETRO, PAPON, PAPOUTSIS, PARTRAT, PASTY, PATTERSON, PEARCE, PELIKAN, PENDERS, PEREIRA M., PEREIRA V., PÉREZ ROYO, PERINAT ELIO, PERY, PETERS, PETRONIO, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTASILGO, PIRKL, PISONI F., PISONI N., PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, POETSCHKI, POETTERING, PONIATOWSKI, PONS GRAU, PORDEA, POULSEN, PRAG, PRANCHÈRE, PRICE, PROUT, PROVAN, 492 RAFTERY, RAMÍREZ HEREDIA, RINSCHÉ, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, FIGUEIREDO LOPES, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SCRIVENER, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENSON, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, SUTRA DE GERMA, TAYLOR, TELKÄMPER, THAREAU, THEATO, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TORRES MARINHO, TOURRAIN, TOUSSAINT, TRIDENTE, TRIVELLI, TRUPIA, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, VON UEXKÜLL, ULBURGHES, VALENZI, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VAN DIJK, VANNECK, VANLERENBERGHE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, VERDE I ALDEA, VERGEER, VERNIER, VERNIMMEN, VIEHOFF, VISSER, VITALE, VITTINGHOFF, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WAGNER, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WELSH,

Donnerstag, 16. Juni 1988

WEST, WETTIG, WIJSENBEK, VON WOGAU, WOHLFART, WOLFF, WOLTJER, WURTZ,
ZAGARI, ZAHORKA, ZARGES.

Donnerstag, 16. Juni 1988

ANLAGE I

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

- (+) = Für
 (-) = Gegen
 (O) = Enthaltung

Bericht Quin — Dok. A 2-66/88

Schiffbau

Gesamter Entschließungsantrag

(+)

ABELIN, ABENS, ADAM, VAN AERSSSEN, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMARAL, ANDREWS, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARNDT, BANOTTI, BARBARELLA, BARÓN CRESPO, BARROS MOURA, BATTERSBY, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BETTIZA, BEUMER, BEYER DE RYKE, BIRD, VON BISMARCK, BLOCH VON BLOTTNITZ, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BOSERUP, BOUTOS, BROK, BRU PURÓN, BUCHAN, BUENO VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASINI, CASSIDY, CASTLE, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CHIABRANDO, CHRISTIANSEN, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COSTE-FLORET, COT, CROUX, CRUSOL, DALSASS, DE BACKER-VAN OCKEN, DE PASQUALE, DEBATISSE, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DÜHRKOP DÜHRKOP, DUPUY, DURY, ELLIOTT, ESCUDER CROFT, ESTGEN, EYRAUD, FALCONER, FERRER CASALS, FICH, FIGUEIREDO LOPES, FILINIS, FITZSIMONS, FONTAINE, FORD, FRAGA IRIBARNE, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, GADIOUX, GALLUZZI, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCIA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIAVAZZI, GOMES, GRAZIANI, GUTIÉRREZ DÍAZ, HACKEL, HÄNSCH, HAPPART, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HUGHES, JACKSON CH., JANSSEN VAN RAAY, KILBY, KLEPSCH, KLINKENBORG, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LALOR, LARIVE, VAN DER LEK, LENTZ-CORNETTE, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LUCAS PIRES, MAIJ-WEGGEN, MALLET, MARCK, MARQUES MENDES, MARSHALL, MARTIN D., MCMAHON, MCMILLAN-SCOTT, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, MIRANDA DE LAGE, MOORHOUSE, MOTCHANE, MÜHLEN, MÜNCH, NEUGEBAUER, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN J. B., NIELSEN T., NORD, NORDMANN, NORMANTON, O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, PAPAPIETRO, PARTRAT, PASTY, PATTERSON, PEARCE, PEREIRA M., PEREIRA V., PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTASILGO, PIRKL, PLANAS PUCHADES, PONIATOWSKI, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PROUT, RAMÍREZ HEREDIA, RINSCHÉ, ROELANTS DU VIVIER, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROTHE, ROTHLEY, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SHERLOCK, SIMPSON, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STAVROU, STEVENSON, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TAYLOR, TELKÄMPER, THAREAU, TOUSSAINT, TRIVELLI, TURNER, TZOUNIS, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, VERDE I ALDEA, VERGEER, VIEHOFF, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WELSH, WETTIG, WIJSENBEEK, WOHLFART, ZAGARI, ZAHORKA, ZARGES.

(O)

BAILLOT, CHAMBEIRON, EPHREIMIDIS, ESCUDERO LOPEZ, PORDEA.

Donnerstag, 16. Juni 1988

*Bericht Oliva Garcia — Dok A 2-76/88**Änderungsantrag Nr. 32*

(+)

VAN AERSEN, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ARGÜELLES SALAVERRIA, BANOTTI, BATTERSBY, BEAZLEY C., BETTIZA, BEUMER, BEYER DE RYKE, VON BISMARCK, 048 BLUMENFELD, BOCKLET, BOUTOS, BROK, CARVALHO CARDOSO, CASINI, CASSIDY, CERVERA CARDONA, CHANTERIE, CHIABRANDO, CLINTON, CODERCH PLANAS, COLLINS, COSTE-FLORET, CROUX, DALSASS, DE BACKER-VAN OCKEN, DEBATISSE, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DUPUY, ESTGEN, FERRER CASALS, FONTAINE, FRAGA IRIBARNE, FRIEDRICH I., FRÜH, GAMA, GARCÍA AMIGÓ, GARRÍGA POLLEDO, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, HACKEL, HERMAN, JACKSON CH., JANSSEN VAN RAAY, KILBY, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, LALOR, LAMBRIAS, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LUCAS PIRES, MAIJ-WEGGEN, MARCK, MARSHALL, MCCARTIN, MERTENS, MOORHOUSE, MÜHLEN, MÜNCH, NEWTON DUNN, NORMANTON, O'DONNELL, O'MALLEY, PAPAKYRIAZIS, PARTRAT, PEARCE, PEUS, PFLIMLIN, PIRKL, PRAG, PRICE, PROUT, RINSCHÉ, ROBLES PIQUER, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, SANTOS MACHADO, SCHLEICHER, SELIGMAN, SELVA, SHERLOCK, SIMPSON, SPÄTH, STAVROU, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TAYLOR, TURNER, TZOUNIS, VALVERDE LOPEZ, VANLERENBERGHE, VON DER VRING, SCHINZEL, WELSH, ZAGARI, ZAHORKA, ZARGES.

(-)

ABENS, ADAM, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMARAL, ARBELOA MURU, ARNDT, BARBARELLA, BARÓN CRESPO, BELO, BESSE, BIRD, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BRU PURÓN, BUENO VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CHRISTIANSEN, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLOM I NAVAL, CONDESSO, COT, CRUSOL, DE PASQUALE, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLIOTT, EYRAUD, FALCONER, FICH, FIGUEIREDO LOPES, FILINIS, FORD, GADIOUX, GALLUZZI, GARCIA, GARCÍA RAYA, GASÓLIBA I BÖHM, GOMES, GRAZIANI, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HAPPART, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HUGHES, KLINKENBORG, KUIJPERS, LINKOHR, MARQUES MENDES, MARTIN D., MCMAHON, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MIRANDA DE LAGE, MOTCHANE, NEUGEBAUER, NEWMAN, NIELSEN T., NORD, NORDMANN, OLIVA GARCÍA, PAPAPIETRO, PEREIRA M., PEREIRA V., PETERS, PIMENTA, PINTASILGO, PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, RAMÍREZ HEREDIA, ROELANTS DU VIVIER, ROTHE, ROTHLEY, SABY, SAKELLARIOU, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHMID, SCHREIBER, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SQUARCIALUPI, STEVENSON, THAREAU, TOMLINSON, TOUSSAINT, TRIVELLI, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VITTINGHOFF, WAGNER, WALTER, WEBER, WETTIG, WIJSENBEEK, WOHLFART.

(0)

BAILLOT, CHAMBEIRON, VAN DIJK, ESCUDERO LOPEZ, VAN DER LEK, PORDEA, STAES, TELKÄMPER, TRIDENTE.

*Bericht Pereira — Dok. A 2-21/88**Architektonisches Erbe von Palermo**Gesamter Entschließungsantrag*

(+)

ABENS, ADAM, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMARAL, ANASTASSOPOULOS, ARBELOA MURU, ARNDT, BAILLOT, BANOTTI, BARÓN CRESPO, BARROS MOURA, BATTERSBY, BEAZLEY C., BELO, BEYER DE RYKE, BIRD, VON BISMARCK, BLOCH VON BLOTTNITZ, BLUMENFELD, BOCKLET,

Donnerstag, 16. Juni 1988

BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BOUTOS, BRAUN-MOSER, BRU PURÓN, BUENO VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CERVETTI, CHAMBEIRON, CHANTERIE, CHIABRANDO, CLINTON, CODERCH PLANAS, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I NAVAL, CONDESSO, COSTE-FLORET, DE COURCY LING, CROUX, CRUSOL, DALSASS, DE BACKER-VAN OCKEN, DE PASQUALE, DEBATISSE, DESSYLAS, VAN DIJK, DÜHRKOP DÜHRKOP, DUPUY, ELLIOTT, ESCUDER CROFT, ESTGEN, EYRAUD, FALCONER, FERRER CASALS, FIGUEIREDO LOPES, FILINIS, FITZSIMONS, FONTAINE, FORD, FRAGA IRIBARNE, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, GADIOUX, GAMA, GARCIA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA RAYA, GASÓLIBA I BÖHM, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GOMES, GRAZIANI, GUTIÉRREZ DÍAZ, HACKEL, HÄNSCH, HAPPART, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HUGHES, JACKSON CH., KLEPSCH, KLINKENBORG, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LALOR, LARIVE, VAN DER LEK, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LUCAS PIRES, MADEIRA, MAIJ-WEGGEN, MALLET, TORRES MARINHO, MARQUES MENDES, MARSHALL, MARTIN D., MCCARTIN, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, MIRANDA DE LAGE, MOORHOUSE, MORÁN LOPEZ, MOTCHANE, MÜHLEN, MÜNCH, NEUGEBAUER, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN J. B., NORD, NORDMANN, NORMANTON, O'DONNELL, O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, PAPAKYRIAZIS, PAPAPIETRO, PASTY, PATTERSON, PEARCE, PELIKAN, PEREIRA M., PEREIRA V., PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTASILGO, PIRKL, PLANAS PUCHADES, PONIATOWSKI, PONS GRAU, PRAG, PRANCHÈRE, PRICE, PROUT, RAMÍREZ HEREDIA, RINSCHÉ, ROBERTS, ROELANTS DU VIVIER, ROMERA I ALCÁZAR, ROTHE, SAKELLARIOU, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHREIBER, SCRIVENER, SEAL, SEEFELD, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SHERLOCK, SIMPSON, SPÁTH, SQUARCIALUPI, STAVROU, STEVENSON, SUÁREZ GONZÁLEZ, TOMLINSON, TOUSSAINT, TRIDENTE, TRIVELLI, TZOUNIS, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK, VANLERENBERGHE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WALTER, WEDEKIND, VANNECK, WETTIG, WIJSENBECK, WOHLFART, ZAGARI, ZAHORKA, ZARGES.

(O)

BESSE, ESCUDERO LOPEZ, PORDEA.

*Bericht Beazley — Dok. A 2-20/88**Architektonisches Erbe von Lissabon**Gesamter Entschließungsantrag*

(+)

ABENS, ADAM, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMARAL, ANASTASSOPOULOS, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARNDT, BAILLOT, BANOTTI, BARBARELLA, BARÓN CRESPO, BARROS MOURA, BATTERSBY, BEAZLEY C., BELO, BESSE, BEUMER, BIRD, VON BISMARCK, BLOCH VON BLOTTNITZ, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BRAUN-MOSER, BROK, BRU PURÓN, BUENO VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CHAMBEIRON, CHANTERIE, CHIABRANDO, CHRISTIANSEN, CLINTON, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I NAVAL, CONDESSO, COSTE-FLORET, COT, DE COURCY LING, CROUX, CRUSOL, DALSASS, DE BACKER-VAN OCKEN, DEBATISSE, DE PASQUALE, DESSYLAS, VAN DIJK, DÜHRKOP DÜHRKOP, DUPUY, ELLIOTT, ESCUDER CROFT, ESTGEN, EYRAUD, FAITH, FALCONER, FERRER CASALS, FIGUEIREDO LOPES, FILINIS, FITZSIMONS, FONTAINE, FORD, FRAGA IRIBARNE, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, GADIOUX, GAMA, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCIA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA RAYA, GASÓLIBA I BÖHM, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIAVAZZI, GOMES, GRAZIANI, GUTIÉRREZ DÍAZ, HACKEL, HÄNSCH, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HUGHES, JACKSON CH., KLEPSCH, KLINKENBORG, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LALOR, LAMBRIAS, LARIVE, VAN DER LEK, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LUCAS PIRES, MADEIRA, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALLET, TORRES MARINHO, MARQUES MENDES, MARSHALL, MARTIN D., MCCARTIN, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, MIRANDA DE LAGE, MOORHOUSE, MORÁN LOPEZ, MOTCHANE, MÜHLEN, MÜNCH,

Donnerstag, 16. Juni 1988

NEUGEBAUER, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN J. B., NORD, NORDMANN, NORMANTON, O'DONNELL, O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, PAKYRIAZIS, PASTY, PATTERSON, PEARCE, PELIKAN, PEREIRA M., PEREIRA V., PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTASILGO, PIRKL, PLANAS PUCHADES, PONIATOWSKI, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PROUT, RAMÍREZ HEREDIA, RINSCHÉ, ROBERTS, ROELANTS DU VIVIER, ROMERA I ALCÁZAR, ROTHE, SABY, SAKELLARIOU, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHREIBER, SCRIVENER, SEAL, SEEFELD, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SHERLOCK, SIMPSON, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENSON, SUÁREZ GONZÁLEZ, TELKÄMPER, THEATO, TOMLINSON, TRIDENTE, TRIVELLI, TZOUNIS, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VANLERENBERGHE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WALTER, WEDEKIND, WELSH, WETTIG, WOHLFART, ZAGARI, ZAHORKA, ZARGES.

(O)

ESCUDERO LOPEZ, PORDEA.

*Bericht Maij-Weggen — Dok. A 2-3/88**Verschmutzung des Rheins**Vorschlag für einen Beschluß I*

(+)

ABENS, ADAM, VAN AERSEN, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMARAL, ANASTASSOPOULOS, ANDREWS, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARNDT, BAILLOT, BANOTTI, BARBARELLA, BARÓN CRESPO, BARROS MOURA, BATTERSBY, BEAZLEY C., BELO, BESSE, BEUMER, BIRD, VON BISMARCK, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BOUTOS, BRAUN-MOSER, BROK, BRU PURÓN, BUENO VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CHAMBEIRON, CHANTERIE, CHIABRANDO, CHRISTIANSEN, CLINTON, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I NAVAL, COSTE-FLORET, DE COURCY LING, CROUX, CRUSOL, DALSASS, DE BACKER-VAN OCKEN, DEBATISSE, DESSYLAS, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DÜHRKOP DÜHRKOP, DUPUY, ELLIOTT, ESCUDER CROFT, ESCUDERO LOPEZ, ESTGEN, EYRAUD, FALCONER, FERRER CASALS, FIGUEIREDO LOPES, FILINIS, FITZSIMONS, FONTAINE, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, GADIOUX, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA RAYA, GASÓLIBA I BÖHM, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GOMES, GRAZIANI, GUTIÉRREZ DÍAZ, HACKEL, HÄNSCH, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HUGHES, JACKSON CH., KLEPSCH, KLINKENBORG, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LALOR, LAMBRIAS, LARIVE, VAN DER LEK, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LUCAS PIRES, MADEIRA, MAHER, MAIJ-WEGGEN, TORRES MARINHO, MARQUES MENDES, MARSHALL, MARTIN D., MCCARTIN, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, MIRANDA DE LAGE, MOORHOUSE, MORÁN LOPEZ, MOTCHANE, MÜHLEN, MÜNCH, NEUGEBAUER, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN J. B., NORD, NORDMANN, NORMANTON, O'DONNELL, O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, PAKYRIAZIS, PASTY, PATTERSON, PEARCE, PELIKAN, PEREIRA V., PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTASILGO, PIRKL, PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, PRAG, PRANCHÈRE, PROUT, RAMÍREZ HEREDIA, RINSCHÉ, ROBERTS, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROTHE, SABY, SAKELLARIOU, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SARIDAKIS, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCRIVENER, SEAL, SEEFELD, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SHERLOCK, SIMPSON, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STAVROU, STEVENSON, SUÁREZ GONZÁLEZ, TELKÄMPER, TOMLINSON, TOUSSAINT, TRIDENTE, TRIVELLI, TZOUNIS, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK, VANLERENBERGHE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WEDEKIND, WELSH, WETTIG, WIJSENBECK, WOHLFART, ZAGARI, ZAHORKA, ZARGES.

(-)

FORD.

Donnerstag, 16. Juni 1988

(O)

PORDEA.

*Bericht Iversen — Dok. A 2-332/87**Verschmutzung von Wasserläufen**Änderungsantrag Nr. 2*

(+)

ABENS, ADAM, VAN AERSSSEN, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, ANASTASSOPOULOS, ARBELOA MURU, ARNDT, BAILLOT, BANOTTI, BARBARELLA, BARÓN CRESPO, BARROS MOURA, BELO, BESSE, BEUMER, BIRD, VON BISMARCK, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BRAUN-MOSER, BROK, BRU PURÓN, BUENO VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CHAMBEIRON, CHANTERIE, CHIABRANDO, CHRISTENSEN, CHRISTIANSEN, CLINTON, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I NAVAL, CROUX, CRUSOL, DALSASS, DE BACKER-VAN OCKEN, DESSYLAS, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DÜHRKOP DÜHRKOP, ELLIOTT, ESCUDERO LOPEZ, ESTGEN, EYRAUD, FALCONER, FERRER CASALS, FILINIS, FITZSIMONS, FONTAINE, FORD, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, GADIOUX, GARCÍA RAYA, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GRAZIANI, GUTIÉRREZ DÍAZ, HACKEL, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HUGHES, KLEPSCH, KLINKENBORG, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LAMBRIAS, VAN DER LEK, LENTZ-CORNETTE, LINKOHR, LUCAS PIRES, MADEIRA, MAIJ-WEGGEN, MALLET, TORRES MARINHO, MARTIN D., MCCARTIN, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, MIRANDA DE LAGE, MÜHLEN, MÜNCH, NEUGEBAUER, NEWMAN, O'DONNELL, O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, PAPAKYRIAZIS, PELIKAN, PEUS, PFLIMLIN, PINTASILGO, PIRKL, PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, PRANCHÈRE, RAMÍREZ HEREDIA, RINSCHÉ, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMEOS, ROTHE, SABY, SAKELLARIOU, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHINZEL, SCHLEICHER, SEAL, SEEFELD, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STEVENSON, TELKÄMPER, TOMLINSON, TRIDENTE, TRIVELLI, TZOUNIS, VAN HEMELDONCK, VANLERENBERGHE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WALTER, WEDEKIND, WETTIG, WOHLFART, ZAGARI, ZAHORKA, ZARGES.

(-)

ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, AMARAL, ANDREWS, ARGÜELLES SALAVERRIA, BATTERSBY, BEAZLEY C., BOUTOS, COSTE-FLORET, DUPUY, ESCUDER CROFT, FIGUEIREDO LOPES, GARCÍA AMIGÓ, GASÓLIBA I BÖHM, JACKSON CH., LALOR, LARIVE, LENZ, LLORCA VILAPLANA, MAHER, MARSHALL, MOORHOUSE, NEWTON DUNN, NORMANTON, PASTY, PATTERSON, PEARCE, PRAG, PROUT, ROBERTS, ROMERA I ALCÁZAR, SCRIVENER, SELIGMAN, SHERLOCK, SIMPSON, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, VALVERDE LOPEZ, VEIL.

(O)

DE COURCY LING, MARQUES MENDES, NIELSEN J. B., PEREIRA V., PIMENTA, PORDEA, VEIL.

Änderungsantrag Nr. 1

(+)

ABENS, ADAM, VAN AERSSSEN, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, ANASTASSOPOULOS, ARBELOA MURU, ARNDT, BAILLOT, BANOTTI, BARBARELLA, BARÓN CRESPO, BARROS MOURA, BATTERSBY, BEAZLEY C., BELO, BESSE, BEUMER, BIRD, VON BISMARCK, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BOSERUP, BRAUN-MOSER, BRU PURÓN, BUENO

Donnerstag, 16. Juni 1988

VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CHAMBEIRON, CHANTERIE, CHIABRANDO, CHRISTENSEN, CHRISTIANSEN, CLINTON, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I NAVAL, CROUX, DALSASS, DE BACKER-VAN OCKEN, DESSYLAS, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DÜHRKOP DÜHRKOP, ELLIOTT, ESCUDER CROFT, ESCUDERO LOPEZ, ESTGEN, EYRAUD, FALCONER, FERRER CASALS, FILINIS, FONTAINE, FORD, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, GADIOUX, GARCÍA RAYA, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GOMES, GRAZIANI, GUTIÉRREZ DÍAZ, HACKEL, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HUGHES, JACKSON CH., KLEPSCH, KLINKENBORG, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LAMBRIAS, VAN DER LEK, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LUCAS PIRES, MADEIRA, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALLET, TORRES MARINHO, MARSHALL, MARTIN D., MCCARTIN, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, MIRANDA DE LAGE, MOORHOUSE, MORÁN LOPEZ, MOTCHANE, MÜHLEN, MÜNCH, NEUGEBAUER, NEWMAN, NEWTON DUNN, NORMANTON, O'DONNELL, O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, PAPAKYRIAZIS, PATTERSON, PEARCE, PELIKAN, PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PINTASILGO, PIRKL, PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, PRAG, PRANCHÈRE, PROUT, RAMÍREZ HEREDIA, RINSCHÉ, ROBERTS, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROTHE, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SEAL, SEEFELD, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SHERLOCK, SIMPSON, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STEVENSON, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TELKÄMPER, TOMLINSON, TRIDENTE, TRIVELLI, TZOUNIS, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WALTER, WEDEKIND, WELSH, WETTIG, WOHLFART, ZAGARI, ZAHORKA, ZARGES.

(—)

BOUTOS, COSTE-FLORET, DUPUY, FITZSIMONS, LALOR, PASTY.

(O)

AMARAL, FIGUEIREDO LOPES, GASÒLIBA I BÖHM, LARIVE, NIELSEN J. B., PEREIRA V., PORDEA, SCRIVENER, TOUSSAINT, WIJSENBECK.

Bericht Delorozoy — Dok. A 2-63/88

Zerstörte Gebiete Griechenlands

Gesamter Entwurf einer legislativen Entschließung

(+)

ABENS, ADAM, VAN AERSSSEN, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, ANASTASSOPOULOS, ANDREWS, ARBELOA MURU, ARNDT, BAILLOT, BANOTTI, BARBARELLA, BARÓN CRESPO, BEAZLEY C., BELO, BESSE, BIRD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BOUTOS, BRAUN-MOSER, BRU PURÓN, BUENO VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CHAMBEIRON, CHANTERIE, CHIABRANDO, CLINTON, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I NAVAL, COSTE-FLORET, CROUX, CRUSOL, DE BACKER-VAN OCKEN, DESSYLAS, VAN DIJK, DÜHRKOP DÜHRKOP, DUPUY, ELLIOTT, ESTGEN, EYRAUD, FALCONER, FERRER CASALS, FIGUEIREDO LOPES, FILINIS, FITZSIMONS, FRIEDRICH I., FRÜH, GADIOUX, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GOMES, GRAZIANI, GUTIÉRREZ DÍAZ, HACKEL, HÄNSCH, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HUGHES, JACKSON CH., KOLOKOTRONIS, LALOR, LAMBRIAS, LARIVE, VAN DER LEK, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, MADEIRA, MAHER, MARQUES MENDES, MARSHALL, MARTIN D., MCCARTIN, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, MIRANDA DE LAGE, MOORHOUSE, MOTCHANE, MÜHLEN, MÜNCH, NEUGEBAUER, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN J. B., NORDMANN, NORMANTON, O'DONNELL, O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, PAPAKYRIAZIS, PASTY, PATTERSON, PEARCE, PELIKAN, PEREIRA V., PETERS, PINTASILGO, PIRKL, PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PROUT, RAMÍREZ HEREDIA, RINSCHÉ, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROELANTS DU VIVIER, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROTHE, SAKELLARIOU, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL,

Donnerstag, 16. Juni 1988

SCHLEICHER, SCHREIBER, SCRIVENER, SEAL, SEELER, SEIBEL-EMMERLING,
SELIGMAN, SIMPSON, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAVROU, STEVENSON,
STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TELKÄMPER, THEATO, TOMLINSON,
TOUSSAINT, TRIDENTE, TRIVELLI, TZOUNIS, VALVERDE LOPEZ, VAYSSADE,
VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VON DER VRING, WAGNER,
WALTER, WELSH, WETTIG, WIJSENBEEK, WOHLFART, ZAHÖRKA.

(-)

KLINKENBORG.

Donnerstag, 16. Juni 1988

ANLAGE II

Dok. 4/88

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

zu der Volksbefragung für die Politische Union Europas und die verfassungsgebenden Befugnisse des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Vertrags zur Gründung der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die an den Europäischen Rat gerichtete Forderung, dem Europäischen Parlament die Befugnis zur Abfassung eines Entwurfs der Union zu übertragen, damit er den nationalen Parlamenten unmittelbar zur Ratifizierung vorgelegt werden kann,
- A. in der Erwägung, daß die Verwirklichung der Union bedeutende Folgen für alle europäischen Bürger haben wird;
- B. in der Erwägung, daß diese Union nur durch eine weitgehende Mobilisierung der Öffentlichkeit verwirklicht werden kann;
1. richtet einen feierlichen Appell an die Staats- und Regierungschefs, sich für die Abhaltung einer Volksbefragung über die Union und über die Befugnisse des Europäischen Parlaments einzusetzen;
 2. fordert insbesondere die deutsche Präsidentschaft auf, diese Frage auf die Tagesordnung des Europäischen Rates in Hannover zu setzen; fordert die griechische Präsidentschaft auf, die notwendigen Verfahren einzuleiten;
 3. fordert die spanische Regierung auf, bereits jetzt im Hinblick auf die Festlegung der Befugnisse, die dem Europäischen Parlament übertragen werden sollen, und die Durchführung der Volksbefragung gleichzeitig mit den europäischen Wahlen ein außerordentliches Gipfeltreffen für Januar 1989 anzukündigen;
 4. fordert die nationalen Parlamente auf, diese demokratischen Forderungen zu unterstützen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Erklärung der Regierung und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Liste der Unterzeichner

ABELIN, ABENS, VAN AERSSSEN, ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, AMADEI, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDENNA, ANDRÉ, ANTONIOZZI, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, BAGET BOZZO, BALFE, BANOTTI, BARBARELLA, BARDONG, BARZANTI, BEAZLEY C., BELO, BERSANI, BETTIZA, BEUMER, VON BISMARCK, BLOCH VON BLOTTNITZ, BLUMENFELD, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BONIVER, BOOT, BORGIO, BOUTOS, BRAUN-MOSER, BROK, BUTTAFUOCO, CABANILLAS, GALLAS, CALVO ORTEGA, CAROSSINO, CARVALHO CARDOSO, CASINI, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASTELLINA, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CHANTERIE, CHIABRANDO, CHIUSANO, CHRISTODOULOU, CICCIOMESSERE, CINCIARI RODANO, CLINTON, CODERCH PLANAS, COLUMBU, COMPASSO, CONDESSO, CORNELISSEN, COSTANZO, COSTE-FLORET, COT, DE COURCY LING, CROUX, DALSASS, DALY, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DE GUCHT, VAN DER LEK, DELOROZOY, DE PASQUALE, DEBATISSE, DEPREZ, DEVEZE, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DI BARTOLOMEI, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DIMITRIADIS, DURY, EBEL, ERCINI, ESCUDER CROFT, ESCUDERO LOPEZ, ESTGEN, EWING, EYRAUD, FANTI, FERRER CASALS, FERRERO, FIGUEIREDO LOPES, FILINIS, FONTAINE, FORMIGONI, FRAGA IRIBARNE, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, GADIOUX, GAIBISSO, GALLUZZI, GAMA, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCIA, GARCÍA AMIGÓ, GARRÍGA POLLEDO, GASÓLIBA I BÖHM, GATTI, GAUTHIER, GAWRONSKI, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIAVAZZI, GIUMMARRA, GLINNE, GRAZIANI, GUARRACI, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBERG, HACKEL, HÄNSCH, HÄRLIN, HAPPART, HERMAN, HITZIGRATH, HOFFMANN K.-H., HUTTON, IODICE, IPPOLITO, JACKSON CH., JANSSEN VAN RAAY, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LAMBRIAS, LANGES, LARIVE, LEMMER, LENZ, LIENEMANN, LIGIOS, LIMA, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LUCAS PIRES, LUSTER, MACERATINI, MAHER, MAIJ-WEGGEN,

Donnerstag, 16. Juni 1988

MALANGRÉ, MALAUD, MALLET, MARCK, MARINARO, MATTINA, MERTENS, MICHELINI, MIZZAU, MONTERO ZABALA, MOORHOUSE, MORAVIA, MORONI, MÜHLEN, MÜLLER, MÜNCH, MUNS ALBUIXECH, MUNTINGH, NATTA, NEGRI, NEUGEBAUER, NEWTON DUNN, NITSCH, O'DONNELL, O'MALLEY, PAJETTA, PANNELLA, PAPAPIETRO, PARODI, PARTRAT, PELIKAN, PENDERS, PEREIRA V., PÉREZ ROYO, PERY, PETRONIO, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PININFARINA, PINTASILGO, PINTO, PIRKL, PISONI F., PISONI N., POETTERING, POMILIO, PONIATOWSKI, PORDEA, PRAG, PUERTA GUTIÉRREZ, PUNSET I CASALS, RABBETHGE, RAFTERY, RAGGIO, REMACLE, RIGO, ROBLES PIQUER, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHLEY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, SARIDAKIS, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SCRIVENER, SEEFELD, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SELVÁ, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STARITA, STAUFFENBERG, STAVROU, SUÁREZ GONZÁLEZ, SUTRA DE GERMA, TELKÄMPER, THEATO, THOME-PATENÔTRE, TOLMAN, TORRES MARINHO, TOUSSAINT, TRIDENTE, TRIVELLI, TRUPIA, TUCKMAN, TZOUNIS, ULBURGHES, VALENZI, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VANLERENBERGHE, VAYSSADE, VERGEER, VERNIMMEN, VITALE, VITTINGHOFF, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WOLFF, ZAGARI, ZAHORKA.

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM FREITAG, 17. JUNI 1988

(88/C 187/05)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: LORD PLUMB

Präsident

(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)

1. Genehmigung des Protokolls

Es sprechen:

- Herr Klepsch zur Nachtsitzung,
- Herr Robles Piquer zur Abstimmung von gestern abend, mit der die Schließung der Sitzung beschlossen wurde; er protestiert gegen die Tatsache, daß eine elektronische Abstimmung darüber verweigert worden ist (der Präsident weist darauf hin, daß die Schließung der Sitzung mit 26 Ja-Stimmen und 12 Nein-Stimmen beschlossen worden war),
- Herr Arndt, der im Namen der Sozialistischen Fraktion unter Bezugnahme auf die Arbeitsniederlegung, durch die verhindert wurde, daß die Dringlichkeitsdebatte abgehalten werden konnte, auf die Abwesenheit von etwa 500 Abgeordneten bei Wiederaufnahme der Sitzung hinweist,
- Frau Maij-Weggen, die gegen die Ausführungen von Herrn Arndt protestiert,
- Herr Seal, der die Auffassung vertritt, daß die Frage um 20.00 Uhr hätte geklärt werden müssen,
- Herr Klepsch im Namen der EVP-Fraktion, der auf die Ausführungen von Herrn Arndt zurückkommt und geltend macht, daß das Haus selbst beschlossen hat, keine Nachtsitzung abzuhalten.

Mit der Feststellung, daß noch acht weitere Redner das Wort ergreifen wollen und angesichts der umfangreichen Tagesordnung konsultiert der Präsident das Haus zu der Frage, ob der Meinungs austausch fortgesetzt werden oder man zur Tagesordnung übergehen soll.

Das Parlament beschließt, mit der Tagesordnung fortzufahren.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Rednerliste um 9.30 Uhr geschlossen und die Redezeit der vorgesehenen Redner, mit Ausnahme der Berichterstatter, die über fünf Minuten verfügen, auf drei Minuten beschränkt wird.

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

2. Tagesordnung

Frau Roberts weist darauf hin, daß Herr De Clerq, *Mitglied der Kommission*, der in der Aussprache über ihren Bericht Dok. A 2-98/88 das Wort ergreifen sollte, das Parlament um 11.00 Uhr verlassen muß und es daher angezeigt wäre, die Prüfung ihres Berichts vorzuziehen.

Es spricht Frau Lemass, die darauf besteht, daß ihr Bericht als erster Punkt behandelt wird.

Der Präsident schlägt vor, nach der Abstimmung als erstes den Bericht Lemass (Dok. A 2-302/87) und anschließend den Bericht Roberts zu prüfen.

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden.

3. Petitionen

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Petitionen erhalten hat:

- von Herrn Thomas Ramsey zur Gültigkeit internationaler Führerscheine in Deutschland (Nr. 124/88);
- vom Gemeinderat von Mirandola zur Wiederaufnahme des Verfahrens von Silvia Baraldini (Nr. 125/88);

Erklärung der benutzten Zeichen

- * : einfache Konsultation (eine Lesung)
- ** I : Verfahren der Zusammenarbeit (Erste Lesung)
- ** II : Verfahren der Zusammenarbeit (Zweite Lesung)
- *** : Zustimmung

(Laut der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage)

Hinweise zur Abstimmungsstunde

- falls nicht anders angegeben, haben die Berichterstatter dem Präsidenten ihre Haltung zu den Änderungsanträgen schriftlich mitgeteilt;
- die Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen sind in Anlage I wiedergegeben.

Freitag, 17. Juni 1988

— von der Gemeinde Cossato zur Verwirklichung der Europäischen Union (Nr. 126/88);

— von Herrn Robert A. Stevens und Frau Vera Stevens zur Haftung für eine Firmenschuld in Italien (Nr. 127/88);

— von Herrn Luca Arensi zum Fehlen geeigneter Informationen über die Problem der Europäischen Gemeinschaft bei den Bürgern der EG-Mitgliedstaaten (Nr. 128/88);

— von Herrn Joseph Galvan zu der zu Unrecht erfolgten Erklärung der Baufähigkeit eines Gebäudes in Spanien (Nr. 129/88);

— von Herrn Herbert Weisskirchen, über die steuerliche Behandlung für einen in einem anderen Mitgliedstaat wohnenden deutschen Staatsbürger (Nr. 130/88);

— von Frau Colette Descamps-Soissons zur Änderung der Richtlinie 77/452/EWG — „Krankenschwestern“ (Nr. 131/88);

— vom International Fund for Animal Welfare zum Einfuhrverbot für Seehundebabyerzeugnisse (Nr. 132/88).

Diese Petitionen werden in das in Artikel 128 Absatz 3 der Geschäftsordnung vorgesehene Register eingetragen und gemäß Absatz 4 desselben Artikels an den Ausschuß für Petitionen überwiesen.

4. Ausschußbefassung

Der Ausschuß für Recht wird als mitberatender Ausschuß mit der Frage der Arbeitsumwelt und des Anwendungsbereichs von Artikel 118 a EWG-Vertrag befaßt (federführend: Ausschuß für soziale Angelegenheiten).

Der Ausschuß für Umweltfragen wird mit der Frage der Rolle der Multis im Außenhandel befaßt (Bericht Blumenfeld — Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen), was die Umweltaspekte ihrer Tätigkeit in den Drittländern, einschließlich Entwicklungsländern betrifft).

5. Verfahren ohne Bericht

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über folgende Vorschläge, die gemäß Artikel 116 der Geschäftsordnung Gegenstand des Verfahrens ohne Bericht sind:

— Vorschlag (Dok. KOM(88) 37 endg. — Dok. C 2-40/88) für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 75/275/EWG betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Niederlande),

der an den Ausschuß für Landwirtschaft überwiesen worden war.

Dieser Vorschlag wird gebilligt (*Teil II Punkt 1 a*)).

— Vorschlag (Dok. KOM(88) 183 endg. — Dok. C 2-46/88) für eine Entscheidung des Rates für eine spezifische Hilfe zur Entwicklung der Landwirtschaftsstatistik in Irland,

der an den Ausschuß für Landwirtschaft überwiesen worden war.

Dieser Vorschlag wird gebilligt (*Teil II Punkt 1 b*)).

— Vorschlag (Dok. KOM(88) 170 endg. — Dok. C 2-49/88) für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen in die Mitgliedstaaten

der an den Ausschuß für Landwirtschaft überwiesen worden war.

Dieser Vorschlag wird gebilligt (*Teil II Punkt 1 c*)).

— Vorschlag (Dok. KOM(88) 179 endg. — Dok. C 2-61/88) für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 66/403/EWG über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln,

der an den Ausschuß für Landwirtschaft überwiesen worden war.

Dieser Vorschlag wird gebilligt (*Teil II Punkt 1 d*)).

6. Stiftung für Osteuropaforschung (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über den Bericht ohne Aussprache von Herrn Pelikan im Namen des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport über die Errichtung einer europäischen Stiftung für Osteuropaforschung (Dok. A 2-101/88).

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 2*)).

7. Kapitalverkehr — Zahlungsbilanzen (Abstimmung)*

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über den Bericht Besse (Dok. A 2-70/88):

— *Entschließungsantrag:*

Die ED-Fraktion hat getrennte Abstimmung beantragt:

Präambel und Ziffern 1 und 2: angenommen.

Ziffern 3 und 4: in aufeinanderfolgenden Abstimmungen angenommen.

Ziffern 5 und 6: angenommen:

Freitag, 17. Juni 1988

Ziffer 7:

Änderungsantrag Nr. 6 von Herrn Patterson: abgelehnt.

Ziffer 7 wird angenommen.

Ziffer 8 bis 11: angenommen.

Ziffer 12:

Änderungsantrag Nr. 7 von Herrn Nielsen: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Ziffer 12 wird angenommen.

Ziffern 13 und 14: angenommen.

Ziffer 15:

Änderungsantrag Nr. 1 von Herrn Visser im Namen der Sozialistischen Fraktion: abgelehnt.

Ziffer 15 wird angenommen.

Ziffern 16 bis 19 angenommen.

Ziffer 20:

Änderungsantrag Nr. 2 desselben Verfassers: abgelehnt.

Ziffer 20 wird angenommen.

Ziffern 21 und 22: angenommen.

Ziffer 23:

Änderungsantrag Nr. 3 desselben Verfassers: angenommen.

Ziffern 24 und 25: angenommen.

Die durch die Annahme von Änderungsanträgen geänderten Ziffern: angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 3*).

Es spricht Herr Patterson, der fragt, wann die Erklärungen zur Abstimmung abgegeben werden können.

— *Vorschlag für eine Richtlinie I (Dok. KOM(87) 550 endg. — Dok. C 2-310/87):*⁽¹⁾

Erwägung 1:

Änderungsantrag Nr. 14: angenommen.

Nach Erwägung 2:

Änderungsantrag Nr. 4 von Herrn Visser im Namen der Sozialistischen Fraktion durch elektronische Abstimmung angenommen.

⁽¹⁾ Falls nicht anders angegeben, wurden die Änderungsanträge vom Ausschuß für Wirtschaft eingereicht.

Artikel 1 Absatz 1:

Änderungsantrag Nr. 15: angenommen.

Artikel 3 Absätze 1 und 2:

Herr Falconer und 22 andere Abgeordnete haben eine gesonderte Abstimmung und namentliche Abstimmung beantragt: angenommen:

Abstimmende: 165,
Für: 158,
Gegen: 5,
Enthaltungen: 2.

Artikel 3 Absatz 3:

Änderungsantrag Nr. 8 von den Herren Amaral, Muns und Pimenta: abgelehnt.

Artikel 4 bis Artikel 6 Absatz 1:

Änderungsanträge Nrn. 16 bis 18: auf Vorschlag des Präsidenten wird *en bloc* abgestimmt: angenommen.

Artikel 6 nach Absatz 1:

Änderungsantrag Nr. 13 von Herrn Metten im Namen der Sozialistischen Fraktion: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Artikel 8:

Änderungsantrag Nr. 19 vom Ausschuß für Wirtschaft: angenommen.

Nach Artikel 8:

Änderungsantrag Nr. 5 von Herrn Visser im Namen der Sozialistischen Fraktion: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Anhang II:

Änderungsantrag Nr. 20: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 21: angenommen.

Anhang IV:

Änderungsanträge Nrn. 9 bis 12: von Herrn Amaral zurückgezogen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 3*).

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Erklärungen zur Abstimmung:

Es sprechen Herr Besse, Berichterstatter, Patterson im Namen der ED-Fraktion und Falconer.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 3*).

Freitag, 17. Juni 1988

— *Vorschlag für eine Richtlinie II:*

Es sprechen Herr Patterson, Lord Cockfield, *Vizepräsident der Kommission*, Arndt, Sutherland, *Mitglied der Kommission*, Besse, Berichterstatter, Sutherland, Prout, der darauf hinweist, daß seines Erachtens dieser Richtlinienvorschlag aufgrund der vom Rat gefaßten Beschlüsse hinfällig wird, Herman, der dieser Auslegung widerspricht.

Das Parlament beschließt, darüber abzustimmen.

Änderungsanträge Nrn. 22 bis 26 (*en bloc*): angenommen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 3*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Es sprechen die Herren Arndt und der Berichterstatter, der wissen möchte, welchen Standpunkt die Kommission zu den Änderungsanträgen des Parlaments einnimmt.

Es spricht Herr Sutherland, *Mitglied der Kommission*.

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 3*).

— *Vorschlag für eine Verordnung II:*

Änderungsanträge Nrn. 27 bis 30 (*en bloc*): angenommen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 3*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 3*).

8. Gericht erster Instanz (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über den Bericht Vayssade (Dok. A 2-107/88).

(Alle Änderungsanträge wurden vom Ausschuß für Recht eingereicht.).

— *Entwurf eines Beschlusses: Dok. C 2-225/87 — 8770/87 JUR 125 COUR 13:*

Frau Vayssade, Berichterstatterin, weist darauf hin, daß Änderungsantrag Nr. 11 sich ebenfalls auf Artikel 48

Absatz 3 der Satzung des EGKS-Gerichtshofs und auf Artikel 49 Absatz 3 der Satzung des EAG-Gerichtshofs bezieht.

Änderungsanträge Nrn. 1 bis 10 (*en bloc*) auf Vorschlag des Präsidenten: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 11: angenommen.

Änderungsanträge Nrn. 12 bis 17 (*en bloc*): angenommen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 4*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 4*).

9. Registrierung von Schiffen (Abstimmung)*

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über den Bericht Romera i Alcazar (Dok. A 2-53/88).

— *Vorschlag für eine Entscheidung (Dok. KOM(86) 523 endg. — Dok. C 2-188/87):*

Erwägung 1:

Änderungsantrag Nr. 1 des Verkehrsausschusses: angenommen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 5*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 5*).

10. Demokratisches Defizit der Gemeinschaften — Europäische Politische Union (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über die Berichte Toussaint (Dok. A 2-276/87) und Bru Puron (Dok. A 2-106/88).

Bericht Toussaint — Dok. A 2-276/87:

— *EntschlieÙungsantrag:*

Präambel:

Änderungsantrag Nr. 3 von den Herren CiccioMessere, Pannella und Negri: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Freitag, 17. Juni 1988

Ziffern 1 und 2: angenommen.

Ziffer 3:

Änderungsantrag Nr. 4 derselben Verfasser: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Nach Ziffer 3:

Änderungsantrag Nr. 1 von Herrn Newton Dunn: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Ziffern 4 bis 11: angenommen.

Ziffer 12:

Änderungsantrag Nr. 6 von den Herren Giavazzi, Croux, Herman im Namen der EVP-Fraktion: angenommen.

Ziffer 13:

Änderungsantrag Nr. 7 derselben Verfasser: angenommen.

Ziffer 14:

Änderungsantrag Nr. 8 derselben Verfasser: angenommen.

Ziffern 15 bis 17: angenommen.

Ziffer 18:

Änderungsantrag Nr. 12 von Herrn Newton Dunn: angenommen.

Ziffern 19 bis 22: angenommen.

Nach Ziffer 22:

Änderungsantrag Nr. 5 von Herrn CiccioMessere u.a.: angenommen.

Ziffern 23 bis 25: angenommen.

Die durch die Annahme von Änderungsanträgen geänderten Ziffern: angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 6 a*)).

Bericht Bru Puron (Dok. A 2-106/88):

— *Entschließungsantrag:*

Es spricht Herr Prag zur englischen Fassung.

Präambel und Erwägungen A bis H: angenommen.

Erwägung I:

Änderungsantrag Nr. 3 der Sozialistischen Fraktion: nach einer Wortmeldung des Berichterstatters durch elektronische Abstimmung angenommen.

Erwägungen J und K: angenommen.

Ziffer 1:

Änderungsantrag Nr. 4 derselben Fraktion: angenommen.

Es spricht der Berichterstatter.

Ziffer 2: angenommen.

Ziffern 3 und 4:

Kompromißänderungsantrag Nr. 7 von Herrn Bru Puron, Berichterstatter: Das Parlament ist mit der Abstimmung darüber einverstanden: angenommen.

Änderungsanträge Nrn. 5 und 2: zurückgezogen.

Ziffern 5 bis 7: angenommen.

Ziffer 8:

Änderungsantrag Nr. 1 von den Herren CiccioMessere, Negri und Pannella: abgelehnt.

Ziffer 8 wird angenommen.

Ziffer 9:

Änderungsantrag Nr. 6/rev. von der Sozialistischen Fraktion: angenommen.

Ziffer 10: angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 6 b*)).

11. Rolle des Parlaments in der Außenpolitik im Rahmen der Einheitlichen Akte (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über den Bericht Planas Puchades (Dok. A 2-86/88).

— *Entschließungsantrag:*

Es spricht der Berichterstatter zur spanischen Fassung der Ziffer 12.

Präambel:

Änderungsantrag Nr. 1 von Herrn Croux im Namen des Institutionellen Ausschusses: angenommen.

Die so geänderte Präambel wird angenommen.

Ziffern 1 bis 3: angenommen.

Nach Ziffer 3:

Änderungsantrag Nr. 7 von Herrn Coste-Floret: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Freitag, 17. Juni 1988

Titel II:

Änderungsantrag Nr. 2 von Herrn Croux im Namen des Institutionellen Ausschusses: angenommen.

Es spricht Herr Lalor.

Ziffer 4: angenommen.

Ziffer 5:

Änderungsantrag Nr. 3 desselben Verfassers: angenommen.

Ziffern 6 bis 10: angenommen.

Ziffer 11:

Änderungsantrag Nr. 4 desselben Verfassers: angenommen.

Ziffern 12 und 13: angenommen.

Nach Ziffer 13:

Es spricht der Berichterstatter.

Änderungsantrag Nr. 8 von Herrn Saridakis im Namen des Ausschusses für Recht: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 9 desselben Verfassers: angenommen.

Ziffer 14: angenommen.

Es spricht Herr Friedrich zu einem technischen Problem.

Ziffer 15:

Änderungsantrag Nr. 13 von Herrn Elles: Der Berichterstatter beantragt, diesen Änderungsantrag als Zusatz zu Ziffer 8 zu betrachten, womit sich Herr Welsh im Namen des Verfassers einverstanden erklärt:

Ziffer 15: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 113: angenommen.

Ziffer 16: angenommen.

Ziffer 17:

Änderungsantrag Nr. 5 von Herrn Croux im Namen des Institutionellen Ausschusses: angenommen.

Ziffer 18:

Änderungsantrag Nr. 10 von Herrn Welsh durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Ziffer 18 wird durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Ziffern 19 und 20: angenommen.

Ziffer 21:

Änderungsantrag Nr. 12 von Herrn Welsh: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Es sprechen Herr Croux und der Berichterstatter.

Ziffer 21 wird abgelehnt.

Ziffer 22:

Änderungsantrag Nr. 6 von Herrn Croux im Namen des Institutionellen Ausschusses: angenommen.

Nach Ziffer 22:

Änderungsantrag Nr. 11 von Herrn Welsh: angenommen.

Ziffer 23: angenommen.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 7*).

Es spricht Herr Welsh.

VORSITZ: HERR MEGAHY

Vizepräsident

12. Zeichensprache für Gehörlose (Aussprache und Abstimmung)

Frau Lemass erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport über die Zeichensprache für Gehörlose (Dok. A 2-302/87) (Sie tut dies zum Teil in Zeichensprache).

Es sprechen Frau Seibel-Emmerling im Namen der Sozialistischen Fraktion, die Herren Gerontopoulos im Namen der EVP-Fraktion, Garriga Polledo im Namen der ED-Fraktion, Frau Larive, die Herren Escudero Lopez, fraktionslos, Elliott, Chiabrande, O'Donnell und Sutherland, *Mitglied der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

Änderungsantrag Nr. 3: zurückgezogen.

Präambel und Erwägungen A bis C: angenommen.

Erwägung D:

Änderungsantrag Nr. 2 von Herrn Chiabrande: nach einer Wortmeldung der Berichterstatterin angenommen.

Freitag, 17. Juni 1988

Erwägungen E und F und Ziffern 1 bis 3: angenommen.

Ziffer 4:

Änderungsantrag Nr. 1 desselben Verfassers: nach einer Wortmeldung der Berichterstatterin angenommen.

Änderungsanträge Nrn. 4, 5 und 6: zurückgezogen.

Ziffern 5 bis 15: angenommen.

Durch die Annahme von Änderungsanträgen geänderte Ziffern: angenommen.

Erklärungen zur Abstimmung:

Es spricht Herr Prag.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 8*).

Es spricht Frau Lemass.

13. Protektionismus in den Handelsbeziehungen EWG/USA (Aussprache und Abstimmung)

Frau Roberts erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über den Protektionismus in den Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika (Dok. A 2-89/88)

VORSITZ: HERR SEEFELD

Vizepräsident

Es sprechen die Herren Bombard, Berichterstatter des mitberatenden Ausschusses für Landwirtschaft, Hänsch, Berichterstatter des mitberatenden Politischen Ausschusses, Seeler im Namen der Sozialistischen Fraktion, Mallet, EVP-Fraktion, Kilby im Namen der ED-Fraktion, Maher im Namen der Liberalen Fraktion und De Clerq, *Mitglied der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

— *EntschlieÙungsantrag:*

Präambel und Erwägungen A bis F: angenommen.

Erwägung G:

Änderungsantrag Nr. 13 von Frau Roberts: angenommen.

Erwägung H und Ziffern 1 bis 3: angenommen.

Ziffer 4:

Änderungsantrag Nr. 14 desselben Verfasserin: angenommen.

Ziffern 5 bis 12: angenommen.

Nach Ziffer 12:

Änderungsantrag Nr. 15 derselben Verfasserin: angenommen.

Ziffern 13 bis 15: angenommen.

Nach Ziffer 15:

Änderungsantrag Nr. 16 derselben Verfasserin: angenommen.

Ziffer 16:

Änderungsantrag Nr. 8 von den Herren Mouchel, Killilea, Buchou, Musso, Guermeur, Pasty, Frau Ewing, Frau Thome-Patenôtre, den Herren Fanton, Marleix und Fitzgerald im Namen der SdED-Fraktion: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Änderungsantrag Nr. 4: hinfällig.

Ziffer 17: angenommen.

Ziffer 18:

Änderungsantrag Nr. 9 derselben Verfasser: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 5 von Herrn Mallet: Die Berichterstatterin schlägt vor, diesen Änderungsantrag als Zusatz zu betrachten, womit der Verfasser nicht einverstanden ist: abgelehnt.

Ziffer 18 wird angenommen.

Nach Ziffer 18:

Änderungsantrag Nr. 6 von Herrn Mallet: angenommen.

Ziffer 19: angenommen.

Ziffer 20:

Änderungsantrag Nr. 17 von Frau Roberts: angenommen.

Änderungsanträge Nrn. 10 und 7: hinfällig.

Ziffer 21:

Änderungsantrag Nr. 11 von Herrn Mouchel u.a. im Namen der SdED-Fraktion: angenommen.

Nach Ziffer 21:

Änderungsantrag Nr. 1 von Herrn Eyraud im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft:

Freitag, 17. Juni 1988

Die Berichterstatterin beantragt eine Abstimmung nach getrennten Teilen:

Erster Teil bis „zu gehen“: angenommen.

Rest: angenommen.

Ziffer 22:

Änderungsantrag Nr. 18 von Frau Roberts: angenommen.

Nach Ziffer 22:

Änderungsanträge Nrn. 2 und 3 von Herrn Eyraud im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft: in aufeinanderfolgenden Abstimmungen angenommen.

Ziffer 23:

Änderungsantrag Nr. 12 von Herrn Mouchel u.a. im Namen der SdED-Fraktion: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Ziffer 23 wird angenommen.

Ziffern 24 bis 34: angenommen.

Ziffer 35:

Änderungsantrag Nr. 19 von Frau Roberts: angenommen.

Ziffern 36 und 37: angenommen.

Die durch die Annahme von Änderungsanträgen geänderten Ziffern: angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 9*).

14. Profiltiefe von Reifen (Aussprache und Abstimmung)*

Herr Newton Dunn erläutert seinen Bericht im Namen des Verkehrsausschusses über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(87) 407 endg. — Dok. C 2-179/87) für eine Richtlinie zum Angleich der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Profiltiefe der Reifen an bestimmten Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern (Dok. A 2-34/88).

Es sprechen die Herren Ebel im Namen der EVP-Fraktion, Anastassopoulos, Vorsitzender des Verkehrsausschusses, Lord Cockfield, *Vizepräsident der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

— *Vorschlag für eine Richtlinie (Dok. KOM(87) 407 endg. — Dok. C 2-179/87):*

Präambel:

Änderungsantrag Nr. 4 des Ausschusses für Umweltfragen: nach einer Wortmeldung des Berichterstatters angenommen.

Artikel 1:

Änderungsantrag Nr. 3 desselben Ausschusses: nach einer Wortmeldung des Berichterstatters angenommen.

Änderungsantrag Nr. 1 des Verkehrsausschusses: angenommen.

Artikel 2:

Änderungsantrag Nr. 2 desselben Ausschusses: angenommen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 10*).

— *Entschließungsantrag:*

Es spricht Herr Newton Dunn, Berichterstatter, der von der Kommission wissen möchte, welche Haltung sie zu den Änderungen des Parlaments einnimmt.

Es spricht Lord Cockfield.

Gestützt auf Artikel 40 Absatz 2 der Geschäftsordnung beantragt der Berichterstatter die Vertagung der Abstimmung.

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden.

Die Angelegenheit wird zur erneuten Prüfung an den zuständigen Ausschuß zurücküberwiesen.

15. Gewichte und Abmessungen bestimmter Fahrzeuge (Aussprache und Abstimmung)*

Nach der Tagesordnung folgt der Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 286 endg. — Dok. C 2-66/88) für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 85/3/EWG über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs.

Es spricht Herr Anastassopoulos, Vorsitzender des Verkehrsausschusses.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 11*).

Freitag, 17. Juni 1988

16. Hilfe für Mittelamerika (Fortsetzung der Aussprache und Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die Fortsetzung der Gemeinsamen Aussprache über fünf mündliche Anfragen (*Beginn: Teil I Punkt 10 des Protokolls vom Vortag*).

Es sprechen die Herren Sakellariou im Namen der Sozialistischen Fraktion, Suarez Gonzalez im Namen der ED-Fraktion, Glinne und Boesmans.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung über den Antrag auf baldige Abstimmung über 4 Entschließungsanträge (Dok. B 2-412, 414, 415 und 416/88):

Die baldige Abstimmung wird beschlossen.

Die Abstimmung über den Inhalt findet in der nächsten Sitzung statt.

17. Protokoll der vorangegangenen Sitzung

Unter Bezugnahme auf die Wortmeldungen von heute früh im Zusammenhang mit der Arbeitsniederlegung des Personals während der Nachtsitzung beantragt Herr Ford, daß das Präsidium mit der dem Protokoll beigefügten Aufzeichnung an die Mitglieder befaßt wird, damit geprüft wird, warum die darin enthaltenen Forderungen nicht erfüllt wurden.

Der Präsident weist darauf hin, daß er das Präsidium mit dieser Aufzeichnung befassen wird, die nicht Bestandteil des Protokolls ist.

Es spricht Herr C. Beazley.

18. Beziehungen EWG/EFTA

Nach der Tagesordnung folgen die mündlichen Anfragen mit Aussprache von Herrn Elles im Namen der ED-Fraktion an den Rat (Dok. B 2-343/88) und an die Kommission (Dok. B 2-342/88) über die Beziehungen zwischen der EWG und der EFTA.

Gestützt auf Artikel 105 Absatz 1 der Geschäftsordnung beantragt Herr Zahorka die Vertagung der Aussprache auf die nächste Tagung.

Es sprechen die Herren Arndt, der beantragt, daß diese Anfragen gemeinsam mit einem Bericht Galuzzi zu dem gleichen Thema behandelt werden, und Zahorka, der sich diesem Antrag anschließt.

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden.

19. Lage in Chile (Fortsetzung der Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die Fortsetzung der Aussprache über den Bericht Saby (Dok. A 2-336/87) (*Beginn: Teil I Punkt 7 des Protokolls vom Vortag*).

Es sprechen Herr Boesmans, Frau Maij-Weggen, die Herren Gutierrez Diaz und Medina Ortega.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Es spricht der Berichterstatter, der einen Vorschlag verschiedener Fraktionen aufgreift und die Vertagung der Abstimmung auf die nächste Sitzung beantragt.

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden.

20. Institutionelle Konsequenzen der Kosten des Nicht-Europa — Vollendung des Binnenmarkts (Fortsetzung der Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die Fortsetzung der Aussprache über einen Bericht Catherwood (Dok. A 2-39/88) und vier mündliche Anfragen (Dok. B 2-345, 390, 391 und 392/88) (*Beginn der Aussprache: Teil I Punkt 9 des Protokolls vom 15. Juni 1988*).

Es spricht Herr Valverde.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

Bericht Catherwood — Dok. A2-39/88:

— *Entschließungsantrag:*

Präambel:

Änderungsantrag Nr. 4 der Herren Cicciomessere, Pannella und Negri: angenommen.

Erwägungen A bis D: angenommen.

Erwägung E:

Änderungsantrag Nr. 2 von Herrn Nordmann im Namen der Liberalen Fraktion: angenommen.

Erwägungen F bis L: angenommen.

Nach Erwägung L:

Änderungsantrag Nr. 5 von Herrn Cicciomesser u.a.: abgelehnt.

Erwägungen M bis S und Ziffern 1 bis 4: angenommen.

Ziffer 5:

Änderungsantrag Nr. 1 von Herrn Nordmann im Namen der Liberalen Fraktion: angenommen.

Freitag, 17. Juni 1988

Ziffer 6:

Änderungsantrag Nr. 3 von Herrn Patterson: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 6: hinfällig.

Ziffern 7 bis 11: angenommen.

Die durch die Annahme von Änderungsanträgen geänderten Ziffern: angenommen.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 12 a*)).

— *BeschluÙ über den Antrag auf baldige Abstimmung über drei EntschlieÙungsanträge (Dok. B 2-441, 442 und 461/88)*:

Das Parlament beschlieÙt die baldige Abstimmung.

Auf Vorschlag des Präsidenten, den dieser dem Parlament auf Antrag der EVP-Fraktion unterbreitet, beschlieÙt das Parlament, sofort über diese EntschlieÙungsanträge abzustimmen.

— *EntschlieÙungsantrag Dok. B 2-441/88*:

Die Liberale Fraktion hat gesonderte Abstimmung über Ziffer 3 beantragt.

Erwägungen und Ziffern 1 und 2: angenommen.

Ziffer 3: angenommen.

Ziffern 4 bis 10: angenommen.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 12 b*)).

— *EntschlieÙungsantrag Dok. B 2-442/88*:

Erwägungen A bis F und Ziffer 1: angenommen.

Ziffer 2:

Änderungsantrag Nr. 1 der Herren Klepsch und von Wogau: angenommen.

Nach Ziffer 2:

Änderungsantrag Nr. 2 derselben Verfasser: angenommen.

Ziffer 3: angenommen.

Ziffer 4:

Änderungsantrag Nr. 3 der Herren Klepsch, von Wogau und Brook: angenommen.

Die so geänderte Ziffer 4 wird angenommen.

Ziffern 5 und 6: angenommen.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 12 c*)).

— *EntschlieÙungsantrag Dok. B 2-461/88*:

Präambel und Ziffern 1 bis 6: angenommen.

Nach Ziffer 6:

Änderungsantrag Nr. 1 von Herrn Metten im Namen der Sozialistischen Fraktion: abgelehnt.

Ziffer 7: angenommen.

Ziffer 8:

Änderungsantrag Nr. 3 von Herrn von Wogau: angenommen.

Es spricht Herr C. Beazley zum Ablauf der Abstimmung.

Nach Ziffer 8:

Änderungsantrag Nr. 2 von Herrn Metten im Namen der Sozialistischen Fraktion: angenommen.

Ziffer 9:

Änderungsantrag Nr. 4 von Herrn Pimenta im Namen der Liberalen Fraktion: angenommen.

Die so geänderte Ziffer 9 wird angenommen.

Ziffern 10 und 11: angenommen.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 12 d*)).

21. Entlastung betreffend den Haushalt des Parlaments für 1983, 1984 und 1985 (Aussprache und Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht von Herrn Wettig im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle über die Entlastung betreffend die Ausführung des Haushalts des Europäischen Parlaments für die Haushaltsjahre 1983, 1984 und 1985 (Dok. A 2-41/88).

Der Präsident stellt fest, daß keine Wortmeldung vorliegt. Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

— *Vorschlag für einen BeschluÙ betreffend den Haushalt 1983*:

Das Parlament nimmt den BeschluÙ an (*Teil II Punkt 13*)).

Freitag, 17. Juni 1988

— *Vorschlag für einen Beschluß betreffend den Haushalt 1984:*

Das Parlament nimmt den Beschluß an (*Teil II Punkt 13*).

— *Vorschlag für einen Beschluß betreffend den Haushalt 1985:*

Das Parlament nimmt den Beschluß an (*Teil II Punkt 13*).

— *Entschließungsantrag:*

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 13*).

22. Zusammensetzung des Parlaments

Der Präsident teilt dem Parlament mit, daß Herr Pininfarina ihn von seinem Rücktritt als Mitglied des Parlaments mit Wirkung vom 1. Juli 1988 unterrichtet hat.

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 zweiter Unterabsatz des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments stellt das Parlament das Freiwerden dieses Sitzes fest und unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat davon.

23. Zusammensetzung der Ausschüsse

Auf Antrag der Sozialistischen Fraktion bestätigt das Parlament die Ernennungen von

— Herrn Saby als Mitglied des Politischen Ausschusses;

— Herrn Crusol anstelle von Herrn Saby als Mitglied des Ausschusses für Entwicklung.

24. Schriftliche Erklärungen (Artikel 65 der Geschäftsordnung)

Der Präsident teilt dem Parlament gemäß Artikel 65 Absatz 3 der Geschäftsordnung die Anzahl der Unterschriften mit, die diese Erklärungen erhalten haben (*Anlage II*).

25. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Entschließungen

Der Präsident weist darauf hin, daß das Protokoll dieser Sitzung dem Parlament gemäß Artikel 107 Absatz 2 der Geschäftsordnung zu Beginn der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Mit Zustimmung des Parlaments erklärt er, daß er die angenommenen Entschließungen umgehend den Adressaten übermitteln wird.

26. Zeitpunkt der nächsten Tagung

Der Präsident weist darauf hin, daß die nächste Tagung vom 4. Juli bis 8. Juli 1988 stattfindet.

27. Unterbrechung der Sitzungsperiode

Der Präsident erklärt die Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für unterbrochen.

(*Die Sitzung wird um 12.50 Uhr geschlossen.*)

Enrico VINCI
Generalsekretär

Henry PLUMB
Präsident

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Verfahren ohne Bericht

- a) Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (KOM(88) 37 endg. — Dok. C2-40/88) für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 75/275/EWG betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Niederlande): gebilligt
- b) Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (KOM(88) 183 endg. — Dok. C2-46/88) für eine Entscheidung für eine spezifische Hilfe zur Entwicklung der Landwirtschaftsstatistik in Irland: gebilligt
- c) Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (KOM(88) 170 endg. — Dok. C2-49/88) für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen in die Mitgliedstaaten: gebilligt
- d) Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (KOM(88) 179 endg. — Dok. C2-61/88) für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 66/403/EWG über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln: gebilligt

2. Europäische Stiftung für Osteuropa-Forschung

— Dok. A2-101/88

ENTSCHLIESSUNG

zur Errichtung einer europäischen Stiftung für Osteuropastudien

Das Europäische Parlament,

- A. unter Bezugnahme auf eine Entschließung vom 6. Oktober 1986 zur Errichtung einer europäischen Stiftung für Osteuropastudien ⁽¹⁾,
- B. unter Hinweis auf den Entwurf eines Statuts der europäischen Stiftung für Osteuropastudien, wie ihn die gemäß seiner obengenannten Entschließung eingesetzte Arbeitsgruppe am 10. März 1988 angenommen hat ⁽²⁾,
- C. in der Erwägung, daß nunmehr unverzüglich die nächsten Schritte zur Errichtung der Stiftung getan werden müssen,
- D. in der Erwägung, daß bereits jetzt konkrete Vorbereitungen hierzu getroffen werden müssen,
- E. unter Hinweis darauf, daß im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für 1988 bereits 100 000 ECU zu diesem Zweck vorgesehen sind.
- F. in Kenntnis des Entschließungsantrags von Frau Lemass zur Errichtung einer europäischen Stiftung für Osteuropastudien (Dok. B2-178/88),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 283 vom 10.11.1986; S. 13

⁽²⁾ s. Mitteilung an die Mitglieder vom 17.3.1988 (PE 121.340)

Freitag, 17. Juni 1988

- G. in Kenntnis des Berichts seines Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport (Dok. A2-101/88);
1. fordert nunmehr die Kommission auf, in enger Absprache mit dem Europarat, einen formellen Vorschlag zur Errichtung einer europäischen Stiftung für Osteuropastudien — auf der Grundlage des vorgenannten Statutsentwurfs — auszuarbeiten und baldmöglichst vorzulegen; dieser Vorschlag sollte die im Statutsentwurf noch offengelassenen Fragen mitumfassen;
 2. spricht sich zugleich dafür aus, daß die Zeit bis zur formellen Gründung der Stiftung genutzt und unverzüglich folgende vorbereitenden Maßnahmen ergriffen werden:
 - a) Einsetzung eines Vorbereitenden Ausschusses, der sich hauptsächlich aus den dieselben Institutionen vertretenen Mitgliedern zusammensetzen sollte wie die Arbeitsgruppe, die den Statutsentwurf ausgearbeitet hat,
 - b) Einrichtung eines kleinen, vorbereitenden Sekretariats — vorzugsweise bei der Kommission — das die Vorbereitungssitzungen organisiert, die hierfür erforderlichen Vorlagen erstellt und als Anlauf- und Kontaktstelle fungiert,
 - c) Einberufung einer wissenschaftlichen Konferenz noch im laufenden Jahr, bei der ein erweiterter Kreis von Experten der Osteuropaforschung die künftigen Tätigkeitsfelder gegenüber der bestehenden Osteuropaforschung und die Prioritäten im gesamteuropäischen Interesse herausarbeiten könnten,
 - d) Finanzierung der vorgenannten vorbereitenden Aktivitäten über die im Gesamthaushaltsplan der EG für 1988 für diesen Zweck vorgesehene Haushaltsziele (Artikel 308);
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung vom Rat, der Kommission und dem Europarat zu übermitteln.

3. Kapitalverkehr — Zahlungsbilanzen *

— Dok. A2-70/88

ENTSCHLIESSUNG

zur Schaffung eines europäischen Finanzraums

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission zur Schaffung eines europäischen Finanzraums (KOM(87) 550 endg. — Dok. C2-310/87),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (Dok. A2-70/88);

A. *Entwicklung des Internationalen Kapitalmarktes*

1. weist darauf hin, daß sich auf dem internationalen Kapitalmarkt seit mehreren Jahren ein tiefgreifender Wandel vollzieht, der durch folgende Faktoren gekennzeichnet ist:
 - eine erhebliche Veränderung seiner Arbeitsweise aufgrund der Informationstechnologien, und zwar sowohl in qualitativer wie auch quantitativer Hinsicht und in bezug auf Umfang, Schnelligkeit und Ertrag der Transaktionen;
 - eine zunehmende Globalisierung und Verflechtung der Märkte;
 - ein großes Angebot an neuen finanziellen Instrumenten, die die durch schwankende Wechselkurse und unsichere Zinsen entstehenden Risiken verringern sollen;
 - einen Trend zur Deregulierung der Finanztätigkeiten und zum verstärkten Einsatz der Märkte als Finanzmittler anstelle der Banken;

Freitag, 17. Juni 1988

2. stellt fest, daß die Stärke der Mittel, über die die Finanzmärkte verfügen, zu einer erheblichen Weiterentwicklung des finanziellen Sektors geführt hat, die jedoch nicht mit einer entsprechenden Entwicklung des Wirtschaftswachstums einherging;
3. bemerkt, daß sich dieses Übergewicht des finanziellen Sektors, das durch eine außergewöhnliche Instabilität der Kapitalmärkte, eine Spekulationsdynamik und eine wachsende Zahl von Holdings geprägt ist, zum Nachteil der eigentlichen Wirtschaft entwickelt hat;
4. ist der Ansicht, daß die Abweichungen von internationalen Finanzsystem zu einer Zweckfremdung der wirtschaftlichen Mittel führen, die die Anlageinvestitionen der Wirtschaft beeinträchtigt, die Kluft zwischen den Industriestaaten und den verschuldeten Ländern der Dritten Welt noch vergrößert und die wirtschaftlichen und sozialen Ungleichgewichte innerhalb der einzelnen Industriestaaten verschärft;

B. Notwendigkeit und Zweck der Schaffung eines europäischen Finanzraums in der Gemeinschaft

5. verweist angesichts der Entwicklung des internationalen Kapitalmarktes und ungeachtet der Abweichungen, die sich derzeit in seiner Entwicklung vollziehen, auf die Unzulänglichkeiten in der gegenwärtigen Arbeitsweise der Kapitalmärkte in der Gemeinschaft;
6. billigt daher grundsätzlich das von der Kommission vorgelegte Programm, durch das die Schlußphase der Liberalisierung des Kapitalmarktes in der Gemeinschaft im Hinblick auf die Verwirklichung des einheitlichen Binnenmarktes 1992 vollendet werden soll;
7. ist der Auffassung, daß der Finanzraum, wenn er einen Sinn haben soll, eine Vertiefung der Beziehungen der europäischen Länder untereinander sowie zwischen den einzelnen Ländern und der übrigen Welt bewirken muß, indem
 - die Ersparnisse in Europa vorrangig für europäische Erzeugnisse ausgegeben werden;
 - die Mobilität des Kapitals innerhalb Europas stärker ist als zwischen Europa und der übrigen Welt;
 - die Finanzbeziehungen der europäischen Länder untereinander nicht durch Störungen aus der übrigen Welt beeinträchtigt werden;
8. ist ferner der Ansicht, daß die Öffnung der Kapitalmärkte den Bürgern und den investierenden Unternehmen der Gemeinschaft zugute kommen und daher als Wachstumsfaktor und Faktor des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts für Europa angesehen werden muß;
9. hält es für wesentlich, daß die Gemeinschaft, die auf dem internationalen Kapitalmarkt derzeit nicht den ihr aufgrund ihrer wirtschaftlichen und kommerziellen Leistungsfähigkeit gebührenden Rang einnimmt, zu einem weltweit anerkannten Finanzplatz wird, der der unerläßliche Grundpfeiler einer Zone währungspolitischer Stabilität auf der Grundlage des ECU ist;

C. Voraussetzungen für die Schaffung eines europäischen Finanzraums

10. weist jedoch mit Nachdruck darauf hin, daß die Schaffung eines wirklichen europäischen Finanzraums neben der Liberalisierung des Kapitalverkehrs auch die Schaffung einer Reihe unerläßlicher günstiger Voraussetzungen im steuerlichen Bereich, im Bankwesen und in der Währungspolitik erfordert;

a) Angleichung der Bankgesetze

11. ist der Auffassung, daß die Liberalisierung des Kapitalverkehrs mit einer vollständigen Liberalisierung der finanziellen Dienstleistungen einhergehen muß, damit alle Finanzmittler den Investoren in der Gemeinschaft ihre Dienste anbieten können, entweder durch die Einrichtung von Zweigniederlassungen oder durch das Erbringen von Dienstleistungen in der gesamten Gemeinschaft;
12. betont darüber hinaus die Notwendigkeit, die Integrität der europäischen Märkte und den Schutz der Ersparnisse zu gewährleisten;
13. fordert daher die baldige Verwirklichung der von der Kommission in ihrem Weißbuch zur Vollendung des Binnenmarktes ins Auge gefaßten Maßnahmen zur Aufhebung der Einschränkungen für die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr der Finanzmittler mit dem Ziel, eine Harmonisierung der Regeln des Ausichts- und Meldewesens und gleichwertige Standards der Information und des Schutzes der Anleger zu erreichen;

Freitag, 17. Juni 1988

14. betont angesichts der derzeitigen Entwicklung auf den Kapitalmärkten die Notwendigkeit einer Regelung des Aufsichts- und Meldewesens auf Gemeinschaftsebene für die Sicherstellung der Qualität und Glaubwürdigkeit eines europäischen Finanzraums, der vollständig von der Gemeinschaft beherrschbar bleiben muß;

b) Angleichung der Steuergesetze

15. unterstreicht die Bedeutung einer Angleichung der Steuergesetze im Bereich der Körperschaftssteuer, bei der Besteuerung der OGAW und bei der Sparförderung in der Gemeinschaft, ohne die der Einsatz des Kapitals unausgewogene Formen annimmt und der Nutzen der finanziellen Integration gefährdet wird; erwartet daher, daß die Kommission sehr bald Vorschläge in diesen Bereichen vorlegt;

16. betont ferner, daß die Liberalisierung des Kapitalverkehrs in der Gemeinschaft beim jetzigen Stand der Steuer- und Bankgesetzgebung die Gefahr in sich bringt, die Möglichkeiten der Steuerhinterziehung und damit der mißbräuchlichen Verlagerung von Investitionen zu Lasten der Mitgliedstaaten mit geringerer wirtschaftlicher Entwicklung und letztlich der Wirtschaft in der Gemeinschaft noch zu verstärken;

17. fordert daher die Kommission auf, so bald wie möglich die verlangten Vorschläge vorzulegen, um durch die allgemeine Einführung einer Quellensteuer für Zinsen auf Schuldverschreibungen oder Bankeinlagen den Gefahren der Steuerhinterziehung entgegenzuwirken; fordert die Kommission weiterhin auf, auf internationaler Ebene, insbesondere im Rahmen der OECD und des Europarates, den Abschluß von Übereinkommen über die Angleichung der Steuersysteme und den gegenseitigen administrativen Beistand zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung anzustreben, um der Gefahr der Kapitalflucht in Drittländer entgegenzuwirken;

c) Bekräftigung der Identität der Gemeinschaft im Währungsbereich

18. betont, daß eine wirksame Verwaltung des europäischen Finanzraums im Dienste der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Gemeinschaft ohne eine Erneuerung der Ziele und eine beträchtliche Stärkung des EWS unvorstellbar ist; ist der Ansicht, daß die währungspolitischen und finanziellen Aspekte in dieser Phase eng miteinander verknüpft sind;

19. bekräftigt, daß dem ECU unbedingt eine konkrete Funktion übertragen werden muß:

- als Aktiva für den Umlauf der europäischen Ersparnisse;
 - als Instrument mit geringerem Risiko als der Dollar;
 - als Parallelwährung zur Verstärkung der währungspolitischen Koordinierung,
- und zur Vorbereitung auf die Schaffung einer einheitlichen europäischen Währung;

20. betont ferner, daß der Finanzraum erst dann die von ihm erwarteten Vorteile bringen kann, wenn alle Mitgliedstaaten einsehen, daß die Wechselkursdisziplin ein wesentliches Element ihrer Wirtschaftspolitik sowie der europäischen Politik darstellt, und daß im Gegenteil die derzeitigen Ungleichgewichte des EWS durch die vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs möglicherweise noch verstärkt werden;

21. betont schließlich, daß die in den Vorschlägen der Kommission für den europäischen Finanzraum enthaltenen Bestimmungen zur Regulierung der internationalen Währungsströme sowie die spezifische Schutzklausel angesichts der umfangreichen finanziellen und monetären Schwierigkeiten, die auf die Gemeinschaft zukommen könnten, völlig unzureichend sind;

22. unterstreicht daher die Gefahren einer Verschärfung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, der Spaltung der Gemeinschaft und der zunehmenden Ungleichgewichte im währungspolitischen Bereich, die die vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs allein, deren Auswirkungen, vor allem auf die Länder mit rückständiger Wirtschaftsentwicklung, äußerst negativ sein könnten, in sich birgt;

23. bekräftigt daher, daß das Inkraftsetzen der Richtlinie über die Liberalisierung des Kapitalverkehrs mit der Verwirklichung aller von der Kommission vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Voraussetzungen über die Schaffung eines wirklichen europäischen Finanzraums im Bankwesen, im steuerlichen Bereich und auf währungspolitischem Gebiet einhergehen muß; die Liberalisierung des Kapitalverkehrs erfordert kurzfristig europäische Initiativen zur Verwirklichung der zweiten Phase des EWS; sollte dies nicht geschehen, würde die Gemeinschaft im Zuge dieser Liberalisierung den Gefahren einer „Verwässerung“ im weltweiten Kapitalmarkt ausgesetzt;

Freitag, 17. Juni 1988

24. ist der Ansicht, daß das Parlament — wie in seiner Entschliebung von 22. Oktober 1986 zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs ⁽¹⁾ gefordert — regelmäßig über die Auswirkungen und Fortschritte im Zusammenhang mit dem Inkraftsetzen der Richtlinie betreffend die vollständige Verwirklichung von Artikel 67 des EWG-Vertrags unterrichtet werden muß;

*
* *
*

25. beauftragt seinen Präsident, diese Entschliebung und den Bericht seines Ausschusses dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 297 vom 24.11.1986, S. 46

— Vorschlag für eine Richtlinie — KOM(87) 550 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

I.

Richtlinie des Rates zur Durchführung des Artikels 67 des Vertrags — Liberalisierung des Kapitalverkehrs

Preamble unverändert

Gemäß Artikel 8 a) des Vertrags umfaßt der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Kapitalverkehr gewährleistet ist.

Gemäß Artikel 8 a) des Vertrags umfaßt der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Kapitalverkehr und die Nichtdiskriminierung der Wirtschaftsteilnehmer der Mitgliedstaaten bei den entsprechenden Transaktionen aufgrund ihres Wohnsitzes gewährleistet werden.

Erwägung 2 unverändert

Die Liberalisierung des Kapitalverkehrs

- darf nicht auf Kosten des Schutzes der Spareinlagen erfolgen,
- muß von Aufsicht und Kontrolle auch auf europäischer Ebene flankiert werden,
- darf nicht Steuerflucht und unerwünschte Verlagerung von Investitionen zur Folge haben.

Erwägung 3 bis 5 unverändert

Artikel 1

1. Unbeschadet der nachstehenden Bestimmungen beseitigen die Mitgliedstaaten die Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Gebietsansässigen in den Mitgliedstaaten. Die verschiedenen Arten des Kapitalverkehrs sind in Anlage I dieser Richtlinie festgelegt.

Artikel 1

1. Unbeschadet der nachstehenden Bestimmungen beseitigen die Mitgliedstaaten die Beschränkungen und Diskriminierungen im Kapitalverkehr zwischen den Gebietsansässigen in den Mitgliedstaaten, wobei sie gleichzeitig in den übrigen, die finanzielle Integration ergänzenden Bereichen voranschreiten. Die verschiedenen Arten des Kapitalverkehrs sind in Anlage I dieser Richtlinie festgelegt.

Absatz 2 unverändert

Artikel 2 und 3 unverändert

(*) ABl. Nr. C 26 vom 1.2.1988, S. 1

Freitag, 17. Juni 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Artikel 4

Das Recht der Mitgliedstaaten, die unerläßlichen Maßnahmen zu treffen, um Zuwiderhandlungen gegen ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu verhindern, oder Meldeverfahren für den Kapitalverkehr zwecks administrativer oder statistischer Information vorzusehen, wird durch die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht berührt.

Die Anwendung dieser Maßnahmen und Verfahren darf eine Behinderung des betreffenden Kapitalverkehrs nicht zur Folge haben.

Artikel 4

Das Recht der Mitgliedstaaten, die für die Kreditinstitute und Finanzmittler unerläßlichen Steuervorschriften zu erlassen und Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Zuwiderhandlungen gegenüber Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu verhindern, oder Meldeverfahren für den Kapitalverkehr zwecks administrativer, statistischer oder steuerrechtlicher Information vorzusehen, wird durch die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht berührt.

Die Anwendung dieser Maßnahmen und Verfahren darf eine Behinderung des betreffenden Kapitalverkehrs nicht zur Folge haben **und dessen Kosten nicht erhöhen.**

Artikel 5 unverändert

Artikel 6

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am ... nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis. Ferner unterrichten sie die Kommission über jede neue Maßnahme oder jede Änderung der Vorschriften über den in Anlage I dieser Richtlinie erwähnten Kapitalverkehr spätestens zum Zeitpunkt des jeweiligen Inkrafttretens.

Artikel 6

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie **spätestens 12 Monate nach ihrem Erlass** nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis. Ferner unterrichten sie die Kommission über jede neue Maßnahme oder jede Änderung der Vorschriften über den in Anlage I dieser Richtlinie erwähnten Kapitalverkehr spätestens zum Zeitpunkt des jeweiligen Inkrafttretens.

Absatz 2 unverändert

Artikel 7 unverändert

Artikel 8

Die Richtlinie des Rates vom 11. Mai 1960, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates Nr. 86/566/EWG vom 17. November 1986, wird aufgehoben.

Artikel 8

Die Richtlinie des Rates vom 11. Mai 1960, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates Nr. 86/566/EWG vom 17. November 1986, wird **für jeden Mitgliedstaat aufgehoben, sobald dieser in seine nationale Gesetzgebung die Instrumente zur Anwendung dieser Richtlinie aufnimmt.**

Artikel 8a

Die Kommission unterbreitet dem Rat und dem Parlament bis zum 31. Dezember 1988 Vorschläge für eine Regelung

- des Schutzes der Spareinlagen,
- einer allgemeiner Quellensteuer auf Zinsen aus Obligationen und Bankeinlagen und/oder einer Ausdehnung der Verpflichtung, den Steuerbehörden Auskünfte über Zinserträge zu geben, auf alle Banken,
- der Aufsicht und Kontrolle auf europäischer Ebene, gestützt auf eine gewisses Maß an gemeinsamer Politik, das sich aus einem weitgehend homogenen Regelungs- und Überwachungssystem sowie einer engen und strukturierten Koordinierung zwischen den Währungsbehörden ergeben sollte.

Freitag, 17. Juni 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Artikel 9 unverändert

ANLAGE I unverändert

ANLAGE II

ANLAGE II

Titel unverändert

Art der Geschäfte	Position der Nomenklatur
Geschäfte mit normalerweise am Geldmarkt gehandelten Titeln und anderen Instrumenten	V
Kontokorrent- und Termingeschäfte bei Finanzinstitutionen	VI
Geschäfte mit Anteilscheinen von Organismen für gemeinsame Anlagen — Organismen für gemeinsame Anlagen in normalerweise am Geldmarkt gehandelten Titeln oder Instrumenten	IV-A und B-c
Darlehen und Finanzkredite — kurzfristige	VIII-A und B-1
Kapitalverkehr mit persönlichem Charakter — Darlehen	XI-A
Ein- und Ausfuhr von Vermögenswerten — normalerweise am Geldmarkt gehandelte Titel — Zahlungsmittel	XII

Art der Geschäfte	Position der Nomenklatur
Geschäfte mit normalerweise am Geldmarkt gehandelten Titeln und anderen Instrumenten	V
Kontokorrent- und Termingeschäfte bei Finanzinstitutionen	VI
Geschäfte mit Anteilscheinen von Organismen für gemeinsame Anlagen — Organismen für gemeinsame Anlagen in normalerweise am Geldmarkt gehandelten Titeln oder Instrumenten	IV-A und B-c
Darlehen und Finanzkredite — kurzfristige	VIII-A und B-1
Kapitalverkehr mit persönlichem Charakter — Darlehen mit Ausnahme derjenigen, die in Verböndung mit dem freien Personenverkehr stehen	XI-A
Ein- und Ausfuhr von Vermögenswerten — normalerweise am Geldmarkt gehandelte Titel — Zahlungsmittel	XII

ANLAGEN III und IV unverändert

— Dok. A2-70/88

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Durchführung des Artikels 67 des EWG-Vertrags (Liberalisierung des Kapitalverkehrs)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (1),
- vom Rat gemäß Artikel 69 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-310/87),

(1) ABl. Nr. C 26 vom 1.2.1988, S. 1

Freitag, 17. Juni 1988

- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (Dok. A2-70/88);
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— Vorschlag für eine Richtlinie II KOM(87) 550 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

II.

Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 72/156/EWG zur Regulierung der internationalen Finanzströme und zur Neutralisierung ihrer unerwünschten Wirkungen auf die binnenwirtschaftliche Liquidität

Präambel und Erwägungen unverändert

ARTIKEL 1

Der Inhaltsteil der Richtlinie 72/156/EWG wird durch folgenden Text ersetzt:

Artikel 1

3. Die Kommission *kann* diesbezügliche Empfehlungen an die Mitgliedstaaten *richten*.

Artikel 2 unverändert

Artikel 3

2. Jeder Mitgliedstaat wendet im Bedarfsfall *alle oder einen Teil der* im Artikel 2 genannten Instrumente an; dabei trägt er den Interessen der anderen Mitgliedstaaten Rechnung.

Untersatz 2 unverändert

Unbeschadet dieser Bestimmungen *kann* die Kommission den Mitgliedstaaten den Einsatz *aller oder eines Teils der* in Artikel 2 genannten Instrumente *empfehlen*, falls kurzfristige Finanzströme aus oder nach Drittländern die interne monetäre Situation und die Stabilität der Wechselkursbeziehungen im Europäischen Währungssystem schwer stören.

ARTIKEL 1

Der Inhaltsteil der Richtlinie 72/156/EWG wird durch folgenden Text ersetzt:

Artikel 1

3. Die Kommission **richtet** diesbezügliche Empfehlungen an die Mitgliedstaaten.

Artikel 3

2. Jeder Mitgliedstaat wendet **nach Konsultation der Kommission** im Bedarfsfall die im Artikel 2 genannten Instrumente an, **die er als zweckmäßig erachtet**; dabei trägt er den Interessen der anderen Mitgliedstaaten Rechnung.

Unbeschadet dieser Bestimmungen **empfiehlt** die Kommission den Mitgliedstaaten den Einsatz **der von ihr als zweckmäßig erachteten**, in Artikel 2 genannten Instrumente, falls kurzfristige Finanzströme aus oder nach Drittländern die interne monetäre Situation und die Stabilität der Wechselkursbeziehungen im Europäischen Währungssystem schwer stören.

(*) ABl. Nr. C 26 vom 1.2.1988, S. 12

Freitag, 17. Juni 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

3. Bei der Anwendung der in Artikel 2 genannten Instrumente sorgt die Kommission für eine enge Koordinierung zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

3. Bei der Anwendung der in Artikel 2 genannten Instrumente sorgt die Kommission für eine enge Koordinierung zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere, um zu verhindern, daß die durch eine innergemeinschaftliche Liberalisierung von Kapitalbewegungen angestrebten Ziele nicht erreicht werden.

3 a. Während der Anwendung der in Artikel 2 genannten Instrumente finden spätestens alle drei Monate Gespräche zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten und der Kommission statt, damit beurteilt werden kann, ob es zweckmäßig ist, solche Maßnahmen weiterhin aufrechtzuerhalten.

Restlicher Text unverändert

— Dok. A2-70/88

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie Nr. 72/156/EWG zur Regulierung der internationalen Finanzströme und zur Neutralisierung ihrer unerwünschten Wirkungen auf die binnenwirtschaftliche Liquidität

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 70 Absatz 1 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-310/87),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (Dok. A2-70/88);
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 26 vom 1.2.1988, S. 12

Freitag, 17. Juni 1988

— Vorschlag für eine Verordnung III KOM(87) 550 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

III.

Verordnung des Rates zur Einführung eines einheitlichen Systems des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten

Präambel und Erwägungen unverändert

*Artikel 1**Artikel 1*

Absatz 1 unverändert

2. Der ausstehende Kapitalbetrag der Darlehen, die den Mitgliedstaaten entsprechend den Bestimmungen von Absatz 1 gewährt werden können, wird auf ... Milliarden ECU begrenzt.

2. - Der ausstehende Kapitalbetrag der Darlehen, die den Mitgliedstaaten entsprechend den Bestimmungen von Absatz 1 gewährt werden können, wird auf 25 Milliarden ECU begrenzt.

Artikel 2 bis 5 unverändert

*Artikel 6**Artikel 6*

Absätze 1 und 2 unverändert

3. Grundsätzlich kann ein Mitgliedstaat sich im Rahmen dieses Systems zu höchstens 50 % des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Plafonds verschulden.

3. Grundsätzlich kann ein Mitgliedstaat sich im Rahmen dieses Systems zu höchstens 25 % des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Plafonds verschulden.

3 a. Die Gewährung von Darlehen im Rahmen des mittelfristigen finanziellen Beistands an einen nicht am Wechselkursmechanismus des EWS beteiligten Mitgliedstaat wird davon abhängig gemacht, daß sich dieser Staat zu einer Wechselkursdisziplin bereiterklärt, deren Modalitäten bei dieser Gelegenheit festgelegt werden.

Artikel 7 unverändert

*Artikel 8**Artikel 8*

1. Jeder Mitgliedstaat, der im Rahmen dieses Systems Gläubiger ist und von Zahlungsbilanzschwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht ist und/oder dessen Devisenreserven sich plötzlich verringern, kann eine Mobilisierung seiner Forderung beantragen. In Anbetracht der jeweiligen Umstände entscheidet der Rat über diese Mobilisierung insbesondere nach folgenden Modalitäten, die einzeln oder kombiniert Anwendung finden können:

1. Jeder Mitgliedstaat, der im Rahmen dieses Systems Gläubiger ist und von Zahlungsbilanzschwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht ist und/oder dessen Devisenreserven sich plötzlich auf einen bedenklichen Stand verringern, kann eine Mobilisierung seiner Forderung beantragen. In Anbetracht der jeweiligen Umstände entscheidet der Rat über diese Mobilisierung insbesondere nach folgenden Modalitäten, die einzeln oder kombiniert Anwendung finden können:

Restlicher Text unverändert

(*) ABl. Nr. C 26 vom 1.2.1988, S. 13

Freitag, 17. Juni 1988

— Dok. A2-70/88

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Einführung eines einheitlichen Systems des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (!),
 - vom Rat gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-130/87),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (Dok. A2-70/88);
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(!) ABI Nr. C 26 vom 1.2.1988, S. 13

4. Gericht erster Instanz *

— Entwurf eines Beschlusses Dok. C2-225/87 — 8770/87 JUR 125 COUR 13

VOM RAT
VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Beschluß des Rates zur Errichtung eines Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften

Präambel und Erwägungen unverändert

ARTIKEL 1 unverändert

ARTIKEL 2

1. Das Gericht besteht aus *sieben* Richtern.

3. Das Gericht tagt in Kammern mit drei Richtern. Für die Bildung der Kammern und die Zuweisung der Rechtssachen an sie gilt die Verfahrensordnung des Gerichts.

ARTIKEL 2

1. Das Gericht besteht aus **zwölf** Richtern.

3. Das Gericht tagt in Kammern mit **drei oder fünf** Richtern. Für die Bildung der Kammern und die Zuweisung der Rechtssachen an sie gilt die Verfahrensordnung des Gerichts.

3 bis. Das Gericht wird von **drei Generalanwälten** unterstützt, die für die Dauer von sechs Jahren unter denselben Bedingungen ernannt werden wie die Richter. Alle drei Jahre findet eine teilweise Neubesetzung der Stellen der Generalanwälte statt. Sie betrifft abwechselnd je zwei und einen Generalanwalt. Wie bei den Richtern ist die Wiederernennung ausscheidender Generalanwälte möglich.

Absatz 2 unverändert

Freitag, 17. Juni 1988

VOM RAT
VORGESCHLAGENER TEXT

4. Artikel 21 des in Artikel 28 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften erwähnten Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen sowie Artikel 6 dieses Vertrages finden auf die Richter und den Kanzler des Gerichts entsprechende Anwendung.

ARTIKEL 3

1. Das Gericht übt im ersten Rechtszug die Zuständigkeiten aus, die dem Gerichtshof durch die Verträge zur Gründung der Gemeinschaften und die zur Durchführung dieser Verträge erlassenen Rechtsakte übertragen worden sind:

- bei Streitsachen zwischen den Gemeinschaften und deren Bediensteten *im Sinne der Artikel 179 EWG-Vertrag und 152 EAG-Vertrag*;
- bei Klagen, die von natürlichen oder juristischen Personen gemäß den Artikeln 173 Absatz 2 und 175 Absatz 3 EWG-Vertrag gegen ein Organ der Gemeinschaft erhoben werden und

Erster Unterpunkt unverändert

- * oder im Falle von Dumping oder Subventionen getroffene handelspolitische Schutzmaßnahmen im Sinne des Artikels 113 dieses Vertrags zum Gegenstand haben;

Restlicher ARTIKEL 3 unverändert

ARTIKEL 4 unverändert

ARTIKEL 5

In das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden nach Artikel 43 die folgenden Bestimmungen eingefügt:

**TITEL IV:
DAS GERICHT ERSTER INSTANZ
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

Artikel 44

Die Artikel 2 bis 7, 13, 14 und 16 finden auf das Gericht und dessen Richter entsprechende Anwendung. Der Eid gemäß Artikel 2 wird vor dem Gerichtshof geleistet; die in den Artikeln 3, 4 und 6 genannten Entscheidungen trifft der Gerichtshof.

Absatz 2 unverändert

Artikel 45 unverändert

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Die Generalanwälte haben in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit begründete Schlußanträge zu den dem Gericht unterbreiteten Rechtssachen öffentlich zu stellen, um das Gericht bei der Erfüllung seiner Aufgabe zu unterstützen.

4. Artikel 21 des in Artikel 28 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften erwähnten Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen sowie Artikel 6 dieses Vertrages finden auf die Richter und die **Generalanwälte** sowie den Kanzler des Gerichts entsprechende Anwendung.

ARTIKEL 3

1. Das Gericht übt im ersten Rechtszug die Zuständigkeiten aus, die dem Gerichtshof durch die Verträge zur Gründung der Gemeinschaften und die zur Durchführung dieser Verträge erlassenen Rechtsakte übertragen worden sind:

- bei Streitsachen zwischen den Gemeinschaften und deren Bediensteten;
- bei Klagen, die von natürlichen oder juristischen Personen gemäß den Artikeln 173 Absatz 2 und 175 Absatz 3 EWG-Vertrag gegen ein Organ der Gemeinschaft erhoben werden und

- * oder im Falle von Dumping oder Subventionen getroffene handelspolitische Schutzmaßnahmen im Sinne des Artikels 113 EWG-Vertrag und 74 EGKS-Vertrag zum Gegenstand haben;

ARTIKEL 5

In das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden nach Artikel 43 die folgenden Bestimmungen eingefügt:

**TITEL IV:
DAS GERICHT ERSTER INSTANZ
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

Artikel 44

Die Artikel 2 bis 7, 13, 14 und 16 finden auf das Gericht, dessen Richter **und Generalanwälte** entsprechende Anwendung. Der Eid gemäß Artikel 2 wird vor dem Gerichtshof geleistet; die in den Artikeln 3, 4 und 6 genannten Entscheidungen trifft der Gerichtshof.

Freitag, 17. Juni 1988

VOM RAT
VORGESCHLAGENER TEXT

Artikel 46

Das Verfahren vor dem Gericht bestimmt sich nach Titel III; Artikel 20 *und jede Bezugnahme auf die Generalanwälte sind* gegenstandslos. Das Verfahren wird, soweit dies erforderlich ist, durch die nach Maßgabe von Artikel 168 a Absatz 4 des Vertrages erlassene Verfahrensordnung im einzelnen gerelt und ergänzt.

Artikel 47 unverändert

Artikel 48

Gegen die Entscheidungen des Gerichts und gegen die Entscheidungen, die über einen Teil des Streitgegenstands ergangen sind oder die einen Zwischenstreit beenden, kann ein Rechtsmittel zum Gerichtshof eingelegt werden. Die Rechtsmittelfrist beträgt zwei Monate; sie beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung.

Absatz 2 unverändert

Dieses Rechtsmittel kann auch von den Mitgliedstaaten und den Gemeinschaftsorganen eingelegt werden, die dem Rechtsstreit vor dem Gericht nicht beigetreten sind. In diesem Falle befinden sie sich in derselben Stellung wie Mitgliedstaaten und Organe, die dem Rechtsstreit im ersten Rechtszug beigetreten sind.

Artikel 49 bis 53 unverändert

ARTIKEL 6 unverändert

ARTIKEL 7

In das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl werden nach Artikel 43 die folgenden Bestimmungen eingefügt:

**TITEL IV:
DAS GERICHT ERSTER INSTANZ
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT**

Artikel 44

Die Artikel 2 bis 4, 6 bis 9 sowie 17 und 19 finden auf das Gericht und seine Richter entsprechende Anwendung. Der Eid gemäß Artikel 2 wird vor dem Gerichtshof geleistet; die in den Artikel 3, 4 und 7 genannten Entscheidungen trifft der Gerichtshof.

Absatz 2 unverändert

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Artikel 46

1. Das Verfahren vor dem Gericht bestimmt sich nach Titel III; Artikel 20 ist gegenstandslos. Das Verfahren wird, soweit dies erforderlich ist, durch die nach Maßgabe von Artikel 168 a Absatz 4 des Vertrages erlassene Verfahrensordnung im einzelnen gerelt und ergänzt.

2. Die Vorschrift von Artikel 17 Absatz 2 gilt nicht für Klagen, die im ersten Rechtszug von den Bediensteten der Gemeinschaft eingereicht werden.

Artikel 48

Gegen die Entscheidungen des Gerichts und gegen die Entscheidungen, die über einen Teil des Streitgegenstands ergangen sind oder die einen Zwischenstreit über eine Einrede der Unzulässigkeit beenden, kann ein Rechtsmittel zum Gerichtshof eingelegt werden. Die Rechtsmittelfrist beträgt zwei Monate; sie beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung.

entfällt

ARTIKEL 7

In das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl werden nach Artikel 43 die folgenden Bestimmungen eingefügt:

**TITEL IV:
DAS GERICHT ERSTER INSTANZ
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT**

Artikel 44

Die Artikel 2 bis 4, 6 bis 9 sowie 17 und 19 finden auf das Gericht, seine Richter *und seine Generalanwälte* entsprechende Anwendung. Der Eid gemäß Artikel 2 wird vor dem Gerichtshof geleistet; die in den Artikel 3, 4 und 7 genannten Entscheidungen trifft der Gerichtshof.

Freitag, 17. Juni 1988

VOM RAT
VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Artikel 45 unverändert

Artikel 46

Das Verfahren vor dem Gericht stimmt sich nach Titel III; die Artikel 41 und 42 sowie jede Bezugnahme auf die *Generalanwälte* sind gegenstandslos. Das Verfahren wird, soweit dies erforderlich ist, durch die nach Maßgabe von Artikel 32 d Absatz 4 des Vertrages erlassene Verfahrensordnung im einzelnen geregelt und ergänzt.

Artikel 46

Das Verfahren vor dem Gericht stimmt sich nach Titel III; die Artikel 41 und 42 sind gegenstandslos. Das Verfahren wird, soweit dies erforderlich ist, durch die nach Maßgabe von Artikel 32 d Absatz 4 des Vertrages erlassene Verfahrensordnung im einzelnen geregelt und ergänzt.

Artikel 47 unverändert

Artikel 48

Gegen die Endentscheidungen des Gerichts und gegen die Entscheidungen, die über einen Teil des Streitgegenstands ergangen sind oder die einen Zwischenstreit beenden, kann ein Rechtsmittel zum Gerichtshof eingelegt werden. Die Rechtsmittelfrist beträgt zwei Monate; sie beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung.

Artikel 48

Gegen die Endentscheidungen des Gerichts und gegen die Entscheidungen, die über einen Teil des Streitgegenstands ergangen sind oder die einen Zwischenstreit über eine Einrede der Unzulässigkeit beenden, kann ein Rechtsmittel zum Gerichtshof eingelegt werden. Die Rechtsmittelfrist beträgt zwei Monate; sie beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung.

Absatz 2 unverändert

Dieses Rechtsmittel kann auch von den Mitgliedstaaten und den Gemeinschaftsorganen eingelegt werden, die dem Rechtsstreit vor dem Gericht nicht beigetreten sind. In diesem Fall befinden sie sich in derselben Stellung wie Mitgliedstaaten und Organe, die dem Rechtsstreit im ersten Rechtszug beigetreten sind.

entfällt

Artikel 49 bis 53 unverändert

ARTIKEL 8 unverändert

ARTIKEL 9

In das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Atomgemeinschaft werden nach Artikel 44 die folgenden Bestimmungen eingefügt:

**TITEL IV:
DAS GERICHT ERSTER INSTANZ
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

Artikel 45

Die Artikel 2 bis 4, 6 bis 9 sowie 17 und 19 finden auf das Gericht und seine Richter entsprechende Anwendung. Der Eid gemäß Artikel 2 wird vor dem Gerichtshof geleistet; die in den Artikel 3, 4 und 6 genannten Entscheidungen trifft der Gerichtshof.

ARTIKEL 9

In das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Atomgemeinschaft werden nach Artikel 44 die folgenden Bestimmungen eingefügt:

**TITEL IV:
DAS GERICHT ERSTER INSTANZ
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

Artikel 45

Die Artikel 2 bis 4, 6 bis 9 sowie 17 und 19 finden auf das Gericht, und dessen Richter und Generalanwälte entsprechende Anwendung. Der Eid gemäß Artikel 2 wird vor dem Gerichtshof geleistet; die in den Artikel 3, 4 und 6 genannten Entscheidungen trifft der Gerichtshof.

Absatz 2 unverändert

Artikel 46 unverändert

Freitag, 17. Juni 1988

VOM RAT
VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Artikel 47

Das Verfahren vor dem Gericht stimmt sich nach Titel III; die Artikel 20 und 21 sowie jede Bezugnahme auf die Generalanwälte sind gegenstandslos. Das Verfahren wird, soweit dies erforderlich ist, durch die nach Maßgabe von Artikel 140 a Absatz 4 des Vertrages erlassene Verfahrensordnung im einzelnen geregelt und ergänzt.

Artikel 47

Das Verfahren vor dem Gericht stimmt sich nach Titel III; die Artikel 20 und 21 sind gegenstandslos. Das Verfahren wird, soweit dies erforderlich ist, durch die nach Maßgabe von Artikel 140 a Absatz 4 des Vertrages erlassene Verfahrensordnung im einzelnen geregelt und ergänzt.

Artikel 48 unverändert

Artikel 49

Gegen die Endentscheidungen des Gerichts und gegen die Entscheidungen, die über einen Teil des Streitgegenstands ergangen sind oder die einen Zwischenstreit beenden, kann ein Rechtsmittel zum Gerichtshof eingelegt werden. Die Rechtsmittelfrist beträgt zwei Monate; sie beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung.

Artikel 49

Gegen die Endentscheidungen des Gerichts und gegen die Entscheidungen, die über einen Teil des Streitgegenstands ergangen sind oder die einen Zwischenstreit über eine Einrede der Unzulässigkeit beenden, kann ein Rechtsmittel zum Gerichtshof eingelegt werden. Die Rechtsmittelfrist beträgt zwei Monate; sie beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung.

Absatz 2 unverändert

Dieses Rechtsmittel kann auch von den Mitgliedstaaten und den Gemeinschaftsorganen eingelegt werden, die dem Rechtsstreit vor dem Gericht nicht beigetreten sind. In diesem Fall befinden sie sich in derselben Stellung wie Mitgliedstaaten und Organe, die dem Rechtsstreit im ersten Rechtszug beigetreten sind.

entfällt

Artikel 50 bis 54 unverändert

ARTIKEL 10 bis 13 unverändert

— Dok. A2-107/88

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem vom Gerichtshof ausgearbeiteten Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Errichtung eines Gerichts erster Instanz

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des vom Gerichtshof ausgearbeiteten Entwurfs eines Beschlusses des Rates zur Errichtung eines Gerichts erster Instanz ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 32 d des EKGS-Vertrags, 168 a des EWG-Vertrags und 140 a des EAG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-225/87),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte und der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (Dok. A2-107/88),
- unter Hinweis auf das Ergebnis der Abstimmung über den vom Gerichtshof ausgearbeiteten Entwurf eines Beschlusses des Rates,

⁽¹⁾ 8770/87 JUR 125 COUR 13

Freitag, 17. Juni 1988

1. fordert den Gerichtshof auf, seinen Entwurf entsprechend den Änderungen des Parlaments zu ändern und es über jede weitere Änderung an diesem Entwurf zu unterrichten;
2. ersucht den Rat, diese Änderungen in den aufgrund von Artikel 32b des EGKS-Vertrags, 168a des EWG-Vertrags und 140a des EAG-Vertrags erlassenen Beschluß zu übernehmen;
3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von den vom Europäischen Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Entwurf des Gerichtshofs entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seinen Präsidenten, den Rat und dem Gerichtshof diese Stellungnahme zu übermitteln.

5. Bedingungen für die Registrierung von Schiffen *

— Vorschlag für eine Entscheidung KOM(86) 523 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Entscheidung des Rates über eine gemeinsame Haltung der Mitgliedstaaten bei der Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Bedingungen für die Registrierung von Schiffen

Präambel unverändert

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Bedingungen für die Registrierung von Schiffen wird am 1. Mai 1986 ein Jahr lang zur Unterzeichnung und Ratifikation aufliegen. **entfällt**

Restlicher Text unverändert

— Dok. A2-53/88

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Entscheidung über eine gemeinsame Haltung der Mitgliedstaaten bei der Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Bedingungen für die Registrierung von Schiffen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 75 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-188/87),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Verkehrsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A2-53/88),

⁽¹⁾ KOM(86) 523 endg.

Freitag, 17. Juni 1988

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderung entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von den vom Europäischen Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Entwurf des Gerichtshofs entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, den Rat und dem Gerichtshof diese Stellungnahme zu übermitteln.

6. Demokratisches Defizit der Europäischen Gemeinschaften

a) Dok. A2-276/87

ENTSCHLIESSUNG

zum demokratischen Defizit der Europäischen Gemeinschaft

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des am 14. Februar 1984 angenommenen Entwurfs eines Vertrags zur Gründung der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Präambel der Einheitlichen Europäischen Akte,
 - unter Hinweis auf die vom Europäischen Rat am 8. April 1978 verabschiedete „Erklärung zur Demokratie“,
 - unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, wonach das Demokratieprinzip auch für die Europäische Gemeinschaft gilt ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Präambel der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950,
 - unter Hinweis auf Artikel 3 des Zusatzprotokolls zu der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Institutionellen Ausschusses (Dok. A2-276/87),
 - unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 16. Januar 1986 ⁽²⁾ und vom 8. Oktober 1986 ⁽³⁾, in denen es demokratische Mängel des institutionellen Systems der EG rügte,
 - unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 17. Juni 1987 zur Strategie des Europäischen Parlaments im Hinblick auf die Gründung der Europäischen Union ⁽⁴⁾, und insbesondere auf die Erwägungsgründe I, J, L und Ziffer 9,
 - unter Hinweis auf seine Schriftliche Erklärung vom 16. Mai 1988 über die Befugnisse des Europäischen Parlaments ⁽⁵⁾,
 - in der Erwägung, daß die Verwirklichung der europäischen politischen Integration vor allem im Bereich der Sicherheit und Verteidigung dringend notwendig ist, was eine Verstärkung der demokratischen Kontrolle auf europäischer Ebene erfordert,
1. stellt fest, daß zahlreiche offizielle Erklärungen deutlich machen, daß die Mitgliedstaaten davon ausgehen, daß die europäische Integration auf den Grundprinzipien der Demokratie beruhen muß;
 2. ist der Auffassung, daß die Demokratie erst dann verwirklicht ist, wenn alle Macht von den Völkern ausgeht;

⁽¹⁾ z.B. Rs. 138, 139/79 (Roquette, Maizena / Rat), Urteil vom 30. Oktober 1980, EuGh Slg. 1980, S. 3333, Ziff. 33

⁽²⁾ ABl. Nr. C 36 vom 17.2.1986, S. 144

⁽³⁾ ABl. Nr. C 283 vom 10.11.1986, S. 36, Ziff. 1, 11

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 190 vom 20.7.1987, S. 71

⁽⁵⁾ Siehe Anlage II des Protokolls dieses Tages

Freitag, 17. Juni 1988

3. ist der Auffassung, daß das demokratisch-parlamentarische System das beste Mittel ist, um den Willen der Völker in normative Beschlüsse umzusetzen;
4. stellt fest, daß im institutionellen System der Gemeinschaft sowohl Gesetzgebungs- als auch Exekutivbefugnisse beim Rat, gebildet aus den Mitgliedern der Regierungen der Mitgliedstaaten, die auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft keiner parlamentarisch-demokratischen Kontrolle unterworfen sind, kumuliert sind;
5. erinnert daran, daß ein wesentlicher Teil der vom Rat ausgeübten Befugnisse vor ihrem Übergang in die Zuständigkeit der Gemeinschaft von den Parlamenten der Mitgliedstaaten wahrgenommen wurde;
6. stellt weiterhin fest, daß die Gesetzgebungstätigkeit des Rates fortlaufend neue Zuständigkeitsbeschränkungen der staatlichen Parlamente und somit eine fortlaufende Einschränkung der parlamentarisch-demokratischen Rechte in der Gemeinschaft mit sich bringt;
7. verweist darauf, daß diese Beschränkungen generell von Artikel 5 des EWG-Vertrages ausgehen, der die Mitgliedstaaten wie folgt verpflichtet: „Sie unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele dieses Vertrages gefährden könnten“;
8. gibt zu bedenken, daß in der Praxis die Einschränkung der Befugnisse der nationalen Parlamente für sie den Verlust der Gesetzgebungsbefugnis, die Verpflichtung, gewisse Durchführungsmaßnahmen verabschieden zu müssen, oder den Verzicht auf Wahrnehmung der Befugnisse, die ihnen vorbehalten sind, bedeuten kann, ohne daß diese Befugnisse auf das Europäische Parlament übergehen, was der demokratischen Legitimation ihrer Entscheidung schadet;
9. bedauert die Tatsache, daß dieser Verlust an demokratischen Befugnissen der nationalen Parlamente nicht durch eine Ausweitung der demokratischen Kontrolle auf europäischer Ebene — dies könnte nur durch die Ausweitung der Zuständigkeiten des Europäischen Parlaments erreicht werden — aufgewogen wird;
10. bedauert zutiefst das so entstehende demokratische Defizit und die damit einhergehende Begrenzung des Anspruchs des Parlaments auf Teilnahme am Rechtsetzungsprozeß der Europäischen Gemeinschaft;
11. vertritt die Auffassung, daß bei Fragen, die eigentlich in den Zuständigkeitsbereich der nationalen Parlamente fallen und daher auch auf nationaler Ebene debattiert werden müßten, vermehrt die Gefahr einer Bürokratisierung und einer Distanzierung von den Belangen des Bürgers droht, zumal die Bürger von einem großen Teil der Entscheidungen der Gemeinschaft nicht erreicht werden, da es an einer natürlichen Vermittlung fehlt, die durch eine Kontrolle seitens des Europäischen Parlaments gewährleistet wäre;
12. weist andererseits darauf hin, daß auf der Ebene der Gemeinschaft das dem Europäischen Parlament garantierte Mitentscheidungsrecht zu begrenzt ist;
13. mißbilligt nachdrücklich, daß aufgrund dessen der Einfluß der in Direktwahl gewählten Abgeordneten auf das von der Gemeinschaft gesetzte Recht zu begrenzt ist;
14. ist der Auffassung, daß die Machtausübung des Ministerrats nicht den Erfordernissen der parlamentarischen Demokratie entspricht;
15. vertritt die Auffassung, wonach die Konzentration von Gesetzgebungsbefugnissen beiden Regierungsmitgliedern im Rat und die Art und Weise, wie diese Befugnisse wahrgenommen werden, insbesondere die Tatsache, daß die Rechtsvorschriften hinter verschlossenen Türen verabschiedet werden, ein „institutionelles Ungleichgewicht“ geschaffen hat, das neben einem Mangel an Demokratie auch noch einen Mangel an Effizienz hervorbringt;
16. bekräftigt, daß dieses Ungleichgewicht nicht einmal durch ein effizientes Funktionieren des Beschlußfassungssystems der Gemeinschaft kompensiert wird;
17. bestätigt andererseits, daß die demokratische Legitimität immer stärker zu einer unerläßlichen Bedingung für die Wirksamkeit jedes Entscheidungsapparats wird;
18. betont, daß dem größten Teil der Bevölkerung der Gemeinschaft das demokratische Defizit nicht bewußt ist und daß dieses demokratische Defizit geeignet ist, bei den europäischen Völkern irriige Vorstellungen über Verantwortung und Entscheidungsprozesse in der Europäischen Gemeinschaft hervorzurufen;

Freitag, 17. Juni 1988

19. sieht in diesem Zustand eine Gefahr für die zweifache Legitimität der von der Gemeinschaft ausgehenden Autorität, bestehend aus der nationalen Legitimität, die im Rat durch Regierungen zum Ausdruck kommt, die das Vertrauen ihrer Parlamente besitzen, und der gemeinschaftlichen Legitimität, die im allgemeinen und direkt gewählten Parlament, dem die Kommission verantwortlich ist, zum Ausdruck kommt;
20. betont, daß dieses demokratische Defizit nur auf der Ebene der Gemeinschaft selbst durch eine Neuverteilung der Befugnisse zwischen Rat und Parlament beseitigt werden kann;
21. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten sowie Rat und Kommission auf, im Interesse der Gemeinschaft als solcher endlich den legitimen Anspruch des Europäischen Parlaments auf volle Teilnahme am Entscheidungsprozeß der Gemeinschaft zu erfüllen;
22. weist in diesem Sinne erneut auf die Notwendigkeit hin — wie in seiner obengenannten EntschlieÙung vom 17. Juni 1987 bekräftigt —, daß das 1989 gewählte Europäische Parlament mit der Aufgabe betraut wird, den Entwurf einer Europäischen Union abzufassen, damit er den zuständigen nationalen Behörden zur Ratifizierung unterbreitet werden kann;
23. fordert, daß auf der nächsten Tagung des Europäischen Rates in Hannover die vom Europäischen Parlament angenommenen EntschlieÙungen und Erklärungen zu institutionellen Reformen erörtert und entsprechende Beschlüsse gefaÙt werden;
24. hält es für notwendig, daß im Zuge der Umwandlung der Gemeinschaft in eine Union die demokratischen Grundsätze eingehalten und alle europäischen Bürger an diesem ProzeÙ beteiligt werden; schlägt vor, in allen Mitgliedstaaten Volksbefragungen durchzuführen, damit die Regierungen und Parlamente sich ein Bild vom Standpunkt der Wähler zur Europäischen Union und zu den Aufgaben des Europäischen Parlaments verschaffen können;
25. ersucht die Parlamente der Mitgliedstaaten, das Problem des Demokratiedefizits durch die derzeitige Methode der Integration als ein gemeinsames Problem aller betroffenen Parlamente anzusehen und gemeinsam mit dem Europäischen Parlament nach Lösungen zu suchen;
26. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

b) Dok. A2-106/88

ENTSCHLIESSUNG

zu den Modalitäten einer Volksbefragung der europäischen Bürger betreffend die Europäische Politische Union

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des EntschlieÙungsantrags von Herrn Roelants du Vivier zu dem Entwurf der Europäischen Union und einem Verfahren für ein Volksbegehren auf europäischer Ebene (Dok. B2-623/86),
 - in Kenntnis des Berichts des Institutionellen Ausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport (Dok. A2-106/88),
- A. in der Erwägung, daß der Übergang zur Europäischen Politischen Union, bei dem die Einheitliche Europäische Akte nur einen sehr kleinen Schritt darstellt, die unerläÙliche Mobilisierung der europäischen Bürger erfordert, die unmittelbar am Projekt des Europäischen Aufbaus beteiligt werden müssen, da
- a) die Mitwirkung der Bürger an diesem ProzeÙ der Politischen Union einen absolut demokratischen Charakter verleihen wird,
 - b) die Umwandlung der Gemeinschaft in eine Politische Union bedeutende unmittelbare Auswirkungen für das Leben aller Bürger Europas beinhaltet,

Freitag, 17. Juni 1988

- B. in der Erwägung, daß ein generelles Merkmal der Demokratie eine weitreichende politische Beteiligung der Bürger ist; in der Erwägung, daß diese Beteiligung sich in regelmäßigen Abständen durch die Wahl von Vertretern aufgrund von Alternativvorschlägen der Parteien manifestiert, aber auch in besonderen Fällen durch die Antworten der Bürger auf konkrete Fragen, die ihnen vorgelegt werden und sich auf Rechtsvorschriften oder besonders wichtige Entscheidungen beziehen,
- C. in der Erwägung, daß derartige Volksbefragungen in Form und Praxis in den einzelnen Ländern einschließlich der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft stark voneinander abweichen, zum Teil überhaupt nicht praktiziert werden und zum Teil verfassungsmäßig oder durch normale Gesetze geregelt sind, wobei im letzteren Fall die Häufigkeit solcher Volksbefragungen sehr unterschiedlich ist,
- D. in der Erwägung, daß einige Mitgliedstaaten, die gewöhnlich keine derartigen Volksbefragungen vornehmen, diese im Zusammenhang mit ihren Beziehungen zur Gemeinschaft doch durchführen,
- E. in der Erwägung, daß der politische und institutionelle Aufbau Europas gemäß dem Willen seiner Wähler die dringlichste Aufgabe des Europäischen Parlaments ist,
- F. in der Erwägung, daß die Öffentlichkeit in der Gemeinschaft es allen Meinungsfragen zufolge befürwortet, daß dem nächsten Parlament ausreichende Befugnisse verliehen werden, damit es seine Aufgaben wirkungsvoll erfüllen kann,
- G. ferner in der Erwägung, daß die Bürger Europas regelmäßig und verantwortungsbewußt ihr aktives Wahlrecht ausüben, um ihre Vertreter ins Europäische Parlament zu wählen, und somit eine einheitliche Wählerschaft darstellen, deren Ansicht darüber, wie die Befugnisse innerhalb der Gemeinschaft aufgeteilt werden sollten, von großer Bedeutung ist,
- H. in der Erwägung, daß die Befürwortung der Europäischen Union seitens der Bürger ein starker Anreiz für den Europäischen Rat wäre, das 1989 zu wählende künftige Parlament damit zu beauftragen, die erforderlichen institutionellen Reformen zum Aufbau der Politischen Union auszuarbeiten,
- I. in der Erwägung, daß es zu begrüßen ist, daß in einigen Mitgliedstaaten auf parlamentarischem Wege Initiativen eingeleitet wurden, um auf nationaler Ebene Volksbefragungen betreffend die Europäische Politische Union durchzuführen,
- J. in der Erwägung, daß es in einigen Mitgliedstaaten aufgrund verfassungsmäßiger oder gesetzlicher Bestimmungen nicht möglich ist, Volksbefragungen zusammen mit Wahlen oder an wahlnahen Terminen abzuhalten,
- K. in der Erwägung, daß, falls dies nicht möglich wäre und spezifische nationale Rechtsvorschriften nicht existieren sollten, eine gleichgerichtete Strategie im Hinblick auf die Bekundung des Wunsches der Bürger nach der politischen Union nützlich und zweckmäßig wäre; in der Erwägung, daß daher alternative oder zusätzliche Modalitäten gefördert werden müßten, die die Äußerung oder den Nachweis eines solchen Wunsches ermöglichen,
1. ist der Ansicht, daß man aus jeder Form der politischen Mobilisierung oder Befragung der Bürger im Zusammenhang mit der Frage, ob der Aufbau der Europäischen Politischen Union zweckmäßig ist, wertvolle Schlüsse über die öffentliche Meinung zu dieser Frage ziehen könnte;
 2. weist darauf hin, daß die Regelung von Volksbefragungen in den Rechtsvorschriften und in der Praxis in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ist und teilweise eine solche Regelung noch nicht einmal existiert, daß aber das Fehlen solcher Bestimmungen nicht einem Verbot gleichkommt;
 3. unterstreicht, daß das Ergebnis dieser Volksbefragungen einen hohen Aussagewert zur Politischen Union und zum Auftrag des Parlaments, sie zu verwirklichen, haben würde und den interessierten Stellen die Möglichkeit bieten würde, den Willen der europäischen Bürger bezüglich einer grundlegenden politischen Entscheidung zu erfahren;
 4. hofft, daß das Parlament, das 1989 gewählt wird, das Mandat zur Ausarbeitung des Entwurfs einer Verfassung für die Europäische Politische Union zu einem guten Ende bringen kann;
 5. ist der Ansicht, daß das sich abzeichnende Projekt einer Politischen Union später gemäß den einzelstaatlichen verfassungsmäßigen Vorschriften in den Mitgliedstaaten zur Ratifizierung vorgelegt werden muß;

Freitag, 17. Juni 1988

6. wünscht, daß die in einigen Mitgliedstaaten zur Durchführung diesbezüglicher Volksbefragungen eingeleiteten Initiativen, insbesondere was die Übertragung eines konstituierenden Mandats an das Europäische Parlament betrifft, auch auf andere Staaten ausgedehnt werden könnten;
7. stellt fest, daß in den Fällen, in denen diese nationalen Volksbefragungen nicht durchgeführt werden können, als mögliche Alternativen eine gleichgerichtete Strategie vorgeschlagen werden kann, z.B. in Form einer Verankerung des institutionellen Ziels in den Programmen der zu den nächsten europäischen Wahlen antretenden Parteien oder der Durchführung einer Umfrage auf Gemeinschaftsebene oder verschiedener Umfragen in den Mitgliedstaaten, aus denen der diesbezügliche Wille des europäischen Volkes abgeleitet werden kann;
8. ist ferner der Ansicht, daß in den Ländern, in denen keine Volksbefragung über die Europäische Politische Union durchgeführt wird, mögliche Alternativen zur Mobilisierung der europäischen Bürger, insbesondere unter Mitwirkung von pro-europäischen Organisationen geprüft werden sollten;
9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission und den Präsidenten der nationalen Parlamente zu übermitteln.

7. Rolle des Parlaments in der Außenpolitik im Rahmen EEA

— Dok. A2-86/88

ENTSCHLIESSUNG

zur Rolle des Europäischen Parlaments in der Außenpolitik im Rahmen der Einheitlichen Europäischen Akte

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die die internationalen Beziehungen der Gemeinschaft betreffenden Artikel des EWG-Vertrags, insbesondere die Artikel 228, 229, 230, 231 et 237 und 238, sowie die Bestimmungen der Einheitlichen Europäischen Akte betreffend die Zusammenarbeit in der Außenpolitik,
- in Kenntnis der Rechtsprechung des Gerichtshofes im Zusammenhang mit diesen Aspekten der Gemeinschaftstätigkeit, wonach der Außenhandel unter dem Gesichtspunkt der Offenheit und auf der Grundlage der gemeinsamen Prinzipien von Einheit und Solidarität abgewickelt werden soll,
- in Kenntnis des vom Parlament ausgearbeiteten Entwurfs eines Vertrags zur Gründung der Europäischen Union, insbesondere der Artikel 63-69,
- unter Hinweis auf die Bestimmungen seiner Geschäftsordnung betreffend die Beziehungen der Gemeinschaft zu Drittländern, insbesondere die Artikel 31-35,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschliebungen zu diesem Thema: Entschliebung vom 18. Februar 1982 ⁽¹⁾ zur Rolle des Europäischen Parlaments bei der Aushandlung und Ratifizierung von Beitrittsverträgen und anderen Abkommen zwischen der EWG und Drittländern, Entschliebung vom 9. Juli 1981 ⁽²⁾ zur politischen Zusammenarbeit, Entschliebungen vom 7. Oktober ⁽³⁾ zu den Beziehungen zur Kommission bzw. zum Rat, Entschliebung vom 11. Dezember 1986 ⁽⁴⁾ zur Einheitlichen Europäischen Akte und Entschliebung vom 11. März ⁽⁵⁾ zu den Beziehungen EWG-UNO,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 66 vom 15.3.1982, S. 67

⁽²⁾ ABl. Nr. C 234 vom 14.9.1981, S. 67

⁽³⁾ ABl. Nr. C 283 vom 10.11.1986, S. 36 und 39

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 7 vom 12.1.1987, S. 105

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 94 vom 11.4.1988, S. 192

Freitag, 17. Juni 1988

- in der Überzeugung, daß das Parlament im Rahmen der Aufgaben, die ihm in dem durch die Einheitliche Europäische Akte geänderten EWG-Vertrag übertragen werden, mehr denn je eine effiziente und gründliche Kontrolle über die außenpolitischen Aktivitäten der Kommission und des Rates ausüben muß,
- in Kenntnis des Berichts des Politischen Ausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte, des Institutionellen Ausschusses und des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (Dok. A2-86/88),

I. Das Europäische Parlament und die Außenpolitik der Gemeinschaft

1. betont erneut seine Absicht, die durch die Einheitliche Europäische Akte gebotenen politischen Möglichkeiten weitestgehend zu nutzen; stellt jedoch erneut fest, daß darin nicht alle vom Parlament früher erhobenen Forderungen, in bezug auf die demokratische Stärkung der Institutionen und die Effizienz der Gemeinschaftstätigkeit erfüllt wurden;
2. unterstreicht die Fortschritte, die im Zuge der Verwirklichung der Einheitlichen Europäischen Akte im Hinblick auf eine wirkliche europäische Identität in der Außen- und Sicherheitspolitik erreicht werden können;
3. weist darauf hin, daß derartige Fortschritte vor allem dadurch erreicht werden müssen, daß die Möglichkeiten des Verfahrens der Zustimmung beim Abschluß von Beitrittsverträgen (Artikel 8 EEA) und Assoziierungsabkommen (Artikel 9 EEA) sowie der verbesserten Mechanismen der politischen Zusammenarbeit (Artikel 30 EEA) genutzt werden;

II. Das Europäische Parlament und die internationalen Abkommen

4. weist mit Nachdruck auf die Notwendigkeit hin, im Sinne einer guten Zusammenarbeit zwischen den drei Institutionen im Bereich der internationalen Abkommen ein Verfahren der Konsultation und Aussprache einzuführen, wie es in Artikel 33 Absatz 1 und 2 seiner Geschäftsordnung vorgesehen ist;
5. vertritt erneut die Auffassung, daß die mit der Reform der Artikel 237 und 238 des EWG-Vertrags erfolgte Einführung des Verfahrens der Zustimmung beim Beitritt neuer Mitgliedstaaten und beim Abschluß von Assoziierungsabkommen mit Drittländern eine der wesentlichsten Errungenschaften der Einheitlichen Europäischen Akte darstellt, da dem Europäischen Parlament damit die neben dem Ministerrat mitentscheidende Rolle, die es als legitime Vertretung der Bürger Europas gefordert hatte, zugestanden wurde;
6. weist jedoch darauf hin, daß diese neue eingeführte Entscheidungsbefugnis, wie die Praxis in der jüngsten Vergangenheit gezeigt hat, durch eine Reihe von Bestimmungen ergänzt werden muß, die es dem Parlament ermöglichen, nicht nur durch die endgültige Zustimmung zu den Verhandlungen, sondern auch bei der Festlegung des Verhandlungsmandats eine politische Rolle zu übernehmen;
7. hält es daher für erforderlich, das bisherige Luns-Westerterp-Konsultationsverfahren zwischen Parlament und Rat gemäß den Erfordernissen sowie den neuen Verantwortlichkeiten, die aus der Einheitlichen Akte erwachsen sind, zu ergänzen oder neu zu gestalten; dies muß erfolgen, damit rechtzeitig ein gegenseitiger Informations- und Meinungsaustausch stattfinden kann, der den Ablauf der Verhandlungen und die endgültige Beschlußfassung der beiden Institutionen erleichtert;
8. unterstreicht, daß das auch für Beitrittsverträge nach Artikel 237 Absatz 2 EWGV gilt, und fordert Rat und Kommission auf, dafür während der Beitrittsverhandlungen in geeigneter Weise Sorge zu tragen;
9. beauftragt seinen Politischen Ausschuß, einen weiteren Bericht über die Anwendung der durch die Einheitliche Europäische Akte geänderten Befugnisse des Parlaments gemäß Artikel 237 auszuarbeiten; in diesem Bericht sollte insbesondere geprüft werden, in welchem Stadium das Parlament seine Zustimmung zu weiteren Beitritten geben sowie die Bedingungen für den Beitritt neuer Mitglieder zur EG im Lichte der Einheitlichen Europäischen Akte prüfen sollte;
10. unterstreicht die Notwendigkeit des Informations- und Meinungsaustauschs sowie die Notwendigkeit dieser Konzertierung bereits zu dem Zeitpunkt, da der Inhalt des Verhandlungsmandats, das der Kommission vom Rat übertragen wird, gebilligt wird; hält es daher für sinnvoll, aus den Reihen seines zuständigen Ausschusses einen Berichterstatter benennen zu können, der den Fortgang der Verhandlungen verfolgt, damit es über den Inhalt der Verhandlungen unterrichtet ist;

Freitag, 17. Juni 1988

11. hält darüber hinaus eine enge Zusammenarbeit zwischen seinen verschiedenen Ausschüssen im Hinblick auf die Festlegung der Position des Parlaments für erforderlich, insbesondere zwischen dem Politischen Ausschuß, dem Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen sowie dem Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit als federführenden bzw. mitberatenden Ausschüssen;
12. verweist auf die Notwendigkeit, während der jährlichen Aussprache über das Gesetzgebungsprogramm der Kommission auf die Abfassung und den Abschluß geplanter internationaler Abkommen durch die Gemeinschaft einzugehen, und fordert die Kommission auf, ihm auf seinen Antrag hin die voraussichtlichen Auswirkungen dieser Abkommen auf die internen Gemeinschaftspolitiken aufzuzeigen;
13. behält sich das Recht vor, anläßlich eines Beitrittsvertrags oder eines Assoziierungsabkommens in einer gesonderten EntschlieÙung auch die Bedingungen zu nennen, unter denen die Durchführung dieser Abkommen nach Ansicht des Parlaments politisch kohärent erfolgen sollte;
14. weist schließlich noch darauf hin, daß die Kommission und Rat im Sinne eines guten gegenseitigen Einverständnisses die Rechtsgrundlagen der internationalen Abkommen nicht restriktiv auslegen dürfen, was in der Praxis eine Beschneidung der Befugnisse des Parlaments bedeuten könnte;
15. stellt fest, daß seine Abstimmung über ein Zustimmungsgesuch des Rates, das sich auf ein Assoziierungsabkommen, auf seine Verlängerung oder seine Veränderung bezieht, einen souveränen Akt des Parlaments darstellt, mit dem das Verfahren des Ersuchens um Zustimmung abgeschlossen wird;
16. weist Rat und Kommission darauf hin, daß es bei zustimmungsbedürftigen Abkommen eine angemessene Zeit für die Erteilung seiner Zustimmung in Anspruch nehmen wird;

III. Das Europäische Parlament und die Europäische Politische Zusammenarbeit

17. nimmt Kenntnis von der unter Titel III der Einheitlichen Europäischen Akte vorgenommenen Kodifizierung der Vertragsbestimmungen über die Europäische Politische Zusammenarbeit sowie von den neu eingeführten Bestimmungen über die Prüfung der politischen und wirtschaftlichen Aspekte der europäischen Sicherheit sowie die Einrichtung eines Sekretariats der EPZ;
18. hält eine jährliche Debatte über die europäische Identität in der Außen- und Sicherheitspolitik, in der der Rat auch über die Verwirklichung der Europäischen Union Bericht erstatten könnte, für notwendig;
19. hält es für erforderlich, daß das Parlament über die im Bereich der EPZ erzielten Fortschritte durch die Präsidentschaft der EPZ, aber auch durch die Kommission, die dem Parlament ebenfalls Bericht erstattet, informiert wird; fordert in diesem Zusammenhang die Kommission zu einer engen Zusammenarbeit auf, um, insbesondere im Hinblick auf die Verwirklichung der Europäischen Union, die Effizienz der politischen Zusammenarbeit zu erhöhen und diese demokratischer zu gestalten;
20. verweist auf die Möglichkeit, die durch die vierteljährlichen Kolloquien eingerichteten Kontakte zwischen der amtierenden Präsidentschaft der EPZ und dem Politischen Ausschuß dadurch zu vertiefen, daß bei besonders aktuellen und dringlichen Themen außerordentliche Sitzungen abgehalten werden; weist darüber hinaus auf die Möglichkeit hin, derartige Treffen in Form von Anhörungen zu veranstalten, wie dies in einigen nationalen Parlamenten üblich ist; dies besonders über sicherheitspolitische Fragen, um es den Gemeinschaftsinstitutionen zu erleichtern, auch für diesen Bereich gemeinsame Positionen festzulegen und damit auch darauf hinzuwirken, daß die Europäische Gemeinschaft auf internationaler Ebene bei Erörterungen und Verhandlungen über zentrale sicherheitspolitische Aspekte präsent ist;
21. vertritt die Ansicht, daß eine Verfahrensweise eingeführt werden sollte, wonach ein Vertreter der EPZ-Präsidentschaft an den Aussprachen des Politischen Ausschusses teilnimmt, wenn Bericht über Themen geprüft werden, die in die Zuständigkeit der EPZ fallen;
22. verweist auf die Notwendigkeit der Einführung einer geeigneten Regelung, nach der die amtierende Präsidentschaft der EPZ vor dem Plenum des Parlaments im Rahmen eines speziell dafür vorgesehenen Punktes seiner Tagesordnung Rechenschaft darüber ablegt, auf welche Weise die vom Parlament angenommenen EntschlieÙungen in die Praxis umgesetzt wurden und inwiefern die vom Parlament geäußerten Auffassungen im Rahmen des EPZ gemäß Artikel 30 Absatz 4 der Einheitlichen Akte berücksichtigt wurden;

Freitag, 17. Juni 1988

23. beauftragt seinen Präsidenten, mit dem Rat und der Kommission Verhandlungen im Hinblick auf die Herbeiführung einer interinstitutionellen Vereinbarung über die die interinstitutionellen Beziehungen betreffenden Aspekte dieser Entschließung, insbesondere in Ziffer 6, 7, 8 und 10 enthaltenen Aspekte aufzunehmen;

*
* *
*

24. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Ministerrat, der Kommission, der Präsidentschaft der Europäischen Politischen Zusammenarbeit sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

8. Zeichensprache für Gehörlose

— Dok. A2-302/87

ENTSCHLIESSUNG zur Zeichensprache für Gehörlose

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. November 1985 zum Europa der Bürger⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat vom 29. Oktober 1981 zur Eingliederung der Behinderten in die Gesellschaft⁽²⁾ sowie der Entschließung des Rates vom 21. Dezember 1981 zum selben Thema⁽³⁾,
 - in Kenntnis der Entschließungsanträge von
 - den Herren Kuijpers und Vandemeulebroucke zur Vereinheitlichung der Zeichensprache für Gehörlose (Dok. B2-767/85), und
 - Herrn Chiabrando und anderen zu den Fernsehübertragungen für Taubstumme (Dok. B2-1192/85),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport (Dok. A2-302/87),
- A. in der Erwägung, daß es in der Gemeinschaft eine halbe Million Taubstumme und noch weitaus mehr Schwerhörige und Ertaubte gibt,
- B. in der Erwägung, daß die meisten Gehörlosen die gesprochene Sprache niemals erlernen können,
- C. in der Erwägung, daß die Zeichensprache, die als Sprache im eigentlichen Sinne angesehen werden kann, die bevorzugte oder in manchen Fällen die einzige Sprache der meisten Gehörlosen ist,
- D. in Kenntnis der Tatsache, daß die Zeichensprache und dafür ausgebildete „Dolmetscher“ eines der wichtigsten Hilfsmittel sind, mit denen die Gehörlosen Zugang zu den für ihr tägliches Leben notwendigen Informationen erhalten, abgesehen vom Lesen und vom Fernsehen,
- E. mit dem Wunsch, daß die Eingliederung der Gehörlosen in die Gesellschaften der Hörenden unter Bedingungen zu fördern, die den Bedürfnissen der Gehörlosen gerecht werden,
- F. in Kenntnis der Tatsache, daß der Weltverband der Gehörlosen (WFD) in den letzten Jahrzehnten erheblich dazu beigetragen hat, das Schicksal der Gehörlosen zu verbessern, und unter Würdigung der Tatsache, daß dieser Verband ein Regionalsekretariat eingerichtet hat, das für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zuständig ist,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 345 vom 31.12.1985, S. 27

⁽²⁾ ABl. Nr. C 347 vom 31.12.1981, S. 14

⁽³⁾ ABl. Nr. C 347 vom 31.12.1981, S. 1

Freitag, 17. Juni 1988

1. begrüßt die von der Kommission bislang unternommenen Bemühungen und die von ihr gewährte Unterstützung für Organisationen, die die Gehörlosen in der Gemeinschaft vertreten;

Anerkennung der Zeichensprache und Recht auf Benutzung dieser Sprache

2. fordert die Kommission auf, dem Rat einen Vorschlag für die offizielle Anerkennung der von den Gehörlosen in den einzelnen Mitgliedstaaten benutzten Zeichensprache zu unterbreiten;
3. fordert die Mitgliedstaaten auf, alle noch bestehenden Hindernisse für die Benutzung der Zeichensprache zu beseitigen;

Dolmetschen in der Zeichensprache

4. betont, wie wichtig es ist, daß das Dolmetschen in der Zeichensprache als Beruf anerkannt wird und alle Mitgliedstaaten unter Anleitung der nationalen Verbände der Gehörlosen Ausbildungs- und Beschäftigungsprogramme für hauptberufliche „Gehörlosendolmetscher“ ausarbeiten;
5. fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, in Abstimmung mit dem europäischen Regionalsekretariat des Weltverbandes der Gehörlosen (WFD) Projekte für die Ausbildung einer ausreichenden Zahl von Tutoren, Experten und Dolmetschern für die Zeichensprache zu erarbeiten, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds unterstützt werden könnten;
6. fordert die Institution der Gemeinschaft auf, ein Beispiel zu geben und in Sitzungen, die unter ihrer Federführung abgehalten werden und an denen Gehörlose teilnehmen, grundsätzlich auch in der Zeichensprache zu dolmetschen;

Zeichensprache und Fernsehen

7. fordert die Rundfunkanstalten auf, Fernsehnachrichten, politische Sendungen und, soweit wie möglich, eine Auswahl kultureller Programme und Sendungen von allgemeinem Interesse — zumindest in Untertiteln — in die Zeichensprache zu übertragen; fordert darüber hinaus die Rundfunkanstalten nachdrücklich auf, in Abstimmung mit dem europäischen Regionalsekretariat für die Gehörlosen und der Europäischen Rundfunkunion für Erwachsenen- und Kinderprogramme sowie die Teletext-Ausstrahlungen ein Mindestmaß an Übertragung in die Zeichensprache bzw. an Untertiteln festzulegen;
8. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dafür Sorge zu tragen, daß alle Regierungsverlautbarungen über Sozialleistungen, Gesundheit und Beschäftigung den Gehörlosen mit Hilfe der Zeichensprache über Video bekanntgegeben werden;
9. fordert die Kommission auf, die Forschungstätigkeit auf dem Gebiet der Fernsehdienstleistungen für Gehörlose zu unterstützen;

Unterricht für die Hörenden in Zeichensprache

10. fordert die Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit der Kommission Pilotvorhaben zu unterstützen, die darauf abzielen, hörende Kinder und Erwachsene durch entsprechend ausgebildete Gehörlose in der Zeichensprache zu unterrichten und die Forschung in diesem Bereich zu unterstützen;

Wörterbücher für Zeichensprache

11. fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, die Forschungstätigkeit im Hinblick auf die Veröffentlichung aktueller Wörterbücher der jeweiligen nationalen Zeichensprache zu unterstützen; fordert die Kommission auf, derartige Aktivitäten ebenfalls zu unterstützen und zu gegebener Zeit die Erstellung mehrsprachiger Wörterbücher für die innerhalb der Gemeinschaft gebräuchlichen Zeichensprachen zu fördern;

Austausch von Personen, die der Zeichensprache mächtig sind

12. ersucht die Kommission, die Frage zu prüfen, wie zu einem geeigneten Zeitpunkt ein Austausch von Personen innerhalb der Gemeinschaft, die in der Zeichensprache und Kultur ihrer jeweiligen Länder kundig sind, am besten verwirklicht werden kann;

Freitag, 17. Juni 1988

Institutionelle und finanzielle Aspekte

13. hält es für besonders wichtig, daß die Gehörlosen an der Ausarbeitung einer einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Politik zugunsten dieses Personenkreises vollständig beteiligt werden, insbesondere durch das europäische Regionalsekretariat des WFD;

14. fordert eine großzügigere finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft für den Ausbau von Dienstleistungen für Gehörlose in den Mitgliedstaaten;

*
* *
*

15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Mitgliedstaaten, dem europäischen Regionalsekretariat des Weltverbandes der Gehörlosen sowie der Europäischen Rundfunkunion zu übermitteln.

9. Protektionismus in den Handelsbeziehungen EG/USA

— Dok. A2-89/88

ENTSCHLIESSUNG**zum Protektionismus in den Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der verschiedenen Entschließungsanträge seiner Mitglieder ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Dezember 1985 zum Protektionismus in den Handelsbeziehungen EG/USA ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließungen zu den Handelsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und den USA ⁽³⁾, zu den multilateralen Verhandlungen im GATT ⁽⁴⁾ und zum Airbus-Konflikt ⁽⁵⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen sowie der Stellungnahmen des Politischen Ausschusses und des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (Dok. A2-89/88),
- A. unter Hinweis auf die gemeinsamen kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Fundamente der Europäischen Gemeinschaft und der Vereinigten Staaten von Amerika,
- B. in der Überzeugung, daß eine Liberalisierung des internationalen Handels und eine Zunahme der internationalen Handelsströme zu einer optimalen Verteilung der Wirtschaftsfaktoren beitragen und sich daher sowohl auf die Produktion als auch auf die Beschäftigungslage positiv auswirken,
- C. jedoch ferner in der Erkenntnis, daß solche Entwicklungen nur durch starke internationale Institutionen ermöglicht werden, für die das GATT und der IWF die besten Beispiele sind,

⁽¹⁾ Dok. 2-809/84, Dok. 2-872/84, Dok. 2-895/84, Dok. 2-1020/84, Dok. 2-1469/84, Dok. 2-1689/84, Dok. B2-13/85, Dok. B2-580/85, Dok. B2-663/85 und Dok. B2-1120/85

⁽²⁾ ABl. Nr. C 352 vom 21.12.1985, S. 300

⁽³⁾ 12.6.1986 (ABl. Nr. C 176 vom 14.7.1986)

22.1.1987 (ABl. Nr. C 46 vom 23.2.1987)

19.2.1987 (ABl. Nr. C 76 vom 23.3.1987)

17.9.1987 (ABl. Nr. C 281 du 19.10.1987)

⁽⁴⁾ 9.9.1986 (ABl. Nr. C 255 vom 13.10.1986)

⁽⁵⁾ 10.3.1988 (ABl. Nr. C 94 vom 11.4.1988, S. 141)

Freitag, 17. Juni 1988

- D. im Bedauern über die fortschreitende Schwächung des internationalen Wirtschaftssystems, bedingt durch den Verlust der vom IWF garantierten internationalen Währungsstabilität wie auch durch die zunehmenden Restriktionen im internationalen Handel, wie z.B. die sogenannten „Selbstbeschränkungsvereinbarungen“ und die Übereinkommen über eine ordnungsgemäße Vermarktung sowie Vereinbarungen über die Aufteilung internationaler Märkte, die eine Abweichung von den multilateralen Prinzipien des GATT darstellen,
- E. besorgt über die vielfältige Entwicklung eines Bilateralismus im internationalen Handel,
- F. in Kenntnis der Tatsache, daß die Kosten, die der Wirtschaft durch protektionistische Maßnahmen entstehen, sowohl im Sonderbericht des GATT vom März 1985 „Handelspolitik für eine bessere Zukunft“ als auch im Bericht des wirtschaftspolitischen Ausschusses der OECD vom März 1985 „Kosten und Nutzen protektionistischer Maßnahmen“ eindeutig aufgezeigt wurden, und daß diese Kosten in der Regel schwerer wiegen als der kurzfristige Nutzen, der sich mit derartigen Maßnahmen erzielen läßt,
- G. in Kenntnis der Schlußfolgerungen der OECD-Ministerratstagungen (13. Mai 1987 und 19. Mai 1988) sowie des Wirtschaftsgipfels von Venedig vom 10. Juni 1987,
- H. tief besorgt über die derzeitige Anfälligkeit der internationalen Wirtschaft, welche durch die Krise an den internationalen Wertpapierbörsen in den letzten Monaten des Jahres 1987 zum Ausdruck kam und die auf den derzeitigen überstarken Einfluß spekulativer Kapitalbewegungen auf den internationalen Handel, vor allem infolge der Unbeständigkeit der Wechselkurse, zurückzuführen ist,
1. unterstreicht die Bedeutung einer harmonischen Entwicklung des Handels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den USA, um den Welthandel zu stärken, das offene multilaterale Handelssystem zu schützen und die wirtschaftliche Wiederbelebung zu verstärken;
2. erklärt, daß die anstehenden Probleme in den Handelsbeziehungen zwischen der EG und den USA auf dem Verhandlungswege gelöst werden sollten und alle einseitigen Aktionen, die die große Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen und weiteren Gegenmaßnahmen in sich bergen würden, zu unterbleiben haben;

In bezug auf die allgemeine Handelspolitik

3. zeigt sich zutiefst besorgt über die amerikanische Gesetzesvorlage für den Handelssektor, die, in dem vom Kongreß angenommenen Fassung, Maßnahmen enthält, die eine einseitige Neufestsetzung der GATT-Prinzipien vorsehen und gefährliche Tendenzen sektoraler Gegenseitigkeit enthalten;
4. begrüßt das von Präsident Reagan am 24. Mai eingelegte Veto, das vom Kongreß bestätigt wurde, und ist der Ansicht, daß bestimmte im Handelsgesetz vorgesehene Maßnahmen gegen die in der Erklärung von Punta del Este enthaltenen Stillhalteverpflichtungen verstoßen und das Verhandlungsergebnis der Uruguay-Runde gefährden würden;
5. ist der Auffassung, daß unterschiedliche Traditionen und Methoden der EG und der USA bezüglich der Wirtschaftspolitik und insbesondere der strukturellen Anpassung für die erheblichen Unterschiede in den Handelsgesetzen verantwortlich sind, und daß im Rahmen des GATT eine gemeinsame Grundlage erarbeitet werden sollte, insbesondere durch eine bessere Definition der internen Subventionen;

In bezug auf den industriellen Sektor

6. stellt fest, daß die meisten Industriestaaten und Handelsblöcke, darunter auch die EG und die USA, die Möglichkeit genutzt haben, ihren Lieferanten Antidumping- oder Ausgleichszölle aufzuerlegen, um sie zum Abschluß sogenannter „Grauzonenvereinbarungen“, z.B. über eine freiwillige Selbstbeschränkung bei den Ausfuhren und eine ordnungsgemäße Vermarktung, die weitaus weniger transparent sind als die traditionellen Zollschränken, zu veranlassen;
7. ist der Auffassung, daß sich infolge des Versäumnisses der wichtigsten Industriestaaten und Handelsblöcke, die Wirtschaftsrezession Anfang der 80er Jahre mit dem Ziel eines wachstumsorientierten Wiederaufschwungs mit koordinierten Maßnahmen anzugehen, viele veranlaßt sahen, verdeckte Formen des Protektionismus einzuführen;

Freitag, 17. Juni 1988

8. hält derartige Maßnahmen, die besonders häufig in den Sektoren Stahl, Textilien, Automobile und Unterhaltungselektronik anzutreffen sind, zwar kurzfristig als Notbehelf gegen den plötzlichen Zusammenbruch wichtiger Industriezweige für berechtigt, jedoch langfristig für geeignet, die Produktions- und Handelsstrukturen zu verzerren und zu verhärten, und ist der Ansicht, daß sie erhebliche Kosten für die Wirtschaft zur Folge haben, häufig auch die Industrialisierung in einigen Entwicklungsländern beeinträchtigen und anderen Lieferanten ungerechtfertigte Vorteile verschaffen;
9. stellt fest, daß laut dem Entwicklungsbericht der Weltbank für 1987 die hervorstechendste Tatsache beim Schutz zur Erhaltung von Arbeitsplätzen darin besteht, daß jeder Arbeitsplatz den Verbraucher am Ende oft mehr als den Lohn eines Arbeiters kostet; in dem Bericht heißt es ferner, daß diese Kosten in den USA und in der EG in einigen geschützten Sektoren ein Niveau erreicht haben, das vier- bis zehnmals höher ist als der Durchschnittslohn eines Industriearbeiters;
10. vertritt die Auffassung, daß die im September 1989 auslaufende Stahlvereinbarung zwischen den USA und der EG, die sich aus der Notwendigkeit ergab, die Stahlindustrie in den USA vor einem künstlich hoch gehaltenen US-Dollar zu schützen, zur internationalen Marktaufteilung im Stahlsektor geführt hat und die amerikanischen Verbraucher sowie die Arbeitnehmer und Erzeuger in der EG mit hohen Kosten belastete;
11. befürchtet, daß künftig weitere EG-Ausfuhren in die USA, insbesondere bei Werkzeugmaschinen und Textilien, durch eine Marktaufteilungsvereinbarung eingeschränkt werden könnten, vor allem bei einem weiteren Auftreten größerer Kursschwankungen des US-Dollar;
12. betont, daß solche protektionistischen Maßnahmen, wie insbesondere aus den OECD-Studien hervorgeht, zur Erhaltung von Arbeitsplätzen in den geschützten Sektoren höchst ungeeignet sind, vielmehr jedoch die Beschäftigungsaussichten in den exportorientierten Unternehmen verschlechtern;
13. verweist auf die Vereinbarung zwischen den USA und Japan im Halbleiterssektor als ein gutes Beispiel einer protektionistischen Maßnahme der USA, die nicht nur gegen die GATT-Vorschriften verstößt, sondern durch die das angestrebte Ziel, nämlich die Erhöhung der Produktion und der Wettbewerbsfähigkeit amerikanischer Unternehmen, außerdem gar nicht erreicht wurde;

Inbesondere in bezug auf den „AIRBUS“-Konflikt

14. ist der Ansicht, daß der GATT-Kodex für den Bereich der Zivilflugzeuge in seiner derzeitigen Fassung die Finanzierung des AIRBUS A-330/A-340 in der vorgesehenen Form nicht verbietet;
15. unterstreicht die Bedeutung der Verhandlungen zwischen der EG und den USA über den GATT-Kodex, dessen Sinn darin besteht, eine strengere Kontrolle der direkten und indirekten staatlichen Unterstützung im Handel mit Zivilflugzeugen sicherzustellen;
16. erklärt, daß die Gemeinschaft auf alle einseitigen amerikanischen Maßnahmen, die eine Erhebung von Zöllen auf AIRBUS-Einfuhren auf der Grundlage der gezahlten Subventionen vorsehen, mit entsprechenden Maßnahmen für amerikanische Flugzeuge, die in den Genuß einer erheblichen staatlichen Unterstützung gelangen, antworten sollte;
17. ist der Ansicht, daß die vier an der Airbus-Industrie beteiligten Partner größere finanzielle Transparenz durch Gründung eines einzigen Unternehmens herbeiführen sollten, wodurch eine bessere Kontrolle der Verwendung öffentlicher Mittel bei den Airbus-Programmen möglich würde;

In bezug auf den Agrarsektor

18. stellt fest, daß die Handelsbeziehungen EG/USA im Agrarsektor immer wieder durch Krisen erschüttert werden, und ist der Ansicht, daß eine ausgewogene und dauerhafte Lösung der anstehenden Probleme unter Wahrung des Prinzips des globalen Charakters der Verhandlungen und in Übereinstimmung mit den GATT-Regeln erzielt werden sollte;

Freitag, 17. Juni 1988

19. ist der Auffassung, daß entsprechend den ursprünglichen Vorschläge der EG, der USA und anderer Vertragsparteien in der Uruguay-Runde ein gemeinsames Vorgehen auf der Grundlage der Erklärung von Punta del Este, des Kommuniqués des OECD-Ministertreffens und der Wirtschaftserklärung von Venedig angestrebt werden sollte;

20. unterstreicht die Bedeutung des von der EG unterbreiteten Vorschlags, den Umfang der Agrarstützung im Rahmen des GATT zu konsolidieren, und hält den amerikanischen Vorschlag, der eine vollständige Abschaffung nach 10 Jahren vorsieht, für unrealistisch; ist jedoch der Ansicht, daß die EG ein neues Angebot unterbreiten sollte, das einen Plan zur Verringerung der Unterstützung um einen festen Satz innerhalb eines bestimmten Zeitraums enthält;

21. stellt fest, daß die öffentlichen Beihilfen für die Landwirtschaft (PSE = Erzeugerbeihilfe-äquivalent), OECD-Angaben zufolge in den Vereinigten Staaten zwischen 1979/81 und 1984/86 um 118 % — gegenüber 35 % in der EG — gestiegen sind und daß die an die einzelnen Betriebe gezahlten Beihilfen in den Vereinigten Staaten drei- bis viermal höher liegen als in der EG; bedauert, daß die amerikanischen Exportbeihilfen für Agrarerzeugnisse bis 1990 von 1,5 auf 2,5 Milliarden Dollar erhöht wurden; fordert die Vereinigten Staaten auf, dem Beispiel der EG zu folgen und keine konfliktgeladenen und sich destabilisierend auf den Absatz der Überschüsse auswirkenden Handelspraktiken mehr anzuwenden;

22. erinnert an seine o.g. EntschlieÙung vom 13. Dezember 1985, in der es die Auffassung vertreten hat, „daß die Freistellung von GATT-Verpflichtungen aus dem Jahre 1955 (aufgrund deren sich die Vereinigten Staaten bei ihrer Politik über einige GATT-Bestimmungen hinwegsetzen konnten), das Programm der USA für Exportsubventionen und das GAP-System variabler Abgaben und Erstattungen bei den nächsten multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen des GATT erörtert werden sollten“;

23. ist der Ansicht, daß die EG und die USA sich in Übereinstimmung mit dem Kommuniqué der OECD-Ministerkonferenz vom 19. Mai 1988 in der Uruguay-Runde um eine Einigung über eine Rahmenvereinbarung bemühen sollten, die „sowohl kurzfristige als auch langfristige Elemente beinhalten, die den im vergangenen Jahr eingeleiteten Reformprozeß fördern und die bestehenden Belastungen auf den Agrarmärkten beseitigen“; dieses Vorgehen sollte jedoch keine Praktiken wie beispielsweise die Aufteilung der internationalen Agrarmärkte im Interesse der Exporte beinhalten;

24. verweist auf die von der EG bereits einseitig getroffenen Maßnahmen zum Abbau der Überschußproduktion und insbesondere auf die Wechselwirkung zwischen ihren „Produktionsstabilisatoren“ und dem Angebot, die Stützung im Rahmen des GATT zu konsolidieren;

25. stellt fest, daß die Vereinigten Staaten eine ganze Reihe von Maßnahmen treffen, um ihre Verhandlungsposition im Rahmen des GATT zu verbessern; betont, daß die Gemeinschaft unter diesen Umständen Gefahr läuft, mit einem sehr geringen Spielraum in die GATT-Verhandlungen zu gehen, insbesondere, weil sie vor anderen Verhandlungspartnern ihren eigenen Landwirten Beschränkungen und Opfer auferlegt;

26. erwartet daher, daß die USA entsprechende Maßnahmen treffen, um ihre Unterstützung für Überschußsektoren zu verringern, und vertritt die Auffassung, daß die jüngste Entscheidung der USA, die Stilllegungsprogramme im Weizen Sektor einzuschränken, die Probleme auf diesem Markt vergrößern wird;

27. räumt ein, daß sich ein weltweiter Abbau des Protektionismus belebend auf den gesamten Agrarsektor auswirken kann, vorausgesetzt, daß derartige Anstrengungen von allen Staaten gleichzeitig unternommen werden, wobei jedes Land die Pflicht hat, seine eigene Nahrungsmittelversorgung sicherzustellen;

28. betont die Notwendigkeit einer verstärkten Rolle des Europäischen Parlaments bei der Verfolgung sämtlicher Probleme des Weltagrarhandels; beschließt zu diesem Zweck, eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzusetzen, die sich aus Mitgliedern des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung sowie Mitgliedern des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen zusammensetzt und die folgende Aufgabe hätte:

— Verfolgung aller Probleme im Zusammenhang mit dem Weltagrarhandel;

Freitag, 17. Juni 1988

- Wahrnehmung eines ständigen Kontakts mit der an den GATT-Verhandlungen beteiligten Delegation der Gemeinschaft;
- regelmäßige Berichterstattung über den Verlauf dieser Verhandlungen gegenüber dem Parlament;

29. ist ferner der Auffassung, daß die Meinungsverschiedenheiten zwischen der EG und den USA in der Frage des Hormonverbots in der EG auf der Grundlage der, durch ein unabhängiges Gremium ermittelten, Verbraucher- und Gesundheitsinteressen unter Ausschaltung jedes „versteckten Protektionismus“ beigelegt werden sollten;

Finanzielle Aspekte

30. stellt fest, daß der Kursverfall des Dollar einen dramatischen Wendepunkt in der Entwicklung der amerikanischen Handelsbilanz bedeutet, und die Wettbewerbsfähigkeit amerikanischer Ausfuhren, insbesondere im Verarbeitungssektor, erheblich zugenommen hat;

31. ist der Ansicht, daß protektionistische Maßnahmen in den USA den Dollarkurs wieder nach oben treiben würden, wodurch sich die Erholung der Außenhandelsbilanz der USA verzögern würde und eine weitere Verstärkung der derzeitigen Ungleichgewichte die Folge wäre;

32. betont, daß die derzeit zu beobachtende Instabilität der Wechselkurse in bezug auf die finanziellen Kosten und eine Verringerung der Investitionen negative Auswirkungen auf die Weltwirtschaft hat; betont ferner die Verantwortungslosigkeit der US-Regierung bei der Verfolgung der Finanzpolitik seit 1983 angesichts der Rolle des Dollar in der Weltwirtschaft;

33. begrüßt die am 22. Dezember vom Präsident Reagan verfügten Maßnahmen zur Verringerung des amerikanischen Haushaltsdefizits, weist jedoch darauf hin, daß in den nächsten Jahren ein weiterer Abbau erforderlich sein wird, wenn die grundlegenden Ungleichgewichte auf den Finanz- und Warenmärkten der Welt verringert werden sollen;

34. verweist auf die Bedeutung des EWS als vergleichsweise stabile Zone und ist der Ansicht, daß die Stärkung der Rolle des ECU, insbesondere durch seine umfassendere Verwendung in Verträgen und bei Geschäftsabschlüssen und durch die Erweiterung dieser Zone, ein wichtiger Beitrag der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Auswirkungen instabiler Wechselkurse wäre;

Spezifische Fragen

35. verurteilt die Außenwirkungen des Ausfuhrgesetzes („export administration act“) und weist darauf hin, daß die Frage der amerikanischen Ausfuhrkontrollen, die mit nationalen Sicherheitsinteressen begründet werden, Gegenstand eines besonderen Berichts sein wird;

36. bemerkt, daß mit der Freihandelsvereinbarung zwischen den USA und Kanada eine Liberalisierung in Sektoren wie Dienstleistungen, Investitionen und Technologie angestrebt wird, was ein möglicher Ansatz für die Liberalisierung in nichttraditionellen Sektoren sein könnte; betont jedoch, daß solche bilateralen Vereinbarungen im Rahmen des GATT geprüft und mit den multilateralen Verhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde abgestimmt werden müssen;

37. erwartet, daß die USA, entsprechend den Beschlüssen des GATT-Rates, in absehbarer Zeit ihre Zollbenutzungsgebühr („customs users fee“) sowie ihre diskriminierende „Superabgabe“ auf Öleinfuhren abschaffen werden;

Schlußfolgerungen

38. bekräftigt erneut seine Auffassung, daß protektionistische Maßnahmen dem Staat, der sie anwendet, keine dauerhaften wirtschaftlichen Vorteile verschaffen und besonders irreführend sind, da es in der politischen Diskussion kaum gelingt, die Öffentlichkeit die wirtschaftlichen Kosten protektionistischer Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf die Einkommensverteilung zwischen Erzeugern, Arbeitnehmern und Verbrauchern vor Augen zu führen;

Freitag, 17. Juni 1988

39. ist besorgt über die zunehmende Schwächung des offenen multilateralen Handelssystems des GATT, die insbesondere durch das Ausufern sogenannter ordnungsgemäßer Absatzvereinbarungen und Selbstbeschränkungsabkommen verursacht wird, und stellt fest, daß die EWG und die Vereinigten Staaten einen wichtigen Beitrag zum Schutz des Freihandels leisten könnten, indem sie nämlich den Einsatz von Instrumenten, die in ihrem Kern nicht transparent, in der politischen Diskussion nur schwer zu bewerten und speziell auf sektorale Einzelinteressen abgestimmt sind, stetig verringern; ferner müßten sich die EG und die USA mit den übrigen Erzeugerländern im Rahmen des GATT absprechen, um mehr Disziplin und Transparenz in ihre Agrarpolitik hineinzutragen;

40. ist der Ansicht, daß eine Verbesserung des Schlichtungsverfahrens im Rahmen des GATT im Hinblick auf die Zukunft der Beziehungen zwischen der EG und den USA im Rahmen des offenen multilateralen Handelssystems eine absolute Notwendigkeit darstellt;

41. hebt den Beitrag hervor, den die Europäische Gemeinschaft mit der Vollendung ihres großen Binnenmarktes zur Liberalisierung und Transparenz des Waren- und Dienstleistungsverkehrs leisten wird, und betont, daß die Liberalisierung des Handels zwischen der Gemeinschaft und ihren Handelspartnern für die europäischen Verbraucher genauso wichtig ist wie der Freihandel innerhalb der Gemeinschaft;

42. fordert, daß im Hinblick auf die Vereinigten Staaten sowie auf die anderen Industriestaaten die Vollendung des Binnenmarktes mit einer kohärenten und entschlossenen Außenpolitik auf der Grundlage des doppelten Prinzips der Öffnung und der Gegenseitigkeit einhergeht, durch das die legitimen Interessen der Europäischen Gemeinschaft gewahrt und ihr Beitrag zur Liberalisierung des internationalen Handels verstärkt werden können;

*
* * *

43. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat sowie dem Kongreß und der Regierung der Vereinigten Staaten zu übermitteln.

10. Profiltiefe der Reifen *

— Vorschlag für eine Richtlinie — KOM(87) 407 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Richtlinie des Rates zur Angleichung der Mitgliedstaaten über die Profiltiefe der Reifen an bestimmten Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

Restliche Präambel unverändert

Erwägungen unverändert

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die *Reifen der Fahr-*

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die *Fahrzeuge der*

(*) ABL Nr. C 279 vom 17.10.1987, S. 5

Freitag, 17. Juni 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

zeug der Klassen M1, N1, 01 und 02 im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 70/156/EWG des Rates ⁽¹⁾ während der gesamten Dauer ihrer Nutzung *auf der gesamten Lauffläche eine Profiltiefe von mehr als 1,6 mm aufweisen.*

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen vor dem 31. Dezember 1987 nach Anhörung der Kommission die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie ab 1. Juni 1988 nachzukommen.

Absatz 2 unverändert

Artikel 3 unverändert

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23.2.1970, S. 1

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Klassen M1, N1, 01 und 02 im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 70/156/EWG des Rates ⁽¹⁾ während der gesamten Dauer ihrer Nutzung **nicht mit Reifen ausgestattet werden, bei denen eine Profiltiefe gemessen wird, die nahe an den Verschleißanzeiger von weniger als 1,6 mm herankommt.**

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen vor dem 31. Dezember 1988 nach Anhörung der Kommission die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie ab 30. Juni 1989 nachzukommen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23.2.1970, S. 1

- **Entwurf einer legislativen Entschließung (Dok. A2-34/88):** Die Abstimmung darüber wurde vertagt und die Angelegenheit an den Ausschuß zurücküberwiesen (Art. 40 Abs. 2 der Geschäftsordnung).

11. Technische Merkmale bestimmter Fahrzeuge *

- **Vorschlag für eine Richtlinie — KOM(88) 286 endg.:** gebilligt

12. Institutionelle Auswirkungen der Kosten des Nicht-Europa — Vollendung des Binnenmarkts

- a) **Dok. A2-39/88**

ENTSCHLISSUNG

zu den institutionellen Konsequenzen der Kosten des Nicht-Europa

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die für die Kommission durchgeführte Studie über bestimmte Aspekte der Kosten des Nicht-Europa im Bereich des Binnenmarktes,
- In Kenntnis des „Padoa-Schioppa-Berichts“ an die Kommission über die Konsequenzen der Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes, insbesondere in bezug auf seine Effizienz, Stabilität und Gleichheit ⁽¹⁾,

⁽¹⁾ Kommission der Europäischen Gemeinschaften, April 1987 (II/49/87)

Freitag, 17. Juni 1988

- in Kenntnis des Berichts «Vredeling» an die Unabhängige Europäische Programmgruppe der NATO,
 - in Kenntnis des Berichts des Institutionellen Ausschusses über das demokratische Defizit (Dok. A2-276/87),
 - in Kenntnis des Entwurfs eines Vertrags zur Gründung der Europäischen Union ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis seiner schriftlichen Erklärung vom 16. Mai 1988 zu den Befugnissen des Europäischen Parlaments und der Einberufung der „Europäischen Generalstaaten“ ⁽²⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Institutionellen Ausschusses (Dok. A2-39/88),
- A. in Anbetracht der gewaltigen Kosten, welche die mangelnde Einheit und die fortgesetzte Zersplitterung Europas dem europäischen Steuerzahler und Verbraucher sowie der europäischen Wirtschaft im allgemeinen verursachen,
- B. in der Erwägung, daß diese „Kosten des Nicht-Europa“ nicht nur auf den Binnenmarkt beschränkt sind, sondern auch den Währungsbereich, die makroökonomische Politik, die Forschung, die internationalen Beziehungen, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und andere Bereiche betreffen,
- C. in der Erwägung, daß sozialer Dialog und Konsultation auf Gemeinschaftsebene für den Markt von entscheidender Bedeutung sind und daß deren Fehlen nicht nur soziale, sondern auch wirtschaftliche Kosten mit sich bringt,
- D. in der Erwägung, daß das konstitutionelle System der Gemeinschaft sowohl hinsichtlich der Zuständigkeit, die der Gemeinschaft übertragen wurden, als auch der Fähigkeit der Institutionen, rechtzeitig wirksame Beschlüsse zu fassen, weder effektiv genug noch demokratisch genug ist, um die gewaltigen potentiellen Vorteile der europäischen Einheit zu nutzen,
- E. in der Erwägung, daß Maßnahmen zur Beseitigung aller Hemmnisse im Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft, die so konzipiert sind, daß den rückständigen Regionen in der Gemeinschaft mit alter Industrietradition keine ernsthaften Entwicklungsprobleme entstehen, die ausgewogene Entwicklung der Gemeinschaft insgesamt fördern und insbesondere zu einem Anstieg der Industrieproduktion in der Gemeinschaft um mindestens 50 Mrd. ECU führen würden,
- F. in der Erwägung, daß Maßnahmen zur Beseitigung aller Hemmnisse im Dienstleistungsverkehr zu einem verhältnismäßig ähnlichen Anstieg führen würden,
- G. in der Erwägung, daß die hieraus entstehende Steigerung des Wachstums und des Wettbewerbs ein weiteres dynamisches und anhaltendes Wachstum auslösen dürfte,
- H. in Anbetracht des jährlichen finanziellen Gewinns aufgrund der Währungsunion, der mindestens 30 Mrd. ECU p.a. betragen dürfte,
- I. in der Erwägung, daß die Währungsunion der Europäischen Gemeinschaft als größtem Handelsblock der Welt die Möglichkeit bieten würde, ihre dringend notwendige Rolle bei der Stabilisierung der internationalen Leitwährungen und der Senkung der Zinssätze zu spielen,
- J. in der Erwägung, daß eine unabhängige Zentralbank, die den ECU stützt, sowohl Handel als auch Investitionen in dem neuen einheitlichen Markt ohne Binnengrenzen durch die Beseitigung der Währungsrisiken außerordentlich stärken würde,
- K. in der Erwägung, daß ein in weiten Kreisen gehandelter, mit den Währungsreserven der Gemeinschaft abgesicherter ECU der Gemeinschaft ein weitaus höheres Maß an steuerlicher Autonomie verleihen würde, was wiederum das Wachstum in ärmeren Mitgliedstaaten begünstigen würde, ohne daß diese eine Inflation in Kauf nehmen müßten,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 77 vom 19.3.1984, S. 33

⁽²⁾ Siehe Protokoll der Sitzung dieses Datums, Anlage II

Freitag, 17. Juni 1988

- L. in der Erwägung, daß eine unabhängige Zentralbank die Inflation mit strikten Maßnahmen drosseln würde,
 - M. in der Erwägung, daß der internationale Stellenwert des ECU es der EG erlauben würde, zu ECU-Notierungen Agrarerzeugnisse zu exportieren und Öl zu importieren, was wiederum die Einnahmen durch Agrarausfuhren und die endgültigen Importkosten stabilisieren würde,
 - N. in der Erwägung, daß — wenn parallel zur Schaffung des Binnenmarktes keine speziellen Maßnahmen zur Annäherung des Entwicklungsniveaus der verschiedenen Regionen getroffen werden — die Ungleichgewichte den Markt selbst stören und die größten Kosten des Nicht-Europa verursachen könnten,
 - O. in der Erwägung, daß konzertierte Steuerpolitiken zu einer Steigerung des Wachstums in der Gemeinschaft um mindestens 15 Mrd. ECU pro Jahr und möglicherweise sogar um das Doppelte oder Dreifache dieser Summe führen könnten, was für die ärmeren Regionen eine besondere Hilfe wäre,
 - P. in der Erwägung, daß die Stabilisierung der führenden Währungen, die Schwächung der beherrschenden Stellung des Dollars im internationalen Agrarhandel und Vereinbarungen zwischen der EG und den USA über Preisstabilisierung und Subventionsabbau und die anderen vorgeschlagenen Reformen die jährlichen Kosten der GAP um mindestens 15 Mrd. ECU pro Jahr senken könnten,
 - Q. in der Erwägung, daß die Öffnung des öffentlichen Auftragswesens für EG-weite Ausschreibungen jährliche Einsparungen von mindestens 10 Mrd. ECU zur Folge hätte,
 - R. in der Erwägung, daß diese Einsparungen sich insgesamt auf mindestens 120 Mrd. ECU belaufen, die jährlich erneut erzielt würden und von denen einige zudem die jährliche Wachstumsrate der Gemeinschaft steigern würden, und daß der dynamische Effekt geringerer Kosten, niedrigerer Zinssätze, eines größeren Handelsvolumens und größerer Flexibilität in der Steuerpolitik zusammen mit angemessenen Strukturmaßnahmen die Last der Arbeitslosigkeit lindern, das volle Produktionspotential der Gemeinschaft nutzen und den Wohlstand der ärmeren Mitgliedstaaten drastisch anheben würde,
 - S. in der Erwägung, daß die große Bedeutung dessen, was für die Länder und die Bürger der Europäischen Gemeinschaft auf dem Spiel steht, die Notwendigkeit bekräftigt, den Prozeß der institutionellen Reform, der mit der Einheitlichen Europäischen Akte begonnen wurde, fortzusetzen,
1. ist der Ansicht, daß die Verwirklichung der Ziele der Einheitlichen Akte, insbesondere im Hinblick auf den einheitlichen Binnenmarkt und den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, zu beträchtlichen Einsparungen bei den gesamten öffentlichen Ausgaben der Mitgliedstaaten führen wird;
 2. ist der Ansicht, daß diese Einsparungen und Reformen nicht ohne eine weitreichende Verbesserung der Beschlußfassungsverfahren der Gemeinschaft und des Gleichgewichts zwischen den Institutionen erzielt werden können;
 3. ist der Auffassung, daß das institutionelle System der Gemeinschaft darauf abzielen sollte, Transparenz im Beschlußfassungsprozeß zu gewährleisten, insbesondere durch eine umfassendere Information der Öffentlichkeit und der nationalen Parlamente über die Vorteile, die die vorgeschlagenen Beschlüsse auf Gemeinschaftsebene mit sich bringen würden, während in den Medien gegenwärtig noch die nationalen Standpunkte bei der Beschlußfassung im Rat besonders herausgestellt, die gemeinschaftlichen Positionen dagegen vernachlässigt werden;
 4. ist der Ansicht, daß das ordnungsgemäße Funktionieren der Gemeinschaftsorgane und die Verwirklichung der in der Einheitlichen Akte formulierten Ziele durch das ausschließliche Beschlußfassungsmonopol des Rates negativ beeinflusst werden, dessen Mitglieder in erster Linie die Verteidigung der kurzfristigen, häufig sich widersprechenden nationalen Interessen im Auge haben, damit die Gemeinschaft ihre Ziele erreichen und sicherstellen kann, daß die Einsparungen, die erzielt werden können und sollten, auch tatsächlich erzielt werden;
- a) es möglich sein sollte, die Gemeinschaftsinteressen über eine stärkere Beteiligung des Europäischen Parlaments am Beschlußfassungsprozeß im allgemeinen und am Gesetzgebungsprozeß im besonderen zu berücksichtigen,

Freitag, 17. Juni 1988

- b) wenn der Rat nicht innerhalb einer angemessenen Frist zu einem gemeinsamen Standpunkt gelangt ist, Kommission und Parlament die Möglichkeit haben, darüber zu entscheiden,
 - c) der Rat gemäß den in der Einheitlichen Akte eingegangenen Verpflichtungen der Kommission einen größeren Handlungsspielraum bei den Durchführungsbefugnissen zugestehen muß und ihr nicht weitere Regelungsausschüsse aufzwingen sollte,
 - d) die Effizienz in den Beschlußfassungsverfahren des Rates durch Änderungen in seinen Arbeitsmethoden gewährleistet wird, so z.B. durch:
 - eine größere Kontinuität in der Zusammensetzung des Rates,
 - eine größere Kontinuität in seiner Präsidentschaft,
 - Koordinierung der Arbeit der verschiedenen Fachministerräte,
 - Arbeit in der Öffentlichkeit, wo er als gesetzgebende Behörde fungiert;
5. ist der Ansicht, daß die Mitgliedstaaten und die Institutionen der Gemeinschaft gewährleisten sollten, daß durch die Vertragsänderungen
- a) Konzertierungsmechanismen vorgesehen werden, die bei einer gegenseitigen Blockierung durch das Parlament und den Rat zu positiven Beschlüssen führen,
 - b) die Ernennungen des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Mitglieder der Kommission auf demokratischer Grundlage erfolgen,
 - c) die Beschlußfassungsverfahren in Parlament und Rat von allen Detailfragen befreit werden, die, weil sie Durchführungsbestimmungen betreffen, in den entsprechenden Zuständigkeitsbereich der Kommission fallen sollten,
 - d) die bei der Durchführung der Einheitlichen Europäischen Akte gewonnenen Erfahrungen sowie der Umfang, in dem deren Ziele bereits erreicht wurden, berücksichtigt werden;
6. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Diskussionen über die künftige Schaffung einer unabhängigen gemeinschaftlichen Zentralbank mit Nachdruck voranzutreiben, die Bedeutung des bestehenden Ausschusses der nationalen Zentralbanken für diese Entwicklung zu prüfen und die möglichen institutionellen Beziehungen zwischen der gemeinschaftlichen Zentralbank, den bestehenden Gemeinschaftsinstitutionen und den nationalen Währungsbehörden zu untersuchen;
7. fordert die Mitgliedstaaten auf, einen wirksamen Mechanismus für die Koordinierung der Steuerpolitik zu schaffen;
8. ist der Auffassung, daß, abgesehen von den Änderungen, für die eine Revision des Vertrags notwendig wäre, Kommission, Rat und Europäisches Parlament unverzüglich prüfen sollten, welche Änderungen informell, z. B. auf der Grundlage einer interinstitutionellen Vereinbarung, vorgenommen werden könnten, um die Kosten des Nicht-Europa zu beseitigen und die dringend erforderlichen Beschlüsse so schnell wie möglich zu fassen;
9. ist der Auffassung, daß der nächste Schritt in Richtung auf die Europäische Union, zu der das Parlament entsprechend seiner Entschliebung vom 17. Juni 1987 ⁽¹⁾ und nach seinen Gesprächen mit den nationalen Parlamenten demnächst präzise Vorschläge vorlegen wird, diese Änderungen beinhalten sollte;
10. ersucht seinen Präsidenten, geeignete Vorschläge zu unterbreiten, damit der Inhalt des Berichts über die Kosten des Nicht-Europa in der Öffentlichkeit größtmöglich Verbreitung findet, und bekräftigt seinen Beschluß vom 17. Juni 1987, Informationskampagnen zugunsten der Verwirklichung der Europäischen Union zu finanzieren;
11. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung sowie den Bericht seines Ausschusses dem Rat, der Kommission, den im Rahmen der EPZ tagenden Außenministern und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

(¹) Abl. Nr. C 190 vom 20.7.1987, S. 71

Freitag, 17. Juni 1988

b) Dok. B2-441/88

ENTSCHLIESSUNG**zum Dritten Bericht über die Durchführung des Weißbuches der Kommission zur Vollendung des Binnenmarktes***Das Europäische Parlament,*

- A. in Kenntnis des Dritten Berichts der Kommission über die Durchführung des Weißbuches zur Vollendung des Binnenmarktes (KOM(88) 134 endg.),
- B. angesichts des Rückstands des Rates bei der Annahme der von der Kommission vorgelegten Vorschläge,
- C. angesichts der besorgniserregenden Beschäftigungslage in der Gemeinschaft im allgemeinen und in den Randregionen im besonderen,
- D. in der Erwägung, daß die Wachstumsrate der Gemeinschaft 1988 noch unzureichend sein wird,
- E. in der Erwägung, daß die Durchführung des Programms zur Vollendung des Binnenmarktes nicht von den zahlreichen Beschlüssen, die auf dem Gebiet des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts noch zu fassen sind, losgelöst werden darf,
- F. angesichts der entscheidenden Rolle der Klein- und Mittelbetriebe bei der Schaffung von Arbeitsplätzen,
 1. weist darauf hin, daß von der Vollendung des Binnenmarktes bis 1992 die Zukunft der Gemeinschaft abhängt, äußert seine Besorgnis angesichts der im Rat aufgetretenen Verzögerung bei der Annahme der Kommissionsvorschläge für den Binnenmarkt und ist der Ansicht, daß die Glaubwürdigkeit des Termins 1992 in Gefahr gerät, wenn diese Verzögerung nicht aufgeholt werden kann;
 2. weist darauf hin, daß es aufgrund der großen Unterschiede zwischen den einzelnen Staaten und Regionen der Gemeinschaft wahrscheinlich sehr schwierig ist, bis 1992 einen echten Binnenmarkt zu verwirklichen, und hält daher eine beträchtliche Aufstockung der Strukturfonds für unerlässlich;
 3. fordert die Kommission auf, einen neuen Zeitplan für die Annahme der gegenwärtig im Rat anhängigen Vorschläge vorzulegen, dabei bestimmte Prioritäten zu setzen und vorzuschlagen, die gegenwärtig ganz erheblichen Verzögerungen aufzuholen;
 4. ist der Auffassung, daß die Gemeinschaft angesichts der internationalen Konkurrenz ihren wirtschaftlichen Zusammenhalt nicht stärken kann, wenn sie nicht auch gleichzeitig ihren sozialen und regionalen Zusammenhalt, der die Vollendung des großen Binnenmarktes ermöglichen wird, erheblich verbessert;
 5. ist ferner der Ansicht, daß, wenn man nicht wachsam ist, ein rein wirtschaftlich ausgerichtetes und einer Freihandelszone ähnliches Europa ohne die unerlässlichen politischen Begleitmaßnahmen auf längere Sicht die große Gefahr in sich bergen würde, die Existenz der Gemeinschaft zu bedrohen;
 6. verweist auf die Bedeutung einer Abschaffung der vielfältigen Hindernisse an den Binnen Grenzen der Gemeinschaft, insbesondere im Bereich der Steuerharmonisierung, die den Klein- und Mittelbetrieben die Möglichkeit verschaffen muß, sich mit größtmöglicher Effizienz zu entfalten und die Beschäftigungslage in der Gemeinschaft spürbar zu verbessern;
 7. ist jedoch der Auffassung, daß die Harmonisierung der indirekten Steuern in der Gemeinschaft umfassend, pragmatisch und ausgewogen erfolgen muß, um schwerwiegende Wettbewerbsverzerrungen und jegliche Form der Steuerflucht zu vermeiden;
 8. verweist auf sein Eintreten für die vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs innerhalb der Gemeinschaft und wünscht, daß die zwölf während des Übergangszeitraums spürbare Fortschritte bei der Stärkung des EWS, das alle Währungen der Gemeinschaft umfassen muß, erzielt; ist der Ansicht, daß auch die Bestimmungen, die die Ersparnisse der Bürger schützen, harmonisiert werden müssen;

Freitag, 17. Juni 1988

9. fordert eine verstärkte Konvergenz der Wirtschafts- und Währungspolitiken der Mitgliedstaaten sowie eine Stärkung der Rolle des ECU in der Gemeinschaft und in der Welt durch verschiedene Maßnahmen, die seine Bedeutung als vollwertige Währung erhöhen;
10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

c) Dok. B2-442/88

ENTSCHLIESSUNG

zum Dritten Bericht über die Durchführung des Weißbuches der Kommission zur Vollendung des Binnenmarkts

Das Europäische Parlament,

- A. in der Erwägung, daß der Europäische Rat von Hannover, nach dem Europäischen Rat von Brüssel, die Tradition wiederaufnehmen sollte, wonach die Staats- und Regierungschefs bei ihren Gesprächen die politischen Absprachen und Rahmenbedingungen festlegen, die dann für die Detailbeschlüsse der Fachministerräte entscheidend sind,
 - B. in der Erwägung, daß die politischen Beschlüsse den wichtigen wirtschaftlichen Beschlüssen vorangehen müssen,
 - C. angesichts der Notwendigkeit, den einheitlichen Markt nach den Grundsätzen der sozialen Marktwirtschaft zu verwirklichen, um zu vermeiden, daß sich die Wirtschaftstätigkeit wieder in den Industriegebieten — zu Lasten der weniger industrialisierten Regionen — konzentriert und sicherzustellen, daß sich der verstärkte Wettbewerb des offenen Marktes zum Vorteil der Verbraucher auswirkt, ohne dabei den erforderlichen Dialog der Sozialpartner zu behindern,
 - D. angesichts der Notwendigkeit, ein echtes Europa der Bürger zu verwirklichen,
 - E. in der Erwägung, daß die Abschaffung der Binnengrenzen in der Gemeinschaft die Gewährleistung der inneren Sicherheit erfordert,
 - F. unter Hinweis auf die Notwendigkeit, die Rolle des Europäischen Parlaments zu stärken, um dem Beschlußfassungsprozeß der Europäischen Gemeinschaft einen demokratischeren Charakter zu verleihen,
1. schlägt vor, daß der Europäische Rat eine Arbeitsgruppe einsetzt, die die Aufgabe erhält, innerhalb eines Jahres für den Europäischen Rat selbst die Bedingungen und Etappen der Schaffung einer europäischen Währung und, davon ausgehend, einer autonomen europäischen Zentralbank — Bank der europäischen Staaten — festzulegen; in dieser Arbeitsgruppe sollten der Ministerrat, die Kommission, das Europäische Parlament, die Regierungen und Parlamente der Mitgliedstaaten sowie die Zentralbanken vertreten sein;
 2. erinnert den Europäischen Rat daran, unabhängig von der Verdoppelung der Strukturfonds, bei der Ausarbeitung und Annahme der Richtlinien zur Schaffung des Binnenmarktes einerseits die „Kosten der Peripherie“ berücksichtigen muß, um den Randgebieten zu ermöglichen, sich in den großen Markt einzugliedern und von der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinschaft zu profitieren, und andererseits Maßnahmen einleiten sollte, um die soziale Dimension des Binnenmarktes zu gewährleisten, insbesondere durch die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, vor allem der Jugendarbeitslosigkeit, im Bereich der Sicherheit am Arbeitsplatz, der Situation der Wanderarbeitnehmer in der Gemeinschaft, der Rechte auf Unterrichtung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer, des Arbeitsrechts, der sozialen Sicherheit und der Berufsbildung; ist der Auffassung, daß auf Gemeinschaftsebene alle geeigneten Rechtsvorschriften erlassen werden müssen, um den von den Bürgern der Gemeinschaft angestrebten europäischen Sozialraum zu verwirklichen;
 3. weist Kommission und Rat mit Nachdruck auf die Notwendigkeit hin, die technologische Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft durch eine kraftvolle Nutzung aller Instrumente ohne Beeinträchtigung der marktwirtschaftlichen Ordnung nach innen und außen zu sichern;

Freitag, 17. Juni 1988

4. wünscht, daß sich der Europäische Rat an die Spitze eines kohärenten Programms zur Gewährleistung der inneren Sicherheit stellt, das die Sektoren Terrorismus, Drogenhandel, Kriminalität, Waffengesetze, Asylrecht, Ausländerrecht und Visadisziplin, gegenseitige Rechts- und Verwaltungshilfe der Mitgliedstaaten sowie gemeinsame Sicherheit an den Außengrenzen umfaßt; ein entsprechendes Mandat sollte den Innenministern der Mitgliedstaaten übertragen werden, die in diesen Fragen eng mit der Kommission zusammenarbeiten müssen;
5. fordert eine möglichst rasche Konkretisierung der bereits festgelegten Prioritäten, nämlich der allgemeinen Einführung des Aufenthaltsrechts für die Bürger der Gemeinschaft, der gegenseitigen Anerkennung von Diplomen und des Anspruchs auf alle medizinischen Leistungen; wünscht, daß die Kommission die Anwendung der Schlußfolgerungen des Adonnino-Berichts über das Europa der Bürger systematisch überprüft; schlägt vor, daß der Europäische Rat ein „Adonnino-Komitee II“ einsetzt, das bis zur Tagung des Europäischen Rats im Dezember 1988 Vorschläge für das weitere Vorgehen zur Verwirklichung des Europas der Bürger unterbreitet;
6. weist darauf hin, daß im Hinblick auf die Stärkung der Rolle des Europäischen Parlaments folgende Maßnahmen erforderlich sind:
 - die Ausweitung der in der Einheitlichen Akte definierten Gesetzgebungsbefugnisse des Parlaments auf alle von den Verträgen erfaßten Bereiche;
 - die Mitwirkung des Parlaments bei der Ernennung und Einsetzung der Kommission;
 - die Ausweitung der Befugnisse der beiden Teile der Haushaltsbehörde auch auf den Bereich der Haushaltseinnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung neuer Steuern in der Gemeinschaft;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Europäischen Rat, der Kommission und dem Ministerrat zu übermitteln.

d) Dok. B2-461/88

ENTSCHLIESSUNG

zum Dritten Bericht über die Durchführung des Weißbuches der Kommission zur Vollendung des Binnenmarkts

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des dritten Berichts der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament über die Durchführung des Weißbuches der Kommission über die Vollendung des Binnenmarkts (KOM(88) 134 endg.);
1. stellt fest, daß der Rückstand beim Rat (123 anhängige Vorschläge) noch größer geworden ist und die Glaubwürdigkeit des Termins von 1992 und sogar den Integrationsprozeß selbst aufs Spiel setzen könnte, falls der Rückstand nicht schnellstens aufgeholt wird;
 2. betont, daß der entstandene Rückstand sehr gravierend ist:
 - in der Tat erfordern die im Weißbuch beschriebenen Maßnahmen aufgrund ihrer Zahl und ihrer Bedeutung in den meisten Fällen Anpassungsfristen, um eine möglichst reibungslose Durchführung seitens der nationalen Verwaltungen und aller Wirtschaftsträger zu ermöglichen;
 - da die Vollendung des Binnenmarkts als unsicher erscheint, wird der ganze Prozeß verzögert und führt nicht zu den positiven wirtschaftlichen Auswirkungen, welche die Gemeinschaft, die ganz auf sich selbst angewiesen ist, um das Wirtschaftswachstum wieder anzukurbeln und den Zusammenhalt zu gewährleisten, so sehr benötigt;
 3. weist den Rat auf die Gefahren hin, die der bei seinen Arbeiten bestehende Rückstand für die Vollendung des Binnenmarkts bis 1992 bedeutet, während die Kommission den größten Teil ihrer Vorschläge bereits vorgelegt hat und auch das Europäische Parlament einen positiven Beitrag zu diesen Rechtsvorschriften leistet, die für die Zukunft der Gemeinschaft von größter Bedeutung sind;

Freitag, 17. Juni 1988

4. fordert insbesondere, daß der Europäische Rat:
 - auf dem bevorstehenden Gipfeltreffen in Hannover die allgemeine Frage der Sicherheitsbestimmungen innerhalb der Gemeinschaft im Kontext der Öffnung der Binnengrenzen und des freien Personenverkehrs prüft,
 - und den Rat der Innenminister beauftragt, in enger Zusammenarbeit mit der Kommission die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, insbesondere was die Rechtsstellung der Bürger aus Drittländern, das Asylrecht, den Waffenbesitz sowie die Bekämpfung des Terrorismus und des Drogenhandels betrifft;
5. betont, daß das Jahr 1988 für die Aussichten auf eine Vollendung des Binnenmarkts bis 1992 entscheidend ist und man daher nicht tatenlos zusehen darf, wie der Rat diese Möglichkeiten durch seine Inaktivität aufs Spiel setzt;
6. ist der Auffassung, daß die Kommission nach Absprache ihrer Aktionen mit dem Europäischen Parlament noch in diesem Jahr sehr massiven Druck auf den Rat ausüben muß, damit er sich wirklich für den großen Binnenmarkt und vor allem für dessen effektive Vollendung bis 1992 einsetzt;
7. fordert daher die Kommission auf, ihre Arbeiten zu beschleunigen und ihr Programm, insbesondere im Bereich des Pflanzenschutzes, noch vor Ende des Jahres vorzulegen;
8. fordert die Kommission auf, im Hinblick auf den nächsten Bericht über die Verwirklichung des Binnenmarktes, den sie dem Rat vor Ende des Jahres unterbreitet hat (Artikel 8b des Vertrags), die notwendigen Maßnahmen zur Aufholung des Rückstands vorzusehen;
9. fordert den Rat auf, den kurzfristig zu erwartenden Arbeitsplatzverlusten durch flankierende Maßnahmen zur Belebung der europäischen Wirtschaft entgegenzuwirken; ist der Meinung, daß der Bericht Cecchini mehr denn je die Notwendigkeit für die Verfolgung einer kooperativen Wachstumsstrategie verdeutlicht;
10. fordert die Kommission auf, der von ihr in Auftrag gegebenen Studie „1992 — eine Herausforderung für Europa“ die größtmögliche Resonanz zu verschaffen und sie zur gleichen Zeit und in demselben Umfang zu verbreiten wie die Studien bezüglich der Probleme der Umverteilung der Vorteile des großen Binnenmarktes nach sozialen Gruppen, nach sektoralen Aktivitäten, nach Mitgliedstaaten, nach Regionen, etc. im Sinne der Schlußfolgerungen des Berichts Padoa-Schioppa;
11. ersucht die Kommission, parallel zu den Fortschritten im Bereich der Vollendung des großen Binnenmarkts bis 1992 entsprechende Vorstöße in den übrigen, untrennbar mit dem europäischen Integrationsprozeß verbundenen Bereichen, insbesondere zugunsten der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts sowie im währungspolitischen Bereich zu unternehmen;
12. fordert schließlich die Kommission auf, so bald wie möglich im Laufe dieses Jahres den in der Einheitlichen Europäischen Akte vorgesehenen Zwischenbericht über die Vollendung des Binnenmarkts vorzulegen, in der darin vorzunehmenden Analyse die Situation nicht zu beschönigen und geeignete Vorschläge auszuarbeiten, damit an dem Termin von 1992 festgehalten werden kann; weist darauf hin, daß dieser Bericht, der dem Europäischen Parlament zu übermitteln ist, Gegenstand einer eingehenden Aussprache sein muß;
13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Europäischen Rat, der Kommission und dem Ministerrat zu übermitteln.

Freitag, 17. Juni 1988

13. Entlastung betreffend den Haushalt des Europäischen Parlaments für 1983, 1984 und 1985

— Dok. A2-41/88

BESCHLUSS

über die Entlastung betreffend den Haushalt des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 1983

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf seine Geschäftsordnung und insbesondere Art. 135 Abs. 3,
- gestützt auf Art. 72 der Haushaltsordnung sowie auf Art. 13 der Internen Vorschriften für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Parlaments,
- unter Hinweis auf die Haushaltsrechnung und die Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 1983,
- in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1983 (ABl. Nr. C 348 vom 31. Dezember 1984),
- im Hinblick auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 23. April 1986, wonach der Beschluß des Präsidiums des Parlaments vom 12. Oktober 1982 betreffend die Verteilung der im Posten 3708 des Haushaltsplans eingesetzten Mittel wie auch der Beschluß des Erweiterten Präsidiums vom 29. Oktober 1983 betreffend die Verwendung der zur Vergütung der Ausgaben der an den Direktwahlen von 1984 beteiligten politischen Gruppierungen bestimmten Mittel für nichtig erklärt wurden,
- im Hinblick auf seine Entschließung vom 7. April 1987 aufgrund des Zwischenberichts seines Ausschusses für Haushaltskontrolle über die Verschiebung der Entlastung für die Haushaltsjahre 1983, 1984 und 1985 (ABl. Nr. C 125 vom 11. Mai 1987),
- im Hinblick darauf, daß mit dem Erlaß des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 25. Februar 1988 betreffend die Mittel für die Informationskampagne nunmehr der Weg für die Entscheidung über die Entlastung frei ist,
- in Kenntnis des Berichts seines Ausschusses für Haushaltskontrolle (Dok. A2-41/88),

1. legt die Zahlen der Konten des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 1983 auf folgende Beträge fest:

<i>a) verfügbare Mittel</i>	ECU	ECU
— Haushaltsmittel 1983	228.018.110,00	
— vom Haushaltsjahr 1982 übertragene Mittel	<u>36.804.228,28</u>	
		<u>264.822.338,28</u>
<i>b) Verwendung der Haushaltsmittel im Haushaltsjahr 1983</i>		
— Mittelbindungen	211.550.217,04	
— Zahlungen	182.338.267,83	
— noch zu leistende Zahlungen	29.211.949,21	
— zu annullierende Mittel	16.099.892,96	
<i>c) Vermögensübersicht zum 31. 12. 1983</i>		77.216.128,00

2. weist darauf hin, daß die der Ausgabe eines Betrages von 24 342 947,40 ECU (6 952 447,40 ECU Jahresmittel sowie 17 390 500 ECU vom Vorjahr übertragene Mittel) zugrundeliegenden Beschlüsse des Präsidiums vom 12. Oktober 1982 und des Erweiterten Präsidiums vom 29. Oktober 1983 vom Europäischen Gerichtshof in seinem Urteil vom 23.4.1986 für nichtig erklärt worden sind; beauftragt seinen Generalsekretär, die Jahresrechnungen entsprechend zu vervollständigen;

3. erinnert daran, daß die bei Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 1982 ausgenommene Differenz zwischen dem Kassenbetrag und den verbuchten Beträgen in Höhe von 4 136 125 Bfrs noch bereinigt werden muß;

Freitag, 17. Juni 1988

4. erteilt seinem Generalsekretär Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1983;
5. genehmigt die Erteilung der Entlastung des Rechnungsführers für das Haushaltsjahr 1983;

— Dok. A2-41/88

BESCHLUSS

über die Entlastung betreffend den Haushalt des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 1984

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf seine Geschäftsordnung und insbesondere Art. 135 Abs. 3,
- gestützt auf Art. 72 der Haushaltsordnung sowie auf Art. 13 der Internen Vorschriften für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Parlaments,
- unter Hinweis auf die Haushaltsrechnung und die Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 1984,
- in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1984 (ABl. Nr. C 326 vom 16. Dezember 1985),
- im Hinblick auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 23. April 1986, wonach der Beschluß des Präsidiums des Parlaments vom 12. Oktober 1982 betreffend die Verteilung der im Posten 3708 des Haushaltsplans eingesetzten Mittel wie auch der Beschluß des Erweiterten Präsidiums vom 29. Oktober 1983 betreffend die Verwendung der zur Vergütung der Ausgaben der an den Direktwahlen von 1984 beteiligten politischen Gruppierungen bestimmten Mittel für nichtig erklärt wurden,
- im Hinblick auf seine Entschliebung vom 7. April 1987 aufgrund des Zwischenberichts seines Ausschusses für Haushaltskontrolle über die Verschiebung der Entlastung für die Haushaltsjahre 1983, 1984 und 1985 (ABl. Nr. C 125 vom 11. Mai 1987),
- im Hinblick darauf, daß mit dem Erlaß des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 25. Februar 1988 betreffend die Mittel für die Informationskampagne nunmehr der Weg für die Entscheidung über die Entlastung frei ist,
- in Kenntnis des Berichts seines Ausschusses für Haushaltskontrolle (Dok. A2-41/88),

1. legt die Zahlen der Konten des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 1984 auf folgende Beträge fest:

	ECU	ECU
a) verfügbare Mittel		
— Haushaltsmittel 1984	239.127.804,00	
— vom Haushaltsjahr 1983 übertragene Mittel	29.211.949,21	
	268.339.753,21	
b) Verwendung der Haushaltsmittel im Haushaltsjahr 1984		
— Mittelbindungen	235.410.088,71	
— Zahlungen	220.022.774,21	
— noch zu leistende Zahlungen	15.387.314,50	
— zu annullierende Mittel	3.717.715,29	
c) Vermögensübersicht zum 31.12.1984		39.592.256,00

2. weist darauf hin, daß die der Ausgabe eines Betrages von 18 657 052,60 ECU (18 566 500 ECU Jahresmittel sowie 90 552,60 ECU vom Vorjahr übertragene Mittel) zugrundeliegenden Beschlüsse des Präsidiums vom 12. Oktober 1982 und des Erweiterten Präsidiums vom 29. Oktober 1983 vom Europäischen Gerichtshof in seinem Urteil vom 23.4.1986 für nichtig erklärt worden sind; beauftragt seinen Generalsekretär, die Jahresrechnungen entsprechend zu vervollständigen;

Freitag, 17. Juni 1988

3. erinnert daran, daß die bei Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 1982 ausgenommene Differenz zwischen dem Kassenbetrag und den verbuchten Beträgen in Höhe von 4 136 125 Bfrs noch bereinigt werden muß;
4. erteilt seinem Generalsekretär Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1984;
5. genehmigt die Erteilung der Entlastung des Rechnungsführers für das Haushaltsjahr 1984;

— Dok. A2-41/88

BESCHLUSS

über die Entlastung betreffend den Haushalt des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 1985

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf seine Geschäftsordnung und insbesondere Art. 135 Abs. 3,
- gestützt auf Art. 72 der Haushaltsordnung sowie auf Art. 13 der Internen Vorschriften für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Parlaments,
- unter Hinweis auf die Haushaltsrechnung und die Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 1985,
- in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1984 (ABl. Nr. C 321 vom 15. Dezember 1986),
- im Hinblick auf seine Entschließung vom 7. April 1987 aufgrund des Zwischenberichts seines Ausschusses für Haushaltskontrolle über die Verschiebung der Entlastung für die Haushaltsjahre 1983, 1984 und 1985 (ABl. Nr. C 125 vom 11. Mai 1987),
- im Hinblick darauf, daß mit dem Erlaß des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 25. Februar 1988 betreffend die Mittel für die Informationskampagne nunmehr der Weg für die Entscheidung über die Entlastung frei ist,
- in Kenntnis des Berichts seines Ausschusses für Haushaltskontrolle (Dok. A2-41/88),

1. legt die Zahlen der Konten des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 1985 auf folgende Beträge fest:

	ECU	ECU
a) verfügbare Mittel		
— Haushaltsmittel 1985	237.777.492,00	
— vom Haushaltsjahr 1984 übertragene Mittel	<u>15.387.314,50</u>	
		<u>253.164.806,50</u>
b) Verwendung der Haushaltsmittel im Haushaltsjahr 1985		
— Mittelbindungen	232.731.411,70	
— Zahlungen	216.661.816,77	
— noch zu leistende Zahlungen	16.069.594,93	
— zu annullierende Mittel	5.046.080,30	
c) Vermögensübersicht zum 31.12.1985		38.350.748,00

2. erinnert daran, daß die bei Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 1982 ausgenommene Differenz zwischen dem Kassenbetrag und den verbuchten Beträgen in Höhe von 4 136 125 Bfrs noch bereinigt werden muß;
3. erteilt seinem Generalsekretär Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1985;
4. genehmigt die Erteilung der Entlastung des Rechnungsführers für das Haushaltsjahr 1985;

Freitag, 17. Juni 1988

— Dok. A2-41/88

ENTSCHLIESSUNG**zur Entlastung betreffend den Haushalt des Europäischen Parlaments für die Haushaltsjahre 1983, 1984 und 1985***Das Europäische Parlament,*

1. stellt fest, daß die Finanzierung von Aktionen zur Vorbereitung der zweiten Direktwahl im Vertrauen auf die nicht beanstandete Regelung für die erste Direktwahl beschlossen worden ist;
 2. erinnert an notwendige Korrekturen des für das Europäische Parlament geltenden Wahlrechts, mit denen das Problem einer angemessenen Wahlkampffinanzierung für die Wahlen zum Europäischen Parlament gelöst werden sollte;
 3. nimmt zur Kenntnis, daß aus den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs die notwendigen Schlußfolgerungen gezogen worden sind und fordert das Präsidium und die Fraktionen auf, die neuen Regeln strikt zu beachten;
 4. empfiehlt die Durchführung genauer Untersuchungen für folgende Dienste: Konferenzdienst, Fahrbereitschaft, Restaurants, Bars und Einkaufsstelle;
 5. empfiehlt, daß der Rechnungshof einen Sonderbericht über die Unterbringungspolitik des Europäischen Parlaments anfertigt;
 6. fordert die Ausschüsse und Fraktionen auf, wegen der erheblichen Kosten von Sitzungen außerhalb der gewöhnlichen Sitzungsorte ihre Zusammenkünfte langfristig zu planen;
 7. empfiehlt für die Bewertung der Wirkungen und Kosten der Öffentlichkeitsarbeit des Parlaments die Heranziehung externer Experten.
-

Freitag, 17. Juni 1988

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 17. 6. 1988

ABENS, ADAM, VAN AERSSSEN, ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMARAL, ANASTASSOPOULOS, ANDREWS, ANGLADE, ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, AVGERINOS, BAILLOT, BANOTTI, BARBARELLA, BARDONG, BATTERSBY, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BENHAMOU, BESSE, BETTIZA, BEYER DE RYKE, VON BISMARCK, BJØRNVIG, BLUMENFELD, BOCKLET, BOMBARD, BONACCINI, BONDE, BOSERUP, BRAUN-MOSER, BROK, BRU PURÓN, BUCHAN, BUENO VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CÂRVALHO CARDOSO, CASINI, CERVERA CARDONA, CHAMBEIRON, CHANTERIE, CHIABRANDO, CHRISTENSEN, CHRISTIANSEN, CLINTON, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLLINOT, COLOM I NAVAL, COLUMBU, CONDESSO, COSTANZO, COSTE-FLORET, CRUSOL, DALSSASS, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DE PASQUALE, DE WINTER, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DESSYLAS, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DIMITRIADIS, DÜHRKOP DÜHRKOP, DUPUY, DURY, EBEL, ELLIOTT, EPHREMIDIS, ERCINI, ESCUDER CROFT, ESCUDERO LOPEZ, ESTGEN, EYRAUD, FAITH, FALCONER, FERRER CASALS, FICH, FIGUEIREDO LOPES, FILINIS, FITZSIMONS, FLANAGAN, FONTAINE, FORD, FRAGA IRIBARNE, FRIEDRICH I., FRÜH, GADIOUX, GALLUZZI, GAMA, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRIGA POLLEDO, GASOLIBA I BÖHM, GATTI, GAUTHIER, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GLINNE, GOMES, GRAZIANI, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DÍAZ, HACKEL, HÄNSCH, HÄRLIN, HAPPART, HERMAN, HITZIGRATH, HOFF, HUGHES, IPPOLITO, JACKSON CH., JANSSEN VAN RAAY, KILBY, KILLILEA, KLEPSCH, KLINKENBORG, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LALOR, LAMBRIAS, LARIVE, VAN DER LEK, LEMASS, LEMMER, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LUCAS PIRES, LUSTER, MACERATINI, MADEIRA, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALLET, MARCK, MARQUES MENDES, MARSHALL, MARTIN D., MARTIN S., MCCARTIN, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, MIRANDA DE LAËGE, MOORHOUSE, MORÁN LOPEZ, MORODO LEONICO, MOTCHANE, MOUCHEL, MÜHLEN, MÜLLER, MÜNCH, NEUGEBAUER, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN J. B., NIELSEN T., NORD, NORDMANN, O'DONNELL, OLIVA GARCÍA, O'MALLEY, PALMIERI, PAPA KYRIAZIS, PAPIETRO, PASTY, PATTERSON, PEARCE, PELIKAN, PEREIRA V., PÉREZ ROYO, PERY, PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTASILGO, PIRKL, PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, POETSCHKI, PONIATOWSKI, PONS GRAU, PORDEA, POULSEN, PRAG, PRANCHÈRE, PRICE, PROUT, PROVAN, PUNSET I CASALS, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, RINSCHÉ, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROTHE, ROTHLEY, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, FIGUEIREDO LOPES, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SCRIVENER, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SHERLOCK, SIMONS, SIMPSON, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TAYLOR, TELKÄMPER, THEATO, TORRES MARINHO, TOURRAIN, TOUSSAINT, TRIDENTE, TRIVELLI, TURNER, TZOUNIS, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VANLERENBERGHE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, VERDE I ALDEA, VERGEER, VERNIER, VERNIMMEN, VIEHOFF, VITALE, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WALTER, WAWRZIK, WEDEKIND, WELSH, WETTIG, WIJSENBECK, VON WOGAU, WOHLFART, WURTH-POLFER, WURTZ, ZAHORKA, ZARGES.

ANLAGE I

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

- (+) = Für
(-) = Gegen
(O) = Enthaltung

Kapitalverkehr — Zahlungsbilanzen

Absätze 1 und 2

(+)

ADAM, VAN AERSSSEN, ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, ANASTASSOPOULOS, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARNDT, AVGERINOS, BANOTTI, BATTERSBY, BEAZLEY P., PLUMB, BESSE, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BRU PURÓN, BUCHAN, BUENO VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CASINI, CERVERA CARDONA, CHANTERIE, CHIABRANDO, CLINTON, CODERCH PLANAS, COIMBRA MARTINS, COLOM I NAVAL, COSTE-FLORET, CROUX, DE BACKER-VAN OCKEN, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DÜHRKOP DÜHRKOP, EBEL, ESCUDER CROFT, ESTGEN, EYRAUD, FAITH, FERRER CASALS, FIGUEIREDO LOPES, FILINIS, FITZSIMONS, FONTAINE, FRIEDRICH I., FRÜH, GADIOUX, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GASÓLIBA I BÖHM, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GUTIÉRREZ DÍAZ, HACKEL, HERMAN, HITZIGRATH, HOFF, KILBY, KILLILEA, KLEPSCH, KLINKENBORG, KOLOKOTRONIS, LALOR, LAMBRIAS, LARIVE, LEMASS, LENTZ-CORNETTE, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LUSTER, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALET, MARQUES MENDES, MCCARTIN, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MOORHOUSE, MORÁN LOPEZ, MÜHLEN, MÜLLER, MÜNCH, NEUGEBAUER, NEWTON DUNN, NORDMANN, O'DONNELL, OLIVA GARCÍA, PAPAKYRIAZIS, PASTY, PATTERSON, PEARCE, PELIKAN, PEREIRA V., PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PINTASILGO, PLANAS PUCHADES, POETSCHKI, PONIATOWSKI, PONS GRAU, POULSEN, PRAG, PROUT, PUNSET I CASALS, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, RINSCHÉ, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMERA I ALCÁZAR, ROTHE, SABY, SAKELLARIOU, SANTOS MACHADO, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SCRIVENER, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SHERLOCK, SIMONS, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAUFFENBERG, STEWART-CLARK, TOUSSAINT, TRIVELLI, TURNER, TZOUNIS, VALVERDE LOPEZ, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, VERDE I ALDEA, VERNIER, VIEHOFF, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WELSH, VON WOGAU, WOHLFART, ZAHORKA, ZARGES.

(-)

BOSERUP, ELLIOTT, FALCONER, NEWMAN, SEAL.

(O)

COLLINS, FICH.

Freitag, 17. Juni 1988

*ANLAGE II***Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register**

(Artikel 65 der Geschäftsordnung)

Dokument Nr.	Verfasser	Unterschriften
5/88	Newens	40
6/88	Formigoni, Pannella u. a.	49
7/88	Pelikan und Tridente	249
9/88	Castle und Seligman	4

Vorschlag für eine Verordnung III	222
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Einführung eines einheitlichen Systems des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten	223
4. Gericht erster Instanz: *	
Entwurf eines Beschlusses	223
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem vom Gerichtshof ausgearbeiteten Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Errichtung eines Gerichts erster Instanz (Dok. A 2-107/88)	227
5. Bedingungen für die Registrierung von Schiffen: *	
Vorschlag für eine Entscheidung — Dok. KOM(86) 523/endg.	228
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Entscheidung über eine gemeinsame Haltung der Mitgliedstaaten bei der Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Bedingungen für die Registrierung von Schiffen (Dok. A 2-53/88)	228
6. Demokratisches Defizit der Europäischen Gemeinschaften:	
a) Entschließung zum demokratischen Defizit der Europäischen Gemeinschaft (Dok. A 2-276/87)	229
b) Entschließung zu den Modalitäten einer Volksbefragung der europäischen Bürger betreffend die Europäische Politische Union (Dok. A 2-106/88)	231
7. Rolle des Parlaments in der Außenpolitik im Rahmen der EEA:	
Entschließung zur Rolle des Europäischen Parlaments in der Außenpolitik im Rahmen der Einheitlichen Europäischen Akte (Dok. A 2-86/88)	233
8. Zeichensprache für Gehörlose:	
Entschließung zur Zeichensprache für Gehörlose (Dok. A 2-302/87)	236
9. Protektionismus in den Handelsbeziehungen EG/USA:	
Entschließung zum Protektionismus in den Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika (Dok. A 2-89/88) .	238
10. Profiltiefe der Reifen: *	
Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(87) 407 endg.	243
11. Technische Merkmale bestimmter Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs:	
Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 286 endg.	244
12. Kosten des Nicht-Europa — Vollendung des Binnenmarktes:	
a) Entschließung zu den institutionellen Konsequenzen der Kosten des Nicht-Europa (Dok. A 2-39/99)	244
b) Entschließung zum dritten Bericht über die Durchführung des Weißbuches der Kommission zur Vollendung des Binnenmarktes (Dok. B 2-441/88)	248
c) Entschließung zum dritten Bericht über die Durchführung des Weißbuches der Kommission zur Vollendung des Binnenmarktes (Dok. B 2-442/88)	249
d) Entschließung zum dritten Bericht über die Durchführung des Weißbuches der Kommission zur Vollendung des Binnenmarktes (Dok. B 2-461/88)	250
13. Entlastung betreffend den Haushalt des Europäischen Parlaments für 1983, 1984 und 1985:	
Beschuß über die Entlastung betreffend den Haushalt des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 1983	252
Beschuß über die Entlastung betreffend den Haushalt des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 1984	253
Beschuß über die Entlastung betreffend den Haushalt des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 1985	254
Entschließung zur Entlastung betreffend den Haushalt des Europäischen Parlaments für die Haushaltsjahre 1983, 1984 und 1985 (Dok. A 2-41/88)	255